

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG200213 vom 11. April 2022

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2022-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG200213

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG200213 du 11 avril 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG200213 del 11 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Am 20. Dezember 2017 erstattete die BC._____ AG nach durchgeführter interner Untersuchung eine Strafanzeige gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldiger A._____) und B._____ (nachfolgend: Beschuldiger B._____) betreffend qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, in welcher der Vorwurf von deliktisch relevanten Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme der U2._____ AG durch die BC._____ erhoben wurde (act. 20101001 ff.). Nach Eingang dieser Strafanzeige eröffnete die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 22. Dezember 2017 eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten A._____ und B._____ sowie den ebenfalls in die Tatvorwürfe involvierten Rechtsanwalt Dr. iur. BN._____ (act. 10101001 - 1003), welche später schrittweise auf die vorliegend ebenfalls angeklagten Beschuldigten E._____ (nachfolgend: Beschuldiger E._____), F._____ (nachfolgend: Beschuldiger F._____), C._____ (nachfolgend: Beschuldiger C._____), D._____ (nachfolgend: Beschuldiger D._____) und G._____ (nachfolgend: Beschuldiger G._____) ausgedehnt wurde (act. 10101004 - 1007 + act. 10101015). Das Verfahren gegen BN._____ sowie weitere angehoebene Verfahren gegen andere Tatbeteiligte wurden im Verlauf der Strafuntersuchung abgetrennt (vgl. act. 10101010 ff. [Abtrennungsvorfügung vom 26. November 2018 betr. L._____] bzw. separat erledigt (vgl. act. 10105001 ff. [Strafbefehl vom 26. Oktober 2020 betr. BO._____], act. 10104001 ff. [Strafbefehl vom 26. Oktober 2020 betr. BN._____]; vgl. auch Beizugsakten betr. Strafuntersuchung Nr. STA3-STR-2017-100041803: act. 00100001 + 00200001 [Strafbefehl und Einstellungsverfügung vom 29. September 2021 betr. L._____]).

E. 1.1

Bevor in rechtlicher Hinsicht konkret auf die fünf angeklagten Unternehmenstransaktionen U1._____, V._____, W._____, BH._____ und BD._____ eingegangen wird, sind im Folgenden vorweg allgemeine Überlegungen zu den diesbezüglich (zumindest teilweise) erstellten Vorgängen anzustellen, zumal die Befassung mit dem Sachverhalt ergeben hat, dass die Hauptbeschuldigten A._____ und B._____ in diesen Fällen grundsätzlich nach demselben Muster vorgegangen sind, indem sie sich im Vorfeld der Akquisitionen in der ein oder anderen Form an den Zielgesellschaften beteiligten (bzw. beteiligen wollten), ohne diese (geplanten) Beteiligungen und die daraus fliessenden Erlöse gegenüber den Privatklägerinnen offenzulegen bzw. herauszugeben. Im Zentrum steht dabei die Frage, welches relevante Tatverhalten (bzw. strafbare Verhalten) den Beschuldigten diesbezüglich in der Anklage zur Last gelegt wird und ob dieses Verhalten im Endeffekt als aktive Handlung oder passive Unterlassung zu würdigen ist, wobei mit Bezug auf allfällige Verjährungsfragen insofern auch von Bedeutung ist, wie das relevante

Tatverhalten der Beschuldigten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht einzuordnen ist (vgl. dazu nachstehend Ziffer 2.).

E. 1.1.1

Täuschung über Tatsachen a) Grundsätzliches aa) Das Tatobjekt der Täuschung sind Tatsachen. Es handelt sich dabei um objektiv feststehende, vergangene bzw. gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände, welche einem Beweis zugänglich sind (BGE 143 IV 302, E. 1.2.; TRECHSEL/ CRAMERI, PK StGB, N 6 zu Art. 146 StGB; vgl. auch NIGGLI, Kursmanipulation als Betrug?, AJP 1998 S. 396). Zu den relevanten Tatsachen gehören auch Rechtsverhältnisse, weshalb auch über die Person des Eigentümers bzw. Forderungsinhabers getäuscht werden kann. Werturteile oder Prognosen sind in diesem Sinne keine tauglichen Tatobjekte, soweit sie nicht durch Tatsachenbehauptungen untermauert werden (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl., S. 227). Wer solcherlei Äusserungen macht, täuscht somit nicht über Tatsachen, auch wenn diese Äusserungen unwahr sind bzw. nicht seiner wirklichen Überzeugung entsprechen. Immerhin können Prognosen aber in Bezug auf die vom Täter zu Grunde gelegten aktuellen Verhältnisse eine Täuschung darstellen. Die Zukunftserwartung kann mithin als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (BGE 135 IV 76, E. 5.1.). bb) Das auf das Tatobjekt der Tatsache referenzierende Tatverhalten ist die Täuschung. Als Täuschung gilt dabei jedes motivierende Kommunikationsverhalten, welches darauf gerichtet ist, bei einer anderen Person eine von den tatsächlichen Verhältnissen abweichende Vorstellung hervorzurufen (TRECHSEL/CRAMERI, PK StGB, N 2 zu Art. 146 StGB). Andere Verhaltensweisen wie beispielsweise Nötigungshandlungen oder Gewaltanwendungen sind demgegenüber nicht geeignet, einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB zu bewirken. Aber auch gesetzliche oder vertraglichen Pflichtverletzungen vermögen für sich allein grundsätzlich kein täuschendes Verhalten zu begründen, wobei hier Ausnahmen bestehen, auf welche an späterer Stelle einzugehen sein wird (vgl. nachfolgend litera c).

- 683 - b) Täuschung durch aktives Verhalten aa) Die gesetzliche Regelung des Betrugstatbestandes erwähnt als täuschende Handlung primär das Vorspiegeln oder Unterdrücken einer Tatsache. Paradebeispiel des in diesem Zusammenhang zunächst erwähnten Vorspiegeln einer Tatsache stellt die mündliche oder schriftliche Lüge dar, welche beim Gegenüber mittels eines aktiven Tuns eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit begründet. Demgegenüber sind mit dem genannten Unterdrücken von Tatsachen schriftliche oder mündliche Erklärungen gemeint, welche eine bestehende Tatsache bewusst als inexistent darstellen (MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 53 zu Art. 146 StGB). Solche Konstellationen ergeben sich insbesondere bei der Äusserung von Teilwahrheiten, welche lediglich einen Teilgehalt der gesamten Sachlage wiedergeben und weitere Sachverhaltsaspekte ausblenden, wie dies beispielsweise dann der Fall ist, wenn ein Sozialhilfebetrüger im Rahmen seines Gesuches bei der Sozialbehörde ein Sparbuch meldet und die Existenz weiterer Sparbücher bewusst unerwähnt lässt (BGE 127 IV 163). Ein weiteres Beispiel stellt das Übermalen bzw. Verdecken einer schadhafte Stelle dar, indem damit die Tatsache eines bestehenden Schadens unterdrückt wird (vgl. GARBARSKI/BORSODI, Code pénale II, N 18 zu Art. 146 StGB: "dissimulation"). Beide Tatbestandsvarianten können sowohl durch explizites als auch durch implizites Verhalten erfüllt werden. In Frage kommen somit insbesondere auch konkludente Verhaltensweisen, indem beispielsweise auf eine Anfrage bzw. Frage hin keine Angaben geliefert werden (qualifiziertes Schweigen) und der Kommunikationspartner auf diese Weise aktiv

getäuscht wird, sofern er dieses Verhalten in einer bestimmten Art und Weise interpretieren durfte (BGE 140 IV 11, E. 2.4.6.; BGE 131 IV 83, E. 2.2.). Voraussetzung ist dabei jedoch, dass der Verhaltensweise nach der Verkehrsanschauung ein konkreter Erklärungswert beigemessen wird, was nicht schon dann der Fall ist, wenn aus einem bestimmten Verhalten irgendwelche Schlüsse gezogen werden, so beispielsweise, wenn bei einer Auszahlung von Ver- sicherungsleistungen auf eine Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen hinge- wiesen wird, der Bezüger in der Folge aber untätig bleibt (vgl. MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 53 zu Art. 146 StGB m.H.a. BGE 131 IV 83; vgl. auch BGE 140 IV 206).

- 684 - Liegt im Schweigen mithin kein eigenständiger Erklärungswert, kann der Tatbe- stand nur unter den besonderen Bedingungen des unechten Unterlassungsdeliktes erfüllt werden (Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 7.5.; vgl. dazu auch nachfolgend lit. c). bb) Als aktives Tun im Sinne einer Einwirkung auf eine durch Dritte hervorge- rufene Fehlvorstellung wird auch die Tatbestandsvariante des Bestärkens von Tat- sachen interpretiert (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I [BT I], 7. Aufl., § 15 N 28), wobei es genügt, wenn das Bestärken für die irrtümliche Vermögensdisposition ursächlich ist. Aufgrund dieser Variante kann die Frage, ob allenfalls ein Vorspiegeln gegeben ist und der Irrtum ohne die Vorspiegelung nicht (weiter) bestanden und die Verfügung ausgelöst hätte, oft offen bleiben, weil jedenfalls ein Bestärken (im bereits vorhandenen) Irrtum vorliegt (MA- EDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 54 zu Art. 146 StGB). cc) Der Betrug stellt nach dem Gesagten im Grundsatz ein klassisches Bege- hungsdelikt dar, dessen Tathandlungen sich typischerweise in einer motivierenden, kommunikativen Einwirkung auf das Opfer manifestieren (vgl. Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 7.2., wo der Betrugstatbestand als "Beziehungsdelikt" be- zeichnet wird). Dabei wird das aktive Verhalten bei diesem Tatbestand besonders weit interpretiert und beinhaltet insbesondere auch passiv gefärbte Verhaltenswei- sen, welche sich durch eine teilweise Untätigkeit charakterisieren. In diesem Zu- sammenhang hat das Bundesgericht das Verheimlichen von an Dritte (Vermittlern) ausgezahlte Retrozessionen durch den Direktor (und die Prokuristin) einer Finanz- dienstleistungsgesellschaft (Brokerin) gegenüber ihren Kunden als Teil einer (arg- listigen) Täuschung qualifiziert, wobei hier aufgrund weiterer Umstände (wie ins- bes. einer begleitenden Falschbeurkundung) letztlich nicht von einem Unterlassen, sondern von einem aktiven Tun ausgegangen wurde (vgl. Urteil 6S.464/2005 vom 15. Juni 2006, E. 3.). In der Lehre wird der Betrug infolge nicht offengelegter Ret- rozessionen ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkt eines Begehungsdeliktes dis- kutiert, indem regelmässig vom Vorliegen einer Abrechnung ausgegangen und de- ren Unvollständigkeit als konkludente (aktive) Täuschung qualifiziert wird

- 685 - (SCHUBARTH, Die Bedeutung der neuen Retrozessionsentscheidung des Bundes- gerichtes für das Konzernstrafrecht, Jusletter 17. Dezember 2012 S. 3; ENGLER, Retrozessionen aus strafrechtlicher Perspektive, ST 2010 S. 139). c) Täuschung durch passives Verhalten aa) Gemäss einhelliger Lehre kann ein Betrug gestützt auf Art. 11 StGB aber auch im Sinne eines (unechten) Unterlassungsdeliktes begangen werden, ohne dass zuvor eine kausale täuschungsrelevante Erklärung abgegeben bzw. Hand- lung vorgenommen wurde (MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 57 zu Art. 146 StGB; vgl. auch DONATSCH, Strafrecht III, S. 236 ff., wo diese Variante als "Betrug durch Schweigen" bezeichnet wird). Allerdings sind gerade im Zusammenhang mit dem Betrugstatbestand reine Unterlassungshandlungen nur unter besonderen Voraus- setzungen strafbar und

bedingen namentlich eine Garantenstellung des Unterlassenden, damit das entsprechende Verhalten mit einer Delinquenz durch aktives Tun gleichsetzt werden kann (vgl. Art. 11 StGB). Eine entsprechende Konstellation ergibt sich für jene Fälle, in denen dem Täter aufgrund von Gesetz, Vertrag oder anderen Umständen eine solche Garantenstellung zukommt. Allerdings vermag nicht jede gesetzlich oder vertraglich begründete Handlungspflicht eine Garantenstellung zu begründen. Vielmehr wird eine gesteigerte Verantwortlichkeit bzw. eine inhaltlich besonders qualifizierte Rechtspflicht zum Tätigwerden vorausgesetzt, welche auf einer langdauernden oder vertrauenswürdigen Verbindung der Vertragspartner aufbaut (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I, S. 388; NIGGLI/MUSKENS, BSK StGB I, N 115 zu Art. 11 StGB), wobei überdies erforderlich ist, dass dem passiven Unterlassen eine dem aktiven Tun punkto Unrecht gleichwertige Stellung zukommt (sog. "Vorwurfsidentität"; vgl. BGE 140 IV 11, E. 2.4.2.). Eine Garantenstellung liegt mithin erst dann vor, wenn die Verletzung einer zivilrechtlichen Pflicht auch in strafrechtlicher Hinsicht als relevant erscheint (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl., S. 340 [mit Verweis auf die Lehre der sozialen Adäquanz]). Diesen Anforderungen vermag die bloße Verletzung einfacher vertraglicher Pflichten nicht zu genügen, was umso weniger gilt, wenn sich diese aus dem Prinzip von Treu und Glauben herleiten (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I, S. 388; DONATSCH, Strafrecht III, S. 237 f.). In diesem Sinne begründet

- 686 - beispielsweise eine gesetzliche bzw. vertragliche Meldepflicht bei rentenrelevanter Veränderung der finanziellen Verhältnisse keine Garantenstellung, denn obwohl die Meldepflicht für die Feststellung des Sachverhaltes wichtig ist, impliziert sie keine besondere Rechtsstellung des Leistungsbezügers, aufgrund welcher er verpflichtet wäre, die Gefährdung oder Verletzung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes des Vermögens des Versicherers zu verhindern (BGE 140 IV 11, E. 2.4.5.; BGE 131 IV 83, E. 2.1.3.; vgl. auch Urteil 6S.288/2000 vom 28. September 2000, E. 4.). Die relevanten vertraglichen Aufklärungspflichten gehen in strafrechtlicher Hinsicht im Übrigen auch nicht so weit, dass jemand im Rahmen eines eingegangenen Vertragsverhältnisses verpflichtet wäre, auf eine von ihm bereits begangene oder beabsichtigte rechtswidrige Handlung hinzuweisen. Genau besehen liegen in diesem Zusammenhang in der Regel denn auch keine Verletzungen von Auskunftspflichten vor, sondern es handelt sich anderweitige Pflichtverletzungen, welche als solche zu sanktionieren sind (vgl. DONATSCH, Strafrecht III, S. 237, welcher die entsprechende Fragestellung als absurd bezeichnet). bb) Eine Garantenstellung kann demgegenüber für jene Fälle in Betracht kommen, in denen sich aus der erwähnten besonderen Beziehung zum irrenden Vertragspartner oder aufgrund eines vorausgegangenen (gefährdenden) Tuns (Ingenz) eine Interventionspflicht im Sinne einer besonders qualifizierten Rechtspflicht zum Tätigwerden zwecks Schutz von dessen Vermögen ergibt, was jedoch bedingt, dass der Verpflichtete die falschen Vorstellungen des Gegenüber über die relevante Sachlage erkennt (vgl. DONATSCH, Strafrecht III, S. 237 f.). cc) Das Bundesgericht hat diesbezüglich im Zusammenhang mit auftragsrechtlichen Verhältnissen festgehalten, dass dem Organ einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Garantenstellung gegenüber den Kunden der Gesellschaft zukommen kann und dass das Verschweigen einer (wesentlichen) Information betreffend die schlechte Vermögenslage der Gesellschaft gegenüber den Kunden unter Verletzung der auftragsrechtlichen Treupflicht eine durch Unterlassen begangene (arglistige) Täuschung darstellen kann (Urteil 6S.23/2002 vom 8. April 2002, E. 2.c). Dieser Linie folgend wurde in einem jüngeren Entscheid betreffend den

- 687 - Einbehalt von Retrozessionen auch die Rechenschaftspflicht des beauftragten Vermögensverwalters ausdrücklich als Garantspflicht bezeichnet (BGE 144 IV 294, E. 3.3.). In anderen Entscheiden wurde demgegenüber festgehalten, dass blosser Informationspflichten tendenziell keine Garantstellung zu begründen vermögen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Fall eines Gemeindegammannes, welcher dem Gemeinderat den Zufluss zusätzlicher Sitzungsgelder im Rahmen seiner behördlichen Tätigkeit verschwieg, wo es das Bundesgericht als fraglich erachtete, ob im Kontext mit der Ablieferungspflicht von solchen Geldern eine besondere Rechtspflicht besteht, die Gemeinde vor allfälligen Schäden zu bewahren, und dabei darauf hinwies, dass etwa gesetzliche und vertragliche Meldepflichten im Sozialversicherungsrecht keine solche Rechtsstellung des Verpflichteten begründen, welche die Grundlage für einen Betrug zu bilden vermöchte (Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 8.2.3.). Verneint wurde die Garantstellung sodann auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Börsengeschäften aufgrund von Insider-Informationen (BGE 109 Ib 47, E. 5.). Für weitere Konstellationen sind keine höchstrichterlichen Urteile ersichtlich, welche sich mit der Garantstellung eines Auftragnehmers im Zusammenhang mit Vermögensdelikten befassen haben, und in der kantonalen Praxis finden sich diesbezüglich – soweit ersichtlich – ebenfalls keine massgebenden Entscheide. Von Bedeutung für die Würdigung von vertraglichen Pflichten als Garantpflichten erscheint sodann auch die bundesgerichtliche Praxis, welche sich mit der arbeitsrechtlichen Treuepflicht eines Arbeitnehmers befasste und eine daraus fliessende Garantpflicht grundsätzlich verneinte, wobei es für gewisse Konstellationen Ausnahmen als möglich erachtete. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es zu einer uferlosen Strafbarkeit führen würde, wenn man aufgrund der allgemeinen arbeitsrechtlichen Treuepflicht stets auf eine Garantpflicht zur Verhinderung von Vermögensschädigung schliesse (BGE 113 IV 68, E. 7.). Es lässt sich aufgrund der zitierten Entscheide die allgemeine Tendenz ausmachen, dass im Rahmen von Verletzungen der aktienrechtlichen, auftrags-

- 688 - rechtlichen und arbeitsrechtlichen Treuepflichten aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalles zu entscheiden ist, ob damit auch die Verletzung einer Garantpflicht gegeben ist. Dabei ist für die aus der Treuepflicht fliessenden Auskunfts- bzw. Aufklärungspflichten tendenziell davon auszugehen, dass die Verletzung von blossen Informationspflichten ohne unmittelbaren Zusammenhang zum Vermögensschutz der Gesellschaft eher keine Garantstellung zu begründen vermag, während Auskunfts- bzw. Aufklärungspflichten über konkret zugeflossenes (fremdes) Vermögen, wie sie sich insbesondere in der Rechenschaftspflicht konkretisieren, im Sinne von Vermögensschutzpflichten eine Garantposition innehaben.

E. 1.1.2

Arglist a) Die Erfüllung des Betrugstatbestandes erfordert eine arglistige Täuschung im Sinne einer qualifizierten Täuschungshandlung (BGE 143 IV 302, E. 1.3.). Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich mithin erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit irreführt. Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare Falschangaben genügen demnach nicht ohne Weiteres für die Annahme eines arglistigen Vorgehens. Ob die Täuschung betrugsrelevant ist, hängt indes nicht davon ab, ob sie tatsächlich gelingt. Wesentlich ist vielmehr, ob das täuschende Verhalten im Rahmen einer hypothetischen Prüfung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten nicht oder nur schwer

durchschaubar erscheint. Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbalen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken. Aus der Art und der Intensität der angewandten Täuschungsmittel muss sich deshalb eine erhöhte Gefährlichkeit ergeben. Ein arglistiges Vorgehen wird demgemäss in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt dabei vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt (BGE 129 IV 28, E. 3.c). Als besondere Machenschaften gelten demgegenüber Erfindungen

- 689 - und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder untermauert durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer in die Irre zu führen. Es handelt sich dabei um eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Arglist wird aber auch bei einfachen falschen Angaben dann als gegeben erachtet, wenn deren Überprüfung nicht bzw. nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht bzw. voraussehen konnte, dass das Opfer die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird (BGE 143 IV 302, E. 1.3.1.; BGE 129 IV 28, E. 3.c; BGE 118 IV 360, E. 2.). Sind die falschen Angaben indes ohne Weiteres überprüfbar, so rückt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Opfers in den Vordergrund. Dieser Gesichtspunkt erlangt nach der neueren Rechtsprechung auch bei einem Lügengebäude oder bei besonderen Machenschaften gewisse Bedeutung, so dass das Täuschungsoffer auch in diesen Fällen zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet ist, um sich selber angemessen zu schützen (vgl. BGE 135 IV 76, E. 5.2.). b) Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung ist allerdings nicht aufgrund einer rein objektiven Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Dritter auf die Täuschung reagiert hätte. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich vielmehr nach einem individuellen Massstab. Es kommt mithin auf die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall an. Namentlich ist auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer bzw. solche, die sich in einem Abhängigkeits-/Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen, Rücksicht zu nehmen. Auf der anderen Seite sind aber auch allfällige besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrungen des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben den Vertretern von Banken beigemessen werden. In diesem Zusammenhang beschäftigte sich das Bundesgericht im Entscheid 119 IV 28 mit der Opfermitverantwortung einer Bank bei der Vergabe eines

- 690 - Darlehens und kam dabei zum Schluss, dass die Bankenvertreter in diesem Fall die grundlegendsten Sorgfaltsmassnahmen missachtet hätten, als sie auf die bloss mündliche Zusicherung, für die Rückzahlung hafte ein begüterter Dritter, einen Kredit in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken gewährt hätten, ohne die Verhältnisse näher abzuklären und Sicherheiten zu verlangen (BGE 119 IV 28, E. 3.f). Auch unter dem

Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Betrugstatbestandes im Übrigen nicht, dass jedes Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft, um einen Betrug zu verhindern. Arglist scheidet lediglich aus, wenn die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet werden. Das Tatbestandsmerkmal beabsichtigt, im Sinne einer Kriminalprävention potenzielle Opfer dazu zu veranlassen, ein gewisses Mass an Vorsicht walten zu lassen, soll jedoch nicht dazu führen, dass dem Opfer, welches eventuell in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise die nötige Sorgfalt missen liess, der strafrechtliche Schutz automatisch versagt und der Täter nicht zur Verantwortung gezogen wird. Entsprechend entfällt die Strafbarkeit nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei grober Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 128 IV 18, E. 3.a; BGE 126 IV 165, E. 2.a; Urteil 6B_716/2007 vom 29. April 2008, E. 4.3.1.; vgl. auch CASSANI, Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 1999 S. 163). c) Bei einer Täuschung durch Unterlassen ist gesondert zu prüfen, ob ein arglistiges Vorgehen gegeben ist (DONATSCH, Strafrecht III, S. 239). Grundsätzlich sind dabei die gleichen Kriterien wie bei einer Täuschung durch aktives Tun anwendbar (vgl. BGE 107 IV 171), wobei diese indes nicht spiegelbildlich übertragen werden können, sondern dabei auch den Besonderheiten des Unterlassungsdeliktes angemessen Rechnung zu tragen ist (MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 117 zu Art. 146 StGB).

- 691 -

E. 1.1.3

Irrtum und Vermögensverfügung a) Das täuschende Verhalten des Täters muss sich in einem Irrtum des Getäuschten manifestieren. Als Irrtum ist dabei jede Fehlvorstellung über Tatsachen zu qualifizieren. Der Irrtum ist rückblickend als Zwischenerfolg der Täuschung zu begreifen. Vorausblickend geht es beim Irrtum um die Beeinflussung der Vermögensverfügung des Irrenden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang eine irri- ge Vorstellung über Tatsachen, welche den Irrenden veranlasst, die vermögensschädigende Disposition vorzunehmen (MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 72 zu Art. 146 StGB). Als Irrender kommt grundsätzlich jede natürliche Person in Frage. Nicht getäuscht werden kann dagegen eine juristische Person, selbst wenn dieser eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, wie dies namentlich bei der Aktiengesellschaft der Fall ist (WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch - Handkommentar [HK StGB], 4. Aufl., N 16 zu Art. 146 StGB). Es kommen in diesem Zusammenhang lediglich die zur Vertretung der Gesellschaft legitimierten Organe im Sinne von Einzelpersonen bzw. Personengremien als Getäuschte in Frage, welche in der Anklage konkret zu bezeichnen sind (vgl. Urteil 6B_934/2017 vom 22. März 2018, E. 2.4.). b) Der Getäuschte muss durch die Täuschung im Sinne eines ursächlichen Bindegliedes zu einem Irrtum sowie einer anschliessenden Vermögensverfügung veranlasst werden. Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss demnach ein direkter Motivationszusammenhang bestehen (Urteil 6B_1148/2017 vom 28. September 2018, E. 2.2.3.; BGE 128 IV 255, E. 2.e/aa; BGE 126 IV 113, E. 3.a). Daraus ergibt sich, dass sich gemäss dem Tatplan die Täuschung und das Motiv der Vermögensverfügung inhaltlich entsprechen müssen (Urteil 6B_236/2020 vom 27. August 2020, E. 4.3.1.; Urteil 6B_184/2020 vom 13. September 2021, E. 2.2.3.). c) Als Vermögensverfügung wird grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen gesehen, welches unmittelbar ohne

zusätzliche Zwischenhandlungen des Tä-

- 692 - ters eine Vermögensverminderung beim Getäuschten herbeiführt, wie beispielsweise die Eingehung einer Verbindlichkeit, die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die Annahme eines Gegenstandes erfüllungshalber sowie die Nichtgeltendmachung eines Anspruches. Getäuschter und Verfügender müssen beim Betrug identisch sein, nicht aber Verfügender und Geschädigter. Die Vermögensverfügung selbst muss nicht zwingend in einem einzigen Akt bestehen. Namentlich in arbeitsteiligen Organisationsformen wie Unternehmen ist es möglich, dass verschiedene Personen stufenweise Einzelhandlungen vornehmen, von denen erst die letzte die effektive Vermögensverminderung herbeiführt (BGE 126 IV 117, E. 3.a; vgl. auch MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 78 zu Art. 146 StGB).

E. 1.1.4

Vermögensschaden a) Als Vermögensschaden gilt grundsätzlich jede tatsächliche Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Güter einer natürlichen oder juristischen Person, welchen im Wirtschaftsleben ein Wert beigemessen wird. Dabei muss es sich um einen konkretisierbaren Wert handeln, welcher im Falle der Schädigung einer juristischen Person in deren Geschäftsbüchern als Aktivum oder Passivum verbuchbar ist (DONATSCH, Strafrecht III, S. 245 f.). Der Schaden kann auf der Aktivenseite in der Verminderung eines konkret vorhandenen Vermögensbestandes oder in der Nichtvermehrung eines konkret in Aussicht stehenden Vermögenszuwachses bestehen. Dazu kann insbesondere auch der entgangene Gewinn gehören, wenn auf diesen ein Anspruch besteht oder dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Sinne einer realen Gewinnaussicht zu erwarten ist (DONATSCH, Kommentar StGB [OFK StGB], 21. Aufl., N 24 zu Art. 146 StGB m.H.a. BGE 87 IV 9, E. 1.). Gleichermassen kann sich ein Schaden auf der Passivenseite bei einer Vermehrung oder Nichtverminderung der Schulden ergeben (vgl. Urteil 6B_223/2010 vom 13. Januar 2011, E. 3.3.3.).

- 693 - b) Wird das Vermögen lediglich gefährdet, so liegt grundsätzlich kein Vermögensschaden vor, es sei denn, die Gefährdung sei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten derart erheblich, dass das vorhandene Vermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Buchführung in seinem Wert berichtigt (d.h. ganz oder teilweise abgeschrieben) werden muss oder Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten getätigt werden müssen (BGE 121 IV 104, E. 2.c = Pra 1996 Nr. 25; DONATSCH, OFK StGB, N 25 zu Art. 146 StGB). Gemäss der Praxis genügt in diesem Sinne ein bereits vorübergehender Schaden (BGE 120 IV 135; BGE 105 IV 104; BGE 122 II 422, E. 3.b). Wird zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rückforderung des Geldes ganz oder teilweise verzichtet, so hindert dies den Eintritt eines Schadens mithin nicht. Für die Feststellung eines Schadens reicht es, dass der Geschädigte eine konkrete Schädigung an seinem Vermögensstand erlitten hat. Das genaue Ausmass der Schädigung braucht hingegen nicht festzustehen, vielmehr ist dieser Umstand erst im Rahmen des Straf- und Zivilpunktes relevant (vgl. Urteile 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018, E. 5.2.6. und 6B_493/2014 vom 17. November 2015, E. 4.6.6.).

E. 1.2

Im Rahmen der darauffolgenden rechtlichen Prüfung der einzelnen Anklagevorwürfe wird sodann in einem ersten Schritt für jeden Fall zu untersuchen sein, ob die im Rahmen der betreffenden Transaktion erstellten Zuwendungen an die Beschuldigten A._____ und B._____ als ungebührliche Vorteile zu qualifizieren

- 825 - sind und sich die an diesen Zuwendungen beteiligten Beschuldigten in diesem Zusammenhang der aktiven bzw. passiven Privatbestechung strafbar gemacht haben. Dabei gelangen jeweils die Bestimmungen von Art. 4a UWG i.V.m. Art. 23 UWG zur Anwendung, da das seit 1. Januar 2016 in Kraft stehende neue Korruptionsrecht gemäss Art. 322octies f. StGB nach den vorliegend zu beurteilenden Taten erlassen wurde und sich im Vergleich zum früheren Bestechungstatbestand des UWG nicht als milder erweist (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). In einem weiteren Schritt ist in der Folge zu prüfen, ob die Nichtoffenlegung bzw.-herausgabe dieser allfällig unrechtmässig erlangten Vorteile gegenüber den Privatklägerinnen als (teilweise gewerbsmässiger) Betrug zu qualifizieren ist und die Beschuldigten dementsprechend wegen Verwirklichung dieses Straftatbestandes bzw. einer Teilnahmehandlung dazu schuldig zu sprechen sind, wobei die Anklägerin diesbezüglich im Sinne eines rechtlichen Eventualstandpunktes bei gleichem Sachverhalt jeweils auch den Tatbestand der (qualifizierten) ungetreuen Geschäftsbesorgung zur Disposition stellt. Parallel dazu wird den Beschuldigten A.____ und B.____ in sämtlichen Transaktionen (ausser der Transaktion BD.____) die Täterschaft betreffend eine Urkundenfälschung (in der Variante der Falschbeurkundung) angelastet. Schliesslich wird gegenüber den Beschuldigten A.____, B.____, D.____ und F.____ im Zusammenhang mit einzelnen besonderen Fallkonstellationen in den Transaktionen V.____, W.____ und BH.____ die Verwirklichung zusätzlicher Straftatbestände (namentlich eine weitere (qualifizierte) ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der BF.____ bzw. BC.____, ein (weiterer) Betrug zum Nachteil der BH.____, diverse Verletzungen des Geschäftsgeheimnisses zum Nachteil der BC.____ bzw. der II.____ sowie das Erteilen falscher Auskünfte gegenüber der FINMA) angeklagt, welche ebenfalls einer näheren rechtlichen Prüfung zu unterziehen sind (vgl. dazu nachstehend Ziffern 3.-7.).

E. 1.2.1

Vorsatz Der subjektive Tatbestand des Betrugs erfordert ein vorsätzliches Verhalten in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale wie auch auf den sie verbindenden Kausalzusammenhang, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. dazu Urteile 6B_333/2018 vom 23. April 2019, E. 1.2.3. und 6B_546/2014 vom 11. November 2014, E. 1.6.2.). Für den Vorsatz der Täuschung ist namentlich erforderlich, dass der Täter die Bedeutung seines Verhaltens für die vom Geschädigten erfolgte Vermögensdisposition erkennt. Dabei müssen die tatsächlichen Umstände, welche die Arglist begründen, ebenfalls vom Vorsatz erfasst sein (DONATSCH, OFK StGB, N 29 zu Art. 146 StGB). Der Täter muss schliesslich auch um die täuschungsbedingte Vermögensschädigung des Opfers wissen und diese so wollen bzw. in Kauf neh-

- 694 - men (Urteil 6B_1148/2017 vom 28. September 2018, E. 2.3.1.). Bezüglich des Vermögensschadens genügt der Vorsatz auf eine vorübergehende Schädigung (vgl. BGE 102 IV 89 betr. eine betrügerische Darlehensaufnahme).

E. 1.2.2

Absicht unrechtmässiger Bereicherung a) Neben dem vorsätzlichen Handeln ist beim Betrug die Absicht rechtswidriger Eigen- oder Fremdbereicherung gefordert, wobei die fremdnützige Tat eher selten sein dürfte, da es dem Täter meistens (zumindest mittelbar) um eigene Vorteile geht (vgl. NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, N 265 zu Art. 146 StGB). Als Bereicherung gilt jeder wirtschaftliche Vermögensvorteil und unrechtmässig ist eine

solche Bereicherung, wenn sie im Widerspruch zu einer oder mehreren Rechtsnormen steht, welche dem Vermögensschutz dienen (DONATSCH, OFK StGB, N 11 zu Art. 137 StGB). Gemäss herrschender Lehre hat die Bereicherung als Vermögensvorteil dem Schaden als Vermögensnachteil zu entsprechen. Zwischen Schaden und Bereicherung muss mithin ein innerer Zusammenhang bestehen, was heisst, dass sich die Bereicherung als Kehrseite des Schadens darstellen muss (Prinzip der Stoffgleichheit; MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 118 f. zu Art. 146 StGB; vgl. auch Urteil 6B_4/2008 vom 1. Juli 2008, E. 5.3.). b) Gemäss der überwiegenden bundesgerichtlichen Praxis genügt beim Betrug auch eine Eventualabsicht auf eine unrechtmässige Bereicherung. Selbst wenn aber der Täter den Eintritt eines unrechtmässigen Vorteils bloss für möglich hält, so muss sich seine Absicht letztlich stets unmittelbar auf die Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils richten. Eventualabsicht bezüglich der unrechtmässigen Bereicherung wird mithin angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit des Eintritts eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist und er diesen für den Fall des Eintritts auch will, so dass er nicht bloss als eine notwendige, allenfalls höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolges erscheint (Urteil 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010, E. 4.1.; vgl. auch BGE 101 IV 207; BGE 102 IV 83 f.).

- 695 -

E. 1.2.3

Die Verwaltungsratsstätigkeit des Beschuldigten B._____ für die H3._____ SA bzw. die BC._____ Holding war bis April 2006 – soweit aus den Akten ersichtlich – nicht durch einen schriftlichen Vertrag geregelt (vgl. act. 52001006). Die nachfol-

- 118 - gende Doppeltätigkeit als Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender Geschäftsleitung für die BC._____ Holding und die H3._____ AG nahm der Beschuldigte dann in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrats-Delegierter wahr (act. 52001006; vgl. dazu auch die Anklage in act. 10103024). Im Hinblick auf dieses Engagement wurde ein Mandatsvertrag vom 17. Januar 2006 geschlossen, welcher insbesondere das Entschädigungsmodell (inkl. Spesenregelung gemäss separatem Reglement), welches jährliche Vergütungen (Basishonorar von CHF 550'000; Cashbonus von CHF 403'000; Long-Term-Incentive von CHF 400'000) festlegte und am Rande noch weitere Vertragspunkte (namentlich die Dauer des Vertrages) ansprach. Eine unterzeichnete Version dieses Vertrages liegt zwar nicht in den Akten, doch ergibt sich aus der beiliegenden Korrespondenz und den Aussagen des Beschuldigten B._____ selbst, dass der Vertrag in der Folge in dieser Form seine Gültigkeit erlangte und als Basis für die Abrechnung seiner Dienstleistungen diente (vgl. act. 32601085 ff. [nicht unterzeichneter Entwurf, welcher gemäss der beiliegenden Korrespondenz per Amtsantritt vom 1. April 2006 Gültigkeit erlangte]; vgl. auch act. 50203011; act. 52003006 f.). Es kann deshalb ausgehend von diesem Mandatsvertrag davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte B._____ die Aufgabe des Verwaltungsratsdelegierten und Geschäftsführers für die beiden besagten Gesellschaften im Rahmen eines selbständigen Mandates wahrnahm, zumal dies auch von BC._____ -Finanzchef CW._____ (act. 51201005) sowie vom Beschuldigten so bestätigt wurde (act. 50701037; act. 52001007). In Präzisierung dieses Mandatsvertrages erfolgte am 5. November 2009 eine weitere Vereinbarung betreffend Nebenkosten, welche die Übernahme von Kosten für ein Autoleasing und eines Beitrages an ein Businessappartement (in der Höhe von CHF 4'000 pro Monat) vorsah (act. 66701016; vgl. dazu auch act. 52001011 ff.). Zur Aufhebung des Mandatsvertrages vom 17. Januar 2006

kam es dann mit Schreiben vom 1. Juli 2010 per 30. Juni 2011 (vgl. act. 20110059 ff. insbes. act. 20110073 ["Aufhebungsver- einbarung"]). Die Entschädigung (inkl. Nebenkosten) für diese Mandatstätigkeit wurde seitens des Beschuldigten B._____ teilweise mit einem Mehrwertsteuerauf- schlag versehen und auf der Basis einer entsprechenden Rechnungsstellung der Einzelfirma "B._____ Consulting" abgerechnet, wobei keine Sozialversicherungs- leistungen einbezogen waren (vgl. act. 20110018 ff. [Personaldossier]; vgl. auch

- 119 - act. 32601088; act. 66701014 f.). Teilweise erfolgte die Entschädigung des Be- schuldigten bzw. seiner Gesellschaft (CX._____ AG) aber auch via Lohnabrech- nung ohne Mehrwertsteuerzuschlag (vgl. act. 20110076 [Lohnabrechnung 2011]). Nebst der mandatsrechtlich geregelten Verwaltungsratstätigkeit des Be- schuldigten B._____ für die BC._____ Holding bestanden indessen keine speziel- len Einzelabreden betreffend die Vermittlung der angestrebten Kaufverträge mit der jeweiligen Zielgesellschaft, wie dies der Beschuldigte B._____ insbesondere be- treffend die Transaktion V._____ ausdrücklich bestätigte (vgl. act. 51601020). Wenn das Rechtsgutachten CY._____ mithin in diesem Zusammenhang zum Schluss kommt, die entsprechend vertraglich vereinbarte Tätigkeit deute hier auf das Vorliegen eines (zusätzlichen) Mäklervertrages hin (vgl. act. 1323/3 S. 10), so kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. In ähnlicher Weise geht sodann auch das Rechtsgutachten BV._____ im Rahmen seiner Untersuchung der Transaktion V._____ von einem (zusätzlichen konkludenten) Auftragsverhältnis zwischen der BC._____ Holding und dem Beschuldigten B._____ betreffend eine "Mittler-Rolle" für das Zustandekommen der Transaktion aus (vgl. act. 1208/1 S. 8), weshalb auf die darauf gestützten Überlegungen des Gutachtens bereits infolge des Nichtbe- stehens einer solchen vertraglichen Grundlage nicht weiter einzugehen ist. Ange- sichts der Tatsache, dass der Beschuldigte B._____ (und mit ihm auch der Be- schuldigte A._____) auf Seiten der Zielgesellschaften als (lediglich) Beteiligte bzw. Berechtigte regelmässig keine operativen Funktionen innehatten oder sonstwie mandatiert waren, stehen vorliegend schliesslich auch die im Rechtsgutachten CY._____ diskutierten Konstellationen einer Doppelvertretung bzw. einer Doppel- mäkelei der Beschuldigten vorliegend nicht weiter zur Disposition (vgl. act. 1323/3 S. 9 f.).

E. 1.2.4

Der Beschuldigte B._____ war in den Jahren 2011 bis 2015 – wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend Ziffer 1.2.2.) – auch für die II._____ tätig. Gemäss seinen eigenen Ausführungen sowie auch den Angaben von CZ._____ (als seinerzeitigem Stellvertreter des Geschäftsvorsitzenden) waren die diesbezüglichen Aktivitäten in einem Rahmenvertrag geregelt, welcher als Grundlage für die verschiedenen Ein- zelaufträge diente, welche der Beschuldigte B._____ im Laufe der Jahre für die

- 120 - II._____ ausführte (vgl. dazu act. 51601020 + act. 51007005). Die konkreten Mo- dalitäten dieser vertraglichen Tätigkeit sind zwar unklar. Unbestritten ist jedoch, dass der Beschuldigte B._____ in diesem Rahmen namentlich Beratungsleistun- gen für die Genossenschaft und insbesondere den Beschuldigten A._____ er- brachte (vgl. dazu im Einzelnen die Aussagen des Beschuldigten A._____ gemäss act. 50101054 f. sowie des Beschuldigten B._____ selbst gemäss act. 50602011), welche sich im vorliegenden Zusammenhang insbesondere in seiner Mitwirkung an der Annäherung der II._____ (bzw. CP._____) an die W._____ offenbarten. Hierfür wurde der Beschuldigte B._____ von der II._____ zu Lasten der Kostenstelle des CEO (betr. Beratungsaufwand) in der Form von regelmässigen Honoraren entschä- digt, welche sich auf insgesamt rund CHF 2.8 Mio.

beliefen (vgl. dazu im Einzelnen die Rechnungsstellungen der N._____ AG seit 1. November 2011 gemäss act. 45315001 ff.). Für den weiteren Sachverhalt kann mithin in diesem Zusammenhang von einem konkludent geschlossenen Rahmenvertrag (mit stillschweigender Annahme des Beschuldigten) mit fixer Vergütung ausgegangen werden, wie dies grundsätz- lich auch im Rechtsgutachten CY._____ als mögliche Vertragsform umschrieben wird (vgl. act. 1323/3 S. 5 f.). Es standen in dieser Beziehung allgemeine Bera- tungsdienstleistungen des Beschuldigten B._____ im Vordergrund, welche sich im Einzelfall (wie namentlich auch im Fall W._____) näher konkretisierten und gemäss den entsprechenden Ausführungen des Beschuldigten A._____ anlässlich der Hauptverhandlung dann auch mit exekutiven Kompetenzen des Beschuldigten B._____ verbunden werden konnten (vgl. act. 1336 S. 34: "Er hatte von mir sicher im Rahmen dieser Beratung die Legitimation, solche Gespräche in einer völligen Ideen-Brainstorming-Phase zu führen.").

E. 1.3

Trotz verschiedener Gemeinsamkeiten der besagten Anklagevorwürfe muss in diesem Zusammenhang die konkrete rechtliche Würdigung der Vorfälle differenziert für jeden Vorgang separat vorgenommen werden, da die eingeklagten Transaktionen letztlich zu unterschiedlich abgelaufen sind und daran – abgesehen von den konstant mitwirkenden Hauptbeschuldigten A._____ und B._____ – auch nicht stets dieselben (Mit-)Beschuldigten und Privatklägerinnen beteiligt waren. Es

- 826 - wird mithin unter Berücksichtigung der nachfolgenden allgemeinen rechtlichen Überlegungen für jede einzelne Transaktion gesondert zu prüfen sein, inwiefern die jeweils darin involvierten Beschuldigten die ihnen konkret angelasteten Straftatbe- stände verwirklicht haben und sie deshalb in diesem Sinne schuldig zu sprechen sind. 2. Allgemeine Überlegungen

E. 1.3.1

Das qualifizierende Element der Gewerbmässigkeit liegt bei Vermögens- delikten dann vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 116 IV 319, E. 3.b + 4.; BGE 119 IV 129, E. 3.a; BGE 123 IV 113, E. 2.c).

E. 1.3.2

Der Täter muss sich in diesem Sinne darauf eingerichtet haben, durch seine deliktischen Handlungen finanzielle Einkünfte zu generieren, die einen nam- haften Beitrag an die Kosten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes bilden, wo- bei eine gewissermassen nebenberufliche deliktische Tätigkeit bereits genügen kann. Erforderlich ist mithin, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat und in der Absicht handelte, damit ein mehr oder weniger regelmässiges Erwerbs- einkommen zu erlangen, so dass aufgrund seiner Delinquenz darauf geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den entsprechenden Straftatbe- stand fallenden Taten bereit gewesen, woraus sich letztlich seine besondere sozi- ale Gefährlichkeit ergibt (BGE 119 IV 29, E. 3. m.w.H.). 2. Veruntreuung

E. 1.4

Mit Bezug auf die Abgrenzung der Tatbestände der Veruntreuung von Ver- mögenswerten und der ungetreuen Geschäftsbesorgung rechtfertigt sich bereits an dieser Stelle die

grundsätzliche Überlegung, dass die entsprechende Unterscheidung nicht immer leicht ist, da sich die Anwendungsbereiche der beiden Tatbestände weitgehend überschneiden. Insbesondere ist diesen Tatbeständen gemeinsam, dass der Täter relativ frei über fremde Vermögenswerte verfügen kann und in dieser Stellung die ihm obliegenden Vermögensfürsorgepflichten missachtet. In den Fallkonstellationen, in welchen sich der Sachverhalt unter beide Tatbestände subsumieren lässt, gehen Lehre und Praxis regelmässig vom Vorrang der Veruntreuung aus (DONATSCH, Aspekte II, ZStrR 2002 S. 23; DERS., Strafrecht III, S. 311; vgl. auch Urteile 6B_511/2020 vom 10. März 2021, E. 2.3. und 6B_1161/2013 vom 14. April 2014, E. 2.3.1.). Es wird folglich in diesem Zusammenhang insbesondere zu untersuchen sein, ob sämtliche Tatbestandselemente der Veruntreuung erfüllt sind und insbesondere das für diesen Tatbestand typische Merkmal des Anvertrautseins gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, so ist indessen nicht automatisch der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung verwirklicht, da dieser nicht im Sinne eines Auffangtatbestandes der Veruntreuung konzipiert ist. Vielmehr sind diesfalls die teilweise spezifischen Tatbestandsmerkmale der ungetreuen Geschäftsbesorgung einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. 2. Nutzung der Firmenkreditkarten durch den Beschuldigten A._____ zum Nachteil der II._____

E. 1.4.1

Der Beschuldigte D._____ war – nach einer Anfrage des Beschuldigten C._____ im Mai 2009 – Mitgründer und Teilhaber (mit Drittelbeteiligung) an der W._____ AG. Er war in dieser Funktion insbesondere für die finanztechnischen Belange des Unternehmens verantwortlich und überliess die Repräsentation der Gesellschaft nach aussen (inkl. Verhandlungsführung mit Dritten) ausschliesslich dem Beschuldigten C._____, was insbesondere auch im Rahmen der Transaktion W._____ in den Jahren 2011 - 2015 so gehandhabt wurde (vgl. dazu hinten Ziffer IV./G./4.).

E. 1.4.2

Nach der Gründung der W._____ Holding AG am 17. Juni 2015 übernahm der Beschuldigte D._____ die Position des Geschäftsführers in diesem neuen Unternehmen (vgl. act. 50401004). Er ist laut den entsprechenden Handelsregisterdaten per tt.mm.2018 aus der W._____ Holding AG ausgeschieden. Gemäss eigenen Angaben wurde er damals von seiner Arbeitgeberin entlassen und hatte dort am

E. 1.5

Mio. deutlich übersteigende Summe ergibt, während gemäss der Version der Anklage (vgl. act. 10103312) lediglich eine leichte Rundung der Gewinnbeteiligung

- 619 - von CHF 1'312'000 und der Aktionärsdarlehen von CHF 200'000 erforderlich ist, um zum Betrag gemäss dem abschliessenden Darlehensvertrag vom 30. Juni 2015 zu gelangen. Es ist demzufolge die Anklage als erstellt zu erachten, soweit dies die Genese des letztlich zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ vereinbarten Darlehensbetrages in der Höhe von CHF 1'500'000 betrifft. Entscheidend ist für die Beurteilung des Falles letztlich aber ohnehin, dass im vereinbarten Gesamtbetrag auch gemäss der Version der Beschuldigten eine Summe von rund CHF 500'000 enthalten ist, welche über die ursprünglich gewährten Investitionen bzw. Darlehen hinausgeht, auch wenn sie seitens der Beschuldigten als Provision bezeichnet wird, während die Anklägerin von einem Veräusserungsgewinn in ungefährr gleicher Höhe ausgeht. Inwiefern der Beschuldigte B._____ (und mit ihm der Beschuldigte A._____) einen Anspruch auf diesen zusätzlich

vereinbarten Betrag hatte, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu klären sein (vgl. hinten Ziffer V./E./6.1.4./b).

E. 1.5.1

Der Beschuldigte F._____ fungierte als Mehrheitsaktionär der von ihm mit- gegründeten V._____ SA (V._____) während der gesamten vorliegend relevanten Zeit als Verwaltungsratspräsident der V._____, welche im Bereich des Kleinkredit- und Leasinggeschäfts tätig war. Er hat sich im Rahmen der zu beurteilenden Trans- aktion im Kooperationsvertrag mit der BF._____ vom 25. Januar 2012 dazu ver- pflichtet, dieses Mandat zumindest bis zur abschliessenden Abwicklung der

- 122 - V._____ -Kundenverträge durch die BF._____ (d.h. bis zum Abschluss der gesam- ten Transaktion im Jahr 2014) fortzuführen (vgl. act. 61603288), welcher Verpflich- tung er in der Folge dann auch nachkam. Im Weiteren hielt der Beschuldigte F._____ in der relevanten Zeitspanne eine Minderheitsbeteiligung an der DB._____ SA und engagierte sich insofern im Mietkautionsgeschäft, in welchem zu jener Zeit auch die BH._____ tätig war (vgl. dazu die zutreffenden Ausführungen der Anklage gemäss act. 10103285 f.).

E. 1.5.2

In der Funktion des Verwaltungsratspräsidenten der V._____ war der Be- schuldigte der Hauptansprechpartner in sämtlichen Geschäften der von ihm präsi- dierten Gesellschaft und führte mithin auch die Gespräche bzw. Verhandlungen mit der BF._____ bzw. BC._____ Holding im Rahmen der vorliegend inkriminierten Transaktion V._____ in den Jahren 2010 - 2014 (vgl. dazu hinten Ziffer IV./G./3.). Zur gleichen Zeit war er im Zusammenhang mit seiner Minderheitsbeteiligung an der DB._____ auch in die Transaktion BH._____ involviert, indem er mit Transakti- onsvertrag vom 16. Mai 2013 an der BH._____ eine Minderheitsposition von 10 Prozent erwarb (vgl. auch hinten Ziffer IV./G./5.).

E. 1.6

Beschuldigter E._____

E. 1.6.1

Der Beschuldigte E._____ war in der relevanten Zeit hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig und beteiligte sich über seine DC1._____ -Firmengruppe an entsprechenden Grossprojekten in der gesamten Schweiz. Daneben hielt er di- verse Beteiligungen an anderen Unternehmen, welcher er insbesondere über die CH._____ AG (mit einem Ableger in DD._____) zusammen mit seinem Geschäfts- partner DE._____ verwaltete (vgl. act. 51502009).

E. 1.6.2

Während die CH._____ AG im Rahmen der Transaktion BH._____ eine massgebende Rolle auf der Verkäuferseite spielte (vgl. dazu hinten Ziffer IV./G./5.), wurde die Transaktion BD._____ unter Federführung der DC1._____ -Gruppe auf- gegleitet, welche Anteilsscheine an der Stadioneigentümerin DF._____ (Genossen-

- 123 - schaft BD._____) hielt und dem Beschuldigten E._____ massgebliche Mitsprache- rechte bei der Suche nach möglichen Geschäftspartnern sicherte (vgl. dazu hinten Ziffer IV./G./6.).

E. 1.7

Beschuldigter G._____ Der Beschuldigte G._____ ist Inhaber der K._____ AG, einer Kommunikationsagentur in DG._____ (act. 1342 S. 1 + 8; act. 1382 S. 2). Er war über diese Firma ab dem Jahr 2008 und namentlich auch in der vorliegend relevanten Zeit für die Kommunikationsabteilung der II._____ tätig, womit auch die regelmässige Beratung der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden in Kommunikationsfragen einherging (act. 1342 S. 2; act. 1382 S. 2 f.). Der Beschuldigte arbeitete für die II._____ -Gruppe in diesem Mandat diverse Kommunikationsstrategien aus, dies unter anderem auch für das Unternehmenszentrum "DH._____" sowie im Rahmen des Projektes "BQ._____", wo es unter anderem auch um die Abklärung der Rolle des Beschuldigten A._____ in der Transaktion U1._____ ging (vgl. act. 52201002 f. + act. 52002006 ff.). 2. Beziehungen der Beschuldigten untereinander und zu involvierten Dritten

E. 2

Nachdem die Anklägerin am 22. Januar 2018 Einsicht in die Verfahrensakten der Untersuchung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genom-

- 46 - men hatte, übermittelte die FINMA am 30. Januar 2018 auf entsprechendes (Amtshilfe-)Gesuch hin einen Teil ihrer Akten an die Strafbehörde, welche in der Folge zum Bestandteil des vorliegenden Strafverfahrens erklärt wurden (vgl. dazu act. 71301000 ff.).

E. 2.1

Ausgangslage

E. 2.1.1

Einleitung Aufgrund der rechtlichen Zuordnung in der Anklageschrift stellt sich namentlich mit Bezug auf den jeweils vorgeworfenen Tatbestand des Betruges zunächst die – insbesondere auch von den Parteien diskutierte – Frage, inwiefern das insoweit umschriebene Tatverhalten der beiden Beschuldigten A._____ und B._____ im Sinne eines Begehungs- oder Unterlassungsdeliktes zu qualifizieren ist. Es wird in der Anklage in diesem Zusammenhang unter dem Titel "Betrug durch Verletzung der Rechenschaftspflicht" jeweils einleitend ein Verhalten der beiden Beschuldigten geschildert, welches als "Schaffung des Gegenstandes des Irrtums und Aufklärungspflicht als Grundlage der Unterdrückung von Tatsachen" bezeichnet wird (vgl. act. act. 10103145 ff., 3201 ff., 3269 ff. + 3318 ff.), worauf dann im Rahmen der Abhandlung der einzelnen Tatbestandsmerkmale unter der Bezeichnung "Irreführung und Irrtum durch Verletzung der Rechenschaftspflicht" eine Handlungspflicht behauptet wird, welcher die Beschuldigten nicht nachgekommen seien (vgl. act. 10103150 ff., 3206 ff. bzw. 3211 ff.; 3274 ff. + 3321 ff.).

E. 2.1.2

Standpunkt der Anklägerin a) Die Anklägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe im Rahmen des vorgeworfenen Betrugstatbestandes kein Unterlassungsdelikt, sondern vielmehr ein Begehungsdelikt bestehend aus einer Mischung aus aktiven und passiven Verhaltensweisen eingeklagt, wobei sie auf die Tatbestandsvariante der Unterdrückung von Tatsachen verweist, welche sie als ein "aus Tätigkeiten und Unterlassungen zusammengesetztes Tatbestandselement" erachtet (act. 724 S. 6).

- 827 - Das konkrete strafbare Verhalten wird diesbezüglich einerseits in aktiven Vorkehren zwecks Erlangung von rechenschaftspflichtigen Vermögenswerten (wie insbesondere im heimlichen Erwerb der Schattenbeteiligungen, deren Erwerb durch die Privatklägerinnen

die Beschuldigten zumindest als Option im Auge gehabt hätten), und andererseits in einem passiven Verhalten mit Unterlassungscharakter im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Rechenschaftspflicht gesehen, wobei die Unterlassungsteil im Sinne einer Unterdrückung von Tatsachen interpretiert wird (act. 724 S. 6; act. 1347 S. 46). b) Mit Blick auf diese Argumentation ist aber bereits an dieser Stelle vorweg festzuhalten, dass in Lehre und Praxis nirgends die Meinung vertreten wird, dass die Tatbestandsvariante der Unterdrückung von Tatsachen, ein aus Tätigkeiten und Unterlassungen zusammengesetztes Tatbestandselement darstellt, wie dies die Anklägerin gerne sehen würde (vgl. act. 724 S. 6). Vielmehr liegt ein Unterdrücken von Tatsachen typischerweise dann vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung gleichzeitig eine wesentliche (Teil-)Tatsache ausgedrückt und eine andere wesentliche (Teil-)Tatsache unterdrückt wird, wie dies in der Regel im Rahmen von unvollständig erteilten Auskünften auf konkrete (Nach-)Fragen hin der Fall ist (vgl. dazu vorne Ziffer V./B./1.1.1./b). Es geht daher nicht an, den Sachverhalt der einzelnen Transaktionsvorwürfe jeweils mit dieser allgemeinen Begründung unter die Tatbestandsvariante der Unterdrückung von Tatsachen zu subsumieren und daraus ein Begehungsdelikt abzuleiten. c) Ferner vermag nicht einzuleuchten, inwiefern im Rahmen der den Beschuldigten in der zweiten Phase vorgeworfenen Missachtung der Rechenschaftspflicht insofern eine aktive Komponente mitspielte, als dass diesbezüglich der Schluss gezogen werden könnte, auch diese Phase betreffe die Tatbestandsvariante der Unterdrückung von Tatsachen. Es wurden von den Beschuldigten in diesem Zusammenhang jeweils keinerlei aktiven Handlungen vorgenommen und insbesondere auch nicht – wie es bisweilen in solchen Konstellationen vorkommt – im Rahmen von (Zwischen-)Abrechnungen bestimmte Halbwahrheiten verkündet, welche einerseits Vermögensauskünfte beinhalteten und andererseits relevante zugeflossene Vermögenswerte verschleierten (vgl. dazu vorne Ziffer V./B./1.1.1./b.cc).

- 828 - Nicht einschlägig ist in diesem Zusammenhang namentlich auch der BGE 131 IV 83, in welchem Fall zuvor eine konkrete Aufforderung zur Meldung von veränderten Verhältnissen erging, so dass der anschliessenden Nichtoffenlegung der tatsächlichen Verhältnisse ein positiver Erklärungsinhalt zukam, was als konkludente Tat handlung (im Sinne eines qualifizierten Schweigens) gedeutet wurde (E. 2.2.). Stattdessen stellt in casu die Missachtung der Rechenschafts- und Herausgabepflicht ein typisches Unterlassen einer rechtlich gebotenen Aufklärung dar, welche nicht automatisch auch eine Unterdrückung von Tatsachen beinhaltet (vgl. dazu insbes. DONATSCH, Strafrecht III, S. 231, welcher es als problematisch erachtet, wenn ein solches Unterlassen ohne weitere Voraussetzungen als (aktive) Unterdrückung von Tatsachen gewertet wird). Insofern ist es denn auch nicht zutreffend, dass der Betrugstatbestand infolge seiner Erwähnung der Variante der Unterdrückung von Tatsachen als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet ist, umschreibt doch diese Variante gerade ein aktives Tun (im Sinne einer Verschleierung) und nicht eine reine Unterlassung wie sie den echten Unterlassungsdelikten eigen ist (vgl. dazu vorne Ziffer V./B./1.1.1./b.aa). Der Betrug stellt in diesem Sinne – entgegen der Ansicht der Anklägerin (vgl. act. 1347 S. 46) – grundsätzlich ein Begehungsdelikt dar, welches allerdings auch in der Form eines unechten Unterlassungsdeliktes verübt werden kann, sofern die Voraussetzungen eines Begehens durch Unterlassen im Sinne von Art. 11 StGB gegeben sind. Nimmt der Täter bei einem echten oder unechten Unterlassungsdelikt mehrere Handlungsmöglichkeiten nicht wahr, um denselben Erfolg abzuwenden, so liegt in der Regel eine tatbestandliche Unterlassungseinheit (in Analogie zur tatbestandlichen Handlungseinheit) vor. Ein Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Einzelakte besteht

dann nicht (ACKERMANN, BSK StGB I, N 13 zu Art. 49 StGB). d) Die Anklägerin stellte anlässlich der Hauptverhandlung die vorliegend zu beurteilenden Betrugssachverhalte in (analoger) Anlehnung an den Tatbestand der Freiheitsberaubung als Dauerdelikt dar, indem sie von einem perpetuierenden schädigenden Verhalten ausgeht, welches mit dem Erwerb der Schattenbeteiligungen begann und erst mit der Offenlegung der Schattenbeteiligungen endete (act. 1347 S. 47). Sie stellt sich damit in Gegensatz zur geltenden Praxis und Lehre, wonach vermögensrechtliche Straftaten (wie insbesondere der Diebstahl oder der

- 829 - Betrug) generell als Zustandsdelikte gelten, da sie die spezifischen Kriterien für ein Dauerdelikt nicht erfüllen (vgl. zuletzt Urteil 6B_64/2018 vom 23. November 2018, E. 4.2.; vgl. auch DANNECKER, Das intertemporale Strafrecht, Tübingen 1993, S. 394). Bei Zustandsdelikten ist das tatbestandsmässige Verhalten mit dem Eintritt des rechtsgutbeeinträchtigenden Zustandes abgeschlossen, unabhängig davon, ob er in der Folge fortdauert oder nicht (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 110; vgl. auch RIKLIN, Baurecht 1985 S. 49). Im Rahmen von Vermögensdelikten bildet diesen rechtswidrig Zustand der Vermögensschaden, welcher bereits in einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bestehen kann. Sowohl der Betrug als auch die ungetreue Geschäftsbesorgung sind in diesem Sinne als Zustandsdelikte (und nicht als Dauerdelikte) ausgestaltet, welche mit dem Eintritt des Vermögensschadens ihre Vollendung finden. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass es sich in den vorliegenden Fällen anders verhalten soll.

E. 2.1.3

Standpunkt der Beschuldigten Die Verteidiger der Beschuldigten gehen im Unterschied zur Anklägerin dagegen von einem (unechten) Unterlassungsdelikt aus (act. 689 S. 2 bzw. 690 S. 2). In diesem Zusammenhang wird unter Berufung auf die eingereichten Rechtsgutachten BU._____ und BS._____ sowohl das Bestehen einer (gesellschafts- oder vertraglichen) Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Beschuldigten als auch das Vorliegen einer für die Strafbarkeit von Unterlassungen notwendigen Garantstellung verneint (act. 1385 S. 136 f.; act. 1413 S. 168). Teilweise wird auch geltend gemacht, das einleitend umschriebene (aktive) Verhalten der Beschuldigten stelle blossere Vorbereitungs-handlungen dar, welche dem täuschungsrelevanten Verhalten vorgelagert und damit nicht strafbar seien (act. 691 S. 8).

E. 2.1.4

Zwischenfazit Welches eingeklagte Verhalten der Beschuldigten täuschungsrelevant ist und inwiefern dieses relevante Verhalten im Sinne eines Begehungs- oder Unterlassungsdeliktes zu würdigen ist, stellt eine Rechtsfrage, welche das Gericht unter Berücksichtigung der einschlägigen Lehre und Praxis für jeden Fall gesondert zu

- 830 - beantworten hat. Dabei hat der Text der Anklageschrift als massgebende Beurteilungsgrundlage zu gelten, doch kommt es nicht darauf an, ob der Sachverhalt von der Anklägerin als aktives Tun oder als passives Unterlassen gewertet wird, sondern allein darauf, ob in der Anklage die massgebenden Sachverhaltselemente vorhanden sind, aus denen auf ein entsprechendes Tun oder Unterlassen geschlossen werden kann (vgl. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. Mai 2013, Geschäfts-Nr. SB130006, E. III./2.2.). Demzufolge ist letztlich auch nicht entscheidend, wenn die Anklägerin in der Anklage jeweils von einem Betrug durch Verletzung der Rechenschaftspflicht spricht. Vielmehr ist auf den von der Anklägerin in der Anklageschrift in diesem Zusammenhang geschilderten Sachverhaltskomplex abzustellen und gestützt darauf zu bestimmen, wie das

dort umschriebene Verhalten im Einzelnen zu werten ist.

E. 2.1.5

Obwohl dies in Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich erwähnt wird, verlangt auch diese Tatbestandsvariante den Eintritt eines Vermögensschadens (BGE 111 IV 19, E. 5.; Urteil 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021, E. 3.1.; Urteil 6B_511/2020 vom 10. März 2021, E. 2.3.1.). Dessen Modalitäten entsprechen je- nen des Vermögensschadens beim Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann (vgl. dazu vorstehend Ziffer 1.1.4.).

E. 2.1.6

Die Übertragung der U1.____-Aktien an die H.____ bzw. BC.____ er- folgte dann mit Verzögerung am 4. April 2007, da die für den allfälligen Vertrags- rücktritt der H.____ bzw. die allfällige Anpassung des Kaufpreises benötigten Ge- schäftsbücher der U1.____ zunächst nicht aufbereitet waren. Daraufhin überwies die BC.____ Holding am 5. April 2007 den Betrag von CHF 6 Mio. auf das auf

- 348 - JU.____ und BN.____ lautende Abwicklungskonto bei der I1.____ CF.____, worauf diese Gelder am 26. April 2007 im ihr zustehenden Umfang von CHF 3.6 Mio. an die CC'.____ weitergeleitet wurden, wovon am 27. April 2007 wiederum der Betrag von CHF 1'709'000 an den Beschuldigten A.____ floss. Im Weiteren überwies die H.____ bzw. BC.____ den restlichen Verkaufserlös von CHF 1 Mio. auf ein von BN.____ verwaltetes Escrow-Konto, von wo dieser am 18. September 2008 im Umfang von CHF 560'590 zur CC'.____ gelangte, so dass diese letztlich Einnahmen von insgesamt CHF 4'160'590 erzielte, was nach Abzug der Einstands- kosten (Erwerbspreis der Aktien) einen Reingewinn von CHF 2'660'590 ausmachte, welcher letztlich den Beschuldigten A.____ und B.____ zufloss, aufgrund von deren vertraglichen Tätigkeit für die H.____ bzw. BC.____ indessen der Re- chenschafts- und Herausgabepflicht der Beschuldigten unterlag (act. 10103142 ff.).

E. 2.2

Begehungs- vs. Unterlassungsdelikt

E. 2.2.1

Grundlagen a) Werden im Rahmen eines Deliktivorwurfes sowohl aktive als auch passive Verhaltensweisen eingeklagt, so ist grundsätzlich in Anwendung der Subsidiaritäts- theorie in Kombination mit der Schwerpunkttheorie zu bestimmen, ob das um- schriebene Verhalten in casu aufgrund der umschriebenen Tätigkeiten als strafbar zu erachten ist oder ob stattdessen für die strafrechtliche Beurteilung des Falles die angeklagten Unterlassungen als prägend erscheinen. Es ist in diesem Zusammen- hang aus dem Gesamtverhalten des potentiellen Täters derjenige Teil zu bestim- men, welcher im Hinblick auf die strafrechtliche Zurechnung geprüft werden soll, indem untersucht wird, aufgrund welchen Verhaltens das Risiko einer Beeinträch- tigung des fraglichen Rechtsgutes durch eine Tätigkeit in erheblicher Weise erhöht und der Erfolgseintritt dadurch kausal verursacht wurde (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 315). Vermag sich mithin die vom Täter aufgewendete aktive Ener- gie erstelltermassen kausal auf einen tatbeständlichen Erfolg auszuwirken, so liegt tendenziell ein Begehungsdelikt vor. Begründet die aufgewendete Energie dage- gen keine direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit mit Bezug auf das eingeklagte Delikt, so ist das Vorliegen eines (unechten) Unterlassungsdelikt zu

prüfen (vgl. WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, HK StGB, N 6 zu Art. 11 StGB). Dabei sind für die

- 831 - Abgrenzung nur Verhaltensweisen zu berücksichtigen, welche das Risiko, das in den Erfolg umschlug, in kausaler Weise herbeiführten oder zu steigern vermochten (BGE 115 IV 199, E. 2.a). b) Hinsichtlich des Tatbestandes des Betruges ist in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen, dass ein reines Unterlassungsdelikt nur dann zur Disposition steht, wenn der Irrtum des potenziellen Opfers nicht bereits zuvor durch eine aktive Einwirkung auf dieses bewirkt worden ist, mithin der Täter keine Handlung vorgenommen bzw. Erklärung abgegeben hat, mit welcher ein unzutreffender Sachverhalt vorgespiegelt worden ist, wobei allerdings auch diesbezüglich nur Verhaltensweisen in Betracht kommen können, welche für die eingeklagte Vermögensdisposition als kausal betrachtet werden können. Im Rahmen eines Betruges durch Verschweigen stehen deshalb insbesondere jene Fälle im Fokus, in denen der Täter feststellt, dass sich sein Kontrahent – ohne dass zuvor aktiv kausal auf seine Entscheidungsfindung eingewirkt worden ist – falsche Vorstellungen über die relevante Sachlage macht und nichts unternimmt, um die erkannte Fehleinschätzung zu korrigieren (DONATSCH, Strafrecht III, S. 231). Anzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass sich nahezu bei jedem täuschenden Verhalten über einen längeren Zeitraum aktive Elemente finden lassen, an welche sich die Tat theoretisch anknüpfen lässt, mögen diese Handlungen noch so lange zurückliegen und ihrer Stossrichtung noch nicht näher bestimmt sein. Es ist deshalb beim Betrug in besonderem Masse der Nachweis zu fordern, dass sich allfällige aktive Elemente des gesamten Tatgeschehens im Sinne eines rechtlichen relevanten Tuns (bspw. im Rahmen eines erwiesenen Tatplanes) direkt ursächlich bzw. kausal auf den späteren Erfolg auszuwirken vermögen (vgl. zu dieser Problematik z.B. WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, HK StGB, N 15 vor Art. 10 StGB), ansonsten die Strafbarkeit des (aktiven) Betruges ins Unermessliche auszufern droht. c) Ist im Rahmen einer Interaktion zwischen Täter und potentiellm Opfer bei Letzterem indessen bereits aufgrund fremder äusserer Umstände eingetreten, so kommt für die Verwirklichung eines Betrugsdeliktes lediglich die Tatbestandsvariante des Bestärkens in einem Irrtum in Betracht, welche in den vorliegend zu beurteilenden Fällen jedoch nicht zur Disposition steht.

- 832 -

E. 2.2.2

Beurteilung a) Bei der Beurteilung der Abgrenzungsproblematik zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikt ist mit Bezug auf die zu beurteilenden Unternehmenstransaktionen (mit Ausnahme der insofern speziell gelagerten Transaktion BD._____) zunächst festzuhalten, dass in der ersten Phase des in der Anklage umschriebenen Tatverhaltens der Beschuldigten A.____ und B.____ jeweils der Abschluss von (Treuhand-)Vereinbarungen (mit teilweise integrierten Schweige- bzw. Vertraulichkeitsklauseln) mit Vertretern der Zielgesellschaften betreffend den Erwerb von (stillen) Aktienbeteiligungen im Vordergrund stand, wobei seitens der Beschuldigten in den Transaktionen V.____ und BH.____ eine Aktiengesellschaft dazwischengeschaltet war, wodurch der auf dieser Seite wirtschaftlich berechtigte Vertragspartner nicht unmittelbar ersichtlich war. Dieses Tatverhalten war indes mit keiner aktiven Einwirkung auf die Mitarbeiter bzw. Vertreter der jeweils involvierten Privatklägerinnen verbunden. Vielmehr war das diesbezügliche Verhältnis durch den Umstand geprägt, dass einer allfällig mit diesen Vertragsabschlüssen verbundenen Aufklärungs- bzw. Meldepflicht gegenüber den

Privatklä-gerinnen nicht nachgekommen wurde, indem der Erwerb der Beteiligungsrechte verschwiegen wurde, wobei in diesem Zusammenhang auch kein – wie auch immer geartetes – schlüssiges Verhalten ausgemacht werden kann, in welchem eine kon-kludente Erklärung im Sinne eines Unterdrückens von Tatsachen zum Ausdruck kommen könnte (vgl. Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 8.2.2.). Es steht sodann auch nicht zum vornherein fest, dass das mit den besagten Vertragsschlüssen verbundene Vorgehen der Beschuldigten bereits von Anfang an kausal darauf ausgerichtet war, bei den betroffenen Privatklägerinnen eine falsche Vorstellung der relevanten Rechtslage hervorzurufen und sie auf diese Weise zu schädigen, zumal auch die Anklägerin in diesem Zusammenhang festhält, der spä-tere Weiterverkauf der Aktienbeteiligung habe damals lediglich eine Option der Be-schuldigten dargestellt (act. 1347 S. 46). So stellt der Abschluss von Treuhandver-trägen mit einer Schweigeklausel in der Finanzbranche denn auch einen häufigen Fall mit vielfältigen Motivationen dar, aber auch die Zwischenschaltung einer Akti-engesellschaft beim Abschluss entsprechender Verträge ist keine Besonderheit

- 833 - und erweist sich selbst bei Einschaltung eines sog. Strohmannes nicht per se als illegal, sofern die geltenden Vorschriften (insbesondere) der Geldwäscherei- und Steuergesetzgebung beachtet werden. Namentlich erlauben es Treuhandkonstruk-te auch, eine allfällige persönliche Einschuss- bzw. Nachschusspflicht des Aktio-närs auszuschalten, was insbesondere bei Private-Equity-Geschäften regelmässig praktiziert wird, da in diesem Bereich keinerlei nähere Bindung des Aktionärs zur Gesellschaft besteht, welche eine solche Einschuss- bzw. Nachschusspflicht nahe-legt. Es ist bei diesen von der Anklägerin eingeklagten und in der Argumentation hervorgehobenen Sachverhaltselementen demzufolge mit erheblichen Schwierig-keiten verbunden, den konkreten Nachweis zu erbringen, dass die entsprechende Vorgehensweise gerade deshalb gewählt wurde, um dem Prinzipal eine damit er-worbene Beteiligung zu verschweigen und eine damit allenfalls verbundene Re-chenschaftspflicht zu umgehen, zumal die Verträge nicht von den Beschuldigten selbst aufgesetzt wurden und die jeweils Beteiligten ein solches Motiv konsequent in Abrede stellen. Es besteht demnach in dieser Beziehung die valable Möglichkeit, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ insofern gegebene Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr zu einem späteren Zeitpunkt für ihre Zwecke ausnutzten und die Betroffenen dannzumal nicht über die relevante Sachlage (mit den daraus re-sultierenden Rechtsverhältnissen) aufklärten. b) Fraglich ist sodann, inwieweit weitere von der Anklägerin in diesem Zusam-menhang eingeklagte und insofern hervorgehobene Verhaltensweisen – wie bei-spielsweise die Teilnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ an den Ver-waltungsratssitzungen und internen Besprechungen der BC._____ (vgl. act. 724 S. 6 f.) – eine aktive Komponente im Sinne eines Einwirkens auf die Privatklägerinnen enthalten, besteht hier das inkriminierte Verhalten doch im Wesentlichen in einem weiteren Verschweigen der erworbenen Beteiligungen und des damit einhergehen-den Interessenkonfliktes, ohne dass in irgendeiner Weise konkrete Handlungen für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes vorgenommen worden wären. c) Im Rahmen der Missachtung einer mit dem Beteiligungserwerb und den späteren Geldflüssen allfällig verbundenen Rechenschafts- und Herausgabepflicht,

- 834 - welche auch gemäss der Anklägerin den eigentlichen Akt der Gefährdung des Ver-mögens der Privatklägerinnen im Zusammenhang mit den eingeklagten Vermö-gensdelikten darstellt (vgl. act. 10103145 ff. etc.: "Betrug durch Verletzung der Re-chenschaftspflicht"), sind schliesslich ebenfalls keinerlei Aspekte ersichtlich, wel-che eine

unmittelbare Einwirkung auf deren Exponenten zu begründen vermöchte, die als aktive Täuschungshandlung im Sinne des Betrugstatbestandes interpretiert werden könnte. d) Bei einer Gesamtbetrachtung der relevanten Verhaltensweisen im Rahmen der eingeklagten Transaktionsvorfälle verbleiben mithin primär passive Verhaltensweisen, welche sich für die Begründung des angestrebten Deliktserfolges als kausal erweisen (vgl. dazu auch BGE 140 IV 11, E. 2.4.1.). Zwar trafen die Beschuldigten A._____ und B._____ in diesem Zusammenhang auch Abreden, um die Nichtoffenlegung der Aktienbeteiligung sicherzustellen, doch vermögen diese punktuellen Handlungen den Schwerpunkt der vorliegend zu beurteilenden Delinquenz nicht auf eine aktive Vorgehensweise zu legen, welche das Vorliegen eines Begehungsdeliktes zu indizieren vermöchte (vgl. vorstehend Ziffer 2.2.1./a). Vor dem dargelegten Hintergrund ist mithin von der Situation auszugehen, dass sich die Beschuldigten A._____ und B._____ im Anschluss an ihre (Treuhand-) Vereinbarungen betreffend die Aktienbeteiligungen spätestens in jenem Zeitpunkt, als diese Beteiligungen im Rahmen von aufgenommenen Vertragsverhandlungen zum Verkauf an die Privatklägerinnen standen, im Klaren sein mussten, dass sich die Privatklägerinnen falsche Vorstellungen über die relevanten rechtlichen Verhältnisse machten, ohne dass sie etwas unternahmen, um diese Fehleinschätzung zu korrigieren (vgl. dazu DONATSCH, Strafrecht III, S. 237), obwohl sie diesbezüglich eine (gesellschafts- und auftragsrechtliche) Aufklärungspflicht hatten, zumal sie in keinem Fall valable Anhaltspunkte dafür hatten, dass bereits ein Dritter die Privatklägerinnen über ihre Beteiligungen an den Zielgesellschaften aufgeklärt hatte. Ist aber in den vorliegend zu beurteilenden Transaktionssachverhalten primär von der Herbeiführung einer aufklärungsbedürftigen Situation auszugehen, in welcher in der Folge nicht durch entsprechende Auskünfte die notwendige Transparenz geschaffen wird, so ist von einem typischen Unterlassungstatbestand auszugehen, weshalb auch im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen betreffend die einzelnen

- 835 - Transaktionen für die Prüfung des Tatbestandes des Betruges (bzw. eventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung) grundsätzlich von der Konstellation eines Unterlassungsdeliktes auszugehen ist. Wie es sich im Einzelfall damit verhält, wird im Übrigen im Rahmen der Würdigung der einzelnen Transaktionen noch abschliessend zu beurteilen sein. 3. Transaktion U1._____

E. 2.2.3

Vorliegend übten die Beschuldigten A._____ und B._____ als Verwaltungsräte der BC._____ Holding in verschiedener Hinsicht dauernden und entscheidenden Einfluss auf das Geschäftsgebaren der BF._____ aus, obwohl sie für diese Gesellschaft formell nicht als Verwaltungsräte fungierten. Dieses Vorgehen war in

- 743 - den beiden Gesellschaften so akzeptiert, da im Konzernverhältnis der Verwaltungsrat der Muttergesellschaft (BC._____ Holding) auch für gewisse Geschäfte der Tochtergesellschaft (BF._____) zuständig war und insbesondere für deren jeweilige Unternehmenstransaktionen verantwortlich zeichnete. Es handelt sich mithin im vorliegenden Zusammenhang um den typischen Fall eines faktischen Organverhältnisses, in dessen Rahmen eine Tochtergesellschaft von nicht ausdrücklich für sie gewählten Organen der Konzerngesellschaft berechtigt und verpflichtet werden kann. Die Beschuldigten A._____ und B._____ sind somit als faktische Verwaltungsräte für ihre Handlungen im Zusammenhang mit der BF._____ sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht voll verantwortlich, da ihnen in dieser Funktion dieselbe

Pflichtenstellung wie gewählten Verwaltungsräten zukam.

E. 2.2.4

Anders als bei der H3._____ hatte der Beschuldigte B._____ für die BF._____ im vorliegend relevanten Zeitraum keine Geschäftsführerstellung inne, da er dort bereits im Jahr 2008 als Geschäftsführer ausschied und von CS._____ ersetzt wurde (vgl. dazu vorne Ziffer IV./D./1.2.1.).

E. 2.2.5

Im Recht liegen schliesslich diverse Vertragsurkunden wie namentlich die Kooperationsvereinbarung vom 15. August 2005 (act. 20102141 ff.), die Investmentvereinbarung vom 15. September 2005 (act. 20102124 ff.) mit dem dazugehörigen Aktionärsbindungsvertrag vom 4. April 2006 (act. 20102258 ff.) sowie der spätere Aktienkaufvertrag vom 8. August 2006 (act. 20102325 ff.) und ergänzende Unterlagen, welche insbesondere von der BC._____ Holding als Anzeigerstatte- rin (und spätere Privatklägerin) eingereicht worden sind (vgl. act. 20102001 ff.).

- 350 - Diese und weitere schriftliche Dokumente rund um die Transaktion U1._____ (insbesondere auch diverse Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der H._____ bzw. BC._____ und der U1._____, die verschiedenen Prüfberichte im Rahmen der seitens der BC._____ durchgeführten Due Diligence sowie die Kontoauszüge im Rahmen der nach dem Aktienkauf erfolgten Geldflüsse) sind mit den Beschuldigten im Vorverfahren ebenfalls ausführlich diskutiert worden (vgl. dazu namentlich die Konfrontationseinvernahmen ab 9. April 2018 gemäss act. 50701001 ff.).

E. 2.2.6

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Mai 2019 wurden schliesslich auch die Gutachten von Prof. KE._____ vom 9. April 2009 (act. 61907001 ff.), von KF._____ Corporate vom 22. April 2009 (act. 61907012 ff.) sowie von Prof. BR._____ vom 1. September 2009 (act. 61907038 ff. bzw. 7129 ff.) thematisiert (vgl. dazu act. 50701081 ff.), nachdem sich der Beschuldigte A._____ nach einer medialen Diskussion über dessen Rolle in der Transaktion U1._____ zu seiner Entlastung auf die privat eingeholten Sachverständigenberichte berufen hat (vgl. nachstehend Ziffer 2.3.1./d+e). Diese privaten Expertisen sind als nicht amtliche Gutachten im Sinne von Parteibehauptungen bzw. Parteivorbringen der freien richterlichen Beweiswürdigung zugänglich, haben aber nicht die Qualität eines objektiven Beweismittels, auch wenn sie von erfahrenen Fachpersonen verfasst worden sind (vgl. BGE 141 IV 369, E. 6.2.; BGE 132 III 83, E. 3.4.). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es sich bei den Verfassern nicht um vom Gericht bestellte unabhängige Experten handelt, sondern um vertraglich bestellte Privatpersonen. Immerhin erklärten die Beschuldigten bzw. BN._____ diesbezüglich, dass sie im Zeitpunkt der Erstellung keinerlei nähere Bindungen zu diesen Experten hatten und sie mit diesen höchstens im Rahmen der für die Gutachten notwendigen Sachverhaltsvermittlung in Kontakt standen (vgl. act. 50701091 ff.). Die in diesen Privatgutachten enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Stellungnahmen sind indessen nichtsdestotrotz – soweit relevant – im Rahmen der Beurteilung des Falles mit der gebotenen Vorsicht in die Würdigung einzubeziehen.

- 351 -

E. 2.2.7

Die eingangs erwähnten Darstellungen der Beschuldigten A._____ und B._____ werden aufgrund ihres wichtigen Stellenwertes für das vorliegende Verfahren nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben, zumal sich aufgrund ihrer Aussagen der bestrittene Anklagesachverhalt ergibt, auf welchen im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung das Hauptaugenmerk zu legen ist. Auf den Inhalt der Einvernahmen der weiteren Verfahrensbeteiligten sowie der übrigen vorstehenden aufgeführten Beweismittel wird demgegenüber – soweit verwertbar und relevant – unmittelbar im Rahmen der Beurteilung des Sachverhaltes im Einzelnen eingegangen.

E. 2.2.8

Angesichts der mithin stark eingeschränkten Verwertbarkeit der Erkenntnisse der internen Untersuchungsverfahren wird im vorliegenden Urteil darauf verzichtet, die entsprechenden Ergebnisse der Befragungen und Berichte im Rahmen der Sachverhaltserstellung wiederzugeben. Nichtsdestotrotz ist jedoch festzuhalten, dass diese Ergebnisse als Grundlage für entsprechende eigene Ermittlungen im Vorverfahren herangezogen werden durften. Es handelt sich damit insbesondere nicht um rechtswidrig erlangten Prozessstoff, welcher jedwede weiteren Beweiserhebungen im vorliegenden Strafverfahren auf dessen Basis als unverwertbar erscheinen liesse.

E. 2.3

Apéro und Nachtessen im Hotel "BJ._____"

E. 2.3.1

Veruntreuung a) Anvertrautsein von Vermögenswerten Auch die Einladung einer Tinder-Bekanntschafft zum Apéro und Nachtessen im Hotel "BJ._____" auf Kosten der II._____ hat den Rahmen der Organtätigkeit des Beschuldigten A._____ offensichtlich verlassen und ist somit unter den Kriterien der Veruntreuung zu prüfen, wobei das dem Beschuldigten überlassene Kreditkartenguthaben auch in diesem Fall im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB anvertraut war (vgl. vorstehend Ziffer 2.2.1./a.bb). b) Unrechtmässige Verwendung Gemäss der erwähnten Geschäftsleitungsweisung waren mittels der von der II._____ überlassenen Firmenkreditkarte ausdrücklich nur geschäftliche Transaktionen erlaubt. Das besagte Treffen mit der Tinder-Bekanntschafft stellte indes fraglos kein Geschäftsessen, sondern ein privaten Zwecken dienendes Treffen dar, an welchem nebenbei allenfalls auch Geschäftliches zur Sprache kam. Der

- 787 - Beschuldigte A._____ verwendete somit sein Firmenkreditkartenguthaben weisungswidrig und deshalb auch ohne Weiteres unrechtmässig. c) Schaden Die Belastung seiner Firmenkreditkarte in Höhe von CHF 700 für den Apéro und das Nachtessen im Hotel BJ._____ führte bei der II._____ zu einem den vorgängigen Vermögensverminderungen analogen Vermögensschaden (vgl. vorstehend Ziffer 2.1.2./c). d) Vorsatz und Bereicherungsabsicht Der Beschuldigte A._____ hatte Kenntnis von den im Sachverhalt erstellten privaten Umständen und handelte in vollem Bewusstsein um diese. Der pauschale Einwand des Beschuldigten, es habe sich um eine geschäftliche Angelegenheit gehandelt, ist unbehilflich. Seine Verteidigung machte denn auch keinerlei Ausführungen dazu, inwiefern die fraglichen Auslagen geschäftlich begründet gewesen sein könnten. Es ist entsprechend von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen. Auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung ist ohne Weiteres gegeben, da der Beschuldigte keinen Anspruch darauf hatte, dass die II._____ für diese privaten Konsumationen für den Beschuldigten und eine Drittperson aufkommt. Dem Beschuldigten war dabei auch ohne

Weiteres bewusst, dass er und seine Bekanntschaft aufgrund der von der II. _____ übernommenen Kosten eine finanzielle Besserstellung im Sinne einer Ersparnisbereicherung erfahren.

E. 2.3.2

Fazit Der Beschuldigte A. _____ ist demzufolge betreffend den Apéro bzw. das Nachtessen im Hotel "BJ. _____" ebenfalls der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 788 -

E. 2.3.3

Apéro und Nachtessen im "Hotel BJ. _____" a) Anlässlich der Einvernahme vom 20. Mai 2019 gab der Beschuldigte A. _____ an, die im Zusammenhang mit dem Nachtessen im Hotel "BJ. _____" erwähnte Begleitung sei eine Bekannte, welche er einige wenige Male getroffen habe. Soweit er sich erinnern könne, sei sie eine Unternehmerin, die auch im Immobilienbereich Fuss fassen wolle. Wie er sie kennengelernt habe, wisse er nicht mehr (act. 50106046). Auf die Frage, ob er sie auf der Plattform Tinder kennengelernt habe, erklärte er, er habe Tinder einmal ausprobiert, könne aber nicht sagen, ob das damals über Facebook, Tinder oder andere soziale Medien passiert sei (act. 50106047). Es habe Treffen mit ihr gegeben, an einzelne Daten könne er sich nicht erinnern. Ob er sie zum Essen im Hotel "BJ. _____" getroffen habe, wisse er nicht mehr (act. 50106047). Gemäss seiner Erinnerung habe er diese Frau als junge, dynamische Geschäftsfrau kennengelernt. Es sei ihm irgendwie auch daran gelegen, ihr bei ihren Aktivitäten zu helfen (act. 50106048). b) Anlässlich der Einvernahme vom 18. September 2019 ging er in Bezug auf das Kennenlernen bei Tinder darauf ein, dass sie in ihren Profilen eine ziemlich

- 168 - unternehmerische und initiative Präsentation gehabt und sich zudem für eine Anstellung interessiert habe. Im Zusammenhang mit ihren Interessen und ihrer Zukunftsplanung hätte er sie sich durchaus bei der II. _____ vorstellen können (act. 50107017). Er habe in keiner Art und Weise gesagt, dass ihr Treffen ein formelles geschäftliches Vorstellungsgespräch gewesen sei. Gemäss den Informationen aus den sozialen Medien sei sie unternehmerisch tätig gewesen und habe nach einer beruflichen Herausforderung gesucht. Es gehöre zu seinen Aufgaben, gute und interessante Leute zu eruieren, wozu auch eine grosse Portion Spontaneität gehöre (act. 50107017). Sie habe seines Wissen nach schon frühzeitig signalisiert, dass sie etwas suche (act. 50107018). Die Höhe der Rechnung des Restaurants im Hotel "BJ. _____" erklärte er damit, dass dies schon möglich sei, wenn so ein Apéro oder Nachtessen über mehrere Stunden verlaufe und man zwei, drei gute Flaschen Wein trinke, zumal ja bekannt sei, dass er es sich gut gehen lasse (act. 50107018). c) Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 18. Mai 2020 blieb der Beschuldigte bei seinen bisher dargestellten Aussagen. Er hob nochmals hervor, er sei der Meinung, dass die Bekannte ihm schon vorher signalisiert habe, dass sie einen Job suche. Zudem betonte er erneut, dass er sich oft mit Leuten auch zum Nachtessen getroffen habe, welche potentielle Kandidaten für einen Job bei der II. _____ gewesen seien. Insbesondere sei ihm die Förderung von Frauen fest am Herzen gelegen (act. 50108025 f.). Auf Vorhalt des Inhalts der Chatverläufe bei Tinder gab er an, es gehöre dazu, dass es in solchen Chats auch einmal etwas oberflächlich zu- und hergehe (act. 50108027). d) Anlässlich der Einvernahme vom 25. Januar 2022 an der Hauptverhandlung gab er in Bezug auf das Treffen im Hotel BJ. _____ an, er habe sehr viele Leute persönlich getroffen, dies gerade in

den Städten, in denen sie mit der II. _____ noch nicht so präsent gewesen seien. Er sei Tag und Nacht für die II. _____ unterwegs gewesen und entsprechend habe er auch Leute eingeladen. Wenn diese aus der Immobilienbranche gewesen seien, sei das natürlich noch motivierender gewesen (act. 1336 S. 23).

- 169 -

E. 2.3.4

Reisen a) Anlässlich der Einvernahme vom 6. Mai 2019 rechtfertigte der Beschuldigte A. _____ Reisen auch ins Ausland generell damit, dass es ein Trugschluss sei zu glauben, eine nationale Bank könne nur in nationalen Sphären agieren, denn die internationale Dimension sei ebenso wichtig (act. 50104038). Das Banking sei in den verschiedensten Ländern derart unterschiedlich entwickelt, dass man sich im Ausland sehr viel Know-How holen könne, beispielsweise auch hinsichtlich des Betriebs des Firmenkundengeschäftes (act. 50104036). Er sei klar der Meinung, dass die II. _____ eine Aufgabe habe, sich international ein Bild über die Entwicklungen zu machen, um dann die relevanten Entwicklungen auch innerhalb der Genossenschaft umzusetzen (act. 50104037). Auch die Beobachtung des Marktes vor Ort sei immer ein wichtiger Bestandteil seiner Reisen gewesen (act. 50104037). Ferner machte der Beschuldigte verschiedentlich Aussagen im Hinblick auf nicht eingeklagte Firmenkreditkartenbelastungen, welche jedoch seinen generellen Standpunkt untermauern. So erwähnte er die mit Reisen verbundene Gesprächsmöglichkeit mit CEO's asiatischer Retailbanken oder betonte, DO. _____ sei der Finanzplatz schlechthin und CN. _____ das Finanzzentrum der arabischen Welt (act. 50104038). Auch die Kontaktpflege und das Vorstellen der II. _____ in Bezug auf Refinanzierungslimiten sei enorm wichtig gewesen (act. 50104038). Hinsichtlich einer Reise nach ER. _____ im August 2015 machte er geltend, die Reise mit seinen Freunden selber sei zwar privater Natur gewesen, die Belastung hingegen gehe auf eine Einladung gegenüber anderen Personen zurück. Er habe in solchen Fällen auch immer explizit gesagt habe, dass die II. _____ die Rechnung übernehme. Auf Nachfrage erklärte er in Bezug auf die Gegenleistung für diese Einladung in ER. _____, es gehe in diesen Momenten nicht um konkrete Gegenleistungen, sondern auch darum, die II. _____ positiv zu positionieren (act. 50104050 f.). Auch betreffend die Destination NJ. _____ im Dezember 2013 bestätigte er, vielfach privat hinzureisen, gleichzeitig vor Ort aber auch als CEO der II. _____ präsent gewesen zu sein. Es gehöre zu seinen Eigenschaften, sich mit Leuten zu unterhalten, sie auch einzuladen und somit auch Akquisition zu betreiben. Vielfach seien dies Unternehmer gewesen, weshalb er es als legitim erachtet habe, dass die

- 170 - II. _____ die eine oder andere Rechnung bezahle. Er bestätigte auch hier, dies den Eingeladenen in aller Regel explizit offengelegt zu haben, weil er ja gewollt habe, dass diese Leute mit der II. _____ dann auch Geschäfte tätigen würden, was auch eine klare Überlegung im Rahmen ihrer Firmenkundenstrategie gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie im Gegensatz zu Konkurrenten nicht explizit Anlässe für Firmenkunden organisiert, stattdessen habe er auch eher solche Spontaneinladungen ausgesprochen (act. 50104052 f.). Betreffend die konkret messbare Gegenleistung erklärte er im Zusammenhang mit einer Reise nach Brasilien anlässlich der dortigen Fussballweltmeisterschaft, ob solche Leistungen geflossen seien, sei immer schwierig zu beurteilen, denn diese Geschäfte seien vielfach über die einzelnen II. _____-banken abgewickelt worden. Aufgrund des Erfolges des Firmenkundengeschäftes der II. _____, welches vorher nicht existiert habe, könne man aber davon ausgehen, dass die eine oder

andere Beziehungspflege und Akquisiti- onsbemühung zum Erfolg geführt habe (act. 50103053 f.). aa) Zur Rechtfertigung generell von Reisen nach CN._____ führte er zunächst an, aufgrund der Übernahme der Bank ES._____ bzw. Bank BA._____ hätten sie bei der II. _____ auch Kunden aus dieser Region gehabt, wobei er diese eigentlich am wenigsten gekannt habe (act. 50104038). Am Schluss seiner Karriere sei er dann noch einmal dorthin gegangen und habe – wenn er sich recht erinnere – die Beschuldigten B._____ und G._____ eingeladen, um nach 16 Jahren intensiver Zusammenarbeit und seinem Ausscheiden bei der II._____ ein Dankeschön aus- zusprechen. Es sei eine sehr intensive und auch erfolgreiche Zeit gewesen, in wel- cher beide einen substantiellen Beitrag für die II. _____ und ihre Entwicklung ge- leistet hätten. Für ihn seien sie denn auch die beiden wichtigsten Bezugspersonen ausserhalb der II. _____ gewesen. Er habe in den 16 Jahren, in denen er CEO der II. _____ gewesen sei, notabene keine Stäbe aufgebaut, sondern sich neben dem Austausch mit den Geschäftsleitungsmitgliedern mit einer kleinen Anzahl von ex- ternen Leuten umgeben. Auf Nachfrage erklärte er, sie hätten auf dieser Reise nach CN._____ kein spezifisches Programm gehabt (act. 50104038 f.). bb) Zur Reise nach DQ._____ im Februar 2014 bestätigte der Beschuldigte A._____ auf Vorhalt einer E-Mail von DU._____ betreffend eine Reise-Offerte der

- 171 - DV._____ AG für ihn und BO._____ (act. 4580186 f.), dass es mit Letzterem eine Reise nach DQ._____ gegeben habe, wobei er diese zeitlich nicht genau einordnen könne. Als geschäftlichen Hintergrund für diese Reise gab er an, dass BO._____ als Leiter des II'._____ und Letzteres wiederum innerhalb der II. _____ sehr um- stritten gewesen sei. Die Reise habe daher den Zweck gehabt, in aller Ruhe abzu- klären, ob das II'._____ eine Zukunft habe oder nicht. Die Notwendigkeit, eine sol- che Reise zu organisieren, habe darin gelegen, dass in einer solch schwierigen Situation, in der BO._____ auch persönlich angegriffen worden sei, manchmal eine Auszeit nötig sei, um die Dinge ins richtige Licht zu rücken. Wäre BO._____ abge- sprungen oder hätte man dieses Budget für das II'._____ nicht gesprochen, wäre das für die II. _____ ein grosser Verlust gewesen, den er habe verhindern wollen (act. 50104046 ff.). b) Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 15. Mai 2019 gemeinsam mit dem Beschuldigten B._____ revidierte der Beschuldigte A._____ seine Aus- sage betreffend die Reise nach CN._____ im Jahr 2015 in der letzten Einvernahme, wonach der Beschuldigte B._____ ebenfalls als Begleitperson an der Reise nach CN._____ teilgenommen habe (act. 52001027). c) Anlässlich der Einvernahme vom 20. Mai 2019 gab der Beschuldigte zur Reise nach CN._____ sodann an, diese habe kurz vor seinem Ausscheiden statt- gefunden und sei eine Einladung an den Beschuldigten G._____ gewesen, weil dieser in all den Jahren sehr viel für die II. _____ gemacht habe. Er habe gewusst, dass der über CZ._____ entstandene Kontakt mit dem Beschuldigten G._____ auch nach seinem Ausscheiden und der Übernahme der CEO-Funktion durch CZ._____ weiter intensiviert werden sollte. Sodann habe es sich beim Beschuldig- ten B._____ und BO._____ um die zwei Personen gehandelt, welche auf Seiten der II. _____ immer wieder kritisch hinterfragt worden seien, weshalb es ihm wichtig gewesen sei, dass der Beschuldigte G._____ für diese Personen in Zukunft quasi als neutrale Instanz ein gutes Wort einlegen könne, damit diese auch in Zukunft eine Funktion bei der II. _____ haben würden. Im Gegensatz zu seiner Aussage anlässlich der Einvernahme vom 6. Mai 2019 sei aber nicht der Beschuldigte B._____ auf dieser Reise dabei gewesen, sondern BO._____ . Dieser sei in der

- 172 - Funktion als Geschäftsleiter des II'._____ eingeladen worden, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte G._____ entsprechend Einfluss nehmen könne. Es sei da- rum gegangen, diese beiden Personen einander näher zu bringen, um für die her- ausfordernde Aufgabe betreffend das II'._____ und auch für die Person BO._____ die notwendige Unterstützung zu erhalten sowie sicherzustellen, dass diese Initia- tive auch nach seinem Ausscheiden weiterentwickelt werde. Zudem habe er so ein Zeichen für die Motivation von BO._____ setzen können, trotz der schwierigen Be- gebenheiten weiterhin bei der Stange zu bleiben (act. 50106002 ff.). In CN._____ hätten sie viele Diskussionen geführt und auch Golf gespielt. Zudem sei in dieser Zeit die Aufhebung des fixen Eurokurses durch die ET._____ erfolgt, was seine Agenda völlig durcheinander gebracht habe, so dass er aufgrund seiner verschie- denen Funktionen in den verschiedenen Unternehmen anderweitig ziemlich absor- biert gewesen sei (act. 50106003). Weitere Exponenten von II._____ seien nicht dabei gewesen, weil die Geschäftsleitung so aufgestellt gewesen sei, dass jeder relativ autonom gearbeitet und er selber auch keinen Stab oder eine rechte Hand gehabt habe (act. 50106004). Ob er jemanden bei der II._____ über diese Reise und den mit ihr verfolgten Zweck informiert habe, wisse er nicht mehr (act. 50106004). Er könne sich nicht erinnern, ob er mit dem Beschuldigten G._____ über die Bezahlung der Reise gesprochen habe. Er gehe davon aus, dass dies damals kein Thema gewesen sei. Für ihn sei klar gewesen, dass dieses Dankeschön auf- grund der intensiven Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten G._____ auch von der II._____ bezahlt werde. Dieser habe in all diesen Jahren einen enorm grossen Beitrag geleistet, habe er doch die ganze Kommunikation innerhalb der II._____ sehr stark mitgeprägt. Seine Absicht, ihn auch für die Belange des II'._____ und für Urs Wehle einzusetzen, habe er in dieser direkten Art natürlich nicht mitgeteilt (act. 50106004 f.). Ob er explizit erwähnt habe, dass es eine Einladung von der II._____ an den Beschuldigten G._____ und BO._____ gewesen sei, wisse er nicht mehr. Hätte man ihn gefragt, hätte er das sicher so gesagt (act. 50106008). In Bezug auf die Angemessenheit dieser Einladung für seinen vorgebrach- ten Zweck räumte der Beschuldigte A._____ ein, es sei sicher eine grosszügige

- 173 - Einladung gewesen. Er glaube aber, es sei gerechtfertigt gewesen, nach diesen 20 Jahren bei der II._____ mit einer sehr erfolgreichen Kommunikationsstrategie, die massgeblich vom Beschuldigten G._____ mitgeprägt worden sei, sowie seiner Ab- sicht, das II'._____ mit allen Mitteln in der II._____ zu verankern und nicht sterben zu lassen, eine etwas grosszügigere Reise zu unternehmen, zumal sie in all diesen Jahren auch den Gewinn der II._____ -Gruppe sehr stark gesteigert hätten (act. 50106005 f.). aa) An die Reise nach DP._____ im Dezember 2011 vor rund acht Jahren könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne nur allgemein antworten, dass für ihn eine Reise in die Finanzmetropole DP._____ nichts Aussergewöhnliches gewesen sei. Vielmehr sei eine Reise für ihn als CEO der II._____ nach DP._____ oder auch an andere wichtige Orte eine Selbstverständlichkeit gewesen. Auch seine Ge- schäftsleitungsmitglieder habe er immer wieder motiviert, das Bankengeschäft im Ausland kennenzulernen. Ob seine Ehefrau bei dieser Reise dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr. Wenn dies im ihm vorgehaltenen Kalendereintrag (act. 4582065 ff.) so stehe, dann wäre es allerdings auch transparent gewesen, (act. 50106010). bb) Auf Vorhalt von E-Mail-Nachrichten von DU._____ an die DV._____ AG betreffend die Planung einer Reise nach DP._____ im Oktober 2014 mit seinen Töchtern (act. 32201027 ff.) gab der Beschuldigte an, das betreffe eine Reise, die er einmal mit seinen Töchtern gemacht habe, aber nicht in der Absicht, hier die II._____ zu belasten. Sollte das so gewesen sein, dann wäre das sicher eine fal- sche Belastung gewesen. Er meine damit,

dass der Anteil seiner Töchter sicher nicht der II. _____ zu belasten gewesen sei. Er sei immer wieder geschäftlich in DP. _____ gewesen und habe hier offensichtlich die Töchter mitgenommen. An die Details dieser Reise könne er sich indessen nicht mehr erinnern (act. 50106010 f.). cc) An die in der Anklage aufgeführten Belastungen seiner Firmenkreditkarte in DO. _____ im April 2011 (act. 10103062 f.), welche ihm vorgehalten wurden (vgl. act. 43602134), konnte sich der Beschuldigte ebenfalls nicht mehr erinnern. Auf den Vorhalt, dass in seinem Geschäftskalender (act. 45825057 ff. = act. 64101024 ff.) im gleichen Zeitraum "Ferien mit Kids" sowie "Ferien, keine Termine abmachen"

- 174 - vermerkt gewesen sei, erklärte er, er könne sich auch nicht erinnern, ob die Kinder dabei gewesen seien. Er sei jedenfalls mehrfach nach DO. _____ gereist. Auf die weitere Frage, ob es trotz des Eintrages "Ferien, keine Termine abmachen" plausibel erscheine, dass er damals nicht privat, sondern geschäftlich in DO. _____ gewesen sei, meinte er, es habe sich sehr viel ergeben, dass er in den Ferien neue Termine abgemacht habe (act. 50106012 f.). dd) Auf den Vorhalt von Belastungen seiner Firmenkreditkarte im März 2013 in DM. _____ (act. 64101057 = act. 43602264) und eines Kalendereintrages im Zeitraum vom 20. bis 24. März 2012 mit dem Inhalt: "Golftage EU. _____ mit BO. _____, EB. _____ und Co. (DM. _____)" bestätigte er, hier in DM. _____ mit Leuten Golf gespielt zu haben. Dies betreffe eine Zeit, in welcher Diskussionen stattgefunden hätten, wie weit sich die II. _____ im Golfsport engagieren soll. Er habe zu jener Zeit sehr viele Abklärungen gemacht, inwieweit das Golfen und die II. _____ zusammenpassen würden. Er habe selber auch Golf gespielt. Für ihn sei das alles noch Neuland gewesen. Er habe aber das Gefühl gehabt, dass ein Golfevent durchaus in den Rahmen der Firmenkundenstrategie passen würde. Aus den vielen Gesprächen und den Engagements, die mit den entsprechenden Auslagen verbunden gewesen seien, habe sich dann die Erkenntnis durchgesetzt, dass man schweizweit Golfturniere organisieren und die Sieger auch an einer "II. _____-Golf-Trophy" teilnehmen lassen könnte. Der Ursprung dieser Idee sei eine II. _____-bank gewesen, welche ein solches Golfturnier organisiert habe und mit den Golfern, die vor allem auch Unternehmer gewesen seien, etwa 30 Prozent des Umsatzes gemacht habe. Dies habe er als eine spannende Ausgangslage in Bezug auf ihre Firmenkundenstrategie erachtet. Intern habe es diesbezüglich natürlich viel Widerstand gegeben, da man das Golfen vor allem mit den Grossbanken in Verbindung gebracht habe. Da er damals der einzige Golfer zumindest in der Geschäftsleitung gewesen sei, habe er sich aber sehr stark für diese Idee und deren Umsetzung engagiert. Ohne dass er sich im Detail an diese Reise nach DM. _____ erinnern könne, seien sicher auch immer wieder Auslagen im Zusammenhang mit dem Golfen entstanden. Das Know-How dieser erfahrenen Golfer erhalte man, wenn man

- 175 - sich mit diesen austausche. An diesen Anlass in DM. _____ sei er eingeladen worden. Und wie üblich beim Golfsport hätten sich solche Traditionen dann auch eingespült (act. 50106028 ff.). d) Anlässlich der Einvernahme vom 18. September 2019 erklärte der Beschuldigte, um das entsprechende internationale Know-How zu gewinnen und aufrechtzuerhalten, seien Reisen immer wieder notwendig gewesen. Dies habe er anfänglich, als er von seiner früheren internationalen Tätigkeit zur II. _____ gestossen sei, so auch mit den Verantwortlichen der II. _____ abgemacht. Der Beschuldigte erwähnte in diesem Zusammenhang auch sein strategisches Portfolio, welches er geführt habe. Als er zur II. _____ gestossen sei, habe man ihm zugesichert, dass er mit internationalen Reisen und Kontakten, aber auch mit dem Management dieses Portfolios sein diesbezügliches

Know-How aktuell halten könne. So seien seine Reisen ins Ausland zu verstehen, bei welchen er sich nebst einem privaten Aspekt vor allem auch geschäftlich informiert habe (act. 50107002 f.). Seine internationale Erfahrung sei auch einer der Hauptgründe gewesen, weshalb man ihn überhaupt eingestellt habe. Wenn er von seinen internationalen Erfahrungen und Reisen berichtet habe, sei das in Diskussionen auch immer sehr geschätzt worden. Er habe zuvor nie bei einer Retailbank gearbeitet. Es sei selbstverständlich gewesen, dass er weiterhin gereist sei, und dies sei so auch akzeptiert worden (act. 50107005). Konfrontiert mit einer SMS-Nachricht vom 5. Juli 2015 an den Beschuldigten B._____ (act. 65101022) mit dem Inhalt "Gehen wir am Mittwoch mit dem Zug nach EV._____? Oder soll ich ein Flugzeug organisieren (...) Das letzte Mal auf Kosten II._____:)))??" verneinte der Beschuldigte A._____ irgendwelche Hintertgedanken. Möglicherweise sei sein Terminplan stark gefüllt gewesen, wobei dann gerade nach EV._____ ein Flug eine valable Alternative gewesen sei. Gerade in der Schweiz sei das Reisen unheimlich aufwändig. So habe er immer das Beispiel gebracht, dass es bedeutend einfacher sei, am Morgen nach DO._____ zu fliegen als von CF._____ ins Wallis zu kommen. Auch sei es Teil seiner Philosophie gewesen, jeweils persönlich anwesend zu sein und Probleme vor Ort zu lösen, anstatt über einen tagelangen E-Mail-Verkehr (act. 50107008).

- 176 - aa) Auf den Vorhalt einer Rechnung vom 25. Januar 2013 der DV._____ AG betreffend eine Reise nach DQ._____ im April 2013, welche als Reisetilnehmer ihn, seine Tochter und eine ihrer Kolleginnen angibt (act. 46602101 ff. = act. 65101008 ff.), erklärte er, spontan könne er sich nicht an diese Reise erinnern. Auf den Vorhalt, diese Rechnung, welche mittels seiner Firmenkreditkarte bezahlt worden sei (act. 43602264 = act. 65101012), weise auch Flugkosten seiner Tochter sowie Unterkunfts-kosten seiner Tochter und ihrer Kollegin aus, machte er geltend, dies könne er sich nicht erklären und das müsse ein Irrtum gewesen sein (act. 50107006). bb) Zur Reise nach DR._____ im August 2013, bei welcher seine Firmenkreditkarte durch Flugkosten von Zürich nach DR._____ (Hin- und Rückflüge) für ihn, L._____, ihren Bruder, dessen Ehefrau und weiterer Personen (act. 46602171 f. bzw. act. 43602202) belastet wurde, gab er an, er könne sich auch an diese Reise nicht erinnern, wobei das Gleiche gelte, was er vorhin gesagt habe, wonach es sich um einen Irrtum handeln müsse. Er bestätigte hierbei, dass es sich – insbesondere wenn er sich das Teilnehmerfeld anschau – um rein private Auslagen handeln müsse (act. 50107007 f.). cc) Betreffend den Bezug des Golfsports zur geschäftlichen Tätigkeit der II._____ gab der Beschuldigte auf Vorhalt eines Geschäftsleitungssitzungsprotokolls der II._____ vom 10. September 2013 zum diesbezüglichen Engagement der II._____ (act. 46901071 ff.) an, die Idee, in der II._____ das Golfen besser zu verankern, sei schon davor entstanden. Er habe immer wieder solche Aktivitäten von den II._____ -banken aufgenommen und weiterentwickelt. Die Idee sei kritisch diskutiert worden, da es nicht sofort eingeleuchtet habe, die II._____ mit diesem damals doch etwas elitären Sport in Verbindung zu setzen. Er habe sich dann aber in vielen Diskussionen überzeugen lassen, dass die Golfer selber nicht unbedingt elitär seien, sondern dass das sehr viele gestandene Unternehmer in den Regionen seien. So habe er angefangen, seine Banken zu motivieren, selber Golfturniere zu organisieren. Als Laie habe er sich intern und extern entsprechende Unterstützung geholt. Es sei dann gelungen, mehr und mehr Banken davon zu überzeugen und

- 177 - schlussendlich habe das dazu geführt, dass eine schweizweite "Golf Trophy" durchgeführt worden sei. Da er der Einzige in der Geschäftsleitung gewesen sei, der Golf gespielt habe, habe er als Ansprechpartner nicht nur in der Erarbeitung, sondern auch in der Umsetzung des Projekts eine wichtige Rolle innegehabt. In einer grossen Organisation sei es einfacher, wenn ein Geschäftsleitungsbeschluss bestehe, um die Idee auf der Ebene der II._____-Gruppe, aber auch der II._____-Banken vorwärts treiben zu können. Dies sei immer von der Absicht getragen gewesen, besser an die Firmenkunden und die vermögenden Privatkunden heranzukommen (act. 50107008 ff.). dd) Auf Konfrontation mit der Aussage von BO._____, wonach die Reise nach DM._____ im März 2013 eine private Reise gewesen sei (act. 52105014 f.), führte der Beschuldigte an, er habe die spezielle Absicht gehabt, möglichst viel von diesem Golf-Know-How, das auf dieser Reise vorhanden gewesen sei, zu profitieren. Das sei natürlich in dieser Art und Weise für BO._____ nicht der Fall gewesen. So habe er zu diesem Zeitpunkt eine ganz andere Rolle gehabt, weil er sich in diesem Zeitpunkt bei der II._____ auf intensivste Art und Weise mit Golf auseinandergesetzt habe. Entsprechend sei für ihn jede Reise auch eine Möglichkeit gewesen, mit Leuten über Golf zu diskutieren. Zudem hätten solche Tage auch immer einen geschäftlichen Bezug gehabt, weil KMU-Leute mitgereist seien. Deshalb sei das aus seiner Sicht als CEO der II._____ auch für die Pflege des Netzwerkes wichtig gewesen. Beim Golfen bestehe gerade der Vorteil, dass es mit Unternehmern stattfindet, mit denen man nachher auch geschäftliche Kontakte habe. Ob es zusätzlich eine angenehme Beschäftigung sei, wie dies der Staatsanwalt hervorhebe, oder nicht, sei einmal dahingestellt. Jeder Besuch einer Feier für ein 100-jähriges Jubiläum sei auch ein angenehmes Erlebnis und stehe trotzdem in einem geschäftlichen Zusammenhang. Für ihn sei das Golfen als kritisch betrachtete Aktivität innerhalb der II._____ auch eine geschäftliche Aktivität gewesen, was nicht für alle Teilnehmer dieser Reise der Fall gewesen sei (act. 50107013 f.). e) Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 21. April 2020 gab der Beschuldigte zur Reise nach CN._____ im Januar 2015 an, soweit er sich erinnern

- 178 - könne, habe er diese über sein Sekretariat organisiert, so wie das in solchen geschäftlichen Angelegenheiten üblich gewesen sei (act. 52002008). Für ihn habe damals nicht das Golfen im Mittelpunkt der Reise gestanden, sondern es sei – wie er früher schon gesagt habe – darum gegangen, geschäftliche Angelegenheiten zu besprechen. Weiter führte er aus, BO._____ und auch der Beschuldigte G._____ hätten ihn in ganz vielen Angelegenheiten und schon über eine längere Zeit beraten. Es sei unter anderem auch über das II'._____ gesprochen worden, weil dieses gerade eröffnet worden sei und weil die Euphorie innerhalb der II._____ nachgelassen habe. Er habe gewusst, dass die Unterstützung für BO._____ innerhalb der II._____ nicht mehr so gross sei, wenn er selber nicht mehr bei der II._____ sei. Der Beschuldigte G._____ habe in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle gespielt, auch bei seinem Nachfolger CZ._____ sicherzustellen, dass diese Idee des II'._____ mit der Person BO._____ weiter Unterstützung geniessen werde. Das sei ein ganz wichtiger Aspekt dieser Reise gewesen. G._____ sei ihm damals von CZ._____ vorgestellt worden und er habe gewusst, dass diese beiden auch nach seinem Ausscheiden eng miteinander zusammenarbeiten würden. Dass er gegenüber G._____ mit seiner Absicht nicht absolut transparent gewesen sei, sei mit taktischen Überlegungen zu erklären. Bei seiner Arbeit bei der II._____ habe er viele Leute an schönen Orten und in schönen Hotels für unterschiedliche Aktivitäten zusammengebracht, aber immer auch mit der Absicht, ein Netzwerk auszubauen und es zu verstärken. In dieser schwierigen Situation in Bezug auf das II'._____ und BO._____ sei es nötig gewesen, an einen ganz speziellen

Ort zu fahren, um auch die nötige Aufmerksamkeit zu erlangen. Aber es sei für ihn auch immer wichtig gewesen, die Finanzzentren kennenzulernen, wobei CN._____ natürlich im internationalen Refinanzierungsgeschäft ein solches Zentrum gewesen sei (act. 52002011 f.). Des Weiteren sei festzuhalten, dass die Frage, wohin man die Reise mache, in seiner Verantwortung und auch Kompetenz gelegen habe. Wenn in Analogie dazu der Verwaltungsrat der II._____ eine Sitzung mit Partnern und rund 40 Personen an bester Lage im schönsten Hotel in Italien abhalte, liege auch das in dessen Verantwortung. Die weitere Reiseteilnehmerin EW._____ sei seine Partnerin, mit welcher er in einer Beziehung lebe (act. 52002012 f.). BO._____ habe der II._____

- 179 - immer wieder auch Beratungsleistungen erbracht, wobei er sich spontan an das Projekt "Golf" erinnere (act. 52002018). f) Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 18. Mai 2020 betonte der Beschuldigte A._____ generell in Bezug auf seine Auslandsreisen, dass zwei Vereinbarungen getroffen worden seien, als er zur II._____ gestossen sei. Die erste habe darin bestanden, dass er nebst den nationalen weiterhin auch die internationalen Aufgaben wahrnehme und sich zu diesem Zweck im Ausland aufhalte. Die zweite Abmachung habe sein internationales Wertschriftenportfolio betroffen, das er selber für die II._____ bewirtschaftet habe, wozu auch Kontakte im internationalem Umfeld notwendig gewesen seien (act. 50108027). aa) Zur Reise nach DO._____ im April 2011 gab der Beschuldigte an, er habe sich mehrmals in DO._____ aufgehalten. Im Rahmen dieser vielen Reisen sei es durchaus vorgekommen, dass ihn auch Familienmitglieder begleitet hätten (act. 50108028 f.). bb) In Bezug auf die Destination DP._____ erwähnte er erneut generell die Wichtigkeit dieses Ortes als Finanzplatz und seine guten Beziehungen dort, auch aus seiner Zeit beim Bankverein. Entsprechend habe er solche Reisen natürlich auch mit Besuchen und Diskussionen verbunden (act. 50108039 f.). cc) Zu den Reisen nach DM._____ im März 2012 und März 2013 gab er an, beim "FA._____" könne es sich um eine Golfanlage handeln. Es sei durchaus vorgekommen, dass er auch einmal im Namen von II._____ eine Einladung ausgesprochen habe, da vielfach Kunden bzw. potentielle Kunden von II._____ anwesend gewesen seien (act. 50108030 f.). Betreffend die Reise nach DM._____ im März 2013 führt er erneut an, dass solche Golfwochen auch mit der Überlegung stattgefunden hätten, dass man das Golfen im Rahmen des Firmenkundengeschäftes als Eventanlass positionieren könne. Das habe er eben auch intensiv diskutiert mit den Leuten, die bei diesen Golfwochen dabei gewesen seien. Und wie man heute wisse, habe sich diese Golfstrategie bei der II._____ auch sehr erfolgreich entwickelt. Er gehe davon aus,

- 180 - dass es sich auch hier um Einladungen handle, die er ausgesprochen habe. Die Rechnung der DV._____ AG (vgl. act. 46602134 ff.) müsse er hingegen noch prüfen (act. 50108032 ff.). Weiter bestätigte er, dass diese Reise mehrmals wiederholt worden sei, und gab an, es habe im Rahmen dieser Gruppe Unternehmer gehabt, die sehr viel Erfahrung in diesem Sport gehabt hätten. Aufgrund des internen Widerstandes sei es nötig gewesen, sich mit der Materie auseinanderzusetzen. Jeder Projektplan, der eine solche Reise vorgesehen hätte, wäre ohne Weiteres bewilligt worden, doch seien es in dieser Phase lediglich Ideen und noch keine konkreten Projekte gewesen (act. 50108032 ff.). dd) Erneut gab der Beschuldigte sodann zu Protokoll, er könne sich nicht erklären, warum die ihm vorgehaltene Rechnung betreffend eine Reise nach DQ._____ im April 2013 mit seiner Tochter und ihrer Kollegin (act. 46602100 ff. = act. 65101008 ff.) mit seiner Firmenkreditkarte bezahlt worden sei. Er habe sicher keine solche Anweisungen gegeben,

denn die Kosten für seine Tochter und deren Kollegin seien sicher nicht geschäftlich begründet gewesen (act. 50108035 f.). ee) Im Rahmen der Reise nach DR._____ im August 2013 habe er – soweit er sich erinnern könne – im Rahmen von Kontakten zu "II._____ GJ._____" auch noch in GJ._____ geschäftliche Termine wahrgenommen. Allerdings könne er sich auch hier nicht erklären, warum die Flugkosten von diesen verschiedenen Teilnehmern auf seiner Geschäftskreditkarte abgebucht worden seien (act. 50108036). ff) Betreffend die Reise nach DQ._____ im Februar 2014 mit BO._____ vertrat der Beschuldigte sodann nach wie vor den Standpunkt, dass die in diesem Zusammenhang getätigten Belastungen geschäftlich begründet gewesen seien (act. 50108037). gg) Zur Reise nach DP._____ im Oktober 2014 gab er an, diese habe verschiedene Besuche des Finanzplatzes beinhaltet und sei daher ebenfalls geschäftlich begründet gewesen. Sollten allerdings auch die Kosten seiner Töchter über die Kreditkarte belastet worden sein, so wäre dies als Irrtum anzusehen (act. 50108038).

- 181 - hh) Zur Reise nach CN._____ im Jahr 2015 gab der Beschuldigte schliesslich an, dies sei klar eine geschäftlich begründete Reise gewesen, was er schon in früheren Aussagen dargelegt habe (act. 50108039 f.). Auf den Vorhalt, dass diese Reise die II._____ insgesamt CHF 95'000 gekostet habe, bestätigte der Beschuldigte, er habe diesen Entscheid so gefällt. Es sei eine Kombination seines Abschlusses bei der II._____ mit diesem Dankeschön an wichtige Leute gewesen, dies mit der klaren Absicht, das II'._____ weiterhin erfolgreich am Leben zu halten. Er stehe dazu, dass er die II._____ immer grosszügig geführt habe. Er erinnere hierbei an die neuen Salär-Strukturen in der ganzen II._____ -Gruppe und an Vergütungen, welche sie pro Jahr an Genossenschaftler gemacht hätten, dies vor allem in Form von Mitgliederaktionen, ferner auch an alle Marketing- und Spendenausgaben, welche unter seiner Leitung um ein Vielfaches erhöht worden seien. All diese Aktionen und erhöhten Entschädigungen seien positiv aufgenommen worden. Sollte er einmal in einen oder anderen Fall zu grosszügig gewesen sein, so liege dies auch ein bisschen in der Natur dieser ganzen Entwicklung bei der II._____ (act. 50108070 f.). g) Zur generellen Notwendigkeit von Auslandsreisen kam der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 25. Januar 2022 an der Hauptverhandlung unter anderem auf das nationale Hypothekengeschäft der II._____ zu sprechen. Er machte geltend, internationale Beziehungen zu Kapitalmarktparteien seien erforderlich, um diesem Geschäft zum Wachstum zu verhelfen. Das mache die Beziehungspflege im Ausland zu diesen Parteien, Bankern aber auch anderen Personen, erforderlich (act. 1336 S. 11 f.). aa) Zur Reise nach DP._____ im Dezember 2011 anlässlich eines verlängerten Wochenendes gab er an, Geschäftstermine hätten durchaus auch am Wochenende stattgefunden. Die Geschäftstermine habe er eigentlich nicht in seiner Agenda. Er habe sie wahrgenommen, weil er die Leute gekannt habe (act. 1336 S. 12). bb) Zu den Golfreisen mit diversen Teilnehmern nach DM._____ erklärte er, dass er in diese Gruppe von Unternehmern eingeladen worden sei und er damals erst begonnen habe, Golf zu spielen. Dort sei die Idee der Implementierung des

- 182 - Golfsports innerhalb der II._____ entstanden. Dies sei dann ein ziemlich grosses Projekt geworden, indem sie sich im Namen der Firmenkundenstrategie vermehrt dem Golfsport zugewandt hätten. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei es auch ein Aspekt gewesen, mit diesen Unternehmern in DM._____ das ganze Thema zu diskutieren, und entsprechend denke er, sei er zumindest teilweise berechtigt gewesen, diese Kosten der II._____ geschäftlich zu belasten (act. 1336 S. 24). cc) Zur Reise nach CN._____ im Januar

2015 stellte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung seinen Abschluss nach 20 Jahren II._____ und das Dankeschön an die Mitreisenden in den Vordergrund. Er habe dabei zwei Personen eingeladen, welche ihm während dieser 20 Jahre sehr nahe gestanden seien. Er habe diese in verschiedenen Belangen eingeladen, um ihnen ein Dankeschön auszusprechen (act. 1336 S. 13). Die Kommunikation für die ganze II._____ -Gruppe sei vom Beschuldigten G._____ gemacht worden und BO._____ habe diese ganze Idee des II'._____ aufgebaut (act. 1336 S. 14). Auf Nachfrage, ob ein "Incentive" in dieser Höhe nicht hätte mit dem Verwaltungsrat besprochen werden müssen, blieb er bei seinem Standpunkt, wonach sie die Kartenabrechnungen jeweils mit dem Verwaltungsrat besprochen hätten, welcher nicht signalisiert habe, dass so etwas nicht möglich sei. Diese Freiheit habe er über diese vielen Jahre gehabt. Das habe sich so auch eigentlich immer rechtfertigen lassen. Den Verwaltungsrat vorgängig zur Buchung um Erlaubnis zu fragen, sei nicht Usus gewesen (act. 1336 S. 15 + 21). dd) Als Erklärung, wie es bei den Reisen, bei denen er in der Untersuchung ein Versehen geltend machte, zu einer irrtümlichen Bezahlung habe kommen können, gab er an, dieser Irrtum sei bereits im Sekretariat, von welchem die Reisen gebucht worden seien, geschehen. Das Sekretariat habe eine private und eine geschäftliche Kreditkarte gehabt. Das eine solche Verwechslung habe passieren könne, liege daran, dass der Ablauf einfach nicht sehr gut organisiert gewesen sei. Da es seine Kreditkarte gewesen sei, trage er dafür aber die Verantwortung (act. 1336 S. 20).

- 183 -

E. 2.4

Reisen

E. 2.4.1

Anwendbarer Straftatbestand Da der Beschuldigte A._____ auch im vorliegend massgeblichen Zeitraum bei möglichen unrechtmässigen bzw. pflichtwidrigen Vermögensdispositionen als Organ der II._____ tätig war, ist zunächst anhand der bereits dargelegten Kriterien zu prüfen, welcher der beiden in Frage kommenden Tatbestände (Veruntreuung bzw. ungetreue Geschäftsbesorgung) bei welcher Reise verwirklicht sein könnte. a) Reise nach DP._____ im Dezember 2011 Diesbezüglich ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ die Reise nach DP._____ im Dezember 2011 privat mit seiner damaligen Ehefrau L._____ unternahm. Indem er seine privaten Unterkunftskosten im 5-Sterne-Hotel "GD._____" in Höhe von CHF 5'273 der II._____ überbürdete, handelte er nicht mehr in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit. Vielmehr ging es dabei einzig darum, sich durch die Bezahlung dieser Unterkunftskosten mit seiner Firmenkreditkarte die Kosten einer privaten Reise zu ersparen. Diese Belastung wird daher im Folgenden unter dem Tatbestand der Veruntreuung zu prüfen sein. b) Reisen nach DM._____ im März 2012 und März 2013 Die Möglichkeit, dass der Beschuldigte A._____ anlässlich der Reisen nach DM._____ im März 2012 und März 2013 seine Kenntnisse im Golfsport erweiterte, indem er sich bei fachkundigeren Personen über diesen Sport informieren konnte, reicht bei einer objektiven Betrachtung nicht, um daraus eine geschäftliche Reise-tätigkeit abzuleiten, selbst wenn dieser Punkt lose Berührungspunkte zu seinen geschäftlichen Aktivitäten innerhalb der II._____ aufwies. Die Belastungen seiner Firmenkreditkarte auf diesen beiden Reisen haben damit den Rahmen seiner Organ-tätigkeit verlassen, weshalb diese Vorgänge im Folgenden ebenfalls unter dem Tatbestand der Veruntreuung zu beleuchten sind.

- 789 - c) Reise nach DQ._____ im Februar 2014 Ein geschäftlicher Bezug der Reise nach DQ._____ im Februar 2014 mit BO._____ als Leiter des bankinternen Unternehmerzentrums DH._____ ist erstellt. Bei dieser Reise sind mögliche pflichtwidrige Vermögenspositionen des Beschuldigten bei Ausübung seiner Geschäftstätigkeit folglich als potentielle ungetreue Geschäftsbesorgung zu sehen und in dieser Hinsicht näher auf ihre Tatbestandsmässigkeit zu untersuchen. d) Reise nach CN._____ im Januar 2015 Der Beschuldigte generierte mittels seiner Firmenkreditkarte im Januar 2015 in CN._____ für vier Tage geschäftliche Belastungen in Höhe von insgesamt CHF 49'700 (u.a. CHF 18'164 als Kosten für seine First-Class-Flüge und seine Unterkunft im Luxushotel "GQ._____"). Diese Luxureise, wie sie von der Anklägerin zu Recht bezeichnet wurde (vgl. act. 1347 S. 11), mit welcher der Beschuldigte zum Abschluss seiner Tätigkeit bei der II._____ sich selber und nahe Bezugspersonen beschenkte, verliess in verschiedener Hinsicht den Rahmen seiner Organtätigkeit, weshalb der Tatbestand der Veruntreuung zu prüfen sein wird. e) Zwischenfazit Die Reisen nach DP._____ im Dezember 2011, nach DM._____ im März 2012 und März 2013 sowie die Reise nach CN._____ im Januar 2015 sind im Folgenden unter den Tatbestand der Veruntreuung zu subsumieren, die Reise nach DQ._____ im Februar 2014 hingegen unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung.

- 790 -

E. 2.4.2

Veruntreuung a) Anvertrautsein des Kreditkartenguthabens Dem Beschuldigten waren die Vermögenswerte der II._____ in Form von Kreditkartenguthaben anlässlich der genannten Reisen aus den bereits dargelegten Gründen jeweils erneut anvertraut (vgl. dazu im Einzelnen vorstehend Ziffer 2.2.1./a.bb). b) Tathandlung Die Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 902 OR und Art. 321a OR, welche den Beschuldigten A._____ als Vorsitzenden der Geschäftsleitung und Arbeitnehmer traf, ist eher allgemein gehalten, so dass sie grundsätzlich der Konkretisierung bedarf, um dem Beschuldigten gestützt darauf eine unrechtmässige Verwendung des Vermögens der II._____ vorwerfen zu können, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, inwiefern andere konkretere Bestimmungen oder interne Regelwerke vorliegen, welche die bestimmungsgemässe Benutzung der Firmenkreditkarten insbesondere für Reisen konkreter regelten. Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Bezüglich der im fraglichen Zeitraum geltenden Reglemente und Weisungen kann – wie bereits bei der Nutzung der Firmenkreditkarten in den Cabarets – für den Beschuldigten A._____ als Geschäftsleitungsmitglied erst das ab dem 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Personalreglement für die Geschäftsleitung samt Weisungen (act. 46001029 ff.) herangezogen werden. Für alle Belastungen bzw. Reisen vor dem 1. Januar 2013 waren somit keine konkreten schriftliche Regelwerke betreffend Spesen für den Beschuldigten in Kraft. Wie sich zeigen wird, ergeben sich jedoch die Pflichten, welche in diesen Regelwerken genannt waren, für den Zeitraum davor bereits aus dem Gesetz bzw. aus der Stellung des Beschuldigten als Vorsitzendem der Geschäftsleitung. Die internen Regelungen, welche ab dem 1. Januar 2013 als Bestandteil des Arbeitsvertrages des Beschuldigten galten, waren betreffend Reisespesen vage gehalten. Immerhin lässt sich der Geschäftsleitungsweisung Firmenkreditkarte entnehmen, dass Reisespesen intern vorgesehen waren, denn es wird in der

- 791 - Ziffer 3 von "Reise- und Repräsentationsspesen" gesprochen (act. 46001052), wobei Auslandsreisen nicht explizit erwähnt sind. Anders als seitens der Anklägerin vertreten (vgl. act. 50104036 ff.) kann dem Beschuldigten jedoch – auch wenn es sich bei der

II. _____ um eine vornehmlich in der Schweiz tätige Bank handelt – auch für die Zeit vor 2013 nicht angelastet werden, dass seine Reisen (bzw. Auslandsbelastungen) generell nicht geschäftsbegründet gewesen wären, zumal auch die Aussagen von DJ. _____ keinen solchen Schluss zulassen (act. 52101001 ff.). Die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ liess sich entsprechend vernehmen (vgl. act. 1356 S. 97). Aus der Geschäftsführungsfunktion des Beschuldigten folgten Repräsentationsaufgaben. Die Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen gehörten auch gemäss den einschlägigen Regelungen ab dem Jahr 2013 ausdrücklich zum Aufgabenkreis des Beschuldigten (vgl. act. 46001049, Ziffer 7 der Geschäftsleitungsweisung Spesen sowie act. 466001051, Ziffer 2 der Geschäftsleitungsweisung Pauschalspesen). Die entsprechenden Spesen waren zu vergüten. Zudem waren in Ziffer 5 der Geschäftsleitungsweisung Firmenkreditkarte von 2013 als Regelbeispiele für die Verwendung der Firmenkreditkarte die Bezahlung von Hotel- und Restaurationskosten, die Bezahlung für öffentliche Verkehrsmittel und die Buchung von Flugreisen genannt (act. 466001052). Die teilweise Übernahme des Wortlautes von Art. 327a OR in diesen Regelwerken lässt indessen darauf schliessen, dass nur notwendige Auslagen zu vergüten waren (vgl. act. 466001049, Ziffer 2 der Geschäftsleitungsweisung Spesen sowie act. 46601036, Ziffer 6 des Personalreglements), wobei diese Anforderung gestützt auf Art. 327a OR bereits vor dem Jahr 2013 Geltung beanspruchen kann. Allerdings war der Beschuldigte kein gewöhnlicher Arbeitnehmer, sondern der Geschäftsvorsitzende eines grösseren Bankinstituts, wobei die Notwendigkeit einer Auslage nicht zuletzt von der konkreten Funktion des Arbeitnehmers abhängt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass gemäss der ab dem Jahr 2013 geltenden Regelung die Geschäftsleitungsmitglieder – somit auch der Be-

- 792 - schuldigte A. _____ – dafür besorgt zu sein hatten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine jeweils günstige Variante zu wählen (act. 46001049, Ziffer 2 der Geschäftsleitungsweisung Spesen). Gemäss den internen Regelungen war die Verwendung der Kreditkarte auf geschäftliche Transaktionen beschränkt (act. 46001052, Ziffer 5 der Geschäftsleitungsweisung Firmenkreditkarte). Nichts anderes galt für die Zeit vor dem Jahr 2013, da sich solches bereits aus Art. 327a OR ergibt, welcher als geschäftsbegründete Auslagen nur solche anerkennt, welche aufgrund der Ausführung der Arbeit notwendig werden. Bemerkenswerterweise hatten Arbeitnehmer, welche sich aufgrund einer geschäftlichen Tätigkeit ausserhalb ihres Wohn-/Arbeitsortes zu verpflegen hatten, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten (act. 46001049, Ziffer 6 der Geschäftsleitungsweisung Spesen) – ein Anspruch, der sich erneut bereits aus Art. 327a OR ergibt und somit auch vor 2013 bestand. Aufgrund seiner Stellung als operatives Leitungsorgan und der allgemein gehaltenen internen Regelungen muss dem Beschuldigten auch bei der Vornahme der einzelnen Reisen ein gewisser Ermessensspielraum im Sinne einer geschäftsführenden Entscheidungsfreiheit zuerkannt werden, doch bleibt auch hier festzuhalten, dass sich der Beschuldigte bei der Ausübung des ihm zustehenden Ermessens an der ihn treffenden Sorgfaltspflicht gemäss Art. 902 Abs. 1 OR und Art. 321a OR (bzw. der Konkretisierung des Auslagenersatzes im Arbeitsrecht gemäss Art. 327a OR) zu orientieren hatte, welche ihm unter anderem vorgab, dass er seine diesbezüglichen Entscheidungen stets am Unternehmensinteresse auszurichten hatte, wobei hierzu ihm Übrigen auf die Ausführungen zu den Cabaretbesuchen verwiesen werden kann. aa) Reise nach DP. _____ 2011 Bei den Unterkunfts-kosten im 5-Sterne-Hotel "GD. _____" in Höhe von CHF 5'273 handelte es sich, wie im Rahmen der Sachverhaltenswürdigung dargelegt, um private Auslagen. Die auf den

Beschuldigten anwendbaren geschäftsleitungs- spezifischen Reglemente und Weisungen waren im Jahr 2011 zwar noch nicht in Kraft. Dass er seine Firmenkreditkarte nicht für rein private Auslagen verwenden

- 793 - durfte, ergibt sich jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – bereits aus Art. 902 OR bzw. Art. 321a OR in Verbindung mit dem konkretisierenden Art. 327a OR. Diese Belastung des Beschuldigten war somit unrechtmässig. bb) Reise nach DM._____ im März 2012 und im März 2013 Die Belastungen seiner Firmenkreditkarte auf den beiden Golfreisen nach DM._____ im März 2012 und im März 2013 in Höhe von insgesamt CHF 3'630.95 betrafen erstelltermassen nicht die originäre Geschäftstätigkeit des Beschuldigten, womit die entsprechende Verwendung der Firmenkreditkarte ebenfalls privat und somit gleichermaßen unrechtmässig erfolgte. cc) Reise nach CN._____ im Januar 2015 Der Beschuldigte hat bei dieser Reise nach CN._____ im Januar 2015, welche mit Kosten von insgesamt CHF 49'700 einherging, keine gewissenhafte Abwägung von Nutzen und Kosten mehr vorgenommen. Vielmehr erachtete er diese Luxusreise zu einem nicht unbeachtlichen Anteil auch als Dankeschön an sich selber, womit die Reise in den Bereich einer privaten Angelegenheit rückt. Um sich selber sowie dem Beschuldigten G._____ und BO._____ zu danken, hätte es grundsätzlich auch einer vorgängigen Absprache mit dem Verwaltungsrat bedurft, da eine derart luxuriöse Reise nicht mehr im Ermessensbereich des Geschäftsvorsitzenden lag. In diesem Zusammenhang behauptete der Beschuldigte, er habe selber bestimmen können, wo die Reise hingehge, wobei er einen Vergleich mit den Reisen des Verwaltungsrates zog (act. 52002013) und später anfügte, für ihn sei klar gewesen, dass die II._____ für die Kosten von BO._____, des Beschuldigten G._____ und von ihm aufkomme (act. 52002017). Der Beschuldigte konnte dies aber nicht alleine nach seinem Gutdünken entscheiden, denn es handelte sich nicht um sein Vermögen, sondern um fremdes Guthaben. Dem Standpunkt des Beschuldigten, dass er dazu stehe, dass er die II._____ immer grosszügig geführt habe (vgl. act. 50108071), ist deshalb entgegenzuhalten, dass das Vermögen der II._____ fremd war und nicht sein eigenes. Zudem hat sich auch eine Genossenschaft an Gewinnoptimierungsüberlegungen auszurichten, so dass auch dem Be-

- 794 - schuldigten bewusst war, dass sein diesbezügliches Handeln nicht mehr vom Interesse der Gesellschaft gedeckt war. Die der Genossenschaft aufgebürdeten Kosten in Höhe von CHF 49'700 verletzten demgemäss die Werterhaltungspflicht des Beschuldigten und waren somit auf jeden Fall unrechtmässig. c) Schaden Dem erwähnten Mittelabfluss anlässlich der Reisen nach DP._____ im Dezember 2011 in Höhe von CHF 5'273, nach DM._____ im März 2012 und März 2013 in Höhe von insgesamt CHF 3'630.95 und nach CN._____ im Januar 2015 in Höhe von CHF 49'700 stand kein echter Vermögensvorteil gegenüber, womit von einem Schaden der II._____ in der Höhe der entsprechenden Kreditkartenbelastungen auszugehen ist. d) Genehmigung Bei der Reise nach DM._____ im März 2013 und bei der Reise nach CN._____ im Januar 2015 stellt sich – wie bei den Cabaretbesuchen – die Frage einer nachträglichen Genehmigung der Belastungen, denn bekanntlich hatte der Verwaltungsratspräsident die Kreditkartenauslagen des Beschuldigten A._____ ab dem Jahr 2012 geprüft und nicht moniert. Eine wirksame Genehmigung kann aber – wie erläutert – grundsätzlich nur vorgängig und dazu nur durch das zuständige informierte Organ erteilt werden. Dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben waren, wurde bereits im Rahmen der Erwägungen betreffend die Cabaretbesuche erläutert (vgl. vorstehend Ziffer 2.1.2./d). e) Vorsatz und Bereicherungsabsicht Die

Verteidigung des Beschuldigten A._____ bestreitet – wie bei den Caba- retribesuchen – auch bei den Auslandsreisen einen Vorsatz mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (vgl. act. 1356 S. 95). Der Auffassung der Verteidigung ist jedoch nicht zu folgen, denn eine Gesamtbetrachtung der Aussagen des Beschuldigten A._____ zeigt auch hier, dass ihm die Meinung des Verwaltungsrates nicht zentral erschien. Er selber entschied, wann er das Vermögen der II._____ für wel-

- 795 - che Reise einsetzte und betonte in der Untersuchung seine diesbezüglichen Freiheiten. Zudem betonte er wiederholt seine Grosszügigkeit. Er war sich mithin bewusst, dass seine Einladungen und Reisen sehr hohe Kosten verursachten, welchen kaum eine äquivalente Gegenleistung gegenüberstand. Unter diesen Umständen konnte er nach guten Treu auch nicht darauf vertrauen, die Auslagen seien geschäftsmässig begründet, sondern es ist von einer Billigung des unrechtmässigen Handelns und damit zumindest von einem eventualvorsätzlichem Vorgehen auszugehen. Dass er dabei sich und seine Reiseteilnehmer unrechtmässig besser stellte, muss ihm ebenfalls bewusst gewesen sein. Dennoch verfolgte er sein Handeln weiter, womit zumindest von einer Eventualabsicht betreffend die unrechtmässige Bereicherung auszugehen ist. f) Fazit Der Beschuldigte A._____ hat sich mithin durch die Belastungen seiner Firmenkreditkarte anlässlich von Reisen nach DP._____ im Dezember 2011, nach DM._____ im März 2012 und im März 2013 sowie nach CN._____ im Januar 2015 der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zum Nachteil der II._____ schuldig gemacht.

E. 2.4.3

Ungetreue Geschäftsbesorgung a) Täterkreis Der Beschuldigte A._____ erfüllte auch im Rahmen der Reise nach DQ._____ im Jahr 2014 die notwendigen Täter eigenschaften des Straftatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. bereits vorstehend Ziffer 2.1.2./a). b) Tathandlung aa) Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung sind für die erforderliche Pflichtverletzung dieselben Regelungen von Interesse, welche bereits vorne betreffend

- 796 - den Tatbestand der Veruntreuung unter dem Merkmal der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten erörtert wurden (vgl. vorne Ziffer 2.4.2./b). Denn auch bei diesem Delikt kommt es vornehmlich auf gesetzliche und vertragliche Regelungen, ergänzend aber auch auf Reglemente und Weisungen an, welche das Grundverhältnis konkretisieren (vgl. vorstehend Ziffer V./B./3.1.3.). Bei der Reise nach DQ._____ im Jahr 2014 waren die ab dem 1. Januar 2013 geltenden geschäftsleitungsspezifischen Reglemente und Weisungen bereits in Kraft. Entscheidend ist jedoch angesichts des dem Beschuldigten A._____ zustehenden Ermessenspielraumes auch hier eine sorgfältig und gewissenhaft ausgeführte Geschäftsführung, welche vornehmlich am Unternehmensinteresse ausgerichtet ist. bb) Die vom Beschuldigten für seine gemeinsame Reise mit BO._____ nach DQ._____ vom 29. Januar bis 2. Februar 2014 getätigten Belastungen in Höhe von insgesamt CHF 12'086 betreffen seine Kosten und diejenigen von BO._____ für Flug und Logis sowie für den Taxi-Transfer. Die Motivation dieser Reise lag gemäss erstelltem Sachverhalt auch darin, BO._____ zur Weiterführung des DH._____ zu veranlassen, ein Anliegen, welches dem Beschuldigten A._____ wichtig erschien. Für den eingeladenen BO._____ stand bei der Reise die Zukunft des DH._____ – und nicht deren (geographisches) Ziel – im Zentrum. Für eine Fokussierung auf das DH._____ hätte es eine Reise nach GN._____ damit nicht gebraucht, weshalb die betreffenden Kosten in Höhe von CHF 12'086 unangemessen erscheinen. Ferner ist davon auszugehen, dass es dem

Beschuldigten A._____ persönlich ein grosses Anliegen war, dass BO._____ das DH._____ weiterführt, während andere Personen bei der II._____ diesem Vorhaben äusserst kritisch gegenüberstanden. Somit ist im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit dieser Reise auch ein persönliches Ziel durchsetzen wollte. Ihm ist, wie erwähnt, zwar auch bei der Reisetätigkeit ein Entscheidungsspielraum zuzubilligen, doch sind da- bei insbesondere die Unternehmensinteressen ins Zentrum zu stellen. Vor diesem Hintergrund gingen die generierten Kosten für vier Nächte in einer Suite mit Unterkunftskosten von CHF 3'426 sowie Flug- und Transferkosten für zwei Personen in

- 797 - Höhe von CHF 5'234 für Business-Class-Flüge vorliegend zu weit. Diese waren mit anderen Worten nicht mehr von einer sorgfältig Entscheidung im Interesse der II._____ gedeckt, wie sie jeder andere Geschäftsführer in derselben Lage auch so vorgenommen hätte. c) Schaden und Genehmigung Im Umfang der Kreditkartenbelastungen in Höhe von CHF 12'086 liegt analog zu den vorgehenden Fällen ein Vermögensschaden vor. Eine Einwilligung der II._____ in das Vorgehen und die Schädigung durch ist aus den bereits erläuterten Gründen ebenfalls zu verneinen (vgl. vorstehend Ziffer 2.4.2./d). d) Vorsatz und Bereicherungsabsicht Für die Begründung der Annahme des Vorsatzes ist ebenfalls auf die Erwägungen in früherem Zusammenhang zu verweisen (vgl. dazu vorstehend Ziffer 2.4.2./e). Gleiches gilt im Übrigen für die ohne Weiteres gegebene Absicht der unrechtmässigen Bereicherung, was die qualifizierte Begehungsform des vorliegend diskutierten Tatbestandes im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB begründet. e) Fazit Der Beschuldigte A._____ hat sich somit durch die Belastung seiner Firmenkreditkarte für die Reise nach DQ._____ im Februar 2014 der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der II._____ schuldig gemacht.

- 798 - 3. Belastung der Kostenstelle 46 durch den Beschuldigten A._____ zum Nachteil der II._____

E. 2.4.4

Erwerb der U1._____ durch die H._____ bzw. BC._____ a) Erwerbsprozedere aa) Was das eigentliche Erwerbsprozedere anbelangt, so wurde der Verwaltungsrat der H._____ bzw. BC._____ an der Verwaltungsratssitzung vom 6. Februar 2006 im Rahmen einer Präsentation des Beschuldigten B._____ mit Unterlagen (datierend vom 24. Januar 2006) erstmals über den Plan einer möglichen Übernahme der U1._____ informiert (act. 20114027: "Wir möchten unserem strategischen Partner U1._____ (oder gegebenenfalls einem adäquaten Provider) ein Angebot zur Übernahme ihrer Aktien und zur optimalen Integration der Zusammenarbeitsprozesse in die BC._____ -Gruppe machen."). Beim Verwaltungsrat muss diese Botschaft nur bedingt angekommen sein, da in der Folge im Sitzungsprotokoll nur allgemein von der Integration eines Terminalservice-Providers gesprochen wird. Gemäss den Aussagen des damaligen Verwaltungsratsmitgliedes JV._____ ist davon auszugehen, dass der Gesamtverwaltungsrat der H._____ bzw. BC._____ dann erst im Rahmen der Verwaltungsratssitzung vom 30. Mai 2006 anlässlich der entsprechenden Präsentation durch die Geschäftsleitung in der Person

- 377 - des Beschuldigten B._____ den geplanten Zusammenschluss mit der U1._____ konkreter zur Kenntnis nahm und in der Folge darüber diskutierte (vgl. act. 51203013 f.). Bereits Ende März/Anfang April 2006 erfolgte indes zuvor eine vom Beschuldigten B._____ (als CEO) unterzeichnete Kaufofferte der H._____ bzw. BC._____ (act. 65503008

f. = act. 545/1; vgl. auch die E-Mail des Beschuldigten B._____ an BN._____ vom 4. April 2006, wonach er die Offerte am Vortag [d.h. am 3. April 2006] an JS._____ versandt habe [act. 65500413]), deren Preisangebot von CHF 6 Mio. von JS._____ und JU._____ indes als zu tief erachtet wurde (vgl. act. 6500433; act. 51205015 ff.). In der Folge wurde vom Beschuldigten B._____ (zusammen mit CQ._____) ein Investment Proposal vom 10. bzw. 15. April 2006 betreffend Fortsetzung der Verhandlungen mit einem Verhandlungsrahmen bis zu einem Preis von CHF 8.5 Mio. ausgearbeitet (act. 65503011 ff. = act. 65501276 ff. [Version 1]; act. 65503030 ff. bzw. act. 20102243 [Version 2]) inkl. Bewertung von CW._____ (act. 61207007 ff.: "Income & Expense - Stand-Alone-Case"). An-schliessend wurde nach der Kick-Off-Sitzung vom 2. Mai 2006 ab dem 4. Mai 2006 eine dreifache Due Diligence des Transaktionsteams durchgeführt (act. 65500437 + 0441 ff.), worauf die Transaktion intern als sinnvoll erachtet wurde (act. 51201009). Anlässlich der besagten Verwaltungsratssitzung vom 30. Mai 2006 teilte der Beschuldigte B._____ dem Verwaltungsrat der H._____ bzw. BC._____ dann im Rahmen der Präsentation des am 23. Mai 2006 erstellten Finalen Invest- ment Proposal (mit einer integrierten Unternehmensbewertung von CFO CW._____: REALISTIC CASE gemäss Präsentation vom 15. April 2006 mit einem gemäss der Multiple-Methode geschätzten Wert der U1._____ von CHF 14 Mio. / WORST CASE mit einem Wert von CHF 4.5 Mio.) eine Preisvorstellung der U1._____ von CHF 7.5 Mio. mit (vgl. act. 20102242 ff., insbes. act. 20102252), wobei er in seiner Einvernahme nicht zu erklären vermochte, weshalb er damals gerade diese Summe vorgeschlagen hat (act. 50701075). Im Anschluss an die Prä- sentation wurde die Transaktion U1._____ mit den Stimmen der anwesenden Be- schuldigten A._____ und B._____ grundsätzlich genehmigt und dem Beschuldigten B._____ das Mandat für die Verhandlung der vertraglichen Modalitäten (insbeson- dere des Preises bis zu einem Höchstbetrag von CHF 7.5 Mio.) erteilt (act. 20102205 f.).

- 378 - bb) In der Folge kam es zur Aushandlung des finalen Kaufvertrages mit der U1._____ unter Federführung des Beschuldigten B._____ (vgl. act. 65500623: "[...] Wir verhandeln nicht mehr weiter. Die hier bezeichneten Änderungen werden noch eingearbeitet. [...]"; act. 65500650: "Grundlage Anpassung Kaufpreis: ok."), wobei dieser geltend macht, jeweils nur um seine Meinung gefragt worden zu sein (act. 50702123). Auf der Basis dieser Verhandlungen resultierte der überarbeitete Ver- tragsentwurf vom 7. Juni 2006 mit einer Preisvorstellung von CHF 7 Mio. unter Etablierung bestimmter Vorbehalte (keine ungünstigen Veränderungen, Erhalt Net- toaktiven) bis zum Vollzugstermin acht Monate nach der Unterschrift (Closing) (act. 65500559 ff. = 65500580 ff.). Im Rahmen der weiteren Verhandlungen wird ersicht- lich, dass der Beschuldigte B._____ das vorübergehend gefährdete Geschäft nicht platzen lassen wollte und sich nötigenfalls auch zu einer Erhöhung des Kaufpreises bereit erklärte (vgl. act. 65500688; vgl. auch act. 65500739: "Jetzt müssen wir auf- passen, dass der Deal nicht platzt. Wir müssen sehr systematisch und diskret vor- gehen."). Insofern agierte er hier wiederum nicht nur im Interesse der H._____, sondern auch im Interesse der CC'._____, welche auf ihrem Anteil auf diese Weise einen höheren Gewinn eingefahren hätte. cc) Es folgte schliesslich der Abschluss des Aktienkaufvertrages vom 8. Au- gust 2006 zu einem Kaufpreis von CHF 7 Mio. entsprechend CHF 2'800 pro Aktie (act. 20102325). Auf Seiten der Verkäufer unterschrieb unter diesem Datum BN._____ für die CC'._____, welche er nach wie vor als Verwaltungsrat nach aus- sen hin vertrat. Die Käuferseite unterzeichnete den Vertrag am 15. August 2006, d.h. entgegen der Anklage nicht am 15. August 2008 (vgl. act. 20102339), wobei hier der Beschuldigte B._____ und CW._____ firmierten und Letzterer erst bei die-

ser Gelegenheit bemerkte, dass BN._____ auf der Gegenseite (auch) als Vertreter der CC'._____ fungierte (vgl. act. 51201017). Das diesbezügliche Vorbringen von BN._____, jedermann hätte ihn bei einem Blick in das Handelsregister bereits früher als Vertreter der CC'._____ identifizieren können (act. 50701024 + 1028), trifft zwar zu, doch ist festzuhalten, dass diese Haltung im Falle einer aktiven Offenlegungspflicht gegenüber der H._____ nicht genügt, um den gesellschafts- und auftragsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

- 379 - dd) Das primäre Ziel dieser Übernahme war gemäss dem Beschuldigten B._____, die Vertriebsstärke der U1._____ und den damit verbundenen Umsatz (Geschäftsvolumen) raschmöglichst in die H._____ bzw. BC._____ zu integrieren (act. 50702123). Anschliessend wurde bis zum Vollzugstermin (Closing) im April 2007 die weitere Zusammenarbeit gemäss Kooperationsvertrag unter Vorbereitung der Integration der U1._____ als Tochtergesellschaft in die H._____ bzw. BC._____ praktiziert (act. 50702124). b) Interessenkonflikt aa) Nach dem Gesagten wurde der Beschuldigte B._____ entsprechend dem Verwaltungsratsbeschluss der H._____ bzw. BC._____ vom 6. Februar 2006 als Leiter der Task Force (Verhandlungsteam) betreffend die Prüfung der Akquisition U1._____ ernannt (act. 20102193 ff.). Am 30. Mai 2006 erhielt der Beschuldigte sodann vom Verwaltungsrat auch das Mandat betreffend die Verhandlung der Konditionen der beschlossenen Kauftransaktion (act. 20102199 ff.). Daraus folgt, dass der Beschuldigte spätestens im Zeitpunkt dieser Mandate als gleichzeitiger (indirekter) Aktionär der U1._____ in einem potentiellen Interessenkonflikt stand. Aber auch der Beschuldigte A._____ hatte als Verwaltungsratspräsident der H._____ und gleichzeitig (indirekt) Beteiligter an der U1._____ ein potentiell Interesse am Zustandekommen eines (möglichst lukrativen) Verkaufes der U1._____ an die H._____ bzw. BC._____, um seine Investition gewinnträchtig amortisieren zu können. Erstellt ist aufgrund der Aussagen der damaligen Sitzungsteilnehmer, dass dieser potentielle Interessenkonflikt anlässlich der besagten Verwaltungsratssitzungen nicht offengelegt wurde, was von den Beschuldigten im Übrigen auch nicht bestritten wird (act. 1336 S. 27; act. 1337 S. 11). JV._____ gab als damaliger Verwaltungsrat der H._____ diesbezüglich zu Protokoll, dass bei Kenntnis dieser Beteiligungen die beiden Beschuldigten als Verwaltungsräte der H._____ umgehend hätten in den Ausstand treten müssen und daraufhin nochmals eine unabhängige Bewertung der U1._____ in Auftrag gegeben worden wäre (act. 51203010 + 3014), was entgegen der Ansicht des Beschuldigten B._____ (vgl. act. 1337 S. 13 + 15) zeigt, dass eine Offenlegung der Beteiligung die Geschäftsabläufe in der H._____ durchaus verändert hätte.

- 380 - bb) Die Beschuldigten haben ihre unbotmässige Doppelstellung in der Untersuchung verschiedentlich relativiert. So hat der Beschuldigte B._____ wiederholt betont, dass er im Rahmen des Transaktionsprozess keinen Einfluss auf die Festsetzung des Kaufpreises ausgeübt habe. Die diesbezüglichen Verhandlungen hätten sich seitens der H._____ bzw. BC._____ auf eine unabhängige Bewertung von CW._____ gestützt, an welcher er nicht beteiligt gewesen sei. CW._____ habe dann gestützt auf seine Bewertung eine sehr vorsichtige Offerte verfasst, welche nur einen Bruchteil des damals errechneten Wertes der U1._____ umfasst habe (act. 50702098). CW._____ ergänzte diese Darstellung in seiner Befragung vom 9. April 2018 allerdings dahingehend, dass er die Bewertung sicherlich auch noch mit dem Beschuldigten B._____ (als seinem damaligen Vorgesetzten) besprochen habe (act. 51201014), weshalb die Unabhängigkeit der diskutierten Bewertung bereits insofern in Frage zu stellen ist. Fraglich ist die Eigenständigkeit der Bewertung

(mit integrierter 5-Jahres-Planrechnung) aber auch deshalb, weil die Grundlagen nicht von CW._____ selbst, sondern insbesondere gestützt auf einen ihm von B._____ zur Verfügung gestellten Business Plan der U1._____ erstellt wurden. Es muss dabei auch dem Beschuldigten B._____ bewusst gewesen sein, dass eine Bewertung, welche sich vornehmlich auf vom bewerteten Unternehmen zur Verfügung gestellte Dokumente stützt, keine eigenständige Aussagekraft besitzt und tendenziell zu Gunsten der Verkäuferin ausfallen kann. Dieses Vorgehen zeigt denn auch, wie es der Beschuldigte B._____ immer wieder verstand, die Dinge aus dem Hintergrund in seinem Sinne zu lenken, selbst wenn er nicht an vorderster Front stand. Ferner betont der Beschuldigte B._____, auf Seiten der U1._____ seien die Verhandlungen mit der H._____ bzw. BC._____ konsequent von JS._____ geführt worden und nicht – wie von der Anklägerin behauptet (vgl. act. 50702056) – von BN._____ als Vertreter der CC'._____ (act. 50702057). JS._____ habe aufgrund des Aktionärsbindungsvertrages eigenständig ohne Instruktionen der CC'._____ über den Verkauf der U1._____ entscheiden können (act. 50702125). Es ist indes nur schwer vorstellbar und entspricht auch nicht der Praxis, dass die Mehrheitsaktionärin CC'._____ beim Verkauf der U1._____ keine essenzielle Mitsprache hatte, denn immerhin wurden die problematischen Verhandlungspunkte

- 381 - jeweils auch der CC'._____ zugestellt (vgl. act. 65500635). Solange jedoch JS._____ (und mit ihm die anderen Altaktionäre) verkaufsbereit war, erschien eine zusätzliche aktive Einmischung der CC'._____ in das Verkaufsprozedere aufgrund der gleichgerichteten Interessen (insbesondere auch bezüglich des Verkaufspreises bzw. der entsprechenden Anpassungsklausel) ohnehin überflüssig. Schliesslich weist der Beschuldigte B._____ auch darauf hin, es seien sämtliche Bedingungen des Kaufvertrages und insbesondere auch der Kaufpreis für die U1._____ zu angemessenen Konditionen ("at arm's length") ausgehandelt worden (act. 1385 S. 160). Dem Beschuldigten ist in diesem Zusammenhang denn auch durchaus zu konzедieren, dass es keine Anhaltspunkte gibt, wonach er gegenüber CW._____ auf einen höheren Angebotspreis gedrängt hat. Andererseits hat der Beschuldigte aber gegenüber der H._____ einen höheren Verhandlungspreis kommuniziert, als ihm dieser seitens der U1._____ in den bilateralen Verhandlungen tatsächlich kommuniziert wurde (vgl. dazu zutreffend auch die Anklageschrift gemäss act. 10103139, wonach der Beschuldigte B._____ entgegen der Interessen der H._____/ BC._____ einen höheren Preis angegeben habe, um zumindest einen minimalen Kaufpreis von CHF 7 Mio. halten zu können). Von einer unbeeinflussten Meinungsbildung im Verhandlungsprozess kann auf Seiten der H._____ bzw. BC._____ mithin auch insofern nicht ausgegangen werden. cc) Der Beschuldigte A._____ macht mit Bezug auf den Transaktionsprozess geltend, weder in die Verhandlungen betreffend die Kooperationsvereinbarung noch in die Gespräche betreffend den Aktienkaufvertrag involviert gewesen zu sein (vgl. vorstehend Ziffer 2.3.1./b). Es besteht kein Anlass, diese Aussagen in Zweifel zu ziehen, zumal JU._____ als wichtiger Verhandlungspartner auf Seiten der U1._____ angab, den Beschuldigten A._____ lediglich anlässlich der ersten Sitzung im 4. Quartal des Jahres 2004 gesehen zu haben, und auch JS._____, welcher damals als KK._____ der Altaktionäre die Vertragsverhandlungen bei der U1._____ massgeblich mitgestaltet hat, schriftlich bestätigte, dass sich der Beschuldigte A._____ nicht an den Verhandlungen beteiligt hat (act. 61907172). Nicht berücksichtigt wird dabei indessen, dass der mit dem Beschuldigten A._____ an der CC'._____ beteiligte Beschuldigte B._____ an zentraler Stelle (ab dem Jahr

- 382 - 2006 auch als geschäftsführender CEO) in die Transaktionsverhandlungen involviert war und dabei massgeblichen Einfluss auf den Transaktionsprozess und seine Modalitäten nahm. Dass der Beschuldigte A._____ über das entsprechende Vor- gehen des Beschuldigten B._____ auf dem Laufenden gehalten wurde, ergibt sich aus diversen E-Mails, welche die Beteiligten im Verlauf der Transaktion austausch- ten. So gab der Beschuldigte B._____ bereits zu Beginn der Verhandlungen mit der U1._____ im Zusammenhang mit einem potentiellen Problem in der E-Mail-Nach- richt vom 15. Februar 2006 gegenüber BN._____ zu verstehen, dass er sich dies- bezüglich noch mit dem Beschuldigten A._____ in Verbindung setzen werde (act. 65500292: "Ich werde mit A._____ heute Abend drüber sprechen, dass wir JS._____ kontaktieren."). Mit E-Mail vom 24. Februar 2006 schickte B._____ dem Beschuldigten A._____ dann den Entwurf des Investment Proposals betreffend die Integration der U1._____ zwecks späterer gemeinsamer Besprechung zu (act. 65500304). Und schliesslich setzte B._____ den Beschuldigten mit E-Mail vom 6. April 2006 über die Reaktion von JS._____ hinsichtlich der (frühen) Übernahmeof- ferte vom 27. März 2006 betreffend einen Kaufpreis von CHF 6 Mio. in Kenntnis, wobei er ihm für den weiteren Fortgang der Verhandlungen zusätzliche Informatio- nen zusicherte (act. 65500433: "I keep you posted."). Es ergibt sich aus diesem E- Mail-Verkehr mithin, dass der Beschuldigte B._____ in wichtigen Angelegenheiten mit dem Beschuldigten A._____ stets Rücksprache hielt und dieser demnach an den massgeblichen Entscheidungen durchaus aktiv partizipierte. Die erwähnte Übernahmeofferte hätte ursprünglich denn auch vom Beschuldigten A._____ mit- unterschrieben werden sollen (vgl. act. 65503002 f.). Auch wenn der Beschuldigte B._____ die Schlussofferte in der Folge ohne Visum des Beschuldigten A._____ unterbreitete, ist aufgrund des Gesagten davon auszugehen, dass der Beschul- digte A._____ über sämtliche wesentlichen Schritte des Beschuldigten B._____ in der Transaktion U1._____ informiert war (bzw. als amtierender Verwaltungsrats- präsident der BC._____ auch informiert werden musste) und darüber hinaus an der relevanten Entscheidungsfindung aktiv beteiligt war. Im Übrigen wäre es ohne den Beschuldigten A._____ auch gar nicht zur Kooperation mit der U1._____ ge- kommen, nachdem dieser die U1._____ via JS._____ in der H._____ bzw.

- 383 - BC._____ zum Thema machte und den Beschuldigten B._____ beauftragte, Mög- lichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen, auch wenn der Grad des Zusammen- gehens damals noch nicht konkret bekannt gewesen sein mag. Wenn die Ankläge- rin mithin in diesem Zusammenhang von einem "wohlkonzertierten" Zusammen- spiel der beiden Beschuldigten spricht (act. 1347 S. 59), so kann ihr diesbezüglich ohne Weiteres beige- pflichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind aber auch die Schlussfolgerungen des Gutachtens BR._____, welche den Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit der Transaktion U1._____ von einer Verletzung der Treuepflicht im Sinne von Art. 717 OR in ihrer Ausgestaltung als Interessen- wahrungspflicht entlasten (act. 61907142 ff.), zu relativieren. Eine Einflussnahme des Beschuldigten A._____ ist vorliegend nämlich insbesondere via sein Zusam- menwirken mit dem Beschuldigten B._____ als gegeben zu erachten, was das Gut- achten indes nicht in Betracht zog, da es die Rolle des Beschuldigten B._____ in der Transaktion U1._____ nicht untersuchte. Inwiefern aufgrund des Gesagten von einer Mittäterschaft des Beschuldigten A._____ mit entsprechender Tatherrschaft auszugehen ist, wie ihm dies von der Anklägerin im Rahmen ihrer rechtlichen Zu- ordnung des Sachverhaltes vorgeworfen wird (vgl. act. 10103145), wird im Übrigen im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung der Transaktion abschliessend zu

untersuchen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./3.1.1./a).

E. 2.4.5

Geldflüsse an die Beschuldigten a) Mit Bezug auf die Geldflüsse im Rahmen des Vollzuges des Aktienkaufvertrages vom August 2006 über eine Summe von CHF 7 Mio. kann aufgrund der in den Akten liegenden Kontounterlagen in Übereinstimmung mit der Anklage (vgl. act. 10103142 ff.) das Folgende als erwiesen angesehen werden: aa) Nach Verzögerungen aufgrund des zunächst ausstehenden Testats der Revisionsstelle betreffend den Jahresabschluss der U1._____ für das Jahr 2006 (vgl. dazu act. 6550731 ff, insbes. act. 65500739) überwies die H._____ bzw. BC._____ am 5. April 2007 den Kaufpreis im Teilumfang von CHF 6'000'000 auf ein Abwicklungskonto bei der II._____bank CF._____ (act. 61902001 f.), wovon am 26. April 2007 der Betrag von CHF 3'600'000 auf ein Konto der CC'._____ bei

- 384 - der Bank AF._____ floss (act. 41205089; vgl. auch act. 65500806), wovon am folgenden Tag wiederum der Betrag von CHF 1'709'000 auf ein Klientenkonto von Rechtsanwalt CO._____ bei der AR._____ AG ging, auf welchem der Beschuldigten A._____ berechtigt war, wobei Rechtsanwalt CO._____ diese Gelder in der Folge (im Auftrag des Beschuldigten A._____) für diverse Zahlungen weiterverwendete (vgl. act. 41108163). bb) Der weitere Kaufpreis im Restumfang von CHF 1'000'000 wurde von der H._____ bzw. BC._____ ebenfalls am 5. April 2007 auf ein von BN._____ geführtes Escrow-Konto bei der II._____bank Zürich überwiesen (act. 61902001 f.), wovon dann am 3. September 2008 der Betrag von CHF 933'201.75 auf das erwähnte Abwicklungskonto bei der II._____bank CF._____ floss, wo er am 18. September 2008 im Umfang von CHF 560'590.50 wiederum auf das besagte Konto der CC'._____ bei der Bank AF._____ weitergeleitet wurde (act. 40203095). cc) Insgesamt erzielte die CC'._____ aufgrund der Transaktion mithin nach Abzug der Einstandskosten für den Aktienwerb (im Betrag von CHF 1.5 Mio.) einen Reinerlös von CHF 2'660'590.50, welchen die Beschuldigten A._____ und B._____ hälftig im Betrag von jeweils CHF 1'330'295.25 untereinander aufteilten, was von diesen insoweit auch nicht bestritten wird. b) Die Anklägerin behauptet im diesem Zusammenhang die Unterlassung der Rechenschaftsablegung betreffend den erzielten Transaktionserlös. Diesbezüglich steht anerkanntermassen fest, dass im Zeitpunkt des Zuflusses der Gelder keine Rechenschaft abgelegt wurde. Der Beschuldigte A._____ wandte sich dann allerdings nach Erscheinen eines im März 2009 publizierten Presseartikels (in der ...Zeitung) betreffend seine finanzielle Involvierung bei der U1._____ an den damaligen Verwaltungsratspräsidenten der II._____, worauf es dann spätestens im Rahmen des von der II._____ in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. BR._____ im September 2009 zu einer detaillierten Offenlegung der über die CC'._____ erzielten Einnahmen in der Transaktion U1._____ gegenüber dem Verwaltungsratspräsidenten kam, welcher in der Folge keine Weiterungen unternahm und auf eine entsprechende Information der BC._____ verzichtete (vgl. act. 50702191).

- 385 -

E. 2.4.6

Wissen und Willen der Beschuldigten a) In subjektiver Hinsicht ist zu klären, ob die Beschuldigten von einem gegebenen Interessenkonflikt ausgehen mussten, welcher die Offenlegung der im Rahmen der Transaktion U1._____ erhaltenen Vermögenswerte

gegenüber der Dienst-geberin nahelegte. b) Der Beschuldigte A._____ rechtfertigt seine mangelnde Offenlegung der Be- teiligung an der U1._____ damit, er habe zum damaligen Zeitpunkt vermeiden wol- len, dass seine privaten Investments im KMU-Bereich in der Ostschweiz öffentlich werden, um nicht mit Anfragen überhäuft zu werden (act. 1336 S. 28). Gleichzeitig sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er solche Investments hätte gegenüber der Gesellschaft offenlegen müssen. Sobald der Verwaltungsrat der H._____ bzw. BC._____ dann auf ihn zugekommen sei, habe er mit seinem Arbeitgeber II._____ diesbezüglich Kontakt aufgenommen (act. 50702193 f.; vgl. dazu auch act. 50104033: "Und in meiner Funktion als CEO von II._____ und als VR-Präsident der BC._____ war Herr IN._____, also dem VR-Präsidenten von II._____, und auch mir nicht klar, wie weit mein Verhalten richtig war, und darum hat auch auf Wunsch von Herr IN._____ dann diese Abklärung stattgefunden."). Es wird sodann seitens des Beschuldigten A._____ auch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund des ordnungsgemässen Transaktionspro- zesses (ohne massgebende Involvierung seinerseits) aus seiner Sicht kein Anlass für die Offenlegung der anderweitigen Interessenbindungen bestanden habe. Ins- besondere wies der Beschuldigte in der Untersuchung und auch anlässlich der Hauptverhandlung darauf hin, dass gemäss seiner Wahrnehmung der gesamte Transaktionsprozess stets einwandfrei bzw. regelkonform verlaufen sei, was später auch durch verschiedene Gutachten bestätigt worden sei (act. 1336 S. 27 f.; act. 50703045 + 51; act. 50702193). Tatsächlich wird in den im Recht liegenden Gut- achten KE._____ und KF._____ vom September 2009 denn auch festgestellt, dass die Transaktion U1._____ in einem korrekten Verfahren und zu einem fairen Preis verhandelt worden sei (act. 20102378 ff. + 2388 ff.). Im Weiteren wird im gleichzei- tig erstellten Gutachten BR._____ die Meinung vertreten, dass die Transaktion auch unter Governance-Gesichtspunkten letztlich nicht zu beanstanden sei, da sich

- 386 - der Beschuldigte A._____ aus den Verhandlungen herausgehalten habe und die Transaktion "at arm's length" abgeschlossen worden sei (act. 20102413 ff.). c) Der Beschuldigte B._____ macht in diesem Zusammenhang geltend, im Vordergrund sei damals gestanden, dass sich die CC'._____ mit Risikokapital an der U1._____ beteiligt habe, wobei in diesem Zusammenhang keine Rolle gespielt habe, vom wem das Geld konkret gekommen sei. Er habe das Risiko bei dieser Investition getragen und habe gleichzeitig an die Interessen der H._____ bzw. BC._____ gedacht, wobei er den Verwaltungsrat nicht noch zusätzlich mit De- tailthemen habe belasten wollen. Wichtig sei, dass er bei diesem Geschäft die In- teressen der H._____ bzw. BC._____ und nicht seine eigene Interessen als Risi- kokapitalgeber in den Vordergrund gestellt habe. Nachdem er die Interessen der H._____ bzw. BC._____ betreffend den erfolgreichen Business Case im Terminal- geschäft habe wahren können und dabei im üblichen Rahmen für sein objektives Risiko entschädigt worden sei, habe damals die Offenlegung der Beteiligung für ihn keine Relevanz gehabt. Letztlich sei das Resultat entscheidend gewesen und nicht der Umstand, dass das dafür benötigte Kapital von ihm gekommen sei (act. 50702070 f. + 2193). Sodann sieht auch der Beschuldigte B._____ die gesamte Transaktion als in jeder Hinsicht regulär an, wobei er insbesondere auf die zurückhaltende und faire Verhaltensweise auf beiden Seiten der Transaktion verweist (vgl. act. 50702098; vgl. auch act. 61207007 ff.), an welcher eine Offenlegung nichts geändert hätte (act. 1337 S. 13). d) Es wird mit dieser Argumentation der beiden Beschuldigten im Wesentli- chen geltend gemacht, dass die Interessen der H._____ bzw. BC._____ im Rah- men der Transaktion stets gewahrt gewesen seien und das Geschäft für die BC._____ letztlich auch erfolgreich gewesen sei,

weshalb kein Anlass bestanden habe, die eigene Beteiligung am Zielobjekt offenzulegen. Es oblag indessen nicht den Beschuldigten, darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen eine potentielle Interessenkollision offenkundig ist. Vielmehr hatten sie den entsprechenden Konflikt zu melden, als die beiden Gesellschaften miteinander in geschäftlichen Kontakt getreten sind, was ihnen insoweit durchaus bewusst gewesen sein

- 387 - muss. Die Beweiswürdigung hat denn auch ergeben, dass die Zurückhaltung des Beschuldigten B._____ auf Seiten der H._____ bzw. BC._____ nur vordergründig war und er im Hintergrund stets die Fäden in der Hand behielt, um die massgeblichen Konditionen der Transaktion nach wie vor in seinem Sinne beeinflussen zu können (vgl. vorstehend Ziffer 2.4.4./b.bb). Zu diesem Zweck stimmte er sich mit dem Beschuldigten A._____ ab und vertrat in der Folge auch dessen Ansichten. Eine solche Doppelrolle der Beschuldigten verlangt indes zwingend auch die Offenlegung der fremden Beteiligung, zumal wenn man sich im Verwaltungsrat an den Entscheidungen zu diesem Geschäft zu beteiligen gedenkt, was auch das Gutachten BR._____ so sieht (vgl. act. 20102413 ff.). Es geht bei der Meldung von Interessenkonflikten und Beteiligungen denn auch nicht primär darum, inwiefern ein damit verbundenes Geschäft für das betroffene Unternehmen finanziell schädlich ist. Vielmehr schützt die den Organen diesbezüglich auferlegte Treuepflicht den unbeeinflussten Geschäftsgang und will damit sicherstellen, dass die Pflichtigen stets uneingeschränkt die (auch nichtfinanziellen) Interessen des eigenen Unternehmens in den Vordergrund stellen (vgl. dazu hinten Ziffer V./C./3.1.), weshalb die Argumentation des Beschuldigten B._____ betreffend den letztlich erfolgreichen Geschäftsgang insofern ins Leere läuft, und auch das Vorbringen des Beschuldigten A._____, dass die U1._____ später mit Gewinn an die Konkurrentin "DS._____" habe weiterveräußert werden können in diesem Zusammenhang keine massgebliche Rolle zu spielen vermag. e) Es muss den Beschuldigten A._____ und B._____ somit klar gewesen sein, dass sie sich aufgrund ihrer doppelten Involvierung in den Transaktionsprozess in einem unauflösbaren Interessenkonflikt befanden, welchen sie der H._____ bzw. BC._____ bereits frühzeitig hätten melden müssen. Welche Konsequenzen dieses erstellte Bewusstsein des Interessenkonflikts für die ihnen von der Anklägerin vorgeworfene Verletzung der Rechenschafts- und Herausgabepflicht betreffend die im Rahmen der Transaktion U1._____ erworbenen Beteiligungen und Gelder hat, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung des Falles zu beurteilen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./3.).

- 388 -

E. 2.5

Fazit

E. 2.5.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist mithin der angeklagte Sachverhalt betreffend die Transaktion U1._____ – soweit relevant – insoweit als erwiesen zu erachten, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ bereits in der Anfangsphase sowohl als Privatperson als auch als Geschäftsperson agierten und diese beiden Rollen im Rahmen der Verhandlungen um eine Kooperation bzw. Integration der U1._____ in intransparenter Art und Weise (insbesondere mittels Zwischenschaltung einer Beteiligungsgesellschaft unter Leitung von BN._____, welcher im Geflecht die Funktion eines eigentlichen Strohmannes innehatte) miteinander vermischten, so dass ihre privaten (durchaus mit einem gewissen Risiko behafteten) Kapitalinvestitionen in die U1._____ und damit auch

ihre Eigeninteressen beiden Verhandlungsparteien bis zum Abschluss der Transaktion verborgen blieben. Dabei nahmen sie im Rahmen der Transaktion auf beiden Seiten des Verhandlungstisches massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der beiden beteiligten Gesellschaften, indem sie teils direkt und teils indirekt in den strategischen und operativen Gremien mitwirkten, welche für die Behandlung des betreffenden Geschäftes zuständig waren. Es ergab sich dabei für beiden Beschuldigten ein konkreter Interessenkonflikt, welcher sich primär aus ihrer Doppelstellung als Mehrheitsaktionär auf der einen Seite und Verwaltungsrat auf der anderen Seite ergab und sich zusätzlich dadurch aktualisierte, dass der Beschuldigte im Rahmen der Integration der U1. _____ seitens der H. _____ bzw. BC. _____ als Verhandlungsführer eingesetzt wurde und sich in dieser Rolle regelmässig mit dem Beschuldigten A. _____ absprach. Für die Beschuldigten ergab sich aus diesem Transaktionsgeschäft letztlich ein Nettoerlös in der Höhe von CHF 2'660'000, welcher ihnen via diverse Zwischenkonten in den Jahren 2007 und 2008 zufluss und dabei zwischen ihnen hälftig geteilt wurde.

E. 2.5.2

Dabei wussten beide Beschuldigten im Rahmen der gesamten Transaktion um ihre heikle Doppelrolle als Privat- und Geschäftsperson und insbesondere auch um den damit verbundenen Interessenkonflikt, welchen sie bereits im Zusammenhang mit ihrer Einflussnahme auf den Kooperationsvertrag vom 11./15. August

- 389 - 2005, spätestens aber im Zusammenhang mit ihrer (teilweise indirekten) Einflussnahme auf den Aktienkaufvertrag vom 8./15. August 2006 hätten offenlegen müssen. Trotzdem hielten sie während der gesamten Transaktion bis hin zur Integration der U1. _____ willentlich an der heiklen Vermischung ihrer beiden Rollen fest und wollten gestützt auf die Investitionsvereinbarung vom 15. September 2005 (mit Aktionärsbindungsvertrag vom 4. April 2006), welche ihnen eine 60%-Mehrheit an der U1. _____ sicherte, daraus Kapital schlagen, was ihnen letztlich auch gelang. Nicht entscheidend sind in diesem Zusammenhang indessen die Gründe, welche hinter den Integrationsbestrebungen der Beschuldigten standen, zumal ihnen von der Anklage letztlich nicht vorgeworfen wird, sie hätten aus einer maroden Gesellschaft infolge Veräusserung zu einem überhöhten Preis einen maximalen Gewinn heraus schlagen wollen. 3. Transaktion V. _____

E. 2.6

Den Beschuldigten G. _____ verband insbesondere zum Beschuldigten A. _____ ein näherer Kontakt, da er im Rahmen der Kommunikationsberatung der I1. _____ regelmässig mit dem Beschuldigten A. _____ zusammenarbeitete. Anhaltspunkte für eine freundschaftliche Beziehung ergeben sich im Zusammenhang mit der Reise nach CN. _____ im Jahr 2015, für welche beide Beschuldigten vorliegend in unterschiedlicher Form angeklagt sind (vgl. dazu im Einzelnen hinten Ziffer IV./F./2.+3.). Soweit aktenkundig brach der Kontakt dann aber mit dem Ausscheiden des Beschuldigten A. _____ aus der I1. _____ relativ rasch ab und war im Zeitpunkt der Einvernahmen der beiden Beschuldigten nicht mehr vorhanden (act. 52201003).

- 129 - Zum Beschuldigten B. _____ oder zu anderen vorliegend Beschuldigten hatte der Beschuldigte G. _____ im Rahmen der vorliegend zu diskutierenden Vorfälle keinen konkreten Bezug. Demgegenüber kam es in der Beziehung mit der Privatklägerin 4 im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der inkriminierten Geschehnisse zum Zerwürfnis,

welches sich bis heute hinzieht (vgl. act. 1382 S. 30 ff. + Prot. S. 152 ff.). E.

Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten 1. Aus den soeben geschilderten Aktivitäten und Beziehungen der verschiedenen Akteure ergibt sich, dass im Zeitraum der Taten diverse Bindungen sowohl zwischen den Beschuldigten selbst als auch zwischen den Beschuldigten und den Privatklägerinnen bzw. weiteren Verfahrensbeteiligten bestanden. Dies ist bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit der befragten Beschuldigten wie auch der einvernommenen Dritten (namentlich der Vertreter der Privatklägerinnen) insofern zu berücksichtigen, als immer dann von einer Zurückhaltung in der Beweiswürdigung auszugehen ist, wenn aufgrund der jeweiligen besonderen Verfahrensstellung oder dem besonderen Beziehungsgeflecht des Einzelnen in Betracht zu ziehen ist, dass dessen Aussagen nicht frei von jeglicher Interessenlage erfolgten. 2. In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten vorab zu berücksichtigen, dass sie allesamt in ihrer Stellung als Mitbeschuldigte ausgesagt haben, so dass sie bei ihren Ausführungen nicht der Wahrheitspflicht unterstanden und sie auch ansonsten keine Pflicht traf, in irgendeiner Weise zu ihrer Belastung beizutragen. Als unmittelbar vom Ausgang des Strafverfahrens Betroffene hatten sie vielmehr ein durchaus legitimes Interesse, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Insbesondere konnten sie geneigt sein, durch Weglassungen, Bestreitungen und Belastungen der anderen Mitbeteiligten ihren eigenen Tatbeitrag zu negieren bzw. zu minimieren, zumal sich im Verlauf der Aufarbeitung der Geschehnisse in diverser Hinsicht erhebliche Spannungen unter den Involvierten ergaben, welche teilweise bis heute andauern. Es hat sich andererseits aber auch gezeigt, dass bestimmte Beschuldigten unterei-

- 130 - nander mehr oder weniger stark verbunden bzw. befreundet sind, weshalb sie insofern versucht sein könnten, ungerechtfertigte Entlastungen zu Gunsten des befreundeten Mittäters zu deponieren. Die Glaubwürdigkeit aller Beschuldigten ist mithin in diesem Sinne eingeschränkt und ihre Aussagen sind unter Berücksichtigung der Geschehnisse des konkreten Einzelfalles jeweils mit entsprechender Vorsicht zu würdigen.

E. 3

Mit Datum vom 18. Januar 2018 hatte die Anklägerin im Rahmen der Aktion "BP._____" zuvor den Antrag auf Genehmigung einer Echtzeitüberwachung der Mobiltelefonanschlüsse der Beschuldigten A.____ und B.____ sowie von BN.____ für die Zeit ab dem 17. Januar 2018 gestellt (act. 80101001 ff.), welcher vom Obergericht des Kantons Zürich mit Verfügung 30. Januar 2018 abgewiesen wurde (act. 80101086 ff.). Nachdem dieser Entscheid durch das Bundesgericht nicht aufgehoben wurde (act. 80101243 ff.), verfügte die Anklägerin am 31. Januar 2018 die sofortige Beendigung der ab dem 17. Januar 2018 angeordneten Überwachungsmassnahmen (act. 80101099 ff.). Am 7. Februar 2018 stellte die Anklägerin dann einen erneuten Genehmigungsantrag betreffend die Überwachung der Mobiltelefonanschlüsse der Beschuldigten A.____ und B.____ und ersuchte gleichzeitig um Wiedererwägung des ablehnenden Entscheides vom 30. Januar 2018 (act. 80101109 ff.). Mit Verfügung vom 12. Februar 2018 genehmigte das Obergericht die neu beantragte Überwachung der Anschlüsse der Beschuldigten A.____ und B.____ ab dem 7. Februar 2018 betreffend den Sachverhaltskomplex W.____, wies jedoch das Wiedererwägungsgesuch ab (act. 80101182 ff.). Mit Verfügungen vom 16. Februar 2018 und 6. April 2018 wurde in der Folge die Ausdehnung der Überwachung auf neue Sachverhalte (U1.____) bzw. neue Beschuldigte (C.____ und D.____) angeordnet (act. 80101204 ff. + 1249 ff.).

E. 3.1

Betrug betreffend die Beschuldigten A._____ und B._____

E. 3.1.1

Täterkreis a) Die Ausführungen zum Sachverhalt haben gezeigt, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen der Transaktion U1._____ nicht stets persönlich beteiligt waren. Vielmehr gestaltete sich ihr Tatverhalten derart, dass das grundsätzliche Vorgehen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der erfolgreichen Übernahme der Zielgesellschaft (zwecks Liquidation ihrer entsprechenden Beteiligung) untereinander abgesprochen wurde und der Beschuldigte B._____ in der Folge als treibende Kraft des Geschäftsabschlusses fungierte, wobei er den Beschuldigten A._____ über sämtliche wichtigen Schritte auf dem Laufenden hielt und ihn involvierte, sobald seine Mitwirkung bzw. sein Einfluss erforderlich war (vgl. vorne Ziffer IV./G./2.4.4./cc). Auf diese Weise kam aber auch dem Beschuldigten A._____ im gesamten Verlauf der Transaktion eine wesentliche Tatherrschaft zu, selbst wenn er sich bei den Einzelakten des sich über längere Zeit hinziehenden Tatgeschehens im Hintergrund hielt. Diese Tatherrschaft lässt ihn als Hauptbeteiligten des in Frage stehenden Vermögensdeliktes erscheinen, welchem in komplexeren Fällen geradezu eigentümlich ist, dass es im Rahmen eines arbeitsteiligen Vorgehens unter Beteiligung mehrerer Personen begangen wird. Es ist demzufolge im Zusammenhang mit der Transaktion U1._____ seitens der Beschuldigten A._____ und B._____ von einem mittäterschaftlichen Zusammenwirken im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen (vgl. dazu vorne Ziffer V./B./8.1.), wobei dann sämtliche Handlungen bzw. Unterlassungen des einen Beschuldigten auch dem anderen Beschuldigten zuzurechnen sind, zumal am Ende beide Beschuldigte vom anvisierten Vorteil in gleichem Masse profitierten.

- 836 - b) Im Rahmen dieses mittäterschaftlichen Handelns haben die Beschuldigten A._____ und B._____ mit ihrer Vereinbarung betreffend die – über die CC._____ erworbene – Aktienbeteiligung an der U1._____ (Investmentvereinbarung betreffend 60 Prozent der Aktien), welche sie der H1._____ bzw. BC._____ nicht offenlegten, in ihrer Funktion als Verwaltungsräte der BC._____ fraglos gegen ihre aus Art. 717 Abs. 1 OR (bzw. subsidiär Art. 398 Abs. 2 OR) fließende Informationspflicht verstossen, welche gebietet, dass der dienstgebenden Gesellschaft sämtliche relevanten Vorkommnisse, welche für diese von Interesse sein könnten, zu melden sind (so auch Rechtsgutachten Thommen/Ranzoni gemäss act. 1206 S. 55 mit diversen Hinweisen auf einschlägige Lehrmeinungen). Nachdem die aktienrechtliche Regelung darüber hinaus keine eigenständigen Rechenschafts- und Herausgabepflichten der Gesellschaftsorgane kennt, ist in diesem Fall eine Ergänzung des Aktienrechts aufgrund der insofern ebenfalls anwendbaren auftragsrechtlichen Bestimmung gemäss Art. 400 Abs. 1 OR angezeigt, welche den Auftragnehmer dazu anhält, dem Auftraggeber jederzeit Rechenschaft über alles, was ihm im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit zugekommen ist, Rechenschaft abzugeben und ihm allenfalls herauszugeben (vgl. vorne Ziffer V./C./3.1.4.). Der im Rechtsgutachten BV._____ (vgl. act. 1208/1 S. 13 f. + 52 f.) zur Stützung der Gegenmeinung zitierte Entscheid des Bundesgerichtes steht dieser Ansicht nicht entgegen, da in jenem Fall im Rahmen der Prüfung einer Zuständigkeitsfrage lediglich festgehalten wurde, dass für eine analoge Anwendung von Art. 400 OR kein Raum bestehe und sich ein Auskunftsanspruch damit nicht direkt aus dem Gesellschaftsrecht ableiten lasse, während aber gleichzeitig eingeräumt wurde, dass sich ein solcher Anspruch der Gesellschaft

durchaus aus einem parallel anwendbaren Rechtsverhältnis herleiten lassen könnte (vgl. BGE 140 III 409, E. 3.). Die sodann im Rechtsgutachten als einschlägig aufgeführte Bestimmung von Art. 423 OR betreffend die Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. act. 1208/1 S. 61 ff., 83 f., 110 f. + 117) kommt im Übrigen nur dann zur Geltung, wenn die Bestimmungen des Auftragsrechtes mangels Vorliegen eines entsprechenden Vertragsverhältnisses keine Anwendung finden, was vorliegend – wie soeben dargelegt – aber gerade nicht der Fall ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ in casu eine Rechenschafts- und Herausgabepflicht gegenüber der - 837 - BC._____ Holding traf, welche als ihre Dienstgeberin jederzeit einen entsprechenden Anspruch hatte, ohne dass sie diesen explizit einzufordern brauchte (betreffend die Pflicht zur unaufgeforderten Rechenschaftslegung vgl. vorne Ziffer V./C./3.1.4./d+h). c) Vor dem Hintergrund dieser Prämissen wird im Folgenden zu erörtern sein, inwiefern die Beschuldigten A._____ und B._____ betreffend den in diesem Zusammenhang eingeklagten Betrug als Täter mit allfälliger Garantenstellung in Frage kommen und sich dabei schuldhaft verhalten haben. Dabei kann mit den Verteidigungen der Beschuldigten festgehalten werden, dass es entgegen der Ansicht der Anklägerin mit einigen Schwierigkeiten behaftet ist, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Strafbarkeit des Einbehaltens von Retrozessionen (Rückvergütungen von Dritten an den Vermögensverwalter zu Lasten des Vermögens seines Kunden) analog auf die vorliegend geltenden Konstellationen (Zuwendungen von Dritten an den Agenten zu Lasten von Gewinnerwartungen des Prinzipals) anzuwenden. Auch wenn mit der Anklägerin die Gemeinsamkeit besteht, dass die jeweiligen Geschädigten (Kunden des Vermögensverwalters bzw. Dienstgeberinnen der Beschuldigten) das anvisierte Produkt bei voller Transparenz allenfalls günstiger erwerben könnten und sich für sie insofern gleichermaßen ein Schädigungspotential ergibt (vgl. act. 1347 S. 35 f.), so bestehen andererseits aber auch deutliche Unterschiede, welche insbesondere darin wurzeln, dass sich Retrozessionen jeweils direkt aus dem Vermögen des Kunden speisen und damit bei diesem unmittelbar einen Vermögensabgang begründen, während es sich vorliegend grundsätzlich um nachträgliche Zuwendungen ohne Kickback-Charakter handelt, welche beim Dritten nicht zwingend (insbesondere wenn es sich bei der Zuwendung nicht um geldwerte Leistungen handelt) zu einer Vermögensverminderung führen müssen. Es sind deshalb die Analogieschlüsse der Anklägerin mit Vorsicht zu würdigen und die vorliegenden Transaktionssachverhalte grundsätzlich losgelöst von der Retrozessions-Praxis auf ihre Tatbestandsmässigkeit zu prüfen bzw. Analogien lediglich insofern heranzuziehen, als diese aufgrund derselben Konstellation tatsächlich stichhaltig sind, wobei eine analoge Betrachtungsweise von Sachverhalten entsprechend den Bedenken des Beschuldigten B._____ (vgl. act. 1385 - 838 - S. 124) im Strafrecht unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes "nulla poena sine lege" gemäss Art. 1 StGB ohnehin nur zurückhaltend zu praktizieren ist.

E. 3.1.2

Täuschung a) Als Täuschung bzw. Irreführung gilt grundsätzlich jegliches Verhalten, welches kausal zu einer falschen Vorstellung einer natürlichen Person hinsichtlich einer bestehenden Tatsache führt bzw. führen kann, wobei in diesem Zusammenhang auch bestehende Rechtsverhältnisse als relevante Tatsachen aufzufassen sind (vgl. vorne Ziffer V./B./1.1.1.). Den Beschuldigten A._____ und B._____ wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, der BC._____ Holding deren Rechenschafts- und Herausgabeanspruch

betreffend die von ihnen vereinnahmten Vorteile nicht offengelegt zu haben (act. 10103150 ff.). Da über noch nicht bestehende Tat- sachen bzw. Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht getäuscht werden kann, er- scheint diesbezüglich insbesondere die unterlassene Rechenschaftsablage nach Erhalt des Vorteils sowie die unterlassene Herausgabe der daraus geflossenen Gelder relevant. So geht denn auch die Anklage im Rahmen der rechtlichen Ein- ordnung im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal der Irreführung ("Irre- führung und Irrtum durch Verletzung der Rechenschaftspflicht") davon aus, dass das strafbare Verhalten durch Missachtung der aktien- und auftragsrechtlichen Treuepflicht mit der daraus fliessenden Informations- bzw. Rechenschaftspflicht ge- genüber der BC. _____ erst nach der von der U1. _____ via die CC. _____ im Sep- tember 2005 erhaltenen Aktienbeteiligung ab dem 30. Mai 2006 einsetzte (vgl. act. 10103150). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwiefern auch das frühere einge- klagte Verhalten der Beschuldigten A. _____ und B. _____ in Verbindung mit der vorgeworfenen Täuschung im Sinne einer "Schaffung des Gegenstandes des Irr- tums als Grundlage der Unterdrückung von Tatsachen" in die Täuschungshandlung einbezogen werden kann (vgl. act. 10103145 ff.). Die diesbezügliche Umschrei- bung der Anklägerin zeigt aber gerade auf, dass dieses frühere Verhalten nicht direkt kausal für den Irrtum der Vertreter der Geschädigten war, sondern höchstens die Grundlage dazu geschaffen haben soll. Es wird in diesem Zusammenhang so- dann keine konkrete Einwirkung auf die Vertreter der Geschädigten im Hinblick auf

- 839 - die eingeklagte Vermögensdisposition (Nichtgeltendmachung der Rechenschafts- und Herausgabeansprüche) behauptet, sondern es werden ihr gegenüber diesbe- züglich erneut passive Verhaltensweisen wie die Verheimlichung des infolge der Beteiligung bestehenden Interessenkonfliktes (als Grundlage der Rechenschafts- und Herausgabepflicht) umschrieben, während aktive Einflussnahmen lediglich be- treffend den Erwerb der U1. _____ behauptet werden (vgl. act. 10103145 ff.), wel- cher insofern keine schädigende Vermögensdisposition zur Folge hatte, als kein Nachweis für einen offensichtlich übersetzten Preis besteht. Bezüglich dieser pas- siven Verhaltensweisen ist aber keine Verletzung einer Garantenpflicht ersichtlich, da die Informationen betreffend Interessenkonflikte bzw. Ausstandsgründe der aus der allgemeinen Treuepflicht fliessenden Informationspflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR (bzw. subsidiär Art. 398 Abs. 2 OR) geschuldet sind, welche als (blosse) Mel- depflicht ohne unmittelbare Vermögensschutzwirkung zu qualifizieren ist (vgl. Urteil 6S.711/2000 vom 8. Januar 2003, E. 4.5. in fine, wonach die Verletzung von blos- sen Auskunftspflichten nicht primär auf die Wahrung fremder Vermögensinteressen ausgerichtet ist). Es sind demnach lediglich jene Verstösse gegen die Treuepflicht als Verletzungen einer garantenähnlichen Vermögensfürsorgepflicht (und damit als betrugsrelevante Unterlassungen) anzusehen, welche unmittelbar mit einer kon- kreten Gefährdung des Gesellschaftsvermögens verbunden sind (vgl. in diesem Sinne bereits BGE 129 IV 124), was bei der unterlassenen Meldung von fremden Beteiligungsansprüchen nicht der Fall ist, selbst wenn gesellschaftsintern eine sol- che Meldepflicht vorgesehen ist. Das Vorliegen einer aktiven Einwirkung auf die Vorstellung der Vertreter der Gesellschaft (oder zumindest die Verletzung einer Garantenpflicht in dieser Phase) wäre aber gemäss Lehre und Praxis für die Konstellation erforderlich, dass jemand den Irrtum durch sein eigenes (aktives oder konkludentes) Verhalten be- wirkt hat und in der Folge dazu schweigt (Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 8.2.2.; vgl. auch MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 60 zu Art. 146 StGB), in wel- chem Fall dann allenfalls – wie von der Anklägerin intendiert

– in einer Gesamtbetrachtung eine Täuschung durch Unterdrücken von Tatsachen angenommen werden könnte (vgl. act. 10103145 [„als Grundlage der Unterdrückung von Tatsachen“]). Die Beschuldigten A._____ und B._____ haben mithin in casu die falsche

- 840 - Vorstellung des Gesamtverwaltungsrates der BC._____ Holding, dass keine Ansprüche gegenüber ihnen bestehen, nicht mit ihrem eigenen Verhalten in die Wege geleitet (vgl. Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 8.2.2.). Stattdessen kommt das Verhalten der Beschuldigten hier der bereits eingangs erwähnten Situation gleich, in welcher der Täter feststellt, dass sich sein Gegenüber aufgrund der gesamten Umstände falsche Vorstellungen über die relevante Sach- bzw. Rechtslage macht bzw. zu machen beginnt, und dabei bzw. danach nichts unternimmt, um diese Fehleinschätzung des Gegenüber zu korrigieren (MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 55 f. zu Art. 146 StGB; DONATSCH, Strafrecht III, S. 237; TRECHSEL/CRAMERI, PK StGB, N 4 zu Art. 146 StGB; zu differenziert wohl STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I, S. 388 f., wonach nur die zweite Variante genügen soll; vgl. dazu auch bereits vorstehend Ziffer 2.2.2./d). b) Nach dem Gesagten steht im Zusammenhang mit der behaupteten Delinquenz betreffend die aufgrund der Transaktion U1._____ einbehaltenen Vorteile im Hinblick auf die eingeklagte Vermögensdisposition der BC._____ Holding definitiv ein passives Verhalten der Beschuldigten A._____ und B._____ im Vordergrund, so dass der geltend gemachte Betrug nach den Regeln des unechten Unterlassungsdeliktes zu beurteilen ist (vgl. vorstehend Ziffer 2.2.2./d). Bei dieser Konstellation ist aber prinzipiell nur dann eine betrugsrelevante Täuschung anzunehmen, wenn der angeklagte Täter eine Garantstellung gegenüber dem potentiellen Opfer innehat (vgl. dazu im Einzelnen vorne Ziffer V./B./1.1.1./c.aa). c) Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ eine Rechenschafts- und Herausgabepflicht im Sinne von Art. 400 Abs. 1 OR gegenüber der H1._____ bzw. BC._____ traf, welche als ihre Dienstgeberin jederzeit einen entsprechenden Anspruch hatte, welchem die Beschuldigten A._____ und B._____ keine eigenen Rechte entgegenhalten können, soweit sie keine echte Gegenleistung erbracht haben (vgl. vorstehend Ziffer 3.1.1./b). Soweit sich die abweichende Auffassung im Rechtsgutachten BV._____ darauf stützt, dass die Beschuldigten lediglich eine nicht herausgabepflichtige Geschäftschance erworben hätten (vgl. act. 1208/1 S. 38 ff.), so vermag dies insofern nicht zu über-

- 841 - zeugen, als dabei von der eigennützigen Aneignung einer Geschäftschance (infolge eines Vermittlungsvertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) ausgegangen wird, während aber im Rahmen der Sachverhaltswürdigung des vorliegenden Urteils erstellt wurde, dass die Geschäftschance im Rahmen einer fremdnützigen Tätigkeit für die Privatklägerin erworben wurde und die entsprechenden Vorteile deshalb rechenschafts- und ablieferungspflichtig sind. Dabei rechtfertigt es sich, die Rechenschafts- und Herausgabepflicht in – insofern gebotener – analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Retrozessions-Praxis als Garantpflicht der Beschuldigten aufzufassen, da die aus Art. 716a Abs. 1 OR und Art. 717 Abs. 1 OR fließenden Vermögensschutzpflichten des Verwaltungsrates gegenüber der Gesellschaft (auch punkto Intensität) durchaus vergleichbar mit den Vermögensschutzpflichten des Vermögensverwalters gegenüber seinem Kunden sind. Die in diesem Zusammenhang vom Bundesgericht betonte zentrale Stellung der Rechenschaftspflicht beim Vermögensverwalter ist insbesondere deshalb nachvollziehbar, weil es sich beim zu Grunde liegenden Rechtshandlungsauftrag um eine Hauptpflicht handelt, da der Vertrag gerade im Hinblick auf die Besorgung der fi-

nanziellen Angelegenheiten geschlossen wurde (vgl. dazu bereits vorne Ziffer V./C./3.1.3./c), während die Rechenschaftspflicht beim Tathandlungsauftrag, bei welchem primär ein konkreter Arbeitserfolg geschuldet ist (wie beispielsweise beim Arzt oder Anwalt), eine (wenn auch primäre) Nebenpflicht bildet. Von welcher Kons- tellation diesbezüglich beim Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer auszugehen ist, wurde in der Praxis – soweit ersichtlich – für den Fall der Vereinnahmung von Son- dervergütungen oder Bestechungsleistungen bislang noch nie explizit entschieden. In der Praxis ist das Bundesgericht in einem älteren Entscheid von einer Offenle- gungspflicht eines Geschäftsleitungsmitgliedes gegenüber den Kollegen betreffend die wesentlichen Grundlagen eines zu beschliessenden Geschäfts ausgegangen und hat gestützt auf deren Missachtung im konkreten Fall einen Betrug durch Schweigen angenommen, ohne sich indes näher mit den einschlägigen zivilrechtli- chen Grundlagen und der Arglist des Täuschenden zu befassen (BGE 76 IV 105). Es rechtfertigt sich aber jedenfalls die Annahme, dass es sich beim Geschäftsfüh- rerauftrag um eine Zwischenform mit Komponenten eines Rechtshandlungs- und

- 842 - eines Tathandlungsauftrages handelt, wobei die Besorgung der finanziellen Ange- legenheiten aufgrund der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft sicherlich eine zent- rale Rolle spielt und demnach vorliegend entsprechende Vermögensfürsorgepflich- ten mit garantenähnlichem Charakter bestehen. d) Es ist demzufolge für die Transaktion U1. _____ von einer Täuschung durch Unterlassen infolge Verletzung einer Garantienpflicht der Beschuldigten A. _____ und B. _____ in der Form der Missachtung der sie gegenüber der H1. _____ bzw. BC. _____ treffenden Rechenschafts- und Herausgabepflicht im Sinne von Art. 400 Abs. 1 OR betreffend die erworbene Aktienbeteiligung auszugehen. Ob zudem eine Verletzung der Garantienstellung infolge der unterlassenen Herausgabe der infolge der Beteiligungsansprüche geflossenen Gelder auszugehen ist, kann mithin an der dieser Stelle offenbleiben.

E. 3.1.3

Arglist a) Lehre und Praxis betonen, dass auch bei einem Betrug durch Unterlassen die Merkmale einer qualifizierten Täuschung im Sinne einer arglistigen Vorgehens- weise gegeben sein müssen (DONATSCH, Strafrecht III, S. 233; STRATEN- WERTH/JENNY/BOMMER, BT I, S. 389). Es ist somit auch in diesem Bereich die bun- desgerichtliche Rechtsprechung zur Arglist zu beachten, wobei nur wenige höchst- richterlichen Urteile bekannt sind, welche sich spezifisch mit dieser Problematik auseinandersetzen. Erschwerend wirkt sich aus, dass sich die Prüfung der Arglist bei einer Täuschung durch Unterlassen nicht spiegelbildlich auf die Praxis der ak- tiven Täuschung übertragen lässt, zumal in dieser Konstellation kaum ein Vorgehen mittels eines raffinierten Lügengebäudes oder besonderer Machenschaften denk- bar ist, sofern keine gefälschten Urkunden zwecks Irreführung gebraucht werden (vgl. vorne Ziffer V./B./1.1.2./c). Als allgemeines Kriterium muss dabei mutatis mutandis die – auch gesetzlich verankerte – Richtlinie gelten, dass der Unterlas- sende nur dann strafbar ist, wenn ihm nach den gesamten Umständen derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch aktives Tun begangen hätte (Art. 11 Abs. 3 StGB: Grundsatz der Vorwurfsidentität). Praktikabel erscheint in diesem Zusammenhang der Rückgriff auf jene Kriterien, wie sie das Bundesge- richt im Rahmen der Prüfung der Arglist bei der einfachen Lüge anwendet, wobei

- 843 - die Aspekte der Opfermitverantwortung gleichermaßen mitzubersichtigen sind (vgl. BGE 107 IV 169, E. 2.; vgl. in diesem Sinne auch MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 117 zu Art. 146 StGB). b) Es ist mithin im vorliegenden Fall unter den besonderen Prämissen des Unterlassungsdeliktens zu klären, inwiefern das Vorgehen der Beschuldigten die Merkmale einer qualifizierten Täuschung erfüllt hat bzw. inwiefern die Verantwortlichen der H1._____ bzw. BC._____ bei Berücksichtigung ihrer elementaren Sorgfaltspflichten im Sinne einer Opfermitverantwortung hätten erkennen können, dass den Beschuldigten rechenschafts- bzw. herausgabepflichtige Vorteile zugekommen sind, auf welche diese keinen Anspruch hatten. c) Im Rahmen der Prüfung der Arglist anhand der Kriterien betreffend die einfache Lüge steht in den vorliegenden Transaktionsfällen zunächst die Konstellation eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten zur Disposition, aufgrund dessen für die Beschuldigten A._____ und B._____ absehbar war, dass die Verantwortlichen von kritischen Rückfragen Abstand nehmen und ihr täuschendes Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht überprüfen werden, wobei bei einer Täuschung durch Unterlassen grundsätzlich höhere Anforderungen an die Voraussicht der fehlenden Überprüfung zu stellen sind (vgl. Urteil 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017, E. 8.2.2.; vgl. auch MAEDER/NIGGLI, BSK StGB II, N 117 zu Art. 146 StGB; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT I, § 15 N 26). Diesbezüglich steht in casu das Verhältnis zwischen einem Verwaltungsratspräsidenten bzw. einem einfachen Verwaltungsrat und den anderen Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft im Fokus. Bei diesem rein geschäftlichen Verhältnis mit lediglich periodischen Sitzungsterminen ist indessen nicht von einem besonderen Vertrauensverhältnis im Sinne der höchstrichterlichen Praxis zur Arglist auszugehen (vgl. vorne Ziffer V./B./1.1.2.), zumal hier kein eigentliches Mitarbeiterverhältnis besteht, für welches im Arbeitsalltag ein gewisses Vertrauen vorausgesetzt ist. Wenn sich mithin in casu Konstellationen ergeben haben, in welchen das Gremium den Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes (oder allenfalls des präsentierenden Geschäftsführers) einfach absegnete, ohne den Vorschlag näher zu hinterfragen, so war das mit den Aufgaben einer Kontrollinstanz nicht vereinbar. Das

- 844 - Bundesgericht hat im beruflichen bzw. geschäftlichen Verkehr ein besonderes Vertrauensverhältnis grundsätzlich nur bei jahrelanger Zusammenarbeit in einem Team bejaht (vgl. BGE 118 IV 38). Ein solches Vertrauensverhältnis unter den Verwaltungsratsmitgliedern der H1._____ bzw. BC._____ ist in der Anklage denn auch nur insofern umschrieben, als auf die allgemeine Stellung der Beschuldigten als Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihre damit verbundene Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR verwiesen wird, was für sich allein indes noch keine besondere Vertrauensbeziehung zu den anderen Mitgliedern zu begründen vermag. Auch aufgrund der konkret gegebenen Verhältnisse im Verwaltungsrat der BC._____ kann sodann nicht von einem ausgeprägten Vertrauensverhältnis innerhalb des Gremiums ausgegangen werden, standen sich doch auch diesbezüglich unabhängige Persönlichkeiten gegenüber, welche von den teilhabenden Unternehmen abdelegiert wurden und zueinander nicht in einer langjährigen Geschäftsbeziehung standen.

E. 3.1.4

Ungetreue Geschäftsbesorgung a) Täterkreis Da dem Beschuldigten A._____ als Verantwortlichem der Kostenstelle 46 erstelltermassen eine Visumskompetenz von bis zu CHF 5 Mio. zukam und er somit über einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex

verfügen konnte, ist er ohne Weiteres als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB zu qualifizieren. Eine diese Verfügungsmacht einschränkendes vorgängiges Prüfungsverfahren durch einen Vorgesetzten fand nicht statt (vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 3.1.2./a). b) Tathandlung Auf der Sachverhaltsebene wurde erstellt, dass die Buchung eines Rückfluges mit einem Privatjet von der privaten Golfreise in EA._____ im Februar 2015 aus geschäftlichen Gründen grundsätzlich erforderlich war, da der Beschuldigte A._____ trotz Ferienantritt persönlich an einer Veranstaltung einer II._____bank zu erscheinen hatte, wobei so kurzzeitig auch kein gewöhnlicher (womöglich um einiges billigerer) Linienflug mehr gebucht werden konnte (vgl. vorne Ziffer IV./F./3.4.2/b). Tragfähige Anhaltspunkte, wonach der Beschuldigte auch in diesem Fall die Firmenkasse in unsorgfältiger Weise über Gebühr belastet hätte, fehlen. Die Abwicklung der Ausgaben für den Rückflug von EA._____ über die Kostenstelle

- 804 - 46 war nach dem Gesagten nicht pflichtwidrig, auch wenn damit aussergewöhnlich hohe Kosten generiert wurden. c) Fazit Mangels pflichtwidriger Tathandlung ist der Beschuldigte A._____ betreffend die Reise nach EA._____ im Februar 2015 mithin vom Vorwurf der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bzw. der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB freizusprechen.

E. 3.1.5

Im Rahmen der geschilderten Transaktionsgeschäfte kam es gemäss der Anklage dann bereits am 24. Juni 2011 anlässlich von Gesprächen zwischen den Beschuldigten B._____ und F._____ über den Plan B zu einer Vereinbarung per E-Mail betreffend eine Entschädigung des Beschuldigten B._____ in der Höhe von rund 50 Prozent des mit der Transaktion verbundenen Profites für den Fall der erfolgreichen Vermittlung einer Refinanzierungslösung. Den Beschuldigten B._____

- 392 - und F._____ wird in diesem Zusammenhang konkret vorgeworfen, sich nach und nach darüber bewusst geworden zu sein, dass nebst der Refinanzierung die ebenfalls erforderliche Teilübernahme der V._____ durch die BF._____ eine Schwierigkeit bei der Umsetzung des Planes B darstellen werde, worauf der Beschuldigte B._____ versprochen habe, auf eine entsprechende Übernahme hinzuwirken, was er in der Folge auch getan habe. Die besagte Entschädigung sei mithin im Bewusstsein beider Beschuldigten auch für die pflichtwidrigen bzw. ermessensweisen Handlungen des Beschuldigten B._____ auf Seiten der BF._____ geschuldet gewesen, weshalb sich dieser bei seiner entsprechenden Tätigkeit auch von der in Aussicht stehenden Entschädigung habe leiten lassen (act. 10103175 ff.). In Konkretisierung dieser Vereinbarung erging nach Verwirklichung des "Asset Deal Plus" (mit Unterzeichnung der entsprechenden Verträge) am 7. Juni 2012 ein Bestätigungsschreiben der Aktionäre der V._____, welches dem Beschuldigten B._____ einen (vom Beschuldigten F._____ fiduziarisch gehaltenen) Aktienanteil von 29.63 Prozent im Sinne eines stillen Aktionariates zusicherte, was umgerechnet einer 50%-Beteiligung an der erfolgten Kapitalerhöhung von CHF 13.9 Mio. sowie des von der BF._____ geleisteten Kaufpreises von CHF 9 Mio. entsprach und dazumal den Betrag von CHF 6'785'000 ausmachte, wobei die Auszahlung der Beteiligung erst nach der Gesamtabwicklung der Transaktion am 30. Juni 2014 erfolgen sollte. Der Beschuldigten B._____ soll dabei im Rahmen seines stillen Aktionariates keine Gegenleistungen (und insbesondere auch keine Haftung) für die erhaltene Beteiligung übernommen haben, so dass die entsprechende Entschädigung des Beschuldigten F._____ gerade auch im Hinblick auf

seine pflicht- widrigen bzw. ermessensweisen Handlungen für die BF._____ erfolgt sei, mit wel- chen er die Vertragsschlüsse der Muttergesellschaft BC._____ mit der V._____ massgeblich beeinflusst habe. Die definitive Festlegung der Entschädigung des Be- schuldigten B._____ wurde gemäss der Anklage schliesslich mit Schreiben vom 29. August 2014 festgelegt, wobei sich diese aufgrund des Einbezuges seiner Be- teiligung am zwischenzeitlich erzielten Gewinn der V._____ und einer Reduktion der Investitionsabzüge des Beschuldigten F._____ auf 31.77 Prozent entsprechend einem Gesamtbetrag von CHF 7'942'500 erhöht habe. Unter Berücksichtigung von zusätzlichen Dividendenzahlungen sei dem Beschuldigten B._____ schliesslich in

- 393 - den Jahren 2014 - 2017 eine Gesamtsumme von CHF 9'117'818 ausbezahlt wor- den, welche entsprechend der Anklage infolge eines Zusammenhanges mit der Tä- tigkeit des Beschuldigten B._____ bei der BC._____ bzw. BF._____ der Rechen- schafts- und Herausgabepflicht des Beschuldigten gegenüber der BC._____ Hol- ding unterstellt waren, welcher dieser in arglistiger Weise nicht nachgekommen sei, so dass die beteiligten Gesellschaften ihre entsprechenden Forderungen gegen- über dem Beschuldigten nicht hätten geltend machen können und auch nicht in ihren Geschäftsbüchern hätten aktivieren können (act. 10103178 ff.).

E. 3.1.6

Der Beschuldigte B._____ habe den Beschuldigten A._____ – so die An- klage weiter – bereits im Mai 2011 über den Plan B informiert, da er auf diesen für die (teilweise) Übernahme der V._____ sowie insbesondere die angedachte Refi- nanzierung von deren Krediten angewiesen gewesen sei, wobei er diesem implizit anbot, sich an der in Aussicht stehenden Entschädigung beteiligen zu können. In der Folge sei es im August 2011 zu einem Treffen der drei Beschuldigten im Hotel KM._____ gekommen, wo die (Teil-)Übernahme der Zielgesellschaft und die paral- lele Refinanzierung besprochen worden sei, sowie einem weiteren Treffen zwi- schen den Beschuldigten A._____ und F._____ im Hallenstadion (anlässlich eines ...-Konzertes), wobei sich der Beschuldigte A._____ in diesem Zusammenhang je- weils zuversichtlich gezeigt habe, dass die Transaktion und die Refinanzierung zu Stande kämen. Zwei zusätzliche Treffen der drei Beschuldigten folgten im April und Oktober 2012, an welchen der Beschuldigte A._____ nähere Einzelheiten über die Kooperation der V._____ mit der BF._____ sowie die Beteiligung des Beschuldig- ten B._____ an der V._____ erfuhr. Der Beschuldigte B._____ habe den Beschul- digten A._____ in dieser Zeit auch regelmässig über den Stand der Verhandlungen und die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten informiert. Aufgrund dieser Hand- lungen der Beschuldigten B._____ und A._____ kam es gemäss Anklage zwischen ihnen spätestens am 17. August 2011 zu einer konkludenten Grundsatzvereinba- rung betreffend die Partizipation des Beschuldigten A._____ an der Entschädigung aus der zukünftigen Unternehmenstransaktion, wobei dem Beschuldigten A._____ in diesem Zusammenhang vorgeworfen wird, den Vertragsschluss der BF._____ mit der V._____ (als Verwaltungsratspräsident der BC._____) sowie auch die da- für erforderliche Kreditfinanzierung durch die Il._____ (als Vorsitzender der

- 394 - Il._____) mittels pflichtwidriger und ermessensweiser Handlungen in Erwartung dieser Entschädigung zu Gunsten der V._____ beeinflusst zu haben (act. 10103198 ff.), wobei der Beschuldigte F._____ von dieser Einbindung des Beschul- digten A._____ gewusst bzw. diese zumindest in Kauf genommen habe. Im August 2014 hätten dann die Beschuldigten B._____ und A._____ per SMS-Nachrichten den Wert der Beteiligung des

Beschuldigten A._____ an der Ziel- gesellschaft in der Höhe von 14.815 Prozent bzw. CHF 3'392'500 fixiert, welche als Gegenleistung für dessen Einflussnahme auf den Erfolg der Verhandlungen zwi- schen der V._____ und der BC._____ bzw. BF._____ sowie der II._____ gedacht gewesen sei, wobei die entsprechende Forderung des Beschuldigten A._____ im Betrag von CHF 2'064'000 mit einer Gegenforderung des Beschuldigten B._____ (aus dem sog. "BM._____"), welche in einer als Darlehen deklarierten Zuwendung bestand, die dieser dem Beschuldigten A._____ zwischen dem 12. Juni und dem 30. Juli 2014 in diversen Tranchen gewährt hatte, verrechnet und im Restbetrag von CHF 1'328'500 (in Form eines (stillen) Aktienanteils an der V._____ von 5.8 Prozent) dem Beschuldigten A._____ vom Beschuldigten B._____ am 7. Novem- ber 2014 auf ein ihm gehörendes Bankkonto ausbezahlt worden sei. Diese Geld- beträge hätten aufgrund ihres Zusammenhanges mit der Tätigkeit des Beschuldig- ten A._____ für die II._____ , die BC._____ und die BF._____ der Rechenschafts- und Herausgabepflicht unterlegen, welcher der Beschuldigte A._____ in arglistiger Weise nicht nachgekommen sei, so dass die beteiligten Gesellschaften ihre ent- sprechenden Forderungen gegenüber dem Beschuldigten nicht hätten geltend ma- chen und auch nicht in ihren Geschäftsbüchern hätten aktivieren können (act. 10103182 ff.).

E. 3.2

Honorarnoten RA X1._____ und BK._____ in Sachen "BL._____ " bzw. "BM._____ "

E. 3.2.1

Veruntreuung a) Anvertrautsein von Vermögenswerten aa) Die Beratungsdienstleistungen von Rechtsanwalt X1._____ in Sachen "BL._____ " und der Kanzlei BK._____ im "BM._____ " betrafen die Folgen eines privaten Streites des Beschuldigten A._____ mit seiner damaligen Begleiterin im Hotel "BI._____ " in Zürich. Wenn der Beschuldigte A._____ die daraus resultieren- den anwaltlichen Beratungskosten durch die II._____ bezahlen liess, so verliess er dabei offensichtlich den Bereich seiner Organtätigkeit. Ein Anvertrautsein des belasteten Geschäftsvermögen ist unter diesen Umständen aufgrund der einschlä- gigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung trotz Vorliegens seiner Organstellung zu bejahen (vgl. vorne Ziffer V./B./2.1.3.), zumal dem Beschuldigten aufgrund sei- ner eingeräumten Befugnis, mittels Belastungen der Kostenstelle 46 im Umfang von bis zu CHF 5 Mio. frei zu verfügen, die entsprechenden Vermögenswerte in der besagten Höhe auch tatsächlich anvertraut waren. bb) Daran ändert nichts, dass bei Belastungen der Kostenstelle 46, welche – wie bei den Honorarnoten von BK._____ geschehen – auf das Hauptbuchkonto 47 (u.a. Anwaltshonorare) gebucht wurden, gemäss Dauerweisung Nr. 125 der II._____ (act. 45301036) im Grunde ein Zweitvisum des Bereichsleiter Legal & - 805 - Compliance erforderlich wurde, reichte doch – wie im Zuge der Sachverhaltserstel- lung ersichtlich wurde – in tatsächlicher Hinsicht trotz Weisung bereits eine elekt- ronische Freigabe durch die jeweiligen Assistentinnen der Bereichsleiter. Diese wiederum prüften die Rechnungen – insbesondere wenn sie vom Beschuldigten A._____ visiert waren bzw. von seiner Kostenstelle kamen – inhaltlich nicht mehr, sondern winkten diese jeweils durch (vgl. act. 52113010 + 3012). Daraus ergibt sich, dass die Verfügungsbefugnis des Beschuldigten A._____ trotz der erwähnten Weisung faktisch nicht beschränkt war. Folglich konnte er auch bei den Anwalts- rechnungen, welche auf das Hauptbuchkonto 47 gebucht wurden, selber über die Kostenstelle 46 und damit über das Geschäftsvermögen der II._____ verfügen. b) Tathandlung Wenn der Beschuldigte A._____ die ihm anvertrauten

Vermögenswerte für private Beratungsdienstleitungen belastete, so lag diese Verhaltensweise offen- sichtlich nicht mehr im Interesse der II. _____ und war damit ohne Weiteres un- rechtmässig. c) Schaden Aufgrund der effektiven Begleichung der Honorarnoten durch Belastung der Kostenstelle 46 entstand der II. _____ betreffend die Honorarnoten von Rechts- anwalt X1. _____ in Sachen "BL. _____" ein Vermögensschaden in Höhe von ins- gesamt CHF 30'969.20 und betreffend die Honorarnoten von BK. _____ im "BM. _____" ein solcher in Höhe von CHF 23'172.45. Dass sich der Beschuldigte A. _____ später grundsätzlich bereit zeigte, diese Kosten der II. _____ zurückzuer- statten, ändert nichts am Vorliegen eines Schadens, denn dieser Umstand wäre höchstens im Rahmen der Strafzumessung beim Nachtatverhalten zu berücksich- tigen. d) Vorsatz und Bereicherungsabsicht Angesichts des im Rahmen der Beweiswürdigung erstellten Sachverhaltes (vgl. vorne Ziffer IV./F./3.4.3./a+b.bb) ist auf eine Inkaufnahme der Schädigung und damit auf ein eventualvorsätzliches Handeln zu schliessen.

- 806 - Eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht ist in Analogie zur Begründung des subjektiven Tatbestandes im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit des Be- schuldigten (vgl. vorne Ziffer 3.1.2./d) hier ebenfalls zu bejahen, zumal es sich um private Anwaltsleistungen handelt, bei welchen ein Anspruch auf externe Übernah- me umso weniger gegeben ist.

E. 3.2.2

Fazit Der Beschuldigte A. _____ hat sich somit sowohl bezüglich der Honorarno- ten von Rechtsanwalt X1. _____ in Sachen "BL. _____" als auch bezüglich der Ho- norarnoten von BK. _____ im "BM. _____" via Belastung der Kostenstelle 46 der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zum Nachteil der II. _____ schuldig gemacht. 4. Einforderung von Auslagenersatz durch den Beschuldigten A. _____ zum Nachteil der II. _____

E. 3.2.3

Aufgrund seines vertraglich eingegangenen Arbeitsverhältnisses zur II. _____ trafen den Beschuldigten A. _____ aber auch entsprechende Verpflichtun- gen als Arbeitnehmer, neben seiner persönlichen Arbeitspflicht (Art. 321 OR) ins- besondere auch die arbeitsrechtliche Treue- und Sorgfaltspflicht (Art. 321a OR) so- wie entsprechende Rechenschafts- und Herausgabepflichten bezüglich jener wirt-

- 760 - schaftlichen Vorteile, welche er im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Tätig- keit für das Unternehmen erhielt bzw. hervorbrachte (Art. 321b OR). Zu erwähnen ist an dieser Stelle sodann, dass für den Beschuldigten grundsätzlich auch die spe- zifische Bestimmung von Art. 327a OR galt, welche seinen arbeitsrechtlichen An- spruch auf Auslagenersatz definiert. a) Für den Inhalt der Treue- und Sorgfaltspflicht des Arbeitnehmers kann weit- gehend auf die vorstehenden Erwägungen zum auftragsrechtlichen Äquivalent des Auftragnehmers verwiesen werden (vgl. vorstehend Ziffer 3.1.2.). Die Lehre er- wähnt im Zusammenhang mit diesbezüglich möglichen Pflichtverletzungen des Ar- beitnehmers teilweise auch explizit die Entgegennahme von Schmiergeldern (vgl. MILANI, Handkommentar zum Arbeitsvertrag [HK Arbeitsvertrag], N 13 zu Art. 321a OR). Bezüglich der Tragweite der Pflichtenstellung hat das Bundesgericht ent- schieden, dass die arbeitsrechtliche Treue- und Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 321a OR für sich allein noch keine strafrechtlich relevante Garantienpflicht zu be- gründen vermag. Vielmehr sei die Frage aufgrund einer Konkretisierung der Treue- pflicht

im Einzelfall zu beantworten, wobei bei leitenden Angestellten mit Aufsichtsfunktion im eigenen Aufgabenbereich tendenziell eine qualifizierte Pflichtenstellung mit Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber betreffend vermögensschädigende betriebliche Vorgänge angenommen wird (BGE 113 IV 68, E. 6.b, wo allerdings eine Verpflichtung mit Bezug auf das Vorgehen gegen gleich- oder höher-rangige Mitarbeiter verneint wird; vgl. dazu auch MILANI, HK Arbeitsvertrag, N 12 zu Art. 321a OR). Es wird demgemäss eine sektorielle Garantenstellung für das Vermögen des Unternehmens im Bereich des eigenen Zuständigkeits- bzw. Kompetenzbereiches postuliert, deren Missachtung bei schädigenden Folgen für das (eigene) Unternehmen grundsätzlich unter dem Aspekt der ungetreuen Geschäftsbearbeitung zu prüfen ist (BGE 113 IV 68, E. 6.c + 7.). b) Die Rechenschafts- und Herausgabepflicht des Arbeitnehmers im Sinne von Art. 321b OR stellt im Verhältnis zur Treue- und Sorgfaltspflicht eine (klagbare) Nebenverpflichtung dar und ist vollständig, rechtzeitig und unaufgefordert zu erfüllen (MILANI, HK Arbeitsvertrag, N 1 ff. zu Art. 321b OR). Der Arbeitnehmer muss

- 761 - hiernach über alles, was er bei seiner vertraglichen Tätigkeit für den Arbeitgeber von Dritten erhält, Rechenschaft ablegen und alles sofort herausgeben (Art. 321b Abs. 1 OR). Es muss demnach ein funktioneller Zusammenhang zwischen der entschädigten Tätigkeit und dem Arbeitsverhältnis bestehen, welcher grundsätzlich dann gegeben ist, wenn die Arbeitnehmerstellung die Berechtigung zum Tätigwerden für den Dritten mit sich bringt oder die Aufnahme der Tätigkeit für den Dritten ein Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin bedingt und die Tätigkeit während der Arbeitszeit erfolgt. Der Arbeitnehmer ist dagegen nicht gehalten, über privat Erhaltenes, welches nicht für die Arbeitgeberin bestimmt ist, Rechenschaft abzulegen, wobei eine natürliche Vermutung besteht, dass Zuwendungen in Ausübung der Arbeitspflicht für die Arbeitgeberin bestimmt sind. Im Gegensatz zum Auftragsrecht ist jedoch auch dem subjektiven Zuwendungswillen des Dritten Rechnung zu tragen (vgl. ROHNER/KESSLER, a.a.O., SJZ 2016 S. 222). Trinkgelder und Gelegenheitsgeschenke oder auch Sitzungsgelder für die Tätigkeit in externen Gremien sind demnach nicht für Arbeitgeberin bestimmt und dieser deshalb auch nicht herauszugeben. Anders verhält es sich aber mit der Hingabe von Bestechungsgeldern, welche zwar mangels entsprechendem Zuwendungswillen grundsätzlich nicht für die Arbeitgeberin bestimmt sind, jedoch nach herrschender Lehre und Praxis ungeachtet dieses Umstandes eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber beinhalten, sofern sie diesem nicht umgehend herausgegeben bzw. offengelegt werden (ROHNER/KESSLER, a.a.O., SJZ 2016 S. 225; MILANI, HK Arbeitsvertrag, N 8 ff. + N 19 ff. zu Art. 321b OR; vgl. auch BGE 129 IV 124, E. 4.1.). Die Rechenschafts- und Herausgabepflicht verbietet einem Vollzeitbeschäftigten indirekt die Generierung eines Nebenerwerbs ohne spezielle Bewilligung, indem dieser seiner Arbeitgeberin über sämtliche Zahlungen, welche von ihm als internem Vermögensverwalter (in banktechnischer Hinsicht) abgewickelt oder verwaltet wurden bzw. anderweitig in seinen Herrschaftsbereich gelangten, Rechenschaft abzulegen und diese ungeachtet des Rechtsgrundes der Zahlungen an sie abzuführen hat. Demgemäss hat das Bundesgericht entschieden, dass der Arbeitnehmer gegen die arbeitsrechtliche Treuepflicht verstösst, wenn er seiner Arbeitgeberin die von einem Fondsanbieter ausbezahlten Vertriebsentschädigungen

- 762 - (Bestandespflegekommissionen), welche der Arbeitgeberin aufgrund des Vertriebes von Fondsprodukten zustehen, nicht zukommen lässt, sondern für sich selbst behält und damit eine Nichtvermehrung der Aktiven der Arbeitgeberin erwirkt (Urteil 6B_223/2010

vom 13. Januar 2011, E. 3.4.5.). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Rechenschaftspflicht und wandelt sich die Herausgabepflicht in eine Rückgabepflicht (MILANI, HK Arbeitsvertrag, N 6 f. zu Art. 321b OR).

E. 3.2.4

Das Arbeitsverhältnis des Beschuldigten A._____ wurde durch die beiden Arbeitsverträge vom 22. April 2003 und 13. Februar 2014 samt dem dort jeweils referenzierten Stellenbeschrieb näher geregelt (vgl. act. 46001011 + 1012; vgl. dazu auch vorne Ziffer IV./D./1.1.3.). Auf die Tragweite der einzelnen Regelungen dieser Verträge wird im Rahmen der Behandlung der einzelnen Anklagevorwürfe zurückzukommen sein wird, sofern sich diese für die Beurteilung des Falles als relevant erweisen.

E. 3.2.5

Konkretisiert wird die gesellschafts- und vertragsrechtliche Pflichtenstellung des Beschuldigten durch das interne Regelwerk der II._____ Schweiz. Dabei ist jedoch vorweg festzuhalten, dass die Statuten der II._____ keine konkreten Bestimmungen für die vorliegenden zu behandelnden Themenbereiche beinhalten, weshalb eine näher Befassung damit obsolet wird. Keine Anwendung findet auch das Mitarbeiterhandbuch der II._____ mit den dazugehörigen allgemeinen Personalreglementen, welche zumindest in der vorliegend relevanten Zeitspanne nur für Arbeitnehmer der Funktionsstufen 1 - 4 Geltung hatten (vgl. dazu im Einzelnen auch hinten Ziffer V./F./2.1.2/b). Demgegenüber enthält das Geschäftsreglement vom 3. November 2006 teilweise spezifische Anordnungen betreffend die Regelung von Interessenkollisionen und personellen Verflechtungen mit entsprechenden Ausstandspflichten. Gemäss diesem Reglement haben die Organe der II._____ bei ihren Geschäften in den Ausstand zu treten, wenn diese ihre eigenen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder mit ihnen verflochtenen Unternehmen behandeln (act. 41917022 ff. [vgl. Art. 6]). Ferner ist auf das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene geschäftsleitungsspezifische Personalreglement der II._____ hinzuweisen (act. 46001029 ff.). Ergänzt wurde dieses Reglement durch gleichzeitig erlassene

- 763 - spezifische Weisungen der Verwaltung, namentlich die "Geschäftsleitungsweisung Interessenkonflikte" (act. 461924290 ff.), die "Geschäftsleitungsweisung Spesen" (act. 46001049 f.), die "Geschäftsleitungsweisung Pauschalspesen" (act. 46001051) und die "Geschäftsleitungsweisung Firmenkreditkarte" (act. 46001052), auf deren Geltung und Bedeutung jeweils wiederum im Rahmen der Beurteilung der einzelnen Anklagevorwürfe näher Bezug zu nehmen sein wird (vgl. hinten Ziffer V./F./2.1.2./b). Gemäss dem Zusatzprotokoll des Entschädigungsausschusses der II._____ (SEA) vom 12. September 2012 betreffend die Regelung von einzelnen spezifischen personalrechtlichen Themen war der Beschuldigte A._____ sodann verpflichtet, jährlich seine privaten Beteiligungen mit geschäftlichem Charakter offenzulegen. Darüber hinaus hatte er entsprechend dessen Ziffer 5 seine Spesenabrechnungen und Kreditkartenabrechnungen vom Verwaltungsratspräsidenten zwei Mal jährlich visieren zu lassen (act. 41903001-514 f. = act. 66201019 f.). Der Beschuldigte A._____ gab dazu an, diese Vereinbarung sei betreffend die privaten Beteiligungen nie so umgesetzt worden, da die Etablierung eines entsprechenden Meldeprozesses bei der II._____ (versehentlich) untergegangen sei. Im Übrigen hätten die entsprechenden Informationen jederzeit anderweitig zur Verfügung gestanden (act. 51602014 f.). Das Protokoll hält allerdings unmissverständlich fest, dass die Initiative zur Meldung vom Geschäftsführer auszugehen habe, weshalb der Beschuldigte

mit seiner Argumentation nicht durchzudringen vermag. Der Um- stand, dass ein Teil seiner privaten Beteiligungen aufgrund seiner Steuererklärun- gen zu erfahren gewesen wäre, vermag die dergestalt vereinbarte eigenständige Offenlegungspflicht des Beschuldigten im Übrigen ebenfalls nicht zu relativieren (vgl. dazu im Einzelnen erneut hinten Ziffer V./F./2.1.2./b).

E. 3.2.6

Die Darstellungen der drei Beschuldigten werden aufgrund ihres wichtigen Stellenwertes für das vorliegende Verfahren nachfolgend zusammenfassend wie- dergegeben, zumal sich aufgrund dieser Aussagen der bestrittene Sachverhalt ergibt, auf welchen im Rahmen der Sachverhaltswürdigung besonderes Augen- merk zu legen ist. Auf den Inhalt der weiteren Einvernahmen und übrigen Beweismittel wird demgegenüber unmittelbar im Rahmen der Beurteilung des Sachverhaltes im Ein- zeln eingegangen, soweit sich diese in der vorliegenden Sache als verwertbar und relevant erweisen.

E. 3.3

Beschuldigter B._____ als Berater der II._____ Soweit der Beschuldigte B._____ als Berater der II._____ Schweiz (bzw. des Beschuldigten A._____ als deren Geschäftsführungsorgan) tätig war, unter- stand er aufgrund seiner entsprechenden Bindung infolge eines bestehenden Rah- menvertrages den bereits genannten auftragsrechtlichen Pflichten gegenüber der II._____ (vgl. dazu ausführlich vorne Ziffer IV./D./1.2.4. sowie vorstehend Ziffer

- 764 - 2.3.2.), welche namentlich in der Treue- und Sorgfaltspflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 OR sowie in der Rechenschafts- und Herausgabepflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR lagen. An interne Reglemente und Weisungen der II._____ hatte sich der Be- schuldigte B._____ dagegen in seiner diesbezüglichen Funktion nicht zu halten, da diese für externe Berater keine Gültigkeit hatten. 4. Kenntnis der Pflichtenstellungen

E. 3.3.1

Beschuldigter A._____ a) Der Beschuldigte A._____ hat in der Untersuchung anlässlich der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. April 2018 zugestanden, an der V._____

- 398 - seit dem Jahr 2013 via den Beschuldigten B._____ im Umfang von ca. 5 Prozent beteiligt gewesen zu sein. Als Grund für diese Beteiligung nannte er eine neue Ge- schäftsidee mit dem Beschuldigten B._____, welche die Abwicklung von nicht kon- formen Kunden bzw. Krediten ausserhalb des jeweils betroffenen Instituts zum In- halt hatte, nachdem vorliegend die guten Kredite an die BF._____ bzw. BC._____ abgetreten worden seien, welche Idee sich in der Folge aber nicht realisieren lassen. Später sei dann bei der V._____ entschieden worden, eine Kapitalrückzah- lung zu machen, wobei aber auch das Bestehen von Risiken (im Umfang von CHF 20 Mio.) innerhalb der Firma berücksichtigt worden sei (act. 50102033 ff.). Er habe ca. CHF 150'000 investiert und aufgrund der Kapitalrückzahlung CHF 1.3 Mio. ge- löst. Diesen Gewinn habe er deshalb erzielt, weil er bereit gewesen sei, das unter- nehmerische Risiko bei einer allfälligen Materialisierung der Risiken zu tragen und entsprechende Gelder nachzuschies- sen. In die Verhandlungen der BF._____ mit der V._____ sei er nicht involviert gewesen, sondern habe nur mitgeholfen, dass die Diskussion weitergeführt wurde, um eine mögliche Lösung zu finden. An die Refinanzierung durch die II._____ konnte sich der Beschuldigte nicht mehr konkret erinnern, doch hielt er dafür, dass er in diese ebenfalls nicht konkrete

involviert gewesen sei (act. 50102044). Auf Nachfrage betreffend den Zeitpunkt seiner Beteiligung an der V._____ bestätigte der Beschuldigte das Datum der schriftlichen Aktienkaufbestätigung von Mitte 2013. Auf Vorhalt eines Auszuges aus seiner Steuererklärung (act. 63301003), welcher gemäss der Anklägerin eine Beteiligung bereits im Jahr 2012 nahelegte, machte er ein Missverständnis mit seinem Treuhänder geltend (act. 50102048; vgl. auch act. 51601094 f.). An den Zeitpunkt der Überweisung des Erlöses der Aktien konnte sich der Beschuldigte dann nicht mehr erinnern, ebenso auch nicht daran, was er schliesslich mit diesem Erlös gemacht hatte. Den grossen Gewinn erklärte er erneut damit, dass zunächst entsprechende Restrukturierungen der Zielgesellschaft stattgefunden hätten und das Haftungssubstrat (d.h. das haftende Eigenkapital der Gesellschaft) danach reduziert worden sei, die Aktionäre aber für allfällige Nachschüsse in die Pflicht genommen worden seien (act. 50102050). Als Kleinaktionär sei er im Übrigen weder in die Transaktionen der V._____ involviert gewesen noch habe er einen Einfluss auf die Entscheidungen

- 399 - innerhalb der V._____ gehabt. Der Beschuldigte verneinte schliesslich eine Offenlegung seines Gewinnes gegenüber der I1._____ und der BC._____ Holding, weil er diesbezüglich keine Notwendigkeit gesehen habe (act. 50102043). Den Vorhalt, dass der Beschuldigte B._____ aufgrund seiner (unwahren) Darlehensbestätigung nicht habe offenlegen wollen, dass er (A._____) Aktionär der V._____ gewesen sei, konnte der Beschuldigte nicht beurteilen. Generell vermochte er zu den Aktivitäten des Beschuldigten B._____ in dieser Angelegenheit keine relevanten Angaben zu machen (vgl. act. 50102035 + 2044). b) In der Konfrontationseinvernahme vom 11./12. Juni 2018 stellte der Beschuldigte A._____ (in Anwesenheit der Beschuldigten B._____ und F._____) zu Beginn den Gesamtzusammenhang seines Handelns im Sachverhaltskomplex V._____ dar, indem er auf das mit dem Beschuldigten B._____ entwickelte Konzept Bezug nahm, in dessen Rahmen nicht rechtskonforme Kunden und Kredite in eine sog. "BAD Bank" ausgegliedert werden sollten, wofür sich im vorliegenden Kontext auch die V._____ aufgrund ihrer nicht kompatiblen Kundenbeziehungen im Gesamtvolumen von rund CHF 20 - 30 Mio. angeboten habe (act. 51601006 f). Seine Beteiligung an der V._____ im Jahr 2013 sei im Zeitpunkt des Bestehens dieser namhaften Risiken und einer unsicheren Weiterentwicklung bei der V._____ erfolgt, woraus sich deren günstiger Preis erkläre (act. 51601019). Das Mittagessen mit dem Beschuldigten F._____ vom 12. August 2011 habe dazu gedient, einen wichtigen Exponenten der EV._____ Immobilienbranche kennenzulernen, während der Refinanzierungskredit im Hintergrund gestanden sei. Er selber sei dann in den Prüfungs- und Entscheidungsprozess dieser Refinanzierung nicht involviert gewesen, zumal er nicht Mitglied des Credit Board der I1._____ gewesen sei. Nicht rememberlich sei ihm auch eine anderweitige Begleitung dieses Geschäftes, denn er sei in die einzelnen Dossiers jeweils nicht eingebunden gewesen. Allenfalls habe er aber nach dem Mittagessen mit dem Beschuldigten F._____ einen Informationsaustausch mit dem zuständigen CFO der I1._____ gehabt, wobei er sicherlich auch nach dem konkreten Stand des Kreditprozesses gefragt habe, wenn anlässlich von Geschäftsleitungssitzungen darüber orientiert worden sei.

- 400 - Grundsätzlich habe es sich aber um einen normalen Prozess im Rahmen des Firmenkundengeschäfts der I1._____ gehandelt, bei welchem innerhalb des Unternehmens die zuständigen Gremien regelkonform konsultiert worden seien (act. 51601097; vgl. auch act. 51601120). c) In der Konfrontationseinvernahme vom 19./20. März 2019 erklärte der

Be- schuldigte A._____ auf Vorhalt, es habe sich einfach nicht ergeben, mit dem Be- schuldigten F._____ jemals über das Konzept der "BAD Bank" zu reden (act. 51601118). Im Übrigen stellte er die Kreditvergabe der II._____ an die V._____ als "Standardprozess" dar, bei welchem er sich auf die Fachleute, welche den Bewilli- gungsantrag gestellt hätten, verlassen und deshalb in der entsprechen- den Geschäftsleitungssitzung dem Refinanzierungskredit zugestimmt habe, zumal dies auch ein strategisch wichtiges Geschäft für die BF._____ bzw. die BC._____ Hol- ding gewesen sei. Dass er sich an dieser Sitzung entsprechend der Beobachtung anderer Sitzungsteilnehmer bekräftigend, ja gar euphorisch für den Kredit einge- setzt habe, vermochte der Beschuldigte nicht zu bestätigen, räumte aber ein, er habe den Kredit sicherlich aufgrund der strategischen BC._____ -Komponente un- terstützt (act. 51601122 ff.). Im Weiteren machte der Beschuldigte geltend, nicht in die Verhandlungen zwischen dem Beschuldigten F._____ und der BC._____ betreffend die V._____ involviert gewesen sein und seiner Erinnerung nach auch nicht darauf Einfluss ge- nommen zu haben (act. 51601156 f.). An die weiteren Gegebenheiten und Geld- flüsse im Zusammenhang mit dieser Transaktion vermochte sich der Beschuldigte nicht mehr zu erinnern bzw. wollte diese nicht kommentieren, da sie private Ange- legenheiten betreffen (act. 51601159 ff.). d) Auch in der Konfrontationseinvernahme vom 3./4. Dezember 2019 gab der Beschuldigte an, der ihm vorgehaltene Informationsaustausch mit Mitarbeitern der II._____ bzw. BC._____ Holding sei ein normales Instrumentarium gewesen, um zu Lösungen zu gelangen, wobei niemand in solchen Verhandlungen die Kompe- tenz und die Macht gehabt habe, sich alleine durchzusetzen, weil überall sehr kom- petente Leute mit einem grossem Know-How eingebunden gewesen seien (act. 51601241).

- 401 - Seine geringe V._____ -Beteiligung von 5.8 Prozent erklärte der Beschul- digte damit, dass er sich aufgrund des hohen Risikos bei der V._____ nur in be- schränktem Ausmass an dieser Gesellschaft habe beteiligen wollen (act. 51601272). Die im Zusammenhang mit der Auszahlung seines Anteils erfolgte Dar- lehensbestätigung des Beschuldigten B._____ bezeichnete er als Missverständnis, zumal er diesen Beteiligungserlös in seiner Steuererklärung für das Jahr 2013 offen deklariert habe (act. 51601285 + 1305). Im Übrigen konnte sich der Beschuldigte an viele diesbezügliche Vorgänge mit Verweis auf den Zeitablauf nicht mehr konk- ret erinnern, so dass seine entsprechenden Angaben weitgehend im Vagen blieben (act. 51601273 ff.). Insbesondere wollte er sich auch nicht zu den Geldflüssen zwi- schen ihm und dem Beschuldigten B._____ im Rahmen des "BM._____" äussern, da diese eine private Angelegenheit betreffen (vgl. statt vieler act. 51601281). e) Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 28. Mai 2018 (per Videokonfe- renz im Sinne von Art. 144 StPO) hielt der Beschuldigte A._____ daran fest, bei allen Entscheidungen des Verwaltungsrates der BC._____ Holding seien interne Prozesse vorgeschaltet gewesen, weshalb seine Entscheidungsbefugnisse ent- sprechend eingeschränkt gewesen seien und er insbesondere auch seine Verwal- tungsratskollegen nicht habe beeinflussen können (act. 51602020). Bei der II._____ habe letztlich der Credit Board mit zwei spezialisierten Geschäftsleitungs- mitgliedern die federführende Rolle bei der Kreditvergabe gehabt, wobei dessen Empfehlungen jeweils praktisch ausnahmslos gefolgt worden sei. Bisweilen sei es seinerseits darum gegangen, einen Prozess zu beschleunigen oder zu verlangsamen, ohne jedoch inhaltlich oder sachlich auf das Dossier Einfluss zu nehmen (act. 51602024 f., 2034 + 2039). Die zwischen dem Beschuldigten F._____ und der BC._____ Holding ver- einbarte Processing Fee auf einem innert kurzer Zeit abnehmenden Kreditbestand sei kein wichtiger Punkt der Ertragsrechnung der gesamten Transaktion gewesen, welche sich im Übrigen für die BC._____ im Endeffekt als

hochrentabel erwiesen habe (act. 51602039). Bei seiner Beteiligung an der V._____ sei es schliesslich im Wesentlichen um das Konzept der Realisierung einer "BAD Bank" mit nicht mehr complianten

- 402 - Bankbeziehungen gegangen, wobei auch seinerseits die Bereitschaft bestanden habe, diesbezüglich ein gewisses Risiko einzugehen. Nach dem Erwerb seiner Beteiligung (im Mai 2013) sei die Transaktion V._____ dann im Übrigen innerhalb der BC._____ Holding nie mehr traktandiert gewesen, weshalb eine diesbezügliche Offenlegung auch nie mehr Thema gewesen sei (act. 51602043 ff.). f) Auch im Rahmen seiner Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vertrat der Beschuldigte A._____ den Standpunkt, dass er erst im Jahr 2013 eine Beteiligung an der V._____ erworben habe, wobei es diesbezüglich in seiner Steuererklärung des Jahres 2012 zu Verwechslungen gekommen sei. Die Beteiligung habe er gegenüber der BC._____ Holding nicht offengelegt, da die Transaktion innerhalb der BC._____ auch kein Thema mehr gewesen sei. Er bestritt eine weitere Beteiligung im Umfang von rund CHF 2 Mio. an der V._____ und machte geltend, dieses ihm in dieser Zeit vom Beschuldigten B._____ ausbezahlte Geld sei ein Darlehen im Zusammenhang mit einem Vorfall im Hotel BI._____ gewesen (act. 1336 S. 30 ff.).

E. 3.3.2

Beschuldigter B._____ a) Der Beschuldigte B._____ stellte den Ablauf der Transaktion V._____ wie er von der Anklage anfangs des angeklagten Sachverhaltes umschrieben wird (vgl. act. 10103159 ff.), in seiner Einvernahme vom 2. Mai 2018 grundsätzlich nicht in Abrede (act. 50202041 ff.). Allerdings erklärte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang, die Beteiligung an der V._____ im Umfang von letztlich 29.63 Prozent für einen Kaufpreis von CHF 750'000 erworben zu haben. Dies habe er getan, um auf Seiten der V._____ mitzuhelfen, die bei ihr verbliebenen schlechten Risiken zu managen, denn es habe eine Haftung der Beteiligung für die Risiken der Gesellschaft bestanden. Konkret habe die Haftung für den drohenden Ausfall von Krediten und Zinsen seitens der Kunden (sog. "Bad Assets") bestanden, denn es sei klar gewesen, dass die Aktionäre der Gesellschaft für das Kreditrisiko geradestehen müssten. Dies sei zwischen dem Beschuldigten F._____ und ihm mündlich so vereinbart worden. Daneben gebe es aber auch eine schriftliche Vereinbarung aus dem Jahr 2012, wo die Haftung seines Wissens aber nicht thematisiert sei. Die Tatsache, dass er bei der Refinanzierungslösung mitgeholfen habe und sich an den

- 403 - Risiken der V._____ beteiligt habe, sei dem Beschuldigten F._____ den V._____ - Anteil von 29,63 Prozent wert gewesen (act. 50202048). Im Weiteren gab der Beschuldigte an, bei den konkreten Verhandlungen mit der V._____ betreffend die eingegangenen Transaktionsverträge nicht persönlich beteiligt gewesen zu sein und insbesondere keinen Einfluss auf die "Terms" genommen zu haben. Einräumen musste er auf Vorhalt eines von ihm geschriebenen E-Mails jedoch, dass er aufgrund des drohenden Scheiterns der Verhandlungen die Frage gestellt habe, "ob das für sie ok sei oder ob wir eine Lösung fänden." Seine diesbezügliche Intervention habe bewirken wollen, "dass es eine Lösung gibt und die Verhandlungen nicht an Missmut scheitern." (act. 50202050). Zur Beteiligung des Beschuldigten A._____ gab der Beschuldigte B._____ zu Protokoll, dass sich dieser am 13. Juni 2013 mit 5.8 Prozent an der V._____ für den Preis von CHF 145'000 beteiligt habe, nachdem er diesem das Geschäftsmodell erklärt habe. A._____ habe die Aktien von ihm erworben, was in einer Aktienkaufbestätigung, welche nur vom Käufer unterschrieben sei, festgehalten worden sei. Dieser habe für die Aktien den analogen Preis wie er bezahlt,

wobei er nicht mehr wisse, ob der entsprechende Betrag tatsächlich übergeben worden sei. Im November 2014 habe er dem Beschuldigten A._____ dann dessen Anteil an der Beteiligung bis auf die CHF 145'000 ausbezahlt, nachdem er selber das Geld von der V._____ erhalten habe (act. 50202045 ff. + 2053). Weshalb als Grund dieser Auszahlung in einer E-Mail-Korrespondenz eine frühere Darlehensgewährung (des Beschuldigten A._____) genannt wurde, wusste der Beschuldigte B._____ nicht mehr. Er erklärte, dass es sich definitiv um eine Kapitalrückzahlung handelte und die Darlehensbestätigung falsch sei. Auf den Vorhalt, dass der Beschuldigte A._____ den Aktienanteil an der V._____ bereits 2012 besessen habe, konnte der Beschuldigte B._____ keine Antwort geben (act. 50202053 f. + 2059). Der Beschuldigte B._____ erklärte im weiteren Verlauf der Einvernahme, dass ihm der Beschuldigte F._____ 50 Prozent des um verschiedene Positionen reduzierten Aktienkapitals der V._____ von CHF 22.5 Mio. (bestehend aus der Kapitalerhöhung aus den Mitteln der ausstiegswilligen LH._____ von CHF 13.5 Mio. und dem bezahlten Kaufpreis der BF._____ von CHF 9 Mio.) für einen Kaufpreis

- 404 - von CHF 750'000 angeboten habe, was letztlich einem Anteil von 29.63 Prozent an der V._____ entsprochen habe. Dies habe der Beschuldigte F._____ getan, damit er (B._____) sich am Ausfallrisiko (bei der "bad V._____") beteiligte, wobei nur aufgrund der Schaffung dieser "BAD Bank" ein Asset Deal mit der BF._____ habe zustande kommen können, was dann auch der Grund dafür gewesen sei, weshalb eine derart hohe Gewinnmarge entstanden sei, zumal man nach der Übernahme der Aktien nicht gewusst habe, wie es genau mit den Übernahmeplänen weitergehe, wobei stets das Risiko bestanden habe, dass die schlechten Kredite bei der V._____ aufgefliegen wären oder die Kunden der V._____ die Zession der guten Kredite an die BF._____ nicht akzeptiert hätten, was für die BF._____ dann ein Grund für den Ausstieg aus den Verhandlungen hätte sein können (act. 50202055 + 2060). Betreffend seinen Kaufpreis für die V._____ -Aktien in der Höhe von CHF 750'000 hielt der Beschuldigte B._____ fest, dieser entspreche 29.63 Prozent von CHF 2.5 Mio., wobei dieser Betrag dem damaligen Eigenkapital der Gesellschaft bzw. dem den alten LH._____ -Aktionären für ihre Aktien bezahlten (Rückkaufs-)Preis entsprochen habe (act. 50202057 + 2059). Den Erwerb dieser V._____ -Aktien habe er der BF._____ nicht offengelegt, denn nach Abschluss der Transaktionsverträge vom 25. Januar 2012 sei diese Gesellschaft dort kein Thema mehr gewesen (act. 50202061). b) In der Konfrontationseinvernahme vom 11./12. Juni 2018 sagte der Beschuldigte B._____ aus, nach seinem Verständnis sei es im Juni 2011 zu einem "Handshake" mit dem Beschuldigten F._____ gekommen, um das Problem mit der V._____ lösen zu können, wobei aus seiner Sicht eine hälftige Beteiligung an den zu Gunsten der V._____ eingeschossenen CHF 13.5 Mio. der LH._____ bestanden habe, wobei aber letztlich auch ein von ihm mitzuverantwortender Verlust hätte resultieren können, wenn das eingeschossene Geld der LH._____ nicht gereicht hätte. Die fiduziarische Lösung betreffend seinen Anteil sei aus steuerlichen Gründen erfolgt, aber auch deshalb, weil sich das Risiko einer negativen Marktreaktion bei Kenntnis seiner Beteiligung potentiell vergrössert hätte. Er habe mit seinem Know-How und seiner Risikobeteiligung dabei helfen wollen, die V._____ aufgrund

- 405 - ihrer problematischen Situation herunterzufahren (act. 51601014). Zum Verkauf der Beteiligung an der V._____ an den Beschuldigten A._____ erklärte der Beschuldigte, der günstige Preis sei damals aufgrund ganz anderer "Erwartungswerte" zustande gekommen (act. 51601017). Die Anbahnung des Refinanzierungskredits erklärte er damit, dass er auf-

grund früherer Erfahrungen mit dem Konsumkreditgeschäft rund um die BC._____ verschiedene Banken kannte, welche dieses Geschäft finanzieren wollten und auch den Namen gehabt habe, diesbezüglich solide Businesspläne vorzulegen, weshalb er diesbezüglich dann mit KV._____ von der II._____ Kontakt aufgenommen habe (act. 51601025). Im Zusammenhang mit der Transaktion V._____ nahm der Beschuldigte eigenen Angaben zufolge keine Mandatstätigkeit für die II._____ wahr (act. 51601020). Er räumte indes in diesem Zusammenhang ein, dass er mit der im Rahmen der Finanzierungssuche verwendeten Formulierung "help of friends" in einer E-Mail-Botschaft an den Beschuldigten F._____ Leute gemeint habe, welche er bereits kenne. Er habe sich mit dem Kreditersuchen in der Folge denn auch an die II._____ gewandt, wobei die Ansprechperson primär KV._____ gewesen und der Beschuldigte A._____ diesbezüglich nur informiert worden sei (act. 51601028 ff.). Der Beschuldigte bestätigte sodann, dass er sich potentiell in einem Interessenkonflikt befunden habe damals als Unternehmer, nachdem er als CEO der BC._____ ausgeschieden sei, weshalb er darauf geachtet habe, dass er auf Seiten der BF._____ nicht in die Transaktion involviert gewesen sei. Den Vorhalt, dass er auch am Kaufpreis der BF._____ partizipiert habe, verneinte er (act. 51601053 f.). Zum Grund seiner Nichtoffenlegung der Partnerschaft erklärte er, das Ganze sei anfangs zu unklar gewesen, als dass er das habe gegenüber der BC._____ Holding erwähnt haben wollen (act. 51601056). Bei der BC._____ habe er damals lediglich noch einen informellen Einfluss gehabt, da er als ehemaliger CEO noch irgendwo Teil der Organisation gewesen sei, wobei er insbesondere habe dazu beitragen wollen, dass die Timeline der Verhandlungen eingehalten werde (act. 51601061)

- 406 - c) In der Konfrontationseinvernahme vom 19./20. März 2019 erneuerte der Beschuldigte B._____ seinen Standpunkt, dass er sich an einer "BAD Bank" beteiligt habe, um diese erfolgreich abzuwickeln, wobei die Idee, dies auch für andere Fälle als Service zu entwickeln, erst später aufgekommen sei (vgl. act. 51601092 f.). Die entsprechende Beteiligungsvereinbarung habe er dann im Sitzungszimmer des Beschuldigten F._____ im Beisein der anderen V._____ -Aktionäre unterschrieben, ohne dass der Beschuldigte A._____ zugegen gewesen sei (act. 51601104). Eine frühere Vereinbarung vom Juni 2011 habe es hingegen nicht gegeben (act. 51601137). Zur Anfangsphase des Deals mit der V._____ sagte der Beschuldigte aus, es sei primär darum gegangen, wie die BC._____ Holding via die BF._____ am besten den Zugang zum Markt in der Westschweiz erreiche (act. 51601131). In der Folge sei dann sehr schnell klar geworden, dass die BC._____ die V._____ als Gesellschaft mit dem nicht KKG-konformen Portfolio nicht anrühren möchte (act. 51601135). Er habe dann in seiner Rolle als "Faciliator" bzw. Ermöglicher versucht, die Interessen der BC._____ und des Beschuldigten B._____ zusammenzubringen, wobei er damals keine Vereinbarung mit der V._____ gehabt habe, die seine Interessen hätte steuern können (vgl. act. 51601143 + 1156). Dabei habe er den Versuch wahrgenommen, dass die BC._____ Holding das Geschäft früher auf eigene Rechnung betreiben kann (act. 51601169). d) In der Konfrontationseinvernahme vom 3./4. Dezember 2019 machte der Beschuldigte B._____ anfangs der Befragung – angesprochen auf seinen entsprechenden E-Mail-Verkehr mit dem Beschuldigten A._____ und den Vermerken "Datencleaning" bzw. "Disc Cleanings" in seinem Notizbuch – geltend, es habe in diesem Zusammenhang nie eine Löschungsaktion von Daten gegeben, sondern es seien vielmehr nicht mehr benutzte Geräte bzw. Speichermedien sauber "datenge-reinigt" worden (act. 51601202). Im weiteren Verlauf der Befragung räumte er ein, dass er in seiner Rolle als Unternehmer für den Beschuldigten F._____ eine Lösung mit

der V._____ habe hinkriegen und gleichzeitig dafür habe entschädigt werden wollen (act. 51601207 + 2009). Betreffend den ihm vorgehaltenen Mailverkehr mit dem Beschuldigten A._____ hinsichtlich der Transaktion V._____ führte er aus, es

- 407 - habe sich hierbei um eine informelle Kommunikation im Sinne eines Austausches mit einem Sparringpartner gehandelt, in dessen Rahmen er habe Transparenz schaffen und nicht konkrete Handlungen habe vorschlagen wollen (act. 51601229; vgl. auch act. 51602241). Im Weiteren wies der Beschuldigte darauf hin, dass es keine V._____ -Transaktion gegeben hätte, wenn die V._____ -Aktionäre nicht bereit gewesen wären, das nicht gewollte Kreditportfolio im eigenen Risiko zu übernehmen (act. 51601242). e) Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 28. Mai 2018 (per Videokonferenz im Sinne von Art. 144 StPO) betonte der Beschuldigte B._____, dass der ihm vorgehaltene Sachverhalt aus seiner Sicht teilweise unkorrekt, teilweise falsch interpretiert und teilweise unvollständig sei, weshalb die Darstellung der damaligen Wirklichkeit verzerrt sei und er diese vehement bestreite. Insbesondere sei seine damalige unternehmerische Rolle aufgrund der Nichterwähnung wichtiger Tatsachen falsch dargestellt worden, wobei er diese Tatsachen aus zeitlichen Gründen nicht im Einzelnen ausführen bzw. ergänzen wollte (act. 51602017 f.). f) In seiner Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung erwähnte der Beschuldigte Stoker hinsichtlich der Transaktion V._____, die eingeklagte Geldflüsse und sein Engagement an der BAD Bank seien unbestritten, doch habe er nicht im Interesse seiner Aktienposition auf die Transaktion Einfluss genommen, sondern in seiner besten Erinnerung einfach geholfen, dass der Deal funktioniert. Die Beteiligung an der V._____ sei er erst im Jahr 2012 eingegangen, ohne diese in der Folge der BC._____ offengelegt zu haben. Es stimme, dass er davon die Summen von CHF 2'064'000 und CHF 1'328'000 dem Beschuldigten A._____ überlassen habe, wobei er ersteren Betrag als Darlehen überlassen habe, wobei die Rückzahlung auf den Pensionierungszeitpunkt geplant und derzeit auf Eis gelegt sei (act. 1337 S. 16 ff.). Zur "Processing Fee" führte der Beschuldigte aus, sich nicht daran erinnern zu können, dass er diesbezüglich Einfluss auf die BF._____ bzw. BC._____ genommen habe. Es sei ihm bekannt gewesen, dass die Parteien auf den letzten Metern zu scheitern drohten, weshalb er hier als intimer Kenner des Geschäfts versucht habe zu sagen, dass es unverhältnismässig sei, wegen diesem Punkt zu

- 408 - scheitern. In einem Term Sheet vom Dezember 2011 seien in diesem Zusammenhang vier Änderungen geplant gewesen, welche sich auch zu Gunsten der BF._____ bzw. BC._____ ausgewirkt hätten, um diese Transaktion dann doch noch möglich zu machen (act. 1337 S. 18 ff.). Betreffend seine Nachschusspflicht auf den Anteilen der V._____ meinte er, es habe auf Seiten der V._____ eine solidarische Haftungsklausel bestanden, weshalb er davon ausgehen habe müssen, dass er im zweistelligen Millionenbereich wirtschaftlich hafte, wenn das Kreditrisiko explodiert. Dieser Umstand sei ihm und dem Beschuldigten F._____ klar gewesen, sei aber nicht in dieser Präzision administrativ nachvollzogen worden. Dass er deshalb keine einklagbare Haftung gehabt habe, sehr er nicht so, denn das sei nicht der Charakter einer Risikokapitalinvestition (act. 1337 S. 21 f.). Schliesslich räumte er auf Ergänzungsfrage ein, es sei im Rahmen der Korrespondenz im Juni 2011 um eine Aktienbeteiligung an der V._____ als Entschädigung für seine Organisation der Refinanzierung durch die II._____ gegangen, wobei nie die Rede davon gewesen sei, bei der BC._____ wegen des Hauptgeschäfts zu intervenieren. Eine Rechenschaftspflicht seinerseits sei ihm damals nicht bewusst gewesen und er habe auch

mit niemanden darüber gesprochen. Ferner glaubte er nicht, dass er dem Beschuldigten F._____ jemals von der Beteiligung des Beschuldigten A._____ erzählte, dies ganz sicher auch nicht im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung bei der V._____ (act. 1337 S. 22 ff.).

E. 3.3.3

Beschuldigter F._____ a) Der Beschuldigte F._____ wurde in der Hafteinvernahme vom 15. Mai 2018 in Anwesenheit seiner Verteidigung ein erstes Mal zur Sache befragt. Er äusserte sich dabei dahingehend, dass er im Jahr 2004 einer der Mitbegründer der V._____ SA (V._____) mit einem Aktienkapital von CHF 2.5 Mio. war und die ersten Jahre mit der Gesellschaft sehr schwierig gewesen seien, da man bis zum Jahr 2009 insgesamt CHF 13.5 Mio. verloren habe. In der Folge habe ihm die damalige Hauptaktionärin LH._____ SA (nachfolgend: LH._____) mitgeteilt, dass sie die V._____ liquidieren wolle, wobei sie bereit gewesen sei, zwecks Vermeidung eines

- 409 - gleichzeitigen Konkurses den Betrag von CHF 12 Mio. einzuschiessen. V._____ habe im Jahr 2010 dann zum ersten Mal einen Gewinn eingefahren, was die Meinung der LH._____ jedoch nicht geändert habe. Immerhin habe diese ein Frist gesetzt, um einen Investoren zu finden, der die Beteiligung der LH._____ übernimmt und den Kredit der LH._____ ablöst. In der Folge habe er sich zusammen mit LI._____ auf die Suche nach einer Bank gemacht, welche jedoch alle abgesagt hätten, bis die BF._____ sehr positiv reagiert habe. Sie hätten dann dort bei CS._____, B._____ und CW._____ vorsprechen und einen Vorvertrag abschliessen können. In der Folge habe sich die BF._____ aufgrund der festgestellt Mängel betreffend alte Konsumkreditverträge aus dem Deal zurückgezogen. Nachdem er diese Mängel mit seinen Anwälten geklärt habe, habe er sich im Mai 2011 erneut mit dem Beschuldigten B._____ getroffen, welcher ihm mitgeteilt habe, dass die BF._____ nach wie vor am Geschäft interessiert sei, jedoch die (problematischen) alten Kredite nicht übernehmen bzw. ablösen wolle (act. 51401004 ff.). Die Schwierigkeit des Geschäftes sei primär in der Lösung der Refinanzierungsfrage gelegen, dies auch wegen der Höhe des Finanzierungsbetrages. Nachdem der Beschuldigte B._____ ihm mitgeteilt habe, dass man diesbezüglich auf die Hilfe von Freunden angewiesen sei, habe er ihm für den Fall einer erfolgreichen Lösung der Refinanzierungsfrage im Sinne einer grundsätzlichen Vereinbarung eine Art hälftige Partnerschaft vorgeschlagen. Da jedoch die Zahlen und Details des künftigen Geschäfts noch unklar gewesen seien, sei auch die Ausgestaltung dieser Vereinbarung noch ungewiss gewesen. Im August 2012 sei dann ein Mittagessen mit dem Beschuldigten A._____ zustande gekommen, welchen er damals noch nicht gekannt habe. Während der Druck der LH._____ auf eine Verkaufslösung immer grösser geworden sei, habe der Beschuldigte B._____ im Sommer einen Business Plan für die Refinanzierung durch die II._____ geschrieben. Im Zeitpunkt, als die LH._____ den Rückkauf der V._____ -Aktien und die Rückzahlung der Finanzierung verlangt habe, sei die Lösung mit II._____ noch nicht definitiv gewesen, weshalb man die Gespräche mit der Bank weitergeführt habe, wobei der Beschuldigte A._____ an diesen Gesprächen jedoch nicht beteiligt gewesen sei (act. 51401006 ff.).

- 410 - b) In seiner Einvernahme vom 1./4. Juni 2018 beschrieb dann der Beschuldigte F._____ die Entwicklung der von ihm gegründeten V._____ sowie die Vorgänge, welche zum ersten Kontakt und den ersten Verhandlungen mit der BF._____ führten, dergestalt, dass seitens der damaligen Hauptaktionärin LH._____ ein konstanter Druck mit Bezug auf eine mögliche Liquidation der Gesellschaft aufgebaut wurde und deshalb ein Übernehmer

der Gesellschaft gesucht wurde, welcher einerseits 51 Prozent der Aktien der Gesellschaft übernehmen und andererseits den Refinanzierungskredit der LH._____ ablösen konnte. In diesem Zusammenhang sei es Anfang November 2010 zu Gesprächen mit der BC._____ Holding bzw. dem Beschuldigten B._____ gekommen, welche nach einem ersten Scheitern im Mai 2011 wieder aufgenommen worden seien. Im Juni 2011 habe ihm der Beschuldigte B._____ dann die Frage nach einer Entschädigung für den Fall der Lösung der Refinanzierungsfrage gestellt, wobei er "absolut bereit" gewesen sei, für die Vermittlung einer Kreditgeberin eine Kommission zu bezahlen, nachdem sich zuvor niemand gefunden hatte, der für die Leistung eines solchen Kredites in Frage gekommen sei (act. 51401045 ff.). Der Beschuldigte F._____ schilderte in der Folge die ersten Treffen mit den Beschuldigten B._____ und A._____ im August und September 2011, wobei er zum konkreten Inhalt der Gespräche wenig auszuführen wusste. Anschliessend erläuterte er die Wiederherstellung des Eigenkapitals der V._____ durch die LH._____ in der Höhe von CHF 13.5 Mio., seine Aktienübernahme von der LH._____ für den Betrag von CHF 2.5 Mio. sowie die Genese und den Vollzug der Ablösung der Refinanzierung der LH._____ mittels des Kredites der II._____ in den Monaten Oktober bis Dezember 2011. Schliesslich sei es im Januar 2012 zum Kauf von sämtlichen Miet- und Kaufverträgen (bis auf die IT-Systeme und das Mobiliar) durch BF._____ gekommen, wobei er glücklich darüber gewesen sei, dass bei der V._____ sämtliche Arbeitsplätze gerettet werden konnten. Zudem habe die BF._____ auch das "Processing" der laufenden Kredite mit Ausnahme sämtlicher Problem-Debitoren übernommen, deren (auch rechtliches) Inkasso von der einzig verbliebenen Mitarbeiterin der V._____ abgewickelt worden sei. In die Verhandlung betreffend die ergänzenden Verträge aus dem Jahr 2014 sei er dann nicht mehr

- 411 - stark involviert gewesen, doch glaube er, dass diese der Konkretisierung der früheren Verträge gedient hätten. Insbesondere sei die definitive Übertragung der gesunden Kredite geregelt worden, wobei es betreffend den Preis für diese Übernahme keine Diskussionen mehr gegeben habe (act. 51401049 ff.). Der Beschuldigte F._____ betonte im Verlauf der Einvernahme nochmals, dass die Entschädigung aus seiner Sicht ausschliesslich die Vermittlung der Refinanzierung betroffen habe, wobei er in dieser Sache den Beschuldigten B._____ nie in seiner Funktion als Verwaltungsrat der BC._____ Holding angesprochen habe, da er im Übrigen mit der Geschäftsleitung der BC._____ verhandelt und es diesbezüglich grundsätzlich keine Probleme gegeben habe. Allerdings sei eine Intervention des Beschuldigten B._____ diskutiert worden, als sich dann doch Probleme in den Vertragsverhandlungen ergeben hätten, welche insbesondere durch Rechtsanwalt BN._____ verursacht worden seien. Der Beschuldigte B._____ habe den Posten des CEO der BC._____ Holding seiner Kenntnis nach kurz zuvor verlassen und habe sich selbständig gemacht. B._____ habe gewünscht, dass ihre Entschädigungsvereinbarung der BC._____ Holding nicht kommuniziert werde, was er (F._____) in der Folge so gehalten habe. Diese Vereinbarung sei in drei Schritten zustande gekommen, wobei im Juni 2011 eine Grundsatzvereinbarung ergangen sei, welche im November 2011 konkretere Form angenommen habe, bis schliesslich im Juni 2012 die betragsmässige Konkretisierung erfolgt sei (act. 51401066 ff.). Zur Haftung des Beschuldigten B._____ innerhalb der V._____ äusserte sich der Beschuldigte F._____ dahingehend, dass dieser aus seiner Sicht keinerlei besondere Garantie für allfällige Ausfälle bei der V._____ übernommen habe. Man habe nie über solche Aspekte gesprochen und es habe auch keine besonderen Risiken gegeben. Er sei alleine für die Risiken bei der V._____ verantwortlich gewesen und habe diesbezüglich auch niemanden mit ins Boot holen wollen. Den Kaufpreis für die Aktien der

LH._____ habe er denn auch alleine bezahlt. B._____ habe ihm diesbezüglich nie Geld überwiesen, doch sei später bei der Beteiligungs- auszahlung ein Betrag von CHF 750'000 in Anrechnung gebracht worden. Eine

- 412 - Zahlung dieses Betrages bei einem allfälligen Verlust des Geschäftes sei nicht diskutiert worden, denn es sei primär um die Teilung des positiven Ergebnisses bei einem Erfolg gegangen (act. 51401068 [recte: 51401069] f.). Von der Beteiligung des Beschuldigten A._____ hatte der Beschuldigte F._____ gemäss seinen Angaben keine Kenntnis, andernfalls er den Refinanzierungsvertrag mit der I1._____ auch nicht unterschrieben hätte. Er habe in dieser Angelegenheit nie eine konkrete Präsenz des Beschuldigten A._____ gesehen und habe auch die spätere Geldüberweisung des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten A._____ nicht gekannt. Er habe die Herren zwar glaublich einmal seinem Freund LJ._____ vorgestellt, habe dann aber nicht mitbekommen, ob diese in der Folge bei der Bank AG1._____ tatsächlich ein Konto eröffnet hätten. Der Beschuldigte A._____ sei denn auch nie im Aktienbuch der V._____ verzeichnet gewesen (act. 51401075 ff.). c) In der Konfrontationseinvernahme vom 11./12. Juni 2018 bestätigte der Beschuldigte F._____ seine zuvor gemachten Aussagen im Wesentlichen. Er führte namentlich aus, er habe zum Beschuldigten A._____ in der Angelegenheit der Übernahme der V._____ nie eine konkrete Beziehung gehabt und insbesondere nicht gewusst, dass dieser jemals Aktionär der V._____ gewesen sei. Betreffend den Beschuldigten B._____ habe sodann kein Verkauf einer Beteiligung der V._____ stattgefunden, sondern es habe ein Auftragsverhältnis bestanden, welches die Entschädigung in Form einer "Succes Fee" vorgesehen habe (act. 51601004 f.). Der Beschuldigte bestätigte, dass zur erfolgreichen Abwicklung des Geschäfts im Wesentlichen zwei Operationen nötig waren, nämlich die Refinanzierung der Kredite der V._____ sowie die Übertragung der Substanz und der Kunden der V._____ an die BF._____, wobei Letztere aus Imagegründen nichts mit den problematischen Krediten der V._____ zu tun haben wollte und diese bis zum jeweiligen Auslaufen (zumindest formell) von der V._____ gehalten worden seien (act. 51601007 f.). Die grundsätzliche Vereinbarung mit dem Beschuldigten B._____ im Sinne einer hälftigen Partnerschaft sei im Juni 2011 im Rahmen eines Handshake geschlossen worden. Für die Risiken der V._____ sei dabei alleine er verantwortlich

- 413 - gewesen, weshalb er dann auch gegenüber der I1._____ im Rahmen der Refinanzierung eine Solidarbürgschaft von CHF 20 Mio. als einzige juristische Verpflichtung eingegangen sei. Man habe damals (aufgrund der jüngsten Vergangenheit) gewusst, dass die Ergebnisse des Betriebes der V._____ positiv ausfallen würden, wobei die schlechten Kredite kontinuierlich abgenommen hätten. Für die problematischen Kredite der V._____ seien seinerseits Rückstellungen gemacht worden, so dass diese im Jahr 2014 keine namhaften Risiken bargen (act. 51601009 ff. + 1016 ff.). Der Beschuldigte F._____ wiederholte, dass ihn der Beschuldigte B._____ bei der Kreditanbahnung mit der I1._____ unterstützt habe, während er diesbezüglich zum Beschuldigten A._____ keinen relevanten Kontakt unterhalten habe (act. 51601019 ff.). Im Rahmen des Transaktionsgeschäfts mit der BC._____ habe er mit dem Beschuldigten B._____ anfangs als CEO und später als Verwaltungsrat zu tun gehabt, wobei ihn dieser bei den konkreten Verhandlungen jedoch lediglich bezüglich der Einhaltung des Zeitplans um Hilfe gebeten habe, damit man wieder vorwärts gekommen sei (act. 51601049 ff.; vgl. auch act. 51601068 f.). Dabei sei es möglich, dass B._____ diesbezüglich einmal eine E-Mail (an CS._____) für ihn ge-

schrieben habe, wobei er aber glaube, dass der Inhalt von ihm gekommen sei (act. 51601062 f.; vgl. auch act. 51601069). Dass sich der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang in einem Interessenkonflikt befand, habe er nicht so gesehen, da es sich um zwei völlig verschiedenen Verhandlungen gehandelt habe und sich der Verwaltungsrat nie in die Vertragsbedingungen eingemischt habe. Weiter fügte der Beschuldigte F._____ an, er habe den Wunsch des Beschuldigten B._____ nach Vertraulichkeit in dieser Angelegenheit stets respektiert, wobei er sich an eine E-Mail, in welchem er die Frage der BC._____ Holding nach einer Beteiligung von B._____ verneinte, nicht erinnern konnte. Der Beschuldigte erklärte sodann, dass der Transaktionsdeal zu einem gewissen Zeitpunkt in Gefahr gewesen sei, dies insbesondere aufgrund der Intervention von Rechtsanwalt BN._____, welcher die Verhandlungen maßgeblich verkompliziert habe (act. 51601051 ff.; vgl. auch act. 51601075 ff.).

- 414 - d) In der Konfrontationseinvernahme vom 19./20. März 2019 konnte sich der Beschuldigte F._____ nicht an eine im Zusammenhang mit der Transaktion diskutierte Plattform für nicht risikokonforme Kredite erinnern und gab dabei lediglich an, das Wort "BAD Bank" schon einmal gehört zu haben. Er bestätigte dabei nochmals, beim inkriminierten Geschäft keine namhaften Risiken gesehen bzw. nicht die gleiche Risikoeinschätzung wie der Beschuldigte B._____ gehabt zu haben (act. 51601093). Sodann betonte er, dass in der Anfangsphase des Geschäfts insbesondere die Refinanzierung der Kredite im Vordergrund gestanden sei, während der konkrete Transaktionsdeal mit der BF._____ bzw. der BC._____ Holding damals zweitrangig gewesen sei. Er selber habe sich in der Folge um die BC._____ Holding als einer von verschiedenen potentiellen Käuferinnen gekümmert. Der Beschuldigte B._____ habe ein Interesse daran gehabt, dass die BC._____ Holding die V._____ übernimmt. Die BC._____ Holding habe sich zu diesem Zeitpunkt (im August 2011) aber noch ganz und gar nicht entschieden, die V._____ zu akquirieren (act. 51601130 ff.). Letztlich sei jedoch klar gewesen, dass der Refinanzierungskredit ohne die Zusicherung der Übernahme der V._____ durch die BC._____ Holding nicht gesprochen würde (act. 51601136). Seine früheren Aussagen zur Haftung bzw. zum Risiko des Beschuldigten B._____ relativierte der Beschuldigte in dieser Einvernahme insofern, als ausführte, dass er ursprünglich den Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag, in welchem auch Haftungsklauseln enthalten seien, nicht im Auge gehabt habe. Allerdings hielt er an seiner Antwort in der früheren Einvernahme vom 4. Juni 2018, wonach er die Vereinbarung mit dem Beschuldigten B._____ nicht zwecks Minimierung seiner Risiken geschlossen habe, fest (vgl. act. 51601190 ff.). e) In der Konfrontationseinvernahme vom 3./4. Dezember 2019 hat der Beschuldigte F._____ die Aussage dann komplett verweigert, da ihm die Untersuchung aus seiner Sicht kein faires Verfahren mehr bot (vgl. act. 51601195 + 1197 f.; act. 51601327 f.; vgl. zu den entsprechenden prozessualen Rügen des Beschuldigten vorne Ziffer III./I.+J.). Gleichermassen verhielt er sich in der Schlusseinvernahme vom 8. Juni 2020, ohne dass die entsprechende prozessuale Problematik

- 415 - nochmals ausdrücklich thematisiert worden wäre (vgl. act. 51602013 ff., insbes. act. 51602020). f) In der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte F._____ im Rahmen seiner Einvernahme zu Protokoll, dass er die gegenüber ihm erhobenen Vorwürfe nach wie vor bestreite. Die Tatsache, dass die mit dem Beschuldigten B._____ geschlossene Entschädigungsvereinbarung der BC._____ nicht kommuniziert wurde, habe er nicht als heikel empfunden, da B._____ nicht in die Verhandlungen mit der BC._____ involviert

gewesen sei. Vom Beschuldigten A._____ habe er im Juni 2011 nicht einmal gewusst, dass es ihn gibt, geschweige denn, dass er eine Beteiligung an der V._____ hält. In der Folge habe er ihn lediglich zwei Mal bei einem Mittagessen und nach einem Konzert getroffen (act. 1341 S. 4 f.). Der Beschuldigte bestätigte, dass er in der Anfangsphase seitens der LH._____ unter Druck stand und die V._____ -Anteile der LH._____, notfalls aber auch die gesamte V._____ damals zum Verkauf standen. Er meinte, dass damals auch mit anderen Interessenten über einen Verkauf der V._____ verhandelt worden sei, wobei aber aufgrund der Kurzfristigkeit dieser Verhandlungen diesbezüglich keine Unterlagen vorhanden seien. Die Höhe der Processing Fee sei ihm im Rahmen der Verhandlungen mit der BC._____ deshalb so wichtig gewesen, weil man nicht erneut in die Verlustzone habe rutschen wollen und der Kreditspezialist LI._____ ihm gesagt habe, dass der Satz von 1.75 Prozent zu hoch sei (act. 1341 S. 5 ff.).

E. 3.4

Würdigung

E. 3.4.1

Initialisierung und Anfangsphase der Transaktion a) Die Beschuldigten B._____ und F._____ haben die Initialisierung und die Anfangsphase der vorliegend eingeklagten Transaktion in weiten Teilen bestätigt. Die entsprechenden Behauptungen der Anklageschrift (vgl. act. 10103159 - 3162) stützen sich denn auch massgeblich auf die Aussagen der Beschuldigten F._____ in den Einvernahmen vom 15. Mai und 1./4. Juni 2018 (vgl. act. 51401033 ff.) bzw. des Beschuldigten B._____ in der Einvernahme vom 2. Mai 2018 (vgl. act.

- 416 - 50202041 ff.), während der Beschuldigte A._____ diesbezüglich keine Angaben machen konnte, ohne jedoch den entsprechenden Sachverhalt der Anklage in Abrede zu stellen (vgl. act. 50102035). Aufgrund dessen ist hinsichtlich der insoweit wesentlichen Punkte erstellt, dass der Beschuldigte F._____, welcher ursprünglich 40 Prozent der Aktien der V._____ hielt und Verwaltungsratspräsident dieser Gesellschaft war, angesichts der von der damaligen Hauptaktionärin LH._____ angebotenen Liquidation der von ihm mitgegründeten Gesellschaft spätestens Anfang November 2010 auf die BC._____ Holding bzw. deren Tochtergesellschaft BF._____ zuzuging, um mit dieser die Möglichkeiten einer Rettung der Gesellschaft auszuloten. Dabei ging es entsprechend den ersten Aussagen des Beschuldigten auch um eine zumindest teilweise Übernahme der Gesellschaft. Wenn der Beschuldigte in diesem Zusammenhang an anderer Stelle darlegt bzw. darlegen lässt, dass er die Gesellschaft gar nicht habe verkaufen wollen (vgl. act. 51601008; act. 1341 S. 25), so überzeugt diese Deposition nur insofern, als bereits zu Beginn nicht zwingend eine vollständige Übernahme der V._____ angedacht war, was der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung den auch in diesem Sinne bestätigte (act. 1341 S. 6). Diese anfänglichen Verhandlungen scheiterten jedoch nach einer durchgeführten Due Diligence der Interessentin und wurden in der Folge abgebrochen, so dass dem entsprechenden Sachverhalt der Anklage lediglich die Bedeutung einer indirekt relevanten Vorgeschichte der eigentlichen Transaktion zukommt. b) Gemäss übereinstimmender Darstellung der Beschuldigten B._____ und F._____ wurden die Gespräche dann im Mai 2011 wieder aufgenommen, wobei nicht definitiv geklärt ist, wer hinsichtlich der Wiederaufnahme der Verhandlungen die konkrete Initiative ergriff (vgl. dazu die Aussagen von CW._____ gemäss act. 51009008), wobei ein E-Mail des Beschuldigten F._____ vom 5. Mai 2011

darauf hindeutet, dass er es war, welcher sich wieder beim Beschuldigten B. _____ meldete (act. 63301200; vgl. dazu auch die Aussage des Beschuldigten F. _____, wo- nach er wieder den Kontakt mit B. _____ gesucht habe [act. 51401006]) und dabei beim Beschuldigten B. _____ auf offene Ohren stiess, welcher im beschied, dass er ihm als Verwaltungsrat der BC. _____ weiterhin für Verhandlungen zur Verfü-

- 417 - gung stehe (act. 63301204). Die Beschuldigten stellen für diese Phase die Begleitumstände der anschliessenden Transaktionsverhandlungen und namentlich ihre Rolle und ihre Beweggründe mit Bezug auf die in diesem Zusammenhang später geflossenen Zahlungen indes wesentlich anders dar, als diese in der Anklage um- geschrieben sind. Der Beschuldigte F. _____ geht in diesen Zusammenhang insbe- sondere davon aus, er habe mit dem Beschuldigten B. _____ als (selbständigem) Geschäftsmann aufgrund von dessen ihm bekannten Kontakten in der Banken- branche der Deutschschweiz eine Vereinbarung betreffend eine Provision ("suc- cess fee") für die Vermittlung des benötigten Refinanzierungskredites geschlossen, ohne dass dessen damalige Stellung bei der BC. _____ Holding bzw. BF. _____ eine wesentliche Rolle gespielt habe. Gleichzeitig legte er an anderer Stelle aber auch selber dar, dass die vorliegend zur Diskussion stehende Transaktion aus zwei Teilen bestand, welche einerseits die Refinanzierung der Kredite der V. _____ be- traf und andererseits die (möglichst reibungslose) Übernahme der gesunden Teile der V. _____ durch die BF. _____ beinhaltete, wobei sich hinsichtlich des zweiten Teils der Transaktion mit der Zeit immer namhaftere Probleme ergeben hätten (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.3./c). Wie noch konkreter darzulegen sein wird, hat der Be- schuldigte F. _____ den Beschuldigten B. _____ in diesem Zusammenhang denn auch im Verlauf der Transaktionsgespräche verschiedentlich um eine Hilfestellung im Rahmen der operativen Verhandlungen mit den Geschäftsleitungen der BC. _____ Holding bzw. der BF. _____ ersucht (vgl. nachstehend Ziffer 3.4.5./a.bb). Es ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte B. _____ an der inkriminierten Trans- aktion mit der Zeit nicht nur als selbständig tätiger Vermittler eines Refinanzierungs- kredites an den eingeklagten Geschehnissen beteiligt war. Vielmehr vermischte sich diese Rolle – in der für das vorliegende Strafverfahren typischen Art – in zu- nehmendem Masse mit seiner Tätigkeit für die BC. _____ Holding, in deren Rah- men er die Verhandlungen mit der V. _____ anfänglich als CEO der BC. _____ Hol- ding (und gleichzeitig Verwaltungsrat der BF. _____) und später als deren Verwal- tungsrat massgeblich mitbegleitet hat. Dies hat der Beschuldigte B. _____ denn auch insoweit zugestanden, als er seine Rolle als "Faciliator" bzw. "Ermöglicher" des Geschäfts beschrieb, welches er nicht habe an Details scheitern lassen wollen (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.2./c). Wenn die Verteidigung des Beschuldigten F. _____

- 418 - mithin geltend macht, im Mai 2011 sei das Refinanzierungsproblem im Vordergrund gestanden und die zwingende Verbindung mit dem BC. _____ -Engagement habe sich erst im November 2011 ergeben (vgl. act. 1413 S. 30), so widerspricht dies der Theorie der Anklägerin, wonach die im Juni 2011 grundsätzlich versprochene Ent- schädigung ursprünglich für die Kreditfinanzierungslösung gedacht war und sich erst später auf die Bemühungen für die eigentliche Transaktion erstreckte, so dass die letztlich im Juni 2012 festgelegte Beteiligung für beide Tätigkeiten gewährt wurde, grundsätzlich nicht. Nicht hinreichend validiert werden kann jedoch die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, dass sich die beiden Beschul- digten diesbezüglich bereits am 6. Juni 2011 darauf geeinigt hatten, dass der Be- schuldigte B. _____ konkret auf eine Vereinbarung hinsichtlich der späteren Über- nahme der BF. _____ hinwirken werde (vgl. act. 10103163,

Rz. 352 bzw. act. 10103176, Rz. 384), wobei dieser Punkt aber dann ohne Bedeutung bleibt, wenn davon ausgegangen wird, dass die Entschädigung ohnehin erst im Juni 2012 konkret (im Sinne einer Unrechtsvereinbarung) beschlossen wurde (vgl. nachstehend Ziffer 3.4.2.). Es ist in diesem Zusammenhang denn auch darauf hinzuweisen, dass die in der Anklage thematisierte Refinanzierung der Kredite der V._____ mit der damit verbundenen Geschäftsbeteiligung der II._____ (vgl. act. 10103165 ff.) im Gesamtrahmen der vorliegend zu beurteilenden Transaktion nicht im Vordergrund stand, sondern lediglich eine Zwischenstufe der von Anfang an diskutierten (Teil-)Übernahme der V._____ durch die BF._____ darstellte, welche dann auch tatsächlich rein temporärer Natur war, da die V._____ den Refinanzierungskredit der II._____ fristgerecht zurückzahlte. Alles in allem erwies sich die temporäre Refinanzierung der Kredite für die II._____ als gutes Geschäft, welches für diese keinerlei Nachteile nach sich zog (vgl. dazu die Aussagen von KS._____ [Leiter Firmenkunden Ostschweiz], welcher von einem sehr guten Deal mit guter Marge und ordnungsgemässer Rückführung des Kredites sprach [act. 51001008]), zumal die II._____ an der späteren (Teil-)Übernahme der V._____ in keiner Weise beteiligt war. Auch der dem Refinanzierungskredit zu Grunde liegende Geschäftsprozess bei der II._____ weist vorliegend keine besonderen Auffälligkeiten auf. Dass das interne Kreditrisikomanagement kritischer war als das Frontmanagement gehört zu

- 419 - seinen Aufgaben (als sog. "Risikowarner"), so dass die letztendliche Bewilligung des Kredits insofern nicht aussergewöhnlich anmutet (vgl. dazu wiederum die Aussagen von KS._____ gemäss act. 51001021). Die Geschäftsleitung der II._____ genehmigte den Kredit im Übrigen auch nur mit Auflagen, insbesondere mit jener, dass der Beschuldigte F._____ eine Solidarbürgschaft in der Höhe von CHF 20 Mio. einzugehen hatte, was dann auch so geschehen ist. Inwiefern der Beschuldigte A._____ an diesem Kreditierungsprozess beteiligt war, wird sodann an späterer Stelle zu klären sein (vgl. nachstehend Ziffer 3.4.5./b. c) Was das eigentliche Transaktionsgeschäft anbelangt, so ist unbestritten, dass eine (Teil-)Übernahme der V._____ im Sinne einer Stärkung des Consumer-Credit-Bereichs (vor allem in der Westschweiz) grundsätzlich in die Unternehmensstrategie der BF._____ passte und deshalb von der (dafür zuständigen) Geschäftsleitung der BC._____ Holding tendenziell auch befürwortet wurde (vgl. dazu die Aussagen von CEO CR._____ gemäss act. 51008037), wobei jedoch für den konkreten Fall ebenso klar war, dass eine entsprechende Transaktion nicht die kontaminierten Kreditpositionen der V._____ beinhalten durfte, wie CR._____ mehrfach betonte (vgl. z.B. act. 51008023 f.). Der Zukauf der V._____ -Assets erwies sich denn auch letztlich als ein durchaus erfolgreiches Geschäft, welches die Position der BF._____ im entsprechenden Markt stärkte (vgl. dazu erneut die Aussagen von CR._____ gemäss act. 51008037). Inwiefern das Geschäft für die BF._____ bzw. die BC._____ Holding letztlich profitabel war, ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Anklage indes nicht von entscheidender Relevanz, da den Beschuldigten nicht vorgeworfen wird, die BF._____ bzw. BC._____ mit ihrem Gebaren aushöhlt und damit ihr Vermögen vermindert zu haben. Dementsprechend steht vorliegend – analog zum Fall U1._____ – auch nicht die der Transaktion zu Grunde liegende Vermögensdisposition in der Höhe des letztlich vereinbarten Kaufpreises von CHF 9 Mio. im Zentrum des strafbaren Verhaltens, weshalb sich jegliche Diskussionen darüber, wie dieser Preis zustande kam und ob er angemessen war, erübrigen (so aber der Beschuldigte B._____ gemäss act. 1385 S. 80 f. bzw. Beschuldigte F._____ gemäss act. 1413 S. 12 f.). Vor dem Hintergrund, dass der wirt-

schaftliche Erfolg der Transaktion nicht in Frage gestellt wird, ist demzufolge auch den mit dieser Thematik verbundenen Beweisanträgen des Beschuldigten F._____

- 420 - die Grundlage entzogen, so dass sie definitiv nicht gutzuheissen sind (vgl. act. 1330 S. 8 [Ziff. 2.-4.]).

E. 3.4.2

Absprachen zwischen den Beschuldigten B._____ und F._____ a) Gemäss der Anklage wurde im Juni 2011 eine grundsätzliche Vereinbarung betreffend eine Entschädigung des Beschuldigten B._____ für seine Mitwirkung an der Transaktion getroffen (vgl. act. 10103175 ff.), wobei sie sich diesbezüglich im Wesentlichen auf die E-Mail-Nachricht von F._____ an B._____ vom 24. Juni 2011 stützt (act. 61601012: "I believe you and me should become some kind of 50-50-partners."). Dabei ist indessen davon auszugehen, dass die damals angesprochene Partnerschaft in ihrer Form noch unbestimmt war und insbesondere auch noch nicht absehbar war, in welcher Grössenordnung sich allfällige in diesem Rahmen fliessende Gewinne bewegen würden. Entgegen der Anklage (act. 10103176) zeichnete sich im Zeitpunkt vom Juni 2011 somit auch noch kein Millionenerlös aus dieser Partnerschaft ab, da damals weder die im November 2011 mit der LH._____ vereinbarte Kapitalerhöhung noch die im Januar 2012 erfolgte (Teil-)Übernahme der V._____ durch die BF._____ in irgendeiner Weise ausgehandelt waren. Unklar ist auch, wann der Beschuldigte B._____ in der Folge an der Aktien der V._____ fiduziarisch beteiligt wurde, woran auch die Formulierung im zweiten Absatz des späteren Schreibens vom 7. Juni 2012 (vgl. act. 61603360: "Nous rap- pelons que dans l'aquisition des actions de V._____ détenues par KL._____, nous avons agi tant pour notre propre compte que, a titre fiduciaire, pour votre compte.") nichts zu ändern vermag, wo auf eine (bereits bestehende) fiduziarische Beteiligung des Beschuldigten B._____ Bezug genommen wird. Namentlich kann – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten B._____ (act. 1036 S. 4; act. 1385 S. 73 f.) – aufgrund dieser Formulierung nicht auf einen entsprechenden Erwerb bereits im Juni 2011 geschlossen werden, da in jenem Zeitpunkt noch nicht einmal die Entschädigung in Form von Aktien bestimmt war. Ferner erweist sich – entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten F._____ (vgl. act. 1413 S. 50 ff.) – auch ein einvernehmlicher Erwerb im November 2011 (d.h. im Zeitpunkt der Übernahme der Aktien des Beschuldigten F._____ von der LH._____)

- 421 - tiv, da nichts darauf hindeutet, dass man sich zuvor auf eine Aktienbeteiligung verständigt hatte, zumal der Beschuldigte F._____ selber darauf hinwies, man habe sich erst nach Abschluss der massgebenden Verträge darauf geeinigt, dass der Beschuldigte B._____ sein Honorar in Form von (treuhänderisch gehaltenen) Aktien erhalten solle (vgl. act. 51401067). Erste Anhaltspunkte für die Wahl dieser Beteiligungsform ergeben sich stattdessen erst aus der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ vom 14. Februar 2012, wo dieser eine "fiduziarische Lösung" anspricht (vgl. act. 61801013). Wie die Verteidigung des Beschuldigten B._____ zu Recht aufzeigt (vgl. act. 1385 S. 75), war im Juni 2011 aber auch nicht klar und auch nicht bestimmbar, für welche Hilfestellung der Beschuldigte B._____ im Rahmen der Partnerschaft im Hinblick auf die Transaktion entschädigt werden sollte, zumal anfänglich seine Vermittlungsdienste im Rahmen des Erhalts eines Refinanzierungskredites im Vordergrund standen und noch nicht über eine Unterstützung hinsichtlich der Verhandlungen mit der BF._____ bzw. BC._____ diskutiert wurde (so zu Recht die Verteidigung des Beschuldigten F._____ gemäss act. 1413 S. 29 ff. mit Hinweis auf das einschlägige E-Mail des Beschuldigten F._____ an den

Beschuldigten B._____: "If you bring a refinancing solution and I bring V.____ and a reasonable LH.____, I believe you and me should become some kind of 50-50 partners", act. 61601012 ff.), woran auch nichts zu ändern vermag, dass bereits im Juni 2011 eine gewisse Verquickung der Refinanzierung mit der Transaktion feststand, wie die Anklägerin grundsätzlich zu Recht festhält (vgl. act. 1347 S. 70). Die Notwendigkeit einer konkreten Hilfestellung ergab sich stattdessen erst ab August 2011, als sich die Verhandlungsgespräche mit der BC.____ bzw. der BF.____ verkomplizierten und der Beschuldigte B.____ in der Folge die entsprechenden Probleme des Beschuldigten F.____ zunehmend zu seinen eigenen machte. Sie konkretisierte sich dann im November 2011, als die II.____ im Zusammenhang mit dem Refinanzierungskredit auf baldige Resultate im Rahmen der Transaktionsgespräche drängte (vgl. act. 61801106). Bezeichnend für diese Tendenz ist eine E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B.____ an den Beschuldigten F.____ vom 29. November 2011, in welcher dieser im Zusammenhang mit der Transaktion von "our strategy" spricht, wobei die Beteiligten wohl eine deutlich neutralere Formulierung gewählt hätten,

- 422 - wenn der Beschuldigte B.____ zu diesem Zeitpunkt nicht aktiv in die Verhandlungsgespräche mit der BC.____ involviert gewesen wäre. b) Diese Partnerschaft wurde dann im Februar 2012 hinsichtlich der Beteiligungsform (vgl. act. 61801013: "fiduziarische Lösung"; vgl. auch act. 51401067) und im Juni 2012 mittels eines beidseitig unterzeichneten Schreibens vom 7. Juni 2012 hinsichtlich des Beteiligungsanteiles des Beschuldigten B.____ konkretisiert, wobei die Beteiligung gestützt auf einen bestimmten Berechnungsmodus auf 29.63 Prozent festgelegt wurde. Der Beschuldigte F.____ sprach in diesem Zusammenhang von einem "Bestätigungsbrief" (act. 51401071) und auch das entsprechende Schreiben vom 7. Juni 2012 hält fest, dass es dabei um eine Formalisierung von früheren Absprachen geht (act. 61603360: "formaliser les accords intervenue entre vous et notre représentant, F.____ F.____"). Welche Parameter indes bereits früher feststanden und welche Modalitäten am 7. Juni 2012 abschliessend festgelegt wurden, ist jedoch unklar, weshalb davon auszugehen ist, dass die definitive Abmachung betreffend eine konkretisierbare Entschädigung des Beschuldigten B.____ mit dem beidseits unterzeichneten Dokument vom Juni 2012 zustande kam. c) Mit Schreiben vom 29. August 2014 wurde die Beteiligung des Beschuldigten B.____ unter Berücksichtigung der mittlerweile bis zum 30. Juni 2014 aufgelaufenen Gewinne der V.____ auf den definitiven Aktienanteil von 31.77 Prozent unvernehmlich erhöht, indem dieses Dokument wiederum von sämtlichen Repräsentanten der beiden Seiten (namentlich auch von den Beschuldigten B.____ und F.____) unterzeichnet wurde (vgl. act. 61603363). Weitere neue Modalitäten der Entschädigung des Beschuldigten B.____ wurden bei dieser Gelegenheit demgegenüber nicht festgelegt. d) Unbestritten ist im Zusammenhang mit dieser vereinbarten Beteiligung, dass der Beschuldigte B.____ nicht wollte, dass die entsprechende Vereinbarung der BF.____ und der BC.____ Holding zur Kenntnis gelangt und sich der Beschuldigte F.____ in der Folge an diesen Wunsch hielt, wie aus diversen E-Mails ersichtlich ist. Welche Instruktionen diesbezüglich die anderen V.____-Aktionäre

- 423 - hatten, welche die Vereinbarungen vom 7. Juni 2012 und 29. August 2014 mitunterzeichneten, ist hingegen nicht bekannt, zumal in den besagten Vereinbarungen jeweils keine Vertraulichkeitsklausel enthalten war. Die Gründe für das vom Beschuldigten F.____ erbetene Stillschweigen verortete der Beschuldigte B.____ mit Bezug auf die

grundsätzliche Absprache vom Juni 2011 dahingehend, dass die Angelegenheit damals noch zu unklar gewesen sei, um sie kommunizieren zu können, was aber nicht erklärt, weshalb das Agreement betreffend die konkretere Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der V._____ nach dem 7. Juni 2012 ebenfalls weder der BF._____ noch der BC._____ Holding bekannt gegeben wurde, obwohl die BF._____ zu jenem Zeitpunkt bereits massgebliche Werte der V._____ mittels Kaufvertrag vom 25. Januar 2012 übernommen hatte und mit dieser in der Folge die gleichzeitig geschlossene Dienstleistungs- und Kooperationsvereinbarung abzuwickeln war. e) Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass die konkludente Grundsatzabrede vom Juni 2011 noch in verschiedenen Punkten unklar war und erst in der Folge (namentlich mit dem Dokument vom 7. Juni 2012) einen einvernehmlich bestimmten Inhalt hinsichtlich Form und Höhe der Beteiligung des Beschuldigten B._____ sowie der von ihm zu erbringenden Gegenleistung erhielten. Der von der Anklage aufgestellten Behauptung, die Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ sei lediglich eine zahlenmässige Konkretisierung der Grundsatzvereinbarung vom 24. Juni 2011 gewesen (vgl. act. 10103180), kann in dieser Form mithin nicht beipflichtet werden. Inwiefern sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen zum massgeblichen Sachverhalt indes Anhaltspunkte ergeben, dass zu einem konkreten Zeitpunkt eine strafrechtliche relevante Unrechtsvereinbarung zwischen den Beschuldigten F._____ und B._____ (sowie darüber hinaus auch mit dem Beschuldigten A._____) zustande kam, wird im Rahmen der späteren rechtlichen Würdigung der Transaktion abschliessend zu beurteilen sein (vgl. dazu hinten Ziffer V./E./4.1.).

E. 3.4.3

Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der V._____ a) Die Behauptung der Anklage, der Beschuldigte F._____ habe dem Beschuldigten B._____ die (Schatten-)Beteiligung im Sinne eines (wirtschaftlichen)

- 424 - Vorteils gewährt (vgl. act. 10103175 [Ingress]), wird von den Beschuldigten insofern bestritten, als sie geltend machen, die Beteiligung sei im Zeitpunkt ihrer Gewährung wertlos gewesen, dies insbesondere deshalb, weil mit ihr erhebliche Haftungsrisiken wegen der in der V._____ verbliebenen Risikokredite verbunden gewesen seien, so dass dem Beschuldigten B._____ damit auch jederzeit ein Verlustgeschäft gedroht habe (Beschuldigte B._____: act. 1385 S. 73 ff.; Beschuldigte F._____: act. 1413 S. 70 ff.). aa) Tatsächlich ist davon auszugehen, dass eine Beteiligung an der V._____ im Juni 2011 und selbst auch noch im Juni 2012 aufgrund der von dieser Gesellschaft gehaltenen, teilweise nicht gesetzeskonformen Kredite, welche von der BF._____ nicht übernommen werden sollten, grundsätzlich die Gefahr von Verlusten infolge von Kreditausfällen in sich barg (vgl. dazu die Aussagen von CR._____ gemäss act. 51008006 f.). Der Beschuldigte F._____ hat in diesem Zusammenhang aber klar bestätigt, dass mit der Vereinbarung über die Beteiligung des Beschuldigten B._____ aus seiner Sicht keine Haftungs- bzw. Kostenübernahme von B._____ für den Fall allfälliger Verluste verbunden war und insbesondere auch nie über eine solche Kostentragung gesprochen worden sei. Vielmehr hat dieser – wie sich insbesondere auch aus dem Schreiben vom 7. Juni 2012 ergibt (vgl. act. 61603360, 2. Absatz) – den Kaufpreis (in der Höhe von CHF 2.5 Mio.) der von der KL._____ bzw. LH._____ rückerworbenen Aktien vollständig selber finanziert. Den Aussagen des Beschuldigten F._____ ist diesbezüglich zu entnehmen, dass beim zu erwartenden erfolgreichen Verlauf der Transaktion die Beteiligung des Beschuldigten B._____ mit dem von ihm erzielten Gewinnanteil im Umfang von CHF 745'000 verrechnet

worden wäre, während für den Fall eines Scheiterns der Übernahme keine Rückzahlungsklausel betreffend die Erwerbskosten der Aktien vereinbart war (vgl. dazu vorstehend Ziffer 3.3.3./b+c). Dass der Beschuldigte F._____ von keinen namhaften Risiken im Zusammenhang mit der Investition des Beschuldigten B._____ in die V._____ ausging, lässt sich auch dem Mail-Verkehr der beiden vom 20. Dezember 2011 bzw. 30. Januar 2012 entnehmen, wo lediglich von beträchtlichen Gewinnchancen die Rede war (act. 63301002: "... and cash the money in 30 months!"; act. 63301049: "I am sure we will turn this deal into a very profitable business for both of us."). Dieser optimistischen Einschätzung stellte sich der

- 425 - Beschuldigte B._____ in seinen E-Mails denn auch jeweils nicht entgegen ("This is then a very special day!"). Daraus kann – im Einklang mit der Anklage (vgl. act. 10103179, Rz. 179) – ohne Weiteres gefolgert werden, dass der Beschuldigte F._____ dem Beschuldigten B._____ bei einem erfolglosen Verlauf der Transaktion keine Einstandskosten für die übernommenen Aktien verrechnet hätte und den Beschuldigten B._____ bei einem mit dem Geschäft verbundenen Verlust schon insofern keine irgendwie geartete Nachschusspflicht getroffen hätte. bb) Die Verteidigung des Beschuldigten B._____ macht geltend, es gehe vorliegend insbesondere auch um Risiken des Beschuldigten aus seiner (formellen) Aktionärsstellung gemäss dem Schreiben aus dem Jahr 2012 (gemeint wohl die Vereinbarung vom 7. Juni 2012), ohne diese Risiken und die dafür geltende Haftung des Beschuldigten im Einzelnen zu konkretisieren (vgl. act. 51601279; act.1385 S. 74). Hierzu ist zunächst generell festzuhalten, dass es eines der typischen Merkmale der Aktiengesellschaft darstellt, dass der Gesellschafter grundsätzlich weder nach innen (im Sinne einer Nachschusspflicht) noch nach aussen (im Sinne einer Haftung gegenüber Dritten) haftet. Haftbar ist stattdessen ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Dabei kann der Aktionär selbst durch die Statuten nicht dazu verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie festgesetzten Betrag (vgl. Art. 680 Abs. 1 OR). cc) Zutreffend ist, dass sich ein Gesellschafter ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung vertraglich verpflichten kann, für gewisse Ausfälle der Gesellschaft geradzustehen. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten B._____ anlässlich der Hauptverhandlung, wonach gemäss dem Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag vom 25. Januar 2012 verschiedene solidarische Verpflichtungen und Haftungsaufgaben sämtlicher V._____ -Aktionäre bestanden (act. 1385 S. 74), vermag jedoch ebenfalls nicht zu überzeugen. Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Positionen betreffend solidarische Verpflichtung und Haftung für Schäden und Risiken (vgl. Ziffern 6.5. und 8. des Vertrages) betrafen ausdrücklich die im Rubrum der Vereinbarung genannten "V._____ -Parteien", zu welchen der Beschuldigte B._____ gerade nicht gehörte (vgl. act. 61603275). Hätte der Beschuldigte B._____ unter diesen Umständen als beteiligter fiduziarischer bzw. stiller Gesellschafter in

- 426 - irgendeiner Weise an besonderen Verpflichtungen oder Haftungspositionen der V._____ gegenüber der BF._____ beteiligt werden sollen, so wäre dies in einem (separaten) Aktionärsbindungsvertrag zwischen ihm und den bisherigen Aktionären der V._____ (oder zumindest in einer Spezialvereinbarung mit dem Beschuldigten F._____) ausdrücklich geregelt sein müssen. Diesbezüglich ergibt sich aber aus den Akten und insbesondere auch aus der Vereinbarung zwischen B._____ und den V._____ -Aktionären vom 17. Juni 2012 nichts, was auf eine persönliche Haftung des Beschuldigten B._____ hinweisen würde (act. 61603360), so dass definitiv davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte B._____

mit seiner (stillen) Beteiligung an den V.____-Aktien keinerlei spezifisches Risiko für den Verlustfall auf sich genommen hat. Vielmehr bestätigte der Beschuldigte F.____ mehrfach, dass es im Rahmen der besagten Vereinbarung vom Juni 2012 nicht darum gegangen sei, dass der Beschuldigte B.____ das Risiko mit ihm teile (vgl. act. 51401070 + act. 51601192). Der Ausschluss jeglicher Risiko- und Haftungstragung im Rahmen seiner V.____-Beteiligung dürfte denn auch einer der massgeblichen Gründe dafür gewesen sein, dass der Beschuldigte B.____ die besondere fiduziarische Beteiligungsförm vorgeschlug, nachdem ihm der Beschuldigte F.____ eine Beteiligung an der V.____ angeboten hatte. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass der Beschuldigte B.____ in der Folge entsprechend der internen Vereinbarung vom 7. Juni 2012 nur die Rolle eines stillen Gesellschafters hatte, welcher nach aussen hin nicht in Erscheinung trat. Er war in dieser Rolle lediglich gegenüber dem Beschuldigten F.____ obligatorisch an den Aktienanteilen der V.____ berechtigt, was im Übrigen auch die Vertretung der Privatklägerin 1 anschaulich dargelegt hat, wobei namentlich auf die fehlenden Einträge des Beschuldigten B.____ im Aktienbuch der V.____ hinzuweisen ist (vgl. act. 1062 S. 53 f.). dd) Darüber hinaus wäre aber selbst bei einem Einbezug des Beschuldigten B.____ in die im Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag erwähnten "V.____-Parteien" nicht ersichtlich, dass ihm aufgrund der vorerwähnten Vertragsklauseln ein konkretes Risiko mit namhaften persönlichen Verlustfolgen drohte. Die in Ziffer

E. 3.4.4

Partizipation des Beschuldigten A.____ a) Es stellt sich mit Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt mit Bezug auf den Beschuldigten A.____ im Weiteren die relevante Frage, seit wann und in welchem Ausmass er an der V.____ beteiligt war. Der Beschuldigte räumt diesbezüglich unter Verweis auf die im Recht liegende Aktienkaufbestätigung vom 15. Juni 2013 einen Erwerb von ca. 5 Prozent der Aktien am 13. Juni 2013 ein (vgl. act. 51601094 f.; act. 51601243). Demgegenüber geht die Anklägerin in der Anklageschrift davon aus, der Beschuldigte A.____ habe mit dem Beschuldigten B.____ spätestens am 17. August 2011 im Rahmen einer konkludenten Grundsatzevereinbarung die Partizipation an dessen in Aussicht stehender Entschädigung für die Transaktion V.____ abgesprochen, welche spätestens am 21. August 2014 dahingehend konkretisiert worden sei, dass der Beschuldigte A.____ zur Hälfte an der ursprünglichen Beteiligung des Beschuldigten B.____ von 29.63 Prozent berechtigt ist (vgl. act. 10103182 ff.). b) Was den Zeitpunkt des besagten Beteiligungserwerbs anbelangt, so lässt die Tatsache, dass der Beschuldigte B.____ den Beschuldigten A.____ bereits ab Juni 2011 laufend über die Verhandlungen mit dem Beschuldigten F.____ be-

- 432 - treffend die V.____ informierte und in diesem Zusammenhang bei einer Gelegenheit auch die Aushandlung von "Treuhand Terms" mit der Möglichkeit eines (vertraulichen) Millionendeals erwähnte (act. 65401011 ff.), aufhorchen und zeigt, dass der Beschuldigte A.____ darüber im Bilde war, dass der Beschuldigte B.____ mit dem Beschuldigten F.____ eine irgendwie geartete Erfolgsbeteiligung diskutierte. Dass der Beschuldigte B.____ mit diesen Informationen dem Beschuldigten implizit die Möglichkeit einer Partizipation an diesem Deal anbot, lässt sich damit indes noch nicht als erwiesen erachten. Es geht mithin zu weit, in dieser blossen Kommunikation per se die Aufforderung zur Intervention in den Verhandlungsprozess gegen Angebot einer Teilhabe an der V.____-Beteiligung als Entschädigung im Sinne einer konkludenten Vereinbarung

zu erblicken, zumal auch nie eine entsprechende Rückmeldung des Beschuldigten A._____ aktenkundig ist. Entgegen der in der Untersuchung vertretenen Ansicht der Anklägerin (vgl. act. 51601227) kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass die unkommentierte Weiterleitung der E-Mails des Beschuldigten F._____ keinen Sinn hatte, wenn damit nicht eine implizite Aufforderung des Beschuldigten B._____ verbunden gewesen wäre, zumal der Beschuldigte A._____ als Verwaltungsratspräsident durchaus Anspruch auf die Kenntnis von vertraulichen Informationen eines Geschäftes der BC._____ hatte. Ferner fehlen in diesem Zusammenhang auch belastbare Hinweise, dass im Rahmen der in der Anklage erwähnten Abendessen vom 26. April und 25. Oktober 2012 tatsächlich über eine Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der V._____ gesprochen wurde (so aber die Anklägerin in act. 10103179, Rz. 389 bzw. act. 1010386, Rz. 407), und schon gar nicht sicher ist aufgrund dieser E-Mails und der entsprechenden E-Mails, dass der Beschuldigte in der Folge über sämtliche Details des Deals und der Beteiligung Bescheid wusste (so aber die Anklägerin ebenfalls an besagten Stellen der Anklageschrift). Die entsprechende Schlussfolgerung der Anklägerin, es sei zwischen den beiden Beschuldigten zwischen dem 8. Juni und 17. August 2011 eine konkludente Grundsatzvereinbarung betreffend eine (Schat- ten-)Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der V._____ zustande gekommen, welche in der Folge bis zum Jahr 2014 fortbestanden habe (vgl. act. 10103182 - 3186, Rz. 398 ff.), kann somit in dieser Form nicht als erwiesen erachtet werden. Erstellte ist aber immerhin, dass der Beschuldigte A._____ im Zusammenhang mit - 433 - der Transaktion V._____ bereits im Jahr 2011 von der Möglichkeit einer (Erfolgs-)Beteiligung des Beschuldigten B._____ wusste. Für die Folgezeit liegt aufgrund des aktenkundigen Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung 2012, wo eine entsprechende V._____ -Beteiligung des Beschuldigten A._____ deklariert ist (act. 63301003; vgl. auch act. 61603439 f. [geschwärzt]), sowie des Erwerbszeitpunktes der Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ per 7. Juni 2012 ein zeitnahe Erwerb der (Unter-)Beteiligung durch den Beschuldigten A._____ auf der Hand, zumal auch ein Post-it auf der Aktienkaufbestätigung mit dem Vermerk "Bestätigung – 2012 – Im moment nicht nötig" auf diese Tatsache schliessen lässt (vgl. act. 63301001). Die diesbezüglich ausweichenden Erklärungen des Beschuldigten A._____ unter Geltendmachung von Missverständnissen und Erinnerungslücken vermögen an dieser belastenden Ausgangslage nichts zu ändern (vgl. act. 50102047 f.), zumal die aufgeführten Indizien betreffend den Erwerb im Jahr 2012 durch die Handnotizen des Beschuldigten B._____ vom 19. und 21. Mai 2017, welche dieser anlässlich von nachweislichen Telefongesprächen mit dem Beschuldigten A._____ erstellt hat (vgl. act. 65401180 f.: "Aktien V._____: 12, 13 Zahlung: 2014"), bestätigt werden. Es ist aufgrund dieser Erwägungen mithin davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ vom Beschuldigten B._____ nach dessen Erwerb der V._____ -Aktien am 7. Juni 2012 noch im selben Jahr an dieser Position beteiligt wurde, wobei der konkrete Zeitpunkt nicht feststeht, was für die Beurteilung des Falles aber auch nicht von massgebender Relevanz ist. c) Mit Bezug auf die Höhe der Beteiligung des Beschuldigten A._____ ist vorweg festzuhalten, dass grundsätzlich nicht bestritten ist, dass er vom Beschuldigten B._____ im Jahr 2014 Gelder in der Höhe von CHF 2'064'000 sowie CHF 1'328'000 ausbezahlt erhielt (vgl. act. 51601274). Während die Auszahlung des Betrages von CHF 1'328'000 anerkanntermassen einen Erlösanteil an der erworbenen V._____ - Beteiligung darstellt, wird der Betrag von CHF 2'064'000 seitens der Beschuldigten als Darlehen bezeichnet, welches mit der Transaktion V._____ in keinem Zusammenhang stand. Der Hintergrund des letzteren Betrages, welcher dem Beschuldig-

- 434 - ten im Rahmen verschiedener Einzelzahlungen zufloss, ist trotz der diesbezüglichen Aussageverweigerung des Beschuldigten aufgrund der Akten letztlich klar ersichtlich: Aufgrund einer geheimen Liaison mit einer teilweise im Escort-Bereich tätigen Bekanntschaft, welche in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 2014 im Hotel BI. _____ in einer tätlichen Auseinandersetzung eskalierte (vgl. dazu die Rechnung des Hotels vom 8. Juni 2018 betreffend die Schäden im Hotelzimmer gemäss act. 44503009 sowie die Fotos des Hotelzimmers gemäss act. 31503237 ff.), geriet der Beschuldigte A. _____ im Rahmen der Aushandlung einer gütlichen Einigung kurz- fristig in Liquiditätsschwierigkeiten, nachdem er sich in diesem Zusammenhang zu Zahlungen von zumindest CHF 1.8 Mio. (ausgestaltet als monatliche "Unterhalts- zahlungen") verpflichtet hatte (vgl. dazu das Finanzierungsmodell betreffend das " BM. _____ " gemäss act. 65401234 f.). Zwecks Deckung dieses überraschenden Finanzierungsbedarfes wurden dem Beschuldigten A. _____ vom Beschuldigten B. _____ zwischen August und November 2014 vier Zahlungen von drei Mal CHF 350'000 und ein Mal CHF 450'000 überwiesen sowie zusätzlich noch ein Cashbe- trag von insgesamt CHF 564'000 geleistet, welche von den Beschuldigten als Dar- lehen deklariert wurden bzw. immer noch werden (vgl. dazu die Darlehensbestäti- gungen in act. 65401167 - 1170), wogegen die Anklägerin geltend macht, die ent- sprechenden Zahlungen des Beschuldigten B. _____ seien im Rahmen der Aus- zahlung des hälftigen V. _____-Anteils des Beschuldigten A. _____ erfolgt bzw. in diesem Zusammenhang verrechnet worden (vgl. act. 10103186 ff., insbes. Rz. 410 ff.). Hinsichtlich dieser Kontroverse finden sich handschriftliche Notizen des Beschuldigten A. _____ im Recht, welche auf eine hälftige Partizipation der beiden Beschuldigten an der vom Beschuldigten B. _____ erworbenen V. _____-Beteili- gung schliessen lassen (vgl. act. 63301004 - 1012). Der Beschuldigte A. _____ ver- mochte diese Notizen mit dem Vermerk "1/2" auf der Steuererklärung des Beschul- digten B. _____ nicht abschliessend zu erklären. Dass es – wie er geltend macht – lediglich Vorschläge seinerseits waren, inwiefern er an der generellen Liquidität des Beschuldigten B. _____ beteiligt werden könnte, erscheint nicht plausibel. Nähere Diskussionen darüber erübrigen sich aber insbesondere deshalb, weil aufgrund ei- ner Aufstellung des Beschuldigten B. _____ in seinen sichergestellten Notizbüchern

- 435 - keine namhaften Zweifel an einer hälftigen Beteiligung des Beschuldigten A. _____ am V. _____-Deal und deren Zusammenhang mit den gewährten Darlehen beste- hen. Aus dieser Aufstellung geht klar hervor, dass die Rückzahlung der für das "BM. _____ " hingegebenen Gelder in der Gesamthöhe von CHF 2'064'000 via den "V. _____-Deal" erfolgen sollte, worauf dann die besagten Gelder ausdrücklich mit einer Beteiligung des Beschuldigten A. _____ von 14.815 Prozent (d.h. exakt der Hälfte der damals dem Beschuldigten B. _____ zustehenden Beteiligung an der V. _____ von 29,63 Prozent, entsprechend geschätzten CHF 6'785'000) verrechnet werden, woraus für den Beschuldigten A. _____ ein Restbetrag von CHF 1'328'500 resultiert, der dann – in das Verhältnis zur Beteiligung des Beschuldigten B. _____ von 29.63 Prozent gesetzt – einen rechnerischen Anteil von 5.8 Prozent an der vom Beschuldigten F. _____ bzw. den V. _____-Aktionären gewährten Aktienbeteiligung ergibt. Diese Aufstellung des Beschuldigten B. _____ wurde gemäss dessen ergän- zenden Notizen am 5. August 2014 vom Beschuldigten A. _____ akzeptiert, was wiederum zeigt, dass der Beschuldigte B. _____ die Initiative ergriffen hat, um die gegenseitigen Ansprüche der beiden abschliessend miteinander zu verrechnen (vgl. zum Ganzen act. 65401145 f.). Endgültige Klarheit ergibt sich diesbezüglich dann schliesslich aufgrund einer Abrechnung vom 4.

August 2015, welche auf dem Computer des Beschuldigten B._____ sichergestellt und zugestandenermassen auch von diesem erstellt worden ist. Wenn der Beschuldigte B._____ in dieser Abrechnung schreibt, der Beschuldigte A._____ habe seinen hälftigen Anteil in Form von 5.8 Prozent der Aktien der V._____ im Wert von CHF 1'328'000 sowie Zahlungen an diesen im "BM._____" von CHF 2'064'000 erhalten, so spricht diese Formulierung für sich, zumal hier mit keinem Wort von irgendwelchen Darlehenspositionen die Rede ist, welche dem Beschuldigten B._____ zurückzuzahlen gewesen wären (vgl. zum Ganzen act. 65401238 f.). Bezeichnenderweise hat der Beschuldigte B._____ von den letztgenannten Geldern in der Höhe von CHF 2'064'000 – deren tatsächliche Hingabe bzw. tatsächlicher Erhalt von den Beschuldigten grundsätzlich nicht bestritten wird – bis heute denn auch noch nichts zurückerhalten, obwohl diese Gelder bereits im Jahre 2014 geflossen sind und gemäss den Bestätigungen teilweise spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zurückzuzahlen gewesen wären (vgl. dazu act. 1337 S. 18; vgl. auch act. 65401167 f.). Der diesbezüglich

- 436 - vorgebrachten Argumentation des Beschuldigten A._____, wonach die Darlehen aufgrund der bestehenden Dokumente ja ausgewiesen seien (act. 51601274), ist somit entgegenzuhalten, dass es sich bei ausbezahlten Geldern nicht bereits deshalb um ein echtes Darlehen handeln muss, weil es auf bestimmten Schriftstücken als solches deklariert wird, sofern die gesamten Umstände klarerweise das Gegenteil nahelegen. Dass man es mit der rechtlichen Einordnung von ausbezahlten Geldbeträgen nicht allzu genau nahm, zeigt im Übrigen auch die E-Mail-Korrespondenz vom 26. September bis zum 9. Oktober 2014, in deren Rahmen der dem Beschuldigten zu überweisende Betrag von CHF 1'328'000 gegenüber der Bank AG1._____ ebenfalls als Darlehen deklariert wurde bzw. deklariert werden sollte, obwohl es sich nachweislich um die Auszahlung der Beteiligung des Beschuldigten A._____ am V._____ -Deal handelte (vgl. act. 65401162 - 1165). Selbst wenn man aber von anfänglich echten Darlehensforderungen des Beschuldigten B._____ ausgehen würde, so spräche nichts dagegen, dass diese Forderungen vom Beschuldigten B._____ mit der Gegenforderung des Beschuldigten A._____ aus seinem hälftigen Anteil an der V._____ -Beteiligung im Rahmen von dessen bereits erwähnter Abrechnung vom August 2015 verrechnet worden sind. Dass die besagte Abrechnung des Beschuldigten B._____ in der Folge auch tatsächlich so umgesetzt worden ist, zeigt die Auszahlung des nach Abzug der Zahlungen für das "BM._____" dem Beschuldigten A._____ zustehenden Restbetrages in der Höhe von CHF 1'328'500 durch den Beschuldigten B._____ am 7. November 2014, die vom Beschuldigten A._____ auch nicht bestritten wird (act. 50102044). Die entsprechende rechnerische Beteiligung von 5.8 Prozent an der dem Beschuldigten B._____ vom Beschuldigten F._____ gewährten Gesamtbeteiligung wurde deshalb in der Aktienkaufbestätigung vom Juni 2013 verbrieft, weil der Beschuldigte A._____ gegenüber den Steuerbehörden die Herkunft der ihm diesbezüglich ausbezahlten Summe offenlegen musste, wie er auch selber eingesteht (act. 51602015 f.). Wann diese Verbrieftung effektiv erfolgte, kann dabei offen bleiben, da der entsprechende Vorgang höchstens für die Steuerbehörden, nicht aber für das vorliegende Verfahren von Relevanz ist, wobei jedoch durchaus Anzeichen dafür bestehen, dass die Bestätigung erst im August/September 2014 erstellt und rückdatiert wurde (vgl. act. 65401153 ff.; act. 66201021 ff.).

- 437 - Der betreffend die umstrittenen V._____ -Anteile des Beschuldigten A._____ vertretene Standpunkt des Beschuldigten B._____, wonach er dessen Beteiligung an der

"BAD Bank" im Nachhinein auf 5.8 Prozent gesenkt habe, da er aufgrund des hohen Liquiditätsbedarfs nicht mehr an dessen frühere Risikofähigkeit geglaubt habe (vgl. act. 51601271), ist insbesondere deshalb nicht stichhaltig, weil die Beteiligung diesfalls kaum auf einen derart exakten Wert herabgesetzt worden wäre. Derselbe Argumentationsnotstand bietet sich auch dem Beschuldigten A._____, wenn dieser zur Begründung seiner Beteiligung von 5.8 Prozent geltend macht, er habe seinerzeit lediglich mit einem beschränkten Risiko (von ca. CHF 1 Mio.) an der V._____ partizipieren wollen (vgl. act. 51601272). Lediglich der Vollständigkeit halber ist schliesslich in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschuldigte B._____ dem Beschuldigten A._____ in der Folge offenbar nicht kommunizierte, dass sich der Wert seiner V._____ -Beteiligung am 29. August 2014 auf 31.77 Prozent erhöht hatte, so dass es für den Beschuldigten A._____ letztlich bei der vorerwähnten (Unter-)Beteiligung blieb. d) Die in der Konfrontationseilvernahme vom 3./4. Dezember 2019 ausführlich diskutierten Handnotizen des Beschuldigten B._____ vom 19. und 21. Mai 2017 (vgl. act. 51601298 ff.), welche sich offensichtlich im Rahmen eines Telefonates mit dem Beschuldigten A._____ ergaben und die Offenlegung der Beteiligung gegenüber der FINMA zum Inhalt hatten (vgl. act. 65401179 ff.), sind im Übrigen zu unklar, als dass sich hieraus konkrete Schlüsse hinsichtlich der konkreten Partizipation des Beschuldigten A._____ am V._____ -Konstrukt ziehen lassen. Zwar bestätigt sich bei einer entsprechenden Durchsicht die Vermutung, dass eine gegenseitige Absprache mit Bezug auf diese Offenlegung erfolgte und der Beschuldigte A._____ die hälftige Beteiligung bereits im Jahr 2012 übernommen hat (vgl. act. 65401180 f.: "Aktien V._____ : 12, 13 Zahlung: 2014"). Inwiefern damals aber gleichzeitig eine nachträgliche Umwandlung der Aktienbeteiligung in ein Darlehen diskutiert und dabei das Risiko einer Urkundenfälschung evaluiert wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Gewagt scheint auch die in diesem Zusammenhang aufgestellte These der Anklägerin, dass die Aktienbeteiligung von 5.8 Prozent lediglich "aus Versehen" in der Steuererklärung deklariert worden war und man die

- 438 - sen "Fehler" nachträglich beheben wollte. Dieselben Unsicherheiten gelten grundsätzlich auch für den im Recht liegenden Chat-Verkehr vom 10. - 16. November 2017 (act. 65401199 ff.). Zwar besteht aufgrund dieser Konversation die Möglichkeit, dass gewisse Darlehensverträge zwischen den beiden Beschuldigten im Zusammenhang mit der Transaktion V._____ tatsächlich erst nachträglich erstellt und rückdatiert wurden. Ob dies tatsächlich so gemacht wurde, muss indes offen bleiben, zumal es auch sein kann, dass sich die gesamte Kommunikation um die Erstellung von Übersichten und Erklärungen zu Händen der FINMA drehte, ohne dass dazu nachträglich Dokumente angefertigt werden mussten (so die Beschuldigten gemäss act. 51601314). Letztlich kommt es auf diese Notizen und Chat-Nachrichten indes nicht mehr entscheidend an, da der diesbezüglich relevante Sachverhalt bereits in anderer Weise erstellt ist. e) Es kann nach dem Gesagten als rechtsgenügend erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte B._____ den Beschuldigten A._____ noch im Verlauf des Jahres 2012 an seiner am 7. Juni 2012 erworbenen Aktienbeteiligung an der V._____ von 29.63 Prozent hälftig (d.h. in der Höhe von 14.815 Prozent) partizipieren liess, indem er ihm in diesem Umfang eine geldwerte Forderung in der Höhe des im Auszahlungszeitpunkt geschätzten Wertes seiner Anteile zuerkannte, worauf er diese Forderung in der Folge mittels der vorstehend diskutierten Geldüberweisungen auch befriedigte, so dass der Beschuldigte A._____ im Endeffekt in der Höhe von CHF 3'392'500.00 von diesem Geschäft profizierte. Die entsprechende Darstellung der Anklage erweist sich mithin in diesen Punkten grundsätzlich als zutreffend (vgl. act.

10103186 f.), wobei präzisierend festzuhalten ist, dass die hälftige Partizipation des Beschuldigten A._____ angesichts der vorerwähnten Dokumente bereits im Jahr 2012 (und nicht erst im August 2014) feststand, was auch insofern einer gewissen Logik entspricht, als der Beschuldigte A._____ auch in den anderen Fällen von Beginn weg in diesem Umfang beteiligt wurde (vgl. vorne Ziffer IV./G./2.4.3. bzw. hinten Ziffer IV./G./4.4.4.). Korrekt ist ferner insbesondere auch die Darstellung der Anklage betreffend die in der Folge ausgelösten Geldflüsse an den Beschuldigten A._____ (vgl. act. 10103189 f.), welche sich aufgrund der Überbrückung des Liquiditätsengpasses des Beschuldigten in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 sowie aufgrund der Überweisung des Restbetrages am 7. - 439 - November 2014 auf das Konto bei der Bank AG1._____ aktenkundig ergaben (vgl. act. 41001163 f. + act. 41205046 ff.).

E. 3.4.5

Einflussnahme der Beschuldigten B._____ und A._____ auf die Transaktion a) Einflussnahme des Beschuldigten B._____ aa) Betreffend die in der Anklage behauptete Einflussnahme des Beschuldigten B._____ wird von diesem nicht bestritten, dass er sich für den von der II._____ gewährten Refinanzierungskredit an die V._____ insofern eingesetzt hat, als er den entsprechenden Kreditgewährungsprozess bei der II._____ angestossen hat (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.2./a+b). Darüber hinaus hat er hier aber auch nachweislich in den Kreditgewährungsprozess eingegriffen, wie die E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und dem Beschuldigten F._____ zeigt (act. 61801171: "Great news! I have already arranged two meetings with the Head of Commercial Banking and A._____ beginning next week. Key is the final refinancing needs along the time line."). Es drängt sich dabei die Vermutung auf, dass der Beschuldigte B._____ darauf bedacht war, dass die II._____ keine Details betreffend die problematischen Kredite der V._____ in Erfahrung bringt, indem er die BC._____ Holding nicht an diesem Prozess beteiligt haben wollte, was sein Interesse offensichtlich macht, den Refinanzierungskredit mit allen Mitteln über die Runden zu bringen. Er selber hat in diesem Zusammenhang anschaulich beschrieben, wie er den damaligen Geschäftsführer der BC._____ (CR._____) aufgrund von dessen "Extremposition gegenüber Portfoliorisiken der V._____ " von den entsprechenden Verhandlungen fernhalten wollte (vgl. act. 51601083). Die diesbezügliche Einflussnahme des Beschuldigten B._____ auf die internen Abläufe der II._____ geht selbstredend über die bloße Vermittlung des Kredites hinaus, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles indes insofern von geringerer Relevanz, als dieser bei der II._____ in dieser Hinsicht keine belegbare operative oder strategische Funktion inne hatte. Namentlich hatte er in dieser Sa- - 440 - che auch kein Beratermandat (vgl. act. 51601020), weshalb er nicht als sog. "Intraneus" gelten kann, welcher einer Bestechungshandlung zugänglich wäre (vgl. dazu hinten Ziffer V./B./4.2.1.). bb) Mit Bezug auf die Einflussnahme auf die Transaktionsverhandlungen mit der BF._____ sind sich die Beschuldigten B._____ und F._____ grundsätzlich einig, dass das Eingreifen von B._____ in den Verhandlungsprozess diskutiert wurde und dieser dann auch entsprechend tätig wurde, um "eine Lösung zu finden", wobei B._____ betont, nicht auf die Konditionen ("Terms") der auszuhandelnden Transaktionsverträge eingewirkt zu haben. Der Beschuldigte F._____ hat in der Konfrontationseinvernahme vom 11. Juni 2018 ausdrücklich bestätigt, dass ihm B._____ geholfen habe, in der Sache mit BC._____ wieder "vorwärts zu kommen", als die Sache ins Stocken geriet (act. 51601050). Der E-Mail-Verkehr vom 15. August 2011 macht sodann klar, dass das Eingreifen des Beschuldigten B._____ grundsätzlich nur

zurückhaltend angedacht war, dies beispielsweise dann, wenn sich elementare Differenzen in den Transaktionsgesprächen zwischen dem Beschuldigten F._____ und der für die Verhandlung operativ zuständigen Geschäftsleitung der BC._____ Holding ergeben sollten (vgl. act. 63301225: "I would only jump in, if we had material differences e.g. for the price tag of the company."). Klar ist in diesem Zusammenhang aufgrund der nachfolgenden E-Mail-Korrespondenz der beiden Beschuldigten aber auch, dass der Beschuldigte B._____ auf Ersuchen des Beschuldigten F._____ dann bereits Ende August 2011 ein erstes Mal substantiell Einfluss genommen hat, als die Verhandlungen betreffend die Transaktionsverträge zu scheitern drohten (vgl. E-Mail vom 25. August 2011 gemäss act. 61801156). Hintergrund der ins Stocken geratenen Verhandlungen war, dass der neue (auf den Beschuldigten B._____ folgende) CEO der BC._____ Holding (CR._____) der Übernahme im Sinne des ursprünglich angedachten "Share Deals" von Beginn weg skeptisch gegenüberstand, was dem Beschuldigten F._____ missfiel und was er gegenüber CR._____ denn auch dahingehend kundtat, dass der Geist seines Vorgängers in diesem Geschäft nicht mehr spürbar sei (vgl. dazu die Aussagen von CR._____ gemäss act. 51008006). Dabei ist von Bedeutung, dass es entgegen der Darstellung der Beschuldigten in dieser

- 441 - Phase nicht primär um das Tempo der Verhandlungen ging, sondern vielmehr darum, das Geschäft mittels Einflussnahme aus dem Verwaltungsrat derart am Leben zu erhalten, dass es nicht definitiv scheiterte, denn ein Absprung der BC._____ bzw. BF._____ war in diesem Stadium noch jederzeit problemlos möglich, da der ursprünglich am 7. Dezember 2010 abgeschlossene "LD._____ of Intent" nach dem zwischenzeitlichen Abbruch der Gespräche nicht mehr gültig war, was auch den beiden Beschuldigten bewusst sein musste. Dass die Übernahme durch die BF._____ bis im August/September 2011 noch nicht gesichert war, hat denn auch der Beschuldigte F._____ bestätigt (act. 51601128). Dabei positionierte sich der Beschuldigte B._____ bereits damals klar auf Seiten des Beschuldigten F._____, indem er in den Gesprächen gemäss den glaubhaften Angaben von CR._____ behauptete, die BC._____ Holding sei kompliziert (act. 51008011), womit er sinngemäss zu verstehen gab, sie behindere den reibungslosen Abschluss des Geschäftes. Auch in einer späteren Phase forderte der Beschuldigte F._____ den Beschuldigten B._____ mit E-Mail vom 11. Oktober 2011 zu einer Intervention in der Angelegenheit mit der BC._____ Holding auf, worauf der Beschuldigte B._____ erwiderte, er werde die BC._____ pushen, damit diese den Prozess startet (act. 61801165: "I will also push BC._____ to start the process."). Trotz des Vorliegens eines erneuten "LD._____ of Intent" vom 27. September 2011 (act. 6160329 ff.) war ein Ausstieg der BC._____ bzw. der BF._____ aus dem Geschäft auch in dieser Phase noch jederzeit möglich, weshalb ein Eingreifen des Beschuldigten B._____ (auch über die Definierung des Zeitplans hinaus) nach wie vor relevant und aus Sicht des Beschuldigten F._____ auch durchaus erforderlich war. Entsprechend falsch war denn auch das nachfolgende Auftreten des Beschuldigten B._____, welcher dem Beschuldigten F._____ gar eine E-Mail-Nachricht vom 17. November 2011 an CS._____ vorformulierte, damit es gegenüber der Geschäftsführerin der BF._____ seine Wirkung nicht verfehlen konnte (vgl. act. 61801181 ff.). Dementsprechend hatte B._____ im E-Mail vom 25. August 2011 dem Beschuldigten F._____ denn auch empfohlen, ein Meeting mit dem Topmanagement (der BC._____) zu verlangen, damit er und der Beschuldigte A._____ intervenieren konnten (act. 6180161: "This is the chance for A._____ and myself to intervene.").

- 442 - Auch die E-Mail-Korrespondenz des Beschuldigten B._____ mit dem Beschuldigten F._____ vom 9. Dezember 2011 zeigt, dass seine Einwirkung auf den Verhandlungsprozess nicht nur das Tempo der Verhandlungen, sondern vielmehr auch die gesamte Position der BC._____ bzw. BF._____ betraf, als deren Bedingungen (via BN._____) verschärft wurden und er in diesem Zusammenhang ein Konferenzgespräch zwischen den drei Beschuldigten vorschlug (act. 61801203 "[...] this will be a good opportunity to discuss the final deal among the three of us (e.g. conference call)."; act. 61801203: "The aim of this conference call tomorrow ist exactly to move the position of BF._____"). Die klarste Einflussnahme des Beschuldigten B._____ zeigt sich jedoch kurz vor der (entscheidenden) Verwaltungsratssitzung der BC._____ Holding vom 15. Dezember 2011 und der nachfolgenden Unterzeichnung des Terms Sheet am 16. Dezember 2011, als er betreffend die zwischen den Parteien massgeblich umstrittene (vgl. act. 63301292 - 1297) Frage der Höhe der Gebühr für die Serviceleistungen der BF._____ (sog. "Processing Fee") (vgl. dazu den Mail-Verkehr in act. 63301266 - 1275) in Absprache mit dem Beschuldigten F._____ die "Processing Fee" von 1.75 Prozent auf 1 Prozent senkte und diese Änderung gegenüber CR._____ als dem Verhandlungsführer seitens der BC._____ als sakrosankt erklärte, obwohl CR._____ verstärkte Bedenken gegen diese Korrektur anbrachte (vgl. dazu die Aussagen von CR._____ gemäss act. 51008009 und insbesondere gemäss act. 51008013: "Es war eine sakrosankte Kommunikation, wir machen die Transaktion mit 1 %, das hat BS gesagt, [...]"; bestätigt durch CW._____ gemäss act. 51009010: "Wir wollten einen höheren Preis für die Outsourcing-Dienstleistung und waren uns da mit F._____ nicht einig. Da intervenierten zuerst B._____ und hernach A._____, dass wir den Preis senken sollten. Wir führten das dann so aus."), welche die Marge bzw. Reserve der BC._____ im Rahmen der Bewirtschaftung des (gesunden) Kreditportfolios der V._____ empfindlich schmälerte und im Gegenzug den Gewinn der V._____ (vgl. dazu act. 63301271 - 1275) beeinflusste. Diesen Eingriff in die laufenden Vertragsverhandlungen hat auch CR._____ unmissverständlich als unmittelbare Einflussnahme des Beschuldigten B._____ empfunden (vgl. act. 51008036). Ferner gab auch CW._____ zu Protokoll, der Beschuldigte B._____ sei im Hintergrund immer wieder aktiv geworden und habe versucht,

- 443 - die Transaktion voranzutreiben (act. 51009008). Im Übrigen wird aufgrund der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten F._____ vom 26. Januar 2012 offensichtlich, dass es in diesem Zusammenhang um eine Hilfestellung für die gesamte Transaktion und nicht nur um die Vermittlung des Refinanzierungskredits ging, zumal auch geschrieben steht, dass die Übernahme ohne die konstante Unterstützung und Hilfe des Beschuldigten B._____ nicht zustande gekommen wäre (vgl. act. 61801213: "Thank you again for your involvement in this transaction. We would never have succeeded without your constant support and help."). Wenn der Beschuldigte B._____ mithin in der Konfrontationseinvernahme vom 18. Juni 2018 erklärte, er habe stets Wert darauf gelegt, nicht in die Verhandlungen mit der BC._____ bzw. BF._____ involviert zu sein, so ist diese Aussage vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen definitiv nicht nachvollziehbar. Unklar ist demgegenüber, inwiefern der Beschuldigte B._____ nebst der Senkung der "Processing Fee" auf die Ausarbeitung der konkreten Modalitäten der Transaktionsverträge mit der V._____ eingewirkt hat. CR._____ erklärte diesbezüglich, dass B._____ (wie auch A._____) keinen Einfluss auf den verhandelten Kaufpreis von CHF 9 Mio. genommen habe (act. 51008036; grundsätzlich bestätigt durch CW._____ gemäss act. 51009022). Dieser wurde unter der Federführung von CW._____ in Bewertung des übernommenen Kundenstammes der V._____ festgelegt, ohne dass die mitübernommenen

"Assets" dabei eine massgebende Rolle gespielt hätten (vgl. act. 51009022; vgl. dazu auch die entsprechenden Aus- sage von CR._____ gemäss act. 51008036). Tatsächlich hielt sich der Beschul- digte B._____ mit der Einflussnahme auf die Preisbildung zurück. Eine (interne) Bewertung, welche er dem Beschuldigten F._____ anfangs übergab, führte zu kei- nem nachweislichen Einfluss auf den Preis, da diese Bewertung offensichtlich zu tief war. Die nicht nachweisbare Einflussnahme auf die Preisbildung ist indes vor- liegend insoweit nicht von entscheidender Bedeutung, als die Anklägerin – wohl entgegen ihrer ursprünglichen Intention – den Beschuldigten letztlich nicht vorwirft, sie hätten im Sinne eines Frontrunning den Preis für das Zielunternehmen künstlich in die Höhe getrieben, um sich in der Folge auf diese Weise im Sinne eines Insider- oder Kursmanipulationsdeliktes zu bereichern. Immerhin ist im Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen aber einem E-Mail des Beschuldigten B._____ (an

- 444 - F._____) vom 25. August 2011 zu entnehmen, dass er persönlich durchaus Ein- fluss auf die "sales terms" zu haben glaubte, da darüber aus seiner Sicht letztlich das Topmanagement der BC._____ (d.h. wohl der Verwaltungsrat) zu befinden hatte (act. 61801156: "Stop the process and ask for a top management meeting to agree on step 1 (sales terms). This is the chance for A._____ and myself to inter- vene."). Inwiefern der Beschuldigte B._____ über die dargelegten Interventionen im Einzelnen noch auf die konkreten Vertragsverhandlungen einwirkte, kann nach dem Gesagten aber letztlich offen gelassen werden. cc) Im Rahmen der verschiedenen Konfrontationseinvernahmen der Beschul- digten wurde im Übrigen wiederholt die Weiterleitung von vertraulichen Informatio- nen der BF._____ bzw. BC._____ durch den Beschuldigten B._____ an den Be- schuldigten F._____ thematisiert. Diese potentiellen Verletzungen von Geschäfts- geheimnissen sind zwar mittlerweile verjährt und wurden auch nicht angeklagt, doch zeigt der entsprechende E-Mail-Verkehr anschaulich, dass der Beschuldigte B._____ den Beschuldigten F._____ jeweils zeitnah über die Entwicklungen betref- fend die angestrebte Transaktion in Kenntnis setzte. b) Einflussnahme des Beschuldigten A._____ aa) Betreffend die Einflussnahme des Beschuldigten A._____ auf die inkrimi- nierte Kreditvergabe der II._____ ist vorweg festzuhalten, dass dieser in seiner Position als Geschäftsvorsitzender der Genossenschaft grundsätzlich die Möglich- keit hatte, die Kreditvergabe in seinem Sinne zu beeinflussen, auch wenn diesem Entscheid ein formalisierter Prozess mit entsprechenden Gremien (Kredit-Risk-Ma- nagement, Credit Board) vorgelagert war. In dieser Hinsicht wird er von den in die- sem Zusammenhang befragten Auskunftspersonen insofern belastet, als diese ausführten, dass er an einer schnellen Aufarbeitung dieses Kreditdossiers interes- siert gewesen sei und zufolge des strategischen Wertes für die BC._____ Holding starkes Interesse am Dossier bekundet habe (so CZ._____ gemäss act. 51007012 f.) bzw. er in diesem Zusammenhang in der Geschäftsleitung bekräftigend aufge- treten sei (so LK._____ gemäss act. 51006006 f.). Ansonsten lassen sich indessen keine direkten Hinweise auf eine Einflussnahme des Beschuldigten finden, zumal

- 445 - in der Tat davon auszugehen ist, dass auch der anklagegegenständliche Kreditan- trag – wie der Beschuldigte A._____ wiederholt betonte – den normalen Prozess innerhalb der zuständigen Gremien der II._____ durchlief und der Beschuldigte in die Vergabe der einzelnen Kredite in der Regel nicht involviert war, zumal er nicht im für die Kreditvergaben spezialisierten Credit Board der Genossenschaft sass. Insbesondere vermögen diverse E-Mails des Beschuldigten B._____, in welchen dieser den

Beschuldigten A._____ über den Verhandlungsprozess mit der V._____ und eine in diesem Zusammenhang benötigte Refinanzierung des Kreditportfolios der V._____ informierte (vgl. act. 65401009 ff.), keine genügenden Hinweise im Hinblick auf eine unbotmässige Involvierung des Letzteren zu erbringen, da ein informeller Austausch zwischen zwei Verwaltungsräten der BC._____ Holding über eine bevorstehende Transaktion durchaus denkbar und insofern auch nicht anrühlich ist, wobei auch keine Unrechtmässigkeit darin erblickt werden könnte, wenn der Beschuldigte B._____ gleichzeitig die Möglichkeit einer damit verbundenen Kreditgewährung durch die II._____ ausloten wollte. So liesse sich denn auch erklären, dass er den Beschuldigten A._____ bereits vorab des ordentlichen Kreditprozesses über den Bedarf eines Refinanzierungskredites seitens der V._____ informierte. Seltsam mutet indes die Begründung des Beschuldigten A._____ an, wenn er in diesem Zusammenhang geltend macht, dass die Kreditvergaben in den Geschäftsleitungssitzungen der II._____ jeweils ein Thema waren und er diesbezüglich informiert sein wollte, denn die entsprechenden Informationen hätten diesfalls nicht vom Beschuldigten B._____, sondern vielmehr von den mit dem jeweiligen Kredit befassten Gremien kommen sollen. Einen indirekten Hinweis auf die aktive Involvierung des Beschuldigten A._____ stellt das E-Mail des Beschuldigten B._____ vom 29. Mai 2011 an den Beschuldigten F._____ dar, in welchem dieser davon spricht, dass der CEO einer grossen Schweizer Bank bereit sei, den Kredit zu vergeben (vgl. act. 61801053), wobei damit nur der Beschuldigte A._____ gemeint sein kann. Dass sich der Beschuldigte A._____ in der Folge gemäss den Verlautbarungen des Beschuldigten B._____ wiederholt zuversichtlich ("very positive") betreffend die Vergabe des Kredites äusserte, vermag aber eine Einflussnahme für sich allein nicht zu begründen, da sich ein Geschäftsführer eines Unternehmens im Vorfeld eines Geschäftes

- 446 - durchaus zuversichtlich über dessen Zustandekommen äussern kann, ohne dass damit zwingend eine ungebührliche Einflussnahme auf den entsprechenden Geschäftsgang verbunden sein müsste. Offenbar hat aber der Beschuldigte A._____ gemäss dem einschlägigen E-Mail vom 18. August 2011 (anlässlich eines Treffen an einem Konzert) bereits frühzeitig bestätigt, dass es zu einem Abschluss kommen würde, was indizieren würde, dass er stärker in die Sache involviert war, als er dies in seinen Einvernahmen zugab, wobei allerdings relativiert werden muss, dass der Beschuldigte B._____ in seiner entsprechenden E-Mail-Nachricht die Sachlage auch beschönigt dargestellt haben könnte. Es verbleiben mithin im Hinblick auf die von der Anklägerin behauptete Einflussnahme des Beschuldigten A._____ auf den Kreditvergabeprozess (vgl. act. 10103200 f.) die zwei diesbezüglich eingeklagten Treffen mit KV._____ (als Mitglied des Credit Boards), in welchen sich der Beschuldigte für die Kreditgewährung ausgesprochen haben soll, was allerdings aufgrund der diesen Kontakt klar verneinenden Aussagen von KV._____ (act. 51004015) und der eher vagen diesbezüglichen Angaben der übrigen Beteiligten (vgl. die Aussage von KS._____ gemäss act. 51001017) nicht im Sinne der Anklage als erstellt betrachtet werden kann. Ferner ergibt sich aus der Anklage die Teilnahme an den beiden Geschäftsleitungssitzungen vom 29. November und 13. Dezember 2011, in welchen der Beschuldigte für den Kredit votiert und gestimmt hat, wobei allerdings aufgrund des einschlägigen Antrages des spezialisierten "Credit Board" kaum abschätzbar ist, inwiefern das dortige Votum des Beschuldigten das Gremium entscheidend beeinflusst hat. bb) Demgegenüber bestehen aufgrund verschiedener E-Mails des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten F._____ diverse konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte A._____ aktiv in den Verhandlungsprozess der

BF._____ mit der V._____ eingegriffen hat, wobei er in diesem Zusammenhang – entgegen seiner Darstellung in der Schlusseinvernahme (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.1./e) – als Verwaltungsratspräsident der BC._____ Holding (als Muttergesellschaft der BF._____) und Geschäftsführer der Hauptaktionärin II._____ sehr wohl in der Position war, um in der Gesellschaft und dort insbesondere im Verwaltungsrat einen massgebenden Einfluss auf den Geschäftsgang auszuüben. Zunächst zeigt sich

- 447 - dies anhand des bereits zitierten E-Mails des Beschuldigten B._____ vom 25. August 2011, in welchem dieser das Vorgehen beschreibt, welches auch dem Beschuldigten A._____ die Gelegenheit zur Intervention gab. Ferner ergeben sich Hinweise auf eine aktive Mitwirkung des Beschuldigten A._____ aus diversen weiteren E-Mails des Beschuldigten B._____, in welchen dieser verschiedentlich eine Involvierung von A._____ anspricht. So schreibt der Beschuldigte B._____ am 7. Dezember 2011: "A._____ is, well briefed, arranging a compromise concerning the refinance deadline and the earn-out value for the seller." (act. 63301291), wobei B._____ bestätigte, dass es hier um einen "Kompromiss" zwischen der II._____, der BC._____ und der V._____ gegangen sei (act. 51601083). Andernorts erwähnt der Beschuldigte B._____ im Zusammenhang mit den Differenzen der Verhandlungsparteien bereits am 13. September 2011 betreffend die Processing Fee: "I'll be in the car with A._____, so we have the right people around the table." (act. 63301277), worauf der Beschuldigte A._____ dann auch tatsächlich den neu vom Beschuldigten B._____ angesetzten Gebührenansatz von 1 Prozent in einem Gespräch mit CR._____ (im Sinne eines Satzes an der unteren möglichen Grenze) als akzeptabel bestätigte (vgl. act. 51008012 ff.). Insbesondere deutet aber auch eine E-Mail-Nachricht vom 9. Dezember 2011 auf eine Einmischung des Beschuldigten A._____ in den Verhandlungsprozess hin, in welcher der Beschuldigte B._____ schreibt, dass am 10. Dezember 2011 ein Konferenztelefonat zwischen den drei Beschuldigten stattfinden soll und in der Folge er selbst als Verwaltungsratsmitglied sowie der Beschuldigte A._____ als Verwaltungsratspräsident (der BC._____) zur Verfügung stehen würden, um auf die Verhandlungsposition der BC._____ bzw. BF._____ einzuwirken (act. 61801203: "The aim of this conference call tomorrow ist exactly to move the position of BF._____. A._____ will be available as Chairman oft the board an myself as member of the board of the BC._____ Holding."). Sodann erwähnt CW._____ in seiner Befragung eine E-Mail des Beschuldigten B._____ vom 4. Dezember 2011 (act. 62701054 f.), in welcher dieser darauf hinweist, dass der Beschuldigte A._____ ihn gebeten habe, die Verhandlungen betreffend diese Transaktion zu unterstützen (act. 51009012). Schliesslich hatte der Beschuldigte A._____ auch ein Gespräch in dieser Sache mit CR._____, wo er den bevorstehenden "board proposal" mit ihm diskutierte und von ihm eine

- 448 - einfache Transaktion forderte (vgl. act. 62701106; vgl. auch act. 51008021). Dazu passt, dass der Beschuldigte im Rahmen einer weiteren E-Mail-Korrespondenz mit dem Beschuldigten B._____ die Frage in den Raum stellte, ob man CR._____ im Zusammenhang mit dessen Zögern betreffend die Restübernahme des Kreditportfolios der V._____ nicht Druck machen könne (act. 65401092: "Koennen wir nicht CR._____ druck machen, [...]"). Relativ klar wird die Involvierung des Beschuldigten A._____ in den Prozess schliesslich aufgrund des E-Mails des Beschuldigten B._____ an ihn vom 11. Dezember 2011, wo auf ein Telefonat zwischen dem Beschuldigten A._____ und CR._____ Bezug genommen wird und dann die Änderungen der Verhandlungsposition der BF._____ bzw. BC._____ besprochen werden, welche aus der Sicht des Beschuldigten

B._____ "unmissverständlich" sein sollten, wobei insbesondere auch die Servicekosten von 1 Prozent erwähnt werden (vgl. act. 65401112 f.). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten B._____ (vgl. act. 51601237) spricht der Text dieser E-Mail-Nachricht im Übrigen nicht dagegen, dass er die "Processing Fee" von 1 Prozent massgeblich mitbestimmte, da daraus ja gerade ersichtlich wird, dass er seine entsprechende Einflussnahme auf den Verhandlungsprozess mit dem Beschuldigten A._____ koordinieren bzw. absichern wollte, wobei CR._____ bestätigt hat, dass es in diesem Zusammenhang tatsächlich einen Kontakt (auch mit einem Telefonat) zwischen ihm und dem Beschuldigten A._____ betreffend die "Processing Fee" gegeben hat (act. 51008014 f.). Dieser Kontakt ist denn auch in einem E-Mail vom 9. Dezember 2011 dokumentiert, welches ebenfalls zeigt, dass der Beschuldigte A._____ über die Ergebnisse des Verhandlungsprozesses auf dem Laufenden war und seine Meinung insbesondere dann gefragt war, wenn es Schwierigkeiten in der Umsetzung gab (vgl. act. 20109144). Wenn der Beschuldigte A._____ im Übrigen in der Konfrontationseilvernahme vom 11. Juni 2018 erklärte, dass er stets den Eindruck hatte, dass die BF._____ bzw. BC._____ dem Prozess grundsätzlich positiv gegenüberstand, so gibt er dabei gleich selber zu erkennen, dass im vorliegenden Zusammenhang ein stärkeres Eingreifen in die Verhandlungsgespräche seinerseits gar nicht notwendig war. Im Weiteren mag es entsprechend den Aussagen des Beschuldigten A._____ (vgl. z.B. act. 51601238 f.) und dem entsprechenden Standpunkt seiner Verteidigung (vgl. act. 1356 S. 57) zwar durchaus sein, dass es sich nicht um konkrete

- 449 - Anweisungen, sondern um Gespräche gehandelt hat, an deren Ende ein Kompromiss herausprang, mit dem die BC._____ Holding noch knapp leben konnte (act. 51601161 + 1163). Damit ist aber noch nicht gesagt, dass ein solcher Kompromiss nicht erst aufgrund der Einflussnahme der Beschuldigten B._____ und A._____ zustande gekommen ist, welche sich aber gerade wegen ihrer Verbandelung mit der Gegenseite jeglicher Einmischung in den Verhandlungsprozess zu entsagen hatten. Entlastet wird der Beschuldigte A._____ in dieser Hinsicht von CR._____, welcher in seiner Befragung angab, dass sich der Beschuldigte abgesehen von der Bestätigung der "Processing Fee" von 1 Prozent im Zusammenhang mit der Transaktion nicht in die Gespräche oder Diskussionen involviert habe, da diese vom operativen Management der BC._____ und der BF._____ mit dem Beschuldigten F._____ und dessen Anwalt geführt worden seien (act. 51008031: "Ich habe definitiv keine Order von A._____ bekommen in Bezug auf diese Transaktion."). Er habe den Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Kredite über die Verhandlungsgespräche in dieser Sache informiert, ohne dass es seinerseits zu einer zeitlichen Auflage oder einem anderweitigen speziellen Feedback gekommen sei (act. 51008031: "Timing war keine Thema [...]; act. 51008034: "Kein spezielles Feedback."). Auch CW._____ will keine besondere Rolle des Beschuldigten A._____ in der Transaktion erkannt haben, doch gab er an, dass auch der Beschuldigte A._____ betreffend die "Processing Fee" bei CR._____ interveniert habe (act. 51009010 ff.; act. 51009022). Konkreter befragt zu diesem Vorgang wurde CW._____ in der Folge jedoch nicht, so dass unklar ist, was dieser mit der besagten Intervention genau meinte. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Einflussnahme des Beschuldigten A._____ in dieser Sache subtil erfolgte, indem er sich mit dem federführend tätigen Beschuldigten B._____ über die Grundrichtung der Transaktion abstimmte, mit den Verhandlungsverantwortlichen in der Folge über die Transaktion diskutierte und sie bei Zweifeln in Richtung eines Abschlusses bestärkte und sich schliesslich im letztlich zuständigen Verwaltungsrat der BC._____ Holding als dessen

Präsident dezidiert für das Gelingen der Transaktion einsetzte. Ein solches Gesamtverhalten war für die ein-

- 450 - zellen Akteure der Transaktion nicht ohne Weiteres erkennbar, ist aber nichtsdestotrotz als konkrete Einflussnahme auf den Ausgang des Geschäftsprozesses ein- zustufen, auch wenn dabei intern keine Kompetenzen überschritten wurden. cc) Die Erwägungen zur Einflussnahme des Beschuldigten A._____ haben ge- zeigt, dass für eine unbotmässige Einwirkung des Beschuldigten auf die internen Abläufe der II._____ bestimmte Indizien bestehen, welche letztlich indes nicht zu einem klaren Gesamtbild verdichtet werden können, während ein massgebender Einfluss des Beschuldigten auf den internen Meinungsbildungsprozess bei der BC._____ Holding rechtsgenügend erstellt werden kann. Es ist mithin davon aus- zugehen, dass der Beschuldigte A._____ die im Zusammenhang mit der Transak- tion V._____ vereinnahmten Vorteile insbesondere für seine Mitwirkung an den Entscheidungsabläufen der BC._____ Holding erhielt, wobei seine Position als Ge- schäftsvorsitzender der II._____ im Sinne von gewissen Mitnahmeeffekten gele- gen kam, wobei die diesbezüglich unklare Einflussnahme auf die Entscheidungs- wege bei der II._____ letztlich aber insofern nicht entscheidend ins Gewicht fällt, als diesbezüglich ein Delikt zum Nachteil der II._____ auch aus anderen (rechtli- chen) Gründen nicht in Betracht fällt (vgl. dazu hinten Ziffer V./E./4.3.2.). c) Gemeinsame Einwirkung auf die Höhe der "Processing Fee" der BF._____ aa) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten rund um das Zustandekommen der Transaktion V._____ wird den Beschuldigten A._____ und B._____ auch vor- geworfen, Einfluss auf die Senkung der im Rahmen des Dienstleistungsvertrages ausgehandelten "Processing Fee" (Dienstleistungsgebühr) der BF._____ genom- men zu haben, um den Gewinn der Transaktion zu erhöhen, womit der BF._____ berechnete Einnahmen aus diesem Vertrag in der Höhe von CHF 1.7 Mio. entgan- gen seien (vgl. act. 10103197 f. i.V.m. 3223 ff.). Wie soeben bereits erwähnt (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.5./a), ist diesbezüglich trotz den entgegenstehenden Behaup- tungen des Beschuldigten B._____ davon auszugehen, dass er auf die Senkung der Kommissionsgebühr auf den Satz von 1 Prozent nach einem bilateralen Ge- spräch mit dem Beschuldigten F._____ gegenüber der Geschäftsleitung der BC._____ Holding aktiv eingewirkt hat, nachdem seitens dieser Geschäftsleitung mit dem Beschuldigten F._____ ursprünglich nur über eine (massvolle) Senkung

- 451 - des Gebührensatzes von 1.75 Prozent auf 1.5 Prozent gesprochen worden war (vgl. die Aussagen von CR._____ gemäss act. 51008028). Der Beschuldigte A._____ hat diese reduzierte Kommissionsgebühr in einem Gespräch mit CR._____ als akzeptabel bestätigt, als er von diesem über die gesamten Voraus- setzungen der Transaktion (nochmals) orientiert worden ist. Definitiv beschlossen wurde der neue Satz dann anlässlich der Verwaltungsratsitzung vom 15. Dezem- ber 2011 (act. 51008014), welche die Grundlage für die Unterzeichnung des in die- ser Angelegenheit finalen "Term Sheets" vom 16. Dezember 2011 bildete (vgl. act. 20109199 ff.). Ein Kontakt zwischen dem Beschuldigten A._____ und dem Be- schuldigten B._____ betreffend die Processing Fee ist allerdings nicht aktenkundig. bb) Unbestritten ist in diesem Zusammenhang, dass der BF._____ aufgrund der Senkung der Processing Fee in den Jahren 2012 - 2014 ein Gesamtbetrag von rund CHF 1.7 Mio. entging (vgl. dazu die zutreffende Berechnung von CH._____ für BC._____ /BF._____ vom 13. Februar 2019 gemäss act. 63301317 - 1319). Dass der Beschuldigte F._____ das Transaktionsgeschäft bei einer Fee von 1.75 Prozent definitiv abrechnen wollte, hat dieser in der Konfrontationseilvernahme vom 20. März 2018

erstmalig so vorgebracht (act. 51601163). Allerdings geht aus den Akten hervor, dass über die Transaktionsverträge vom 25. Januar 2012 zuvor hart verhandelt worden war, liegen doch zahlreiche Entwürfe des diesen Verträgen zu Grunde liegenden "Term Sheets" im Recht, welche zeigen, dass hinsichtlich verschiedener Positionen Ungereimtheiten bestanden (vgl. act. 20108449 ff. [Entwurf vom 1. Dezember 2011]; act. 20109006 ff. [Entwurf vom 7. Dezember 2011]; act. 20109053 ff. bzw. 20109100 ff. [Entwurf vom 8. Dezember 2011]). Dabei ging es dem Beschuldigten F._____ – entgegen der Meinung der Anklägerin (vgl. z.B. act. 10513009) – nicht lediglich um den Kaufpreis und die "Processing Fee". Vielmehr war ihm auch immer wieder daran gelegen, dass er die risikobehafteten Kreditverträge auf die BF._____ übertragen kann. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang zwar, dass die Verträge im Inkasso bereits von Anfang an nicht Teil der Transaktionsverträge sein sollten. Diese Regelung bedeutete für den Beschuldigten F._____ jedoch eine Konzession, welche er zunächst vergeblich beseitigen wollte (vgl. act. 20109051) und später mit anderen Vorteilen (namentlich auch einer tieferen "Processing Fee") zu kompensieren versuchte, wie sich dies namentlich aus seiner E-

- 452 - Mail-Nachricht vom 8. Dezember 2011 ergibt, wo der Beschuldigte gleichzeitig darauf hinwies, dass eine zu hohe Fee aus seiner Sicht den rentablen Weiterbetrieb der V._____ gefährde (vgl. act. 32003049: "Eine wichtige Sache: ich kann nicht annehmen das wegen der Fees, V._____ vielleicht einen Verlust macht (ich glaube das kann jeder verstehen). Jetzt sind unsere Operating expenses unter 2 %. Also mit Ihrem Vorschlag (1.75 % und wir behalten den Inkasso) ist es klar dass wir unsere Kosten riesig werden. Ich muss eine Garantie gegen Verluste haben."), wo bei dem Beschuldigten seine Aussage in der Hauptverhandlung nicht widerlegt werden kann, dass ihn zuvor insbesondere auch der Geschäftsführer der V._____ (LI._____) auf diesen Punkt hingewiesen hatte (vgl. act. 1341 S. 7 f.). Nicht von der Hand zu weisen ist in diesem Zusammenhang mithin der Einwand der Verteidigenden der Beschuldigten B._____ und F._____, wonach das Ringen um die Höhe der "Processing Fee" auch der wirtschaftlichen Tragbarkeit der V._____ geschuldet war und das Verhalten der beiden Beschuldigten deshalb auch aus dieser Warte zu beurteilen ist (act. 1385 S. 146 ff.; act. 1413 S. 135 ff.). cc) Ferner ergibt sich aus dem E-Mail-Verkehr und den Vertragsentwürfen im Vorfeld des Abschlusses des definitiven "Term Sheet", dass der Beschuldigte F._____ mit dem ihm vorgelegten Entwurf des "Term Sheet" von Anfang unzufrieden war (vgl. act. 32002351 f.). In der Folge versuchte er den Abkauf der alten Kreditverträge durchzusetzen, womit ihm jedoch kein Erfolg beschieden war, da die entsprechende Vertragsklausel später derart abgeändert wurde, dass nur noch von einer (nicht entgeltlichen) Übernahme dieser Verträge die Rede war (vgl. act. 20109150). Diese gesamten Umstände führten im Zusammenhang mit dem einseitigen Beharren der BF._____ auf einer "Processing Fee" von 2 Prozent bzw. 1.75 Prozent dazu, dass am 9. Dezember 2011 selbst CR._____ davon ausging, dass der Beschuldigte F._____ aus den Verhandlungen aussteigen werde, weil aus dessen Sicht die eingegangenen Risiken im Verhältnis zum in Aussicht stehenden Ertrag zu gross waren, worüber CR._____ dann auch den Beschuldigten A._____ unterrichtete (vgl. act. 20109143 f.). Die Tatsache, dass die vom Beschuldigten F._____ im Rahmen des Gesamtkonstrukts zu tragenden Risiken (namentlich auch betreffend die für den Refinanzierungskredit eingegangene Bürgschaft) einen wirtschaftlichen Wert hatten, scheint dabei unbestritten und muss entgegen

- 453 - dem Beweisantrag des Beschuldigten B._____ (act. 1345 S. 1 ff.) nicht noch durch ein entsprechendes Gutachten objektiviert werden, zumal es im vorliegenden Zusammenhang nicht auf den konkreten Wert von einzelnen Risikopositionen ankommt. dd) Wenn die Senkung der "Processing Fee" vor dem dargelegten Hintergrund seitens der Beschuldigten primär als Korrekturmassnahme im gesamten Verhandlungsprozess erachtet wird, um die Verhandlungen in der Balance zu halten und die Transaktion nicht scheitern zu lassen (Beschuldigte B._____: act. 1034 S. 3 ff., act. 1337 S. 8 + act. 1385 S. 147 f.; Beschuldigte F._____ : act. 1036 S. 8 f. + act. 1413 S. 141 ff.), so kann dieser Argumentation mithin grundsätzlich nicht widersprochen werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Zusammenhang die Motivation für den Eingriff in die Vertragsverhandlungen in erster Linie darin bestand, den Beschuldigten F._____ in diesem langwierigen Transaktionsprozess bei Laune zu halten, damit dieser nicht im letzten Moment von den Verhandlungen absprang, welches Szenario auch nicht als bloss theoretisch erachtet werden kann, da der Beschuldigte F._____ als überaus vermögende Person ein Scheitern der Gespräche durchaus hätte verkraften können und ihm mithin durchaus zuzutrauen war, dass er das Geschäft absagte, wenn das Gesamtpaket letztlich doch nicht seinen Vorstellungen entsprach. Das Hauptziel des Eingriffs der Beschuldigten A._____ und B._____ in den Verhandlungsprozess bestand mithin darin, das Geschäft mit der V._____ betreffend den Teilerwerb ihrer Assets nicht platzen zu lassen, wobei man sich aber auch der Begleiterscheinung, dass der V._____ auf diese Weise vorübergehend Kosten erspart wurden und der BF._____ im gleichen Zeitraum potentielle Einnahmen entgingen, bewusst war (vgl. dazu illustrativ act. 51601166: Staatsanwaltschaft: "Ohne die Senkung der Processing Fee wäre es allerdings noch besser gewesen für die BF._____." F._____ F._____ : "Natürlich. Und 4 % wären noch besser gewesen. Aber sicher ist, dass ich bereits am Punkt war, wo ich nicht mehr unterzeichnen wollte, und das wäre ein schlechtes Geschäft gewesen für BC._____."). Es lässt sich unter diesen Umständen nicht nachweisen, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ im vorliegenden Zusammenhang insbesondere deshalb in die Entscheidungsabläufe der BC._____

- 454 - Holding eingriffen, um sich unter Schädigung der eigenen Gesellschaft mittels gezielter Erhöhung des Gewinnes der V._____ bzw. Reduktion der Einnahmen der BF._____ einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auch wenn ihnen der entsprechende Begleiteffekt sicherlich nicht ungelegen kam. Inwiefern bei einem solchen Verhalten die Beschuldigten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung abschliessend zu entscheiden sein (vgl. hinten Ziffer V./E./4.2.). d) Interessenkonflikt Erstaunlich mutet an, dass sich die Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Transaktion in keinem bzw. lediglich in einem potentiellen Interessenkonflikt sahen (vgl. act. 51601053 + 1058) und auch der Beschuldigte F._____ im Rahmen dieses Geschäfts keinen Interessenkonflikt bei seinem Ansprechpartner erblickt haben will, da es sich um "zwei verschiedene Verhandlungen handelte, welche unabhängig voneinander abliefen" (act. 51601051). Wie bereits dargelegt wurde, war die von der BF._____ angepeilte Übernahme des gesunden Teils der V._____ eng mit der Lösung der Refinanzierungsfrage verbunden, für welche der B._____ anerkanntermassen beteiligt werden sollte, verquickt. Die Höhe der Beteiligung des Beschuldigten B._____ (und infolge der entsprechenden Unterbeteiligung auch des Beschuldigten A._____) hing sodann massgeblich vom Gelingen des gesamten Transaktionsdeals, also insbesondere auch von der erfolgreichen (Teil-)Übernahme durch die BF._____ und dem in diesem Zusammenhang von ihr zu entrichtenden Preis, ab. Wenn

der Beschuldigte F._____ diesbezüglich im Verlauf des Verfahrens einen Zusammenhang der beiden Geschäfte mit dem Vorbringen zu relativieren versuchte, dass er die V._____ unabhängig von der Gewährung des Refinanzierungskredites allenfalls selber behalten wollte, so ist diese nachgeschobene Argumentation – wie bereits dargelegt – nicht sonderlich überzeugend (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.1./a). Ein für sämtliche Beteiligten erkennbarer Interessenkonflikt der Beschuldigten A._____ und B._____, welcher im Auftrag der V._____ in Kenntnis des Beschuldigten A._____ einen Refinanzierungskredit der H._____ vermittelte, welcher mit dem gleichzeitig im Gang befindlichen Transaktionsgeschäft der V._____ mit der

- 455 - BC._____ bzw. BF._____ verknüpft war, in dessen Diensten wiederum die Beschuldigten A._____ und B._____ standen, ist demnach definitiv nicht von der Hand zu weisen.

E. 3.4.6

Geldflüsse an die Beschuldigten A._____ und B._____ a) Geklärt ist diesbezüglich, dass am 26. September 2014 der Beschuldigte B._____ und in der Folge am 22. Oktober 2014 auch der Beschuldigte A._____ jeweils ein Konto bei der Bank AG1._____ (Filiale Zürich) eröffnet haben und auf diese Konten anschliessend ein Teil der inkriminierten Gelder aus der Transaktion V._____ überwiesen worden ist. Dabei erhielt der Beschuldigte B._____ am 7. November 2014 eine Überweisung des Beschuldigten F._____ in der Höhe von insgesamt CHF 7'910'700, wovon er gleichentags den Betrag von CHF 1'328'500 an den Beschuldigten A._____ weiterleitete (vgl. act. 61501080 ff.). Der Beschuldigte A._____ verwendete diese Gelder postwendend weiter (vgl. act. 41001247), wobei an dieser Stelle bemerkt werden soll, dass erstaunlich anmutet, dass er das Geld trotz seiner für diese Zeit immer wieder geltend gemachten akuten Liquiditätsprobleme weitestgehend in seine Pensionskasse einzahlte, wo ihm die so dringend benötigte Liquidität ja gerade definitiv entzogen war. b) Weitere Ansprüche des Beschuldigten A._____ aus der besagten Zahlung von CHF 7'910'700 wurden zwischen den Beschuldigten A._____ und B._____ entsprechend der diesbezüglich vollumfänglich erstellten Anklage mit Gegenforderungen des Letzteren im Umfang von insgesamt CHF 2'064'000 verrechnet (vgl. act. 10103189: Darlehensschulden aus dem "BM._____" im Sinne von Vorschüssen aus der (Unter-)Beteiligung des Beschuldigten A._____; vgl. dazu auch vorstehend Ziffer 3.4.4./c).

c) Zusätzliche Gelder seitens des Beschuldigten F._____ (bzw. der von ihm beherrschten "LM._____ SA") im Gesamtumfang von CHF 1'207'118 erhielt der Beschuldigte B._____ in den Jahren 2015 - 2017 unbestrittenermassen aufgrund der jährlichen Dividendenauszahlungen sowie einer (weiteren) Kapitalherabsetzung

- 456 - zung bei der V._____ vom 1. Juni 2017 (vgl. act. 63301361 ff.). Von diesen erhaltenen Geldern führte er indessen keine weiteren Teilbeträge an den Beschuldigten A._____ ab.

E. 3.4.7

Wissen und Willen des Beschuldigten F._____ a) Beteiligung des Beschuldigten B._____ aa) Aufgrund der unmittelbarer Mitwirkung an den Vereinbarungen mit dem Beschuldigten B._____ betreffend eine Partnerschaft bzw. ein Aktionariat ist klar, dass der Beschuldigte F._____ diesen im bereits erstellten Umfang an der V._____ beteiligen wollte, auch wenn ihm im Juni 2011 die konkrete Form und der konkrete Inhalt der Beteiligung noch unklar gewesen sein mögen. Dabei ist mit der Anklage (act. 10103178,

Rz. 387) davon auszugehen, dass die Motivation für diese Beteiligung nebst dem allgemeinen Netzwerk des Beschuldigten B._____ in der (deutsch-schweizerischen) Bankenwelt im Verlauf der Transaktion zunehmend in dessen zentraler Stellung bei BF._____ bzw. der übergeordneten BC._____ Holding als teilweise geschäftsführender Verwaltungsrat (mit Einfluss bis in die leitenden Strukturen der II._____) begründet lag, mit welchen Unternehmen die V._____ damals in intensiven (potentiell lukrativen) Verhandlungsgesprächen stand. Dabei muss dem Beschuldigten F._____ auch klar gewesen sein, dass in Akquisitionsangelegenheiten der bestimmende Einfluss in der BC._____ Holding (als Muttergesellschaft) ausgeübt wurde, weshalb die effektive Stellung des Beschuldigten B._____ bei der BF._____ (insbesondere dessen Rückzug als Verwaltungsrat per 16. August 2011) von untergeordneter Bedeutung war. Bezeichnenderweise wandte sich dieser denn auch an die BC._____ Holding, als es um die Wiederaufnahme der Verhandlungen betreffend eine potentielle Akquisition der V._____ ging (vgl. act. 63301200). bb) Wie die Anklage ferner zutreffend festhält (act. 10103177, Rz. 385), waren die Verhandlungsgespräche mit der BF._____ bzw. BC._____ Holding denn auch keineswegs ein "Selbstläufer", wie dies der Beschuldigte F._____ in der Untersuchung mit Bezug auf die harte Verhandlungsposition der Gegenseite (insbesondere - 457 - Rechtsanwalt BN._____) auch selber einräumte (vgl. act. 51401068). Dem Beschuldigten F._____ muss mithin nicht zuletzt auch deshalb zumindest in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 zunehmend klar geworden sein, dass er für einen erfolgreichen Verlauf der gesamten Transaktion auf die Hilfe des Beschuldigten B._____ angewiesen war, zumal der Abschluss des Refinanzierungskredites unauflösbar mit einer Übernahme der V._____ durch die BC._____ Holding verquickt wurde. Es ist demgemäss als erstellt zu erachten, dass dem Beschuldigten F._____ zumindest im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahres 2011 konkret bewusst geworden sein musste, dass die diskutierte Entschädigung auch für Handlungen des Beschuldigten B._____ im Einflussbereich der BF._____ bzw. der BC._____ Holding gedacht war, welchem als Verwaltungsrat der BC._____ nach wie vor ein bestimmender Einfluss auf deren Geschäfte zukam, so dass die im Juni 2012 vereinbarte Aktienbeteiligung aus seiner Sicht schliesslich auch für die entsprechenden Hilfeleistungen des Beschuldigten B._____ in diesem Bereich gewährt wurde. b) Partizipation des Beschuldigten A._____ aa) Zu prüfen bleibt, inwiefern der Beschuldigte F._____ in der relevanten Zeit von der Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der gesamten Angelegenheit und insbesondere von dessen wirtschaftlicher Partizipation an der V._____ wusste. Der Beschuldigte F._____ hat ein solches Wissen stets bestritten und will sowohl im Rahmen der Abwicklung des Refinanzierungskredites der II._____ als auch bei den Transaktionsverhandlungen mit der BC._____ bzw. BF._____ nur eine rudimentäre Präsenz des Beschuldigten A._____ wahrgenommen haben, welche sich betreffend die letztgenannten Verhandlungen aus seiner Sicht auf den Erhalt einer zeitlichen Übersicht ("Timetable") sowie die Vereinbarung eines letztlich nicht stattgefundenen Konferenzgespräches beschränkte (act. 51601054). bb) Da dem Beschuldigten F._____ bekannt war, dass der Beschuldigte A._____ der Geschäftsvorsitzende der II._____ war, und er diesen im Verlauf des gesamten Projektes diverse Male persönlich getroffen hat, wobei sich A._____ dabei hinsichtlich der Kreditgewährung der II._____ in positivem Sinne äusserte, muss ihm auch aufgrund zweier E-Mails des Beschuldigten B._____, in welchen dieser eine diesbezügliche Mitwirkung von A._____ erwähnte (vgl. E-Mails vom

- 458 - 3. Oktober und 21. November 2011), durchaus bewusst gewesen sein, dass der Beschuldigte A._____ an der Gewährung des Refinanzierungskredites in bestimmter Weise beteiligt war. Angesichts verschiedener weiterer E-Mails des Beschuldigten B._____, in welchen dieser die Unterstützung von A._____ mit Bezug auf die geplante (Teil-)Übernahme zusicherte, muss ihm sodann auch bewusst gewesen sein, dass dieser die gesamte Transaktion befürwortete. Allerdings bestehen keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte F._____ diesbezüglich jemals mit dem Beschuldigten A._____ persönlich kommuniziert hat und er über dessen konkreten Handlungen in dieser Transaktion aus erster Hand informiert war. cc) Vor diesem Hintergrund kann aber im Endeffekt nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte F._____ im Zeitpunkt der grundsätzlichen Einigung über eine Partnerschaft im Juni 2011 oder des Abschlusses der Entschädigungsvereinbarung vom 7. Juni 2012 auch wusste bzw. aufgrund der gesamten Umstände ernsthaft damit rechnen musste, dass der Beschuldigte A._____ vom Beschuldigten B._____ in dieser Angelegenheit regelmässig mit Informationen versorgt wurde und sich über den Beschuldigten B._____ ab Juni 2012 dann auch indirekt an der V._____ beteiligte. Die ihm in dieser Sache kommunizierten Kontakte zwischen den Beschuldigten B._____ und A._____ sowie die gemeinsamen Abendessen mit dem Beschuldigten A._____, in welchen die Kreditvergabe angesprochen wurde, legen jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit nahe, dass der Beschuldigte F._____ damals zwingend hätte schliessen müssen, auch der Beschuldigte A._____ werde vom Erlös der dem Beschuldigten B._____ gewährten Aktienbeteiligung profitieren. Zwar ist aufgrund der eigenen Aussagen des Beschuldigten F._____ (die Beschuldigten A._____ und B._____ konnten sich in dieser Hinsicht nicht erinnern) davon auszugehen, dass die drei Beschuldigten am 26. April 2012 in Zürich ein gemeinsames Abendessen hatten, in dessen Anschluss der Beschuldigte F._____ schrieb: "I'm trying to find the best solution for all of us." (act. 32003357 f.). Ferner trafen sich die drei Beschuldigten auch am Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 7. Juni 2012 in EV._____ zu einem Abendessen (mit anschliessendem Nachtclubbesuch). Dass bei diesen Abendessen die Beteiligung an der V._____ zu Dritt besprochen wurde, lässt sich indes aus den Akten

- 459 - nicht rechtsgenügend herleiten, zumal alle drei Beschuldigten dies dezidiert bestreiten und der Beschuldigte F._____ betreffend das Abendessen vom 26. April 2012 nachträglich feststellte: "We did not speak that much about future projects [...]." (act. 65401130 f.). Im Übrigen kann die Unterzeichnung der Vereinbarung in EV._____ tatsächlich auch vor dem zweiten Abendessen in Abwesenheit des Beschuldigten A._____ stattgefunden haben kann (vgl. dazu die Aussagen der Beteiligten gemäss act. 51601101 ff.), so dass auch insofern konkrete Anhaltspunkte fehlen, dass der Beschuldigte F._____ von einer geplanten (Unter-)Beteiligung des Beschuldigten A._____ wusste. An dieser unsicheren Beweislage vermag auch nichts zu ändern, dass entsprechend dem späteren E-Mail-Verkehr vom 16./17. September 2014 und weiteren Beweismitteln wie insbesondere Kalendereinträgen und Kreditkartenbelastungen (vgl. act. 63301112 - 1121) am 18. September 2014 in EV._____ ein weiteres Abendessen der drei Beschuldigten stattfand und am nächsten Tag der Beschuldigte B._____ (mutmasslich in Begleitung des Beschuldigten F._____) den Bankier LJ._____ im Zusammenhang mit der zwecks Überweisung des Beteiligungserlöses beabsichtigten Kontoeröffnung bei der Bank AG1._____ traf. Der Beschuldigte F._____ kann (oder will) sich an die konkreten Umstände rund um das Treffen mit LJ._____ nicht mehr abschliessend erinnern, doch glaubte er anfänglich immerhin, die Beschuldigten und LJ._____ einmal einander vorgestellt zu haben (act.

51601111 f.; act. 51601046 + 1048), während die Beschuldigten B._____ und A._____ die Teilnahme von A._____ am Treffen mit LJ._____ übereinstimmend verneinten (vgl. act. 51601110 f.; act. 51601048), wofür auch der E-Mail-Verkehr vom 26. September 2014 spricht (vgl. act. 65401162: "War heute bei LJ._____. Konto in Zürich eröffnet. [...]"). Unabhängig davon, ob der Beschuldigte F._____ den Beschuldigten A._____ tatsächlich einmal dem Bankier LJ._____ vorstellte, kann aufgrund der damaligen Kontakte der Beschuldigten A._____ und B._____ mit LJ._____ aber – entgegen der Anklage (act. 10103194) – jedenfalls nicht automatisch die Annahme des Beschuldigten F._____ verbunden werden, der Beschuldigte A._____ habe damals ebenfalls ein Konto bei dieser Bank eröffnen wollen, um sich darauf einen Anteil an der inkriminierten Entschädigung auszahlen zu können. Aufgrund der eher vagen Aussagen des Beschuldigten

- 460 - F._____ zu diesen Vorgängen muss denn auch letztlich offen bleiben, inwiefern er damals an welche möglichen inoffiziellen Geschäfte dachte (vgl. act. 51601049). Ohnehin vermöchte aber ein derart spätes Wissen des Beschuldigten F._____ im Jahr 2014 an der diesbezüglichen Beurteilung des Falles in subjektiver Hinsicht nichts zu ändern (vgl. hinten Ziffer V./E./4.1.8./a). Der Bankier LJ._____ wurde in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht einvernommen, so dass der Anlass des besagten Treffens vom 19. September 2014 ohnehin nur im Rahmen der Zugeständnisse des Beschuldigten B._____ geklärt ist (vgl. act. 51601112: "Das Treffen mit LJ._____ war wirklich zum Zweck, eine Kundenbeziehung mit der AG1._____ zu eröffnen mit der ersten Transaktion aus der Kapitalherabsetzung V._____.") und die weiteren Umstände rund um die allfällige Teilnahme des Beschuldigten A._____ weitgehend unsicher bleiben. Die Annahme, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ daran interessiert waren, die (Doppel-)Rolle des Beschuldigten A._____ gegenüber dem Beschuldigten F._____ möglichst lange zu kaschieren, ist denn auch insofern nicht abwegig, als sich die beiden Hauptbeschuldigten keineswegs sicher sein konnten, dass der Beschuldigte F._____ bei Kenntnis der Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ angesichts der damit einhergehenden Offensichtlichkeit des Interessenskonfliktes des Geschäftsvorsitzenden der II._____ nicht vom gesamten Vorhaben abspringen würde. dd) Hinsichtlich des Beschuldigten F._____ ist der subjektive Sachverhalt mit Bezug auf die Aktivitäten des Beschuldigten A._____ mithin nicht rechtsgenügend erstellt.

E. 3.4.8

Wissen und Willen der Beschuldigten A._____ und B._____ a) Den Beschuldigten A._____ und B._____ muss bei ihrem gemeinschaftlichen Handeln – nicht zuletzt auch aufgrund ihrer aktiven Einwirkung auf die Höhe der "Processing Fee" – stets klar gewesen sein, dass aufgrund ihrer mannigfaltigen Involvierung in den inkriminierten Transaktionsprozess mit erstellter Einflussnahme auf die Geschäftsabläufe unter zeitnaher Beteiligung an der Zielgesellschaft nicht nur ein potentieller, sondern auch ein konkreter Interessenkonflikt vorlag, welcher offenlegungspflichtig gewesen wäre. Wenn der Beschuldigte diesbezüglich einwen-

- 461 - det, dass sich nicht jeder Interessenkonflikt reflexartig auch zum Schaden der Gesellschaft auswirken muss (vgl. act. 1337 S. 12), so ist ihm diesbezüglich entgegenzuhalten, dass es in diesem Zusammenhang nicht primär auf eine allfällige vermögensrechtliche Schädigung der eigenen Gesellschaft ankommt, sondern vielmehr darauf, dass die gesellschaftsinternen Entscheidungen frei von jeglicher Beeinflussung von aussen zustande kommen (vgl. hinten Ziffer V./C./3.1.2.), was jedoch bei der

vorliegenden Konstellation, in welcher Entscheidungsträger der BC._____ Holding an der zu übernehmenden Gesellschaft beteiligt waren, zweifelsohne nicht mehr der Fall war. Aufgrund dieser Gesamtsituation muss den Beschuldigten A._____ und B._____ gleichzeitig aber auch klar gewesen sei, dass die erworbene Gesellschaftsbeteiligung derart nahe mit ihrem geschäftlichen Wirken für die BC._____ bzw. BF._____ verbunden war, dass sie ihnen gerade auch in diesem Zusammenhang gewährt worden war, wobei es – wie unter rechtlichen Gesichtspunkten noch näher zu zeigen sein wird (vgl. hinten Ziffer V./B./4.2.6.) – keinen entscheidenden Unterschied ausmacht, wenn ihnen die konkrete Entschädigung im Wesentlichen nach ihren entsprechenden Handlungen zugewandt wurde. Sie können sich demzufolge auch nicht mit gutem Gewissen auf dem Standpunkt stellen, sie hätten aus ihrer Sicht im Rahmen der Transaktion V._____ lediglich als Privatpersonen agiert, ohne damit die Grenzen zu ihrer geschäftlichen Tätigkeit verwischt zu haben. b) Die weitere Frage, inwiefern die beteiligten Beschuldigten vor diesem Hintergrund zumindest in Kaufnahmen, dass die Vorteile aus den ihnen gewährten Beteiligungen gegenüber der BC._____ Holding der Rechenschafts- und Herausgabepflicht unterlagen, wird aufgrund der diesbezüglichen Verknüpfung von Tat- und Rechtsfragen im Übrigen im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beantworten sein (vgl. hinten Ziffer V./C./3.7.)

E. 3.5

Fazit

E. 3.5.1

Nach dem Gesagten kann dem auf der Grundlage des Konzeptes der "BAD Bank" vertretenen Standpunkt der Beschuldigten A._____ und B._____, wonach die Anklägerin in ihrer Beurteilung der Transaktion die guten und schlechten Geschäftssparten der V._____ in unzulässiger Weise miteinander vermischt und somit

- 462 - zu Unrecht nicht die risikobehaftete Beteiligung der Beschuldigten an den "Bad Assets" der V._____ in den Fokus genommen habe, nicht gefolgt werden. Die Argumentation lässt zunächst ausser Acht, dass das besagte Konzept mit entsprechenden Risiken der Beschuldigten im vorliegenden Fall gar nie ernsthaft diskutiert, geschweige denn umgesetzt wurde bzw. umgesetzt zu werden brauchte, da die besagten Risiken ausschliesslich vom Beschuldigten F._____ bzw. von der V._____ (durch Bildung von entsprechenden Rückstellungen) getragen wurden. Die Beschuldigten vermochten die übernommenen Risiken in ihren wiederholt vorgebrachten Stellungnahmen denn auch nur in sehr allgemeiner Weise zu spezifizieren, ganz abgesehen davon, dass sie diesbezüglich nie eine schriftliche Erklärung unterschrieben hatten, welche sie zur Haftungsübernahme in irgendeiner Form verpflichtete. Die gesamte Argumentationslinie der Beschuldigten A._____ und B._____ übersieht aber auch, dass sie sich im Zeitpunkt ihrer Beteiligung im bzw. nach Juni 2012 unabhängig von einer Aufspaltung der V._____ sicher sein konnten, dass der Zielgesellschaft aufgrund der durch die KL._____ finanzierte Kapitalerhöhung sowie des von der BF._____ geleisteten Kaufpreises genügend finanzielle Mittel zugeflossen waren, um allfällige (marginale) Ausfälle aufgrund der faulen Kredite auszugleichen, so dass sie Gewissheit hatten, dass ihre Beteiligung auf jeden Fall werthaltig sein wird. Von diesen Umständen hatte insbesondere auch der Beschuldigte A._____ Kenntnis, welcher mit dem Beschuldigten B._____ auch hinsichtlich der Transaktion V._____ in regelmässigem Kontakt stand und sich insbesondere auch über die

massgebenden Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden halten liess, sofern er nicht selber aktiv wurde. Für die Tatsache, dass es sich beim geltend gemachten Konstrukt der "Bad Bank" grundsätzlich um eine nachgeschobene Rechtsfertigung handelt, spricht auch die E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten A._____ vom 15. Oktober 2017, in welcher dieser davon spricht, dass "jetzt die Idee des Haftungssubstrats spielen" müsse, was – wie die Anklägerin in der Untersuchung zu Recht feststellte (act. 51601321) – im Umkehrschluss bedeutet, dass dieser Aspekt zuvor im gesamten Geschäftsverlauf keine wesentliche Rolle spielte. Den von den Beschuldigten A._____ und B._____ erworbenen

- 463 - Beteiligungen an der V._____ stand nach dem Gesagten keinerlei adäquate Gegenleistung ihrerseits gegenüber, was diesen aufgrund der vorstehenden Erwägungen zu ihrem Wissen und Wollen auch durchaus klar war.

E. 3.5.2

Nicht mit genügender Sicherheit erstellt werden kann jedoch aus den dargelegten Gründen, dass der Beschuldigte F._____ in der relevanten Zeit (bis Ende 2014) über die V._____ -Beteiligung und die entsprechenden Geldflüsse an den Beschuldigten A._____ informiert war, was auch im Rahmen einer E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten A._____ vom 15. Oktober 2017 grundsätzlich seine Bestätigung findet (act. 65401214 f.: "[...] Ich hatte die EV._____ Kollegen ja erst im 2017 informiert, dass es zwischen uns ein Treuhandverhältnis gibt. [...]"). Derweil war der Beschuldigte F._____ aber über die massgebenden Handlungen des Beschuldigten und dessen besondere Doppelrolle im Rahmen dieser Transaktion aufgrund seiner eigenen aktiven Mitwirkung stets bestens im Bild. 4. Transaktion W._____

E. 4

Am 13. Februar 2018 startete die Anklägerin derweil in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft St. Gallen eine koordinierte Hausdurchsuchungs- und Verhaftungsaktion, in deren Rahmen diverse Liegenschaften und Büroräumlichkeiten durchsucht und die Beschuldigten A._____, B._____, C._____, D._____ und BN._____ in Haft versetzt wurden (80301001 ff., act. 80401001 ff.; 80501001 ff., act. 80601001 ff. + act. 80701001 ff.). Mit Bezug auf die Beschuldigten A._____ und B._____ wurde in der Folge mit Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes Zürich vom 2. März 2018 die Untersuchungshaft angeordnet und in der Folge

- 47 - verlängert (act. 80301094 ff. bzw. act. 80401082 ff.; act. 80301416 ff. bzw. act. 80401262 ff.). Mit Verfügungen vom 12. Juni 2018 wurden die Beschuldigten A._____ und B._____ aus der Haft entlassen (act. 80302001 ff. + act. 80401290 ff.), dies unter Anordnung von Ersatzmassnahmen betreffend eine Schriftensperre und diverse Kontaktverbote (act. 80302006 ff. bzw. act. 80302028 ff. + act. 80401297 ff. bzw. act. 80401315 ff.), welche im Fall des Beschuldigten A._____ vom Obergericht betreffend die Pass- und Schriftensperre indessen wieder aufgehoben wurde (act. 80302128 ff.), worauf die Anklägerin auch die entsprechende Ersatzmassnahme gegen den Beschuldigten B._____ rückgängig machte (act. 80401364 ff.).

E. 4.1

Betrug

E. 4.1.1

Vorbemerkung Die Rückerstattung von Geldern, für welche der Beschuldigte A._____ zunächst selber aufkam, erfolgte in den vorliegend relevanten Fällen durch Rechts- anwalt CO._____. Voraussetzung dafür war, dass der damalige Verwaltungsrats- präsident DJ._____ den vom Beschuldigten A._____ erstellten Spesenbeleg vi- sierte und so die Auszahlung genehmigte. Der Beschuldigte konnte mithin in diesen Fällen nicht mit der erforderlichen Selbständigkeit über das Vermögen der Il._____ verfügen, weshalb sein Verhalten nicht unter die Tatbestände der Veruntreuung bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung zu subsumieren ist. In der gegebenen Kons- tellation stellt sich vielmehr die Frage, ob der Beschuldigte A._____ den Verwal- tungsratspräsidenten DJ._____ arglistig täuschte und bei diesem einen Irrtum be- wirkte, aufgrund dessen dieser jeweils die Spesenbelege visierte und eine schädi- gende Vermögensverfügung zu Lasten der Il._____ veranlasste.

- 807 -

E. 4.1.2

Reisen a) Täuschung über Tatsachen aa) Die Anklägerin sieht in der Tatsache, dass der Beschuldigte A._____ die eingeklagten Auslagen unzutreffend als Spesen deklariert habe, eine Täuschungs- handlung. Sie macht geltend, seine zusätzlichen Vermerke auf den Spesenbelegen hätten diese tatsachenwidrige Erklärung noch unterstrichen. Die Arglist sieht sie darin begründet, dass sich DJ._____ zwar beim Beschuldigten A._____ erkundigt habe, dessen Erklärungen unter den gegebenen Umständen jedoch habe Glauben schenken müssen (act. 10103095 f.). Im Zusammenhang mit den einzelnen Reisen spricht die Anklägerin im Anklagetext hingegen jeweils von tatsachenwidrigen Er- klärungen, womit sie andeutet, dass der Beschuldigte – allenfalls auf Nachfrage – zusätzliche Erklärungen abgegeben und den Verwaltungsratspräsidenten damit in die Irre geführt habe. Die Anklage geht somit jedenfalls von einer aktiven Täu- schung durch den Beschuldigten A._____ aus. bb) Der soeben erwähnte Anklagesachverhalt ist dahingehend zu verstehen, dass der Beschuldigte A._____ mit der Einreichung der Spesenbelege konkludent einen Anspruch auf Rückzahlung dieser Kosten geltend gemacht haben soll. Dieser Konstellation liegt indes stets ein Vernebelungssituation zu Grunde, welche vom Beschuldigten heraufbeschworen wurde. Worin vorliegend diese Vernebelungssi- tuation konkret bestanden haben soll, wird von der Anklägerin nicht dargelegt. Die in der Anklage aufgeführten Vermerke auf den Spesenbelegen, welche eine solche Situation bilden und gemäss der Anklägerin die konkludenten Erklärungen des Be- schuldigten unterstrichen, waren aber insbesondere bei der Reise nach IG._____ ("IO._____") und bei der Reise nach CN._____ ("Reise CN._____") noch nicht zu- sätzlich irreführend. Die Tatsache, dass der Beschuldigte A._____ jeweils einen Spesenbeleg mit den besagten Vermerken einreichte, der nicht geschäftlich be- gründet war, stellt somit isoliert betrachtet noch keine Täuschung dar. cc) Eine Täuschung liesse sich demnach höchstens in Bezug auf die Erklärun- gen des Beschuldigten A._____ gegenüber dem Verwaltungsratspräsidenten be-

- 808 - gründen, welche dieser ihm auf entsprechende Rückfragen hin gab. In diesem Zu- sammenhang konnte aber bereits auf der Sachverhaltsebene weder erstellt wer- den, welche Rückfragen konkret gestellt bzw. welche Antworten im Einzelnen ge- geben wurden, noch liess sich erhärten, inwiefern die betreffenden Erklärungen tatsächlich geeignet gewesen wären, DJ._____ in einen betrugsrelevanten Irrtum zu versetzen. b) Arglist Fraglich ist im Übrigen auch, ob im Falle einer rechtsgenügenden Täu- schung von einem arglistigen Vorgehen des Beschuldigten ausgegangen werden könnte, dies vor dem Hintergrund, dass

unklar bleibt, inwiefern der Verwaltungs- ratspräsident DJ. _____ in den einzelnen diesbezüglichen Besprechungen mit dem Beschuldigten A. _____ konkrete Nachfragen stellte. Infolgedessen ist zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass dieser die Spesenabrechnungen un- geachtet ihrer Höhe relativ kritiklos genehmigte, ohne dass der Beschuldigte A. _____ weitere Anstrengungen hätte aufwenden müssen, um eine Auszahlung zu erreichen. Ein solches Verhalten wäre nur dann als tatbestandsmässig bzw. arglis- tig zu qualifizieren, wenn von einer besonderen Vertrauensbeziehung auszugehen wäre. Auf das Verhältnis zwischen einem Verwaltungsratspräsidenten und einem Geschäftsführer eines grossen Unternehmens trifft dies indessen grundsätzlich nicht zu, zumal sich im Falle eines derart erhöhten Vertrauens in die Tätigkeit des Unterstellten die Kontrollfunktion des Verwaltungsratspräsidenten erübrigen würde, welche jedoch gerade eine seiner zentralen Aufgaben darstellt, was im Übrigen anhand der rechtlichen Würdigung der Unternehmenstransaktionen noch zu vertie- fen sein wird (vgl. hinten Ziffer V./E./5.2.3./b). c) Schlussfolgerung Die Tatbestandsvoraussetzungen des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sind nach dem Gesagten im Zusammenhang mit den eingereichten Spesenbelegen mithin nicht gegeben.

- 809 -

E. 4.1.3

Cabaret "EH. _____" Auch beim Besuch des Cabarets "EH. _____" vom 12. Februar 2014 und der damit verbundenen Rückforderung von CHF 2'800 mittels Spesenbeleg fehlen analog zu den vorstehend behandelten Reisen sachverhaltsbasierte Umstände, welche ein täuschendes bzw. arglistiges Verhalten seitens des Beschuldigten A. _____ zu begründen vermöchten, weshalb ein Betrug auch in diesem Fall nicht gegeben ist.

E. 4.1.4

Der lauterkeitsrechtliche Bestechungstatbestand setzt von vornherein eine schädliche Einwirkung auf den privatwirtschaftlichen Wettbewerb voraus, wobei na- mentlich das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gestört sein muss. Die Tathandlung muss unter diesem Aspekt zumindest geeignet sein, den freien Wett- bewerb unter Privaten zu verfälschen bzw. zu beeinträchtigen. Massgebend ist da- bei die wirtschaftliche Relevanz der Handlungen im Sinne einer abstrakten Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung. Der Wettbewerb muss indessen nicht zwischen an den Bestechungshandlungen beteiligten Personen bestehen, da auch Dritte in der Lage sind, auf ein entsprechendes Wettbewerbsverhältnis Einfluss zu nehmen (JO- SITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 833). Unter den Geltungsbereich der Privatbestechung

- 713 - im Sinne von Art. 4a UWG fallen demnach Bestechungshandlungen, welche objek- tiv betrachtet eine Wettbewerbsrelevanz mit Auswirkungen auf den freien Markt be- inhalten, indem sie in der Regel die Aussichten eines Unternehmens im Kampf um Abnehmer verbessern bzw. verschlechtern oder deren Marktanteile vergrössern bzw. verringern (BGE 126 III 198, E. 2.c = Pra 2001 Nr. 34; BGE 120 II 76, E. 3.a). Isolierte Vertragsverstösse im Binnenverhältnis eines Unternehmens fallen demge- genüber mangels Wettbewerbsrelevanz nicht unter Art. 4a UWG. Namentlich ist unter diesem Gesichtspunkt auch eine Bestechungshandlung eines Angestellten gegenüber seinem Vorgesetzten nicht unlauter (vgl. ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kom- mentar, N 93 zu Art. 4a UWG).

E. 4.1.5

Nach Beginn der operativen Zusammenarbeit von W._____ und CD._____ im Verlauf des Jahres 2012 sowie verschiedenen halbjährlichen Proberechnungen betreffend den Ausübungspreis im Rahmen der später geplanten Übernahme der II._____ (gemäss vereinbarter Call-/Put-Option) kam es laut Anklage nach dem

E. 4.1.6

In Umsetzung der Aktienkaufverträge mit den Beschuldigten C._____ und D._____ zahlte die II._____ diesen laut Anklage am 26. Juni 2015 die ersten Tranchen von je CHF 10 Mio. aus, wovon beide gestützt auf den Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 gleichentags den Betrag von jeweils CHF 2'972'934 auf ein Konto des Beschuldigten B._____ bei der Bank AF._____ überwiesen, welcher vom daraus resultierenden Gesamtbetrag von CHF 5'945'905 wiederum den Betrag von CHF 2'900'000 auf ein Konto der Banca II._____ (lautend auf den Beschuldigten A._____ und seine Ehefrau) weiterleitete. Am 30. Juni 2016 zahlte die II._____ zwei weitere Tranchen von je CHF 10 Mio. an die Beschuldigten C._____ und D._____ aus, wovon diese erneut gestützt auf den besagten Treuhandvertrag am 24. Oktober bzw. 3. November 2016 den Betrag von jeweils CHF 3'333'333.35 auf

- 469 - ein Konto des Beschuldigten B._____ bei der Bank AJ._____ überwiesen, wobei es diesbezüglich zu keiner Weiterleitung der Gelder an den Beschuldigten A._____ gekommen sei, diesem aber Leistungen des Beschuldigten B._____ im Umfang von CHF 800'000 an seinen ihm zustehenden hälftigen Anteil angerechnet worden seien. Gemäss entsprechendem Vorwurf der Anklageschrift erfolgten diese Zahlungen der Beschuldigten C._____ und D._____ für die pflichtwidrigen und ermessensweisen Handlungen der Beschuldigten A._____ und B._____ im Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen rund um die (stufenweise) Übernahme der W._____ durch die II._____ und wären aufgrund dieses Zusammenhanges von diesen beiden Beschuldigten offenzulegen bzw. herauszugeben gewesen, was diese jedoch arglistig unterlassen hätten, so dass die II._____ ihre entsprechenden Forderungen gegenüber den Beschuldigten nicht geltend machen können (act. 10103229 ff.).

E. 4.1.7

Auf Anfrage der FINMA im Rahmen der administrativen Untersuchung der eingeklagten Geschehnisse sollen die Beschuldigten C._____ und D._____ dieser Institution schliesslich am 21. und 28. April 2017 wider besseres Wissen falsche Auskünfte betreffend die in der inkriminierten Phase unterhaltenen Kontakte zum Beschuldigten A._____ sowie dessen Beteiligung an der CD._____ und der W._____ gegeben haben (act. 10103267 f.).

E. 4.2

Fazit Vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigte A._____ betreffend den Anklagepunkt der Einforderung von Auslagenersatz zum Nachteil der II._____ vom Vorwurf des gewerbmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB vollumfänglich freizusprechen. 5. Nutzung der Firmenkreditkarten durch den Beschuldigten B._____ zum Nachteil der H3._____

E. 4.2.1

Täterkreis a) Der Privatbestechung liegt stets ein Dreiecksverhältnis zu Grunde, in dessen Rahmen eine Drittperson als Bestechender (sog. Extraneus) in verschiedener Weise auf das Verhältnis zwischen dem (schützenswerten) Dienstherr bzw. Prinzipal als Geschädigtem

und dem Vertrauensträger bzw. Agenten als Bestochenen (sog. Intraneus) einwirkt (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 832; ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 5 zu Art. 4a UWG). b) Als Bestechender (Extraneus) kommt eine natürliche oder juristische Person ohne besondere Beziehung zum Prinzipal in Frage, während als Bestochener (Intraneus) nur jene natürliche Person in Betracht fällt, welche zum besagten Prinzipal in einem gesetzlichen oder vertraglichen Treueverhältnis steht, so insbesondere der Arbeitnehmer, der Auftragnehmer, der Gesellschafter oder aber auch eine Hilfsperson wie ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter (vgl. ISENRING, OFK StGB, N 21 f. zu Art. 322octies StGB). Aufgrund der Einwirkung des Extraneus stellt der Intraneus dessen Interessen vor die Interessen des Prinzipals und verletzt auf diese Weise seine Treuepflicht gegenüber dem Prinzipal. Demzufolge ist die Vorteilszuwendung an einen Privaten nur dann als Bestechung strafbar, wenn die Interessen eines Prinzipals treuwidrig tangiert werden, während das käufliche Verhalten einer Person, welche nicht gegen eine Treuepflicht verstossen kann, nicht

- 714 - als Privatbestechung geahndet werden kann (ISENRING, OFK StGB, N 12 zu Art. 322octies StGB). Aufgrund dieses Treuebruchcharakters der Privatbestechung kann namentlich auch die Vorteilszuwendung im Rahmen einer Binnenbeziehung zwischen dem Extraneus als Anbieter und dem Prinzipal als Nachfrager im Sinne einer direkten Vorteilsgewährung an einen Marktteilnehmer nicht unter Art. 4a UWG subsumiert werden (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 834; SPITZ, HK UWG, N 23 zu Art. 4a UWG). Erfasst ist dagegen das Bestechen von (auch faktischen) Organen des Prinzipals, soweit diese als Verwaltungsräte oder Geschäftsführer in einem auftrags- oder arbeitsrechtlichen Verhältnis zu diesem stehen und insoweit ihren Treuepflichten nicht nachkommen (vgl. HEIZMANN, OFK UWG, N 7 zu Art. 4a UWG; ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 111 zu Art. 4a UWG; vgl. auch SPITZ, HK UWG, N 56 zu Art. 4a UWG). c) Auf die hierarchische Stellung des Bestochenen kommt es grundsätzlich nicht an und ebensowenig darauf, ob er die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausübt. Allerdings muss ihm Rahmen des tangierten Vertrauensverhältnisses rechtliche oder faktische Handlungsmacht zukommen, d.h. ein massgeblicher Einfluss auf die Tätigkeit des Dienstherrn, welche ihm allerdings auch ausschliesslich im Rahmen eines beliebigen Drittvertrages zugebilligt werden kann, in dessen Rahmen er die fremden Geschäfte für den Dienstherrn führt (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 105 f. zu Art. 4a UWG; HEIZMANN, OFK UWG, N 5 zu Art. 4a UWG; vgl. auch GFELLER, Die Privatbestechung, Diss. 2010, S. 186 f.).

E. 4.2.2

Handlungsformen a) Als relevante Handlungsform kommt bei der aktiven Bestechung bereits das Anbieten eines gegenwärtigen oder das Versprechen eines zukünftigen Vorteils in Betracht. Strafbar ist selbstredend aber auch das effektive Gewähren des Vorteils. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Vorteilszuwendung nicht direkt an

- 715 - den Vorteilsnehmer erfolgt, sondern über einen Mittelsmann erfolgt, welcher den Vorteil weitergibt (VASELLA, a.a.O., S. 83). b) Im Rahmen der passiven Bestechung ist als Tathandlung das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen des Vorteils pönalisiert. Der Vorteilsnehmer fordert einen Vorteil, wenn er dem Vorteilsgeber ausdrücklich oder konkludent mitteilt, dass er eine entsprechende Leistung erwartet. Eine Zuwendung lässt sich sodann versprechen, wer sich eine nicht geforderte Leistung in Aussicht stellen lässt, indem er auf ein (wenn auch nur bedingtes) Angebot einer künftigen

Leistung ausdrücklich oder auch nur konkludent eingeht (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl., S. 625). c) Während das Anbieten und Fordern als einseitige Willenserklärungen ein- zustufen sind, welche in der Regel bereits mit ihrem Eintreffen beim Adressaten eine Tathandlung zu begründen vermögen (FRICK, BSK UWG, N 39 zu Art. 4a UWG; SPITZ, HK UWG, N 78 zu Art. 4a UWG), setzen die anderen Handlungsvari- anten grundsätzlich ein zweiseitiges Handeln von Bestechendem und Bestoche- nem voraus (vgl. GFELLER, Privatbestechung, S. 167 ff.; vgl. auch HEIZMANN, OFK UWG, N 23 zu Art. 4a UWG, welcher allerdings auch das Versprechen als einseiti- gen Akt ohne Erfordernis der Annahme betrachtet). Geht die Initiative vom Besto- chenen aus, so wird für den Bestechenden die Tathandlung erst mit der Gewährung des Vorteils vollendet sein (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 128 zu Art. 4a UWG). d) Entsprechend den vorstehenden Erwägungen wird vom Tatbestand der Privatbestechung eine breite Handlungspalette erfasst, wobei jede erfüllte Hand- lungsvariante für sich bereits die Strafbarkeit nach sich zieht. Damit ist auch fest- gestellt, dass die Verwirklichung des Tatbestandes durch einen Beteiligten unter Umständen unabhängig von den Handlungen eines anderen bestehen kann, so dass eine aktive bzw. passive Bestechung gegeben sein kann, ohne dass es gleich- zeitig zu einer Verurteilung wegen des spiegelbildlichen Tatbestandes kommt (SPITZ, HK UWG, N 100 zu Art. 4a UWG; JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 835).

- 716 - Die Tatbestandserfüllung bedingt auch keinen Taterfolg (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 835). Verlangt wird demnach insbesondere keine Vermögensschädi- gung des Dienstherrn bzw. Prinzipals (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 125 zu Art. 4a UWG). Nichtsdestotrotz kann vom Betroffenen bei finanziellen Einbussen infolge der Bestechungshandlung bereits aufgrund des Lauterkeitsrechtes ein Schadenersatz- bzw. Gewinnherausgabebegehren gestellt werden (vgl. Art. 9 UWG).

E. 4.2.3

Nicht gebührender Vorteil a) Ein zentrales Tatbestandsmerkmal der aktiven und passiven Privatbeste- chung bildet der Austausch eines nicht gebührenden Vorteils zwischen Bestechen- dem und Bestochenen. b) Unter einem Vorteil ist dabei jede materielle oder immaterielle Zuwendung zu verstehen, durch welche der Empfänger rechtlich, wirtschaftlich oder gesell- schaftlich bessergestellt wird. Im Vordergrund steht bei wirtschaftlichen Vorteilen die Hingabe von Bar- bzw. Buchgeld oder der Erlass einer Geldschuld, doch kom- men auch anderweitige Leistungen wie die Überlassung von Beteiligungs- oder Nutzungsrechten mit einem Marktwert sowie die Hingabe eines (allenfalls zinslo- sen) Darlehens in Betracht (VASELLA, a.a.O., S. 80; FRICK, BSK UWG, N 47 zu Art. 4a UWG). Der Bestimmtheitsgrad des Vorteils ist grundsätzlich unbeachtlich, so- lange die materielle oder immaterielle Besserstellung für die Parteien hinreichend erkennbar ist (vgl. FRICK, BSK UWG, N 47 zu Art. 4a UWG m.H.a. die deutsche Lehre). Der Vorteil muss in diesem Sinne lediglich geeignet sein, ein pflichtwidriges Verhalten zu veranlassen, wobei es genügt, dass er zu einem solchen Verhalten motivieren könnte (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 178 zu Art. 4a UWG; FRICK, BSK UWG, N 60 zu Art. 4a UWG.) c) Von einem nicht gebührenden Vorteil ist immer dann auszugehen, wenn der Empfänger auf den Vorteil keinen Anspruch hat und dieser mithin nicht geschul- det ist, womit namentlich gesetzes- oder vertragswidrige Vorteile erfasst werden (SPITZ, HK UWG, N 80 zu Art. 4a UWG; GFELLER, Privatbestechung, S. 155; a.M.

- 717 - STAUB, Zivilrechtliche Folgen der Privatbestechung, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Nr. 79, N 277 f.). Demzufolge scheiden jene Sachverhalte als tatbestandsmässig aus, in denen erbrachte Gegenleistungen aufgrund eines separaten gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsgrundes adäquat honoriert werden, solange die Erfüllung des Vertrages nicht auch die Pflichtenstellung des Bestochenen gegenüber seinem Geschäftsherrn beschlägt (FRICK, BSK UWG, N 46 zu Art. 4a UWG). Soweit sich mithin Retrozessionen im Finanzdienstleistungsbereich als Entschädigungen für konkret erbrachte Beratungsleistungen und die Bündelung der Nachfrage erweisen, kann eine Unlauterkeit im Sinne von Art. 4a UWG entfallen (SPITZ, HK UWG, N 80 zu Art. 4a UWG). Fraglich ist unter diesem Gesichtspunkt, ob auch Vergütungen für unbewilligte Nebentätigkeiten oder Schwarzarbeit unter das Korruptionsstrafrecht fallen, weil der hingegebene Vorteil auch hier zumindest ökonomisch gerechtfertigt ist (VASELLA, a.a.O., S. 81; PIETH, Vom fehlenden Sinn für Interessenkonflikte, SÄZ 2002 S. 1722). Zu beachten ist dabei, dass ein gebührender Vorteil von vornherein nur bei einer adäquaten Entschädigung der Leistungen des Vorteilsnehmers in Betracht fällt. Da bei privatwirtschaftlichen Vertragsverhältnissen die Leistung und Gegenleistung jeweils frei bestimmt werden können, ist kann es im Einzelfall schwierig sein, insofern zwischen strafbarer Bestechung und straffreier Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu unterscheiden. Gerade aus diesem Grund werden die Vorteile in vielen Bestechungsfällen getarnt zugewandt, indem Scheingeschäfte unter dem Titel von separaten Agentur- bzw. Beraterverträgen oder Darlehensverträgen abgeschlossen bzw. überhöhte Rechnungen oder Bonuszahlungen (Sign-on; Upside) vereinbart werden, welche eine fiktive oder zumindest nicht äquivalente und marktgerechte Gegenleistung zu unüblichen Bedingungen beinhalten. Unter diesen Umständen ist der Nachweis eines zumindest teilweise simulierten Vertrages erforderlich, welcher in der Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung bzw. im Ausmass der Unüblichkeit der vereinbarten Konditionen einen ungebührlichen Vorteil offenbart (FRICK, BSK UWG, N 46 zu Art. 4a UWG; ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 142 zu Art. 4a UWG).

- 718 - d) Der ungebührliche Vorteil kann zu Gunsten des Agenten aber auch zu Gunsten eines (dem Agenten oft nahestehenden) Dritten bestimmt sein. Als Dritter kommt dabei jede natürliche oder juristische Person in Frage, wobei letztere oft in irgendeiner Weise mit dem Bestochenen verbunden ist, indem dieser beispielsweise an der Gesellschaft beteiligt ist und damit indirekt von der Zuwendung profitiert. e) Generell von der Strafbarkeit ausgenommen sind aufgrund Art. 4a Abs. 2 UWG vom Dienstherrn erlaubte Vorteile sowie geringfügige Zuwendungen, welche eine gewisse Erheblichkeit nicht überschreiten. Die Erlaubnis eines Vorteils kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Die Zustimmung kann in einer vorherigen Bewilligung oder in einer nachträglichen Genehmigung bestehen (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 835). Aus der blossen Kenntnis der Vorteilszuwendung lässt sich allerdings noch keine entsprechende Zustimmung entnehmen (FRICK, BSK UWG, N 49 zu Art. 4a UWG). Im Einzelfall ist mittels Auslegung der Willensäusserung des Prinzipals zu eruieren, ob dieser lediglich die Annahme des Vorteils erlaubt oder gleichzeitig auch auf einen allfälligen Herausgabeanspruch verzichtet hat (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 183 zu Art. 4a UWG).

E. 4.2.4

Zusammenhang mit der dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit a) Der Tatbestand von Art. 4a Abs. 1 UWG verlangt weiter, dass der ungebührliche Vorteil im Zusammenhang

mit einer dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit des Vertrauensträgers zugewandt wird. Dieses Merkmal grenzt geschäftsrelevante Handlungen und Unterlassungen der zu bestechenden Person von deren privaten Tätigkeiten ab und überlässt ihr in diesem Sinne einen Bereich eigenwirtschaftlicher Entfaltung. b) Zuwendungen in den privaten Lebensbereichen des Vertrauensträgers sind nach dem Gesagten nicht tatbestandsmässig. Insoweit ist unter dem Korruptionsstrafrecht auch die Ausübung einer entschädigungsberechtigten privaten Nebenbeschäftigung grundsätzlich erlaubt (PIETH, SÄZ 2002 S. 1722). Voraussetzung ist jedoch, dass die private Tätigkeit von der geschäftlichen Aktivität klar abgrenzbar ist. Hat das private Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertrauensträger

- 719 - nicht schon vor der Geschäftsbeziehung existiert, sondern sich erst in dessen Verlauf etabliert, so deutet dies auf eine unzulässige Verquickung von privaten und geschäftlichen Interessen hin (vgl. JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 836; FRICK, BSK UWG, N 59 zu Art. 4a UWG). Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob bereits bei potentiellen Interessenkonflikten (bzw. gemäss dem Rechtsgutachten BV. _____ [act. 1208/1 S. 146 ff.): Interessenberührungen) oder erst bei konkreten Interessenkonflikten von einem unbotmässigen Nebenerwerb auszugehen ist (vgl. Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, publ. in: JAR 1988 S. 158 f. vs. PIETH, SÄZ 2002 S. 1722; ROHNER/KESSLER, Zuwendungen von Dritten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, SJZ 2016 S. 225). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang letztlich die Einhaltung von sog. "Chinese Walls", wozu insbesondere auch gehört, dass die dem Nebenerwerb zu Grunde liegenden privaten Tätigkeiten bzw. Beteiligungen dem Prinzipal selbst bei lediglich potentiellen Konflikten sofort umfassend offengelegt bzw. gemeldet werden, andernfalls die getreue Erfüllung des Vertrages mit dem Dienstherrn mit hinreichender Trennung der geschäftlichen und privaten Interessenlage in Frage gestellt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Intermediäre für zwei Seiten gleichzeitig entgeltlich tätig sind, ohne die konkreten Modalitäten für alle Beteiligten transparent zu machen, was insbesondere auch für Organmitglieder einer Gesellschaft gilt, welche einer Treuepflicht gegenüber Letzterer unterstehen und daneben auch noch für andere Unternehmen oder Organisationen entgeltlich tätig sind (vgl. ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 141 zu Art. 4a UWG). c) Wann ein geschäftliches und wann ein privates Handeln vorliegt, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein, da geschäftliche und private Interessen bisweilen parallel bestehen können. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letztlich, für welche Aktivitäten das Entgelt bzw. der Vorteil konkret versprochen oder gewährt wird, wobei es für das Vorliegen einer geschäftlichen Tätigkeit nicht darauf ankommt, ob die fragliche Aktivität in den arbeits- oder auftragsrechtlichen Aufgabenbereich des Vertrauensträgers gehört und inwiefern dieser in den Betrieb des Dienstherrn eingeordnet ist (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 135 ff. zu Art. 4a UWG). In der Praxis geht es bei potentiell verpönten geschäftlichen Tätigkeiten

- 720 - typischerweise um geschäftsbegründende Entscheidungen, welche sowohl als Einzel- als auch als Gremienentscheide gefällt werden können und häufig zu Vertragsabschlüssen der dienstgebenden Gesellschaft mit dem aussenstehenden Dritten führen. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang aber auch rein faktische Handlungen wie geschäftsbedingte Vorzugsbehandlungen des Vorteilsgebers oder Diskriminierungshandlungen zu Ungunsten Dritter betroffen sein (VASELLA, a.a.O., S. 85; SPITZ, HK UWG, N 69 zu Art. 4a UWG). Stets muss der anvisierten Person indes eine

hinreichende Handlungsmacht im Hinblick auf die entschädigten Aktivitäten zukommen, weshalb nicht jedwede beliebigen Handlungsweisen für die Erfüllung des Tatbestands ausreichen, sondern nur solche, mit welchen der Bestochene die Gesellschaft verpflichten oder aufgrund seiner Stellung anderweitig ermessensweisen Einfluss auf deren Entscheidungen nehmen kann (vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 4.2.1./c).

E. 4.2.5

Pflichtwidrige oder ermessensweise Tätigkeit (Unrechtstätigkeit) a) Die unrechtmässige Tätigkeit des Bestochenen ist in der Regel mit einem pflichtwidrigen Verhalten gegenüber dem Dienstherrn bzw. Prinzipal verknüpft. Der Bestochene lässt sich in diesem Zusammenhang zu einer konkreten Handlung verleiten, welche er im Innenverhältnis zum Prinzipal nicht vornehmen dürfte (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 158 zu Art. 4a UWG). Ein solches pflichtwidriges Handeln ist im privaten Sektor insbesondere dann gegeben, wenn damit gegen auftrags-, arbeits- oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen verstossen wird, wobei die Sorgfalts- und Treuepflicht des Vertrauensträgers im Vordergrund steht (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 836 m.H.a. Botschaft S. 7012; FRICK, BSK UWG, N 55 zu Art. 4a UWG). Zu denken ist dabei an die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigem Insiderwissen gegenüber dem Bestechenden. Allerdings muss gemäss herrschender Lehre keine besondere Treuepflicht verletzt sein, sondern es reicht, wenn in diesem Sinne gegen die allgemeine Interessenwahrungspflicht verstossen wird (HEIZMANN, OFK UWG, N 14 zu Art. 4a UWG; ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 159 zu Art. 4a UWG). Sofern verbindliche Reglemente, Richtlinien oder Weisungen in einem Unternehmen bestehen, so kann auch ein Verstoss gegen diese Regelungen eine unrechtmässige Tätigkeit im Sinne des - 721 - Lauterkeitsrechtes begründen (SPITZ, HK UWG, N 70 zu Art. 4a UWG). Fraglich erscheint jedoch, ob die besagte Pflichtenstellung bereits mit der Verweigerung von Information und Herausgabe betreffend den versprochenen bzw. erhaltenen Vorteil erfüllt ist, da diese Pflichtverletzung nicht zu einer Begünstigung des dritten Vorteilsgebers führt und in diesem Sinne auch nicht in seinem Interesse liegt. Vielmehr bedarf es dieses zusätzlichen Treuebruchs, um das geschützte Rechtsgut des Vertrauens des Prinzipal zu verletzen, da bei einer Offenlegung bzw. Herausgabe des Vorteils nicht mehr von einem Vertrauensmissbrauch gesprochen werden kann, sofern zuvor nicht ein ausdrückliches Verbot der Entgegennahme des entsprechenden Vorteiles bestand, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist (vgl. dazu ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 5 und 160 f. zu Art. 4a UWG, welche den Bestechungsvorgang seitens des Bestochenen in diesem Zusammenhang als doppelte Pflichtverletzung charakterisieren; vgl. auch SPITZ, HK UWG, N 91 zu Art. 4a UWG). b) Zur Erfüllung des Tatbestandes der Privatbestechung genügt indes auch bereits, dass der ungebührliche Vorteil für ein ermessensweises Verhalten gewährt bzw. angenommen wird. Dabei ist für die Strafbarkeit der im Ermessen stehenden Tätigkeit entscheidend, dass sie von sachfremden Motiven zu Gunsten des ausserstehenden Dritten geleitet wird (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 165 zu Art. 4a UWG). Dies ist der Fall, wenn das Verhalten des Vorteilsnehmers durch den zugewandten Vorteil zumindest mitbeeinflusst bzw. verfälscht wird. Als Paradebeispiel wird in diesem Zusammenhang jeweils genannt, dass der Vorteilsnehmer unter mehreren gleichwertigen Offerten jene des Vorteilsgebers auswählt (DONATSCH/ZUBERBÜHLER, Strafrechtliche Fallgruben für Treuhänder, in: Vermögensverwaltung II (Hrsg.: Peter Isler/Romeo Cerutti), S. 100; ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N

165 zu Art. 4a UWG), wobei gleiches für die Konstellation gelten muss, dass der Vorteilsnehmer auf die Annahme der einzigen Offerte des Vorteilsgebers hinwirkt, ohne dass gleichzeitig andere Offerten eingeholt werden, welche ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis offenbaren könnten (vgl. in diesem Sinne auch FRICK, BSK UWG, N 58 zu Art. 4a UWG, welcher in diesem Zusammenhang eine Verhandlungspflicht des Bestochenen annimmt, deren Verletzung eine einschlägige Pflichtwidrigkeit begründet). Unter solchen Umständen ist mithin selbst dann von einer Unrechthandlung auszugehen, wenn sich das entsprechende Verhalten des

- 722 - Bestochenen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht unmittelbar beanstanden lässt (ENGLER, Retrozessionen aus strafrechtlicher Perspektive, ST 2010 S. 138). Stützt sich der Entscheid hingegen auf rein objektive Kriterien und wäre ohnehin in dieser Weise getroffen worden, so werden die übrigen Wettbewerbsteilnehmer im Endeffekt nicht unsachgemäss bevorteilt bzw. benachteiligt, so dass der freie Markt insofern nicht unlauter beeinträchtigt erscheint und Art. 4a UWG demgemäss nicht zur Anwendung gelangt (HEIZMANN, OFK UWG, N 15 zu Art. 4a UWG). SPITZ führt in diesem Zusammenhang an, soweit der Vorteilsnehmer seine Verhaltensweise nicht vom Vorteil habe beeinflussen lassen und die beste Leistung berücksichtigt habe, werde seinerseits eine Unlauterkeit gemäss Art. 4a Abs. 1 UWG entfallen, wobei der Vorteilsnehmer jedoch regelmässig vertragsbrüchig werden dürfte (SPITZ, HK UWG, N 74 f. zu Art. 4a UWG). DONATSCH/ZUBERBÜHLER präzisieren mit Verweis auf die Botschaft, dass im Zusammenhang mit der ermessensweisen Unrechtmässigkeit insbesondere Konstellationen gemeint seien, in welchen der Bestochene zufolge der Vorteilszuwendung seinen Ermessensspielraum zu Gunsten des Bestechenden ausübe (a.a.O., S. 100). Angesichts dieser Lehrmeinungen ist klar, dass bei ermessensweisen Handlungen der pönalisierte Entscheid gerade auch aufgrund der Vorteilszuwendung zu Gunsten des Bestechenden ausgefallen sein muss. Die Zuwendung muss mithin der eigentliche Antrieb der Handlung bzw. des Unterlassens des Vorteilsnehmers gewesen sein, zu Gunsten des Vorteilsgebers zu handeln. Erforderlich ist damit der Nachweis einer effektiven Auswirkung der Vorteilszuwendung auf die Ermessensausübung des Täters. Allerdings kann es mit Bezug auf die Strafbarkeit der passiven Privatbestechung nicht entscheidend sein kann, ob das Ermessen im Ergebnis (allenfalls bloss zufälligerweise) korrekt ausgefallen bzw. unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der "Best Execution" nicht zu beanstanden ist. Denn auch eine im Ergebnis korrekt erscheinende Ermessensausübung kann aufgrund falscher Gründe getroffen werden. Massgebend muss mithin einzig sein, ob der Weg zum Ergebnis, mithin der Entscheidungsprozess innerhalb des Ermessensspielraums, unbeeinflusst von Vorteilszuwendungen nur nach objektiven Kriterien durchgeführt wurde. Ob sich die Vorteilszuwendung in diesem Sinne effektiv auf das Verhalten des Empfängers auswirkte, ist jeweils anhand der gesamten Umstände des Einzelfalles zu würdigen

- 723 - (Urteil des Obergerichtes des Kantons Bern vom 4. Juli 2013, Geschäfts-Nr. SK 2012 218, E. 3.4.c).

E. 4.2.6

Äquivalenzverhältnis zwischen Vorteilszuwendung und geschäftlicher Unrechtmässigkeit (Unrechtsvereinbarung) a) Die Vorteilszuwendung muss sodann gerade im Hinblick auf eine (pflichtwidrige oder ermessensweise) Handlung im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Täters vereinbart worden sein (FERRARI-HOFER/VASELLA, Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, CHK UWG, 3. Aufl., N 8 zu Art. 4a

UWG). Gefordert wird demnach ein eigentliches korruptionstechnisches Austauschverhältnis im Sinne eines "do ut des" (sog. Unrechtsvereinbarung). Das bedeutet, dass der Nachweis erbracht werden muss, der versprochene oder gewährte Vorteil stehe in genügender Beziehung zu einer bestimmten oder mindestens bestimmbarer Handlung oder Unterlassung im Rahmen des geschäftlichen Verhältnisses des Agenten zum Prinzipal (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 836). Dabei muss der Bestechende im Rahmen seiner Vorteilszuwendung zumindest einen konkreten Konnex zu einer solchen bestimmbarer Handlungsweise herstellen (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 178 zu Art. 4a UWG ["hypothetisches Äquivalenzverhältnis"]). Der Nachweis einer Unrechtsvereinbarung zwischen jedem Vorteil und jeder Handlung in einer Geschäftsbeziehung wird hingegen nicht verlangt (ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 177 zu Art. 4a UWG). b) Die Handlung des Bestochenen hat grundsätzlich im Anschluss an die Vorteilszuwendung zu erfolgen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass sich die Absprache auf die konkrete Geschäftsführung auswirken muss, was insbesondere dann der Fall sei, wenn die Zuwendung bereits im Laufe der Vertragsverhandlungen vor Abschluss der Transaktion erfolgt sei (BGE 129 IV 124, E. 4.1.; vgl. auch Urteil 6S.711/2000 vom 8. Januar 2003, E. 2.1.). Die Bestechungsleistung ist damit insofern zukunftsgerichtet, als dass nachträgliche Zuwendungen ohne nachweisbaren Einfluss auf den früheren Geschäftsabschluss grundsätzlich nicht unter den Straftatbestand der Privatbestechung zu subsumieren und demzufolge auch nicht als Bestechungsgelder zu qualifizieren sind (vgl. HEIZMANN, OFK UWG, N 12 zu Art. 4a UWG; ANDREOTTI/SETHE,

- 724 - UWG-Kommentar, N 179 zu Art. 4a UWG; FRICK, BSK UWG, N 61 zu Art. 4a UWG; zu apodiktisch dagegen wohl JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 836, welcher es generell als unerheblich erachtet, ob die Vorteilszuwendung in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegt). Bestand jedoch bereits vor der massgeblichen Transaktion ein irgendwie geartetes Angebot oder Versprechen eines Vorteils im Sinne einer Anfüterung oder einer Klimapflege (welche Verhaltensweisen für sich allein noch nicht unter den Tatbestand der Privatbestechung fallen [ANDREOTTI/SETHE, UWG-Kommentar, N 179 zu Art. 4a UWG]) und konnte der Empfänger mithin schon im Voraus mit einer entsprechenden Zuwendung rechnen (vgl. ROHNER/KESSLER, a.a.O., SJZ 2016 S. 225), so ist in der Regel auch bei einer nachträglichen Vorteilsgewährung von einem genügend nachweisbaren Zusammenhang zwischen diesem Vorteil und dem vorgängigen Verhalten im Rahmen der Transaktion auszugehen, worauf im Übrigen auch der Wortlaut des Tatbestands der Privatbestechung hindeutet (vgl. Art. 4a UWG: "im Zusammenhang mit dessen geschäftlicher Tätigkeit"). Damit korrespondiert, dass auch die im Rahmen der Amtsbestechung ursprünglich herrschende Ansicht, von dieser Bestimmung sei lediglich die Vorteilszuwendung für zukünftige Dienste erfasst, nunmehr im Sinne des dargelegten Verständnisses relativiert wurde (vgl. dazu PIETH, BSK StGB II, N 46 zu Art. 322ter StGB).

E. 4.2.7

Schliesslich fand im Zeitraum vom 8. - 20. Februar 2018 eine Überwachung der Mobiltelefone der Beschuldigten A._____ und B._____ statt, welche hauptsächlich Gespräche zwischen den beiden Beschuldigten, teilweise aber auch Gespräche der Beschuldigten mit anderen Personen (wie insbesondere mit dem Beschuldigten C._____ oder mit L._____) beschlägt. Das Thema dieser Gespräche war hauptsächlich die

Transaktion W._____, da diese im Überwachungszeitraum von der FINMA untersucht wurde. Den Beschuldigten wurden die entsprechenden Audio-Dateien zur Verfügung gestellt (vgl. act. 50603415 f.), wobei die aus Sicht der Anklägerin relevanten Gesprächsprotokolle den Beschuldigten jeweils auch einzeln vorgehalten wurden, worauf sie diese zwecks Wahrung ihres rechtlichen Gehörs kommentieren und insbesondere auch die von der Anklägerin vorgehaltene Interpretation in Frage stellen konnten (vgl. z.B. act. 50603430 ff.). Die behördlich transkribierten Gespräche sind teilweise nur auszugsweise wiedergegeben und von den Transkribierenden nicht unterschrieben (vgl. act. 80201001 ff.). Dies schadet der Verwertbarkeit in formeller Hinsicht jedoch nicht. Die Aufzeichnungen der Überwachungen stellen Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 StPO dar. Deren Abschriften stehen einem amtlichen Bericht im Sinne von Art. 195 StPO gleich (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, N 1153). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass Protokolle von überwachten Telefongesprächen, welche in deutscher Sprache geführt wurden, trotz fehlender Unterschrift des Sachbearbeiters, der sie transkribierte, verwertbar sind, da Protokolle von überwachten Gesprächen nicht mit Einvernahmeprotokollen gemäss Art. 78 StPO gleichgesetzt werden können, bei welchen die Bestimmungen über die Protokollierung zwingender Natur sind (vgl. Urteil 6B_492/2012 vom 22. Februar 2013, E. 1.4.). Während nämlich Einvernahmen in der Regel einzig durch ein Protokoll dokumentiert werden, kann die inhaltliche Richtigkeit bei Protokollen von überwachten Gesprächen stets anhand der Aufzeichnungen überprüft werden, so dass deren Unterzeichnung in diesem Zusammenhang lediglich als Ordnungsvorschrift erscheint (Urteil 6B_976/2015 vom 27. September 2016, E. 5.3.). Diesen Originalaufzeichnungen lassen sich auch allenfalls in den Protokollen fehlende

- 475 - Passagen entnehmen, wobei diese Aufzeichnungen von den Beschuldigten jederzeit als Beweismittel angerufen werden können, sofern diese annehmen, die Gespräche könnten auch nicht protokollierte entlastende Passagen enthalten. In inhaltlicher Hinsicht ist bezüglich der aufgezeichneten Telefongespräche sodann zu konstatieren, dass hauptsächlich die Geschehnisse nach Abschluss der Aktienkaufverträge vom 3. März 2015 thematisiert werden, als der neue Aktionärsbindungsvertrag (ABV2) für die vorliegend nicht angeklagte Phase 2 verhandelt und abgeschlossen wurde und danach für die ebenfalls nicht angeklagte Phase 3 Verhandlungen betreffend einen weiteren Aktionärsbindungsvertrag (ABV3) in Angriff genommen wurden, wobei diesbezüglich insbesondere ein Entschädigungsmodell mit dem dannzumal an der W._____ Holding beteiligten Beschuldigten A._____ diskutiert wurde, in dessen Rahmen sämtliche Beteiligten (I1._____, Beschuldigte C._____ und D._____ sowie Beschuldigter A._____) unter dem Eindruck des laufenden FINMA-Verfahrens eine (nur) für sie vorteilhafte Lösung (mit entsprechenden Konflikten) im Rahmen einer Entflechtung der gegenseitigen Verbindlichkeiten anstrebten. Allerdings lassen die besagten Gespräche teilweise aber auch Rückschlüsse auf die Geschehnisse während der vorliegend relevanten Phase 1 zu, wobei diese aber oft vage gehalten sind, indem jeweils nur Andeutungen betreffend die früheren Ereignisse gemacht werden. Die Ergebnisse der Telefonüberwachung sind demgemäss im Rahmen der Beurteilung des Sachverhaltes nur insofern von massgeblicher Bedeutung, als ihr Inhalt genügend klar erscheint, um mit genügender Sicherheit belastende oder entlastende Momente zu generieren. Es wird im Rahmen der späteren Beweiswürdigung denn auch nur insoweit auf die aufgezeichneten Gespräche der Beschuldigten eingegangen.

E. 4.3

Inwiefern den einzelnen Beschuldigten vor dem dargelegten Hintergrund die besagten Pflichtenstellungen der beiden Hauptbeschuldigten und potentielle Verstösse dagegen im konkreten Fall jeweils hinreichend bewusst waren bzw. bewusst sein mussten, wird im Übrigen anlässlich der nachfolgenden Würdigung der einzelnen Transaktionsvorwürfe unter dem subjektiven Tatbestand zu beurteilen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./3.-6. [Vorsatz und Bereicherungsabsicht]). D. Private Auslagen 1. Einleitung

E. 4.3.1

Die Widerhandlung gegen Art. 4a Abs. 1 i.V.m. 23 UWG kann nur durch vorsätzliches Vorgehen begangen werden, wobei sich der Vorsatz auf alle dargelegten Tatbestandsmerkmale beziehen muss (SCHAFFNER/SPITZ, HK UWG, N 54 ff. zu Art. 23 UWG; vgl. auch BGE 120 IV 32, E. 3.).

E. 4.3.2

Für die subjektive Strafbarkeit genügt allerdings auch bereits ein eventualvorsätzliches Handeln (JOSITSCH, a.a.O., sic! 2006 S. 837). Dabei ist ausreichend, wenn der Täter bei der Zuwendung des Vorteils annimmt, der Bestochene rechne möglicherweise mit diesem Vorteil und lasse sich dadurch in seinem weiteren Handeln zu seinen Gunsten beeinflussen (BGE 126 IV 141, E. 2.).

- 725 -

E. 4.3.3

Das Vorliegen eines Sachverhalts- bzw. Tatbestandsirrtums schliesst grundsätzlich jedes vorsätzliche Handeln aus, sofern ein solcher nachgewiesen ist. Weiss der Täter in der Laiensphäre, dass sein Verhalten rechtlich problematisch ist, so kann er sich jedoch nicht auf diesen Umstand berufen, auch wenn ihm die Verwirklichung des konkreten Straftatbestandes nicht vollends bewusst sein mag (SCHAFFNER/SPITZ, HK UWG, N 58 zu Art. 23 UWG; vgl. dazu auch hinten Ziffer V./C./3.4.). 5. Urkundenfälschung

E. 4.3.4

Beschuldigter D._____ a) Der Beschuldigte D._____ sagte in seiner ersten Einvernahme vor den Untersuchungsbehörden des Kantons CF._____ am 27. Februar 2018 aus, er sei seit der Gründung an der W._____ als Aktionär beteiligt. Auf Initiative des Beschuldigten C._____ habe man seitens der W._____ ab dem Jahr 2010 den Kontakt zur I1._____ gesucht, wobei er in diesem Zusammenhang bereits in diesem Jahr an einem Treffen mit den Beschuldigten A._____ und B._____ teilgenommen habe. Im Rahmen der weiteren Annäherung der beiden Gesellschaften sei der Beschuldigte B._____ als Verhandlungsführer der Gegenseite aufgetreten, worauf bereits Ende November 2011 erstmals das Thema einer Beteiligung von ihm an der W._____ aufgekommen sei, zumal auch die Idee einer Fusion mit der CM._____ bestanden habe (act. 50401004 ff.). Im Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages sei er dann von einer operativen Rolle des Beschuldigten B._____ bei der W._____ ausgegangen, wobei dessen Mitwirkung aber schon bald abgeflacht sei und man sich kaum noch gesehen habe, was denn auch der Grund dafür gewesen sei, dass man sich von ihm habe trennen wollen. Der Beschuldigte B._____

- 498 - habe aufgrund seiner Nähe zur I1._____ keine Offenlegung dieses Treuhandvertrages gewollt. Die vertragliche Gegenleistung des Beschuldigten B._____ für seine

Beteiligung sei lediglich mündlich vereinbart worden. Geld sei in diesem Zusammenhang von dessen Seite nicht geflossen, sondern dieser habe einfach einen Drittel der Kosten für den Auskauf von DL._____ übernommen (act. 50401010 ff.). Der Beschuldigte B._____ habe letztlich nie adäquate Leistungen erbracht und habe die Aufhebung des Treuhandvertrages dann auch akzeptiert, da er selber davon profitiert habe (act. 50401030 f.). Bei der II._____ habe abgesehen vom Beschuldigten A._____ niemand von der Beteiligung des Beschuldigten B._____ gewusst und er selber habe im Gegenzug auch nie Kenntnis von einer Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ erhalten. Nach dem Artikel auf dem Portal "CK._____" habe man den Beschuldigten A._____ dann auf eine allfällige Beteiligung angesprochen, worauf dieser ausdrücklich bestätigt habe, dass alles sauber abgelaufen sei. Gegenüber der LW._____ habe er (D._____) in diesem Zusammenhang nie falsche Angaben gemacht und habe dort lediglich erklärt, dass jedenfalls nicht der Beschuldigte A._____ der Vertragspartner des fraglichen Treuhandvertrages sei (act. 50401012 ff. + 1032). Zur Neuverhandlung des Aktionärsbindungsvertrages erklärte der Beschuldigte, er habe in dieser Phase die Bewertungsformel für den Auskauf mit DK._____ diskutiert, während der Beschuldigte C._____ mit der II._____ die strategischen Angelegenheiten besprochen habe. Dass in dieser Phase der Beschuldigte A._____ persönlich den Einstieg in die neue Holding gesucht habe, habe ihn überrascht. Andererseits habe es ihn aber auch stolz gemacht, dass dieser einen Teil seiner Karriere nach II._____ bei der W._____ gesehen habe. In den späteren Verhandlungen betreffend eine erneute Revision des Aktionärsbindungsvertrages (ABV 3) sei es dann darum gegangen, die Dividendenansprüche des Beschuldigten A._____ zu regeln, wobei es letztlich aber nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages gekommen sei (act. 50401021 ff.). b) Anlässlich der Einvernahmen vom 4. September, 30. Oktober und 13. November 2018 erhielt der Beschuldigte D._____ dann von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich die Gelegenheit, die inkriminierten Geschehnisse aus seiner

- 499 - Sicht in chronologischer Reihenfolge darzustellen. Dabei schilderte er in der ersten Einvernahme ausführlich die Vision eines Börsenganges der W._____ bis im Jahr 2025 auf der Geschäftsgrundlage des Angebots von Finanzierungslösungen für Nachfolgeunternehmen. Er merkte in diesem Zusammenhang an, es sei schade, dass die II._____ diese Vision gestützt auf die falschen Berichte von CL._____, CH._____ und FINMA nun zerstört habe. Die W._____ habe ein innovatives Geschäftsmodell gehabt, welches für sie allein nicht finanzierbar gewesen sei, weshalb man sich entschieden habe, auf verschiedene Banken – darunter auch die II._____ – zuzugehen. Nachdem Letztere bereits aktives W._____ -Vereinsmitglied gewesen sei, sei sie der nächstliegende Partner gewesen. Im Frühling und im Juni 2011 hätten in diesem Zusammenhang die ersten Treffen mit den Beschuldigten A._____ und B._____ stattgefunden. Auf der Ebene des operativen Set-Ups habe man dabei darüber diskutiert, sich mit der Firma des Beschuldigten B._____ im Sinne einer Partnerschaft zusammenzuschliessen. Auf einer anderen Ebene sei aber auch ein Verkauf der W._____ mit diversen Varianten zur Diskussion gestanden. Diese Gespräche habe der Beschuldigte C._____ jeweils in Abstimmung mit ihm geführt. Daraus habe sich ab Dezember 2011 eine Änderung der Interessenslage ergeben, als ein gegenseitiges Beteiligungsmodell (Merger ohne "Upfront Cash") auf den Tisch gekommen und favorisiert worden sei, bei dem es nicht mehr darum gegangen sei, dass sich zwei externe Dienstleister zusammenschliessen. Vielmehr sei ein Joint-Venture-Modell zur Diskussion gestanden, an welchem sich der Beschuldigte B._____ beteiligen wollen. Deshalb habe der Beschuldigte C._____ umgehend den Beschuldigten A._____ informiert,

welcher dann auf Seiten der II. _____ ein neues Verhandlungsteam auf die Beine gestellt habe (act. 50401041 ff.). Die in der Folge vereinbarte Beteiligung habe er als Aktienbeteiligung verstanden, welche auf Wunsch des Beschuldigten B. _____ vertraulich zu behandeln gewesen sei. Die eingesetzten Verhandlungsteams hätten dann grundsätzlich bei Null begonnen, wobei jedoch das vorgespurte Beteiligungsverhältnis der beiden Seiten diskussionslos über die Bühne gegangen sei. Das Bewertungsthema sei an ihn und DK. _____ delegiert worden. Die II. _____ habe dabei das DFC-Modell bevorzugt und sich mit dieser Ansicht durchgesetzt. In der Folge hätten Kontrollrechnungen unrealistische Bewertungen der Firma ergeben, weshalb es ausgelöst

- 500 - durch DK. _____ zur Diskussion über Anpassungen des ABV 1 gekommen sei, in welchen Neuverhandlungen DK. _____ ein ebenbürtiger Verhandlungspartner gewesen sei, wobei sie als Minderheitsaktionäre aufgrund des bereits abgeschlossenen ABV 1 aber in einer starken Verhandlungsposition gewesen seien. Die Neuverhandlungen hätten dann ein marktübliches Bewertungsmodell und weitere Verbesserungen für die II. _____ gebracht. Zudem sei damit ein Neuanfang in der Zusammenarbeit angestrebt worden, wo jeder Beteiligte wieder bei Null hätte anfangen sollen. Gestützt auf den ABV 1 sei dann die Phase 1 mittels der Aktienkaufverträge vom März 2015 abgeschlossen worden, welche tranchenweise Zahlungen an die beiden Minderheitsaktionäre vorgesehen hätten (act. 50401061 ff.). An ein damit zusammenhängendes Abendessen vom 3. Juli 2014 mit den Beschuldigten A. _____ und B. _____ konnte sich der Beschuldigte nicht mehr erinnern, musste aber einräumen, damals wohl anwesend gewesen zu sein. Schliesslich seien in der Sitzung vom 12. September 2014 dann ohne seine Beteiligung massgebliche Eckpfeiler für die Aktienkaufverträge eingeschlagen worden, wobei die anfänglich tiefe neue Beteiligungsquote der Minderheitsaktionäre noch nach oben angepasst worden sei (act. 50401070 ff.). In der folgenden Befragung vom 30. Oktober 2018 gab er zu Protokoll, sich nun doch bruchstückhaft an das besagte Abendessen vom Juli 2014 erinnern zu können, ohne aber konkrete Einzelheiten abrufen zu können. Er führte in diesem Zusammenhang aus, dass es bei diesem Essen um die Eckpunkte der Phase 2 gegangen sein müsse, welche jedoch damals nicht alle hätten geregelt werden können. Vielmehr sei mit diesem Essen eine Verhandlungsphase gestartet worden, welche im September 2014 zu einem Zwischenergebnis geführt habe, wobei in der Folge nur noch einzelne Punkte angepasst worden und die Verträge dann Ende November 2014 bereits nahezu unterschriftsreif gewesen seien (act. 50401079 ff.). In der Folge äusserte sich der Beschuldigte ausführlich zu den Änderungen im ABV 2, wobei er ansprach, dass der Wert des gesamten Konstruktes darin auf CHF 250 Mio. plafoniert worden sei. Zur Call-/Put-Option im ABV 1 erklärte er, die II. _____ habe schon zu Beginn der Verhandlungen im Jahr 2011 auf eine volle Übernahme der W. _____ optiert und habe sich diese Option mittels eines "Call" vertraglich sichern wollen. Er selber habe in diesem Zusammenhang damals gestützt auf die

- 501 - DCF-Methode, welche von DK. _____ und nicht von ihnen vorgeschlagen worden sei, einen Wert von CHF 100 bis 150 Mio. erwartet (act. 50401083 ff.). Angesprochen auf die spätere Strategiesitzung vom April 2016 erklärte der Beschuldigte dann am 13. November 2018, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Verhandlungen betreffend den ABV 3 im Gang gewesen seien, weshalb unter dem Beschuldigten das Bedürfnis bestanden habe, sich diesbezüglich untereinander zu koordinieren, da man plötzlich im selben Topf gewesen sei. Es sei damals darüber gesprochen worden, inwiefern der Beschuldigte A. _____ unter dem sog. Dividendenmodell bereits an der Phase 1 beteiligt werden sollte, was ja dann

später ein entscheidender Punkt in den Verhandlungen zwischen dem Beschuldigten A._____ und der II._____ geworden sei und zum Abschluss dieser Verhandlungen geführt habe (act. 50401111 ff.). Auf nachfolgende Befragung zur Handnotiz des Beschuldigten C._____ gab der Beschuldigte D._____ dann zu Protokoll, dass er diese Notiz in der Untersuchung zum ersten Mal gesehen und die dort aufgeführten Szenarien mit dem Beschuldigten C._____ nie besprochen habe. Mit Bezug auf die aufgeworfene Hypothese, dass diese Notiz mit dem ABV 3 in Verbindung stehe, erklärte der Beschuldigte, der ABV 3 sei damals auf Initiative der II._____ zustande gekommen, welche den ABV 2 nicht mehr gewollt und stattdessen ein Dividendenmodell ohne jegliche Bewertungsformel vorgeschlagen habe. Durch den Übergang vom Wertsteigerungsmodell zum Dividendenmodell sei die Trennung der Phasen 1 und 2 erschwert worden, da es beispielsweise nicht mehr möglich gewesen sei, dem Wert der Phase 3 vom Wert der Phase 1 einfach abzuziehen. Der Beschuldigte bestätigte in der Folge den Bezug der Notiz zu den Auszahlungen aus Phase 1 unter Beteiligung des Beschuldigten A._____, machte aber geltend, die Notiz zeige lediglich auf, dass sich der Beschuldigte C._____ nach dem Erscheinen des Artikels in CK._____ entsprechende Gedanken gemacht hatte, nicht aber, dass eine entsprechende Kenntnis bereits zuvor vorhanden gewesen sei. Er bekräftigte, dass ein Geldfluss aus Phase 1 zum Beschuldigten A._____ für sie nie ein Thema gewesen sei. Vielmehr stamme die Idee, dass Gelder aus Phase 1 an den Beschuldigten A._____ fließen könnten, von der II._____, welche unter dem späteren Dividendenmodell offensichtlich das Bedürfnis gehabt habe, dass entsprechende Gelder an ihn fließen. Auf den Vorhalt, dass die Notiz nach Erscheinen des Artikels

- 502 - auf CK._____ unter dem Dividendenmodell eine versteckte Geldverschiebung vom Beschuldigten B._____ auf den Beschuldigten A._____ via die Beschuldigten C._____ und D._____ vorbereite, erklärte der Beschuldigte, dass dies inhaltlich keinen Sinn ergebe, da sie in jener Phase sicherlich nicht Dividenden in jenem Umfang erwartet hätten und er überdies nicht einsehe, weshalb die Auszahlung der Tranche 2 nach diesem Artikel geregelt von Statten gegangen sei, wenn sie gleichzeitig verdeckte Verschiebungen von weiteren Tranchen geplant hätten (act. 50401121 ff.). Zu den Hypothesen der Kanzlei CL._____ vom 28. April 201.. äusserte sich der Beschuldigte D._____ schliesslich dahingehend, dass es sich in diesem Stadium nicht um eine Geldverschiebung der Beschuldigten C._____ und D._____, sondern um eine solche von der II._____ hin zum Beschuldigten A._____ gehandelt habe, da ihnen die II._____ die Gelder ja zuvor abgekauft habe. Dementsprechend vermutete er, dass die Notiz des Beschuldigten C._____ erst im November 2016 entstanden sei, da auf der Notiz der Übergang der Tranche 2 noch ordnungsgemäss berücksichtigt sei und die Verhandlungen betreffend den ABV 3 dazumal in vollem Gang gewesen seien. Er bezweifelte demgemäss einen direkten Zusammenhang der Notiz mit dem Erscheinen der Artikel auf CK._____ und stellte die Verbindung mit den Geschehnissen rund um den ABV 3 und den in diesem Rahmen entworfenen "Side LD._____" mit der versuchten Begünstigung des Beschuldigten A._____ durch die II._____ in den Vordergrund, wobei er nicht wusste, weshalb die II._____ dazumal das Ansinnen des Beschuldigten A._____ betreffend eine Beteiligung an der Phase 1 unterstützt und eine entsprechende Verschiebung der Gelder aus dieser Phase hin zum Beschuldigten A._____ via das Dividendenmodell angestrebt hatte (act. 50401131 ff.). c) Nachdem der Beschuldigte D._____ über seinen Verteidiger weitere Themen aufgebracht hatte, wurde am 8. April 2019 eine erneute Befragung mit ihm durchgeführt (act. 50401146 ff.). Hierbei verlor sich der Beschuldigte indessen weitgehend in technischen Details betreffend die

bereits mehrfach diskutierte Bewertungsformel im ABV 1, sodass mangels weiterer relevanter Erkenntnisse für den vorliegenden Fall nicht im Einzelnen auf diese Befragung eingegangen zu werden braucht.

- 503 - d) In der Konfrontationseinvernahme vom 28./29. März 2018 hielt der Beschuldigte D._____ dann fest, dass der Auskauf von DL._____ zuvor mit dem Beschuldigten C._____ abgestimmt worden und dieser in der Folge ohne Einwirkung der II._____ wie unter ihnen besprochen zu Stande gekommen sei. Ob er am Treffen vom 7. Oktober 2011 mit dem Beschuldigten B._____ teilgenommen hatte, wusste der Beschuldigte nicht mehr, doch glaubte er mitbekommen zu haben, dass es dabei Diskussionen um die Ausgestaltung der künftigen Partnerschaft des Beschuldigten B._____ gegeben habe. Vom Handshake zwischen den Beschuldigten C._____ und B._____ betreffend eine 25%-Beteiligung des Letzteren habe er nichts gewusst, doch sei das nicht wichtig, da er damals selber von einem möglichen Szenario von vier gleichberechtigten Partnern ausgegangen sei (act. 50601017). Wenn der Beschuldigte B._____ an der Transaktion mitgearbeitet habe, habe er natürlich auch einen Anspruch auf den Mehrwert der Transaktion gehabt (act. 50601024). Dass dem Beschuldigten dann in diesem Zusammenhang ein konkretes Aktienangebot in der Form einer teilweisen Statthalterschaft für einen weiteren Co-Investor gemacht wurde, habe er ebenfalls nicht mitbekommen (act. 50601032). Weiter erklärte der Beschuldigte, man habe das Beteiligungsverhältnis mit dem Beschuldigten B._____ in der Folge dem Beschuldigten A._____ offengelegt und daraus geschlossen, dass diese Tatsache daraufhin innerhalb der II._____ bekannt gewesen sei, zumal von dort nie Rückfragen in dieser Sache gekommen seien. Es sei damals um den Aufbau einer Private-Equity-Plattform gegangen, in dessen Rahmen auch eine Zusammenarbeit mit der N._____ ein Thema gewesen sei (act. 50601054 ff.). e) In den Konfrontationseinvernahmen zur Anklagehypothese vom 29. März bzw. 10./11. April 2018 machte der Beschuldigte D._____ dann geltend, die Diskussion um eine Beteiligung des Beschuldigten B._____ sei spätestens ab September 2011 geführt worden, wobei er in diese Diskussion nicht direkt involviert gewesen, sondern jeweils vom Beschuldigten C._____ über den Stand informiert worden sei. Er habe sich vom Beschuldigten B._____ nach dessen Beteiligung dann eine grössere operative Mitwirkung versprochen, doch habe dieser nebst der

- 504 - Lieferung von einigen Dossiers immerhin strategisch und mit seinem Netzwerk mitgeholfen (act. 50601083 ff.). Die dem Aktientauschvertrag zu Grunde liegende Bewertungsmethode sei im Übrigen gemeinsam mit der II._____ festgelegt worden, wobei man aufgrund der ungewissen Entwicklung für die Zukunft flankierende Massnahmen wie insbesondere eine halbjährliche Zwischenbewertung etabliert habe, welche dann aufgrund der besonderen Ergebnisse auch zu Neuverhandlungen geführt habe (act. 50601093 f.). Der Beschuldigte wies schliesslich darauf hin, dass die Bewertungsszenarien gemäss dem zweiten Aktionärsbindungsvertrag (ABV 2) eine extrem positive Entwicklung des Konstruktes unterstellten, bei welcher es darum gegangen sei, die W._____ längerfristig an die Börse zu bringen und damit ein Vehikel zu schaffen, dass auch kleinere Anleger in das Thema der Nachfolgelösungen hätten investieren können. Die II._____ habe sich dabei verpflichtet, zusätzliches Kapital im Umfang von CHF 250 Mio. in das Konstrukt einzubringen, welches die CD._____ in Form von Darlehen bei der II._____ beziehen konnte (act. 50601105 ff.). Zur Thematik des Risikos der Aktionäre dieses Unternehmenskonstruktes erklärte der Beschuldigte, diese hätten im Falle der Gefährdung

von dessen Eigenkapital aufgrund von bilanziellen Wertberichtigungen die freie Wahl gehabt, frisches Geld zu bringen, sich verwässern zu lassen oder die Gesellschaft in Konkurs gehen zu lassen, wobei bei einem solch werthaltigen Portfolio nur die erste Option realistisch gewesen sei. Im Falle einer Wertberichtigung des Portfolios hätten die Aktionäre das Problem der drohenden Überschuldung lösen müssen, ansonsten der Gesellschaft der Konkurs gedroht hätte (act. 50601111 f.). f) Im Rahmen der Einvernahmen zur Beweismittelchronologie zwischen dem 23. September und dem 16. Dezember 2019 äusserte sich der Beschuldigte D._____ erneut sehr ausführlich zu den ihm vorgehaltenen Dokumenten, machte jedoch keine wesentlich anderen Angaben zur gesamten Transaktion und zu den in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträgen. Er liess sich dabei unter anderem dahingehend verlauten, dass die offiziellen Verhandlungen mit dem Verhandlungsteam der II._____ im Januar 2012 begannen und DK._____ zuvor kein offizieller Ansprechpartner gewesen sei, auch wenn zwischen ihnen bereits damals

- 505 - das ein oder andere Gespräch betreffend eine Kooperation stattgefunden habe. Die Schnittstelle sei jedoch jeweils stets der Beschuldigte B._____ gewesen. Ergänzend meinte der Beschuldigte, er wäre im Dezember 2012 problemlos bereit gewesen, die Diskussionen mit der II._____ zu beenden und "Stand Alone" bzw. mit einer anderen Bank weiterzumachen, was klar gegen eine konspirative Verflechtung der damaligen Verhandlungspartner spreche (act. 50603039 ff., insbes. act. 50603048). g) Im Rahmen der Schlusseinvernahmen ab dem 2. Juli 2019 machte der Beschuldigte D._____ anfangs weitschweifende Ausführungen zu den Plänen der W._____ betreffend die Beteiligung des Beschuldigten B._____, wobei er herausstrich, dass bis zum Treffen vom 10. Dezember 2011 keine Aktienbeteiligung im Vordergrund stand, sondern eine operative Partnerschaft angedacht war. Für die Folgezeit führte er dann aus, dass der Beschuldigte B._____ keine Rolle in den Verhandlungen mit der II._____ mehr gespielt habe, weshalb er in dieser Sache keinen Interessenkonflikt des Beschuldigten B._____ zu erkennen vermochte (act. 50602012 ff.). Der Beschuldigte hielt weiter fest, dass die Kooperation der beiden Gesellschaften (W._____/CD._____) bereits im Rahmen der Zusammenarbeit im W._____-Verein begonnen habe und die Initiative zu einer stärkeren Annäherung dann von der II._____ ausgegangen sei, da die W._____ via den Verein bereits Finanzierungen der II._____ erhalten habe und die II._____ eine stärkere Kontrolle über das gemeinsame Vehikel habe ausüben wollen. Den Vorhalt, dass die W._____ bestimmte Persönlichkeiten der II._____ in ihre Interessenssphäre habe einbinden wollen, stellte er vehement in Abrede (act. 50602029 ff.). Abschliessend betonte er wiederholt, dass anfangs nie die Idee existiert habe, dass der Beschuldigte B._____ zu einem Viertel an der W._____ beteiligt werden könnte, und dafür auch keine Anhaltspunkte in den Akten existierten (act. 50602033 ff.). Weiter betonte er, nie irgendein Wissen über eine Vereinbarung bzw. Unterbeteiligung zwischen den Beschuldigten A._____ und B._____ gehabt zu haben. Desgleichen seien ihm die sichergestellten Handnotizen der Beschuldigten A._____ und C._____ nie bekannt gewesen (act. 50602061 f.). Demgegenüber habe die

- 506 - II._____ über die Beteiligung des Beschuldigten B._____ sehr wohl Bescheid gewusst, zumal sie den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Treuhandvertrag (über die Kanzlei BK._____) habe rechtlich prüfen lassen (act. 50602115 f.). Bezüglich der konkreten Vertragsverhandlungen mit der II._____ stellte sich der Beschuldigte D._____ auf den Standpunkt, das Beteiligungsverhältnis zwischen CD._____ und W._____ sei später durchaus nochmals in Frage gestellt und in der Folge innerhalb der II._____

transparent diskutiert und entschieden worden (act. 50602123 f.). Der Beschuldigte legte in der Folge detailliert das mit der II._____ ausgehandelte Kombi-Modell dar, welches vom klassischen Private- Equity-Modell (mit alleinigen Risiko beim Investor) abgewichen und zu einer Risiko- verschiebung zu Lasten der Minderheitsaktionäre geführt habe, da die nicht anonyme II._____ zum Schutz ihres Rufes einen allfälligen Vollverlust ihres Investments habe in Kauf nehmen müssen und die Minderheitsaktionäre "eine Art gesellschaftliche Nachschusspflicht gegenüber den Investoren" gehabt hätten. Der Treiber des festgelegten Unternehmenswertes sei dabei das Geschäftsmodell selber und nicht die Bewertungsformel gewesen, denn diese habe lediglich das Modell abgebildet. Schliesslich legte der Beschuldigte dar, dass die II._____ anfänglich das Maximum aus den Verhandlungen mit der W._____ herausgeholt habe, da das Beteiligungsverhältnis von 60:40% die äusserste Konstellation gewesen sei, ohne dass die Minderheitsaktionäre zwingend Verluste geschrieben hätten, da sich bereits beim von der Staatsanwaltschaft angenommenen Verhältnis von 73:27% die Äquivalenzrendite massiv zu Lasten der Minderheitsaktionäre verschoben hätte. Da die II._____ auch sonst in allen Punkten das Beste für sich ausgehandelt habe, habe sich eine massive Risikoverschiebung zu Ungunsten der Minderheitsaktionäre ergeben, wobei es dann trotz dieses Risikos zum Erfolg für die W._____ gekommen sei, worauf DK._____ prompt Neuverhandlungen vorgeschlagen habe, was aus seiner Sicht eine Frechheit gewesen sei (act. 50602186 ff.). Der Beschuldigte meinte weiter, das Problem der Phase 1 sei nicht die Bewertungsformel, sondern die anfänglich hohe Rendite des Konstruktes gewesen, welche aufgrund der Hebelwirkung für die Zukunft derart hohe Unternehmenswerte ergeben habe. Diese Rendite hätte sich bei weiterem Abwarten jedoch normalisiert,

- 507 - so dass die Einschätzung von DK._____ betreffend die unsinnigen Zahlen falsch gewesen sei, zumal er damals mit seiner Meinung alleine dagestanden sei (act. 50602196 ff.). Mit Bezug auf die Aktienkaufverträge vom März 2015 stellte der Beschuldigte nochmals klar, dass die Tranchenlösung nicht seine Idee gewesen sei und er bei der Aushandlung der Verträge generell nicht am Verhandlungstisch gesessen sei (act. 50602205). Da die Bewertungsparameter dannzumal in der Hand der II._____ gelegen hätten, habe diese (und nicht die Minderheitsaktionäre) eine starke Position bei den weiteren Verhandlungen innegehabt, zumal die Möglichkeit der Ausübung der Put-Option damals keine massgebliche Rolle gespielt habe. Nichtsdestotrotz sei die Stellung der Minderheitsaktionäre in den Neuverhandlungen gestärkt worden, da nun eine lehrbuchmässige Formel zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes eingeführt worden und die Minderheitsaktionäre demgemäss in dieser Hinsicht nicht mehr der Willkür der II._____ ausgesetzt gewesen seien (act. 50602213 f.). h) In der Hauptverhandlung ergab sich erneut eine ausführliche Befragung des Beschuldigten D._____, in deren Verlauf er zunächst zu Protokoll gab, dass er am Meeting vom 24. Juni 2011, in welchem es im Rahmen einer Präsentation des Beschuldigten B._____ um das Projekt MA._____ im Bereich der Nachfolgelösungen gegangen sei, zwar dabei gewesen sei, in diesem Zusammenhang aber nichts von einem Handshake der Beschuldigten B._____ und C._____ betreffend eine Beteiligung des Beschuldigten B._____ mitbekommen habe. Später habe man dann mit dem Beschuldigten B._____ über eine Gewinnbeteiligung von 25 Prozent an der W._____ gesprochen, als klar geworden sei, dass die W._____ zur Bewältigung ihrer neuen Aufgaben auf Verstärkung angewiesen sei würde. B._____ sei dabei als Mitarbeiter angesprochen worden, welchem zwar kein Gehalt, dafür aber eine Gewinnbeteiligung angeboten werden können. Über eine Aktienbeteiligung sei damals im Herbst 2011 aber

sicher nicht gesprochen worden, denn diese sei erst am 10. Dezember 2011 auf den Tisch gekommen, als das Modell "Merger ohne Upfront Cash" aufgekommen sei. In diesem Zusammenhang habe ihnen dann die II._____ ein Angebot einer 40%-Partizipation unter Beteiligung des Beschuldigten B._____ gemacht. Der in der Folge entworfene Treuhandvertrag sei dann innerhalb von 48 Stunden dem Beschuldigten A._____ unter Hinweis auf den

- 508 - dadurch entstehenden Interessenkonflikt kommuniziert worden. Dieser habe dann auch sofort gehandelt und ein neues Team auf die Beine gestellt, mit welchem in der Folge verhandelt worden sei, womit der Interessenkonflikt vom Tisch gewesen sei, zumal der Beschuldigte B._____ in der Folge in den Vertragsverhandlungen auch nie mehr in Erscheinung getreten sei. Erst anschliessend sei dann der Treuhandvertrag mit der Geheimhaltungsklausel unterschrieben worden, wobei die Beteiligung des Beschuldigten B._____ innerhalb der II._____ dazumal schon längst bekannt gewesen sei. Diese Klausel sei auf Wunsch der Beschuldigten A._____ und B._____ aufgenommen worden, welche gewünscht hätten, dass die Kenntnis der Beteiligung innerhalb einer bestimmten Zeit in einem begrenzten Kreis bleibe, was für ihn plausibel gewesen sei, da der Jobwechsel des Beschuldigten B._____ von der II._____ habe kommuniziert werden wollen (act. 1381 S. 6 ff.). In der weiteren Befragung gab der Beschuldigte an, von einer Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ für die Phase 1 habe er nie etwas gewusst und sei auch nie auf die Idee gekommen, dass es sich so verhalten könnte. Er sei sich im Übrigen sicher gewesen, dass der Beschuldigte A._____ den Treuhandvertrag gekannt habe, auch wenn er nie mit diesem darüber gesprochen habe. Als die angebliche Unterbeteiligung dann über die Medien bekannt geworden sei, habe der Beschuldigte C._____ umgehend mit dem Beschuldigten A._____ Kontakt aufgenommen, worauf dieser ihnen als Grund ein Darlehen für einen Hauskauf im JD._____ kommuniziert habe, wobei die entsprechende Hypothek von der II._____ finanziert worden sei. Von da an habe er sich auf die internen Abklärungen der II._____ verlassen, welche diese Transaktion offenbar für korrekt befunden habe, wähen ihm selber die Hände gebunden gewesen seien, um in dieser Sache weitere Abklärungen zu tätigen. Im Übrigen bezeichnete es der Beschuldigte als Unsinn, dass über einen CEO einer Grossbank tatsächlich Einfluss auf das Verhandlungsergebnis einer solchen Transaktion genommen werden könnte, was sich auch daran zeige, dass am Ende aus der Transaktion ja ein günstiges Ergebnis für die II._____ resultiert habe. Zum vorgeworfenen Schaden meinte der Beschuldigte schliesslich, die II._____ habe von ihnen Aktien im Wert von CHF 100 Mio. für den Preis von CHF 40 Mio. erhalten und komme nun auf die Idee, diese CHF 40 Mio. auch noch als Schaden geltend zu machen (act. 1381 S. 10 ff.).

- 509 - Auf Nachfrage zu seiner Rolle in der Anfangsphase der Transaktion meinte der Beschuldigte, er habe keine einzige Minute an den Vertragsverhandlungen über die Annäherung mitgewirkt und dies alles dem Beschuldigten C._____ überlassen. Mit dem Beschuldigten B._____ habe er in dieser Phase via das Projekt MA._____ Kontakt gehabt, während er den Beschuldigten A._____ dazumal gar nie gesehen habe. Auch habe er nichts vom besagten Handshake der Beschuldigten B._____ und C._____ in dieser Zeit mitbekommen und habe auch grosse Zweifel, dass es ein solches in jener Zeit überhaupt gegeben habe. Für die spätere Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten habe er sich dann persönlich eingesetzt, da er von diesem beeindruckt gewesen sei. Bei der nachmaligen Aktienbeteiligung von B._____ habe es sich nicht um einen Wandel von der Partnerschaft

zum Aktionariat gehandelt, sondern lediglich um eine Änderung des Entschädigungsmodells. Zur Abkehr von der Partnerschaft, welche durchaus auch über ein Mandat hätte ent- schädigt werden können, sei es erst im November 2012 gekommen, als B. _____ sich plötzlich mit der Konkurrentin CM. _____ ins Bett gelegt habe, worauf er dann auch keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt habe. In der Verhandlungsphase habe er sodann hauptsächlich mit DK. _____ die Bewertungsformel entworfen und sei an- sonsten nur als Protokollführer an den Verhandlungen beteiligt gewesen. Die DFC- Bewertungsmethode habe die II. _____ vorgeschlagen, wovon sie sich schliesslich hätten überzeugen lassen, denn dies sei die beste Methode gewesen, wovon er auch heute noch überzeugt sei. Zum Vorhalt, dass der Beschuldigte B. _____ in jener Phase immer noch Berater auf Seiten der II. _____ gewesen sei und sich trotzdem aus dem Hintergrund an den Verhandlungen beteiligt habe, meinte der Beschuldigte, er habe keine Ahnung gehabt, welche Mandate der Beschuldigten B. _____ zu jener Zeit noch gehabt habe, zumal er in jener Zeit auch nicht mehr mit ihm zusammengearbeitet habe. Im Übrigen hielt der Beschuldigte daran fest, dass alleine die II. _____ den bestimmenden Einfluss auf die Preisbildung im Rahmen der Aktienkaufverträge gehabt habe, da die wesentlichen Bewertungsparameter von ihr über die Mehrheit im Verwaltungsrat festgelegt worden seien, zumal der II. _____ nicht vorgeschrieben worden sei, sich diesbezüglich an irgendwelchen besonderen Kenntnissen zu orientieren. Dass die DFC-Methode unsinnige Werte ergab, bestritt der Beschuldigte und machte geltend, diese hätten sich aufgrund der - 510 - damaligen Geschäftsganges so ergeben, was alle überrascht habe. Das bedeute jedoch nicht, dass die Formel falsch gewesen sei, zumal unklar gewesen sei, ob sich die hohe Rendite von 40 Prozent in Zukunft hätte aufrecht erhalten lassen. Falls dem aber so gewesen wäre, so wären auch die Werte zu Recht dermassen hoch ausgefallen. Im Rahmen des ABV 2 sei die Bewertungsmethode unter Betei- ligung der II. _____ dann ja sogar noch aggressiver ausgefallen, da dannzumal komplett auf Marktwerte abgestellt worden sei (act. 1381 S. 13 ff.). Zu seiner E-Mail-Nachricht betreffend die persönlichen Pläne der Beschul- digten A. _____ und B. _____ erklärte der Beschuldigte, er habe nichts Konkreteres über diese Pläne geschrieben, weil er sie eben nicht gekannt habe. Gleichzeitig sei aber klar gewesen, dass jeder mit dieser Transaktion seine persönlich Anliegen vertreten habe. Hätte er diese gekannt, hätte er dies auch so geschrieben, doch ganz sicher habe er damit nicht gemeint, irgendwelche geheimen Unterbeteiligung- gen oder Bestechungen zu gewähren. Wenn er von persönlichen Plänen gespro- chen habe, habe er damit eher die beruflichen Ziele gemeint, welche die beiden Herren in der Bank erreichen wollten. Selbstverständlich habe man sich mit der Beteiligung keine Einflussnahme des Beschuldigten B. _____ erkaufen wollen und von einer Unterbeteiligung des Beschuldigten B. _____ habe er schon gar nie etwas mitgekriegt, zumal man ja im Treuhandvertrag ausdrücklich die Klausel hatte, dass des dem Beschuldigten B. _____ nicht erlaubt sei, irgendwelche Rechte an Dritte abzutreten (act. 1381 S. 25 ff.). Abschliessend hielt der Beschuldigte zur Einladung des Beschuldigten C. _____ zu ihrem Strategietag im Jahr 2016 fest, das vieldiskutierte Traktandum der Berücksichtigung des Beschuldigten A. _____ in Phase 1 sei ein Unterthema im Rahmen der damaligen Verhandlungen der II. _____ betreffend den ABV 3 gewe- sen. Wenn die Staatsanwaltschaft diesen Punkt isoliert herausgreife und behaupte, damals sei dieser Punkt gar keine Thema in den besagten Verhandlungen gewe- sen, so sei dies schon äusserst fragwürdig (act. 1381 S. 31).

E. 4.4

Würdigung

E. 4.4.1

Annäherung mit abschliessendem Aktientauschvertrag (inkl. ABV 1) zwischen CD._____ und W._____ ("Phase 1") a) Gemäss unbestrittener Darstellung der Anklage ergab sich im Rahmen der seit dem Jahr 2010 verfolgten II._____ Strategie eines Einstiegs in den Markt für Nachfolgelösungen von KMU mittels Erwerbs von nicht börslich gehandelten Kapitalbeteiligungen (sog. "Private Equity") im Verlauf des Jahres 2011 – basierend auf einer erfolgreichen Anfangskooperation im Rahmen des W._____ -Vereins (vgl. act. 50602026 f.) – eine konkrete Annäherung zwischen der II._____ (bzw. ihrer Tochtergesellschaft CD._____) und der im Jahr 2009 gegründeten W._____ AG (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen in der Anklageschrift gemäss act. 10103229 f.). Das angestrebte Ziel war gemäss übereinstimmender Darstellung der Beteiligten die Etablierung einer Private-Equity-Plattform, in welche die II._____ das Finanzierungskapital (in Form von Fremdkapital) und die W._____ ihr in diesem Bereich vorhandenes Know-how im Aufbau von Private-Equity-Beteiligungen bei Nachfolgelösungen einbringen sollten. Betreffend den konkreten Anstoss für eine stärkere Annäherung der beiden Gesellschaften erklärte der Beschuldigte C._____ , er habe den Beschuldigten A._____ angeschrieben, um ihm das Modell der W._____ vorzustellen, wobei damals nebst der II._____ anfänglich auch noch mit der AR._____ verhandelt worden sei, deren Entscheidungswege aber wegen eines CEO-Wechsels blockiert gewesen seien (act. 50301004 f.). Wenn der Beschuldigte D._____ mithin bezüglich der damaligen Interessenlage der beiden späteren Vertragsparteien betont, dass die W._____ durchaus auch andere Finanzierungspartner zur Verfügung gehabt hätte und in keiner Weise auf die II._____ angewiesen gewesen sei (vgl. vorstehend Ziffer 4.3.4.), so ist diese Feststellung vor dem Hintergrund der Depositionen seines Geschäftspartners stark zu relativieren, zumal auch der Beschuldigte D._____ letztlich nur einen konkreten anderen Verhandlungspartner nannte, mit welchem die Verhandlungen offenbar bereits nach einer Sitzung im Sand verliefen (vgl. act. 50602081). Für die W._____ muss die Investitionsbereitschaft der II._____ in der noch jungen Firmengeschichte demzufolge eine einmalige Gelegenheit dargestellt haben, welche man sich grundsätzlich nicht

- 512 - entgehen lassen konnte. In diesem Zusammenhang ist denn auch die E-Mail-Nachricht des Beschuldigten C._____ direkt an den Beschuldigten A._____ zu verstehen, mit welcher er unmissverständlich sein weiteres Interesse an einer Zusammenarbeit beteuerte, nachdem der Beschuldigte B._____ zuvor mit dem Abbruch der Verhandlungen gedroht hatte (vgl. zu diesem E-Mail-Verkehr act. 61106035 ff.). Dabei gingen die Verhandlungen bereits zu diesem Zeitpunkt in jene Richtung, dass die Annäherung in eine zumindest teilweise Übernahme der W._____ durch die II._____ bzw. die CD._____ münden könnte, nachdem geplant war, dass das anvisierte gemeinsame Geschäftsmodell nach einer gewissen Zeitspanne (von rund 5 Jahren) ohne die Beschuldigten C._____ und D._____ auskommen sollte, und der Beschuldigte C._____ auf sein Pensionierungsalter hin einen Auskauf seiner Beteiligung an der W._____ vor Augen hatte (vgl. dazu die Aussagen von CZ._____ gemäss act. 51103141 f.). Es sind mithin die Ausführungen der Anklage betreffend die Interessenlage der Gesellschaften (vgl. act. 10103231 - 3234) insofern zu präzisieren, als nebst der II._____ auch die W._____ ein evidentes (insbesondere finanzielles) Interesse an einer Annäherung der beiden vorgenannten Gesellschaften hatte.

b) Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Strategie der II. _____ und der damit verbundenen Investitionsbereitschaft in den Private-Equity-Sektor ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass – wie anfänglich vom Beschuldigten A. _____ geltend gemacht – ursprünglich auch der Beschuldigte B. _____ als Vertreter der N. _____ AG eigenständig mit der II. _____ über eine gemeinsame Etablierung einer Private-Equity-Plattform verhandelt hätte. Stattdessen ist mit der Anklage (act. 10103231 f.) davon auszugehen, dass der Beschuldigte B. _____ in seiner Funktion als Berater der II. _____ bereits in einem frühen Stadium an der Annäherung bzw. beginnenden Kooperation zwischen der CD. _____ und der W. _____ beteiligt war und die Verhandlungen in dieser Rolle vorantrieb. Der in diesem Zusammenhang stehende Einwand des Beschuldigten B. _____, dass er bei der Anbahnung des Zusammengehens zwischen CD. _____ und W. _____ nicht als Verhandlungsführer der II. _____ aufgetreten, sondern ihm diesbezüglich nur die Rolle des (im Hintergrund wirkenden) Strategen zugekommen sei (act. 50201018), hält den Fakten nicht stand. So sagte der Beschuldigte D. _____ in dieser Hinsicht klar aus, der

- 513 - Beschuldigte B. _____ sei im Oktober 2011 der Verhandlungsführer der II. _____ gewesen (act. 50601013), was sich denn auch aus dessen E-Mail vom 8. Oktober 2011 ergibt, in welchem er den Beschuldigten C. _____ im Stile eines klassischen Verhandlungsgegners in die Ecke drängte und ihm kommunizierte, dass die seitens der W. _____ eingebrachten Werte von der einen Seite (womit womöglich auch der Beschuldigte D. _____ gemeint war) permanent überschätzt würden (vgl. act. 40702064). Weiter hielt der Beschuldigte C. _____ im E-Mail vom 11. Dezember 2011 fest, der Beschuldigte B. _____ könne nicht mehr Verhandlungsführer sein, da er in Zukunft ja am neuen Konstrukt mitbeteiligt sei (act. 6110638), was er in seiner Befragung im Vorverfahren dann auch ausdrücklich bestätigte (act. 50301005 f.). Aber auch das gleichtägige Antwort-Mail des Beschuldigten B. _____ an den Beschuldigten C. _____, in welchem Ersterer explizit davon spricht, dass er selber überhaupt keine Lust auf einen langen "Vertrags- und Vereinbarungs-marathon" habe (vgl. act. 61106037), spricht für die Stellung eines aktiven Verhandlungsführers an der Front und gegen die Position eines passiv bleibenden Strategen im Hintergrund. Vielmehr scheint der Beschuldigte B. _____ mit dieser Version der Geschehnisse seine direkte Beteiligung am Verhandlungsprozess rund um das Zusammengehen der II. _____ (bzw. CD. _____) mit der W. _____ zu Unrecht abschwächen zu wollen, zumal er sich nie konkret dazu geäußert hat, wer denn eigentlich sonst in diesem Stadium die Federführung in den Gesprächen mit der W. _____ innegehabt haben soll. c) Das vorgebrachte Szenario, die Beteiligung des Beschuldigten B. _____ an der W. _____ habe sich primär aus Diskussionen um eine mögliche Fusion mit der N. _____ bzw. der CM. _____ heraus ergeben (Beschuldigte C. _____ : act. 50301009 f. + act. 50601054 f.; Beschuldigte D. _____ : act. 50401005), findet nur wenig Rückhalt in den Akten, zumal sich keine einzige E-Mail-Nachricht in diese Richtung äußert und die diesbezügliche Erklärung des Beschuldigten C. _____, die entsprechenden Pläne seien nur eine "Guideline" im Rahmen von mündlichen Diskussionen gewesen (act. 50601055), nicht ins Bild der ansonsten ausführlichen und klaren Kommunikation unter den Beteiligten passt. Immerhin fand aber am 20. Juli 2011 ein Mittagessen zwischen den Beschuldigten C. _____ und B. _____ unter Beteiligung von MB. _____ von der CM. _____ statt, wobei aber der Beschuldigte

- 514 - C. _____ damals keine aktive Kenntnis von einer Beteiligung des Beschuldigten B. _____ an dieser Gesellschaft hatte (vgl. act. 50601083). Ein unmittelbarer Zu-

sammenhang der Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der W._____ mit den genannten Fusionsplänen ist damit nicht ersichtlich, auch wenn durchaus möglich ist, dass parallel gewisse Pläne hinsichtlich einer Vergrößerung der W._____ be- standen und der Beschuldigte B._____ dabei den Kontakt zur CM._____ (via deren Geschäftsführer MB._____) vermittelte. Es leuchtet denn auch nicht ein, weshalb der Beschuldigte B._____ bereits vor der geplanten Fusion mit der CM._____ einen Drittel der Anteile der W._____ erworben und diesen Drittel nach Scheitern des Planes dann einfach behalten hat (so aber der Beschuldigte C._____ gemäss act. 50301009: "Und so haben wir uns entschieden, nicht mit denen zu fusionieren. Und B._____ war weiterhin mit uns beteiligt."). d) Ein wichtiger Meilenstein im Annäherungsprozess zwischen der II._____ (bzw. CD._____) und der W._____ war dann das allseits unbestrittene Treffen der Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ im Hotel "LN._____" in CF._____ vom 10. Dezember 2011, an welchem der Beschuldigte A._____ den Vorschlag einer Kreuzbeteiligung der beiden Gesellschaften im Verhältnis von 60:40 ohne eine entsprechende Vorauszahlung an die W._____ -aktionäre (sog. "Merger wit- hout Upfront Cash") machte und dieser Vorschlag im nachfolgenden E-Mail-Ver- kehr unter den Beschuldigten als Diskussionsbasis für die weiteren Kooperations- verhandlungen festgelegt wurde, wobei der Beschuldigte B._____ in direktem An- schluss an diese Sitzung erstmals seine Forderung nach einer konkreten Beteili- gung von 15 Prozent am diskutierten 40-Prozent-Anteil der Minderheitsaktionäre einbrachte. Es mag dabei – wie die Beschuldigten teilweise vorbringen – durchaus zutreffen, dass die bisherigen Aktionäre der W._____ mit dieser Kreuzbeteiligung stärker in die unternehmerische Pflicht einbezogen wurden, was dem Beschuldig- ten C._____ in der langen E-Mail-Botschaft vom 11. Dezember 2011 Anlass zu di- versen Anmerkungen und Vorbehalten betreffend dieses Modell gab. Eine rechtli- che Pflicht zur Ausgleichung von allfälligen Verlusten ist aber trotz der entsprechen- den Ausführungen des Beschuldigten B._____ (vgl. act. 50602075; act. 1337 S. 32) mangels entsprechender Regelung im ABV 1 nicht auszumachen, da das be- schriebene Szenario für den Verlustfall (infolge mangelnder Bereitschaft der

- 515 - II._____, allfällige Verluste ihrer Tochter CD._____ auszugleichen) letztlich eben- falls ein fakultatives unternehmerisches und nicht ein bindendes Risiko auf rechtli- cher Basis darstellt. Ebenso klar wird aufgrund der besagten E-Mail des Beschul- digten C._____ , dass die W._____ den Grundgedanken der Kreuzbeteiligung grundsätzlich nicht in Frage stellte, dies naheliegenderweise deshalb, weil mit sei- nen Vorschlägen eine Put-Option der W._____ verbunden war, welche dieser die Möglichkeit bescherte, der II._____ die Minderheitsbeteiligung nach einer be- stimmten Frist anzudienen und den entsprechenden Kaufpreis zu vereinnahmen (vgl. dazu nachstehend lit. e). Die anfänglich mässige Begeisterung des Beschul- digten C._____ für das Modell ist vor diesem Hintergrund mithin dahingehend zu verstehen, dass ihm damit zwar die Möglichkeit eines sofortigen Verkaufs der Ge- sellschaft an die II._____ entschwunden war und er vorübergehend in ein unter- nehmerisches (mangels geregelter Nachschusspflicht aber nicht rechtliches) Risiko gehen musste, er aber gleichzeitig die begründete Erwartung hegen konnte, dass nach dieser Übergangsfrist eine lukrative Exit-Möglichkeit auf ihn wartete, deren konkreter Wert noch aufgrund einer Bewertungsmethode näher zu bestimmen war. In Erwartung dieser Chance nahm er auch in Kauf, die Gewinnmöglichkeit mit ei- nem weiteren Partner zu teilen, zumal er ihm bewusst war, dass die bisherige An- näherung ohne diesen nicht möglich gewesen wäre und er auch für die künftigen Verhandlungen noch auf ihn angewiesen sein würde. Diese inneren Überlegungen wurden vom Beschuldigten

C._____ in der Untersuchung zwar bestritten, doch ist keine andere plausible Motivation für die Überlassung der eingeklagten Drittelsbeteiligung an den Beschuldigten B._____ erkennbar. Zwar erscheint das Vorbringen, dass man den Beschuldigten B._____ in das mit dem Merger verbundene Risiko einbinden wollte, grundsätzlich durchaus nachvollziehbar, doch wäre diesfalls bei der gewählten stillen Beteiligung mittels Treuhandvertrag eine klare interne Regelung der Mithaftung für allfällige Verluste vonnöten gewesen, welche in diesen Grössenordnungen selbstverständlich schriftlich getroffen worden wäre, wenn dieses Motiv tatsächlich im Vordergrund gestanden hätte. Eine solche Regelung wurde im Treuhandvertrag aber gerade unterlassen und stattdessen lediglich eine Mithaftung für die eingegangenen Darlehensschulden bei der II._____ stipuliert. Im Weiteren scheint – entgegen dem Beschuldigten D._____ (act. 1381 S. 16 f.) –

- 516 - vorliegend aber auch nicht plausibel, dass mit der Gewährung der Beteiligung primär angepeilt war, den Beschuldigten B._____ in die operative Leitung der Gesellschaft einzubinden, da dieser im Rahmen seines Beteiligungsersuchens nie einen solchen Vorschlag machte und in der Folge operativ auch nie massgeblich für die W._____ in Erscheinung trat (vgl. dazu auch nachstehend Ziffer 4.4.2./e). Es erweist sich denn auch als wenig realitätsnah, dass der sich immer wieder als Vollblutunternehmer beschreibende Beschuldigte B._____, welcher bereits eine intensive und lukrative Beratertätigkeit bei der II._____ innehatte (vgl. act. 1337 S. 28 f.) und bei jeder Gelegenheit betonte, sich möglichst viele unternehmerische Freiheiten bewahren zu wollen, eine weitere vertragliche Bindung als fixer Arbeit- oder Auftragnehmer mit einem jungen Unternehmen hätte eingehen wollen, bei welcher er sich der täglichen Mühsal der Akquirierung von Kunden hätte unterwerfen müssen. Dass die Aktienbeteiligung an der CD._____/W._____ dem Beschuldigten B._____ im April 2012 primär in dessen finanziellem Interesse zugehalten wurde, ist somit im Sinne der Anklage erstellt. e) Aus der E-Mail-Korrespondenz des Beschuldigten C._____ vom 11./12. Dezember 2011 ergibt sich sodann auch, dass dieser spätestens unter dem Kreuzbeteiligungsszenario das Ziel verfolgte, einen Aktionärsbindungsvertrag mit einer Andienungsklausel der Minderheitsaktionäre (im Sinne einer Put-Option) abzuschliessen (act. 61106038), welche dann bereits unter dessen Ziffer IV. prominenten Eingang in den ABV 1 fand. Im Weiteren verwies der Beschuldigte C._____ im Zusammenhang mit der Andienungsklausel auf die wichtige Bedeutung der Bewertungsmethode bei Ausscheiden eines Minderheitsaktionärs, womit er die Stossrichtung seiner Interessen deutlich artikulierte, wobei er abschliessend anfügte, dass diese Fragen auch dem Beschuldigten B._____ als Mitaktionär wichtig sein müssten (act. 61106038). Die vorgebrachte Auffassung der Beschuldigten, die vereinbarte Put-Option sei lediglich eine Art Kaufpreis für die aus Sicht der II._____ zentrierte und initiierte Call-Option gewesen (Beschuldigter A._____: act. 50602095 ff.; Beschuldigter D._____: act. 50401019 + 49 f.; Beschuldigter C._____: act. 50303007), lässt sich vor diesem Hintergrund nicht stützen, zumal der Beschuldigte D._____ an den diesbezüglichen Verhandlungen eingestandenermassen gar nicht direkt beteiligt war und so die konkrete Bedeutung der nachrangig unter Ziffer V.

- 517 - vereinbarten Call-Option für die II._____ im damaligen Verhandlungskontext auch gar nicht adäquat zu beurteilen vermag (vgl. act. 50401055 + act. 50602093). In der Folge war es denn auch der Beschuldigte D._____, welcher das DCF-Bewertungsmodell (sog. Discounted-Cash-Flow-Modell) in die Diskussion einbrachte, wobei er intern gegenüber dem Beschuldigten C._____ per E-Mail ausführlich die Vorteile dieses Modells für die

eigenen Seite anpries (vgl. act. 40702031). Wenn der Beschuldigte D._____ mithin diesbezüglich geltend macht, die DFC-Methode sei damals in Unkenntnis der tatsächlichen Entwicklungen implementiert worden und habe auf falschen Annahmen bezüglich der einzelnen Parameter basiert (act. 50401019 + 1022; vgl. auch act. 50401055; act. 1381 S. 23), so vermag dies angesichts seiner diesbezüglichen Fachkompetenz und seiner genauen Überlegungen im besagten E-Mail kaum zu überzeugen. Auch sein weiteres Vorbringen, die besagte Bewertungsmethode sei auf Wunsch der II._____ eingeführt worden (act. 50401050; act. 1381 S. 18), stellt eine nicht aktenbasierte Behauptung dar, selbst wenn KV._____, welcher jedoch nicht Mitglied des Verhandlungsteams der II._____ war, der Methode als Leiter des mit der Sache ebenfalls befassten Firmenkundengeschäfts generell positiv gegenüber stand (vgl. act. 51107014 f.). Insbesondere sagte mit DK._____ eine in die damaligen Verhandlungen direkt involvierte Person in der Befragung vom 25. Januar 2019 aus, dass die Put-Option von Anfang an im Spiel gewesen sei und die Initiative dafür sicher von der Gegenseite gekommen sei (act. 51101116 f.; so auch KV._____ gemäss act. 51107015). Auch CZ._____ als späterer Verhandlungsführer erklärte auf entsprechende Fragen, dass sich die Diskussion bereits früh um einen geordneten Ausstieg des Beschuldigten C._____ aus dem Geschäftsleben drehte und die Put-Option in diesem Zusammenhang zum Thema geworden sei, worauf man dann im Gegenzug eine Call-Option für die II._____ vereinbart habe (act. 51103141 f.). Er beschrieb mithin ebenfalls einen Ablauf, welcher die W._____ als Initiatorin der Put-/Call-Klausel mit entsprechender Bewertungsmethode erscheinen lässt, auch wenn er sich letztlich nicht mehr im Einzelnen zu erinnern vermochte, wer die Klausel damals konkret vorgeschlagen hat (vgl. act. 51103148). Diese Beweislage wird aufgrund einer E-Mail des Beschuldigten C._____ an den Beschuldigten D._____ vom 22. September 2011 (kurz vor dem ...-Treffen vom 29. September 2011) abgerundet, in welchem

- 518 - dieser schrieb: "Unsere Idee der Call und Put Option hat ihm [B._____] sehr gut gefallen und er will versuchen, diesen Punkt mit A._____ am Rande der GV der BC._____ Gruppe kurz zu diskutieren." (act. 64700077). Es ergibt sich daraus das im Endeffekt klare Gesamtbild, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ die Vertragsbedingungen in dieser Anfangsphase in den (für sie) wichtigen Punkten in ihrem Sinne vorzuspüren vermochten und sich dabei der Unterstützung der Beschuldigten A._____ und B._____ sicher sein konnten. f) Gleichzeitig vertrat der Beschuldigte C._____ aufgrund der in Aussicht stehenden Beteiligung des Beschuldigten B._____ am CD._____/W._____-Konstrukt in seiner E-Mail-Nachricht vom 11. Dezember 2011 auch die Auffassung, dass B._____ in dieser neuen Rolle nicht mehr als Verhandlungsführer in den entsprechenden Vertragsgesprächen in Frage komme, da er sich in einem Interessenkonflikt befinde (vgl. act. 61106039). Spätestens ab diesem Zeitpunkt war dem Beschuldigten C._____ die Interessenkollision des Beschuldigten B._____ im Rahmen der Transaktion W._____ mithin vollends bewusst. Doch bereits vorher machte er sich konkrete Gedanken zur Doppelrolle von B._____, indem er nach einem Gespräch mit Letzterem in der E-Mail vom 16. November 2011 gegenüber seinen Geschäftspartnern D._____ und DL._____ dessen unklare Rolle ansprach (act. 64700126: "Wie immer weiss ich nicht genau, welche Rolle B._____ tatsächlich spielt."). Ein potentieller Interessenkonflikt war für ihn demnach bereits im zweiten Halbjahr 2011 ein Thema, auch wenn er nicht gewusst haben mag, in welcher konkreten Funktion B._____ auf Seiten der II._____ agierte (vgl. dazu auch act. 50303001). Aus der besagten E-Mail des Beschuldigten C._____ ergibt sich im Übrigen auch, dass den Beschuldigten C._____ und

D._____ durchaus bewusst sein musste, dass der Beschuldigte A._____ zumindest eine wichtige Rolle beim Zustandekommen ihres Zusammengehens mit der II._____ spielte (act. 64700126: "Zudem hätte A._____ diesen Vorschlag auch noch nicht gesehen, geschweige denn abgesegnet."). Die Auffassung der Beschuldigten C._____ und D._____, dass bis zum E-Mail-Wechsel vom 10. - 12. Dezember 2011 noch keine Interessenkollision des Beschuldigten B._____ offensichtlich war, vermag mithin nicht einzuleuchten, da

- 519 - auch ihnen bewusst sein musste, dass die Lukrativität der ihm im Rahmen der Besprechung vom 24. Juni 2011 in Aussicht gestellten und im September 2011 bekräftigten Beteiligung am Geschäftserfolg der W._____ primär davon abhing, dass die II._____ via die CD._____ in eine gemeinsame Plattform investierte und der Beschuldigte B._____ mithin im Rahmen der Beratung seiner Auftraggeberin betreffend den Annäherungsprozess der beiden Gesellschaften aufgrund dieses Umstandes bereits damals nicht vollständig unbefangen sein konnte. Es rechtfertigt sich mithin mit der Anklage die Schlussfolgerung, dass dem Beschuldigten B._____ bereits die anfängliche Mehrwertbeteiligung nicht nur im Hinblick auf eine allfällige Mitarbeit bei der W._____, sondern im Wesentlichen auch mit Blick auf dessen Einbindung in die Interessenssphäre der W._____ im Rahmen der Transaktionsgespräche mit der II._____ versprochen wurde.

g) Der Beschuldigte A._____ setzte nach der Intervention des Beschuldigten C._____ dann für die weiteren Verhandlungen ein neues Team unter der Leitung von CZ._____ ein, welches anschliessend die detaillierten Gespräche betreffend den Aktientauschvertrag mit entsprechendem Aktionärsbindungsvertrag führte. Erst in dieser Phase wurde auch der Verwaltungsrat der II._____ im Rahmen einer Geschäftsleitungssitzung vom 20. März 2012 mit dem BM._____ konfrontiert (vgl. dazu die Aussagen von DJ._____ gemäss act. 51105015 f. + 5028). Die konkreten Verhandlungen begannen am 5. Januar 2012 mit einem Kickoff-Meeting, welches unter anderem eine Präsentation unter dem Titel "Zusammenarbeit W._____ - CD._____" zum Inhalt hatte (vgl. dazu act. 61107005 ff.; vgl. auch die Aussagen von CZ._____ und DK._____ in act. 51103144 ff. bzw. act 51101120 ff., welche sich an die Einzelheiten des Meetings indes nicht mehr erinnern konnten) und am 28. Januar 2012 in einem ersten Vertragsentwurf mündete, welcher die Put-/Call-Option und die entsprechende Bewertungsformel bereits zum Gegenstand hatte (vgl. act. 61107038 ff.; vgl. dazu auch act. 51101128). Bemerkenswert ist diesbezüglich die Aussage von DK._____, dass die Grundstrukturen der beiden Verträge (namentlich auch des ABV 1) im Zeitpunkt dieses offiziellen Verhandlungsstarts bereits mehrheitlich vorgegeben waren und er praktisch keinen Einfluss auf deren Modalitäten mehr gehabt habe (act. 51101121 f. + 1134), was den Standpunkt des Beschuldigten D._____, die Verhandlungen hätten damals "bei Null" begonnen

- 520 - (act. 50401063), merklich relativiert. Es wird auf diesen Punkt im Rahmen der Beurteilung der behaupteten Einflussnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ auf den Verhandlungsprozess noch näher einzugehen sein (vgl. nachstehend Ziffer 4.4.5.). Nach weiteren Verhandlungen des Verhandlungsteams rund um CZ._____ und DK._____ wurde am 27. Februar 2012 seitens der II._____ (mutmasslich von DK._____) bei der LU._____ AG eine Beurteilung der von den Beschuldigten C._____ und D._____ erstellten Vertragsentwürfe eingeholt, welche diese Entwürfe in verschiedener Hinsicht kritisierte und namentlich die DCF-Bewertungsmethode sowie auch die damit zusammenhängende Bestimmungsart des Cashflows und des Diskontierungszinssatzes für das Private-Equity-Geschäft als ungeeignet einstuft, da dieses Vorgehen zu einer markanten

Überbewertung der zu bewertenden Unternehmen führe (vgl. dazu das Gutachten gemäss act. 61107051 ff.). Faktum ist, dass diese Methode in der Folge trotz der gutachterlichen Kritik im Grunde so im Aktionärsbindungsvertrag belassen wurde und nur punktuelle Anpassungen betreffend die Wertberechnung erfolgten (wobei die Berechnungsformel vom Vertrag in den Anhang transferiert wurde), worauf dann im Rahmen der von den Parteien etablierten Kontrollrechnungen für den Ausübungszeitpunkt der Put-Option tatsächlich deutlich zu hohe Bewertungen der W._____ und der CD._____ resultierten. Weshalb der Vertrag im Anschluss an das Gutachten der LU._____ nicht stärker revidiert worden ist, konnte CZ._____ als damals verantwortlicher Verhandlungsführer nicht mehr genau sagen (act. 51103154 ff.). DK._____ führte dazu indessen aus, er habe sich mit seinen Vorschlägen in der Verhandlungsphase generell kaum durchsetzen können und habe dabei insbesondere vom Beschuldigten A._____ nur wenig Rückendeckung verspürt, wobei ihm nach wiederholten Meinungsverschiedenheiten mit dem Beschuldigten A._____ im Rahmen der späteren Neuverhandlungen der Verträge von KN._____ mitgeteilt worden sei, er sei im Verhandlungsteam nicht mehr erwünscht (act. 51101034 f. + 1046 f.). Es kann für diese anfängliche Phase mithin – im Wesentlichen im Sinne der Anklage – festgestellt werden, dass jeweils die Beschuldigten C._____ und

- 521 - D._____ die Vertragsentwürfe erstellten, darin die Grundstrukturen des beabsichtigten Tauschgeschäfts bereits mehrheitlich vorgegeben waren und das eingesetzte Verhandlungsteam der II._____ trotz kritischem Gutachten einen entsprechend schweren Stand hinsichtlich allfälliger Vertragsänderungen hatte, zumal es von der eigenen Geschäftsleitung rund um den Beschuldigten A._____ nur wenig Rückhalt verspürte. h) Am 23. März 2012 wurde schliesslich der Aktientauschvertrag zwischen der II._____ und den Beschuldigten C._____ und D._____ (bzw. der von diesem beherrschten Q._____ AG) geschlossen, mit welchem die Unternehmensverbindung CD._____/W._____ (ohne die ursprünglich angedachte Holdingstruktur) geschaffen wurde (vgl. act. 60202001 ff.). Dieser Vertrag wurde von einem gleichtags unterzeichneten Aktionärsbindungsvertrag (ABV1) zwischen der Mehrheitsaktionärin II._____ und den (offiziellen) Minderheitsaktionären C._____ und D._____ (bzw. der Q._____ AG) begleitet, welcher die Organisation und Führung der beiden Gesellschaften, das Verkaufsverbot von deren Aktien bis zum 31. Dezember 2017, die danach geltenden Andienungs- und Kaufrechte (Call-/Put-Option) sowie weitere Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien verbunden mit einer Konventionalstrafe (nicht jedoch eine irgendwie geartete Nachschusspflicht der Aktionäre) regelte (vgl. 60301122 ff. [vollständige, aber nicht unterzeichnete Version] bzw. act. 60202007 ff. [unterzeichnete, aber nicht vollständige Version]). Dieser Aktionärsbindungsvertrag gehörte gemäss interner Praxis der II._____ zum operativen Themenkomplex unter Verantwortung der Geschäftsleitung und musste deshalb dem Verwaltungsrat nicht zur Kenntnis gebracht werden, so dass dieser auch nie über die dort enthaltene Put-/Call-Option im Bild war und dieser Aspekt auch bei der Genehmigung des Aktientauschvertrages vom 23. März 2012 durch den Verwaltungsratsausschuss unberücksichtigt blieb (vgl. dazu die Aussagen von DJ._____ gemäss act. 51105022 f. + 5033). Erstellt ist in diesem Zusammenhang anhand der Aussagen von DK._____, dass es im Rahmen der Verhandlungen des ABV 1 gestützt auf die vom Verhandlungsteam in Auftrag gegebene Beurteilung der LU._____ seitens von DK._____ anfängliche Widerstände gegenüber dem vom Beschuldigten D._____ initiierten

- 522 - DCF-Bewertungsmodell gab, welches die Bewertung des Ausübungspreises der Minderheitsaktionäre im Zeitpunkt des geplanten Exits (mit Ziehung der Put-Option) festlegte. Trotz dieser Bedenken wurde der ABV 1 nach Gesprächen innerhalb des Verhandlungsteams unter Konsultation des Beschuldigten A. _____ mit dem besagten Bewertungsmodell abgeschlossen, doch wurde als flankierende Massnahme festgelegt, dass halbjährlich Proberechnungen durchgeführt werden, welche aus Sicht der II. _____ zu einer besseren Abschätzbarkeit des Wertes der Beteiligung im Falle eines durch die Put-Option ausgelösten Exits der Minderheitsaktionäre beitragen. Sodann wurden weitere Modifizierungen des Vertrages vorgenommen, welche die vertragliche Stellung der II. _____ stärkten. Zur diesbezüglich weiteren Feststellung der Anklage, ein die Bewertung der Put-/Call-Option stark werttreibendes Potential sei aufgrund der im Vertrag verbliebenen Bewertungsformel trotz der Änderungen erhalten geblieben, ist festzuhalten, dass der immer wieder vorgebrachte Einwand des Beschuldigten D. _____, die II. _____ habe aufgrund ihrer Mehrheit im Verwaltungsrat die Parameter der Formel massgeblich mitbestimmen können (vgl. act. 50602134 + 2136; act. 50602175; act. 50602212; act. 1381 S. 21), zwar formell zutrifft, mit der Anklägerin (vgl. act. 10103244) aber zu berücksichtigen ist, dass die in diesem Bereich spezialisierten Verwaltungsräte C. _____ und D. _____ aufgrund ihrer Erfahrung und Nähe zu den Portfoliogesellschaften der CD. _____/W. _____ die faktische Gestaltungsmacht bei der Einschätzung der wesentlichen Parameter (insbes. der Festlegung des Cash-Flows und des Diskontierungszinssatzes) ausübten, so dass die konkrete Bestimmung des Wertes der Put-/Call-Option (via den Gesamtwert der CD. _____/W. _____) auf einen bestimmten Zeitpunkt hin massgeblich in ihren Händen lag, was insbesondere aus den Aussagen von DK. _____ hervorgeht, welcher nachvollziehbar schilderte, dass stets die Beschuldigten C. _____ und D. _____ die Bewertungsparameter in die Diskussion einbrachten und der Beschuldigte D. _____ dabei die entsprechenden Files zur Verfügung stellte (act. 51101033), und ausserdem die Grundproblematik hervorhob, dass die Minderheitsaktionäre jeweils den besseren Einblick in die besagten Portfoliogesellschaften hatten, weshalb deren Vorschläge von den Vertretern der II. _____ im Verwaltungsrat kaum beurteilt und diskutiert werden konnten (act. 51101132 bzw. 1154). Wenn der Beschuldigte D. _____ in diesem Zusammenhang

- 523 - relativiert, dass die Bewertungsparameter ja hauptsächlich über die Businesspläne der Portfoliogesellschaften bestimmt worden seien (act. 50401053), so ist ihm entgegenzuhalten, dass die Beschuldigten C. _____ und D. _____ als Verwaltungsräte der Portfoliogesellschaften auch diese Businesspläne massgeblich mitgestalten konnten. Die weitere Bemerkung des Beschuldigten D. _____, es hätten ja letztlich beide Aktionärsgruppen (d.h. die Mehrheits- und Minderheitsaktionäre) von einer Wertsteigerung der Portfolios profitiert (act. 50602136), ist im vorliegenden Kontext insofern missverständlich, als aufgrund der geplanten Vollübernahme der CD. _____/W. _____ durch die II. _____ insbesondere die Minderheitsaktionäre ein Interesse an einer (raschen) Wertsteigerung des Konstruktes hatten, während das auch für den Mehrheitsaktionär interessante Szenario eines Börsenganges der Gesellschaft in weiter Ferne lag, wenn nicht gar unrealistisch war, woran auch die optimistischere Einschätzung des Beschuldigten A. _____ nichts zu ändern vermag, zumal diese jeweils relativ pauschal geäussert wurde (vgl. act. 50101016 + act. 50601159). Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu dieser Thematik festzuhalten, dass der halbjährliche Bewertungsturnus massgeblich auf das Unbehagen von DK. _____ zurückging und die Bewertungsmethode ohne diese Regelung

seitens des II. _____ teams wohl kaum akzeptiert worden wäre, weshalb auch das Argument der Beschuldigten, man hätte wohl kaum solche Zwischenbewertungen vereinbart, wenn man am Schluss einen zu hohen Wert hätte herausholen wollen (act. 50602175), ebenfalls nicht zu verfangen vermag. Der Beschuldigte A. _____ macht mit Bezug auf die beiden besagten Verträge geltend, im Zeitpunkt des Abschlusses sei der Wert der damit vereinbarten Put-/Call-Option noch völlig offen gewesen und habe auch gegen Null tendieren können (act. 50602096). Dies mag theoretisch richtig sein, doch standen im Zentrum der Überlegungen der Minderheitsaktionäre die zukünftigen Chancen, welche man sich mit der Etablierung einer Put-Option erarbeitet hatte, zumal die Option mit einer attraktiven Bewertungsformel verbunden war. Demgegenüber waren mit der vereinbarten Put-Option keinerlei namhafte Risiken verbunden, da sich deren Nichtausübung bei schlechtem Geschäftsgang in keiner Weise nachteilig für die Minderheitsaktionäre ausgewirkt hätte, zumal dann auch keine Call-Option gezogen worden wäre. Die im Rahmen der Vertragsverhandlungen beibehaltene Put-

- 524 - Option war mithin ein wesentliches Vertragselement zu Gunsten der Minderheitsaktionäre, mit welcher sich diese mit Duldung der über den Verhandlungsgang stets informierten Beschuldigten A. _____ und B. _____ ein vorteilhaftes Vertragsgefüge sicherten. i) Im Rahmen des Vollzuges des Aktientauschvertrages (Closing) gelangte der Beschuldigte C. _____ am 14. Mai 2012 via CZ. _____ mit dem Vorschlag an den Verwaltungsrat der Kreuzbeteiligungsgesellschaften, es sei dieser um zwei unabhängige Persönlichkeiten zu erweitern (vgl. act. 64700837). Die Anklage verbindet damit den Vorwurf, es sei in diesem Zusammenhang eine gezielte Relativierung der Kontrolle der II. _____ über die Bewertungsformel angestrebt worden (vgl. act. 10103246). Sie setzt sich damit indessen in einen gewissen Widerspruch zu ihrem früheren Vorbringen, wonach die faktische Kontrolle über die Handhabung der Formel ohnehin stets in den Händen der Beschuldigten C. _____ und D. _____ gelegen sei (vgl. act. 10103244). Es ist denn auch nicht leicht nachvollziehbar, dass eine solche Verwässerung der Kontrolle der II. _____ bereits fünf Jahre vor der massgebenden Anwendung der Formel im Rahmen der Berechnung des Ausübungspreises der Put-Option bewusst in die Wege geleitet worden sein soll. Denkbar ist stattdessen durchaus auch, dass andere Überlegungen ohne Bezug zu Bewertungsfragen – wie mögliche Interessenkonflikte der bisherigen Verwaltungsräte oder zusätzliches Know-how von unabhängigen Unternehmern im Private-Equity-Bereich – zum entsprechenden Vorschlag des Beschuldigten C. _____ führten (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten D. _____ gemäss act. 50602150 f.). CZ. _____, welcher der vorgeschlagenen Umgestaltung des Verwaltungsrates anfänglich noch kritisch gegenüberstand (vgl. act. 64700846), konnte nicht mehr genau sagen, was ihn letztlich zum Einlenken in den Vorschlag von C. _____ veranlasst hatte (act. 51103174 f.), so dass auch dieser Aspekt im Dunkeln bleiben muss. Die Anklage kann mithin in diesem (Neben-)Punkt nicht als erstellt erachtet werden. j) Nicht in Frage gestellt werden soll an dieser Stelle die Tatsache, dass das Zusammengehen der CD. _____ mit der W. _____ für die II. _____ aus damaliger wie auch aus späterer Perspektive grundsätzlich ein sinnvolles und im Endeffekt

- 525 - auch durchaus einträgliches Geschäft war, welches der II. _____ per se keine Verluste einbrachte. Die Transaktion entsprach der damaligen Expansionsstrategie des Unternehmens in neue Märkte ("Ertragsdiversifikations-Strategie") und wurde von den verantwortlichen Gremien im Wesentlichen gestützt, was im Verlauf der Untersuchung von verschiedenen Exponenten der II. _____ ausdrücklich bestätigt wurde (vgl. DJ. _____: act.

51105013 f.; DK._____: act. 51101013; vgl. auch CZ._____: act. 51103182, welcher in einer Stellungnahme gegenüber den Medien davon sprach, der II._____ seien durch den Zusammenschluss mit der W._____ keine Nachteile erwachsen). Damit einher geht die Tatsache, dass das Engagement der II._____ nach der Neuverhandlung der Verträge im Jahr 2014 fortgesetzt und gar noch erweitert wurde, indem man neue Investitionsmittel im Umfang von weiteren CHF 250 Mio. sprach. Der Fakt, dass sich der Zusammenschluss mit der W._____ nicht nachteilig auf den Geschäftsgang der II._____ auswirkte, bedeutet jedoch nicht gleichzeitig auch, dass die vorliegend Beschuldigten nicht tatbestandsmässig handelten bzw. der II._____ aufgrund des Vorgehens der Beschuldigten letztlich nicht doch ein Schaden entstanden ist, was indessen im Rahmen der rechtlichen Betrachtung näher zu klären sein wird (vgl. dazu hinten Ziffer V./E./5.3.4.). Es ist nämlich – gleich wie bei der Transaktion V._____ – auch im Zusammenhang mit der Transaktion W._____ darauf hinzuweisen, dass den Beschuldigten nicht vorgeworfen wird, mit ihrem Gebaren die II._____ im Sinne einer Vermögensverminderung ausgehöhlt zu haben.

E. 4.4.2

Neuverhandlungen mit Abschluss der Aktienkaufverträge (inkl. ABV 2) ("Phase 2") a) Aufgrund der mit dem ABV 1 zur Kontrolle des zukünftigen Ausübungspreises vereinbarten halbjährlichen Proberechnungen der II._____ in den Jahren 2012 und 2013 wurden am 7. März 2014 seitens von DK._____ unter Kritik der DCF-Bewertungsformel Neuverhandlungen des ABV 1 angeregt (act. 64701070: "Die vorgesehene Formel ist nicht praxistauglich und generiert unsinnige Zahlen. [...]"), welche von CZ._____ unterstützt wurden (vgl. act. 51103179 f.). Hintergrund war die Tatsache, dass insbesondere die Proberechnung per 31. Dezember 2013 eine massive Wertsteigerung des Minderheitsanteils mit sich brachte, was vornehmlich

- 526 - mit dem eingesetzten Abdiskontierungssatz von lediglich 3.7 Prozent zusammenhing (vgl. act. 51103155 f.), welcher eine ausserordentlich tiefe Bewertung des Risikos der laufenden Geschäfte des Konstrukts CD._____/W._____ widerspiegeln sollte. Es bewahrheitete sich damit die skeptische Einschätzung der LU._____ und auch von DK._____ vor dem Abschluss des Aktientauschvertrages, welche seinerzeit zu einer Rücksprache mit dem Beschuldigten A._____ geführt hatte, in der Sitzung vom 5. März 2012 von den Verhandlungsbeteiligten dann aber relativiert wurde, weshalb der Bewertungsmechanismus im Aktionärsbindungsvertrag (bzw. dessen Anhang) letztlich so beibehalten worden war (vgl. dazu die E-Mail von DK._____ vom 8. März 2012 an die Beschuldigten C._____ und D._____ sowie an CZ._____ und MC._____, act. 61107074; vgl. dazu auch bereits vorstehend Ziffer 4.4.1./g). Der Beschuldigte D._____ brachte in diesem Zusammenhang in der Untersuchung vor, dass die in der Folge im Rahmen der Neuverhandlungen vorgenommenen Anpassungen des Bewertungsmechanismus (insbes. die Einführung einer zweistufigen Diskontierung) durchaus zu einer Annäherung an einen marktüblichen Diskontierungssatz geführt hätten (act. 50401065). Diesbezüglich hat jedoch DK._____ in seiner entsprechenden Befragung anhand eines Beispiels nachvollziehbar verdeutlicht, dass das Vorgehen mittels einer Diskontierung der abzuschätzenden Risiken aus Sicht der II._____ generell nicht geeignet war, einen angemessenen Ausübungspreis für die Aktien der Minderheitsaktionäre festzulegen, da sich bei Risikogeschäften selbst bei einer hohen Abdiskontierung (der Risiken) Ausübungswerte ergeben konnten, welche weit über dem effektiven Wert der betreffenden Gesellschaften lagen (vgl. act. 51101155). Darüber hinaus geht auch aus dem Gutachten der LU._____ vom 27. Februar 2012 deutlich

hervor, dass sich die DCF-Methode gerade im Bereich von Bewertungen im Private-Equity-Geschäft nicht als geeignet erweist, wobei ein differenziertes Vorgehen im Sinne eines Standardprozesses mit verschiedenen Bewertungsansätzen empfohlen wurde, da das DCF-Modell grundsätzlich zu hohe Unternehmenswerte hervorbringe, dies insbesondere dann, wenn das Modell mit einem Mechanismus verbunden sei, welcher den Diskontierungssatz zu tief ansetze (vgl. act. 61108050 ff. + 8058). An diesen Einschätzungen vermag das hinsichtlich des Bewertungsmethode grundsätzlich

- 527 - weniger kritische Gutachten der CT._____ vom 2. Juli 2014 insofern nichts zu ändern, als auch diese Expertise die mit dieser Methode verbundene Festlegung der Parameter (insbesondere die Berechnung des Cash-Flows und die Verwendung des Diskontierungssatzes) als nicht (risiko)adäquat ansah und diesbezüglich die Anwendung anderer Modelle empfahl (vgl. act. 64701320 + 1323), worauf sich DK._____ gegenüber dem Beschuldigten A._____ am 3. Juli 2014 denn auch für eine andere Bewertungsmethode einsetzte (vgl. act. 41901343-925). Dass die mit der DCF-Methode implementierten Parameter sehr werttreibend waren und zu hohe Werte zeigten, räumte auch der Beschuldigte C._____ ein (act. 50301020). Für die Beschuldigten C._____ und D._____ war somit die Implementierung der DCF-Methode primär deshalb von wichtiger Relevanz, weil es diese ermöglichte, über die einzusetzenden Parameter massgeblichen Einfluss auf die Bewertung der Minderheitsanteile im Zeitpunkt des beabsichtigten Exits zu nehmen, was den Beschuldigten C._____ und D._____ auch sehr wohl bewusst war (vgl. E-Mail-Verkehr vom 30. Dezember 2011 gemäss act. 40702031: "Ich habe heute intensiv mit DCF-Modellen gespielt und am Ende eine ganz einfache Lösung für die Bewertung der Firma nach 5 Jahren gefunden."). Steht aber bereits aufgrund der vorliegenden Akten hinreichend fest, dass die zur Bewertung der CD._____/W._____ im Aktionärsbindungsvertrag (bzw. dessen Anhang 2) umschriebenen Parameter der DCF-Methode (vgl. act. 40702272 ff.) für das geplante Earn-Out-Modell ungeeignet waren und zu nicht risikoadäquaten Werten führten, was sich bei Verwendung einer anderen Methode ohne Weiteres hätte vermeiden bzw. relativieren lassen, so erübrigt sich ein weiteres Gutachten zur Frage der Bewertung der CD._____/W._____ bzw. der Geeignetheit der DCF-Methode. b) Unbestrittenermassen fand am 3. Juli 2014 im Restaurant "JO._____" in Zürich ein Abendessen zwischen den Beschuldigten A._____, B._____, C._____ und D._____ statt, welches der Beschuldigte A._____ bereits am 14. April 2014 via seine Sekretärin initiiert hatte (vgl. act. 50602203 f.). An diesem Treffen lag die vom Beschuldigten B._____ zwischenzeitlich in Auftrag gegebene (kritische) Studie der CM._____ vom 2. Juli 2014 betreffend die dem ABV 1 zu Grunde liegende Bewertungsproblematik bereits vor und wurde von den Anwesenden anerkanntermassen

- 528 - auch diskutiert, wobei der Beschuldigte B._____ meint, es sei diesbezüglich zu keinen Ergebnissen gekommen, da diese Studie insbesondere vom Beschuldigten D._____ zu emotional diskutiert worden sei. Der Beschuldigte A._____ konnte sich in diesem Zusammenhang nicht mehr daran erinnern, ob diese Studie an das Verhandlungsteam von Il._____ rund um CZ._____, DK._____ und KN._____ weitergeleitet worden war, machte aber geltend, das Papier sei intern sicherlich diskutiert worden bzw. KN._____ habe sicherlich davon Kenntnis gehabt (vgl. act. 50602210). Angesichts der klaren Voten der Verhandlungsteammitglieder in ihren Befragungen ist jedoch davon auszugehen, dass die CM._____ -Studie nie in ihren Besitz gelangte und sie die weiteren Verhandlungen ohne Kenntnis dieser Studie führten, welche (grundsätzlich gleichlautend mit dem Gutachten der

LU._____) festhält, dass der in ABV 1 festgelegte Bewertungsmechanismus die Anforderun- gen der Best-Practice-Methode nicht erfüllt (vgl. dazu act. 20107163 ff.). Wenn der Beschuldigte A.____ dazu meint, dass damals gleichzeitig Gutachten der CT.____ und der MD.____ existierten, welche dieselben Themen behandelten, weshalb sich die Weiterleitung der CM.____ -Studie aus seiner Sicht erübrigt habe, zumal diese noch in englischer Sprache gehalten gewesen sei (act. 50602210), so mag dieser Standpunkt nicht zu überzeugen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass das Gutachten der MD.____ von der Gegenseite in Auftrag gegeben worden war, weshalb er diesem von vornherein kritisch gegenüberstehen musste. Selbst wenn aber noch ein zweites Gutachten der CT.____ seitens der II.____ vorlag, welche die Bewertungsmethode im End- effekt (trotz gewisser Bedenken) nicht als problematisch qualifizierte (vgl. act. 64701314 ff.), so konnte er sich als Verantwortungsträger nicht guten Gewissens auf den Standpunkt stellen, dass ein dritter kritischer Sachverständigenbericht dadurch obsolet geworden war, selbst wenn dieser von einem kleineren Unterneh- men erstellt und auf Englisch gehalten war, zumal dieser Bericht im Rahmen des Treffens vom 3. Juli 2014 vorgelegen hatte und damit bereits zum Meinungsstand der Parteien beigetragen hatte. Legt ein Geschäftsführer seinem Verhandlungs- team unter diesen Umständen eine ihm bekannte Studie zu einem relevanten Ver- tragsgegenstand nicht zur Verfügung, so handelt er nicht im Interesse seines Un- ternehmens.

- 529 - c) Die Anklägerin bezeichnet die nach dem 3. Juli 2014 initiierten und im Rah- men einer Sitzung vom 12. September 2014 mittels Eckpunkten konkretisierten Verhandlungen (vgl. act. 64701567 f.) betreffend die Anpassungen des Aktionärs- bindungsvertrages und die Modalitäten des vorzeitigen Aufkaufes der Minderheits- beteiligungen der Beschuldigten C.____ und D.____ als "Phantomkampf" (vgl. act. 50601158), da diesbezüglich die massgeblichen Modalitäten bereits vorher zwischen den Beschuldigten A.____, B.____, C.____ und D.____ festgelegt worden seien (vgl. act. 10103261). Der Beschuldigte D.____ führte in diesem Zu- sammenhang einerseits aus, dass die Neuverhandlungen des Aktionärsbindungs- vertrages trotz starker Stellung der Minderheitsaktionäre einige wesentliche Ver- besserungen für die II.____ gebracht hätten (act. 50401065), was durchaus zu- treffen mag, auch wenn die DCF-Methode im Grundsatz beibehalten wurde und den Minderheitsaktionären somit auch für die Phase 2 eine grundsätzlich günstige Ausgangslage schuf. Andererseits gab D.____ aber auch zu Protokoll, dass er nicht wisse, woher das den gleichzeitig (vom Beschuldigten C.____) verhandelten Ak- tienkaufverträgen zu Grunde liegende Konzept mit der tranchenweisen Auszahlung der Aktienbeteiligungen gekommen sei, was indiziert, dass der Vorschlag von der Gegenseite gekommen sein muss, da nicht anzunehmen ist, dass der Beschuldigte C.____ , welcher in dieser Phase das Vorgehen stets mit dem Beschuldigten D.____ absprach, ausgerechnet in diesem Punkt im Alleingang gehandelt hat. Zwar lässt sich nicht mehr klären, inwiefern dieses Konzept bereits am Abendessen der Beschuldigten vom 3. Juli 2014 diskutiert wurde, doch ergibt sich aus den Ak- ten, dass es spätestens bei einem Treffen der Beschuldigten C.____ und A.____ vom 6. August 2014 ein Thema war (vgl. dazu act. 50602207). In der Folge kam es am 14. August 2014 zu einer Sitzung des Beschuldigten A.____ mit dem Verhand- lungsteam, in dessen Rahmen dieser das Team gestützt auf eine vorbereitete Prä- sentation des Beschuldigten B.____ (vgl. act. 64701499 ff.) davon überzeugte, dass das neue Konzept mit dem tranchenweisen Auskauf der Minderheitsaktionäre angemessen war. Lag aber bereits Anfang/Mitte August 2014 ein konkreter Vor- schlag auf dem Tisch, welcher nicht von den Beschuldigten C.____ und

D._____ stammte, so stellt dieser Umstand ein Indiz dafür dar, dass sich der Beschuldigte A._____ bereits frühzeitig – namentlich im Rahmen seiner detaillierten Handnotizen

- 530 - vom 17. April 2014 – Gedanken über eine konkrete Lösung mit vorzeitigem Auskauf der Minderheitsaktionäre gemacht hat, zumal in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich ist, dass der Beschuldigte B._____ diesbezüglich federführend war. Kein Zufall kann es in diesem Zusammenhang gewesen sein, dass just am gleichen Datum die Sekretärin des Beschuldigten A._____ von diesem den Auftrag erhielt, die Beteiligten zu einem Abendessen mit gemeinsamer Besprechung einzuladen. Aufgrund der zeitlichen Koinzidenz kann auch mit rechtsgenügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Auslöser der besagten Gedanken des Beschuldigten A._____ das interne Memorandum von DK._____ vom 7. März 2014 war (vgl. act. 64701082 f.), welches sich kritisch zur Bewertungsproblematik äusserte und am 16. April 2014 dem Beschuldigten C._____ per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. act. 64701079), welches dieser dem Beschuldigten A._____ weiterleitete. Wenn der Beschuldigte A._____ diese Zusammenhänge in Abrede stellt und geltend macht, solche Preisberechnungen könnten nur im Rahmen eines strategischen Prozesses mit Beteiligung des Verhandlungsteams gefällt werden (act. 50602223), so konnten die Mitglieder des Verhandlungsteams dies nicht bestätigen. DK._____ erklärte diesbezüglich, er habe den Eindruck gehabt, dass es bezüglich der Eckpunkte der neuen Verträge (namentlich des ABV 2) im Vorfeld verschiedentlich zu Gesprächen zwischen dem Beschuldigten A._____ und der Gegenseite gekommen sei, an welchen er aber nie dabei gewesen sei, wobei er in der Folge im Rahmen seiner Änderungsvorschläge nur wenig Rückendeckung seitens des Beschuldigten A._____ verspürt habe (act. 51101034 f. + 1036). Und auch der Beschuldigte D._____ bestätigte in diesem Zusammenhang, die Eckpunkte der Aktienkaufverträge seien ohne sein Beisein festgelegt worden, wobei sich dann lediglich noch bezüglich der Höhe seiner (neuen) Beteiligungsquote eine massgebliche Änderung ergeben habe (act. 50401073 f.). In der gemeinsamen Sitzung der Verhandlungsparteien vom 12. September 2014 waren die Modalitäten betreffend den Auskauf der Minderheitsaktionäre mithin weitgehend bilateral vorbesprochen und standen später nicht mehr wirklich zur Diskussion, zumal in dieser Phase der bisherige Verhandlungsleiter CZ._____ bereits weitgehend abgelöst war und das Ergebnis lediglich noch zur Kenntnisnahme zugestellt erhielt (vgl. act. 64701567). Dabei ist von Bedeutung, dass die Phase 1 (mit Auszahlung der vier Tranchen) laut

- 531 - den Angaben des Beschuldigten D._____ in diesem Zusammenhang grundsätzlich gemäss der Bewertungsformel des ABV 1 abgerechnet wurde (mit Stichtag 30. Juni 2015 für die Tranchen 3 + 4), wobei das Berechnungsergebnis immerhin durch ein "Cap" abgedeckt wurde (act. 50401067). Auch der Beschuldigte C._____ erklärte, man habe die fixen Tranchen 1 und 2 von je CHF 20 Mio. aufgrund des ABV 1 berechnet und hinsichtlich der variablen Tranchen 3 und 4 von bis zu CHF 30 Mio. ergänzend noch die neue Formel gemäss dem ABV 2 angewandt, aus welcher sich aber ebenfalls ein Anspruch auf den (mittels "Cap" festgesetzten) Höchstbetrag von CHF 30 Mio. ergeben habe (vgl. act. 50301028). d) Nach Genehmigung der Aktienkaufverträge durch den Verwaltungsrat der II._____ am 7. November 2014 bereitete der Beschuldigte C._____ die Vertragswerke definitiv vor und sandte diese direkt an den Beschuldigten A._____ zur Durchsicht (vgl. act. 60202162 f.). Mithin fällt auf, dass auch in dieser Phase die Beschuldigten A._____ und C._____ die Fäden der Vertragsgestaltung in ihren Händen behielten, ohne das Verhandlungsteam unmittelbar zu involvieren. Auf diese Weise fand namentlich auch die

Put-Option mit der umstrittenen Bewertungsmethode erneut Eingang in das Vertragskonstrukt. Am 3. März 2015 wurden die Aktienkaufverträge mit den Beschuldigten C._____ und D._____ (vgl. act. 60301102 ff.) schliesslich zusammen mit dem modifizierten Aktionärsbindungsvertrag (ABV 2) (vgl. 60202167 ff.) formell abgeschlossen, wobei es zuvor lediglich noch zu Anpassungen hinsichtlich der zukünftigen Beteiligungsverhältnisse gekommen war. Mit diesen Verträgen wurde die Phase 1 (mit Stichtag per 30.6.15) definitiv abgeschlossen und im Rahmen der Phase 2 ein Neubeginn der Zusammenarbeit mit neuer Gesellschaft (W._____ Holding AG) und neuer Aktionärsstruktur (ohne Partizipation an der Phase 1) gestartet. Dem neuen Aktionärsbindungsvertrag (ABV 2) trat am 28. April 2015 auch der Beschuldigte A._____ bei (vgl. act. 60202179), nachdem er im Januar 2015 mit dem Wunsch auf eine persönliche Beteiligung an der neu zu gründenden W._____ Holding AG an den Verwaltungsratspräsidenten der II._____ herantreten war und der Verwaltungsrat in der Folge einem entsprechenden Antrag des Beschuldigten A._____ zugestimmt hatte (vgl. dazu die Aussagen von DJ._____ vom 21. August 2018 gemäss act. 51105014 f.).

- 532 -

E. 4.4.3

Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der CD._____/W._____ a) Aufgrund der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten C._____ vom 14. September 2011 erhellt, dass es zwischen den beiden anlässlich eines Treffens im Juni 2011 in den Büroräumlichkeiten des Beschuldigten C._____ zu einer mündlichen Vereinbarung in der Form eines sog. "Handshakes" gekommen ist, gemäss welcher Letzterer gegenüber Ersterem eine stille Partnerschaft an der W._____ im Umfang von 25 Prozent in Aussicht stellte (vgl. act. 40702076), was der Beschuldigte C._____ denn auch so bestätigt hat (vgl. act. 50601019 f.). Bei diesem Treffen kann es sich nur um die in der Anklage erwähnte Sitzung in Herisau vom 24. Juni 2011 gehandelt haben (vgl. act. 10103232, Rz. 512), bei welcher auch der Beschuldigte D._____ zugegen war, was aber nicht bedeutet, dass er die besagte Vereinbarung damals mitbekommen hat, zumal er selber dies immer wieder bestritten hat (vgl. vorstehend Ziffer 4.3.4.). Aufgrund der in dieser E-Mail von B._____ verwendeten Begrifflichkeiten (insbesondere des Begriffs der Partnerschaft) lässt sich nicht definitiv eruieren, welche Form der Partizipation damals im Vordergrund stand. Das Vorbringen der Beschuldigten C._____ und D._____, wonach zu jener Zeit (lediglich) eine Beteiligung am Mehrwert des späteren Projektes (im Sinne einer Erfolgsbeteiligung), nicht aber ein Aktionariat mit Beteiligung an der Substanz der W._____ gemeint war (act. 50303003; act. 50601027), kann mithin insoweit nicht widerlegt werden. Demgegenüber ist der Einwand des Beschuldigten D._____, der Beschuldigte B._____ hätte nicht am Ergebnis der Transaktion mit der II._____ partizipieren sollen (vgl. act. 50602042), insofern missverständlich, als gerade diese Transaktion massgeblich zum Mehrwert der W._____ beitragen sollte. Anvisiert muss mit dem Handshake-Modell mithin auch eine bestimmte Partizipation am zu erwartenden Mehrwert aus dem Zusammengehen mit der CD._____ und der dadurch seitens II._____ fliessenden Investitionsmittel von bis zu CHF 100 Mio. gewesen sein, wie sich dies ebenfalls aus der besagten E-Mail von B._____ ergibt (act. 40702076: "Entwicklungsperspektiven, die sich für die W._____ mit II._____ eröffnet haben"). Der Beschuldigte D._____ macht zwar geltend, diese angedachte Partnerschaft sei mit einer beabsichtigten Festanstellung (mit Lohn) des Beschuldigten B._____ verbunden gewesen und habe unabhängig vom

II. _____ deal lediglich der Stärkung der W. _____

- 533 - gedient (act. 50602042 + 2080), doch stellt der Beschuldigte C. _____ in einem Memorandum vom 19. September 2011 gleich selber einen Zusammenhang der besagten Partnerschaft mit dem Zusammengehen mit der CD. _____ her (vgl. act. 40702068 ff.). In einem weiteren (undatierten) handschriftlichen Memorandum stellt der Beschuldigte C. _____ dann auch Überlegungen zu den möglichen Erträgen aufgrund dieses Zusammenschlusses an, wobei der Beschuldigte B. _____ hier explizit als Beteiligter bzw. Partner aufgeführt wird (act. 40702074: "Anteil BS"). Der Beschuldigte C. _____ bestätigte in der diesbezüglichen Befragung denn auch, dass in jener Phase beabsichtigt war, den Beschuldigten B. _____ letztlich auch am Mehrwert des besagten Projektes partizipieren zu lassen (act. 50601024), was jedoch nicht bedeuten muss, dass in dieser ersten Phase bereits eine Aktienbeteiligung des Beschuldigten B. _____ im Vordergrund der gemeinsamen Überlegungen stand. Allerdings brachte der Beschuldigte C. _____ dann aber bereits am 27. September 2011 (Auswertungsdatum) mittels eines auf seinem Computer verfassten Schreibens eine mögliche Aktienbeteiligung des Beschuldigten B. _____ (und eines allfälligen Co-Investors) in die Diskussion ein. Der Beschuldigte C. _____ referenzierte auch hier auf die frühere Handshake-Vereinbarung und skizzierte eine Transaktion mit einem Call-/Put-Modell, wobei er sich dafür aussprach, dass der diesem Modell zu Grunde liegende Kaufpreis sowohl die Aktien als auch den prozentualen Anteil am Mehrwert des Investitionsportfolios umfasst, so dass der Transaktionsgewinn den Aktionären dann als steuerfreier Kapitalgewinn ausbezahlt werden könnte. Diesen Gewinn errechnete er gemessen am neuen Investitionsvolumen und dem damit verbundenen Mehrwert bei einer Aktienbeteiligung von 5 Prozent auf insgesamt CHF 5 - 10 Mio. (vgl. act. 40702062 f. ["Statthalter-Brief"]). Die diesbezügliche Erklärung des Beschuldigten C. _____, er habe solche Dokumente jeweils verfasst, um seine Gedanken zu ordnen, mutet seltsam an, werden doch derartige Memos kaum in der Form eines Schreibens an einen Dritten mit direkter Anrede verfasst. Bezeichnenderweise wurde dieser Vorschlag denn auch anlässlich eines Treffens vom 29. September 2011 in Anwesenheit der Beschuldigten A. _____, B. _____ und C. _____ im Club am ... [Adresse] besprochen (vgl. dazu

- 534 - act. 40702061; vgl. auch act. 50604072 ff.). Zu dieser angedachten Aktionärsstellung des Beschuldigten B. _____ passt dann auch, dass die damaligen Teilhaber mit Vertrag vom 7. Oktober 2011 zusätzliche Aktien der W. _____ vom früheren Beteiligten ME. _____ erworben haben, welche explizit für die Beteiligung von neuen Partnern vorgesehen waren (vgl. act. 40711185). Wenn der Beschuldigte C. _____ in diesem Zusammenhang behauptet, der Beschuldigte B. _____ sei zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht präsent gewesen (act. 50601025), so trifft dies angesichts der vorstehenden Erwägungen sicherlich nicht zu. Vielmehr ist somit davon auszugehen, dass die zusätzlichen Aktien im Hinblick auf das diskutierte Beteiligungsszenario des Beschuldigten B. _____ (vorsorglich) besorgt und dann vorübergehend von einer GmbH des Beschuldigten C. _____ treuhänderisch gehalten wurden (vgl. dazu act. 50601025 [betr. MF. _____ GmbH]). b) Nachdem der Beschuldigte B. _____ in einer ersten Stellungnahme vom 4. Oktober 2011 per E-Mail die ihm vorgeschlagene Aktienbeteiligungsvariante noch verworfen hatte (act. 40702120), brachte er dann bereits im E-Mail vom 8. Oktober 2011 an den Beschuldigten C. _____ – nach Rücksprache mit dem Beschuldigten A. _____ – selber erstmals die Idee einer Beteiligung an der Etablierung einer gemeinsamen Private-Equity-Plattform innerhalb der

II. _____ -Gruppe ein, wobei er sich in diese Beteiligung einschloss und Drittpartner tendenziell davon ausschloss (act. 40702064: "[...] Er [A. _____] will diesen strategischen Schritt mit dir und mir machen. Mit zwei weiteren gleichberechtigten Partnern wird das kompliziert und von den Zahlen her zu heftig."). Gemäss einer weiteren E-Mail des Beschuldigten B. _____ vom 10. Dezember 2011 ging dieser dann nach dem bereits mehrfach erwähnten Treffen mit den Beschuldigten A. _____, C. _____ und D. _____ unmissverständlich davon aus, dass er am neuen Konstrukt mitbeteiligt werde (act. 61106040: "Das Angebot der 40%-Beteiligung an der CD. _____ AG schliesst mich mit ein." [...] "Ich glaube an diesem Punkt braucht es von dir/euch jetzt ein Yes/No und dann haben wir eine Basis für die nächsten Schritte."). Auch in den E-Mails des Beschuldigten C. _____ vom 11./12. Dezember 2011 an die Beschuldigten B. _____ und A. _____ ist davon die Rede, dass der Beschuldigte B. _____ zukünftiger Mitaktionär bzw. Mitbeteiligter am neuen Konstrukt sein werde

- 535 - (act. 61106036 + 6038). Und schliesslich gab auch der Zeuge DL. _____ zu Protokoll, dass der Beschuldigte C. _____ bereits in den Vorgesprächen davon gesprochen habe, dass der Beschuldigte B. _____ Mitaktionär der W. _____ AG werden solle (vgl. act. 51106006). Es ergibt sich daraus genügend klar, dass im Dezember 2011 eine Aktienbeteiligung des Beschuldigten B. _____ an der geplanten neuen Verbindung zwischen CD. _____ und W. _____ konkret besprochen war, wobei der Beschuldigte A. _____ spätestens seit der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten C. _____ vom 12. Dezember 2011 über die geplante Aktionärsrolle des Beschuldigten B. _____ im Unternehmenskonstrukt CD. _____/W. _____ im Bild war, woran auch nichts zu ändern vermag, dass er sich offenbar (aus Diskretionsgründen) nicht nach den Details der Rolle des Beschuldigten B. _____ im neuen Konstrukt erkundigt haben will (act. 50602079). Der anfängliche Einwand des Beschuldigten B. _____, dass mit seiner Beteiligung selbst zu diesem Zeitpunkt noch ein Arbeitsverhältnis gemeint war (act. 50201019), erweist sich mithin angesichts der vorstehenden Erwägungen als haltlos. Nachdem das Schreiben mit dem Beteiligungsvorschlag des Beschuldigten C. _____ in elektronischer Form auch beim Beschuldigten B. _____ sichergestellt werden konnte (vgl. act. 64706016 ff.), ist klar, dass er dieses erhalten haben muss. Selbiges ergibt sich indes auch aufgrund der E-Mail des Beschuldigten B. _____ vom 4. Oktober 2011, da keine andere realistische Variante vorstellbar ist, um die Bezugnahme auf die von ihm in dieser Nachricht aufgeworfenen Steuerfrage zu erklären. Wenn der Beschuldigte B. _____ in dieser E-Mail sodann erwähnt, dass er seine Erfolgsbeteiligung über seine Gesellschaft in NO. _____ laufen lassen wird und er selber einräumt, damals in NO. _____ nur Anteile an der CC'. _____ besessen zu haben (act. 50602056), so deutet dies darauf hin, dass er den zu erwartenden Transaktionsgewinn zumindest anfänglich über die vom Beschuldigten A. _____ mitgehaltene CC'. _____ abwickeln wollte, was wiederum darauf hindeutet, dass der Beschuldigte A. _____ über die Beteiligung informiert war. Klar ist sodann aufgrund der weiteren E-Mails sowie auch der Aussagen des (ursprünglich ebenfalls an der W. _____ beteiligten) Zeugen DL. _____, dass die übrigen Teilnehmer der W. _____ von der Diskussion betreffend die Einräumung einer Beteiligung

- 536 - an den Beschuldigten B. _____ zu Beginn keine Kenntnis hatten. DL. _____ schilderte in diesem Zusammenhang anschaulich das anfängliche Erstaunen bzw. Unverständnis auf Seiten des Beschuldigten D. _____, als das geplante Engagement des Beschuldigten B. _____ intern publik wurde (vgl. act. 51106020). Hält man sich vor diesem

Hintergrund die E-Mail-Korrespondenz der Beschuldigten C. _____ und B. _____ und dabei insbesondere die vorerwähnte Nachricht des Beschuldigten B. _____ vom 10. Dezember 2011 an den Beschuldigten C. _____ vor Augen, so ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Beteiligung des Beschuldigten B. _____ an der geplanten Minderheitsbeteiligung der neuen Plattform weitestgehend bilateral zwischen den Beschuldigten C. _____ und B. _____ festgelegt wurde und der Beschuldigte B. _____ dann die Modalitäten der ihm angebotenen Beteiligung am neuen Konstrukt CD. _____/W. _____ – nach allfälliger Rücksprache mit dem Beschuldigten A. _____ – letztlich weitgehend autonom bestimmte. Aufgrund der E-Mail vom 8. Oktober 2011 ergibt sich, dass in diesem Zusammenhang die Beteiligung von weiteren Partnern grundsätzlich nicht erwünscht war und der Beschuldigte D. _____ seitens des Beschuldigten B. _____ wohl nur deshalb als weiterer Teilnehmer toleriert wurde, weil ihn der Beschuldigte C. _____ als Gründungspartner der W. _____ definitiv nicht von einer Partizipation am neuen Konstrukt ausschliessen mochte (vgl. dazu dessen E-Mail vom 11. Dezember 2011 gemäss act. 61106037 ff.). DL. _____ als dritter Teilhaber der W. _____ fand im neuen Gefüge dagegen keinen Platz mehr, weil dies "von den Zahlen her zu heftig" gewesen wäre, wie der Beschuldigte B. _____ den Umstand formulierte, dass bei einem vierten Partner die Beteiligungsanteile der einzelnen Teilhaber aus seiner Sicht zu gering ausgefallen wären, womit er sicherlich auch seinen eigenen Anteil meinte. Die diesbezügliche Darstellung der Beschuldigten C. _____ und D. _____, wonach DL. _____ lediglich auf ihre Initiative hin aus der W. _____ ausschied, gibt insofern nicht den vollen Wahrheitsgehalt der diesbezüglichen Geschehnisse wieder, zumal DL. _____ zuvor weder von C. _____ noch von D. _____ jemals einen Hinweis erhielt, dass man mit ihm unzufrieden war (vgl. dessen Aussagen gemäss act. 51106012 + 6018). Allerdings wurde der Beschuldigte D. _____ (und anfänglich auch DL. _____) vom Beschuldigten C. _____ ab einem gewissen Zeitpunkt nach-

- 537 - weislich über die Gespräche mit dem Beschuldigten B. _____ betreffend eine geplante Partnerschaft von B. _____ informiert, wobei jedoch nicht klar ist, wann D. _____ effektiv von der anvisierten Beteiligung erfuhr. Letzterer gab in diesem Zusammenhang zu Protokoll, dass er spätestens seit der E-Mail des Beschuldigten C. _____ an den Beschuldigten A. _____ vom 12. Dezember 2011 von einer Aktienbeteiligung des Beschuldigten B. _____ ausgegangen sei (act. 50401061). c) Dabei stand für die Direktbeteiligten von Beginn weg fest, dass die Partnerschaft des Beschuldigten B. _____ nicht gegenüber Dritten offengelegt werden sollte, was sich bereits aus der E-Mail vom 14. September 2011 ergibt, in welcher der Beschuldigte B. _____ die implizite gegenüber der expliziten Variante favorisierte, wobei dessen Erklärung dass mit implizit eine indirekte Beteiligung via die N. _____ oder die CM. _____ gemeint war (act. 50602044), nicht zu überzeugen vermag, zumal ja allseits bekannt war, dass er einen direkten Bezug zu diesen Gesellschaften aufwies, so dass eine implizite Beteiligung insofern gar nicht hätte abgewickelt werden können. Der Beschuldigte C. _____ hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass der Hintergrund des Verschwiegenheitswunsches des Beschuldigten B. _____ dessen Nähe zur II. _____ und dem Beschuldigten A. _____ gewesen sei, so dass eine Offenlegung der Beteiligung bei der II. _____ "zu reden gegeben" hätte (act. 50301009 f.). Diesen Hintergrund der Vertraulichkeitsklausel im Treuhandvertrag hat auch der Beschuldigte D. _____ so wahrgenommen (act. 50401006 + 1059). Der Beschuldigte D. _____ argumentiert jedoch nichtsdestotrotz, die Beteiligung des Beschuldigten B. _____ sei der II. _____ offengelegt worden, da der CEO des Unternehmens informiert worden sei (act. 50602158), was entgegen der Ansicht von D. _____ (act. 50401059) indes nur dann

zutritt, wenn dieser davon ausgehen konnte, dass der Beschuldigte A._____ die Beteiligung des Beschuldigten B._____ zeitnah zu Händen des Verwaltungsrates als oberstem Verantwortungsträger der Genossenschaft kommunizieren würde. Als unbestritten kann in diesem Zusammenhang gelten, dass eine entsprechende Kommunikation des Beschuldigten A._____ in der Folge nicht erfolgt ist, da der besagte Treuhandvertrag und die dort vereinbarte Aktienbeteiligung an der Verwaltungsratsitzung der

- 538 - II._____ vom 4. April 2012 nicht bekannt waren, obwohl auch der Beschuldigte A._____ an dieser Sitzung teilgenommen hat (vgl. dazu das entsprechende Sitzungsprotokoll, gemäss welchem damals weder dieser Vertrag noch die Beteiligung des Beschuldigten B._____ ein Thema waren, act. 601021409). Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang sodann auch der Standpunkt des Beschuldigten D._____, die II._____ habe vom Treuhandvertrag und der dort stipulierten Beteiligung B._____s deshalb gewusst, weil von ihrer Seite eine Anwaltsrechnung (der Kanzlei BK._____) betreffend diesen Vertrag visiert worden sei (vgl. act. 50602158), da aufgrund der Visierung und Bezahlung der entsprechenden Anwaltsleistung nicht automatisch auch der Schluss gezogen werden kann, der Verwaltungsrat der Genossenschaft als Adressat der geschuldeten Offenlegung habe von diesem Vorgang aktive Kenntnis gehabt und sei damit auch hinsichtlich der im Treuhandvertrag enthaltenen Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der W._____/CD._____ informiert gewesen. Wenn die Anklage mithin davon ausgeht, die Geheimhaltung der mit dem Treuhandvertrag vereinbarten Beteiligung des Beschuldigten B._____ habe bezweckt, dass die II._____ davon keine Kenntnis erhielt, wobei die Beschuldigten C._____ und D._____ um diese Geheimhaltung gewusst hätten (act. 10103251), so ist dem aufgrund der vorstehenden Überlegungen beizupflichten. d) Der Beschuldigte B._____ sieht in der Aktienbeteiligung an der CD._____/W._____ – ähnlich wie im Rahmen der Transaktion V._____ – keinen wirtschaftlichen Vorteil, dies mit der Argumentation, er habe als mitbeteiligter Minoritätsaktionär erhebliche wirtschaftliche Risiken für dieses sehr ambitionöse Konstrukt getragen (act. 50602158 f.; vgl. auch act. 1337 S. 32). Dieses Konstrukt sei mit sehr geringem Eigenkapital ausgestattet gewesen, weshalb stets die Gefahr einer Nachtragsfinanzierung bei einer Überschuldungssituation bestanden habe, was sich in einem Fall dann auch materialisiert habe (vgl. act. 50601109). Der Beschuldigte erwähnt in diesem Zusammenhang immer wieder die Konstellation, dass sich das von der II._____ zugesicherte Fremdkapital in (eben fehlendes) Eigenkapital der beiden verbundenen Gesellschaften umwandeln konnte, für welches die Aktionäre dann (wirtschaftlich) in die Bresche hätten springen müssen, was für ihn im "Worst Case" eine Haftung für einen Betrag von bis zu CHF 33 Mio. mit sich

- 539 - gebracht hätte (act. 50602166 f.). Die Beschuldigten A._____, C._____ und D._____ schlossen sich dieser Argumentation im Verlauf des Verfahrens an und betonten, dass ja nach Entwicklung des zusammengeschlossenen Unternehmens faktisch weiteres Eigenkapital von den Aktionären erwartet wurde, da es nie eine Option gewesen sei, dieses bei vorübergehender Überschuldung in Konkurs gehen zu lassen (act. 50601110). Festzuhalten ist dazu zunächst auch in diesem Zusammenhang, dass das Aktienrecht keine persönliche Haftung des Aktionärs bei finanziellem Misserfolg eines Unternehmens bzw. eines Unternehmenszusammenbruchs kennt, sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen (z.B. im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages) getroffen werden. Der im Recht liegende Aktionärsbindungsvertrag vom 23. März 2012 sieht aber gerade keine ent-

sprechende Regelung vor, dies insbesondere auch in der vom Beschuldigten B._____ erwähnten Ziffer II./4. nicht, in welcher sich der Mehrheitsaktionär zum Einschuss von Fremdkapital verpflichtet, ohne dass festgehalten wird, dass bei Ausbleiben dieses Kapitals eine Nachschusspflicht der Minderheitsaktionäre gelte (vgl. act. 60301125 f.). Selbst wenn man aber eine solche Nachschusspflicht der offiziellen (Minderheits-)Aktionäre des Konstrukts annähme, so beträfe diese nicht den treuhänderisch beteiligten stillen Aktionär, es sei denn, dieser habe mit den offiziellen Aktionären ausdrücklich eine gegenteilige interne Abmachung getroffen, welche jedoch aus dem Treuhandvertrag wiederum nicht hervorgeht. Der Beschuldigte B._____ haftete mithin auch in diesem Fall höchstens mit dem Wert seines (versteckten) Aktienkapitalanteils. Er trug aufgrund seiner stillen Beteiligung mithin gerade keine besonderen finanziellen Risiken, welche den ihm gewährten Vorteil insofern in einem anderen Licht erscheinen lassen würden. Eine allenfalls freiwillige Nachschusspflicht unter wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Gesichtspunkten, wie sie von den Beschuldigten immer wieder angesprochen wurde, kann dem gegenüber nicht als derart hohe Risikoposition verstanden werden, dass die dem Beschuldigten B._____ gewährte Aktienbeteiligung deshalb geradezu als wertlos zu qualifizieren wäre. Wie der Beschuldigte D._____ korrekt festgehalten hat, hatte das erwartete Gesellschaftsportfolio aufgrund der finanziellen Zusicherung der II._____ einen Wert im dreistelligen Millionenbereich, so dass in der Gesamtbetrachtung selbst eine (rechtlich freiwillige) unternehmerische Nachschusspflicht

- 540 - keine Wertlosigkeit der Beteiligung zu indizieren vermöchte, zumal die entsprechenden Gelder in der Form eines Aktionärsdarlehens hätten geleistet werden können, so dass allenfalls eingeschossenes Kapital nicht unwiederbringlich verloren gewesen wäre. Wenn die Parteien in diesem Zusammenhang immer wieder auf die faktischen anstatt der rechtlichen Verhältnisse hinweisen, so ist dazu im Weiteren festzuhalten, dass im Februar 2015, als infolge der Reduktion des Eigenkapitals tatsächlich einmal eine Überschuldung drohte, gerade nicht die Minderheitsaktionäre faktisch in die Pflicht genommen wurden, sondern die II._____ einen entsprechenden Kredit sprach (vgl. dazu act. act. 60101037, Beilage 83), um die Situation zu entschärfen, was zeigt, dass auch das faktische Risiko primär bei der II._____ und nicht bei den Minderheitsaktionären anfiel. Der Beschuldigte B._____ führte als konkretes Beispiel für seine Nachschusspflicht an, dass im Jahr 2017 aufgrund einer bilanztechnischen Wertberichtigung Nachschusszahlungen der Aktionäre im Zusammenhang mit der Portfoliogesellschaft "MG._____" aktuell geworden seien, an welchen er sich persönlich mit CHF 0.8 Mio. beteiligt habe (act. 50601118). In der Tat ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte in diesem Fall mit dem Beschuldigten C._____ einen Darlehensvertrag in der Höhe von CHF 400'000 unterzeichnete, wobei Letzterer das Darlehen nur dann zurückzahlen hatte, wenn er seinerseits die mit Rangrücktritt an die CD._____ gewährten Gelder zurückerhielt (vgl. act. 64702338). Der Beschuldigte B._____ sprach im aufgezeichneten Telefongespräch vom 21. Februar 2018 in dieser Hinsicht jedoch ausdrücklich von einem Darlehen, welches wertneutral sei (act. 80202072). Der Beschuldigte C._____ verneinte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 12. Juni 2020 in diesem Zusammenhang denn auch explizit, dem Beschuldigten B._____ im Rahmen des MG._____-Falles jemals eine Rechnung von CHF 800'000 gestellt zu haben (act. 50303006), und auch der Beschuldigte B._____ selbst hat eine solche Rechnungsstellung nicht bestätigt, als in der Konfrontationseinvernahme vom 16. Dezember 2019 die Rede von einer entsprechenden Beteiligung an den Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit dem Fall MG._____ war (vgl. act. 50603451

f.). Es ist demnach nicht davon auszugehen,

- 541 - dass der Beschuldigte B._____ jemals für Wertberichtigungen betreffend die Portfoliogesellschaft "MG._____" effektiv in die Pflicht genommen wurde, so dass es auch hier bei einem theoretischen Risiko blieb. Diese dargestellten Umstände zeigen, dass der Beschuldigte B._____ bereits in einem frühen Stadium des gesamten Transaktionsprozesses auf eine wert- haltige eigene Beteiligung am geplanten Konstrukt CD._____/W._____ (unter Mi- nimierung der Beteiligung des Beschuldigten D._____ und Ausschluss des Teilha- bers DL._____) aus war. Diese Partizipation hat er spätestens am 10. Dezember 2011 autonom im Sinne einer Aktienbeteiligung festgelegt, worauf diese ihm von den Beschuldigten C._____ und D._____ mit dem Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 gewährt wurde. Der Beschuldigte B._____ räumte in der Untersuchung denn auch ein, dass seine im April 2012 realisierte Aktienbeteiligung an der CD._____/W._____ angesichts der zu erwartenden Investitionen der II._____ bzw. CD._____ für ihn wie ein Sechser im Lotto war (vgl. act. 50201026). Zwar mag mit dem Beschuldigten D._____ durchaus zutreffen, dass die Beteiligten letztlich vom Ausmass des Erfolges des Konstruktes überrascht wurden (vgl. act. 50401012; act. 1381 S. 23). Dies ändert jedoch nichts daran, dass man sich bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages durchaus bewusst war, dass eine deutli- che Wertsteigerung der gehaltenen Anteile an diesem neuen Konstrukt im Private- Equity-Bereich zu erwarten war, zumal dieses Geschäftsfeld angesichts des bereits damals herrschenden Notstandes an geeigneten Anlagemöglichkeiten über sehr gute Zukunftsaussichten verfügte. e) Gemäss dem Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 (act. 60301014 ff.) wurde dem Beschuldigten B._____ von den Beschuldigten C._____ und D._____ (bzw. dessen Q._____ AG) je ein Drittel ihrer 40-prozentigen Minderheitsbeteili- gung der zusammengeführten Unternehmen CD._____ und W._____ überlassen (vgl. Ziff. 1 des Vertrages). Dieser Anteil wurde dem Beschuldigten B._____ grund- sätzlich entschädigungslos gewährt, auch wenn dieser dazu (zunächst) aussagte, für seinen Anteil den Betrag von CHF 700'000 bezahlt zu haben (act. 50201024 ["ohne Geld in die Hand zu nehmen"]). Allerdings vereinbarten die Parteien im Ver- trag insofern eine Leistung des Beschuldigten B._____, als im internen Verhältnis

- 542 - seine Mithaftung betreffend ein Drittel der den Beschuldigten C._____ und D._____ von der II._____ gewährten Kredite von jeweils CHF 1 Mio. vorgesehen war (vgl. Ziff. 6 des Vertrages), was einem theoretischen Gegenwert von CHF 666'666 ent- spricht. Ein Haftungsfall trat in der Folge jedoch nicht ein, da der Kredit gegenüber der II._____ ordnungsgemäss zurückgeführt werden konnte. Nicht durchzudringen vermögen die Beschuldigten im Übrigen, wenn sie eine adäquate Gegenleistung für den gewährten Vorteil auch darin sehen, dass der Beschuldigte B._____ im Rahmen des neuen Projektes operativ mitgearbeitet bzw. sein Know-How zur Verfügung gestellt habe (vgl. act. 50602166). Zwar mag in einer ersten Phase bis Dezember 2011 eine operative Partnerschaft des Beschuldigten B._____ (mit allfälliger Fusion mit der von diesem (mit-)beherrschten CM._____ bzw. N._____) in Betracht gezogen und anfänglich auch tatsächlich praktiziert wor- den sein (vgl. dazu die Aussagen der Beschuldigten C._____ und D._____ gemäss act. 50301080 bzw. act. 50602229; vgl. dazu auch den Input für einen "LD._____ of Intent" vom 19. September 2011 gemäss act. 40702472 ff.). Dass im späteren Verlauf dann aber – bis auf die Teilnahme an gewissen Strategiediskussionen – eine konkrete Mitarbeit des Beschuldigten B._____ im Rahmen der Geschäfte der W._____ erfolgte, wurde vom Beschuldigten C._____ verneint (act. 50301018). An- sonsten wurde eine

Akquisitionstätigkeit des Beschuldigten B._____ derart vage geschildert (vgl. act. 50301018: "Das weiss ich nicht mehr. Pro Jahr etwa 2, 3. Am Anfang mehr, am Schluss etwas weniger."; act. 50401006: "Er hat anfänglich noch den ein oder anderen Kontakt geschaffen."), dass auch insofern nicht von einem echten Arbeits- oder Auftragsengagement auszugehen ist, welches mit Beteiligungs- gewinne hätte entschädigt werden müssen, zumal den Akten keine vom Beschuldigten B._____ aufgegebenen Projekte entnommen werden konnten, welche in der Folge von der W._____ konkret weiterverfolgt worden wären. Diese Sachlage wird im Grundsatz auch durch die Aussagen von DL._____ bestätigt, welcher trotz seiner damaligen Partnerschaft bei der W._____ nie eine ernsthafte Diskussion über eine operative Tätigkeit des Beschuldigten B._____ mitbekommen hat, sondern lediglich von dessen geplanter Rolle als Mitaktionär der W._____ wusste (vgl. act. 51106019 ff.). Spätestens mit dem anlässlich des Treffens vom 10. Dezember 2011 initiierten Strategiewechsel mit dem Szenario einer späteren Übernahme der

- 543 - W._____ (in Richtung eines "Merger without Upfront Cash") rückte die reine Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ denn auch klar in den Vordergrund, während eine regelmässige Mitarbeit im Unternehmen aus dem Fokus geriet, zumal dann auch eine Fusion der W._____ mit der N._____ bzw. CM._____ AG mit dem angedachten Zusammenschluss der Ressourcen zunehmend in weitere Ferne rückte und somit klar war, dass der Beschuldigte B._____ seine Arbeitskraft nach wie vor massgeblich seiner eigenen Firma zur Verfügung stellen würde, über welche er auch seine Beratertätigkeit bei der II._____ abrechnete. Dass eine Mitwirkung des Beschuldigten B._____ an der W._____ schon bald nicht mehr stattfand und der Kontakt im Jahr 2012 zunehmend abbrach, hat der Beschuldigte D._____ denn auch in anderem Zusammenhang bestätigt (act. 50401006; vgl. auch act. 1381 S. 16 f.). Eine höchstens einzelfallweise Mitwirkung des Beschuldigten B._____ an den strategischen und operativen Prozessen der W._____ vermag in rechtlicher Hinsicht aber ohnehin nicht als adäquate Gegenleistung zu gelten und damit die Beurteilung des Falles in ein anderes Licht zu rücken (vgl. dazu hinten Ziffer V./E./5.1.4./b), weshalb an dieser Stelle nicht mehr weiter auf die mit dieser Mitwirkung verbundenen Details einzugehen ist. f) Es ist nach all dem Gesagten davon auszugehen, dass der Beschuldigte B._____ mit der Aktienbeteiligung am Konstrukt CD._____/W._____ gemäss dem Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 einen werthaltigen wirtschaftlichen Vorteil erwarb, welcher sich für die Zukunft weiter positiv zu entwickeln schien, während er auf der Gegenseite eine vertragliche Haftungsposition für einen Teil des rückzahlbaren Kredits der Beschuldigten C._____ und D._____ einging, welcher von Letzteren im Zusammenhang mit dem Rückerwerb der W._____ -Aktien eingegangen worden war. Ob mit dieser Vertragsklausel eine adäquate vertragliche Gegenleistung für die gewährte Aktienbeteiligung versprochen wurde oder damit lediglich eine Pro-Forma-Gegenleistung (so die Anklage gemäss act. 10103251, Rz. 562) unter Gewährung eines versteckten Vorteils vereinbart war, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Transaktion zu beurteilen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./5.1.4.).

- 544 -

E. 4.4.4

Partizipation des Beschuldigten A._____ a) Der Beschuldigte A._____ hat während der gesamten Untersuchung bis und mit der Hauptverhandlung in Abrede gestellt, an den vom Beschuldigten B._____ ab Juni 2015 infolge der Transaktion W._____ vereinnahmten Geldern im Sinne einer (Unter-)Beteiligung partizipiert zu haben (vgl. act. 50101024 ff.;

act. 50601127 f.; act. 1336 S. 33). Unbestritten ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass dem Beschuldigten A._____ am 3. Juli 2015 vom Beschuldigten B._____ ein Geldbetrag von CHF 2.9 Mio. auf dessen (mit seiner Ehefrau gemeinsam gehaltenes) Konto bei der Banca II._____ ausbezahlt wurde (vgl. act. 60102035), welcher aus den besagten Geldflüssen stammte. Die Beschuldigten A._____ und B._____ machen dazu allerdings geltend, es habe sich dabei um ein Darlehen gehandelt, welches der Beschuldigte A._____ für den Kauf einer (Ferien-)Liegenschaft in AH._____ im Kanton JD._____ als Liquidität benötigt habe (Beschuldigter A._____: act. 50101025; Beschuldigter B._____: act. 50201033), wobei sie diesbezüglich auf einen von Rechtsanwalt X15._____ (bzw. von der Rechtsanwaltskanzlei BK._____) verfassten Darlehensvertrag vom 21./22. Juni 2015 (vgl. act. 40202001) verweisen (vgl. act. 50601129 ff.). Dass der Beschuldigte A._____ einen Teil dieser Gelder (im Umfang von knapp CHF 2 Mio.) für den besagten Liegenschafts Kauf verwendet hat, ergibt sich aus den Akten und ist dementsprechend nicht in Zweifel zu ziehen (vgl. dazu act. 42009033 ff.; act. 60102035 f.). Auffallend ist in diesem Zusammenhang jedoch einerseits, dass bei Weitem nicht die gesamte Geldsumme für die besagte Liegenschaft aufgewendet wurde und der damalige Liquiditätsbedarf somit offensichtlich nicht der ausbezahlten Summe entsprach, indem diese auch für andere Anschaffungen (insbes. den Kauf von EC._____ -Aktien) verwendet wurde. Wenn der Beschuldigte A._____ diesbezüglich anführt, die Gelder seien auch für eine mögliche Renovation der Liegenschaft bezogen worden (vgl. act. 50601055), so ergeben sich für diese Version keine überzeugenden Anhaltspunkte, zumal selbst eine umfangreiche Renovation kaum rund CHF 1 Mio. gekostet hätte und eine solche Renovation nach Erhalt des Geldes dann auch nie geplant, geschweige denn durchgeführt wurde, wie der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung einräumen musste (act. 1336 S. 35). Die dazu in der Untersuchung

- 545 - angebrachte Argumentation, man habe sich schon bald zum Weiterverkauf der Liegenschaft entschieden (vgl. act. 50601056), hat sich anlässlich der Hauptverhandlung ebenfalls nicht bestätigt, nachdem der Beschuldigte selbst heute noch der Eigentümer der besagten Liegenschaft ist (vgl. act. 1336 S. 35). Es ist deshalb bereits aus diesen Gründen sehr fraglich, ob die besagten Gelder dem Beschuldigten A._____ vom Beschuldigten B._____ am 3. Juli 2015 tatsächlich als (echtes) Darlehen überwiesen worden sind, zumal aus den Akten keinerlei Hinweise ersichtlich sind, dass jemals über die Rückzahlung dieser hohen Summe diskutiert worden wäre, und eine Rückerstattung dieses Darlehens bis heute noch nicht einmal teilweise erfolgt ist (vgl. act. 1336 S. 33). Wenn diesbezüglich von den Beschuldigten geltend gemacht wird, die Rückzahlung sei für den Zeitpunkt der Pensionierung des Beschuldigten A._____ aus den dannzumals ausbezahlten Rentenkaptalgeldern anvisiert gewesen (act. 1336 S. 34; act. 1337 S. 18), so mag dies zwar nicht von vornherein unwahrscheinlich anmuten, doch bleibt bei dieser Version weiterhin nicht nachvollziehbar, dass diese Lösung in der Folge weder im intensiven E-Mail-Verkehr noch in den umfangreichen Handnotizen der beiden Beschuldigten oder den aufgezeichneten Telefongesprächen jemals Erwähnung findet. Vielmehr war in der Untersuchung von einer Rückführung via die spätere Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der W._____ Holding AG die Rede, womit jedoch nicht eine echte Darlehensrückzahlung anvisiert war, sondern eine Gegenbeteiligung des Beschuldigten B._____ am späteren Gewinn des Beschuldigten A._____ (vgl. dazu das TK-Gespräch vom 9. Februar 2018 gemäss act. 80202006, wo der Beschuldigte B._____ im Zusammenhang mit der Auszahlung der Gelder aus Phase 2 erwähnt, dass es nicht falsch wäre, wenn das

Geld einmal zum Beschuldigten A._____ und nicht zu ihm käme, was indiziell bestätigt, dass die Geldflüsse grundsätzlich zum Beschuldigten B._____ gelangten und dann geteilt wurden, wobei es in der Phase 2 des W._____-Deals, als der Beschuldigte A._____ an der W._____ Holding AG beteiligt war, für einmal umgekehrt angedacht war.) Auf der anderen Seite spricht die zeitliche Koinzidenz (Koppelung) zwischen dem Erhalt der Gelder durch den Beschuldigten B._____ und deren unmittelbare Auszahlung an den Beschuldigten A._____ für die Weiterleitung einer ver-

- 546 - einbarten Unterbeteiligung. Der entsprechende Zusammenhang wird von den Beschuldigten dahingehend erklärt, dass der damalige Liquiditätsanfall dem Beschuldigten B._____ die Möglichkeit der Darlehensgewährung eröffnet habe (act. 50101025 + 1045). Der Beschuldigte A._____ gab dazu in der Untersuchung zu Protokoll, diese Liquiditätsgewährung habe sich auf eine grundsätzliche Übereinkunft gestützt, in welcher ehemals vereinbart worden sei, wie ihn der Beschuldigte B._____ an seiner Liquidität aus der Transaktion W._____ teilhaben lassen könnte (act. 50101040 f.; präzisiert in act. 50601123), wobei der Beschuldigte B._____ dies grundsätzlich bestätigt, jedoch einschränkend geltend macht, er habe eine solche Liquiditätszusage nie explizit gemacht, sondern diese sei implizit Schritt für Schritt so gehandhabt worden (act. 50601117). Unklar sind in diesem Zusammenhang aber die Aussagen des Beschuldigten A._____, wann diese grundsätzliche Vereinbarung betreffend die Gewährung solcher Kreditpositionen getroffen worden sein soll. Während er zunächst geltend machte, diese Form der Kooperation habe sich mit Abschluss der Phase 1 konkretisiert, wobei dieser Zeitpunkt von seinen Aktivitäten betreffend den Hauskauf und nicht von einem vertraglichen Konstrukt initialisiert gewesen sei (act. 50101040 f.; vgl. auch act. 50101026), behauptete er später, die entsprechende Vereinbarung habe bereits im Jahre 2014, mithin deutlich vor dem besagten Liegenschaftsverkauf, bestanden, wobei er den konkreten Anlass und Zeitpunkt der Vereinbarung allerdings nicht mehr nennen konnte (act. 50101043 f. + 1046). Die zweite Version des Beschuldigten A._____ findet eine Entsprechung in seinen Handnotizen vom 17. April 2014, welche beim Beschuldigten B._____ (mit einer marginalen Korrektur seinerseits) sichergestellt wurden. Es handelt sich dabei um eine Aufstellung zu (möglichen) Geldflüssen des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten A._____ in den Jahren 2015 - 2018, welche als Vorläuferin des später aufgesetzten Darlehensvertrages vom 21./22. Juni 2015 erachtet werden kann, welcher von einem stufenweise ausgereichten Darlehen des Beschuldigten B._____ spricht (act. 40202001: "B._____ gewährt A._____ ein stufenweise ausgereichtes Darlehen, [...]") und ein erstes konkretes Darlehen von CHF 2.9 Mio. per 3. Juli 2015 nennt, welches auch gemäss dem Beschuldigten B._____ als erste Stufe der deklarierten Darlehensgewährungen angesehen werden kann (vgl. act. 50601130 f.).

- 547 - Dass die Quelle der vereinbarten Geldflüsse an den Beschuldigten A._____ die Einnahmen aus den Aktienkaufverträgen vom 3. März 2015 waren, geht – mit dem Beschuldigten B._____ (act. 50601141) – aus dem Darlehensvertrag vom Juni 2015 zwar nicht direkt hervor, ergibt sich aber aus dem Zusammenspiel mit der besagten Handnote des Beschuldigten A._____, wo eindeutig auf diese Einnahmen verwiesen wird. Ins Bild passt diesbezüglich auch die Aussage des Beschuldigten A._____, man habe sich überlegt, wie er an den Einnahmen des Beschuldigten B._____ in einem hälftigen Verhältnis partizipieren könnte (act. 50601100 + 1134). Auch der Beschuldigte B._____ räumte denn auch schliesslich ein, die diskutierte Beteiligung des Beschuldigten A._____ an seinen

Geldflüssen könnte in Bezug zu seiner Liquidität infolge des Rückkaufs der Aktien durch die I1._____ im Jahr 2015 gestanden sein (act. 50601102 + 2061). Im Zusammenhang mit dem genannten Darlehensvertrag wird geltend gemacht, dass mit dem dort bezüglich der Darlehensrückzahlung genannten "Exit- Erfolg" die erwarteten Auszahlungen an den Beschuldigten A._____ für den Fall der erfolgreichen Veräusserung der von diesem gehaltenen Anteile an der W._____ Holding AG (mit Put-Option 2020 gemäss ABV 2) gemeint waren (vgl. act. 50601132), wobei die Rückzahlung jeweils lediglich im hälftigen Umfang dieses Erfolges erfolgen und bei Tod oder Urteilsfähigkeit verfallen sollte (act. 50601133). Weshalb in diesem Zusammenhang von einer "beidseitigen Erfolgsbeteiligung" gesprochen wird, vermochten die Beschuldigten indessen nicht zu erklären. Es spricht mithin auch aufgrund dieser Vertragsformulierung einiges dafür, dass der Beschuldigte A._____ in Phase 1 hälftig an den Erträgen der Aktienrückkäufe beteiligt werden sollte, während der Beschuldigte B._____ im Gegenzug in Phase 2 zur Hälfte an jenem Exit partizipieren sollte. Für eine hälftige Beteiligung der beiden Beschuldigten in Phase 2 sprechen auch die Handnotizen des Beschuldigten A._____, in welchen in der letzten Spalte unter den Kürzeln "A._____" und "B._____" eine Prozentzahl von 7.5 Prozent vermerkt ist, was der Hälfte der 15%-Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der W._____ Holding AG entspricht. Ständen die Gelder der Phase 2 dem Beschuldigten B._____ aber ohnehin schon hälftig zu, so können sie nicht gleichzeitig für Rückzahlungen von Darlehen verwendet worden sein, was

- 548 - indiziert, dass die Rückzahlung in diesem Vertrag lediglich zum Schein vereinbart worden ist. Die Erläuterungen des Beschuldigten A._____, dass die zwischen den Beschuldigten diskutierten Darlehen auch mit seiner Risikosituation beim Einstieg in die W._____ Holding zusammenhängen (vgl. act. 50601100 f.), muten nicht sehr plausibel an. Es ist fern jeglicher wirtschaftlicher Logik, dass er seine zukünftigen Investments einerseits mit Darlehen absichern wollte, welche er andererseits mit all-fälligen Gewinnen aus genau diesen unsicheren Investments dann wieder zurück-zahlen wollte. Insbesondere ist bei diesem Szenario unklar, weshalb der Beschuldigte B._____ für solche Risikogeschäfte auf Vorrat Darlehen abgeben sollte, selbst wenn sie verzinslich gewesen wären. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der entsprechenden Überlegungen des Beschuldigten A._____ im Juli 2014 noch gar nicht voraussehbar war, inwiefern er dereinst selber in ein Nachfolgekonstrukt der CD._____/W._____ einsteigen und in diesem Zusammenhang irgendwelche Risiken tragen wird, was er in seinen Einvernahmen selber so bestätigte (act. 50101040 f.; act. 50601126). Dies dürfte denn auch der Grund dafür sein, dass er in diesem Zusammenhang im Verlauf des Verfahrens immer stärker bestrebt war, das angegebene Datum seiner Handnotizen in Frage zu stellen bzw. nach hinten ins Jahr 2015 zu verlegen (act. 50601124 + 1126; act. 50602061), wobei er in diesem Ansinnen vom Beschuldigten B._____ nach und nach unterstützt wurde (act. 50601117 f. + 1124; act. 50602061). Es mutet schliesslich auch seltsam an, dass die angeblich vereinbarte Risikoabsicherung mittels Darlehen nur die Hälfte des Geldflusses umfasste, obwohl die behaupteten Risiken deutlich grösser waren. Diese unplausible Begründung der Hintergründe des Darlehensvertrages vom 21./22. Juni 2015 gibt weiteren Anlass zur Annahme, dass es sich beim Darlehensszenario um ein vorgeschobenes Konstrukt für eine in Tat und Wahrheit vereinbarte Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit dem Transaktionserlösen aufgrund der Aktienrückkaufverträge vom 3. März 2015 handelte, deren erste Tranche am 26. Juni 2015 an den Beschuldigten B._____ floss, wovon die Hälfte am 3. Juli 2015 an den Beschuldigten A._____ weitergereicht wurde.

- 549 - Ein starkes Indiz für eine Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ bildet sodann auch das Gesprächsprotokoll vom 21. Februar 2018, in welchem der Beschuldigte B._____ mehrmals zu erkennen gibt, dass die aus den Aktienkaufverträgen generierten Einnahmen nicht nur ihm, sondern auch dem Beschuldigten A._____ zustehen (vgl. act. 80202072 ff.: "in der Tranche 1 haben wir 5.9 Mio. bekommen" [...] "davon sind an dich geflossen äh 2.9 Mio. von der Tranche 1 ... die berühmten ... plus 0.8 das sind die verschiedenen Darlehen plus Rechnungen von C._____ " [...] "in einer fifty fifty Betrachtung hast du mehr zugute. Ideal wäre jetzt folgendes Modell in unserem Innenverhältnis." [...] "Wenn wir so eine Lösung finden würden mit 7.5 Mio. Darlehen aus meiner Tranche 3, dann haben wir einerseits unter uns Gleichheit geschaffen und andererseits haben wir Disposition für künftige Geldflüsse wenn sie dann nötig sind."). Insbesondere zeigt dieses Gespräch auf, wie der Beschuldigte B._____ nach Möglichkeiten suchte, um den dem Beschuldigten A._____ zustehenden hälftigen Anteil der bereits geflossenen und künftig noch fließenden Gelder trotz des laufenden FINMA-Verfahrens auf Umwegen noch auf diesen umlagern zu können, da direkte Überweisungen damals nicht mehr möglich waren. Im weiteren Telefongespräch vom 24. Februar 2018 referenzierte der Beschuldigte B._____ im Zusammenhang mit den erwarteten Geldflüssen aus Tranche 3 der Auszahlungen sodann erneut auf ihr "50:50-Modell", wobei er anfügte, der Beschuldigte A._____ habe bis jetzt (nur) 3.8 oder 3.7 (Mio.) bekommen (vgl. act. 80203163). Dass mit diesem Modell die hälftige Beteiligung des Beschuldigten A._____ auf Darlehensbasis gemeint war, wie der Beschuldigte B._____ behauptet, ist nicht realistisch, zumal in den besagten Telefongesprächen davon gesprochen wird, dass unter ihnen Gleichheit hergestellt werden müsse, währenddessen nie von einem oder mehreren Darlehen die Rede ist. b) Sodann ergeben sich im Zusammenhang mit den behaupteten Darlehensgewährungen aber auch weitere Auffälligkeiten, welche die Darstellung der Beschuldigten A._____ und B._____ in Frage stellen und die vorstehende Annahme eines vorgeschobenen Darlehenskonstruktes weiter verdichten. Insbesondere ist erstaunlich, dass trotz eines solchen Darlehensszenarios, welches in der Folge in eine unterschriebene Vereinbarung vom 21./22. Juni 2015 mündete, aus der zweiten Auszahlungstranche der W._____ kein Darlehen an den Beschuldigten

- 550 - A._____ mehr ausbezahlt wurde, zumal der Beschuldigte B._____ zu Protokoll gab, dieser habe jeweils förmlich bei ihm um weitere Liquidität gebettelt (act. 50201039). Dieser Punkt scheint denn auch dem Beschuldigten B._____ im Verlauf seiner diesbezüglichen Befragung aufgefallen zu sein, sprach er im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom Juni 2015 dann doch plötzlich von einer "so genannten Vereinbarung", welche nicht verpflichtend gewesen sei (act. 50201038 f.). Nicht ersichtlich ist vor dem Hintergrund des geltend gemachten Darlehensszenarios denn auch, weshalb diese Vereinbarung plötzlich aufgelöst wurde, wenn der Liquiditätsbedarf des Beschuldigten A._____ doch ständig gegeben war und dem Beschuldigten B._____ die Ausrichtung von weiteren Darlehenstranchen aufgrund der neu gewonnenen Liquidität doch problemlos möglich gewesen wäre. Sinn macht die Auflösung einer solchen Vereinbarung eher dann, wenn im Grunde damit die Liquidation der (Unter-)Beteiligung des Beschuldigten A._____ abgewickelt werden sollte, diese Liquidation aufgrund der eingeleiteten Ermittlungen (vorweg der FINMA) aber auf diesem Weg plötzlich auch nicht mehr durchführbar war. Es stellt sich mit der Anklägerin im Übrigen aber auch ganz grundsätzlich die Frage, weshalb der Beschuldigte A._____ in jener Zeit überhaupt auf eine zusätzliche externe Liquidität angewiesen war, nachdem er vom Beschuldigten B._____ bereits im November 2014 den

Betrag von CHF 1'238'500 auf sein Konto bei der Bank AG1._____ in EV._____ überwiesen erhalten hatte, mit welchen er allfällige pendente Verpflichtungen vorab hätte bereinigen können. Im Weiteren verfügte er in dieser Zeit auch über Vermögen auf seinen Konten bei der AA._____ Bank in AB._____, deren Saldo sich beispielsweise noch anfangs Februar 2016 auf insgesamt rund CHF 3.5 Mio. belief, wobei keine Anzeichen dafür bestehen, dass diese Position nicht liquidierbar war, selbst wenn es sich um Aktieninvestments ge- handelt hat (vgl. dazu act. 1336 S. 34). Weshalb der Beschuldigte A._____ unter diesen Umständen einen "Margin Call" der Bank nicht selber bedienen konnte und vom Beschuldigten B._____ ein Darlehen von CHF 400'000 erhältlich machen musste (vgl. act. 50201042), ist unerfindlich. Das geltend gemachte ständige Liquiditätsszenario bleibt demnach auch unter diesem Aspekt fragwürdig, wobei damit nicht gesagt werden soll, dass nicht auch ein Geschäftsführer einer grossen Bank bisweilen in Liquiditätsengpässe geraten kann.

- 551 - c) Ein Gegenindiz für die Partizipation des Beschuldigten A._____ könnte darin gesehen werden, dass der Beschuldigte B._____ die sich aus der Transaktion ergebenden Finanzströme entgegen seiner ursprünglichen Intention (vgl. dazu sein E-Mail vom 4. Oktober 2011) letztlich gerade nicht über die CC'._____ mit Sitz in NO._____ laufen liess, welche zu jenem Zeitpunkt auch vom Beschuldigten A._____ gehalten wurde. Da für ein solches Verhalten jedoch zahlreiche Gründe denkbar sind, ohne dass sich daraus eine Abkehr von der hälftigen Beteiligung des Beschuldigten A._____ ergeben müsste, stellt dieser Umstand für sich allein jedoch kein taugliches Gegenargument dar, zumal der Beschuldigte B._____ anlässlich der Hauptverhandlung nachvollziehbar erklärte, weshalb in dieser Transaktion die Zwischenschaltung einer Beteiligungsgesellschaft generell nicht sinnvoll war (act. 1337 S. 36). d) Unklar ist hingegen, inwiefern die (undatierte) Handnotiz des Beschuldigten C._____, welche im Februar 2018 in dessen Schredderpapier sichergestellt werden konnte, einen Hinweis auf eine vereinbarte Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ darstellt. Diese Notiz weist unter dem Titel "Phase 1" hinter der Spalte "B._____" in ihrer letzten (nicht mit einem Kürzel versehenen) Spalte mehrere (Unter-)Anteile von zwei Mal 3.3 (Mio.) und zwei Mal 5 (Mio.) aus, was darauf hindeutet, dass gemäss diesen Notizen eine weitere Personen an den auszuzahlenden Kauf- preistranchen (von insgesamt CHF 100 Mio.) beteiligt gewesen sein soll. Dass mit dieser Person der Beschuldigte A._____ gemeint sein muss, zeigt sich daran, dass sich in derselben Spalte für die Phase 2 unter dem Titel "Dividenden 2017 - 2020" die Bezeichnung "15 %" findet, wobei der Beschuldigte A._____ in dieser Phase just mit 15 Prozent an der nachmaligen W._____ Holding AG beteiligt war (vgl. act. 40502001; konsequenterweise sind unter der Bezeichnung "BS" für diese Dividen- denphase keine Angaben aufgeführt, da der Beschuldigte B._____ in dieser Phase ja nicht mehr (direkt) am Konstrukt beteiligt war). Der Beschuldigte C._____ machte diesbezüglich in der Untersuchung jedoch geltend, dass er die aufgeführte Beteili- gung des Beschuldigten A._____ für die Phase 1 erst nach Erscheinen des Artikels auf der Plattform "CK._____" so notiert hat, um einen Weg zu suchen, wie man die dort diskutierten Zahlungen an den Beschuldigten A._____ von den geplanten Zah- lungen an den Beschuldigten B._____ abziehen und auf sich umleiten könnte (act.

- 552 - 50301050 f.). Diese Darstellung kann dem Beschuldigten C._____ nicht widerlegt werden. Ist es aber möglich, dass der Beschuldigte C._____ in seinen Notizen erst aufgrund des besagten Presseartikels über die (Unter-)Beteiligung des Beschuldig- ten A._____

spekulierte, so ist auch nicht nachweisbar, dass er dort eine für ihn feststehende Tatsache aufführte, von welcher er zuvor von den Beschuldigten A._____ und B._____ erfahren hatte. e) Zusammenfassend lassen mithin all die dargelegten Indizien betreffend eine Unterbeteiligung kombiniert mit den genannten Ungereimtheiten rund um die behauptete Darlehensgewährung mit genügender Sicherheit darauf schliessen, dass der im Recht liegende Darlehensvertrag vom 21./22. Juni 2015 nicht die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt und dem Geldfluss von CHF 2.9 Mio. eine andere Motivation als ein Darlehen zu Grunde gelegen haben muss. Dabei ist keine andere plausible Variante erkennbar, als dass eine mündliche (oder nicht aufgefundene schriftliche) Übereinkunft existiert haben muss, dass der Beschuldigte A._____ an den dem Beschuldigten gewährten Auszahlungen betreffend die Transaktion W._____ jeweils zur Hälfte partizipiert. Dies ergibt sich zum einen aufgrund des zeitlichen Ablaufs der ersten Tranchenauszahlungen an den Beschuldigten B._____ am 26. Juni 2015 (im Betrag von insgesamt CHF 5'945'905.10, vgl. act. 62301087 f. = act. 41202338 f.) und deren teilweisen Weiterleitung an den Beschuldigten A._____ bereits am 3. Juli 2015 (im Betrag von CHF 2'900'000, vgl. act. 42009033), insbesondere aber auch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den weitergeleiteten Geldern um annähernd die Hälfte dieser ersten fixen Tranchenteile gemäss den Aktienkaufverträgen vom 3. März 2015 handelte. Dass der Beschuldigte A._____ einen Teil dieser Gelder dann für einen Hauskauf im JD._____ verwendete, war eine willkommene Zufälligkeit, wie der Beschuldigte A._____ gar einmal selber sinngemäss einzuräumen scheint (vgl. act. 50602233 f.), welche nichts mit einem bereits lange zuvor diskutierten Darlehensbedarf des Beschuldigten A._____ zu tun hatte. f) Die Beschuldigten A._____ und B._____ bestreiten im Übrigen auch, dass der Beschuldigte A._____ formell an der Aktienposition des Beschuldigten B._____ beteiligt war (act. 50602232). Bei der besagten Partizipation des Beschuldigten

- 553 - A._____ an der Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ muss es sich indes nicht zwingend um eine Unterbeteiligung in dem Sinne gehandelt haben, dass der Beschuldigte A._____ ebenfalls dinglich an den Aktien berechtigt war. Vielmehr kann die Vereinbarung mit dem gleichen Ergebnis auch so ausgestaltet gewesen sei, dass dem Beschuldigten A._____ eine Forderung auf hälftige Zahlung des Beteiligungserlöses des Beschuldigten B._____ zukam, was jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Falles keinen Unterschied ausmacht, weshalb diesem Punkt an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen nachzugehen ist.

E. 4.4.5

Einflussnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ auf die Transaktion a) Einleitung aa) Die Anklage behauptet eine unbotmässige Einflussnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ insbesondere auf der Grundlage ihres weiten Ermessens als Organ bzw. Berater der II._____ im Zusammenhang mit der Ausgestaltung eines geeigneten Geschäftsmodells im Rahmen des vertraglichen Zusammenschlusses der CD._____ mit der W._____ (vgl. act. 10103233 f.). bb) Sämtliche beteiligten Beschuldigten bestreiten demgegenüber einen Einfluss der Beschuldigten A._____ und B._____ auf den effektiven Verhandlungsprozess, dies namentlich auch mit der Argumentation, der Beschuldigte B._____ habe auf Betreiben des Beschuldigten C._____ ab Dezember 2011 definitiv nicht mehr als Verhandlungsführer der II._____ fungiert, worauf lediglich noch das Verhandlungsteam um CZ._____ und DK._____ federführend gewesen sei und sämtliche Fragen mit der Gegenpartei eigenständig durchdiskutiert habe (vgl. act. 50602069 f.). Nicht in

Frage gestellt wird seitens der Beschuldigten hingegen, dass die Anbahnung des Geschäfts nur unter Beteiligung der Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ ablief, ohne dass die ordentlichen Gremien der II.____ in die Sache einbezogen gewesen wären, wobei diesbezüglich geltend gemacht wird, in dieser Phase hätten bloss unverbindliche Gespräche und noch keine eigentlichen Verhandlungen stattgefunden (vgl. dazu zuletzt exemplarisch der Beschuldigte

- 554 - A.____ gemäss act. 1336 S. 34: "[...] in einer völligen Ideen-Brainstorming-Phase [...]"). b) Einflussnahme des Beschuldigten A.____ aa) Was in diesem Zusammenhang die Mitwirkung des Beschuldigten A.____ betrifft, so kann als feststehendes Faktum gelten, dass nach verschiedenen vorbe- reitenden Treffen der Beschuldigten im Jahr 2011 dann am 10. Dezember 2011 eine vorentscheidende Sitzung im Raum DO.____ des Hotels LN.____ in CF.____ stattfand, in welcher der Beschuldigte A.____ den Vorschlag einer Kreuzbeteiligung der Gesellschaften W.____ und CD.____ im Verhältnis von 60:40 Prozent lancierte, der vom Beschuldigten C.____ zunächst mit wenig Be- geisterung aufgenommen (vgl. dazu die Aussage B.____ gemäss act. 50602071), nach weiterem E-Mail-Verkehr aber letztlich mitgetragen und in der Folge grund- sätzlich auch so umgesetzt wurde. Wenn der Beschuldigte D.____ in diesem Zu- sammenhang geltend macht, die kämpferische Stellungnahme des Beschuldigten C.____ vom 11. Dezember 2011 spreche gegen einen Deal im Hintergrund (act. 50602079), so ist dieser Ansicht zu entgegnen, dass diese vorübergehenden Dis- kussionen nichts daran änderten, dass die Hauptbeteiligten noch vor dem eigentli- chen Verhandlungsprozess eine Grundeinigung erzielten, welche die späteren Ver- handlungen unterminierte. Damit hat der Beschuldigte A.____ bereits in einem frühen Stadium konkreten Einfluss auf den Zusammenschluss der beiden Gesell- schaften genommen. Sein Einwand, dass es sich hier um eine unverbindliche Idee zur Auslotung der Machbarkeit des Projektes gehandelt habe, erscheint in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig, da offenkundig ist, dass solch konkrete Vor- schläge des Vorsitzenden der an der Übernahme interessierten Gesellschaft einen Einfluss auf den späteren Gang der Verhandlungen haben, selbst wenn der Vor- schlag lediglich in Vorgesprächen geäussert wurde. Dies haben die Mitglieder des in der Folge eingesetzten Verhandlungsteams der II.____ denn auch insofern be- stätigt, als sie zu Protokoll gaben, die Art des Geschäftes und das Verhältnis der gegenseitigen Beteiligungen seien in den späteren Verhandlungen bereits weitge- hend festgestanden bzw. nicht mehr gross diskutiert worden (vgl. CZ.____ ge- mäss act. 51103166 bzw. DK.____ gemäss act. 51101113 + 1117 f.). Wäre dem

- 555 - nicht so gewesen, so hätten sich im Verlauf der Vertragsverhandlungen sicherlich intensivere Gespräche betreffend das gegenseitige Beteiligungsverhältnis erge- ben, da dies sicherlich kein nebensächlicher Punkt im Rahmen der Transaktion war. Für die Tatsache, dass der Beschuldigte A.____ bereits in dieser Phase der gegenseitigen Gespräche, welche ohne Weiteres als Teil des gesamt- en Verhand- lungsprozesses anzusehen sind, einen wichtigen Einfluss auf den Fortgang der Verhandlungen hatte, zeigt auch die kritische E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B.____ an den Beschuldigten C.____ vom 11. Dezember 2011, in welchem die- ser kommuniziert, der Entscheid über dem Fortgang der Gespräche liege letztlich beim Beschuldigten A.____ (vgl. act. 61106037). bb) Der Beschuldigte A.____ stand aber auch in der Folge, als das Verhand- lungsteam der II.____ namens der CD.____ die konkreten Gespräche mit den Vertretern der W.____ betreffend den Aktientauschvertrag führte, in regelmässi- gem bilateralem Austausch mit

CZ._____ und DK._____, wozu auf deren diesbezüglich sichere Erinnerung in ihren Befragungen vom 25. Januar 2019 bzw. 6. Februar 2020 verwiesen werden kann (act. 51101113 + 1117 f.; act. 51103166), was vom Beschuldigten A._____ im Übrigen auch nicht bestritten wird (vgl. act. 50602131). Gemäss der Schilderung von CZ._____ betraf der Austausch unter anderem auch das Beteiligungsverhältnis der Gesellschaften, welches er und DK._____ gerne auf das Verhältnis von 70:30 Prozent korrigiert hätten, während der Beschuldigte A._____ nach wie vor für das vorgeschlagene Verhältnis von 60:40 Prozent votierte und sich als Vorgesetzter auch durchsetzte (act. 51103167 ff.). Offensichtlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Verhältnis von 60:40 Prozent, welches den Vorgesprächen des Beschuldigten A._____ mit dem Beschuldigten C._____ entsprang, den Minderheitsaktionären bessere Dienste leistete. Wenn der Beschuldigte A._____ diesbezüglich mit zeitlichen Aspekten und unsicheren Bewertungen der beiden Gesellschaften argumentierte, so wirkt dies nicht überzeugend und deutet darauf hin, dass er im Rahmen seines geschäftlichen Ermessens damals nicht unvoreingenommen entschied, weil er offensichtlich auch von Interessen geleitet war, welche sich nicht mit jenen seiner Arbeitgeberin deckten. Gemäss der entsprechenden E-Mail-Korrespondenz muss der besagte Aus-

- 556 - tausch mit dem Verhandlungsteam zwischen dem 15. und 17. Januar 2012 stattgefunden haben, worauf dessen Ergebnis wunschgemäss an den Beschuldigten D._____ weitergeleitet wurde, welcher dann sofort den Vertragsentwurf vom 18. Januar 2012 mit dem besagten Beteiligungsverhältnis von 60:40 Prozent erarbeite (vgl. act. 51103166 ff.). Zu berücksichtigen ist in dieser Hinsicht, dass das Verhandlungsteam damals erst seit kurzem im Amt war, während der Beschuldigte A._____, welcher auch gemäss CZ._____ der Initiator der Transaktion war (act. 51103166 f.), im Verlauf des gesamten Jahres 2011 an den Vorgesprächen beteiligt war, so dass seiner Einschätzung schon allein deshalb ein erhöhtes Gewicht zukam. DK._____ schilderte sodann für diese Verhandlungsphase in der Untersuchung, er habe nach dem Bericht der LU._____ (verfasst von Dr. LO._____) im Februar 2012 grössere Zweifel gehabt, ob die ebenfalls bereits vorgeschlagene Call-/Put-Option im Sinne der II._____ war, da er nicht gewusst habe, worauf diese betragsmässig hinauslaufen würde (act. 51101119), weshalb er das Gespräch mit dem Beschuldigten A._____ (als seinem Vorgesetzten) gesucht habe, worauf sich dieser mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von erneuten Verhandlungen für den eingeschlagenen Lösungsweg mit der Call-/Put-Option inklusive der bestehenden Bewertungsmethode aussprach, was gemäss DK._____ insofern einen Einfluss auf die weitere Verhandlungstätigkeit hatte, als man das mit der Put-Option verbundene Risiko nunmehr als tragbar erachtete (act. 51101119). Unklar ist in diesem Zusammenhang aber, wann das Gespräch zwischen DK._____ und dem Beschuldigten A._____ genau stattgefunden hat, so dass auch nicht gesagt werden kann, ob in jenem Zeitpunkt der interne Austausch des Verhandlungsteams vom 5. März 2012 über die Bewertungsmethode und ihre Folgen bereits stattgefunden hatte. Wenn der Beschuldigte A._____ in diesem Zusammenhang zu Protokoll gab, er habe im Zeitpunkt des Gespräches mit DK._____ in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass dieser Bericht im Verhandlungsteam noch diskutiert und allenfalls notwendige Massnahmen definiert wurden (act. 50602135), so kann ihm dies nicht widerlegt werden.

- 557 - Die dem Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit der Präsentation der Transaktion vor den entscheidenden Gremien vorgeworfene unterlassene Information

betreffend die vertraglich vorgesehene Put-Option infolge geschäftsfremder Interessen (act. 10103244, Rz. 539) erwähnt vorweg eine Vorbesprechung des Präsentators DK. _____ mit dem Beschuldigten und CZ. _____ (act. 10103244, Rz. 538), welche vom Beschuldigten allerdings nicht anerkannt wird (vgl. act. 50602138). Diesbezüglich gab DK. _____ zusammengefasst zu Protokoll, er habe den Antrag an die Geschäftsleitung (Management Summary) mit der entsprechenden Power-Point-Präsentation verfasst und diese seines Wissens mit dem Beschuldigten A. _____ vorgängig besprochen. Welche Ratschläge und Instruktionen ihm dabei erteilt wurden, wusste er nicht mehr. Entgegen seiner ursprünglichen Meinung musste er sich auf Vorhalt von entsprechenden Unterlagen dann aber dahingehend korrigieren, dass offensichtlich nicht der Beschuldigte A. _____, sondern CZ. _____ und er den Antrag am 20. März 2012 vor der Geschäftsleitung sowie am 4. April 2012 vor dem zuständigen Verwaltungsratsausschuss vertreten hatten. Weshalb dabei weder die Put-Option noch die Bewertungsmethode thematisiert wurden, konnte er nicht mehr sagen. Er bestätigte, dass der Wert der Transaktion eher in der Zukunft gesehen wurde (zukünftiger Cash-Flow), wenn es zu guten Investitionen kommen würde (act. 51101135 ff.). CZ. _____ konnte die gegenüber den Entscheidungsgremien unterlassene Erwähnung der Put-Option ebenfalls nicht erklären. Er wies darauf hin, dass grundsätzlich nur der Aktientauschvertrag zu genehmigen war, räumte aber ein, dass man die Call-/Put-Option ebenfalls hätte darstellen müssen, was allenfalls einfach eine unbewusste Unterlassung gewesen sei. Den Umstand, dass auch der Verwaltungsratsausschuss keine Kenntnis von den besagten Klauseln erhalten hatte, erklärte er damit, dass vor der Geschäftsleitung und dem Ausschuss für gewöhnlich dieselbe Präsentation gehalten werde (act. 51103157 ff.). Aufgrund der vagen Ausdrucksweise und der eher schlechten Erinnerung von DK. _____ im Zusammenhang mit den Geschehnissen im Vorfeld der Präsentation der Transaktion vor den Entscheidungsgremien kann jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, inwiefern der Beschuldigte A. _____ im Rahmen einer Vorbesprechung konkreten Einfluss auf die Präsentation vor der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsratsausschuss hatte, zumal über das Ergebnis

- 558 - einer allfälligen Vorbesprechung auch nichts Näheres bekannt ist. Dem Beschuldigten A. _____ kann bei dieser Sachlage mithin nicht vorgeworfen werden, er habe DK. _____ dahingehend beeinflusst, den Entscheidungsgremien wesentliche Details der Transaktion nicht zu kommunizieren. Der Vorwurf, der Beschuldigte A. _____ habe jedenfalls im Rahmen des Gremienlaufes wesentliche Lücken in der Präsentation erkannt und die Geschäftsleitung in Kenntnis der Bedeutung der Put-Option nicht über den ABV 1 und dessen Modalitäten informiert, ist schwierig zu verifizieren, da zu wenig klar ist, inwiefern er im Verhandlungsstadium über die Details des Vertrages informiert war, auch wenn er am 23. März 2012 die Endversion (nebst CZ. _____) als Zweitunterzeichner unterschrieben hat. Er selber macht geltend, er habe sich diesbezüglich auf die präsentierenden Verhandlungsteams verlassen, woraus ihm kein konkreter Vorwurf gemacht werden kann. Dieser Teil der Anklage kann mithin in dieser Form nicht als erstellt erachtet werden. cc) Auffallend ist, dass der Beschuldigte A. _____ dann in der Phase der Neuverhandlungen der Transaktion im Verlauf des Jahres 2014 – basierend wohl auf dem kritischen Memorandum von DK. _____ und der damit verbundenen Aufregung rund um die Bewertungsproblematik – zunehmend stärker in die konkrete Verhandlungsführung eingriff. Er nahm in diesem Zeitraum wesentlich intensiver an der internen Willensbildung teil, indem er am 14. August 2014 mit dem Verhandlungsteam über die Konditionen der Aktienkaufverträge (inkl. Ausübungspreise) diskutierte, und trat nach aussen hin an der

Seite von KN. _____ zunehmend als Leiter der Verhandlungsdelegation der II. _____ auf, während CZ. _____ und insbesondere auch DK. _____ in den Hintergrund gerieten (vgl. dazu die Aussagen von DK. _____ gemäss act. 51101034: "Involviert waren damals insbesondere A. _____ und KN. _____."; vgl. auch act. 51101042). Bezeichnenderweise war es denn auch der Beschuldigte A. _____ selbst, welcher an der wegleitenden Sitzung vom 12. September 2014 teilnahm, an welcher mit der Gegenseite die Eckpunkte der Aktienkaufverträge mit den Ausübungspreisen für die Aktien der Minderheitsaktionäre festgelegt wurden. Aus dem E-Mail-Verkehr des Beschuldigten C. _____ mit DK. _____ geht sodann hervor, dass der Beschuldigte A. _____ bereits im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Verträge eine wichtige Rolle eingenommen hatte, indem er als Drehscheibe bei den Vertragsverhandlungen fungierte (vgl. act.

- 559 - 41901343-1032). Anschaulich ergibt sich die zentrale Stellung des Beschuldigten A. _____ in dieser Phase auch daraus, dass der Beschuldigte C. _____ den (von ihm verfassten) neuen Vertragsentwurf am 29. November 2014 dann direkt an ihn schickte (vgl. act. 60202161 f.), wobei C. _____ diesen Umstand in der Untersuchung so begründete, dass bekannt gewesen sei, dass bei der II. _____ letztlich ohnehin der Beschuldigte A. _____, welcher als "Alpha-Tier" eng geführt habe, die Entscheidungen gefällt habe (act. 50301035). Bestätigt wird dieser Umstand durch die Tatsache, dass der Beschuldigte A. _____ den Entwurf zunächst nicht an die mit der Sache befassten Mitarbeiter schickte. Vielmehr leitete er die E-Mail (mit entsprechendem Anhang) an den Beschuldigten B. _____ weiter, was zeigt, wer nebst dem Beschuldigten A. _____ ansonsten noch an der Entscheidungsfindung beteiligt war. Wenn die Anklage mithin im Einzelnen umschreibt, wie der Beschuldigte A. _____ diverse zentrale Punkte der Aktienkaufverträge (unter jeweiliger Konsultation des Beschuldigten B. _____) ab April 2014 entscheidend mitbeeinflusst hat (vgl. act. 10103256 ff.), so findet dies in den genannten Vorgängen seine Bestätigung. Diesem Befund entspricht schliesslich auch der E-Mail-Verkehr des Beschuldigten C. _____ mit dem Beschuldigten A. _____ vom 29./30. September 2014, in welchem dieser den Beschuldigten A. _____, welchen er in dieser Phase explizit als Teil des Verhandlungsteams wahrnahm (vgl. act. 50303005), im Rahmen einer Meinungsverschiedenheit mit DK. _____ direkt anschrieb und dieser die Position des Beschuldigten C. _____ sofort unterstützte (vgl. act. 60202154 f.: "Punkt a ist ok für mich."; vgl. dazu auch act. 50603284 ff.). Es ist somit erstellt, dass der Beschuldigte A. _____ die Verhandlungen der II. _____ im Rahmen des Abschlusses der Phase 1 mit Ausarbeitung der für die Auszahlung der Minderheitsaktionäre wesentlichen Aktienkaufverträge wesentlich beeinflusste. dd) Die Anklage macht in diesem Zusammenhang im Übrigen generell geltend, die Beschuldigten A. _____ und B. _____ seien aufgrund ihres Interessenkonfliktes stets bereit gewesen, bei Bedarf ihren Einfluss bei der II. _____ geltend zu machen, um einen lukrativen Exit der Minderheitsaktionäre zu fördern (vgl. act. 10103247, Rz. 549). Dieser Vorwurf ist indes sehr allgemein gehalten und enthält keine konkreten Handlungselemente, welche Teil der ins Feld geführten Unrechtsvereinbarung zwischen den Beschuldigten bilden könnten. Eine allfällige Konkretisierung

- 560 - findet sich im Rahmen der mit dem für den Auskauf von DL. _____ vergebenen Kredit der II. _____ an die Beschuldigten C. _____ und D. _____, wo festgehalten wird, der Beschuldigte C. _____ habe diesbezüglich auf die Bereitschaft des Beschuldigten A. _____ auf eine entschlossene Einflussnahme betreffend den internen Kreditvergabeprozess gezählt, wobei ihm der Letzterer versichert habe, der Kredit sei kein Problem (act.

10103248 f.). Allerdings ist auch diesbezüglich unklar, inwiefern der Beschuldigte A._____ in dieser Hinsicht jemals tätig geworden ist, zumal der Beschuldigte bestritten hat, jemals in diesen Vergabeprozess involviert gewesen zu sein (act. 50602156), und sich auch sonst niemand an entsprechende Einflussnahmen zu erinnern vermochte. Nachdem in diesem Zusammenhang auch sonst keine Äusserungen und Handlungen des Beschuldigten A._____ eingeklagt sind, genügt das entsprechende E-Mail des Beschuldigten C._____ vom 13. April 2012 (act. 64700802) nicht, um die Bereitschaft des Beschuldigten A._____ zur bedarfsweisen Einflussnahme zu untermauern. c) Einflussnahme des Beschuldigten B._____ aa) Der Beschuldigte B._____ fungierte im Zusammenhang mit der Transaktion W._____ in der Anfangsphase erstelltermassen als Verhandlungsführer auf Seiten der II._____ und führte in dieser Funktion die massgebenden Vorgespräche mit dem Beschuldigten C._____ , welche entgegen dem Beschuldigten A._____ ebenfalls als Teil des Verhandlungsprozesses zu sehen sind und nicht als blosse Gedankenspiele vor der eigentlichen Anbahnung des Geschäfts abgetan werden können (vgl. dazu im Einzelnen vorstehend Ziffer 4.4.1./b). Der Beschuldigte B._____ war mithin in der Startphase die entscheidende Triebfeder im Rahmen der Annäherung der CD._____ und der W._____, womit er in diesem Zeitraum wesentlichen Einfluss auf die Transaktion nahm, indem er das Ergebnis der späteren offiziellen Verhandlungen in den wesentlichen Zügen vorspurte. bb) Zutreffend ist, dass sich der Beschuldigte B._____ dann im Dezember 2011 aus der Verhandlungsführung zurückzog und in der Folge im Jahr 2012 an der Front nicht mehr in Erscheinung trat. Allerdings ergibt sich aus einer E-Mail-Nachricht des Beschuldigten C._____ vom 4. März 2012 relativ deutlich, dass sich der Beschuldigte B._____ in dieser Phase im Hintergrund für die Belange des

- 561 - W._____ -Deals einsetzte, indem er den Beschuldigten C._____ und D._____ hinsichtlich der Verhandlungsführung mit der II._____ beratend zur Seite stand (act. 64700547: "Er möchte aber in Zukunft im Hintergrund mithelfen, das neue Geschäftsmodell erfolgreich zu machen. [...] Zu dem Gutachten schickt er uns noch seine Empfehlungen wie wir in der Diskussion mit KV._____ und CZ._____ vorgehen könnten."), wobei den Beteiligten damals auch durchaus bewusst war, dass sie sich aufgrund der gleichzeitigen Beratungstätigkeit des Beschuldigten B._____ für die II._____ im Dunstkreis eines Interessenkonfliktes befinden (vgl. dazu insbes. act. 64700547: "Wir haben über verschiedene Möglichkeiten nachgedacht, ohne Resultat, aber mit der Absicht, keine direkte oder indirekte Conflict-of-Interest Situation entstehen zu lassen."). Am 16. März 2012 sandte der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang den (wohl vom Beschuldigten A._____ erhaltenen) internen Antrag an die GL und den VR betreffend die 60%-Beteiligung an der W._____ an den Beschuldigten C._____ "zur Kontrolle" (vgl. act. 64700606 ff.). Ferner übermittelte er diesem am 16. April 2014 unbestrittenermassen das interne Memorandum von DK._____ vom 7. März 2014, in welchem sich dieser als Mitglied des Verhandlungsteams Gedanken zur Verhandlungsposition der II._____ gemacht hatte (vgl. act. 64701079). Sandte der Beschuldigte B._____ aber den entscheidenden Antrag an die Entscheidungsgremien der II._____ vorgehend an die Gegenseite zur Kontrolle und übermittelte er dieser in einer späteren Phase auch noch ein internes Memorandum betreffend die Verhandlungsstrategie zur Kenntnis, so versties er mit diesen Handlungen ohne Weiteres gegen die ihm als Berater der II._____ obliegende Treuepflicht, was dem Beschuldigten C._____ und infolge der Weiterleitung dieser Dokumente auch dem Beschuldigten D._____ entgegen ihren relativierenden Vorbringen (act. 50303004; act. 50603115) durchaus bewusst gewesen sein muss. Am 3. Juli 2014

wurde der Beschuldigte B. _____ im Rahmen des in diesem Zusammenhang angeklagten – und insoweit erstellten – Abendes- sens im Restaurant "JO. _____" in Zürich (vgl. act. 10103257, Rz. 579) erneut ins Geschehen einbezogen, indem er als Teilnehmer dieses vom Beschuldigten A. _____ organisierten Treffens mit den Beschuldigten C. _____ und D. _____ über die aufgekommene Bewertungsproblematik und die von DK. _____ angestossenen Neuverhandlungen diskutierte, was den Grundstein für die Aktienkaufverträge vom

- 562 - März 2015 legte, wobei er sich in den diesbezüglichen Verhandlungen ab September 2014 dann wiederum im Hintergrund hielt und das Zepter dem Beschuldigten A. _____ überliess. Eine Einflussnahme des Beschuldigten B. _____ auf den Verhandlungsgang war in dieser Phase mithin auf jeden Fall gegeben. cc) Die Anklägerin sieht die als unbotmässige Gegenleistung charakterisierte Einflussnahme des Beschuldigten B. _____ im Weiteren auch darin, dass er als dessen ständiger Berater in den Verhandlungen die Brücke zum Beschuldigten A. _____ schlug (act. 10103253, Rz. 565). Auch wenn sich der Beschuldigte B. _____ im Rahmen seines Wirkens im Hintergrund nachweislich auch immer wieder an den Beschuldigten A. _____ wandte, so ist diesbezüglich aber nicht hinlänglich umschrieben, worin die unbotmässige Einflussnahme auf die Verhandlungen zwischen der II. _____ und der W. _____ in diesem Zusammenhang konkret bestand. Dass der Beschuldigte B. _____ dabei die Unterbeteiligung des Beschuldigten A. _____ an der W. _____ hielt – wie die Anklage an dieser Stelle zudem geltend macht – hat ebenfalls nichts mit einer verpönten Einflussnahme zu tun. d) Gesamtbetrachtung aa) Zusammenfassend kann zur Thematik der Einflussnahme der Beschuldigten A. _____ und B. _____ auf die Transaktion W. _____ mithin festgehalten werden, dass der Beschuldigte B. _____ im Rahmen der Startphase mit diversen Vorgesprächen mit dem Beschuldigten C. _____ im Jahr 2011, in deren Rahmen die Transaktion aufgegleist wurde, infolge seiner Beratertätigkeit für die II. _____ eine in wesentlichen Punkten mitbestimmende und damit einflussreiche Rolle innehatte (vgl. dazu auch die Aussagen von DK. _____ gemäss act. 51101015), wobei darauf hinzuweisen ist, dass seine diesbezügliche Rolle vom Beschuldigten A. _____ in dieser Form abgeseget war (vgl. act. 1336 S. 34). Zentral erscheint in diesem Zusammenhang, dass diese Vorgespräche nicht von den eigentlichen Vertragsverhandlungen betreffend die späteren konkreten Vertragsgeschäfte abgekoppelt werden können, zumal in dieser Phase bereits wichtige Vorentscheide getroffen wurden, welche später nahezu unverändert in den Aktientauschvertrag bzw. den damit verbundenen Aktionärsbindungsvertrag Eingang fanden. Neben dem Beschuldigten

- 563 - B. _____ war in dieser Anfangsphase aber auch der Beschuldigte A. _____ massgeblich an den Vorverhandlungen beteiligt und prägte diese nicht zuletzt als Initiator des Projekts mit dem vorbestehenden Kontakt zum Beschuldigten C. _____ entscheidend. Die wegweisende Sitzung vom 10. Dezember 2011 mit Beteiligung der Beschuldigten A. _____, B. _____ und C. _____ führte in dieser Phase denn auch massgeblich zur Vorbestimmung des Austauschverhältnisses von 60:40 Prozent entsprechend dem später abgeschlossenen Aktientauschvertrag vom 23. März 2012, welcher den Minderheitsaktionären jeweils 40 Prozent der Aktien der CD. _____ und der W. _____ zusicherte (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten D. _____ gemäss act. 50401046 f.). Laut den Aussagen von CZ. _____ und DK. _____ fanden zwar im Rahmen der nachfolgenden offiziellen Verhandlungen noch erste interne Besprechungen über das Austauschverhältnis statt, doch wurde das Verhandlungsteam gemäss den wiederholten

kohärenten Schilderungen von DK._____ noch vor der Aufnahme von eigentlichen Verhandlungen mit der Gegenseite von dieser darüber informiert, dass sich die Beschuldigten A._____ und C._____ auf das besagte Austauschverhältnis geeinigt hätten, ohne dass jemals Bewertungen der beiden Gesellschaften vorgelegen hätten (act. 51101014 + 1017; vgl. auch act. 51101120). Dabei geht aus den Akten rechtsgenügend hervor, dass das Tausch- geschäft in diesem Verhältnis zu Gunsten der früheren Eigner der W._____ und künftigen Minderheitsaktionäre des gesamten Konstruktes ausfiel, da die CD._____ im besagten Zeitpunkt finanziell wesentlich besser dastand als die W._____. Wie aus einer entsprechenden E-Mail-Nachricht des Beschuldigten C._____ an den Beschuldigten B._____ vom 11. Dezember 2011 hervorgeht, wäre dieser im Rahmen der Verhandlungen denn auch durchaus mit einem Tauschver- hältnis von 100:40 einverstanden gewesen, in dessen Rahmen die W._____ für den gleichen Gegenwert gänzlich an die II._____ übergegangen wäre (vgl. act. 40702043 f.). Es ist in diesem Zusammenhang auch hervorzuheben, dass die W._____ Ende 2012 überschuldet war (act. 60202027 ff.). Das Credit Office der II._____ schätzte den Unternehmenswert nach Prüfung der Finanzlage der Gesell- schaft im Rahmen des für den Auskauf von DL._____ beantragten Kredites von CHF 2 Mio. denn auch auf deutlich weniger als CHF 6 Mio. ein (vgl. act. 60202038:

- 564 - "Die uns vorliegenden Jahresrechnungen der W._____ AG rechtfertigen den Kaufpreis (von CHF 2 Mio.) für 1/3 der Aktien in keiner Weise."). Und schliesslich gab auch DK._____ diesbezüglich zu Protokoll, sich nicht daran erinnern zu können, dass die II._____ jemals ein Unternehmen mit derart schlechter Bilanzstruktur ge- kauft habe (act. 51101018). Es ist mithin davon auszugehen, dass sich die Mitwir- kung der Beschuldigten A._____ und B._____ bei der Festlegung des Austausch- verhältnisses zu Gunsten der Gegenpartei auswirkte, woran auch das stetige Ar- gument, die W._____ sei insbesondere wegen der guten Zukunftsaussichten des Private-Equity-Bereichs in ihrem Wert hoch eingeschätzt worden, nichts zu ändern vermag, da dies für die eingetauschte CD._____ in ähnlicher Weise galt, ohne dass diesbezüglich eine entsprechend höhere Bewertung vorgenommen wurde. Eine solche Vorgehensweise indiziert indessen nicht ein Handeln im ausschliesslichen Interesse der eigenen Gesellschaft, sondern im Wesentlichen auch in jenem der Gegenpartei. bb) In der konkreten Verhandlungsphase von Januar - März 2012 war insbe- sondere der Beschuldigte A._____ intern weiterhin aktiv in die gegenseitigen Ge- spräche eingebunden, wobei durchaus möglich ist, dass sich dies nach aussen hin nicht immer manifestierte (vgl. dazu die Aussage des Beschuldigten D._____ ge- mäss act. 50401008). Derweil hielt sich der Beschuldigte B._____ in dieser Phase im Hintergrund, dies wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil er mit dem Beschuldigten C._____ zunehmend Differenzen hatte und es sich als besser erwies, wenn er die Mitwirkung an den Gesprächen dem Beschuldigten A._____ überliess (vgl. dazu die Aussagen von DK._____, welcher zu Protokoll gab, dass C._____ damals be- fürchtete, B._____ wolle bei ihm auch Know-How im Private-Equity-Bereich abgra- ben [act. 51101008 f. + 1115]). Insbesondere hatte aber der Beschuldigte C._____ zuvor zu verstehen gegeben, dass er eine weitere aktive Mitwirkung des Beschul- digten B._____ an den Gesprächen aufgrund von dessen damit verbundener Inte- ressenskollision nicht als opportun erachtete. Ob dies der eigentliche Grund für die Forderung von C._____ war oder ob dafür nicht vielmehr die Animositäten der bei- den Beschuldigten den Ausschlag gaben, braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Die vorder- und hintergründige Mitwirkung der Beschuldigten führte jeden- falls mitentscheidend zum Abschluss des Aktientauschvertrages und des Aktio-

närsbindungsvertrages (ABV 1) vom 23. März 2012. cc) In der Vollzugsphase des im März 2012 definitiv aufgegebenen Konstruktes CD._____/W._____ gab es dann zunächst typischerweise keine aktiven Verhandlungen mit Einflussnahmen mehr, bis dann – angestossen durch die Proberechnung per 31. Dezember 2013 – DK._____ vom Verhandlungsteam der II._____ Neuverhandlungen des ABV 1 zu Gunsten der II._____ forderte, welche dann im Verlauf des zweiten Quartals des Jahres 2014 konkret in Angriff genommen wurden (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten C._____ gemäss act. 50301037). In diesen Neuverhandlungen kam dem Beschuldigten A._____ erneut eine massgebliche Rolle zu, während der Beschuldigte B._____ weiterhin im Hintergrund verblieb, wobei er jedoch vom Beschuldigten A._____ in entscheidenden Phasen aktiv einbezogen wurde, wie sich insbesondere aus dessen Teilnahme am Treffen im Restaurant JO._____ vom 3. Juli 2014 ergibt. DK._____ beschrieb in diesem Zusammenhang anschaulich, wie der Beschuldigte A._____ in der Folge durch seine bestimmende Rolle als CEO der II._____ und sein damit verbundenes bestimmtes Auftreten trotz seines Widerstandes anlässlich der Sitzung vom 12. September 2014 erreichte, dass der im Rahmen der abzuschliessenden Aktienkaufverträge zu bestimmende Ausübungspreis der Beteiligungen der Minderheitsaktionäre basierend auf der mit dem ABV 1 implementierten DCF-Methode zwischen CHF 40 Mio. und CHF 100 Mio. zu stehen kam und der damit verbundene neue Aktionärsbindungsvertrag (ABV 2, welcher dem Beschuldigten letztlich eine direkte Beteiligung an der neu gegründeten W._____ Holding einbrachte) weitgehend auf dem früheren Aktionärsbindungsvertrag (ABV 1) basierte, welcher die Minderheitsaktionäre mit der grundsätzlichen Perpetuierung der DCF-Methode (abgesehen von punktuellen Verbesserungen zu Gunsten der II._____) zumindest indirekt weiterhin bevorzugte (vgl. act. 51101156 ff.: "A._____ sagte mir eines Tages, man würde das nun so machen mit den Earn-Out-Verträgen. Es gab dann auch mit den Minderheiten keine grösseren Diskussionen mehr. Ich kann mich an keine Verhandlungen diesbezüglich erinnern."). Dabei ergeben sich starke Hinweise, dass DK._____ aufgrund seiner abweichenden Meinung betreffend die Modalitäten des

- 566 - ABV 2 aus dem Verhandlungsteam entfernt wurde (vgl. dazu insbesondere die kohärenten Aussagen von DK._____ gemäss act. 51101035) und nicht etwa deshalb, weil er einer Interessenkollision unterlag und dies der Good-Governance-Politik des Unternehmens widersprach, zumal er auch im Hintergrund nicht mehr mitwirken durfte (vgl. act. 51101158 f.) und der Vermeidung von Interessenverflechtungen in diesem Zeitraum auf allen Ebenen der II._____ ohnehin kein wichtiger Stellenwert eingeräumt wurde, wie sich dies aus zahlreichen anderen Konstellationen im Rahmen dieser Transaktion ablesen lässt. Allerdings können die genauen Umstände der Kaltstellung von DK._____ letztlich offen bleiben, da im Rahmen der Beurteilung des vorliegenden Falles andere Einwirkung des Beschuldigten A._____ auf den Verhandlungsgang im Vordergrund stehen. dd) Aus all diesen Erwägungen ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine bestimmende und entscheidende Einflussnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen der Transaktion W._____, auch wenn ihnen die von der Anklägerin in diesem Zusammenhang eingeklagten Handlungen nicht in allen Punkten nachgewiesen werden können. Dabei sticht insbesondere das wechselseitige Zusammenwirken der beiden Beschuldigten in den verschiedenen Phasen der Transaktion bis zum Abschluss der Aktienkaufverträge vom 3. März 2015 ins Auge, in deren Rahmen sie sich jeweils als treibende Kraft ablösten, wobei der jeweils im Hintergrund agierende Mitbeschuldigte aber stets in das Tatgeschehen involviert blieb, indem er vom anderen laufend über die massgeblichen Entwicklungen

informiert und bei Bedarf beigezogen wurde. Beiden Beschuldigten leisteten damit einen massgeblichen Tatbeitrag im Rahmen der ihnen von der Anklägerin angelasteten Deliktswürfe (vgl. dazu auch hinten Ziffer V./E./5.1.2./c). ee) Fraglos standen die Beschuldigten A._____ und B._____ in diesem Zusammenhang erneut in einem aktuellen Interessenkonflikt, welchen sie bis zum Schluss nicht offenlegten. Wie bereits dargelegt wurde, stand auf Seiten der II._____ spätestens Anfang Januar 2012, als das Team für die Verhandlungen des Aktientauschvertrages eingesetzt wurde, eine enge Kooperation mit der W._____ bis hin zur späteren Übernahme des daraus hervorgegangenen Konstruktes CD._____/W._____ konkret zur Disposition. Wenn sich der Beschuldigte B._____

- 567 - im gleichen Zeitraum an diesem Konstrukt in massgeblichem Umfang beteiligen liess und dem Beschuldigten A._____ gleichzeitig eine diesbezügliche hälftige Unterbeteiligung in Aussicht stand, so waren im Rahmen der weiteren Verhandlungen die privaten Interessen der Beschuldigten an einem möglichst hohen Erlös aus der besagten Aktienbeteiligung derart eng mit ihrer dienstlichen Tätigkeit als Berater bzw. Geschäftsvorsitzender der am entsprechenden Unternehmen interessierten II._____ verquickt, dass ihnen eine unabhängige Geschäftsbesorgung auf keinen Fall mehr möglich war.

E. 4.4.6

Geldflüsse an die Beschuldigten A._____ und B._____ a) In Umsetzung der Aktienkaufverträge vom 3. März 2015 überwies die II._____ am 26. Juni 2015 im Rahmen der ersten vereinbarten Auszahlungstranche den Beschuldigten C._____ und D._____ je CHF 10 Mio., worauf diese dann – nach vollständiger Rückführung ihrer bei der II._____ aufgenommenen Darlehen (samt Zins) im Betrag von jeweils CHF 1'081'086 (unter gleichzeitiger Entlastung des mithaftenden Beschuldigten B._____) – noch gleichentags eine Summe von insgesamt CHF 5'945'905 an den Beschuldigten B._____ auf dessen Konto bei der Bank AF._____ überwies (act. 62301085 ff.). Der Beschuldigte B._____ leitete hiervon am 3. Juli 2015 den Betrag von CHF 2'900'000 auf ein Konto des Beschuldigten A._____ und dessen damaliger Ehefrau bei der Banca II._____ weiter (act. 62301089 f.; vgl. auch act. 60102035). b) Am 30. Juni 2016 überwies die II._____ sodann im Rahmen der zweiten Auszahlungstranche den Beschuldigten C._____ und D._____ nochmals je CHF 10 Mio., wovon dieses Mal am 24. Oktober 2016 bzw. 3. November 2016 der Betrag von insgesamt CHF 6'666'666 auf ein Konto des Beschuldigten B._____ bei der Bank AJ._____ floss (act. 62301093). Diesbezüglich erfolgte keine Weiterleitung von Geldern an den Beschuldigten A._____ mehr, wobei aufgrund der vorstehenden Erwägungen davon auszugehen ist, dass dieser zur Hälfte an diesen Geldern anspruchsberechtigt blieb. Ob es in der Folge mit der Anklage (act. 10103266) tatsächlich zu einer einvernehmlichen Anrechnung von CHF 800'000 an die Forderung des Beschuldigten A._____ gekommen ist, kann aufgrund der bestehenden Aktenlage zu wenig klar nachvollzogen werden, als dass dieser Umstand als erstellt

- 568 - erachtet werden könnte. So werden zwar im aufgezeichneten Telefongespräch vom 21. Februar 2018 vom Beschuldigten B._____ (einseitig) erbrachte Leistungen an den Beschuldigten A._____ in der Höhe von CHF 0.8 Mio. erwähnt (vgl. act. 80203074) und es findet sich ferner eine Handnotiz des Beschuldigten B._____ vom 9. Februar 2018 in den Akten, wo dieser (im leserlichen Teil) die damals aktuellen W._____ -Finanzflüsse der Tranchen 1 und 2 unter B._____ und A._____ aufteilt und A._____ die Beträge von CHF 2.9 Mio. (für T1 = Tranche 1) und CHF 0.8 Mio. (für T2 = Tranche 2) zuweist (vgl. act.

64703058). Inwiefern der Beschuldigte A._____ mit diesen Zuweisungen einverstanden war und für seinen Anteil an der Tranche 2 eine Anrechnung von CHF 0.8 Mio. akzeptiert hat, ergibt sich aufgrund der Akten jedoch nicht, weshalb die entsprechende Passage in der Anklage insofern nicht als erwiesen gelten kann (vgl. act. 10103266, Rz. 605).

E. 4.4.7

Wissen und Willen der Beschuldigten C._____ und D._____ a) Beteiligung des Beschuldigten B._____ aa) Der Beschuldigte C._____ stellte dem Beschuldigten B._____ während der Gespräche betreffend eine Kooperation der W._____ AG mit der CD._____ AG (als Tochtergesellschaft der II._____) im Rahmen des sog. "Handshake-Modells" am 24. Juni 2011 unbestrittenermassen eine stille Partnerschaft im Umfang von 25 Prozent an der W._____ AG in Aussicht, wobei der Beschuldigte C._____ selber von einer Verhandlungsführerschaft des Beschuldigten B._____ auf der Gegenseite sprach, womit er wusste, dass dieser gleichzeitig in den Diensten der II._____ stand und die angedachte Partnerschaft somit zumindest in einen potentiellen Konflikt mit dessen bisheriger Tätigkeit geriet (vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 4.4.1./f). Dabei ist davon auszugehen, dass die Initiative zu dieser Partnerschaft vom Beschuldigten B._____ ausging, doch bleibt dies für die Beurteilung der Straffälligkeit (nicht jedoch für eine allfällige Strafzumessung) letztlich ohne Relevanz. Die Form und der Beginn dieser Partnerschaft war zu diesem Zeitpunkt noch unklar, wobei damals durchaus auch die Vorstellung bestanden haben kann, dass der Beschuldigte B._____ lediglich an zukünftigen Beteiligungsgewinnen der W._____ partizipiert, was insbesondere auch seine E-Mail vom 4. Oktober 2011 nahelegt

- 569 - (act. 40702120: "Ich lass es und werde die Finanzströme via meine Beteiligungsgesellschaft in NO._____ steuerpflichtig fliessen lassen."). Bereits zu jener Zeit muss dem Beschuldigten C._____ jedoch klar gewesen sein, dass das Gewinnpotential der W._____ aufgrund der geplanten Zusammenarbeit mit der II._____ und den daraus resultierenden Investitionsmitteln sprunghaft zunehmen würde. bb) Der Beschuldigte D._____ war über die beabsichtigte Partnerschaft des Beschuldigten B._____ sowie die damit zusammenhängenden Diskussionen spätestens im September 2011 informiert, wie sich aus dem entsprechenden E-Mail-Austausch mit dem Beschuldigten C._____ vom 14. und 20. September 2011 ergibt (act. 64700051 + 0055), wobei er diesem Ansinnen entsprechend seinen diesbezüglichen Ausführungen zunächst skeptisch gegenübergestanden sein mag (vgl. act. 51106020), dieses im Verlauf der weiteren Verhandlungen aber seine uneingeschränkte Akzeptanz fand (vgl. act. 64700574). Im Rahmen des weiteren E-Mail-Austausches zwischen dem 10. und 12. Dezember 2011 erhielt D._____ dann zeitnah Kenntnis von der geplanten Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ (act. 50401046 + 1061; vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 4.4.3./b). Spätestens Ende 2011/Anfang 2012 wurde der Beschuldigte B._____ dann allen Mitinhabern der W._____ als möglicher (stiller) Aktionär der Gesellschaft vorgestellt, wie dies aus den glaubhaften (lediglich in zeitlicher Hinsicht unsicheren) Aussagen des Zeugen DL._____ hervorgeht (vgl. act. 51106006). cc) Mit dem Strategiewechsel im Dezember 2011 muss aber auch den Beschuldigten C._____ und D._____ bewusst geworden sein, dass der diskutierten Beteiligung des Beschuldigten B._____ keine adäquate Gegenleistung im Sinne einer massgeblichen Arbeitsleistung (unter Einbringung des Know-hows bzw. Netzwerkes) gegenüberstehen würde und die dazumal in Aussicht stehende Aktienbeteiligung (als wirtschaftlicher Vorteil) mithin insbesondere auch der Einbindung in die Interessenssphäre der

Minderheitsaktionäre (welche von Beginn weg auch darin lag, dass mit der I1._____ dereinst – nach Ausübung der Put-Option – ein lukrativer Exit der Beteiligung auszuhandeln war) diene, selbst wenn der Beschuldigte B._____ in der Folge der W._____ noch einzelne Portfoliogesellschaften vermittelt haben sollte. Im Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 war denn auch

- 570 - keine Rede mehr davon, dass der Beschuldigte B._____ die Aktienbeteiligung als Entschädigung für operative Funktionen im Unternehmen übernehmen sollte (vgl. act. 60301014 ff.). Bestätigt wird diese Auffassung durch den E-Mail-Austausch vom 20. Juni 2015, in welchem beide Beschuldigten klar zu verstehen geben, dass aus ihrer Sicht der Beschuldigte B._____ nie eine effektive Arbeitsleistung für die W._____ erbracht hatte (vgl. act. 64702040: "Er würde viel besser sagen, er sei einfach Investor gewesen, ohne jeglichen operativen Beitrag. Das wäre erstens ehrlich und zweites für die Steuerbehörde kaum angreifbar."). dd) Für die Folgezeit bedarf es keiner weitgehenden Erörterungen dazu, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ die seit dem 10. Dezember 2011 konkret geforderte und dann mit dem Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 vollzogene (stille) Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ an der W._____/CD._____ aufgrund ihrer unmittelbaren Mitwirkung an den entsprechenden Vorgängen unterstützten und den Beschuldigten B._____ als vollwertigen Teilhaber des neuen Konstruktes ansahen, was sie auch nicht bestreiten. Zwar regte der Beschuldigte C._____ unmittelbar nach dem 10. Dezember 2011 gegenüber dem Beschuldigten A._____ die Auswechslung des Beschuldigten B._____ als Verhandlungsführer auf Seiten der I1._____ an, was dann auch postwendend geschah, doch konnten die Beschuldigten C._____ und D._____ in der Folge nicht per se davon ausgehen, dass damit das Beratungsmandat des Beschuldigten B._____ für die I1._____ in dieser Sache automatisch erloschen war, weshalb sie dann auch noch im Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages im April 2012 zumindest ernsthaft in Betracht zu ziehen hatten, dass der Beschuldigte B._____ als Berater der I1._____ im Private-Equity-Geschäft nach wie vor wichtigen Einfluss im für sie zentralen Geschäft ausüben konnte. Das Bewusstsein beider Beschuldigter betreffend eine weiter andauernde Mitwirkung des Beschuldigten B._____ am Verhandlungsprozess aus dem Hintergrund ergibt sich denn auch insbesondere aus der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten C._____ an den Beschuldigten D._____ vom 4. März 2012, wo Ersterer anspricht, dass der Beschuldigte B._____ in Zukunft im Hintergrund mit-helfen möchte, das neue Geschäftsmodell erfolgreich zu machen, wobei nicht nachvollziehbar ist, wie bei dieser Konstellation die ebenfalls erwähnte direkte oder indirekte "Conflict-of-Interest-Situation" hätte vermieden werden können (vgl. act.

- 571 - 64700547). In der Folge wandte sich der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang denn auch verschiedentlich an den Beschuldigten C._____, so beispielsweise am 16. März 2012, als der Beschuldigte B._____ ihm eine unternehmensinterne Präsentation der Transaktion zur Kontrolle überwies, welche der Beschuldigte C._____ in der Folge auch an den Beschuldigten D._____ weiterleitete (act. 64700631), ferner auch am 19. März 2012, als er ihn aufforderte, gemeinsam die Anlagepolitik und die W._____-Prozesse vorzubereiten (act. 64700678) oder auch am 23. Mai 2012, als er ihn über den Verlauf der Kooperation zwischen W._____ und CD._____ sowie die Realisierung der Unternehmerbank-Strategie innerhalb der I1._____ informierte (act. 64700863). Wenn der Beschuldigte D._____ in dieser Hinsicht in der Hauptverhandlung anführte, er habe nach dem Rückzug des Beschuldigten B._____ aus der

Verhandlungsführung im Dezember 2011 nicht gewusst, welche konkreten Mandate der Beschuldigte B._____ noch bei der II._____ hatte (act. 1381 S. 20), so ist angesichts der geschilderten Umstände festzuhalten, dass es eine solche detaillierte Kenntnis bezüglich des konkreten Auftragsverhältnisses des Beschuldigten B._____ auch gar nicht bedurfte, um von einem Interessenkonflikt auszugehen. Angesichts der Tatsache, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ nach dem Abschluss des Treuhandvertrages vom April 2012 die damalige Rolle des Beschuldigten B._____ bei der II._____ offenbar nie genauer abklärten, obwohl sie durchaus wahrnahmen, dass er sich nach wie vor mit der Sache befasste und ihnen diesbezüglich auch E-Mail-Nachrichten zukommen liess, drängt sich vielmehr die Annahme auf, dass die beiden Beschuldigten eine nähere Kenntnis der diesbezüglich massgeblichen Verhältnisse tunlichst vermeiden und somit über den nach wie vor bestehenden Interessenskonflikt des Beschuldigten B._____ bewusstermassen gar keine konkreten Einzelheiten in Erfahrung bringen wollten. Nachdem im Jahr 2013 die Kooperation der beiden Unternehmen weitgehend geräuschlos ihre Wirkungen entfaltete, trat der Beschuldigte B._____ im Jahr 2014 auf Seiten der II._____ denn auch erneut aktiv im Verhandlungsprozess in Erscheinung, indem er am 16. April 2014 in Mailkontakt zum Beschuldigten C._____ trat und dann insbesondere auch am vom Beschuldigten A._____ anberaumten Treffen vom 3. Juli 2014 im Restaurant JO._____ teilnahm, wo die zwischenzeitlich aufgetretenen Probleme rund um die Zusammenarbeit der W._____ mit der CD._____

- 572 - mit den Beschuldigten C._____ und D._____ im kleinen Kreis besprochen wurden. Eine aktive Mitwirkung des Beschuldigten B._____ war den Beschuldigten C._____ und D._____ mithin auch in diesem Zeitpunkt noch bekannt, auch wenn sie sich an das besagte Treffen nicht mehr recht zu erinnern vermögen. ee) Mit der Anklage (act. 10103235 + 3253) ist mithin nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Motivation für diese Partnerschaft mit dem Beschuldigten B._____ seitens der Beschuldigten C._____ und D._____ nicht nur in dessen Know-how und Netzwerk im Private-Equity-Bereich begründet lag, sondern darüber hinaus auch dessen ihnen bekannte Stellung als Berater der II._____ (mit Einfluss bis in deren leitende Strukturen) ausschlaggebend war, mit welcher die W._____ via die CD._____ bereits damals in intensiver geschäftlicher Tätigkeit stand, wobei – nicht zuletzt auch aufgrund des geplanten Rückzugs des kurz vor dem Rententerstehenden Beschuldigten C._____ aus dem Geschäftsleben – schon frühzeitig auch das Modell einer Verschmelzung der beiden Gesellschaften mit der Möglichkeit eines sofortigen oder späteren lukrativen Exits der Beteiligung der W._____ - Aktionäre zur Diskussion stand (vgl. dazu die Diskussionspunkte CD._____ AG und W._____ AG gemäss act. 40702029: "Innerhalb von 5 Jahren" "Aufbau einer selbständig funktionsfähigen (nach Abgang W._____ -Partner) Organisation"; vgl. dazu auch das Fact-Sheet vom 14. September 2011 betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften gemäss act. 40702077: "In der zweiten Phase übernimmt die II._____ Gruppe sämtliche Aktien der W._____ AG [...]"; sowie die internen Überlegungen gemäss act. 40702087). b) Partizipation des Beschuldigten A._____ aa) Hinsichtlich der Frage, inwiefern die Beschuldigten C._____ und D._____ in der relevanten Zeit Kenntnis von der vorstehend festgestellten Partizipation des Beschuldigten A._____ im Sinne einer Unterbeteiligung an der CD._____/W._____ hatten, ist einleitend festzuhalten, dass beide Beschuldigten den entsprechenden Sachverhalt bis zum Schluss mit Nachdruck in Abrede gestellt haben (Beschuldigte C._____ : act. 506010512 + act. 50303001; Beschuldigte D._____ : act.

- 573 - 50602061 f. + act. 1381 S. 11: "Bis zu den Artikeln auf CK. _____ wusste ich ohnehin gar nichts."). bb) In der Anklageschrift (vgl. act. 10103235, Rz. 514 - 517) wird dieses Wissen der beiden Beschuldigten im Wesentlichen aufgrund der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten D. _____ an den Beschuldigten C. _____ vom 6. September 2011 abgeleitet, wo Ersterer im Zusammenhang mit einem Vorschlag betreffend die damals diskutierte Kooperation mit der II. _____ von "persönlichen Plänen der Herren A. _____ und B. _____" spricht, welche noch nicht berücksichtigt worden seien (vgl. act. 64700039). Die entsprechende Formulierung des Beschuldigten D. _____ ist jedoch recht vage und kann zu seinen Gunsten durchaus auch mit einem anderen Hintergrund erklärt werden, wobei der Beschuldigte D. _____ im Verfahren insofern auf diesen Umstand konkreter Bezug nahm, als er zur Erklärung seiner Wortwahl auf die damalige Vision der Hauptbeschuldigten betreffend die Etablierung der II. _____ als neuer Unternehmerbank verwies, wobei er in der Hauptverhandlung geltend machte, die konkreten Pläne ohnehin nicht genau gekannt zu haben (act. 50603029; act. 1381 S. 27). Für sich allein sind die entsprechenden Ausführungen des Beschuldigten D. _____ in der besagten E-Mail mithin zu unklar, als dass sie eine Kenntnis der Partizipation des Beschuldigten A. _____ am Konstrukt der CD. _____/W. _____ zu begründen vermöchten, zumal sie in einem frühen Stadium der möglichen Kooperation geäußert wurden, in welchem selbst die Beteiligung des Beschuldigten B. _____ noch nicht abschliessend feststand. Zwar räumt der Beschuldigte C. _____ in diesem Zusammenhang ein, dass bereits im Juni 2011 über eine mögliche Partnerschaft mit dem Beschuldigten B. _____ gesprochen worden ist, eine Beteiligung auch des Beschuldigten A. _____ erwähnt er dabei aber gerade nicht. Auch das Memorandum des Beschuldigten C. _____ vom 27. September 2011, wo dieser den Beschuldigten B. _____ als allfälligen Statthalter bezeichnet und von einem möglichen Co-Investor spricht (vgl. act. 40702063: "Nun habe ich mir überlegt, ob es nicht vielleicht eine Möglichkeit gibt, dass Du Aktionär werden kannst, vielleicht als Statthalter und Du und ein möglicher Co-Investor/Partner von dem steuerfreien Kapitalgewinn profitieren könnt."), ist letztlich zu wenig klar, um daraus mit genügender Sicherheit einem Vorschlag einer treuhänderisch gehaltenen Unterbeteiligung des Beschuldigten B. _____ für den Beschuldigten

- 574 - A. _____ ableiten zu können, zumal – entsprechend der Erklärung des Beschuldigten C. _____ (act. 50301073) – nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte C. _____ damals tatsächlich eine vorsichtige bzw. unbeholfene Ausdrucksweise verwendet hat, um dem Beschuldigten B. _____ aus steuerlichen Überlegungen die Übernahme eines Teils der für die II. _____ vorgesehenen Aktien nahezu legen. In der Verwendung des Begriffs des möglichen Co-Investors könnte allerdings durchaus eine Anspielung auf eine Beteiligung des Beschuldigten A. _____ liegen, doch kann auch aufgrund dieser offenen Formulierung angesichts des frühen Stadiums der Transaktion noch keine definitive Zuordnung zum Beschuldigten A. _____ vorgenommen werden (so zu Recht auch die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ gemäss act. 1356 S. 31 f.). Zu wenig stringent sind diesbezüglich die in diesem Zusammenhang angestellten – eher knappen – Überlegungen der Anklägerin, wonach der Beschuldigte C. _____ mit diesem Schreiben die Initiative ergriffen habe, um auch den Beschuldigten A. _____ in seine Interessenssphäre einzubinden bzw. an Bord zu holen (vgl. act. 50601072; act. 1347 S. 95), zumal es im Rahmen der Transaktion W. _____ grundsätzlich der Beschuldigte B. _____ war, welcher mit Bezug auf die Gewährung einer Beteiligung konkrete Vorschläge machte. cc) Was sodann die Einladung des Beschuldigten C. _____ vom 18. April 2016 zu einer

Strategiesitzung mit dem Traktandum "Berücksichtigung Phase 1 für A._____" anbelangt (vgl. act. 64702108), so ist zu berücksichtigen, dass die Verhandlungen betreffend eine Entflechtung des W.____-Engagements des Beschuldigten A._____ gemäss den unwiderlegbaren Aussagen des Beschuldigten D._____ seitens der II._____ bereits im November/Dezember 2015 angestossen wurden, wobei damals ein neuer Aktionärsbindungsvertrag diskutiert wurde, welcher den Beschuldigten A._____ im Rahmen eines Dividendenmodells begünstigen sollte, womit sich die beiden Phasen nicht mehr sauber trennen liessen (vgl. act. 50401016 f.; act. 50401112 f.; act. 50401121 ff.). Es kann unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass das besagte Traktandum diese Entflechtung mit dem neu vorgeschlagenen Dividendenmodell betraf, wo die Forderung des Beschuldigten A._____ im Vordergrund stand, ihn punkto seiner Dividen-

- 575 - denansprüche bereits für die Phase 1 zu berücksichtigen. Die Traktandierung dieses Punktes vermag mithin den konkreten Kenntnisstand der Beschuldigten C._____ und D._____ hinsichtlich einer ursprünglichen Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ am Projekt mithin ebenso wenig zu erhellen wie das nachfolgende Traktandum "Management Geldfluss", da diesbezüglich schon gar nicht klar wird, um welchen Geldfluss es sich überhaupt handelt. Im Übrigen vermöchte für den Fall der beabsichtigten Diskussion betreffend die (nachträgliche) Abwicklung der Phase 1 zu erstaunen, dass der via Treuhandvertrag direkt davon betroffene Beschuldigte B._____ diesfalls an die besagte Strategiesitzung nicht eingeladen wurde. dd) Als weiteres Indiz für ein entsprechendes Wissen des Beschuldigten C._____ verbleibt in diesem Zusammenhang schliesslich die bereits mehrfach erwähnte Handnotiz des Beschuldigten, welche darauf hinweist, dass dieser zumindest im vierten Quartal des Jahres 2016 (als die Handnotiz gemäss den unwiderlegbaren Angaben des Beschuldigten in seiner schriftlichen Stellungnahme verfasst wurde [vgl. act. 50303002]) mit einer hälftigen Partizipation des Beschuldigten A._____ am Konstrukt CD._____/W._____ rechnete, nachdem die letzte dort aufgeführte Spalte – wie bereits dargelegt (vgl. vorstehend Ziffer 4.4.4./d) – nur den Beschuldigten A._____ betreffen kann und C._____ eingestanden hat, dass die besagte Notiz die Ertragserwartungen einerseits der Phase 1 und andererseits des späteren Dividendenmodells (der nicht verwirklichten Phase 3) betrifft (vgl. act. 50601049 f.). Die Theorie der Anklägerin, dass damit vom Beschuldigten C._____ – in Absprache mit den Beschuldigten A._____ und B._____ – nach dem Erscheinen des Artikels auf CK._____ konkrete Überlegungen angestellt worden seien, wie die dem Beschuldigten B._____ auszahlenden Gelder auf dem Umweg über die Beschuldigten C._____ und D._____ (welche zu Lasten des Beschuldigten B._____ stärker an den [noch nicht überwiesenen] Tranchen 3 und 4 partizipieren, dafür dem Beschuldigten A._____ aber später gestützt auf eine von diesem (mit-) initialisierte Zusatzvereinbarung [sog. Side-LD._____; vgl. act. 50301061] entsprechende Dividenden bereits ab dem Jahr 2017 auszahlen sollten) dennoch unaufällig auf den Beschuldigten A._____ transferiert werden könnten (act. 1347 S. 101

- 576 - f.), kommt zwar als mögliche Interpretationsvariante durchaus in Betracht. Nachdem aber das Erstellungsdatum der Notiz unklar ist und der Beschuldigte C._____ dieses erst auf das vierte Quartal 2016 legt, erschliesst sich der konkrete Zusammenhang zwischen den Presseartikeln auf CK._____ im April/Juli 2016 und der Handnotiz in zeitlicher Hinsicht nicht mit genügender Stringenz, auch wenn ein solcher auch vom Beschuldigten C._____ – allerdings mit anderem Hintergrund – angedeutet wird (vgl. act.

50301051). Zudem ist bei der Theorie der Anklägerin nicht klar, weshalb ein in der Notiz festgestellter (häftiger) Anspruch des Beschuldigten A._____ in der Höhe von CHF 16.6 Mio. mit späteren Dividendenzahlungen von lediglich CHF 15 Mio. kompensiert werden sollte. Es besteht mithin nach dem Gesagten keine klare Deutungsvariante der betreffenden Handnotiz, zumal auch jene des Beschuldigten C._____, wonach er nach Erscheinen der CK._____ -Artikel über eine mögliche Kompensation der Bezüge des Beschuldigten A._____ nachgedacht habe, neue Interpretationsspielräume eröffnet, auch wenn diese ebenfalls im Spekultativen verbleiben. ee) Es ist demnach nicht möglich, den Beschuldigten C._____ und D._____ nachzuweisen, dass sie im Rahmen der inkriminierten Transaktion zumindest ernsthaft damit rechnen mussten, dass auch der Beschuldigte A._____ über den Beschuldigten B._____ an der CD._____/W._____ (unter)beteiligt ist. Zwar muss ihnen bewusst gewesen sein, dass der Beschuldigte A._____ nach ihrer Mitteilung betreffend die Beteiligung des Beschuldigten B._____ niemanden in der II._____ über diesen Umstand informiert hatte. Aufgrund dieses Verhaltens des Beschuldigten A._____ mussten sie jedoch nicht zwingend auf die Möglichkeit einer Unterbeteiligung des Beschuldigten schliessen, zumal dieses verschiedene Gründe gehabt haben könnte, welche der Beschuldigte A._____ in der Untersuchung auch teilweise angesprochen hat. Nur vage Hinweise lassen sich in dieser Hinsicht schliesslich aus jenem aufgezeichneten Telefongespräch vom 10. Februar 2018 entnehmen, in welchem der Beschuldigte A._____ von einem gemeinsamen "Wording" betreffend das Verhältnis "B._____, Treuhandvertrag und uns drei" spricht (vgl. act. 80204017; vgl. act. 50604052 ff.), denn es wird daraus nicht genügend klar, was der Inhalt der vorgeschlagenen Sprachregelung war, und es bleibt auch offen, in welcher Phase eine solche Sprachregelung vereinbart wurde. Durchaus denkbar

- 577 - wäre, dass das "Wording" nach dem Erscheinen des Presseartikels auf CK._____ vereinbart wurde, was der Sprachregelung dann aber eine andere Bedeutung geben würde, als wenn sie in einem frühen Stadium der Transaktion vereinbart wurde. Unterschiedlich interpretiert werden kann ferner auch die vom Beschuldigten A._____ an anderer Stelle verwendete Wendung, welchen "Seich" der Beschuldigte C._____ in seiner Verrücktheit noch herauslassen könnte, da der Begriff "Seich" tatsächlich auch eine bewusste Unwahrheit zum Schaden der Beschuldigten A._____ und B._____ bedeuten konnte, wie dies der Beschuldigte A._____ geltend macht (vgl. act. 50604053). Und schliesslich hat der Beschuldigte D._____ zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte A._____ in diesem Telefongespräch wohl eher nicht den Konjunktiv ("dass de C._____ und de D._____ hättend sölle wüsse") verwendet hätte, wenn festgestanden hätte, dass sie tatsächlich von seiner Unterbeteiligung wussten (vgl. act. 50604059). Keine definitiven Schlüsse auf ein diesbezügliches Wissen der Beschuldigten C._____ und D._____ vermag schliesslich auch ein weiteres aufgezeichnetes Telefongespräch der Beschuldigten A._____ und B._____ vom 21. Februar 2018 zu vermitteln, wo diese darüber diskutieren, dass man gegenüber den Beschuldigten C._____ und D._____ festgehalten haben wolle, dass sie beide in dieser Transaktion keine Einheit (kein "Päckchen") seien (vgl. act. 80202074). Eher bietet dieses Gespräch gewisse Hinweise dafür, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ nichts Konkretes von der (Unter-)Beteiligung des Beschuldigten A._____ und entsprechenden Geldflüssen von B._____ an A._____ wussten, sondern lediglich bestimmte Vermutungen in diese Richtung hatten, wobei zudem unklar ist, ob diese Vermutungen erst nach dem Presseartikel oder bereits vorher aufgekommen waren (vgl. dazu die telefonischen Äusserungen des Beschuldigten B._____ gemäss act. 80202073: "Du kannst

mit ihnen (Beschuldigte C._____ und D._____) ja nicht über die Finanzierung von meiner Tranche 3 reden." bzw. des Beschuldigten A._____ gemäss act. 80202074: "Was sie nie machen dürfen ist zu sagen, ja A._____ du bist ja auch ... ihr seid ja auch in der Phase 1 ein Päckchen. Nein, geht sie nichts an. Geht sie wirklich nichts an und ich tue jeden Funken gerade im Keim ersticken."). Bestätigt wird diese Annahme tendenziell auch aufgrund des vortägigen Gespräches zwischen den Beschuldigten B._____ und C._____, in welchem Ersterer sagt, der Beschuldigte

- 578 - A._____ werde in den Gesprächen (zwischen ihm und dem Beschuldigten C._____) nicht akzeptieren, dass sie beide (Beschuldigte A._____ und B._____) ein "Päckchen" seien und man das Gefühl habe, das Ganze sei ja sowieso linke Tasche, rechte Tasche, was es ja auch nicht sei (vgl. act. 80202064). ff) Nach dem Gesagten ist für die weitere Beurteilung des Falles mithin nicht davon auszugehen, dass sich den Beschuldigten C._____ und D._____ im Zusammenhang mit dem Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Beschuldigten B._____ das Bestehen einer Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ derart gebieterisch aufdrängte, dass sie geradezu mit diesem Umstand rechnen mussten, zumal auch der Beschuldigte B._____ explizit angab, die beiden hätten nie etwas von ihren internen Vereinbarungen mitbekommen (vgl. act. 50603317). Wenn die Anklägerin einen dahingehenden (versteckten) Hinweis in der E-Mail des Beschuldigten B._____ vom 4. Oktober 2011 sieht (vgl. dazu act. 10103268, Rz. 612; vgl. auch act. 50603027 f.), wo dieser antönte, dass er die ihm mit dem Treuhandvertrag zugesicherten Gelder über seine Beteiligungsgesellschaft fliessen lassen möchte (act. 64700781), so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden, da den Beschuldigten C._____ und D._____ nicht nachgewiesen werden kann, jemals davon erfahren zu haben, dass auch der Beschuldigte A._____ an der von B._____ in dieser E-Mail erwähnten Gesellschaft beteiligt war (vgl. dazu die Bestreitung des Beschuldigten C._____ gemäss act. 50303004), und es im Übrigen aufgrund steuerlicher Überlegungen nicht aussergewöhnlich anmuten muss, wenn ein Selbständigerwerbender zwischen einen Geldfluss eine Beteiligungsgesellschaft schaltet (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Beschuldigten C._____, der die entsprechende Herleitung der Anklägerin in seiner Befragung vom 23. September 2019 als absurd bezeichnet [act. 50303003]). Wenn die Beschuldigten C._____ und D._____ mithin behaupten, erst mit den Artikeln auf dem Internetportal CK._____ vom April/Juni 2016 hätten sich für sie konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Beschuldigte A._____ an der von ihnen gewährten Beteiligung des Beschuldigten B._____ partizipieren könnte, so kann ihnen diesbezüglich nicht das Gegenteil nachgewiesen werden. Gewisse Verdachtsmomente ergaben sich diesbezüglich gemäss dem Beschuldigten D._____ zwar bereits anlässlich der ersten Verhandlungen betreffend

- 579 - den ABV 3 im früheren Verlauf des Jahres 2016 (vgl. act. 50401016 f.), doch wurden diese gemäss den Angaben der Beschuldigten vom Beschuldigten A._____ auf Nachfrage selbst nach dem Erscheinen des besagten Presseartikels konsequent in Abrede gestellt (vgl. act. 50303002; act. 50401016 f.). Die Annahme, dass die beiden Hauptbeschuldigten daran interessiert waren, die (Doppel-)Rolle des Beschuldigten A._____ in der ganzen Angelegenheit zu kaschieren, kann denn auch nicht als abwegig bezeichnet werden, da sie sich – ähnlich wie im Rahmen der Transaktion V._____ mit dem Beschuldigten F._____ – keineswegs sicher sein konnten, dass die Gegenseite bei Kenntnis der Mitbeteiligung des Beschuldigten A._____ aufgrund der Offensichtlichkeit des Interessenskonfliktes des Geschäftsvorsitzenden ihres Verhandlungspartners nicht von der

Transaktion abspringen würde. gg) Demzufolge kann entgegen der Anklage betreffend die Auskünfte über die Beteiligung des Beschuldigten A._____ gegenüber der FINMA (vgl. act. 10103268, Rz. 610 - 612) aber auch nicht als erwiesen erachtet werden, die Beschuldigten C._____ und D._____ hätten im entsprechenden Verfahren bewusst die Unwahrheit gesagt, als sie damals in ihren beiden Stellungnahmen vom 21. bzw. 28. April 2017 ihr Wissen um eine direkte oder indirekte Partizipation des Beschuldigten A._____ an der CD._____/W._____ verneinten. Zwar waren ihnen die Gerüchte über eine solche Beteiligung spätestens seit dem bereits vielzitierten Presseartikel bekannt, womit sich auch die Aussage des Beschuldigten C._____, er habe nicht offiziell von einer solchen Beteiligung gewusst (act. 50301015), erklären lässt (vgl. dazu auch act. 50604055 f.). Eine weitergehende konkrete Kenntnis der Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ lässt sich den Beschuldigten C._____ und D._____ dagegen selbst zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisen. Nachdem aber die beiden Beschuldigten davon ausgehen durften, dass die entsprechende Anfrage der FINMA auf ihre konkrete Kenntnis der besagten Tatsache hinzielte und nicht auf indirekte (unsichere) Erkenntnisse ausgerichtet war, können ihnen diesbezüglich keine vorsätzlich falschen Auskünfte gegenüber der FINMA angelastet werden. Demgegenüber ist in diesem Zusammenhang zum angeklagten Sachverhalt betreffend die verschwiegene Kontakte der Beschuldigten C._____ und

- 580 - A._____ (vgl. act. 10103268, Rz. 609) festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der zahlreichen Treffen und Sitzungen des Beschuldigten C._____ mit dem Beschuldigten A._____ im Jahr 2011 sowie der persönlichen Teilnahme des Beschuldigten A._____ an den Neuverhandlungen im Jahr 2014 erstellt ist, dass dem Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den Geschäften betreffend die CD._____/W._____ eine aktive Rolle zukam und dem Beschuldigten C._____ dies auch bekannt war, selbst wenn er sich nicht mehr an das Treffen im Restaurant "JO._____" vom 3. Juni 2014 zu erinnern vermochte. Wenn der Beschuldigte C._____ mithin in seiner Eingabe vom 21. April 2017 an die FINMA auf deren Frage, welche Person in welcher Weise im Rahmen der Geschäftsanbahnung so- wie im weiteren Verlauf des Geschäfts involviert war, den Beschuldigten A._____ in seiner diesbezüglichen Antwort zunächst ausdrücklich von einer Tätigkeit für die relevanten Gesellschaften ausnahm, um dann in der Folge festzuhalten, der Kontakt zur II._____ sei ausschliesslich über CZ._____ und DK._____ verlaufen (vgl. act. 60301071), so gibt dies die für das Verständnis des Gesamtkontextes erheblichen Tatsachen falsch wieder, auch wenn zutreffen mag, dass der Beschuldigte A._____ in dieser Angelegenheit in operativer Hinsicht nicht der offizielle Ansprechpartner war. Die entsprechende Verschleierung des wahren Sachverhaltes muss dem Beschuldigten C._____ auch durchaus bewusst gewesen sein, da er den Wortlaut der entsprechenden Fragestellung der FINMA nicht derart missverstehen konnte, wie er dies in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 12. Juni 2020 zumindest sinngemäss geltend macht (vgl. act. 50303005 f.). Der entsprechende Sachverhalt der Anklage ist demgemäss erstellt.

E. 4.4.8

Wissen und Willen der Beschuldigten A._____ und B._____ a) Den Beschuldigten A._____ und B._____ muss bei ihrem gemeinschaftlichen Handeln in der vorliegenden Angelegenheit klar gewesen sein, dass aufgrund ihrer direkten Involvierung in die inkriminierte Transaktion mit entsprechender Einflussnahme auf die Geschäftsabläufe innerhalb der II._____ unter gleichzeitiger Beteiligung am Verhandlungsgegenstand nicht nur eine potentielle, sondern auch eine aktuelle Interessenkollision vorlag, welche

spätestens mit dem Abschluss des

- 581 - Treuhandvertrages mit der Gegenpartei vollumfänglich offenlegungspflichtig gewesen wäre. b) Aufgrund dieser dargelegten Konstellation muss den Beschuldigten A._____ und B._____ sodann aber auch ohne Weiteres bewusst gewesen sei, dass die erworbene Aktienbeteiligung an der CD._____/W._____ derart nahe mit ihrem diesbezüglichen geschäftlichen Wirken für die II._____ verflochten war, dass ihnen die besagte Beteiligung von den Beschuldigten C._____ und D._____ gerade auch in diesem Zusammenhang gewährt worden war. Die Beschuldigten A._____ und B._____ können sich demzufolge in dieser Hinsicht nicht mit gutem Gewissen auf dem Standpunkt stellen, auch im Rahmen der Transaktion W._____ lediglich als Privatpersonen an einem Investment beteiligt gewesen zu sein, ohne damit die Grenzen zu ihrer dienstlichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit für die II._____ ver- wischt zu haben.

E. 4.5

Fazit

E. 4.5.1

Nach dem Gesagten ist mit Bezug auf die Transaktion W._____ von einer abwechselnden aktiven Mitwirkung der Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen sämtlicher Geschäftsabläufe auszugehen, in deren Rahmen der Beschuldigte B._____ in seiner Funktion als Berater der II._____ in der Annäherungsphase der Jahre 2011 und 2012 die Fäden zog und vom Beschuldigten A._____ hernach in der Federführung abgelöst wurde, als er sich infolge des Betreibens des Beschuldigten C._____ im Hintergrund halten musste, von wo er aber nach wie vor entscheidend in den Transaktionsprozess involviert blieb, indem er einerseits die Transaktion in Absprache mit dem Beschuldigten A._____ vorantrieb und andererseits die Beschuldigten C._____ und D._____ in den Verhandlungen unterstützte.

E. 4.5.2

Im gleichen Zeitraum verschaffte sich der Beschuldigte B._____ von den Beschuldigten C._____ und D._____ mit dem Treuhandvertrag vom 25./30. April 2012 eine stille Aktienbeteiligung von 13.33 Prozent am neu geschaffenen Unternehmenskonstrukt CD._____/W._____, an welcher er den Beschuldigten im Sinne einer Unterbeteiligung hälftig partizipieren liess, wobei die beiden Hauptbeschul-

- 582 - digten jederzeit wussten, dass sie in diesem Zusammenhang in einem Interessenkonflikt standen und die Beteiligung insbesondere auch wegen ihrer heiklen Doppelstellung (und nicht etwa wegen anderer Leistungen) erhalten hatten.

E. 4.5.3

Den Beschuldigten C._____ und D._____ muss im Rahmen der Gewährung der besagten Aktienbeteiligung bewusst gewesen sein, dass der Beschuldigte B._____ bis zum Schluss in einer Doppelrolle in die Geschäftsabläufe rund um die Transaktion W._____ verwickelt war, weshalb sie ihm die Beteiligung auch im Hinblick auf diese Rolle zubilligten, damit er der Transaktion bis zum Schluss gewogen war und es im Sinne eines Exits zum Abschluss der für sie überaus lukrativen Aktienkaufverträge mit der II._____ vom März 2015 im Gegenwert von zumindest CHF 40 Mio. in verschiedenen Tranchen kommen konnte, wovon sie von jeder ausbezahlten Tranche einen Drittel absprachegemäss dem Beschuldigten weiterleiteten. Nicht mit genügender Sicherheit erstellbar ist

demgegenüber, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ in der relevanten Zeit (bis Mitte 2016) auch von der Unterbeteiligung des Beschuldigten A._____ und den entsprechenden Geldfluss an ihn Kenntnis hatten und sich demzufolge im Rahmen der Transaktion auch ihn gewogen machen wollten. 5. Transaktion BH._____

E. 5

Ab dem 2. März 2018 wurden gegenüber den Beschuldigten A._____, B._____ und F._____ diverse Grundbuch- und Kontosperrungen angeordnet (vgl. act. 80801001 ff., act. 81101001 ff., act. 82201001 ff., act. 82301001 ff. + act. 82501001 ff.), welche allesamt unangefochten blieben. Zudem wurden bei den Beschuldigten A._____ und B._____ zwecks Sicherung künftiger Forderungen jeweils Geldbeiträge im Umfang von CHF 62'000 bzw. CHF 83'000 beschlagnahmt (act. 81201001 ff. bzw. act. 82401001 ff.). Weitere Grundbuch- und Kontosperrungen erfolgten ab dem 27. Februar 2018 gegenüber dem Beschuldigten C._____ (vgl. act. 81903031 ff., act. 81906019 ff., act. 81907016 ff., act. 81909001 ff., act. 81912001 ff., act. 81913001 ff. + act. 81916001 ff.) und dem Beschuldigten D._____ (vgl. act. 81903031 ff., act. 82005006 ff., act. 82006001 ff., act. 82008008 ff., act. 82012004 ff., act. 82013001 ff. + act. 82305001 ff.).

E. 5.1

Cabarets/Stripclubs

E. 5.1.1

Veruntreuung Der Beschuldigte B._____ nutzte seine Firmenkreditkarte in den fraglichen Etablissements in seiner Stellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung bzw. Verwaltungsratsmitglied der H3._____ und somit als Organ einer Aktiengesellschaft. Gleich wie beim Beschuldigten A._____ stellt sich daher auch hier die Frage, ob der primär eingeklagte Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zur Anwendung gelangt. Auf der Grundlage der bereits mehrfach erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtes betreffend die Veruntreuung durch Gesellschaftsorgane ist diesbezüglich festzuhalten, dass sich im Rahmen der Sachverhaltswürdigung der Vorwurf, wonach der Beschuldigte B._____ die genannten Etablissements zu seinem privaten Vergnügen besucht habe, nicht erhärten liess. Vielmehr ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er sich dort als Geschäftsvorsitzender bzw. Mitglied des Verwaltungsrates der H3._____ (bzw.

- 810 - BC._____ Holding) auch um die interne und externe Kontakt- und Beziehungspflege kümmerte und die Besuche mithin auch einen geschäftlichen Kontext aufwiesen. Sein Verhalten liess demnach nicht jeglichen Bezug zur Geschäftstätigkeit vermissen, weshalb mögliche pflichtwidrige Vermögensdispositionen unter dem Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu prüfen sind.

E. 5.1.2

Ungetreue Geschäftsbesorgung a) Täterkreis aa) Als Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der H3._____ ist der Beschuldigte B._____ ohne Weiteres als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB zu qualifizieren, war er doch in dieser Position für den gesamten Vermögenskomplex der Aktiengesellschaft mitverantwortlich. Seine insofern selbständige Verfügungsmacht kam ihm auch in Form der durch ihn belasteten Firmenkreditkarte zuteil. Seine Kreditkartenlimiten lagen bei bis zu CHF 25'000 monatlich, womit er über einen nicht unerheblichen Vermögenswerte zu

sorgen hatte. bb) Eine Einschränkung der für einen Geschäftsführer charakteristischen freien Verfügungsgewalt über die Gelder ist nicht ersichtlich. Die Firmenkreditkartenrechnungen des Beschuldigten B._____ wurden namentlich nicht durch CW._____ (als damaligem CFO der BC._____-Gruppe) überprüft, dies weder vorgängig noch nachträglich. Eine Änderung der Überprüfungspraxis erfolgte gemäss den Aussagen von CW._____ erst für den Nachfolger des Beschuldigten B._____. b) Tathandlung aa) Wie bereits im Zusammenhang mit den Kreditkartenbelastungen durch den Beschuldigten A._____ anlässlich von Cabaretbesuchen ausgeführt, begründet ein unsittliches Verhalten keine Pflichtverletzung im Sinne der ungetreuen Geschäftsbesorgung (vgl. vorstehend Ziffer 2.1.2./b.bb). Betreffend die Firmenüblichkeit bzw. die branchenspezifische Usanz eines solchen Verhaltens und eine allfällig damit

- 811 - verbundene Reputationsschädigung kann auf die früheren diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorne Ziffer IV./F./5.4.1./d sowie die Erwägungen betreffend den Beschuldigten A._____ vorstehend Ziffer 2.1.2./b.bb). Entscheidend ist damit auch diesbezüglich, ob zivilrechtliche, interne oder allgemeingütige Regelungen bei der BC._____-Gruppe bestanden, welche eine Beziehungspflege des Beschuldigten B._____ in Cabarets per se als pflichtwidrig erscheinen lassen. bb) Die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht, welche den Beschuldigten B._____ als Vorsitzenden der Geschäftsleitung und Mitglied des Verwaltungsrates traf, ist auch hier relativ allgemein gehalten, weshalb zunächst zu untersuchen ist, ob im Tatzeitraum zivilrechtliche oder intern geltende konkretisierenden Regelwerke bestanden, wobei die vorliegend interessierenden Kreditkartenbelastungen die Zeitspanne von 26. Februar 2008 bis 2. Februar 2011 beschlagen. Das aktuellste in den Akten liegende Organisationsreglement der H3._____ SA (Vorgängerin der BC._____ Holding) datiert vom 16. Februar 2005 (act. 20115019). Dieses wurde bei der BC._____ Holding mit Verfügung vom 17. Juni 2019 (act. 20115001) ediert und liegt gemäss den Rechtsvertretern der Privatklägerin 1 nur in nicht unterzeichneter Form vor (vgl. dazu Bemerkungen gemäss act. 20115009). In Ziffer 5.4. dieses Reglementes wird unter dem Titel "Entschädigung" festgehalten, dass der Delegierte des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz jener Spesen hat, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner besonderen Aufgaben für die Gesellschaft anfallen (act. 20115023). Zudem liegen für den zu beurteilenden Zeitraum zwei Spesenreglemente vom 1. Januar 2008 (act. 45701046 ff.) und vom 1. Januar 2011 (act. 45701057 ff.) der BC._____-Gruppe im Recht, welche von dieser ediert wurden. Diese Spesenreglemente der BC._____-Gruppe galten ausdrücklich für alle Gesellschaften dieser Gruppe, namentlich auch für die H3._____ SA (vgl. den Geltungsbereich gemäss act. 45701048 + 1059). Schliesslich besteht ein im fraglichen Zeitraum gültiges Zusatz-Spesenreglement für leitende Angestellte vom 1. Januar 2008 (act. 45701130 ff.), welches ebenfalls für alle Gruppengesellschaften der BC._____ Holding galt.

- 812 - Obwohl in diesen Reglementen teilweise der Begriff des leitenden Angestellten benutzt wird, was auf ein Arbeitsverhältnis hinweisen könnte, finden sie auch auf den Beschuldigten B._____ Anwendung, bei welchem wie früher dargelegt von einem Auftragsverhältnis auszugehen ist. Gemäss dem Mandatsvertrag vom 17. Januar 2006 war der Beschuldigte B._____ betreffend Spesen ausdrücklich dem "Reglement der H3._____ SA" unterworfen (act. 32601090). Diese Reglemente der H3._____ wurden – wie bereits erwähnt – im massgeblichen Zeitraum durch vereinheitlichte Reglemente der BC._____ Holding ersetzt, welche für alle Gruppengesellschaften und somit auch für die H3._____

zur Anwendung gelangten. Die genannten Reglemente galten namentlich auch für leitende Angestellte, also unter anderem auch für den Beschuldigten B. _____ in seiner leitenden Funktion als Vorsitzender der Geschäftsleitung. Anders als im arbeitsrechtlichen Kontext ist der Auslagenersatz im Auftragsrecht gemäss Art. 402 OR dispositives Recht. Vorliegend haben die Parteien mit den genannten Reglementen mithin eine besondere Spesenregelung für den Beschuldigten B. _____ getroffen. Diese Reglemente sind indes relativ allgemein gehalten, so dass sich die Frage, ob die Belastungen der Firmenkreditkarte durch den Beschuldigten B. _____ für Auslagen in Cabarets offensichtlich pflichtwidrig waren, nicht direkt anhand der genannten Regelwerke beantworten lässt. Das Reglement spricht unter dem Titel "Übrige Kosten" bei Einladungen im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nur von Lokalen (vgl. act. 45701053 + 1064). Im Übrigen konnte bereits im Rahmen der Sachverhaltswürdigung für den massgeblichen Zeitraum keine Branchenunsatz festgestellt werden, welche Cabaretbesuche im Zusammenhang mit geschäftlicher Beziehungspflege explizit verpönte. Analog zum Beschuldigten A. _____ (vgl. vorstehend Ziffer 2.1.2./b.dd.aaa) können zudem aus dem Zusatz-Spesenreglement für leitende Angestellte der BC. _____-Gruppe vom 1. Januar 2008 (act. 45701130 ff.), welches Kleinausgaben (also Bagatellspesen) regelte, nur indirekte Rückschlüsse auf die zulässige Höhe von Spesen der Geschäftsleitung abgeleitet werden. Dieses Zusatz-Spesenreglement sah vor, dass mit einer Pauschalentschädigung Kleinausgaben pro Ereignis bis zu CHF 50 abgegolten werden, wobei unter Ereignis wohl ein einzelner Anlass

- 813 - zu verstehen ist. Darunter fallen gemäss dem Wortlaut des Reglementes beispielsweise Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant oder zu Hause, was jedoch nicht bedeutet, dass Einladungen zu grösseren Verpflegungen generell unzulässig waren. Der Grund für solche Pauschalentschädigungen liegt – wie auch das Reglement selber erklärt – primär darin, dass bei solchen Kleinauslagen die Belege teilweise schwer zu beschaffen sind, weshalb solche Pauschalspesenregelungen auch von den Steuerämtern zu genehmigen sind (vgl. act. 45701136). Betreffend die Höhe von Spesen existieren in den Reglementen Richtwerte bei den Verpflegungskosten (act. 45701051 + 1062), während für Repräsentationsaufgaben die effektiven Kosten vergütet wurden (act. 45701053 + 1064). Im Zusammenhang mit Firmenkreditkarten bzw. Geschäftskreditkarten sieht das Reglement vor, dass (vor allem) leitende Angestellte bzw. Kadermitglieder eine auf den Namen des Mitarbeitenden lautende Firmenkreditkarte beziehen können, wobei die Kosten dieser Kreditkarte von der BC. _____-Gruppe übernommen würden. Die Kreditkarte dürfe ausschliesslich für geschäftliche Spesen verwendet werden (act. 45701053 + 1064). Aufgrund dieser speziellen Regelung ist davon auszugehen, dass die leitenden Angestellten gerade nicht an die Richtwerte betreffend Verpflegungskosten (act. 45701039 + 1062) gebunden sein sollten, wobei es in diesem Zusammenhang jedoch nicht allein um die Verpflegungskosten ging. Immerhin halten die Reglemente betreffend die Höhe der Ausgaben fest, dass als Spesen im Sinne dieser Reglemente diejenigen Auslagen gelten, die einem Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Ferner sind gemäss den besagten Reglementen sämtliche Mitarbeitende verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglementes möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, wurden von der Firma nicht übernommen (act. 45701048 + 1059). cc) Angesichts der Unbestimmtheit der besprochenen Regelungen ist mithin auch dem Beschuldigten B. _____ für den besagten Zeitraum ein gewisser Ermessensspielraum zuzubilligen, was er in der Untersuchung auch selber so geltend machte (vgl. act. 50203031 + 3035). Dennoch unterlag der Beschuldigte

bei der

- 814 - Ausübung des im zustehenden Ermessen der ihn als Organ treffenden Sorgfaltpflicht im Sinne von Art. 717 OR. In diesem Zusammenhang sind die Besuche des Beschuldigten B. _____ in den fraglichen Etablissements insbesondere von ihrer Anzahl her nicht mit den Vorwürfen gegenüber dem Beschuldigten A. _____ zu vergleichen. Nichtsdestotrotz belastete auch der Beschuldigte B. _____ in den Jahren 2008 bis 2011 die Firmenkreditkarte an neun Abenden in vier verschiedenen Clubs in Höhe von insgesamt CHF 16'635, wobei die Belastungen pro Abend zwischen CHF 1'229 und CHF 4'252 betragen. Beim Beschuldigten B. _____ ist im Gegensatz zum Beschuldigten A. _____ davon auszugehen, dass er sich niemals alleine in die Lokale begeben hat. Erwiesen ist zudem, dass in den meisten Fällen vorher ein gemeinsames Abendessen mit Geschäftskollegen stattgefunden hat. Ein sorgfältiger Umgang mit dem Vermögen der Gesellschaft hätte es in dessen analog zu den Erwägungen betreffend die Cabaretbesuche des Beschuldigten A. _____ geboten, die entsprechenden Ausgaben auf gemeinsame Konsumentationen in Cabarets bzw. Stripclubs von bis zu CHF 1'000 pro Abend zu beschränken, um auf die Weise der dem Geschäftsführer obliegenden Vermögensfürsorgepflicht nachzukommen. Ab einem Umfang von CHF 1'000 pro Abend kann nicht mehr von einer gewissenhaften Kosten-Nutzen-Analyse gesprochen werden (vgl. vorstehend Ziffer 2.1.2./b.dd.ddd). Die Ausgaben des Beschuldigten B. _____ waren somit im Umfang von CHF 7'635 übermässig. Dies entspricht dem CHF 1'000 übersteigenden Betrag pro Abend bzw. pro Datum der eingeklagten Belastungen. c) Vermögensschaden Der Beschuldigte B. _____ konnte seine Firmenkreditkarten in Höhe der monatlichen Kartenlimiten von maximal CHF 25'000 verwenden und damit die Aktivitäten der H3. _____ direkt vermindern. Geht man davon aus, dass die Ausgaben in Höhe von CHF 1'000 pro Abend noch angemessen waren, so ergibt sich daraus eine Schadenssumme im bereits genannten Betrag von insgesamt CHF 7'635.

- 815 - d) Genehmigung Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Genehmigung dieser Kosten seitens des geschädigten Unternehmens. Insbesondere überprüfte gemäss der bestehenden Aktenlage innerhalb der BC. _____-Gruppe niemand die Kreditkartenabrechnungen des Beschuldigten B. _____. e) Vorsatz und Bereicherungsabsicht aa) Es kann als erstellt gelten, dass sich der Beschuldigte B. _____ bewusst nicht darum kümmerte, ob bzw. bis zu welcher Höhe die besagten Auslagen in der geschäftlichen Sphäre noch pflichtgemäss waren. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er sich in dieser Hinsicht jemals unternehmensintern erkundigt hätte. Es kann sich aber nicht auf sein Unwissen berufen, wer sich bewusst für die Nichtkenntnis von Sachverhalten entscheidet, weil er sich um deren Vorhandensein schlicht nicht kümmert bzw. kümmern will (vgl. Urteil 6B_910/2019 vom 15. Juni 2020, E. 2.2.4.4.; BGE 135 IV 12, E. 2.3.1.; vgl. auch bereits vorne Ziffer V./C./4.2.). Der Beschuldigte kann somit nicht für sich beanspruchen, dass er es überhaupt nicht für möglich gehalten hat, in diesem Bereich pflichtwidrig zu handeln. Zumindest in der Parallelwertung der Laiensphäre muss ihm bewusst gewesen sein, dass solche Ausgaben in teuren Cabarets nicht ohne Weiteres in jeder Höhe gerechtfertigt waren, selbst wenn die Gesellschaften der BC. _____-Gruppe finanziell gut dastanden. Dass er einer entsprechenden Sorgfalts- und Treuepflicht unterlag und die finanziellen Interessen der Gesellschaft insoweit Vorrang hatten, muss ihm als Geschäftsführer ebenfalls ohne Weiteres bekannt gewesen sein. Dass der Beschuldigte die besagten Ausgaben nichtsdestotrotz von der Gesellschaft vollumfänglich entschädigt haben wollte, ergibt sich

im Übrigen aus seinem stets gleichen Vorgehen. bb) Unter diesen Umständen ist somit auch beim Beschuldigten B._____ von einem zumindest eventualvorsätzlichen Handeln auszugehen, in dessen Rahmen er zumindest auch in Kauf nahm, dass er und seine Kollegen sich zu Lasten der H3._____ unrechtmässig besserstellten, was die qualifizierte Variante der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB begründet.

- 816 - f) Fazit Der Beschuldigte B._____ hat sich folglich durch die Belastungen seiner Firmenkreditkarten anlässlich von Besuchen in Cabarets bzw. Stripclubs der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der H3._____ schuldig gemacht.

E. 5.1.3

Rechnungen haben nicht allein deshalb Urkundecharakter, weil die Adressatin buchführungspflichtig ist. Wirken indessen Rechnungssteller und buchführungspflichtiger Rechnungsempfänger bei der Erstellung der inhaltlich unwahren Rechnungen zusammen, namentlich bei sog. Gefälligkeitsrechnungen, so hat diese Rechnung nicht mehr nur Rechnungsfunktion, sondern dient in erster Linie als Buchhaltungsbeleg der Rechnungsempfängerin, weshalb Falschbeurkundung zu bejahen ist (WEDER, OFK StGB, N 33a zu Art. 251 StGB).

- 727 -

E. 5.1.4

Am 24./25. Juni 2014 unterzeichnete die BC._____ Holding eine Absichtserklärung, wonach Verhandlungen über einen Kauf sämtlicher Aktien der BH._____ auf der Basis eines geschätzten Kaufpreises von CHF 7 Mio. aufgenommen werden sollten, worauf die Anwaltskanzlei MJ._____ mit einer juristischen Due Diligence beauftragt wurde. Im Rahmen dieser Due Diligence erklärte der Beschuldigte B._____ gegenüber dem Beschuldigten E._____, dass er auch hinsichtlich der mit der Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien nicht mehr als Aktionär der BH._____ nach aussen in Erscheinung treten wolle, weshalb in der Folge sämtliche Aktien der CE._____ treuhänderisch durch die vom Beschuldigten E._____ gehaltene CH._____ verwaltet wurden und die CE._____ im Aktienbuch gestrichen wurde. Zudem sollen die Beteiligten die vom Beschuldigten B._____ getätigten Investitionen in der Höhe von CHF 787'500 neu als Darlehen gegenüber der BH._____ deklariert und diesbezüglich am 9. Oktober 2014 wahrheitswidrig eine auf den 30. Juli 2013 rückdatierte Darlehensbestätigung ausgestellt haben (act. 10103288 + 3307).

E. 5.1.5

In der Verwaltungsratssitzung der BC._____ Holding vom 24. September 2014 äusserten zwei Verwaltungsratsmitglieder Bedenken gegenüber der Akquisition der BH._____, während sich die Beschuldigten A._____ und B._____ für die Übernahme der Zielgesellschaft zu einem Preis von CHF 6 Mio. aussprachen. Von einer Beratung über den Ausstand des Beschuldigten B._____ wurde abgesehen, nachdem dieser einen Interessenkonflikt aufgrund seiner Beratungstätigkeit für die Gegenseite verneint hatte. Der Gruppenleitung der BC._____ Holding wurde in-

- 585 - folge dieser Sitzung per Mehrheitsentscheid die Kompetenz zur Verhandlungsführung mit der BH._____ mit dem Ziel eines Kaufvertragsabschlusses erteilt (act. 10103290 f.).

E. 5.1.6

Mit Aktienkaufvertrag vom 10. November 2014 erwarb die BC._____ Holding 100 Prozent der Aktien der BH._____ für einen Kaufpreis von CHF 5.6 Mio., wobei überdies zwei Aktionärsdarlehen im Umfang von CHF 1.4 Mio. zur Rückzahlung übernommen wurden. Vom bezahlten Kaufpreis verblieb – nach Abzug diverser Kommissionen bzw. Provisionen – ein Betrag von CHF 5'250'000 zur Verteilung an die früheren Aktionäre, wovon der 65%-Anteil von CHF 3'412'500 auf die vom Beschuldigten E._____ gehaltene CH._____ AG entfiel. Nachdem dieser Anteil laut Anklage zu 25 Prozent treuhänderisch zu Gunsten der CE._____ gehalten wurde, konnte diese mithin einen Betrag von CHF 1'312'500 für sich beanspruchen, was nach Abzug der Investitionskosten in der Höhe von CHF 787'500 einen Veräusserungsgewinn von CHF 525'000 ergab. Daneben hatte die CE._____ der BH._____ im Juni und September 2014 zwei Darlehen von jeweils CHF 100'000 gewährt, welche in zwei Darlehensverträgen mit der CH._____ vom 20. Juni bzw. 11. September 2014 verbrieft worden waren (act. 10103304 ff.). Im Anschluss an den erfolgreichen Verkauf der BH._____ forderte der Beschuldigte B._____ – nach vorgängiger Absprache mit dem Beschuldigten A._____ – mit E-Mail-Nachricht vom 3. Dezember 2014 vom Beschuldigten E._____ die Zahlung von CHF 1'312'500 aufgrund der Beteiligung der CE._____ sowie zusätzlich eine Kommission in der Höhe von CHF 125'000, auf welche er im Laufe der Geltendmachung seiner Forderungen indes wieder verzichtete, nachdem sich der Beschuldigte E._____ auf Liquiditätsprobleme berufen hatte (act. 10103309 f.).

E. 5.1.7

Im Rahmen der weiteren Geltendmachung der verbleibenden Forderungen (inkl. der beiden Darlehensforderungen) wurden diese in einer Gesamtverpflichtung der CH._____ in der Höhe von CHF 1.5 Mio. verschriftlich und zunächst in eine (teilweise) Provisionsforderung der CE._____ gegenüber der CH._____ und später in eine Darlehensforderung des Beschuldigten B._____ gegenüber dem Beschuldigten E._____ umbenannt, was gemäss der Anklage jedoch nichts daran än-

- 586 - derte, dass die geltend gemachten Forderungen grösstenteils auf der zuvor gegenüber der CE._____ gewährten Aktienbeteiligung (mit paritätischer Beteiligung der Beschuldigten A._____ und B._____) basierten. Zur Begleichung dieser Forderungen kam es jedoch nicht, da der Beschuldigte E._____ anhaltende Liquiditätsprobleme ins Feld führte und die Beschuldigten A._____ und B._____ vor deren Eintreibung verhaftet wurden (act. 10103310 ff.).

E. 5.1.8

Die Anklägerin wirft den Beschuldigten A._____, B._____ und E._____ in diesem Zusammenhang vor, die Beteiligung an der BH._____ und den sich daraus ergebenden Veräusserungsgewinn in der Höhe von CHF 525'000 bzw. CHF 512'500 gerade im Hinblick auf die teils pflichtwidrige Tätigkeit (namentlich durch die Beratung und Information der Gegenseite) und teils ermessensweise Tätigkeit (namentlich durch entsprechendes Verhalten an den Besprechungen und Sitzungen) der Beschuldigten A._____ und B._____ mit entsprechender Einflussnahme auf die internen Prozesse der BC._____ Holding vereinbart zu haben, weshalb die entsprechenden Gelder der Rechenschafts- und Herausgabepflicht seitens der Beschuldigten A._____ und B._____ gegenüber der BC._____ Holding unterlegen hätten, welcher diese in arglistiger (ev. pflichtwidriger)

Weise nicht nachgekommen seien (act. 10103318 ff. + 3331 ff.). Darüber hinaus habe der Beschuldigte die BC._____ über den wahren Wert der BH._____ getäuscht und teilweise geheime Informationen an den Beschuldigten E._____ weitergeleitet, da diese nur einem beschränkten Kreis innerhalb der BC._____ Holding bekannt gewesen seien (act. 10103327 ff.). Dem Beschuldigten F._____ wird gestützt auf die entsprechende Sachlage angelastet, den Beschuldigten B._____ zur Forderung der besagten Be- stechungsgelder angestiftet zu haben (act. 10103335 f.).

E. 5.2

Flüge von T._____

E. 5.2.1

Anwendbarer Straftatbestand Es liess sich im Rahmen der Sachverhaltswürdigung nicht widerlegen, dass seine damalige Partnerin und heutige Ehefrau den Beschuldigten B._____ im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten im JD._____ unter anderem dahinge- hend unterstützte, dass er seine berufliche Tätigkeit für die BC._____ -Gruppe trotz seiner gesundheitlichen Schwierigkeiten wirksam ausüben konnte. Auf dieser Grundlagen wiesen die vier angeklagten Belastungen betreffend die Flüge seiner heutigen Ehefrau in Höhe von insgesamt CHF 1'989 einen geschäftlichen Bezug auf. Sie lagen damit noch innerhalb seiner Organtätigkeit, weshalb sein Verhalten nicht weiter unter dem Tatbestand der Veruntreuung, sondern unter dem Tatbe- stand der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu prüfen ist.

E. 5.2.2

Ungetreue Geschäftsbesorgung a) Täterkreis Auch im vorliegenden Zeitraum kam dem Beschuldigten B._____ die spe- zifische Tätereigenschaft im Sinne der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu (vgl. vorstehend Ziffer 5.1.2./a). b) Tathandlung Im Zeitraum der Flüge von T._____ zwischen Dezember 2007 und Juli 2009 waren bei der BC._____ -Gruppe drei Spesenreglemente in Kraft, namentlich das Spesenreglement vom 1. Januar 2007 (act. 45701035 ff.), dasjenige vom 1. Januar 2008 (act. 45701046 ff.) und dasjenige vom 1. Januar 2011 (act. 45701057

- 817 - ff.). Diese Reglemente sahen – wie bereits teilweise erwähnt – vor, dass die Fir- men- bzw. Geschäftskreditkarten ausschliesslich für geschäftliche Spesen verwen- det werden dürfen (act. 457010419, 1053 + 1064). Im Übrigen ist auf die obigen Erwägungen zu diesen internen Regelungen zu verweisen (vgl. vorstehend Ziffer 5.1.2./b.bb).

Angesichts der Unbestimmtheit der Regelungen ist dem Beschuldigten B._____ aber auch in diesem Zusammenhang ein gewisser Ermessensspielraum zuzubilligen. Im Rahmen der Sachverhaltserstellung ergab sich in dieser Hinsicht, dass der Beschuldigte B._____ von seiner heutigen Ehefrau im JD._____ (auch) auf- grund seiner gesundheitlichen Probleme unterstützt wurde, damit er seine berufli- che Tätigkeit wirksam ausüben konnte, was insofern im wohlverstandenen Inte- resse der H3._____ lag, als deren Geschäftsführer er zu jener Zeit eine zentrale Stellung innehatte. Es handelte sich im Übrigen auch nicht um hohe Kosten, welche überdies nur kurzzeitig anfielen. Unter diesen Umständen erscheint die vom Be- schuldigten B._____ getroffene Ermessensentscheidung unter dem Blickwinkel seiner Treue- und Sorgfaltspflichten gerade noch vertretbar, zumal davon auszu- gehen ist, dass eine andere Lösung zumindest ähnlich teuer gekommen wäre. c) Fazit Mangels einer tatbestandsmässigen Pflichtwidrigkeit ist der Beschuldigte B._____ betreffend die Flüge seiner Ehefrau mithin vom Vorwurf der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2

StGB bzw. der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der H3._____ freizusprechen. 6. Einforderung von Auslagenersatz durch den Beschuldigten B._____ zum Nachteil der H3._____

E. 5.2.3

Ferner wurden diverse Auskunftspersonen und Zeugen zur Sache einvernommen, welche jedoch nur am Rande relevante Angaben zur Sache machen konnten, sofern sie sich an die entsprechenden Vorgänge noch zu erinnern vermochten. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Befragungen von MK._____ (Verwaltungsratspräsident BH._____, act. 51701001 ff.), ML._____ (CEO BH._____, act. 51702001 ff.), MB._____ (Mitinhaber CM._____, act. 51705001 ff.) sowie LD._____, LB._____, JV._____, LE._____, MM._____ und MN._____ (Verwaltungsräte BC._____, act. 51706001 ff., 7001 ff., 8001 ff., 9001 ff., 10001 ff. + 11001 ff.).

E. 5.2.4

Im Weiteren liegen im Zusammenhang mit der Transaktion BH._____ diverse Unterlagen bzw. Geschäftsdokumente – namentlich der Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013, der Aktienkaufvertrag vom 10. November 2014, die Zahlungsverpflichtung vom 31. Dezember 2014 sowie die Darlehensbestätigung vom 30. Juli 2013 und der Darlehensvertrag vom 30. Juni 2015 (inkl. Zusatz) – im Recht (act. 61401165 ff., act. 61401025 ff., act. 61301028 ff., act. 61301029 + act. 61301036 ff.), welche hauptsächlich aus Akteneditionen und Hausdurchsuchungen (insbes. beim Beschuldigten E._____) stammen. Von Bedeutung ist schliesslich der "Red Flag Due Diligence Report" der "MD._____ AG" vom 23. Juli 2014, mit welchem die Transaktion für die BC._____ Holding geprüft wurde (act. 20107205 ff. = act. 48503097 ff.).

E. 5.2.5

Daneben besteht auch hier eine reichhaltige elektronische Korrespondenz via E-Mail und SMS (bzw. iMessage) zwischen den Beteiligten (hier namentlich

- 589 - zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____), welche von den Ermittlungsbehörden rechtskonform ausgewertet und den Beschuldigten in der Untersuchung – soweit anklagerelevant – vorgehalten wurde, so dass sie ohne Weiteres für die Beweiswürdigung herangezogen werden kann.

E. 5.2.6

Auf den konkreten Inhalt dieser weiteren Beweismittel ist im Rahmen der späteren Würdigung des Sachverhaltes im Einzelnen einzugehen (vgl. nachstehend Ziffer 5.4.), sofern diese verwertbar sind und sich für die Beurteilung des Falles als relevant erweisen.

E. 5.3

Darstellung der Beschuldigten

E. 5.3.1

Beschuldigter A._____ a) Der Beschuldigte A._____ konnte sich im Zuge seiner Einvernahme vom 30. April 2018 weitestgehend nicht mehr an die Einzelheiten der Transaktion BH._____ erinnern, dies auch mit dem jeweiligen Hinweis, dass er bei den diesbezüglichen Verhandlungen nicht zugegen gewesen sei, da diese auf Stufe der Geschäftsleitung der BC._____ Holding stattgefunden hätten. Ebenso wusste er nicht mehr, dass er bei diesem Geschäft eine initiative Rolle im Hinblick auf die Expansion der

BC._____ in den Mietzinskautionsbereich übernommen haben soll. Das erste Mal sei er mit dem Geschäft wahrscheinlich anlässlich einer Strategiesitzung und später im Rahmen der Beratungen des Verwaltungsrates in Kontakt gekommen. An diesen Sitzungen sei die Doppelrolle des Beschuldigten B._____ als Verwaltungsgrat der BC._____ und Berater der Gegenseite offengelegt worden, weshalb er darin kein Problem gesehen habe (act. 50102003 ff.). An die im Zusammenhang mit der Transaktion vorgenommene Due Diligence konnte sich der Beschuldigte ebenfalls nicht mehr konkret erinnern, doch wies er darauf hin, dass solche Einschätzungen nur bedingt dafür massgebend waren, ob eine Transaktion vorgenommen worden sei, denn letztlich sei dies ein unternehmerischer Entscheid gewesen, bei welchem der Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung in intensiven Diskussionen die Chancen und Risiken des Ge-

- 590 - schäfts habe abwägen müssen. An besondere Warnungen oder Bedenken der Geschäftsleitung konnte sich der Beschuldigte in diesem Zusammenhang nicht mehr erinnern. Es sei jedoch noch oft der Fall gewesen, dass eine Gesellschaft ohne aktuelle Substanz übernommen worden sei, wenn man das Geschäftsmodell als überzeugend erachtet habe (act. 50102013 ff.). Auf konkrete Frage erklärte der Beschuldigte sodann, nie Anteile an der BH._____ gehalten zu haben. Auch sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die CE._____ Aktionärin der BH._____ gewesen sei. In diesem Zusammenhang gab er an, seine Aktien an der CE._____ im Jahr 2013 an den Beschuldigten B._____ rücktransferiert zu haben, woran er auch nach Vorhalt des Kaufvertrages aus dem Jahr 2015 bzw. 2017 festhielt. Im Weiteren führte er aus, keine Kenntnisse vom Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013 und von den entsprechenden Vorgängen rund um den Erwerb der Aktien der BH._____ gehabt zu haben, namentlich auch nicht dahingehend, dass der Beschuldigte B._____ über die CE._____ Aktionär der BH._____ geworden war (act. 50102020 ff.). b) In der Konfrontationseinvernahme vom 4./5. Juni 2016 (recte: 2018) führte der Beschuldigte A._____ aus, er habe mit dem Beschuldigten E._____ im Jahr 2012 einen Gedankenaustausch gehabt, wobei man seiner Erinnerung nach weder über eine konkrete Zusammenarbeit noch über einen Kauf der BH._____ gesprochen habe. Ein Kauf sei erst im Jahr 2013 aktuell geworden, worauf dann die Geschäftsleitung diesbezüglich den Lead übernommen habe (act. 51501010 f.). Er selber sei nie an der BH._____ beteiligt gewesen und habe auch nie die Absicht dazu gehabt. Der Beschuldigte B._____ habe vielleicht diese Idee gehabt, für ihn sei das jedoch nie eine Option gewesen (act. 51501041). c) In der Konfrontationseinvernahme vom 21. März 2019 gab der Beschuldigte A._____ dann zunächst zu Protokoll, er habe sich im Akquisitionsprozess betreffend die BH._____ seines Wissens nie geäussert. Dass man über ihn in Übernahmegeschäften immer wieder habe Einfluss nehmen wollen, sei nichts Aussergewöhnliches gewesen. Wichtig sei, dass die Geschäftsleitung den Akquisitionsprozess sauber durchgezogen habe (act. 51501171). Wenig später gab er dann an, es entspreche durchaus seinem Naturell, in zeitlicher Hinsicht auch einmal Druck

- 591 - auszuüben, wenn es um Wachstum gehe. Er habe im Rahmen des geplanten Börsenganges der BC._____ Holding erste Schritte der Umsetzung der neuen Strategie vorweisen wollen, da schlussendlich er für einen solchen Börsengang die Verantwortung getragen hätte. Er habe die Geschäftsleitung jedoch nie so verstanden, dass kein Interesse an der Transaktion bestanden habe. Vielmehr habe man einfach Respekt gehabt, diese neben dem geplanten Börsengang (IPO) zeitgleich umzusetzen (act. 51501173 f.). Mit Bezug auf die Rolle des Beschuldigten B._____ in dieser Transaktion betonte der

Beschuldigte, dass dessen Verbindungen zur Gegenseite offengelegt gewesen seien und anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 24. September 2014 letztlich kein Ausstandsgrund geltend gemacht worden sei, weshalb er auch nicht darüber habe abstimmen lassen (act. 51501177 f.). Im Übrigen hielt er daran fest, dass er seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr an der CE._____ beteiligt gewesen sei und deshalb keinerlei Anspruch mehr auf die dortigen Gelder hatte. Man habe das 2012, 2013 so abgemacht und dann genau so umgesetzt. Die im Jahr 2014 (zwischen den Treuhändern) diesbezüglich diskutierten Details müssten mit der Verrechnungssteuer zu tun haben. Eine in der früheren Befragung geltend gemachte Handnotiz betreffend den Verkauf der Aktien konnte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang allerdings nicht vorlegen (act. 51501192 ff.). d) In der Konfrontationseinvernahme vom 21./29./30. Januar 2020 betonte der Beschuldigte A._____ nochmals, dass er nicht an der BH._____ und auch nicht an der entsprechenden Transaktion beteiligt gewesen sei und diesbezüglich auch nie eine Entschädigung erhalten habe. An die in diesem Zusammenhang ausgetauschte Kommunikation mit dem Beschuldigten B._____ konnte sich der Beschuldigte nicht mehr im Einzelnen erinnern, mochte jedoch nicht ausschliessen, dass diese im Kontext mit seinen Liquiditätsproblemen stattgefunden hatte (act. 51501376 ff.). e) In der Schlusseinvernahme vom 22. Juni 2020 erklärte der Beschuldigte A._____ in der Folge ein weiteres Mal, dass er die Aktien der CE._____ per 1. Januar 2013 an den Beschuldigten B._____ zurückgegeben habe und er somit im relevanten Zeitpunkt nicht mehr an der CE._____ beteiligt gewesen sei, so dass - 592 - auch kein Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung daraus habe entstehen können (act. 51502020, 2040 + 2051). Dementsprechend habe er auch in seinen Steuererklärungen nie entsprechende Gewinne ausgewiesen (act. 51502055). In diesem Zusammenhang habe er sich routinemässig mit dem Beschuldigten B._____ kurzgeschlossen, um sich über gewisse Positionen klar zu werden, nachdem er die Steuererklärung jeweils erst zwei oder drei Jahre später ausgefüllt habe (act. 51502055). Betreffend die Transaktion der BH._____ betonte er erneut, dass diesbezüglich alles professionell nach den internen Regeln der BC._____ Holding vonstatten gegangen sei. Es habe bei dieser Transaktion kein Einfluss stattgefunden, welcher aussergewöhnlich gewesen sei. Man habe im Verwaltungsrat der BC._____ das Kautionsgeschäft damals als gute Investitionschance mit Bezug auf den geplanten Börsengang gesehen, in diesem Zusammenhang allerdings auch darüber diskutiert, wer der korrekte Vertreiber für ein solches Geschäft sei. Er habe in dieser Transaktion sicherlich auch keine Preisgrenze vorgegeben, denn diese Diskussionen hätten primär in der Geschäftsleitung der BC._____ stattgefunden (act. 51502041, 2045, 2051 + 2055). f) Im Rahmen der Einvernahme an der Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte A._____ zu dieser Transaktion schliesslich, dass er nie an der BH._____ beteiligt gewesen sei. Zur Rückgabe der Aktien an der CE._____ an den Beschuldigten B._____ erklärte er, es gebe klare, auch steuerliche Papiere, dass er diese Beteiligung zurückgegeben habe. In Nachhinein habe es dann eine administrative Verrechnungssteuerproblematik gegeben, wobei er die entsprechenden Details nicht kenne. Zur Tatsache, dass er im Jahr 2014 noch Dividenden von der CE._____ bezogen habe, erklärte er, dies werde dann noch sein Verteiliger näher erläutern. Faktisch sei es jedoch so gewesen, wie er dies dargelegt habe, während der Grund der "administrativen Transaktion" gewesen sei, dass man noch Verrechnungssteuern habe bezahlen müssen (act. 1336 S. 38 ff.).

E. 5.3.2

Beschuldigter B._____ a) Der Beschuldigte B._____ erklärte in der Einvernahme vom 2. Mai 2018, die Transaktion BH._____ habe auf einer Vision betreffend das Mietzinskautions- geschäft basiert, welche einen Vertrieb von Mietzinskautionen über die Kreditkarte vorgesehen habe. Diese Vision sei von ihm im Jahr 2012 entwickelt und in der Folge mit den Beschuldigten F._____ und E._____ im Sinne einer "strategischen Vision 2017" weiterverfolgt worden (act. 50202001 ff.). Im Zeitpunkt der Verhandlungen betreffend den Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding hätten er bzw. die CE._____ indes nicht (mehr) zum Akti- onariat der BH._____ gehört, denn die von ihm eingebrachten Gelder seien damals in der Form eines Darlehens gesprochen gewesen, welches ihm der Beschuldigte E._____ später nicht habe zurückzahlen können. Der im Februar/März 2013 ge- schlossene Aktienkaufvertrag sei lediglich eine "Zwischenlösung" gewesen, welche sich in der Folge als undurchführbar erwiesen habe (act. 50202006 ff.). In die spä- teren Vertragsverhandlungen betreffend den Kauf bzw. Verkauf der BH._____ sei er nicht involviert gewesen. Die Übernahme der BH._____ durch die BC._____ sei denn auch gar nicht in seinem Sinne gewesen, vielmehr sei die strategische Vision sein Ding gewesen. Der Beschuldigte A._____ habe diese Vision gekannt, sei ansonsten aber nicht an der Transaktion beteiligt gewesen. Der erste Kontakt der BC._____ zum Kautionsgeschäft sei über die MO._____ erfolgt, da diese ein Mandat des Alleinaktionärs der MP._____ gehabt habe. Die BH._____ sei dann aber erst anfangs 2014 zum "Target" der BC._____ geworden. Nach dem Inves- torenangebot der BH._____ seien die Verhandlungen von der Geschäftsleitung der BC._____ mit dem "Duo E._____ /MK._____ " geführt worden (act. 50202009 ff.). Seine Doppelrolle in diesem Geschäft habe er transparent gehandhabt. Die BC._____ Holding habe mithin gewusst, dass die BH._____ der CM._____ in die- ser Sache ein entsprechendes Beratungsmandat erteilt hatte. Aufgrund der Tatsa- che, dass er mit der BH._____ über ein Darlehen liiert gewesen sei, hätte er das Geschäft eigentlich lieber mit der BG._____ geschlossen. Der frühe Verkauf der BH._____ sei denn auch nicht im Sinne seiner Strategie gewesen, während der

- 594 - Abschluss des Geschäfts aus der Sicht der BC._____ aber eine gute Idee gewesen sei, da diese in jener Zeit neue Einnahmequellen gebraucht habe (act. 50202015 ff.)
Angesprochen auf den Due-Diligence-Bericht von MD._____ gab der Be- schuldigte zu Protokoll, die Situation der BH._____ nie derart dramatisch erlebt zu haben. Eine "Red Flag" habe er in diesem Bericht nicht gesehen, da es für ihn in Ordnung gewesen sei, dass ein Start-up über den Liquiditätsbedarf das Eigenkapi- tal anfrisst. Der Beschuldigte bezeichnete den Transaktionsentscheid als beinahe alternativlos, da auf der einen Seite die BC._____ -Gruppe zunehmend Kraft ver- loren habe und man auf der anderen Seite die (gute) Entwicklung der MP._____ gesehen habe. Die Widerstände in der Geschäftsleitung gegen das Projekt seien ihm nicht bekannt gewesen, denn im Verwaltungsrat sei die Sache anders diskutiert worden. So sei das Projekt BH._____ dort von CW._____ mit einem sehr überzeu- genden "Case" auf der Kreditkarte vorgestellt worden (act. 50202018 ff.).
Betreffend die Beteiligung des Beschuldigten A._____ erklärte der Be- schuldigte B._____, dass Ersterer die Aktien an der CE._____ bereits per 1. Ja- nuar 2013 an ihn zurückgegeben und somit nie via dieses Gesellschaft an der BH._____ partizipiert habe. Seine anderslautenden Angaben im Formular A gegen- über der Bank AF._____, wonach der Beschuldigte A._____ (erst) Ende 2014 aus der CE._____ ausgeschieden sei, bezeichnete der Beschuldigte als falsch und bestätigte auf entsprechende Frage eine unabsichtliche Urkundenfälschung. Seine Deposition, den entsprechenden

Aktienkaufvertrag mit dem Beschuldigten A._____ bereits am 1. Januar 2013 unterschrieben zu haben, nahm er später wieder zurück, indem er einräumte, den Vertrag offensichtlich erst im Januar 2015 erhalten und unterzeichnet zu haben (act. 50202028 ff.). Was seine Investitionen in die BH._____ anbelangt, so sprach der Beschuldigte davon, bereits im Februar 2013 eine entsprechende Darlehensverpflichtung übernommen zu haben, welche indes erst später geflossen sei. Den Umstand, dass er in der internen Untersuchung der BC._____ seine spätere Aktienbeteiligung an der BH._____ nicht erwähnte, erklärte der Beschuldigte damit, dass damals einfach nicht der Raum bestanden habe, die temporäre Zwischenlösung zu

- 595 - diskutieren. Die einzelnen Einlagen von CHF 537'500, CHF 250'000 sowie zwei Mal CHF 100'000 bezeichnete er als richtig, machte jedoch geltend, dass die bei den letzten Zahlungen vom 30. Juni und 15. September 2014 nicht mehr als Aktienzeichnungen, sondern lediglich noch als Darlehen geflossen seien. Zum Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013 erklärte er, die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten E._____, dem Beschuldigten F._____ und ihm sei bereits im Februar 2013 mündlich erfolgt und sei dann ohne Änderung im Mai 2013 verschriftlicht worden. Die BC._____ Holding sei dabei nur als Platzhalterin für einen beliebigen strategischen Partner eingesetzt worden. Er selber habe keinen Verkauf in einem so frühen Stadium gewollt. Es sei darum gegangen, für die BH._____ einen Vertriebskanal zu finden. Bis zum Verkauf der BH._____ sei es ein weiter Weg gewesen. Die strategische Vision sei dabei ursprünglich gewesen, dass die BH._____ mit der DB._____ eine Grösse erreicht, die sie für andere Unternehmen interessant macht (act. 50202030 ff.). Der vereinbarte Kaufpreis für die Aktien sei in der Folge nur zur Hälfte bezahlt und weitere Gelder im Umfang von CHF 450'000 in Form eines Darlehens gesprochen worden. Die insgesamt zur Verfügung gestellte Kreditlinie sei von der BH._____ nur bis zu CHF 1 Mio. bezogen worden. Dass mit dem gewährten Darlehen über insgesamt CHF 1.5 Mio. lediglich die damals bestehende Aktionärsstellung der CE._____ bzw. der Beschuldigten verdeckt werden sollte, treffe im Übrigen nicht zu (act. 50202036 ff.). b) In der Konfrontationseinvernahme vom 4./5. Juni 2016 (recte: 2018) bestätigte der Beschuldigte B._____, dass bezüglich des Kautionsgeschäftes aus seiner Sicht eine "proaktive Strategie" geplant war, wobei gut möglich sei, dass anfänglich auch der Beschuldigte A._____ daran beteiligt gewesen sei. Es sei die Idee gewesen, dass sich dieser als strategischer Investor an der Transaktion beteilige. Dieser Plan sei dann aber nicht so durchgeführt worden, da die Beteiligung an der BH._____ gescheitert sei. Er habe sich zwischen Februar und Juli 2013 bei der BH._____ als Aktionär zurückgezogen, nachdem es zwischen Februar und Mai intensive Diskussionen über die Gesamtstrategie gegeben habe. Geplant sei in dieser Phase der Einstieg im Sinne eines Co-Investments auf einer Preisbasis von CHF 4.3 Mio. gewesen (act. 51501018 ff.).

- 596 - Zu seiner geltend gemachten Entschädigung erklärte der Beschuldigte, diese sei thematisiert worden, nachdem er sich als Aktionär zurückgezogen habe. Diese sei jedoch anfänglich nicht als Verkaufsprovision sondern als Investmentgewinn gedacht gewesen. Erst später sei dann eine Provision für den Verkauf der BH._____ diskutiert worden, wobei die entsprechenden Vereinbarungen jedoch nicht verbindlich gewesen seien. Die dabei aufgesetzte Zahlungsverpflichtung sei aktuell geworden, nachdem der Beschuldigte E._____ seine Darlehen nicht habe zurückzahlen können. Die Provision bzw. Kommission habe den Kaufpreis indes nicht beeinflusst. Sie habe auch nichts mit den CHF 280'000 zu

tun, welche vorab vom späteren Kaufpreis abgezogen worden seien, da dieser Betrag keinen Bezug zu ihm gehabt habe (act. 51501067 ff.). Der Beschuldigte räumte in der Folge ein, dass er die Kaufpreisvorstellung der BC._____ Holding in der E-Mail vom 18. September 2014 aus Vertraulichkeits- gründen nicht an den Beschuldigten E._____ hätte weiterleiten dürfen. Er habe aber hier die Limiten der BC._____ sicherstellen wollen und habe in diesem Sinne den Verhandlungsprozess moderiert, ohne ihn mitzugestalten. Inwiefern er den Beschuldigten A._____ über die abschliessenden Vorstellungen des Beschuldigten E._____ vor der Verwaltungsratssitzung der BC._____ vom 24. September 2014 "gebrieft" habe, konnte der Beschuldigte auf Vorhalt eines entsprechenden E-Mails nicht mehr sagen (act. 15101079 ff.). c) In der Konfrontationseinvernahme vom 21. März 2019 wies der Beschuldigte B._____ darauf hin, dass er im Akquisitionsprozess nichts anderes gemacht habe, als die Diskussion in Dimensionen zu bringen, wo Lösungen möglich waren. Es sei seine Rolle gewesen in seinem Beruf, Dinge möglich zu machen, ohne dass dabei irgendwelche Interessen seinerseits zu vermuten seien (act. 51501171). Ferner erklärte der Beschuldigte hinsichtlich der im Jahr 2014 (zwischen den Treuhändern) diskutierten Abrechnungen betreffend die CE._____ -Aktien, dass diese auf seine Rückkaufstransaktion im Jahr 2013 ausgerichtet gewesen seien. Beim späteren Verkauf der BH._____ habe er lediglich sein Geld mit 1.5 Prozent Zinsen zurückverlangt. Den Betrag von CHF 500'000 habe er dann erst gefordert, als die Transaktion bereits abgeschlossen gewesen sei. Da in der Folge - 597 - kein Geld geflossen sei, habe er auch keine Veranlassung gesehen, der BC._____ diesbezüglich irgendetwas offenzulegen (act. 51501196 f.). d) In der Konfrontationseinvernahme vom 21./29./30. Januar 2020 legte der Beschuldigte B._____ nochmals seine im Jahr 2012 entworfene Vision dar, wonach zusammen mit anderen Investoren ein führender Player im Mietkautionsgeschäft (im Sinne einer "neuen MP._____") aufgebaut, welcher dann in einer späteren Phase nach Erreichen einer gewissen Grösse an ein grösseres Unternehmen ver- kauft werden sollte (act. 51501214 ff.). Hinsichtlich der auf dieser Vision beruhen- den Kooperation der BH._____ mit der BC._____ Holding führte er aus, es sei zu Beginn weder die Form noch die Intensität oder das Tempo klar gewesen. Insbe- sondere seien seitens der BH._____ auch noch andere Unternehmen, welche an einem Einstieg ins Kautionsbusiness interessiert gewesen seien, als (strategische) Partner in Frage gekommen (act. 51501219 ff.). Der Beschuldigte fokussierte in dieser Einvernahme in der Folge auf das "Venture Capital Business", in welches er die BC._____ Holding in einer ersten Phase (zu 10 Prozent) habe einbinden wollen (act. 51501255 ff.), worauf diese dann aber nicht zu diesem risikoreichen Geschäft bereit gewesen sei. Inwiefern der Erwerb der Beteiligung der BH._____ lohnenswert gewesen wäre, hätte im Übri- gen der Investment-Case gezeigt (act. 51501019). Zu seiner Beziehung zur BH._____ führte der Beschuldigte – angesprochen auf einen E-Mail-Verkehr zwi- schen ihm und dem Beschuldigten E._____ vom Dezember 2013 bzw. April 2014 – aus, seine Darlehensgeberrolle habe länger als erwartet gedauert bzw. sei zu diesem Zeitpunkt "noch nicht sauber abgeschlossen" gewesen (act. 51501269 f. + 1291 f.). Die Forderungen betreffend die Gratisaktien der BH._____ bzw. die Pro- vision von CHF 500'000 seien als "Beratungsrechnung" für seine erheblichen Auf- wendungen in diesem Fall gedacht gewesen. Letztlich seien diese Leistungen aber nie ausbezahlt worden, sondern hätten nur Ideen dargestellt. Insbesondere seien auch die CHF 280'000, welche dann im November 2014 an die CH._____ überwie- sen worden seien, nicht für ihn, sondern für den Beschuldigten E._____ gedacht gewesen (act. 51501293 ff.). Der Beschuldigte räumte in diesem Zusammenhang ein, dass die Kommunikation in den E-Mails im Widerspruch zu

seinem Standpunkt,

- 598 - er sei ab Juli 2013 nur noch Darlehensgeber der BH._____ gewesen, steht, doch wies er darauf hin, dass damals vieles angedacht, aber nie so umgesetzt worden sei. Letztlich habe man im Dezember 2014 seine Forderungen gegenüber der BH._____ aber als Darlehen abgewickelt (act. 51501310). Schliesslich führte der Beschuldigte B._____ am 30. Januar 2020 aus, er wisse nicht mehr, weshalb man schliesslich die "Kurzform" gewählt habe und eine Erfolgsprovision von CHF 500'000 vereinbart habe. Letztendlich seien seine dies- bezüglichen Überlegungen gewesen, was er zusätzlich (zu den CHF 1 Mio.) vom Beschuldigten E._____ haben wollte. Er habe das starke Gefühl gehabt, dass aus den Geldflüssen nach erfolgter Transaktion nur schon sein zeitlicher Aufwand entschädigt werden müsse (act. 51501363). e) In der Schlusseinvernahme vom 22. Juni 2020 räumte der Beschuldigte B._____ auf Vorhalt einer E-Mail bzw. eines Schreibens vorab ein, dass der Beschuldigte A._____ bis Ende 2014 formeller Aktionär der CE._____ gewesen sei, machte jedoch geltend, dass bereits am 1. Januar 2013 abgemacht worden sei, dass dem Beschuldigten A._____ im Innenverhältnis keine Aktionärsstellung mehr zukomme (act. 51502020). In seiner anschliessenden Stellungnahme zum Anklagevorwurf erklärte er, es würden falsche Zusammenhänge dargestellt oder Zusammenhänge vernachlässigt und daraus falsche Schlüsse gezogen, weshalb er den Vorwurf insgesamt bestreite. Er wies auf seine "aktive Rolle als anfänglicher Risikokapitalinvestor" mit einer "unternehmerischen Vision für eine neue Generation des Kautionsgeschäfts" hin und bestritt jegliche betrügerische Absicht zum Nachteil der BC._____ Holding (act. 51502022). Weiter fokussierte er auf die Rolle der Beratungsgesellschaft "MD._____", welche in voller Transparenz der Fakten eine klare Empfehlung für den Kauf der BH._____ abgegeben habe (act. 51502041). f) Gleichermassen nahm er in seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung dahingehend Stellung, dass der Beschuldigte A._____ nie an der BH._____ beteiligt gewesen sei. Im Weiteren sei zwar richtig, dass er via den Transaktionsvertrag Investitionen getätigt habe und später eine Rückzahlung mit dem Beschuldigten

- 599 - E._____ in der Höhe von CHF 1.5 Mio. vereinbart worden sei, doch sei dieser Transaktionsvertrag im Juli 2013 bereits wieder aufgehoben und durch ein Darlehen ersetzt worden. Im Weiteren wiederholte er seine Version einer Vision im Mietkautionsgeschäft, mit dessen hoher Rentabilität er die BC._____ aus ihrer "strategischen Krise" habe herausholen wollen und dabei selber investiert habe, doch habe sich aus der Aktienposition zurückziehen wollen, da es mit dem Beschuldigten E._____ nicht geklappt habe, was sich dann irgendwie verzögert habe. Das Vehikel der CE._____ sei damals deshalb eingesetzt worden, weil es weitere Investoren gebraucht habe, um die Vision umzusetzen, was bei der Transaktion W._____ nicht der Fall gewesen sei. Im Transaktionsvertrag sei die BC._____ als Platzhalter eingesetzt gewesen, weil damals alle "Issuer" mit der gleichen Problematik zu kämpfen gehabt hätten, wobei der Beschuldigte E._____ wohl davon ausgegangen sei, dass er als Vertreter der BC._____ nur diese Gesellschaft meine (act. 1337 S. 33).

E. 5.3.3

Beschuldigter F._____ a) Der Beschuldigte F._____ gab zur Transaktion BH._____ in seiner Einvernahme vom 28. Mai 2018 (damals noch als Auskunftsperson) zu Protokoll, dass im Juli 2012 via Vermittlung des Beschuldigten B._____ erste Gespräche mit dem Beschuldigten E._____ betreffend eine Annäherung zwischen DB._____ und der BH._____

geführt wurden, worauf Anfang 2013 die Idee entstand, dass er sich persönlich zu 10 Prozent an der BH._____ beteilige. Da diese Beteiligung aber eher symbolisch gewesen sei, habe er sich bis im Sommer 2013 nie gross um dieses Unternehmen gekümmert. In der Folge habe er aber den Beschuldigten B._____ auf die schlechte Lage der BH._____ aufmerksam gemacht und ihm Anfang 2014 geschrieben, dass ihm diese Beteiligung missfalle. Er habe diese Beteiligung anschliessend abgeschrieben und einfach gemacht, was ihm der Beschuldigte B._____ vorgeschlagen habe. Insgesamt habe er CHF 430'000 in die Gesellschaft investiert und am Ende weniger als CHF 10'000 Verlust gemacht. Der Beschuldigte B._____ habe aber weiter an den Erfolg der BH._____ geglaubt, weshalb er ihm vertraut habe (act. 51401021 ff.). An den Inhalt diverser mit dem Beschuldigten B._____ diesbezüglich ausgetauschten E-Mail-Botschaften konnte sich der Beschuldigte nicht mehr erinnern,

- 600 - dies mit dem Hinweis, dass diese Investition für ihn damals zweitrangig gewesen sei. Insbesondere konnte er nicht mehr sagen, weshalb er und die CE._____ die Aktien der BH._____ deutlich billiger erwarben, als dies damals im Transaktionsvertrag für die BC._____ vorgesehen gewesen sei (act. 51401025 ff.). b) Gemäss der Konfrontationseinvernahme vom 4./5. Juni 2016 (recte: 2018) gab der Beschuldigte F._____ (nunmehr als Beschuldigter) dann zu Protokoll, für ihn sei damals die Fusion der BH._____ mit der von ihm mitbeherrschten DB._____ im Vordergrund gestanden, in welchem Zusammenhang er gegenüber dem Beschuldigten B._____ erwähnt habe, dass dieser bei einem erfolgreichen Abschluss bei den EV._____ Aktionären (der DB._____) eine Erfolgsprovision verlangen könnte. Die entsprechenden Gespräche hätten auf Initiative des Beschuldigten B._____ hin im Juli 2012 stattgefunden, worauf man sich im Oktober und Dezember 2012 erneut getroffen habe (act. 51501016 f.). In der Folge habe er (F._____) aber einen anderen Weg eingeschlagen, da die DB._____ eine Fusion abgelehnt und sich die BH._____ schlecht entwickelt habe, dies im Gegensatz zum Beschuldigten B._____, der in dieser Sache nach wie vor enthusiastisch gewesen sei (act. 51501030 ff.). Angesprochen auf seinen Vorschlag per E-Mail, der Beschuldigte B._____ könnte eine Gegenleistung für seine Dienste in dieser Transaktion verlangen, erklärte der Beschuldigte, er habe sich vorgestellt, dass B._____ eine Vergütung von den Co-Vertragspartnern verlangen könnte, da er trotz Scheitern der Fusion weiter an einem Projekt betreffend die Kapitalrestrukturierung der BH._____ gearbeitet habe, wobei damit aber nicht der Verkauf an die BC._____ Holding gemeint gewesen sei, da dieser damals noch ungewiss gewesen sei. Die Co-Vertragspartner seien sämtliche neue Aktionäre der BH._____ gewesen, welche nur dank der Initiative des Beschuldigten B._____ vereint gewesen seien (act. 51501043 ff.). c) Ab der Konfrontationseinvernahme vom 21./29./30. Januar 2020 verweigerte der Beschuldigte F._____ dann bis zur Schlusseinvernahme vom 22. Juni 2020 konsequent die Aussage (vgl. act. 51501203 + act. 51502007), da er sich im Verfahren nicht fair behandelt fühlte (vgl. vorne Ziffer III./I.+J.).

- 601 - d) In der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte F._____ dann zu Protokoll, er habe bezüglich der Transaktion BH._____ nichts zu verbergen. Es habe diesbezüglich seinerseits keine treuhänderische Vereinbarung gegeben. Die Aktionäre der CE._____ habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt. Es sei ihm dann in dieser Sache einmal Geld überwiesen worden, wobei er sich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern könne. Sein Vorschlag einer Entschädigung betreffend den Beschuldigten B._____ habe nichts mit der Transaktion BH._____ zu tun gehabt – vielmehr habe er einmal im Zusammenhang mit der

geplanten Fusion der BH._____ mit der DB._____ etwas in diese Richtung geäußert, wobei er damals nicht gewusst habe, dass der Beschuldigte B._____ ein Aktionär der CE._____ gewesen sei. B._____ habe eine solche Entschädigung dann aber gar nicht gewollt (act. 1341 S. 8 ff.).

E. 5.3.4

Beschuldigter E._____ a) Der Beschuldigte E._____ gab in seinen Einvernahmen vom 2. und 7. Mai 2018 (letzterenfalls bereits in Anwesenheit der Beschuldigten A._____ und B._____) zu Protokoll, er habe die BH._____ im Jahr 2011 oder 2012 in einer angespannten Finanzlage übernommen und sie in der Folge einer Sanierung zu- geführt. Die Firma sei damals im Aufbau gewesen, habe jedoch bereits ein gutes Kundenprofil gehabt. Im September bzw. Oktober 2012 habe er dann zufällig den Beschuldigten A._____ kennengelernt und mit diesem auch über das Mietkautions- geschäft gesprochen, worauf dieser ihn mit dem Beschuldigten B._____ bekannt gemacht habe, was zu einem ersten Treffen mit Letzterem im Dezember 2012 ge- führt habe, in dessen Rahmen sich dieser zuversichtlich gezeigt habe, dass man die BH._____ weiterentwickeln und allenfalls mit einer weiteren Mietkautionsge- sellschaft zusammenführen könne, wobei er in diesem Zusammenhang die dem Beschuldigten F._____ gehörende DB._____ angesprochen habe. Im Rahmen weiterer Treffen in Zürich (mit den Beschuldigten A._____ und B._____) sowie EV._____ (mit den Beschuldigten A._____, B._____ und F._____) im Verlauf des Jahres 2013 sei es dann auf der Basis eines Business Planes des Beschuldigten B._____ zu einem von diesem (bzw. seinem Rechtsanwalt) entworfenen Transak- tionsvertrag mit der Neuverteilung der Aktien der BH._____ gekommen. In diesem Vertrag sei auch das beabsichtigte Prozedere festgehalten worden, die BC._____

- 602 - Holding zuerst zu 10 Prozent zu beteiligen und später die volle Übernahme durch die BC._____ durchzuführen, wobei die BC._____ zwar keine Platzhalterin für eine beliebige Partnergesellschaft gewesen sei, die 10%-Beteiligung letztlich aber trotzdem nie umgesetzt worden sei, da dies für die BC._____ damals offenbar so nicht in Frage gekommen sei. Dem Vertrag sei gemäss Business Plan eine Real- Bewertung im Sinne einer Equity-Ist-Bewertung von CHF 4.3 Mio. sowie eine (viel höhere) Exit-Bewertung nach Beteiligung der BC._____ Holding von CHF 22 - 25 Mio. zu Grunde gelegen. Während die Beschuldigten in das aktuelle Modell zum Wert von CHF 4.3 Mio. investiert hätten, sei das Investment der BC._____ (wie bei einem Start-up-Verfahren) für das Zukunftsmodell bzw. die "Exit-Story" gedacht ge- wesen, was auch als Vorinvestition zu verstehen sei, damit die BC._____ die BH._____ letztlich günstiger (als der Marktwert, gemessen an der DB._____) hätte bekommen können. In diesem Sinne seien die CE._____ und der Beschuldigte F._____ die Transaktionspartner und die BC._____ Holding der Investmentpartner gewesen. Das Ziel der Transaktionspartner habe dabei darin bestanden, die Akti- enbeteiligung von 10 Prozent an die BC._____ gemäss der Zukunftsbewertung (entsprechend dem Business Plan des Beschuldigten B._____) und nicht gemäss der Equity-Bewertung des Transaktionsvertrages zu verkaufen. Die CE._____ hätte mithin vom Zukunftsmodell insofern profitiert, als sie pro rata daran beteiligt gewesen wäre. Der Ist-Wert habe primär auf dem Kundenstamm der BH._____ basiert, welchen man hochgerechnet habe. Demgegenüber habe die "MD._____ " bei ihrer Feststellung der Überschuldung den Wert des Namens der BH._____ nicht berücksichtigt und die Risikokunden höher bewertet (vgl. act. 51301003 ff; act. 51301034 ff.; vgl. auch act. 51301067 - 1070). Zu den im Rahmen der Abwicklung des Transaktionsvertrages erfolgten

Geldflüssen erklärte der Beschuldigte E._____, dass dafür eigens ein Konto bei der "MQ._____" in DD._____ eröffnet worden sei. In der Folge hätten die Beschuldigten F._____ und B._____ im Mai bzw. Juni 2013 für die Aktienkäufe die Beträge von CHF 430'000 und CHF 537'500 einbezahlt, wobei der Beschuldigte B._____ ihm gesagt habe, dass die zweite Teilzahlung des Anteils der CE._____ vom Beschuldigten A._____ kommen sollte, dieser aber im Moment keine Liquidität habe, worauf man nach Lösungen gesucht, die CH._____ dieses Geld aber auch nicht

- 603 - sofort gebraucht habe. Daraus schliesse er, dass der Beschuldigte A._____ vom Transaktionsvertrag Kenntnis gehabt habe, ohne aber hierzu nähere Angaben machen zu können (act. 51301067). Die Beteiligungen der CE._____ und des Beschuldigten F._____ seien treuhänderisch von der CH._____ gehalten worden, da aufgrund der Involvierung der DB._____ und der BC._____ Holding möglicherweise ein Interessenkonflikt bestanden hätte, wobei diesbezüglich aber nie schriftliche (Treuhand-)Verträge aufgesetzt worden seien (act. 51301047 ff.). Die Treuhandklausel habe primär die CE._____ gewollt und weniger der Beschuldigte F._____, welcher ja die Kapitalerhöhung offiziell mitgemacht habe (act. 51301067). Hinsichtlich der beiden weiteren Zahlungen der CE._____ an die CH._____ von jeweils CHF 100'000 führte der Beschuldigte aus, dass diese auf Wunsch der CE._____ (via CH._____) als Darlehen hätten in die BH._____ eingebracht werden müssen. Nachdem die CE._____ dann nicht mehr offiziell in Erscheinung treten wollen, seien auf deren Wunsch hin auch die beiden ersten Zahlungen (betreffend Aktienerwerb und Kapitalerhöhung) in der Form eines Darlehens über CHF 800'000 eingebracht worden, was in einer Darlehensbestätigung vom 31. Juli 2013 verbrieft worden sei, wobei diese kurzfristige Umdefinierung seiner Meinung nach wegen des möglichen Interessenkonfliktes erfolgt sei. Die Zahlungsverpflichtung von CHF 500'000 vom 31. Dezember 2014 habe eine Erfolgskommission für den erfolgreichen Verkauf der BH._____ beschlagen, was als Ersatz für die Beteiligung von 25 Prozent an der BH._____ verlangt worden sei (act. 51301062: "Es ist eine Kompensation, wie wenn sie diese Beteiligung von 25 % gehabt hätten."). Diese sei für den ersten Kontakt zur BC._____ Holding mit dem Businessmodell gedacht gewesen. Von einer solchen Kompensationszahlung sei bereits bei der Umdefinierung in ein Darlehen im Juli 2013 die Rede gewesen, wobei deren Höhe noch nicht bestimmbar gewesen sei und auch Null hätte sein können. Im Zeitpunkt der Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen sei der restliche Kaufpreis für die Aktien hinfällig geworden. In der Folge habe man mit Darlehensvertrag vom 30. Juni 2015 sämtliche früheren Verträge und Bestätigungen ersetzt, womit der Beschuldigte B._____ besser gefahren sei als mit dem Beteiligungs-Exit (act. 51301059 ff.).

- 604 - Bezüglich der Transaktion der BH._____ an die BC._____ Holding gab der Beschuldigte an, der erste Kontakt zur BC._____ sei durch den Beschuldigten B._____ mit dem Businessmodell hergestellt worden. Die diesbezüglichen Verhandlungen habe dann er mit CR._____ und CW._____ geführt, ohne dass er diesbezüglich eine direkte Präsenz der Beschuldigten A._____ und B._____ wahrgenommen habe. Die Verhandlungen hätten in einem "LD._____ of Intent" gemündet, welcher eine preisliche Verhandlungsbasis von CHF 7 Mio. vorgesehen habe. Auf welcher Basis er diesbezüglich seine Kollegen bereits an der VR-Sitzung der BH._____ vom 26. Februar 2013 informiert habe, konnte der Beschuldigte E._____ nicht mehr sagen, glaubte jedoch, diese Informationen aus entsprechenden Vorgesprächen mit den Beschuldigten B._____ und F._____ gezogen zu

haben. Die BC. _____ Holding habe den Preis in der Folge unter anderem wegen Wertberichtigungsgpositionen auf CHF 5.6 Mio. heruntergehandelt, wodurch für ihn nach Abschluss des (von BN. _____ entworfenen) Aktienkaufvertrages ein "minimer Gewinn" von rund CHF 1 Mio. resultiert habe. Der Beschuldigte bestätigte, aufgrund der Transaktion einen Betrag von insgesamt CHF 3'487'500 erhalten zu haben. Eine Zahlung an den Beschuldigten B. _____ habe es daraus jedoch nicht gegeben, da man Opfer eines Betrugsfalles geworden sei (act. 51301063 ff.). b) In der Konfrontationseinvernahme vom 4./5. Juni 2016 (recte: 2018) führte der Beschuldigte E. _____ aus, dass der Kauf der BH. _____ ursprünglich kein Thema zwischen ihm und dem Beschuldigten A. _____ gewesen sei, wobei er damals den Beschuldigten A. _____ primär als Geschäftsvorsitzenden der H. _____ wahrgenommen habe (act. 51501008 ff.). An die nachfolgenden Geschehnisse mit dem Entwurf des Transaktionsvertrages und der Involvierung der BC. _____ Holding konnte oder wollte sich der Beschuldigte dann nicht mehr im Einzelnen erinnern (vgl. act. 51501031 ff.). Mit Bezug auf die Abrechnung des vereinnahmten Kaufpreises von CHF

E. 5.4

Würdigung

E. 5.4.1

Annäherung zwischen der BH. _____ und der BC. _____ Holding a) Im Zentrum des vorliegend angeklagten Vorfalles steht die Übernahme der im Mietzinskautionsgeschäft tätigen BH. _____ AG durch die BC. _____ Holding mit dem Aktienkaufvertrag vom 10. November 2014. Zu klären sind in diesem Zusammenhang zunächst die in der Anklage thematisierten und bereits im Vorverfahren diskutierten Fragen, wie die BC. _____ Holding mit dem Mietzinskautionsgeschäft in Berührung kam, wie in der Folge der Kontakt zur BH. _____ konkret zu

- 608 - Stande kam und insbesondere wann die BC. _____ Holding eine Übernahme der BH. _____ ins Auge fasste. b) Die Beschuldigten A. _____ und B. _____ sprachen in der Untersuchung in diesem Zusammenhang immer wieder in allgemeiner Weise davon, das Mietzinskautionsgeschäft sei im Jahr 2012 innerhalb der BC. _____ Holding zu einem Thema geworden, worauf ab Juni 2012 erste Gespräche mit der damaligen Marketleaderin MP. _____ geführt worden seien, welche in der Folge jedoch im Herbst 2012 (im Streit) gescheitert seien. Diese Expansionspläne beruhten gemäss den insoweit glaubhaften Aussagen des Beschuldigten B. _____ auf dessen im selben Jahr entworfenen Strategie (genannte "Vision 2017"). Das Ziel war in diesem Zusammenhang die Etablierung einer Garantie (Bürgschaft) für Mietzinskautionen via Kreditkarte, was die Zusammenarbeit eines Mietkautionsspezialisten mit einer Kreditkartenfirma bedingte (vgl. act. 51501214). c) Im gleichen Zeitraum ergab sich laut übereinstimmenden Angaben der Beteiligten in Berlin ein zufälliger Kontakt zwischen dem Beschuldigten A. _____ und dem Beschuldigten E. _____, welcher über die von ihm beherrschte CH. _____ AG unter anderem auch Aktionär der BH. _____ war (vgl. act. 51501008). Aus den Akten erhellt diesbezüglich, dass der Beschuldigte E. _____ den Beschuldigten A. _____ am 28. Juni 2012 anfragte, ob dieser das Thema der Mietkautionen schon in seinem Kreis habe besprechen können (act. 61701002). Einige Tage später kontaktierte der Beschuldigte E. _____ per E-Mail den Verwaltungsrat der BH. _____ und teilte diesem mit, dass der Beschuldigte A. _____ eine "schweizweite Zusammenarbeit" der BC. _____ Holding mit der BH. _____ ins Auge fassse

(act. 61701005). Es ergibt sich daraus, dass zwischen dem Beschuldigten E._____ als Anteilseigner der BH._____ und dem Beschuldigten A._____ als Verwaltungsratspräsident der BC._____ Holding bereits im Juni 2012 über eine (noch nicht konkreter bestimmte) Kooperation der beiden Gesellschaften diskutiert wurde, auch wenn dies der Beschuldigte A._____ in seinen Befragungen immer wieder zu relativieren versuchte.

- 609 - In der Folgezeit kam es zu einem Treffen des Beschuldigten E._____ mit den Beschuldigten A._____ und B._____ vom 18. September 2012, welches vom Beschuldigten A._____ organisiert wurde (act. 51501141; vgl. auch act. 51501214). Die drei Beschuldigten bestätigten in der Untersuchung, dass an diesem Abend das Mietkautionsgeschäft unter Involvierung der BH._____ ein Thema war (vgl. act. 51501212 ff.). Dass dabei auch bereits ein möglicher Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding angesprochen wurde, ergibt sich aus einer E-Mail des Beschuldigten E._____ vom 26. September 2012 an seine damalige Freundin (act. 63401019 f.: "Im Moment verhandle ich mit der BC._____ Gruppe für ein ... model und Stammkapital Verkauf zum Preis von 5m."). In der Folge trieben die Beschuldigten E._____ und B._____ unter Mitwirkung des Beschuldigten F._____, welcher damals Teilhaber einer anderen Mietkautionsgesellschaft (DB._____) war, die Pläne betreffend einen späteren Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding voran, wobei der Beschuldigte A._____ diese Pläne gekannt haben muss, was sich insbesondere aufgrund der E-Mail-Korrespondenz zwischen den Beschuldigten vor und nach den späteren Treffen vom 25. Oktober 2012 (an welchem der Beschuldigte A._____ zugegen war) und 23. Januar 2013 (wo der Beschuldigte A._____ nicht zugegen, gemäss dem Beschuldigten B._____ aber "voll involviert" war) ergibt (vgl. act. 63401030 f. + 1036 ff.). Aus einem weiteren E-Mail-Verkehr zwischen den Beschuldigten B._____ und F._____ von anfangs Dezember 2012 geht sodann hervor, dass gleichzeitig über eine Weiterentwicklung der BH._____ diskutiert wurde, wobei auch ein Zusammengehen mit der vom Beschuldigten F._____ mitbeherrschten DB._____ optioniert wurde. Der Beschuldigte F._____ gab in diesem Zusammenhang insoweit glaubhaft zu Protokoll, dass er dem Beschuldigten B._____ die Einforderung einer Erfolgsprovision ("success fee") für den Fall einer erfolgreichen Fusion der beiden Gesellschaft nahegelegt habe, wofür er sich dann bei den EV._____ Aktionären der DB._____ stark gemacht hätte (act. 51501017; vgl. auch act. 1341 S. 9). Der Beschuldigte B._____ ging in der Folge dann aber nicht näher auf diesen Vorschlag ein, sondern brachte seinerseits die Idee einer eigenen Beteiligung an der BH._____ ins Spiel, welche er wie folgt formulierte: "In order to make it an attractive deal for the two of us, we should consider to get a bitter stake in the joint operation

- 610 - by asking E._____ for a nice stake in return of an attractive exit value for the remainder." (dt.: [...] einen netten Anteil als Gegenleistung für einen attraktiven Exit-Wert für den Rest(bestand).) (act. 61701025). d) Mit E-Mail-Botschaften vom 13. und 19. Dezember 2012 teilte der Beschuldigte B._____ sodann den Beschuldigten F._____ und E._____ mit, dass die BC._____ Holding die künftige Strategie im Kautions Servicemarkt besprochen habe und in diesem Zusammenhang den Betrag von CHF 3.5 Mio. in ein Start-Up in diesem Bereich investieren wolle, um dann später unter gewissen Bedingungen bis zu 100 Prozent dieser Gesellschaft zu erwerben (act. 65701035 f.). Die BH._____ wird in diesem Zusammenhang zwar nicht genannt, doch stand auf dem deutschschweizerischen Markt nur sie als valable Option zur Debatte, nachdem die Gespräche mit der MP._____ gescheitert waren. Dass diese Informationen lediglich auf

persönlichen Ideen bzw. informellen Gesprächen mit Mitarbeitern beruht haben, wie der Beschuldigte B._____ geltend machen will (act. 51501020 f.), widerspricht dem Wortlaut der entsprechenden Mails und erscheint auch nicht plausibel, da ein weiteres geschäftliches Vorgehen der Beschuldigten in dieser Sache ja nur dann aussichtsreich war, wenn man davon ausgehen konnte, dass voraussichtlich eine Mehrheit der Entscheidungsträger der BC._____ Holding hinter diesem Ansinnen stehen würde. Vielmehr liegt nahe, dass sich diese Informationen aus einer der verschiedenen Strategiesitzungen zu diesem Thema, wie sie von den Beschuldigten wiederholt erwähnt wurden (vgl. z.B. act. 51501011 + 1056), ergeben haben. In die gleiche Richtung gehen die E-Mail-Nachrichten des Beschuldigten F._____ vom 4. Februar und 18. März 2013, welche ebenfalls von Verkaufsplänen an die BC._____ Holding bereits zu diesem Zeitpunkt handeln (act. 63401070 ff.: "to be purchased by BC._____"; "the goal of our shareholders agreement is to sell to BC._____"), wobei die Pläne vom Beschuldigten B._____ explizit bestätigt werden (act. 63401072: "Yes, that's the deal structure as I see it too."). Im Dezember 2012 entwarf der Beschuldigte B._____ einen entsprechenden Business Plan, in welchem er die bisherigen Ergebnisse der internen Gespräche betreffend die Transaktion BH._____ zusammenfasste. In diesem Business

- 611 - Plan war eine anfängliche Teilbeteiligung der BC._____ Holding angedacht, insbesondere wurde aber auch der spätere Kauf der BH._____ durch die BC._____ Holding anvisiert (vgl. act. 65701032 f.). Am 12. Februar 2013 erläuterte der Beschuldigte B._____ das geplante Vorgehen dann auch gegenüber dem Beschuldigten E._____, wobei er explizit die Strategie erwähnte, dass sich die BC._____ Holding in einem ersten Schritt zu 10 Prozent an der BH._____ beteiligt und dann bei Erreichen bestimmter Businessziele die Mehrheit der Aktien oder gar alle Aktien der BH._____ übernimmt (act. 65701103 ff.). Die Darstellung des Beschuldigten B._____, dass in einer ersten Phase gar nie die Absicht eines Verkaufs der BH._____ an die BC._____ bestand (vgl. act. 51501227 + 1228), erweist sich damit als unzutreffend, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Beschuldigte B._____ selbst im Dezember 2012 an den Beschuldigten E._____ unter anderem geschrieben hat: "[...] Von Seiten BC._____ Gruppe habe ich das Vorgehen mit A._____ besprochen. Wir sind interessiert, mit euch/dir einen Vorvertrag im Hinblick auf eine Übernahme im 2015 zu vereinbaren [...]" (act. 65701029 ff.). Es mag mithin durchaus sein, dass anfänglich – wie insbesondere der Beschuldigte B._____ geltend macht – ein sog. Capital Venture Business angedacht war, in dessen Rahmen die BH._____ unter zehnprozentiger Beteiligung der BC._____ Holding in einem ersten Schritt zu einem ernsthaften Player im Kautionsgeschäft aufgebaut werden sollte. Ebenso klar ist indessen, dass bereits von Anfang an auch der Plan vorangetrieben wurde, die BH._____ bei erfolgreichem Geschäftsverlauf in die BC._____ Holding zu integrieren. Offen ist, inwiefern der Beschuldigte B._____ damals tatsächlich an den Erfolg dieses stufenweisen Vorgehens glaubte. Die Tonalität seiner E-Mails spricht bisweilen eine andere Sprache (vgl. die E-Mail vom Oktober 2013: "selling a start-up-story with a huge market potential", act. 61701162), was indes auch mit Zweifeln, wie sie jeder Transaktion bisweilen innewohnen, erklärt werden kann. Tatsache ist jedenfalls, dass es zum ersten Schritt einer strategischen Beteiligung der BC._____ Holding an der BH._____ in der Folge nie gekommen ist, da die BC._____ intern von diesem Plan Abstand nahm und sich lediglich an einer vollständigen Übernahme der Gesellschaft interessiert zeigte. Der Beschuldigte

- 612 - B._____ muss über diese Entwicklung frühzeitig orientiert gewesen sein, gab er doch zu Protokoll, bereits nach der ersten (Annäherungs-)Sitzung der beiden Geschäftsleitungen der BH._____ und der BC._____ Holding im Dezember 2013 über den dort ebenfalls anwesenden MB._____, welcher die BH._____ bei diesen Gesprächen als Repräsentant der beratenden CM._____ begleitete, im Sinne eines Feedbacks darüber avisiert worden zu sein, dass die operative Leitung der BC._____ Holding aus Risikoüberlegungen nur eine Vollübernahme der BH._____ in Betracht ziehe (vgl. act. 51501271). Wenn die Anklage mithin davon ausgeht, es seien am besagten Treffen mögliche Formen eines Zusammengehens zwischen der BH._____ und der BC._____ besprochen worden (vgl. act. 10103287), so ist dies im Sinne des Dargelegten zu präzisieren. Demnach ist aber auch davon auszugehen, dass die Kooperations-Option einer teilweisen Beteiligung der BC._____ Holding (im Sinne eines strategischen "Venture Capital Partners") schon im Jahr 2013 aus dem Fokus der Beteiligten geriet, auch wenn der Beschuldigte B._____ in seiner diesbezüglichen Befragung meinte, es sei im "LD._____ of Intent" vom 25. Juni 2014 seitens der BC._____ Holding "ungeplant" zum entsprechenden Vorschlag einer Vollübernahme gekommen (act. 51501275). e) Es ist somit für die Annäherungsphase davon auszugehen, dass seitens der Beschuldigten B._____ und E._____ bereits im Jahr 2012 konkret über eine Kooperation der BH._____ mit der BC._____ bis hin zu einer späteren Übernahme der BH._____ diskutiert wurde und der Beschuldigte A._____ aufgrund zumindest eines gemeinsamen Abendessens über dieses Vorhaben informiert war. Diese Pläne intensivierten sich im Verlauf des Jahres 2013, während zwischen den Beteiligten gleichzeitig der Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013 aufgelegt wurde, auf welchen nachfolgend näher einzugehen sein wird (vgl. nachstehend Ziffer 5.4.2.). Die Kooperations- und Übernahmepläne wurden auf Seiten der BC._____ Holding mithin nur auf der Ebene der Verwaltungsräte A._____ und B._____ thematisiert, ohne dass der restliche Verwaltungsrat oder die operative Ebene einbezogen worden wären, welche stattdessen erst im Dezember 2013 in den Transaktionsprozess involviert wurden (vgl. dazu die Anklage gemäss act. 10103287, Rz.

- 613 - 661). Diesem Vorgehen muss grundsätzlich nichts Ungewöhnliches anhaften, da es im Geschäftsleben durchaus ein mögliches Szenario darstellt, dass solche Pläne zu Beginn einer Erweiterung des Geschäftsfeldes nur in einem beschränkten Kreis der strategischen Führung diskutiert werden. Allerdings wurden diese Pläne in casu bereits mit konkreten Gesprächen mit einem in Frage kommenden Anbieter (nämlich eben der BH._____) verknüpft, so dass seitens der BC._____ nicht bloss von losen Gedankenspielen, sondern vielmehr von ersten Vorverhandlungen im Rahmen eines möglichen Transaktionsprozesses auszugehen ist, in welche seitens der BC._____ lediglich die Beschuldigten A._____ und B._____ involviert waren.

E. 5.4.2

Absprachen zwischen den Beschuldigten B._____, E._____ und F._____ a) Mit E-Mail vom 6. Dezember 2012 an den Beschuldigten E._____ sprach der Beschuldigte B._____ erstmals die Möglichkeit einer eigenen Beteiligung an der BH._____ im Hinblick auf einen attraktiven Exit im Jahr 2015 an. Gleichzeitig kündigte er an, die Opportunität (BH._____) im Rahmen der nächsten Verwaltungsratssitzung der BC._____ Holding einzubringen (act. 65701032 ff.). Eine entsprechende Offerte des Beschuldigten E._____ ging dann noch vor dem 2. Februar 2013 beim Beschuldigten B._____ ein, in deren Rahmen er "each (3!) of us a share of +/- 10.0/12.0% of BH._____ AG for a symbolic prize" anbot, wie sich

aus einer Botschaft des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten F._____ ergibt (act. 65701067). b) Das Zustandekommen des Transaktionsvertrages vom 16. Mai 2013 mit Beteiligung der Beschuldigten E._____ (via CH._____ zu 26 Prozent), B._____ (via CE._____ zu 25 Prozent) und F._____ (persönlich zu 10 Prozent) ist unbestritten (vgl. act. 61401165 ff.), doch macht der Beschuldigte B._____ diesbezüglich geltend, die BC._____ Holding sei in diesem Vertrag nur exemplarisch als Platzhalterin für (weitere) potentielle Anteilseigner einbezogen worden, wobei dieser Vertrag im Übrigen schon bald (im Juli 2013) durch andere Vertragskonstrukte abgelöst worden sei, womit auch die Aktionärsstellung der CE._____ dahingefallen sei (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.2.). Allerdings spricht der Vertragstext betreffend die BC._____ Holding eine andere Sprache, welche keinen grossen Spielraum für

- 614 - diese Interpretation zulässt. So ist darin ausdrücklich festgehalten, dass die BC._____ Holding bis Ende Juni 2013 einen Aktienanteil von 10 Prozent erwerben und mit ihr über eine vollständige Übernahme der BH._____ für den Preis von CHF 50 Mio. verhandelt werden solle, sobald eine gewisse Anzahl von Kautionsverträgen erreicht sei (vgl. Präambel lit. C und D). Gleichzeitig wurde statuiert, dass im Rahmen der neuen Aktionärsstruktur die CE._____ 25 Prozent der Aktien der BH._____ bei einem aktuellen Wert der Gesellschaft von CHF 4'300'000, welcher auf einer (internen) Bewertung der BH._____ für 100 Prozent der Aktien basierte, übernimmt und sich die Parteien im gleichen Verhältnis auch an der nachfolgenden Aktienkapitalerhöhung von CHF 1 Mio. engagieren (Ziff. 1. und 2.). Zwischen den Vertragsparteien war mithin vereinbart, dass sich die CE._____ im Umfang von CHF 1'075'000 bzw. CHF 250'000 an der BH._____ beteiligt und die Parteien gleichzeitig konkrete Bestrebungen für die Einbindung der BC._____ Holding im Sinne einer ersten Teilbeteiligung und späteren Vollübernahme der BH._____ zu einem Preis von CHF 50 Mio. starten. Für die vom Beschuldigten B._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 2. Mai 2018 vorgebrachte Lesart des Vertrages besteht angesichts dieses klaren Vertragswortlautes mithin nur wenig Raum. Insbesondere mutet es unrealistisch und konstruiert an, die BC._____ Holding lediglich als Beispiel bzw. Platzhalter (vgl. act. 51501046) für einen möglichen strategischen Partner anzusehen, an welchen der Beschuldigte B._____ gemäss eigenen Angaben gar nicht verkaufen wollte. Der Beschuldigte E._____ hat im Übrigen in diesem Zusammenhang ausdrücklich verneint, dass die BC._____ Holding lediglich als Platzhalter für einen beliebigen strategischen Partner gedient habe (act. 51301067: "Da war konkret die BC._____ Holding gemeint."). Es fällt diesbezüglich denn auch auf, dass sich keinerlei Belege in den Akten finden, welche einen Kontakt zu einem anderen möglichen strategischen Partner in dieser Zeit offenbaren. Wenn die Anklägerin mithin vom geschriebenen Vertragstext ausgeht und für die Anklage auf diese Version der Geschehnisse abstellt (vgl. act. 10103295 + 3297 ff.), so kann dieser Sichtweise im vorliegenden Urteil ohne Weiteres beigespflichtet werden. Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang im Übrigen, dass die BC._____ durch diesen Vertrag rechtlich gar nicht zu diesem Vorgehen verpflichtet werden

- 615 - konnte, geht es doch im vorliegenden Rahmen lediglich um die Ziele und Absichten der Beschuldigten, welche sich im besagten Dokument klar manifestieren. c) Am 11. Juni 2013 tätigte der Beschuldigte B._____ eine Einzahlung im Betrag von CHF 537'500 auf ein Konto der CH._____ mit dem Vermerk "Aktienkauf" für die Beteiligung an der BH._____ gemäss Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013, was der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises in der Höhe von CHF 1'075'000 entsprach. Gemäss den Aussagen des

Beschuldigten E._____ vom 2. Mai 2018 war er damals überrascht, dass lediglich die Hälfte des Kaufpreises bei der CH._____ einging (vgl. act. 51301049). Wenn der Beschuldigte E._____ in diesem Zusammenhang in der Konfrontationseinvernahme ausführt, er habe mit dem Beschuldigten B._____ bereits am 4. April 2013 vereinbart, dass dieser lediglich die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen habe, so steht dies mithin im Widerspruch zu seiner früheren Aussage, weshalb letztere Deposition nicht glaubhaft erscheint. Gemäss Ziffer 2.2. des Transaktionsvertrages wurde die Bezahlung des Aktienkaufpreises denn auch grundsätzlich mit dem Vollzug des Kaufes sofort fällig (vgl. act. 61401169). Es ist mithin auch im Weiteren auf die Aussagen des Beschuldigten E._____ in seiner früheren Einvernahme abzustellen, dass der Partner des Beschuldigten B._____ seinen hälftigen Teil an den Transaktionskosten nicht bezahlen konnte bzw. wollte und es sich bei diesem Partner um den Beschuldigten A._____ handelte (act. 51301048 f.), woran auch die späteren Relativierungen des Beschuldigten E._____ nichts zu ändern vermögen (vgl. act. 51501243). In der Folge wurde die Bezahlung des Kaufpreises gemäss E-Mail-Korrespondenz vom 29. Mai 2013 gesplittet und der Zeitpunkt der zweiten Tranche auf den Zeitpunkt des Exits verlegt, welcher damals bezüglich der Form (aber nicht bezüglich des Zeitpunktes) schon ziemlich konkret gewesen sein muss (vgl. act. 63401075 ff.). Wer diesen zweiten Teil dann zumal effektiv hätte zahlen sollen, ist unklar, wobei nicht entscheidend, aber durchaus möglich ist, dass sich der Beschuldigte B._____ bereit erklärte, zumindest einstweilen auch diesen Teil zu übernehmen. d) Im Juli 2013 erliess der Beschuldigte E._____ dann nach Diskussionen über den wahren Wert der BH._____ dem Beschuldigten B._____ im Rahmen einer weiteren E-Mail-Korrespondenz die Aktienrestkaufpreissumme von CHF

- 616 - 537'500 und erwähnte – nachdem der Beschuldigte B._____ zuvor eine faire Entschädigung gefordert hatte – gleichzeitig erstmals, dass er sich auch ein "Exit-honorar" für den Fall der erfolgreichen Transaktion vorstellen könne, welches er damals auf (zusätzliche) 10 Prozent der BH._____ (entsprechend beim damalig festgesetzten Unternehmenswert von CHF 4.3 Mio. also auf den Betrag von CHF 430'000) bezifferte (act. 65701178 ff.), was er in der Untersuchung denn auch als korrekt bestätigte (vgl. act. 51501261 f.: "Das stimmt so."). e) Die Anklage erwähnt in diesem Zusammenhang auch zwei Aktionärsdarlehen des Beschuldigten B._____ bzw. der CE._____ vom Juni bzw. September 2014 an die CH._____ (act. 10103304 f.). Es ist in diesem Zusammenhang seitens des Beschuldigten B._____ unbestritten, dass die mit diesen Verträgen hingegebenen Gelder letztlich der BH._____ zukamen, um die Gesellschaft in finanzieller Hinsicht zu stützen (vgl. act. 61301025 ff. + 1030 ff.). Insofern lässt sich fragen, inwiefern der Umstand, dass die Unterstützung der CE._____ via CH._____ im Jahr 2014 in Form von zwei Aktionärsdarlehen ein Indiz dafür darstellt, dass die CE._____ weiterhin an der BH._____ (zumindest indirekt) beteiligt war (vgl. dazu nachstehend Ziffer 5.4.3./c). Darüber hinaus erweisen sich die beiden Verträge insofern als relevant, als die damit hingegebenen Beträge sowohl gemäss der Anklage als auch nach Darstellung der Beschuldigten ein Teil der abschliessenden Darlehensvereinbarung zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ vom 30. Juni 2015 waren (vgl. act. 10103311 f.), mit welchem der Beschuldigte B._____ vom Beschuldigten E._____ letztlich seine Investitionen samt einer Erfolgsbeteiligung zurückzuerlangen versuchte (vgl. dazu auch nachstehend litera h). f) Im Recht liegt sodann eine Darlehensbestätigung der CH._____ vom 30. Juli 2013 betreffend den Betrag von CHF 800'000, welcher bis zum 31. Dezember 2014 zurückzubezahlen ist (act. 61301029). Hintergrund dieser Bestätigung ist das

Vorbringen der Beschuldigten B._____ und E._____ , die Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ sei bereits im Juli 2013 in ein Darlehen umgewandelt worden (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.2. + 5.3.4.). Entsprechend der im Recht liegenden Kommunikation zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ kann diese Bestätigung allerdings erst am 7. Oktober 2014 unterzeichnet worden sein, was auch

- 617 - von den Beschuldigten letztlich so eingeräumt wird. Nichtsdestotrotz halten jedoch beide Beschuldigten daran fest, dass eine entsprechende mündliche Abmachung zwischen ihnen bereits im Juli 2013 existiert habe, welche das Aktionariat der CE._____ an der BH._____ beendet habe, worauf an späterer Stelle zurückzukommen sein wird (vgl. nachstehend Ziffer 5.4.3./b). g) Am 9. Februar 2015 kam es zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ unter dem Titel "Zahlungsverpflichtung" sodann zu einer Vereinbarung, worin der Beschuldigte E._____ namens der CH._____ bestätigte, der CE._____ eine Erfolgsprovision von CHF 500'000 für den erfolgreichen Verkauf der BH._____ zu schulden (act. 61301028). Diese Vereinbarung wurde aufgesetzt, nachdem der Beschuldigte E._____ offenbar infolge eines Betrugsfalles in Liquiditätsschwierigkeiten geraten war. Nicht ganz klar ist, inwiefern diese Zahlungsverpflichtung in direktem Zusammenhang mit dem früheren Angebot des Beschuldigten E._____ im Juli 2013 (vgl. dazu die Anklage gemäss act. 10103300) bzw. der nachmaligen Forderung des Beschuldigten B._____ betreffend die Zuweisung von Gratisaktien der BH._____ im Februar 2014 (vgl. dazu die Anklage gemäss act. 10103302 f.) steht. Zwar ist die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten E._____ , wonach es sich bei der Zahlungsverpflichtung um eine grosszügige Auf- runderung dieser ursprünglichen Forderung handelte (act. 51501064), nicht sehr plausibel, zumal er sich später diesbezüglich wiederum unsicher war (vgl. act. 51501068 f.), doch kann diese Frage letztlich offen bleiben, solange sich aus all diesen Vorgängen jedenfalls ergibt, dass der Beschuldigte ab dem Jahr 2014 vom Beschuldigten E._____ unter dem Titel einer Provision zusätzliche Gelder forderte, welche nicht als Rückerstattung seiner Investitionen gemeint waren. h) Mit dem Darlehensvertrag vom 30. Juni 2015 über den Betrag von CHF 1.5 Mio. wurden schliesslich gemäss den Angaben der Beschuldigten B._____ und E._____ die drei vorgenannten Verträge zusammengefasst, namentlich die Darlehensbestätigung vom 30. Juli 2014 bzw. 7. Oktober 2014 (von CHF 800'000), die beiden Aktionärsdarlehen vom Juni und September 2014 (von CHF 200'000) sowie die Provisionsvereinbarung vom 9. Februar 2015 (von CHF 500'000), wobei die nunmehr verzinsliche Darlehensschuld vom Beschuldigten E._____ persönlich

- 618 - übernommen wurde (act. 51501373 f.). Dass es die Beschuldigten mit dem Termin des Darlehens nicht so genau nahmen, zeigt aber gerade diese abschliessende Vereinbarung, da auch aufgrund der Angaben der Beschuldigten offensichtlich ist, dass zumindest die mit der Provisionsvereinbarung festgelegten CHF 500'000 dem Beschuldigten E._____ nie als Darlehen überlassen worden waren, welches nunmehr rückzahlbar gewesen wäre. i) Nicht nachvollziehbar ist im Zusammenhang mit den dargelegten Vertrags- konstrukten allerdings, weshalb die angebliche Darlehensbestätigung vom 30. Juli 2013 im Betrag von CHF 1'000'000 (enthaltend auch die beiden Aktionärsdarlehen von jeweils CHF 100'000) im Jahr 2015 durch einen neuen Darlehensvertrag in der Höhe von CHF 1.5 Mio. abgelöst und dabei zwischen den Beteiligten ein 50-pro- zentiger Aufschlag (im Betrag von CHF 500'000) als Entschädigung für nicht näher konkretisierte Risiken auf den bereits investierten Geldern (so der

Beschuldigte B._____ gemäss act. 50202006) vereinbart worden sein soll. Plausibler ist statt- dessen, dass auf diese Weise nachträglich eine pauschale Erfolgsprovision eingeführt wurde, welche dem effektiven Beteiligungsgewinn des Beschuldigten B._____ aufgrund der Transaktion BH._____ gleichkam, wie dies auch der Beschuldigte E._____ einräumte (vgl. act. 51501065: "Ja, es kommt etwa aufs selbe heraus."). Die Umdeutung und Verschriftlichung der Beteiligungsforderung des Beschuldigten B._____ war dabei sicherlich auch auf die Liquiditätsprobleme des Beschuldigten E._____ und den schlechten Geschäftsgang der BH._____ zurückzuführen, da dem Beschuldigten B._____ der Gewinn auf seiner vereinbarten Aktienbeteiligung an der BH._____ mit der Zeit zu entschwinden drohte. Das Verhältnis zwischen den beiden Beschuldigten wurde dann auch zunehmend schlechter (vgl. act. 50202006), weshalb sich der Beschuldigte B._____ nicht mehr sicher sein konnte, dass ihm sein Gewinnanteil auf der Basis des (nicht einklagbaren) Transaktions- vertrages anstandslos ausgezahlt würde. Auffallend ist diesbezüglich denn auch, dass die von den Beschuldigten geltend gemachte Zusammenfassung der drei Verträge eine den Betrag von CHF

E. 5.4.3

Beteiligung der CE._____ an der BH._____ a) Umstritten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Art der Beteili- gung der CE._____ (bzw. der Beschuldigten) an der BH._____. Wie bereits dar- gelegt, stellt sich der Beschuldigte B._____ als federführend Beteiligter diesbezüg- lich auf den Standpunkt, die zunächst als Aktieninvestition ausgestaltete Partizipa- tion an der BH._____ sei bereits im Juli 2013 in ein (nach wie vor offenes) Darlehen an diese Gesellschaft umgewandelt worden, während die Anklage davon ausgeht, es sei stets bei einem verborgenen Beteiligungsanspruch geblieben, dessen Aus- zahlung in der Folge in verschiedenen Stufen kaschiert worden sei (vgl. act. 10103297 ff.). Es ist mithin an dieser Stelle die Frage zu klären, in welcher Form der Beschuldigte B._____ in der – vom Beschuldigten E._____ über die CH._____ AG beherrschten BH._____ investiert war bzw. inwiefern er tatsächlich vom Eigen- kapitalgeber zum Fremdkapitalgeber mutiert ist, was seine Rolle gegebenenfalls in einem anderen Licht erscheinen lassen würde. aa) Weitgehend unplausibel sind in diesem Zusammenhang zunächst die an- fänglichen Angaben des Beschuldigten E._____ , wonach er nie eine direkte Betei-

- 620 - ligung des Beschuldigten B._____ an der BH._____ gewollt habe, weshalb zwi- schen ihnen von Beginn weg ein Darlehen mit einem Optionsrecht vereinbart wor- den sei, welches er später ordnungsgemäss zurückbezahlt habe. Abgesehen da- von, dass bereits der Beschuldigte B._____ diese Aussagen in Abrede stellt, wider- spricht diese Version auch der übrigen Aktenlage, da sie durch keinerlei schriftli- chen Dokumente in dieser Richtung gestützt wird. Namentlich findet sich nirgends ein Darlehensvertrag mit einem Optionsrecht und noch weniger existiert eine Be- stätigung, gemäss welcher der Beschuldigte E._____ dem Beschuldigten B._____ jemals ein Darlehen zurückbezahlt hat. Diese Depositionen zeigen im Übrigen an- schaulich, dass der Beschuldigte E._____ in der Untersuchung geneigt war, die Geschehnisse in einem für die Beteiligten vorteilhaften Licht darzustellen, ohne dass irgendwelche Belege seine jeweilige Behauptung zu stützen vermöchten. Re- gelmässig krebste er nach Vorhalt anderslautender Unterlagen im Verlauf der Un- tersuchung denn auch zurück und machte geltend, es könnte allenfalls auch anders gewesen sein. Für den Nachweis des massgeblichen Sachverhalts kann demnach generell nur sehr zurückhaltend auf die Angaben des Beschuldigten E._____ ab- gestellt werden. bb) Die

vom Beschuldigten B._____ geltend gemachte Umwandlung der mit dem Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013 vereinbarten Aktienbeteiligung von 25 Prozent in ein Darlehen im Juli 2013 ist ebenfalls ein fragliches Konstrukt. Zunächst ist in diesem Zusammenhang bereits unklar, wann die Beschuldigten B._____ und E._____ den entsprechenden Darlehensvertrag geschlossen haben sollen, welcher das Aktionariat der CE._____ an der BH._____ ablöste. Im Recht liegt dazu die bereits erwähnte Darlehensbestätigung betreffend den Betrag von CHF 800'000 vom 30. Juli 2013, welche vom Beschuldigten E._____ namens der CH._____ Financial Holding Ltd. unterzeichnet wurde (vgl. act. 61301029), wobei dazu geltend gemacht wird, dass sich dieses Darlehen aus der ersten Zahlung für die Aktienbeteiligung in der Höhe von CHF 537'500 sowie einer nachfolgenden Zahlung für die Kapitalerhöhung in der Höhe von CHF 250'000 zusammengesetzt habe. Diesbezüglich ist aber nachhaltig zu bezweifeln, dass am 30. Juli 2013 tatsächlich eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, zumal die beiden Beschuldigten in der Untersuchung selber einräumen mussten, dass das besagte

- 621 - Dokument erst viel später unterzeichnet worden sein muss, wobei sie dann aber geltend machten, es sei im Juli 2013 jedenfalls eine mündliche Darlehensvereinbarung erfolgt. So meinte der Beschuldigte E._____, dass zwar bereits frühzeitig über die schwierige Situation gesprochen worden sei, die Unterzeichnung des Darlehensvertrages dann aber erst im Juni 2014 stattgefunden habe (act. 51501066 f.). Der Beschuldigte B._____ konzedierte sodann, dass es gemäss der Aktenlage zwischen der mündlichen Vereinbarung und deren Vollzug einen zeitlichen Gap gegeben haben muss, wobei er aber nicht zu benennen vermochte, wann sein Ausstieg aus der BH._____ formell vollzogen worden sein soll (act. 51501155). Dass die Parteien eine mündliche Vereinbarung vom Juli 2013 erst rund ein Jahr später schriftlich abschlossen und der Ausstieg des Beschuldigten B._____ als Aktionär dann noch einiges später formell vollzogen wurde, erscheint aber nicht sonderlich plausibel, zumal die Aussagen des Beschuldigten E._____ bereits hinsichtlich des behaupteten mündlichen Vertragsschlusses widersprüchlich anmuten, da er in der Untersuchung einerseits geltend machte, man habe im Juli 2013 ein solches Darlehen besprochen (act. 51501060), andererseits dann aber diesbezüglich zu Protokoll gab, die Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen sei Ende 2013 zum Thema geworden (act. 51501312). In der Folge äusserte er sich dann auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der entsprechenden Darlehensbestätigung im Jahr 2014 widersprüchlich (act. 51501188 f.; vgl. auch bereits act. 51301027) und gab darüber hinaus noch an, er habe im Oktober 2014 gar nicht bemerkt, dass die ihm zugesandte Bestätigung ein früheres Datum trug, obwohl ihn der Beschuldigte B._____ darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er das Dokument für das Geschäftsjahr 2013 brauche (vgl. act. 63401182 f.). Nicht nachvollziehbar sind in diesem Zusammenhang schliesslich auch die Aussagen des Beschuldigten E._____, wonach nach der Unterschrift des "LD._____ of Intent" vom 25. Juni 2014 Strukturanpassungen im Aktionariat der BH._____ notwendig geworden seien und der Transaktionsvertrag vom Mai 2013 deshalb in der Folge keinen Bestand mehr gehabt habe, da ja gerade auch der Transaktionsvertrag das Szenario einer Übernahme der BH._____ mitberücksichtigt hatte (vgl. dazu act. 61401167, Präambel lit. D).

- 622 - Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang auch die Begründung des Beschuldigten B._____ für die Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen, wonach er gesehen habe, dass eine Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten E._____ nicht klappt, da es nicht einsichtig ist, weshalb man Darlehensgeber bleibt und nicht ganz aussteigt, wenn

sich die beiderseitigen Interessen nicht in Einklang bringen lassen. Der Beschuldigte B._____ erklärte diese Umstände so, dass sich der von ihm im Juli 2013 in Aussicht genommene Rückverkauf der BH._____ - Aktien zufolge der mangelnden Liquidität des Beschuldigten E._____ nicht habe umsetzen lassen, so dass er unfreiwillig in die Rolle eines Darlehensgebers gerutscht und somit nach wie vor in die Sache eingebunden gewesen sei (act. 51501155 f.). Diesbezüglich ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb man bei einem gescheiterten Rückverkauf automatisch in eine Darlehensgeberrolle rutscht, zumal von den Beschuldigten nicht behauptet wird, dass im Juli 2013 eine entgeltliche Rückzession der Aktien mit Stundung des Verkaufspreises im Sinne eines Darlehens stattgefunden hat. Gegen die Hingabe eines Darlehens spricht in diesem Zusammenhang im Übrigen auch, dass der Beschuldigte B._____ ein solches wohl kaum ohne Sicherheiten gewährt hätte, zumal er gegenüber dem Beschuldigten F._____ selber erwähnte, dass man den Beschuldigten E._____ noch nicht gut kenne, und der Beschuldigte E._____ offenbar bereits damals Liquiditätsprobleme ins Feld geführt hatte. Unter diesen Umständen ist mithin vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte B._____ – wenn auch möglicherweise nicht ganz freiwillig – Inhaber der erworbenen Aktien blieb und sich in dieser Stellung nolens volens weiterhin für die Belange der BH._____ engagierte und dabei das Beste für seine Position herauszuholen versuchte. cc) Darüber hinaus bestehen aber auch diverse positive Hinweise, dass der Beschuldigte B._____ auch nach Juli 2013 noch als Aktionär der BH._____ auftrat und aufgrund dieser Stellung Ansprüche für sich ableitete. Ein aktenkundiges Faktum ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass die CE._____ am 26. August 2013 nach wie vor als Aktionärin im Aktienbuch der BH._____ eingetragen war (vgl. act. 63401167: mit 3'750 Aktien im Gesamtnennwert von CHF 375'000). Es besteht zwar ein weiteres Exemplar des Aktienbuches gleichen Datums, in welchem die CE._____ nicht mehr aufscheint (vgl. act. 62001001 f.). Dieses wurde - 623 - jedoch anerkanntermassen im Juni 2014 rückdatiert und erst dann zumal vom Beschuldigten E._____ unterschrieben, nachdem der Beschuldigte B._____ bei ihm diesbezüglich interveniert hatte. Es verhielt sich dabei aber nicht so, dass der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang um eine nachträgliche Anpassung der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ersuchte, wie es der Beschuldigte E._____ geltend machen will (act. 51501186). Vielmehr schrieb ihm der Beschuldigte B._____ am 27. Juni 2014, dass er – mutmasslich im Hinblick auf die bevorstehende "Due Diligence" der BC._____ – nicht als Aktionär in Erscheinung treten dürfe (vgl. act. 63401170 ff.: "Wir müssen das Thema Re-Imagine gut handeln. Ich darf nicht in Erscheinung treten."). Im Übrigen vermochte sich der Beschuldigte F._____ in diesem Zusammenhang nicht daran zu erinnern, dass ihm die Aktien der CE._____ im Juli 2013 zum Kauf angeboten worden waren, obwohl im entsprechenden Aktionärsbindungsvertrag ein Vorkaufsrecht der übrigen Aktionäre vereinbart war, sofern sich einer der Aktionäre der BH._____ von seinem Paket trennen wollte (act. 51501051 f.). Im September 2013 trat der Beschuldigte B._____ nach aussen hin weiter als Aktionär der BH._____ auf (vgl. act. 65701195 f.: "Ich bin ein wichtiger Aktionär der Firma"). dd) Wie es sich mit der Beteiligung des Beschuldigten B._____ im Jahr 2014 verhielt, zeigen die E-Mails vom 26./27. Juni 2014 an BN._____, in welchen der Beschuldigte zunächst schreibt, dass die Aktien der CE._____ an der Generalversammlung der BH._____ vertreten werden sollen, und danach davon spricht, dass er als Aktionär der BH._____ künftig nicht mehr in Erscheinung treten wolle, weshalb er mit dem Beschuldigten E._____ einen Treuhandvertrag aufsetzen werde, was im Prinzip bereits seit letztem Juli so gelte (act. 65702001 ff. + 2013 f.). Demgemäss stand

mithin selbst noch im Juni 2014 nicht ein Darlehensvertrag, sondern ein Treuhandvertrag zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ zur Debatte, in dessen Rahmen die wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien der BH._____ nach wie vor beim Beschuldigten B._____ verbleiben sollte. Gegen den Einwand der Beschuldigten, dass ein solcher Treuhandvertrag nie umgesetzt worden sei, spricht, dass der Beschuldigte E._____ in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines entsprechenden Treuhandkontos bei der "MQ._____ DD._____" an kündigte (act. 65702020 f.) und der Verwaltungsratspräsident der BH._____ in der

- 624 - Folge schrieb, die Aktien der CE._____ seien nun unter der CH._____ aufgeführt (vgl. das E-Mail von MK._____ gemäss act. 65702022 f.). Letztere Formulierung widerspricht auch dem Vorbringen des Beschuldigten B._____, die Aktien der CE._____ seien damals an die CH._____ zurückübertragen worden (vgl. act. 51501317). Einen weiteren Hinweis auf die den Juni 2014 überdauernde Berechtigung des Beschuldigten B._____ an den Aktien der BH._____ bildet die "Case-Übersicht BH._____" vom 18. August 2014 im Notizbuch des Beschuldigten, welche einen Anteil der CE._____ von 25 Prozent benennt und in der Folge ausgehend von zwei Verkaufsszenarien von CHF 7 bzw. 6 Mio. den erwarteten Beteiligungserlös von CHF 1.75 bzw. 1.5 Mio. ausrechnet, was unter Berücksichtigung der Investitionen einen Gewinn von CHF 0.7 bzw. 0.46 Mio. ergab (vgl. act. 65702051). Der diesbezügliche Einwand des Beschuldigten B._____, er schreibe in seinen Notizen nicht von einem Gewinn, sondern lediglich von einem "Return", und errechne somit nicht den Gewinn einer Aktienposition (act. 51501331), vermag nicht zu überzeugen, da nicht ersichtlich ist, was einen "return (on investment)" von einem Gewinn unterscheidet, zumal der Beschuldigte B._____ im Rahmen einer späteren E-Mail an den Beschuldigten A._____ selbst davon spricht, dass er im Zusammenhang mit der Transaktion BH._____ einen Gewinn (von damals dann CHF 550'000) erwarte (act. 65702078). Nirgends geht aus der besagten Übersicht aber hervor, dass der Beschuldigte B._____ ein Darlehen von rund CHF 800'000 in der BH._____ investiert hatte, auch wenn er dies so interpretiert haben möchte (vgl. act. 51501329). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die von ihm in der Übersicht als gewährtes Fremdkapital angesprochene Position "FK..." seine beiden Aktionärsdarlehen von jeweils CHF 100'000 betraf, was sich insbesondere daraus ergibt, dass diese auch in der Investitionsaufstellung jeweils mit dem Kürzel "FK" aufgelistet sind, während die investierten CHF 800'000 eben gerade mit dem Kürzel "EK" versehen sind (vgl. act. 65702051). Dies alles findet sich in der E-Mail des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten E._____ vom 19. August 2014 bestätigt, wo dieser davon spricht, dass er mit seinen 25 Prozent (Aktien) im Falle eines Verkaufspreises von CHF 7 Mio. einen Anteil von CHF 1.75 Mio. erhalten würde (act. 65702052 f.). Die vom Beschuldigten B._____ auf entsprechenden Vor-

- 625 - halt der Mail getätigten Depositionen wirken reichlich konstruiert und sind als Ausflüchte zu bezeichnen (vgl. act. 51501333). Ins gesamte Bild passt schliesslich auch eine weitere Notiz des Beschuldigten B._____ vom 20. August 2014 betreffend seine (aktuelle) Vermögensübersicht, in welcher bei der Position der Aktien unter anderem "EK: 1.5" vermerkt ist (act. 65702051), was nur bedeuten kann, dass er die damals gehaltenen Aktien der BH._____ mit einem Betrag von CHF 1.5 Mio. bewertet hat. Vom 20. Juni 2014 datiert sodann ein Vertrag zwischen der CE._____ und der CH._____ betreffend den Rückkauf von 6 Prozent der Aktien der BH._____, welcher seitens der CE._____ von Rechtsanwalt BN._____ unterzeichnet ist (act. 61701214 ff.), was ein weiteres starkes Indiz für das

damalige Aktionariat der CE._____ an der BH._____ ist, da selbstredend nicht etwas verkauft werden kann, das einem nicht gehört. Der Hintergrund dieses Aktienrückkaufvertrages dürfte gewesen sein, dass der Beschuldigte B._____ damals (für den Beschuldigten A._____) überraschend Geld benötigte und der Beschuldigte E._____ die nötige Liquidität von CHF 300'000 - CHF 400'000 über dieses Konstrukt zur Verfügung stellen sollte, um seiner Bank den Geldbedarf begründen zu können (vgl. act. 62801023 f.). Nachdem der Beschuldigte E._____ dieses Geld indes nicht beschaffen konnte, wandte er sich an seinen Geschäftspartner, dem er den Kauf von Aktien der BH._____ für CHF 400'000 vorschlug, wobei er den Beschuldigten B._____ in diesem Zusammenhang als stillen Teilhaber der CE._____ bezeichnete (act. 62801025 f.). Da aber auch dieser Geschäftspartner das Geld nicht beschaffen konnte oder wollte, kam es schliesslich nicht zum Abschluss des besagten Geschäfts. Weitere Hinweise auf die Berechtigungsverhältnisse im Jahr 2014 ergeben sich aufgrund einer E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten E._____ vom 16. Februar 2014 (welche er in der Befragung vom 5. Juni 2018 bezeichnenderweise nicht mehr einordnen konnte [act. 51501067]), wonach er zusätzlich zu seinen heutigen 25 Prozent weitere (Gratis-)Aktien der BH._____ erhalten wolle. Zum gleichen Schluss gelangt man, wenn der Beschuldigte B._____ in einer E-Mail-Nachricht an den Beschuldigten F._____ vom 18. April 2014 nach - 626 - dem Eingang des Angebotes der BC._____ Holding davon spricht, dass er mit dem Beschuldigten E._____ noch besprechen werde, wie ihre Aktien aufgeteilt werden sollen (act. 61701207 f.). Wenn er dem Beschuldigten E._____ in einer weiteren E-Mail vom 18. September 2014 im Vorfeld des Abschlusses des Aktienkaufvertrages schliesslich mitteilt, sie würden dann "intern abrechnen" (wie im NH._____ besprochen) (act. 61701235), so kann sich diese Mitteilung nur darauf bezogen haben, dass der der CE._____ zustehende Kaufpreis (für 25 Prozent der Aktien) zunächst an die CH._____ überwiesen werden und danach eine interne Abrechnung zwischen der CH._____ und der CE._____ erfolgen sollte, nachdem die CE._____ damals ja bereits nicht mehr nach aussen (d.h. im Aktienbuch) in Erscheinung trat und ihre sämtlichen Anteile von der CH._____ treuhänderisch gehalten wurden (vgl. dazu die E-Mail-Nachricht des Beschuldigten E._____ gemäss act. 63401177 - 1179: "[...] Ich mache dann mit CE._____ den Treuhandvertrag über die Ausschüttung."). Noch am 17. Oktober 2014 schreibt der Beschuldigte B._____ sodann im Zusammenhang mit einer (für den Betriebswert ungünstigen) Verbuchung in den Geschäftsbüchern der BH._____ : "Vorschlag, nehmen wir das Sponsoring raus und teilen den Betrag als Aktionäre auf." (act. 63401158 f.). Dass mit den Aktionären in diesem Kontext nur die Beschuldigten E._____ und B._____ (bzw. die von ihnen vertretenen Gesellschaften CH._____ und CE._____) gemeint gewesen sein können, ist offensichtlich, auch wenn letztlich dann nur die CH._____ die entsprechenden Kosten übernommen hat. Die beiden Beschuldigten, welche ansonsten nur selten um eine Stellungnahme verlegen waren, wollten diesen Vorhalt denn auch nicht weiter kommentieren (act. 51501181). Schliesslich deuten weitere Textpassagen aus der elektronischen Korrespondenz auf eine Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ in dieser Zeit hin, da dort jeweils von einem Anteil die Rede ist, was sich schlecht mit einem Darlehen verträgt (act. 63401163: "meine EK-Teil"; act. 63401164: "mein Anteil EK"). ee) Aufschlussreich im Zusammenhang mit den Berechtigungsverhältnissen der Aktien unmittelbar vor der Transaktion an die BC._____ ist sodann eine im Recht liegende Aufstellung mit dem Titel "Verkauf BH._____ Berechnung", welche als Abrechnung nach dem Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding vom 10. November 2014 zu

verstehen ist (vgl. act. 62801001 ff.) und deren Verfasser

- 627 - nur der Beschuldigte B._____ gewesen sein kann. Es ergibt sich daraus, dass die CE._____ im Zeitpunkt des Verkaufes der BH._____ zumindest intern im Sinne eines stillen Aktionariates nach wie vor an der BH._____ beteiligt war, ist doch in der Aufstellung hinter ihrem Namen die Anzahl der Aktien aufgeführt. Diese Aktien entsprachen einem Anteil von 25 Prozent, woraus sich aufgrund des Verkaufserlöses von CHF 5.6 Mio. – nach Abzug von Kosten und Provisionen – ein Anteil der CE._____ von CHF 1'312'500 ergab ($CHF\ 5'250'000 : 4 = CHF\ 1'312'500$). Unter Einbezug der beiden bereits verschiedentlich erwähnten (Aktionärs-)Darlehen der CE._____ vom Juni bzw. September 2014 in der Höhe von CHF 200'000 resultierte somit ein Anspruch der CE._____ aus der Transaktion BH._____ gegenüber der CH._____ bzw. dem Beschuldigten E._____ von insgesamt CHF 1'512'500. Diese Sichtweise korrespondiert letztlich mit der späteren Message des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten E._____ vom 3. Dezember 2014, in welcher dieser unter anderem schreibt: "Bzgl. EK-Verkauf sehe ich es so: 25%/5'250: 1'312'5 // FK 200 // Kommission: 125" (act. 62801016), woraus jedenfalls gut ersichtlich ist, dass der Anspruch des Beschuldigten B._____ aus seiner Sicht nur im Betrag von CHF 200'000 auf einem Darlehen basierte, versah er doch nur diese Position mit dem Kürzel "FK" (Fremdkapital), während er hinsichtlich der ersten Position mit einem Beteiligungsschlüssel von 25 Prozent rechnete, was seiner Aktienbeteiligung an der BH._____ von 25 Prozent entsprach. Insgesamt forderte der Beschuldigte B._____ hier vom Beschuldigten E._____ mithin ebenfalls den Betrag von CHF 1'512'000, wobei er noch eine Kommission von CHF 125'000 (für seine Aufwendungen) draufschlug, so dass sich der geforderte Betrag auf CHF 1'637'000 erhöhte. Dies alles stützt wiederum die Behauptung der Anklage (vgl. act. 10103312), wonach sich die im Darlehensvertrag vom 30. Juni 2015 verbrieften CHF 1.5 Mio. aus dem Beteiligungserlös und den Aktionärsdarlehen zusammensetzen (vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 5.4.2./h). ff) Es ist nach all dem Gesagten mit der Anklage (act. 10103308, Rz. 725) davon auszugehen, dass der Beschuldigte B._____ bis zum Verkauf der BH._____ im November 2014 via die CE._____ an den Aktien dieses Unternehmens berechtigt blieb. Dabei hielt er die Beteiligung anfangs – im Gegensatz zu den Transaktionen V._____ und W._____ – direkt als Aktionär, da die im Transaktionsvertrag

- 628 - vom 16. Mai 2013 vereinbarte Treuhandbeteiligung in der Folge nicht umgesetzt wurde und die CE._____ im Aktienbuch eingetragen war (so korrekt auch die Anklage gemäss act. 10103307, Rz. 721). Nachdem die CE._____ auch ansonsten die Rechte einer Aktionärin ausübte, deutet dies darauf hin, dass der Beschuldigte B._____ zu Beginn auch eine offene Kapitalinvestition mit ungesicherten Erfolgchancen in Erwägung zog. Allerdings wirkte er dann bei seitens der BH._____ sich verschärfender Problemlage konsequent auf den Verkauf der Gesellschaft an die BC._____ Holding und die Umwandlung seiner Aktienposition in eine treuhänderische Beteiligung hin, worauf eine solche mit der CH._____ im Juni 2014 vereinbart wurde, in deren Rahmen die CE._____ via die 65%-Beteiligung der CH._____ zu 25 Prozent still an der BH._____ beteiligt wurde, da der Beschuldigte nicht weiter als Aktionär der BH._____ in Erscheinung treten wollte (vgl. dazu die entsprechende Kommunikation des Beschuldigten B._____ vom 27. Juni 2014 gemäss act. 65702013 f.: "Ich möchte bei der BH._____ nicht als Aktionär in Erscheinung treten. [...]"). Wenn die Verteidigung des Beschuldigten E._____ mithin apodiktisch festhält, die CH._____ habe die Aktien der CE._____ nicht treuhänderisch

gehalten (vgl. act. 1354 S. 5), so gibt die damit lediglich die halbe Wahrheit der tatsächlichen Geschehnisse wieder. Entsprechend der nunmehr treuhänderischen Beteiligung bestand denn auch der Bedarf nach einer internen Vereinbarung der Beschuldigten B._____ und E._____ für den Zeitpunkt des Verkaufs der BH._____, auf welche in der Chat-Korrespondenz zwischen dem 11. und 18. Juli 2014 vom Beschuldigten B._____ Bezug genommen wurde (act. 63401144 ff.: "Können langsam unsere Exit-Vereinbarung vorbereiten."). Die Aktienbuchänderung per Ende Juni 2014 gab somit die Verhältnisse insofern richtig wieder, als ab diesem Zeitpunkt tatsächlich von einer treuhänderischen Beteiligung des Beschuldigten B._____ an der BH._____ auszugehen ist, doch war sie insofern falsch, als dass sie das fiduziarische Aktionariat bereits auf den 26. August 2013 vorzog, so dass die Beteiligung des Beschuldigten B._____ (via CE._____) nicht mehr aus dem Aktienbuch ersichtlich war. Die Behauptungen der Anklage betreffend die Verheimlichung der mit der Transaktionsvereinbarung vom 16. Mai 2013 gewährten Aktienbeteiligung der CE._____ (bzw. des Beschuldigten B._____) sind somit in diesem Sinne erstellt und namentlich ist zutreffend, dass die CE._____ bis zum Verkauf der BH._____

- 629 - am 10. November 2014 (zunächst offene und dann verdeckte) Aktionärin der BH._____ geblieben ist (vgl. act. 10103307 ff.). b) Mit Bezug auf die Werthaltigkeit der gehaltenen Aktien an der BH._____ führte der Beschuldigte B._____ auch in diesem Zusammenhang (ähnlich wie bereits bei den Transaktionen V._____ und W._____) an, er habe mit der Übernahme der Aktien eines Start-up-Unternehmens auch ein beträchtliches Risiko getragen, da die Möglichkeit eines attraktiven (Weiter-)Verkaufs (Exits) beim Abschluss des Transaktionsvertrages vom 16. Mai 2013 noch nicht absehbar gewesen sei. Der damalige Teilerwerb der BH._____ sei eine unternehmerische Risikoinvestition (sog. Venture Capital Investition) gewesen, welche nur von einem Fachmann adäquat beurteilt werden könne (act. 51501256; vgl. auch act. 1385 S. 98 f.). aa) Diesbezüglich ist zunächst generell festzuhalten, dass es durchaus zutreffen mag, dass das Venture Capital Business, in dessen Rahmen in einer ersten Phase Risikokapital für den Aufbau eines Start-up-Unternehmens zur Verfügung gestellt wird, um dieses dann gewinnbringend einem finanzkräftigen Drittinvestor weiterzuverkaufen, aufgrund der ungewissen Verkaufschancen mit einem Risiko verbunden ist und eigenen Gesetzmässigkeiten folgt, welche nur in Fachkreisen bis in das letzte Detail nachvollzogen werden können. Der Beschuldigte B._____ übergeht dabei aber den Punkt, dass es sich vorliegend anders verhielt, da es im Zeitpunkt der Übernahme der Aktien der BH._____ mit der BC._____ Holding seines Wissens bereits eine konkrete Kaufinteressentin gab, welche in ihrer Strategie – insbesondere aufgrund der Initiative des Beschuldigten selbst – den Einstieg in das Mietkautionsgeschäft beschlossen und nach dem frühzeitigen Scheitern anderweitiger Verhandlungen als valables Zielobjekt nur noch die BH._____ in Aussicht hatte, was zu einer deutlichen Relativierung des Risikos des Beschuldigten beitrug und die Investition massgeblich von einer echten Capital-Venture-Transaktion mit offener Marktbeteiligung entfernte. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang zwar, dass der Beschuldigte im Rahmen des Erwerbs der Aktien der BH._____ im Mai 2013 persönlich eine Summe von CHF 787'500 investierte, ohne dass der Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding damals bereits beschlossene Sache war, zumal der konkretisierende "LD._____ of Intent" erst vom Juni 2014 datiert. Er

- 630 - riskierte damit grundsätzlich, dass seine Investition gefährdet war, wenn der mit der Transaktionsvereinbarung in Aussicht genommene Verkauf an die BC._____ Holding nicht zu Stande kam. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass der Beschuldigte das 25-prozentige Aktienpaket bei einem intern festgelegten Unternehmenswert von CHF 4.3 Mio. für einen Preis von CHF 1'075'000 erwarb und dabei einstweilen nur die Hälfte bezahlte, während gleichzeitig vorgesehen war, der BC._____ Holding ein 10-prozentiges Aktienpaket für den Betrag von CHF 2.2 - 2.7 Mio. anzubieten, was einem Unternehmenswert von CHF 22 - 27 Mio. entspricht (vgl. act. 65701067 f.). Der Beschuldigte B._____ erlangte das Aktienpaket somit – im Einklang mit der Anklage (vgl. act. 10103298) – zu intern festgesetzten Vorzugskonditionen, was bereits aus seiner E-Mail vom 2. Februar 2013 an den Beschuldigten F._____ hervorgeht (act. 65701067: "He's offering us each (3!) a share of +/- 10.0/12.0% of BH._____ AG for a symbolic prize") und nicht zuletzt aufgrund der Kommunikation mit dem Beschuldigten E._____ betreffend die Festsetzung des Preises bestätigt wird, in deren Rahmen er ihn ersuchte, bei seinem Preisvorschlag zu berücksichtigen, dass auch sie als Aktionäre Wert für die Strategie 2017 eingebracht hätten (z.B. Exit-Vertrag mit BC._____ Holding inkl. Vorinvestment), was nichts anderes bedeuten kann, als dass er eine vergünstigte Preisansetzung in den Raum stellte, weil er den Übernahmevertrag mit der BC._____ Holding aufgleiste (vgl. act. 65701110). Wenn die Verteidigung des Beschuldigten B._____ in diesem Zusammenhang geltend macht, nicht einmal die Anklage werfe dem Beschuldigten eine zu tiefe Preisbildung vor, und in der Folge in Abrede stellt, dass die Aktienbeteiligung insgesamt zu vergünstigten Konditionen erworben wurde (act. 1385 S. 96 ff.), so kann ihr angesichts der klaren Formulierung der Anklageschrift (vgl. act. 10103296, Rz. 694: "lediglich einen Kaufpreis von CHF 1'075'00.00 zu entrichten") sowie der vorstehenden Erwägungen zu den vereinbarten Konditionen nicht gefolgt werden. bb) Dass der Beschuldigte B._____ in casu kein eigentliches Risikogeschäft tätigte, zeigt sich im Übrigen auch an seinem diesbezüglichen Geschäftspartner in der Person des Beschuldigten E._____, welcher dem Beschuldigten stets zu stehen gab, dass er für seine "Arbeit" bzw. "Leistung" in diesem Fall angemessen entschädigt werden sollte (vgl. dazu act. 51501370). Als sich das Investment des

- 631 - Beschuldigten nicht mit der nötigen Gewissheit als gewinnbringend abzuzeichnen drohte, zeigte sich dieser denn auch sofort bereit, das vereinbarte Investment auf dem Umweg der Umwandlung in eine Darlehensschuld zurückzuerstatten und zudem die beabsichtigte Gewinnbeteiligung mit einer fixen Entschädigung zu kompensieren. cc) Erhielt der Beschuldigte B._____ die Aktien der BH._____ indes zu vergünstigten Konditionen, indem man intern lediglich mit einem Unternehmenswert von CHF 4.3 Mio. rechnete und der erworbene Anteil überdies nicht voll zu liberieren war, während ihm vom Geschäftspartner gleichzeitig unabhängig von der Wertentwicklung der Aktien eine an den Beteiligungserwerb anknüpfende Entschädigung in Aussicht gestellt wurde, so ist die in Frage stehende Aktienbeteiligung für den Zeitpunkt ihres Erwerbes jedenfalls als werthaltige Vermögensposition im Sinne eines echten wirtschaftlichen Vorteils einzustufen, ohne dass der Wert der Beteiligung an dieser Stelle konkreter zu bestimmen wäre (vgl. dazu bereits vorne Ziffer IV./G./3.4.3./c [betreffend Transaktion V._____] sowie generell hinten Ziffer V./B./4.2.3./b). Die Tatsache, dass im Erwerbszeitpunkt die konkreten Geschäftsaussichten noch ungewiss waren, vermag angesichts der erwähnten Konditionen daran nicht zu ändern, da die Chancen auf einen Erlös die Risiken klar überwogen. Inwiefern der Beschuldigte auf diese werthaltigen Anteile einen Anspruch hatte, wird im Übrigen im

Rahmen der rechtlichen Überlegungen zu dieser Transaktion näher zu beurteilen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./6.1.4./b). c) Unbestritten ist mit Bezug auf die Offenlegung der via die CE._____ ge- haltene Aktienbeteiligung des Beschuldigten B._____ an der BH._____ , dass diese gegenüber der BC._____ Holding bis zum Schluss nicht kommuniziert wor- den ist. Inwiefern diesbezüglich eine konkrete Absprache mit dem als Verwaltungs- ratspräsident der CE._____ fungierenden BN._____ erfolgt ist, lässt sich nicht bis ins letzte Detail klären. Nicht glaubhaft ist jedenfalls dessen in der Untersuchung eingenommener Standpunkt, dass er keine Kenntnis von der Aktionärsstellung des Beschuldigten B._____ bei der BH._____ gehabt habe, obwohl er als Verwaltungs- ratspräsident der CE._____ im Rahmen der Kapitalerhöhung der BH._____ deren

- 632 - Aktien für die CE._____ im Betrag von CHF 250'000 gezeichnet, später eine Voll- macht betreffend die Vertretung von 3'750 von der CE._____ gehaltenen Namen- aktien der BH._____ unterzeichnet und schliesslich auch noch einen Rückkaufver- trag zwischen der CE._____ und der CH._____ betreffend die Aktien der BH._____ unterschrieben hatte. Wenn BN._____ dann im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Aktionärsstellung der CE._____ bzw. des Beschuldigten B._____ im Rahmen der von ihm durchgeführten "Due Diligence" zu Handen der BC._____ Holding nicht erwähnt zu haben, seine angebliche Unkenntnis damit begründete, keine Belege über den konkreten Vollzug des ihm grundsätzlich bekannten Aktien- erwerbs gehabt zu haben, so mutet diese Sichtweise reichlich lebensfremd an, zu- mal er trotz seiner Stellung als Verwaltungsratspräsident nie nachgefragt haben will, wie es tatsächlich um das diesbezügliche Aktionariat der CE._____ stand. Kann aber auf die unglaublichen Angaben von BN._____ in diesem Zusammen- hang nicht abgestellt werden, so sind sie auch im Übrigen nicht weiter zu themati- sieren, sofern sie sich nicht mit anderen Erkenntnissen decken. Klar ist jedenfalls aufgrund der Würdigung der Aussagen der Beteiligten, dass der Beschuldigte B._____ hinter der Beauftragung von BN._____ für die besagte Due Diligence stand und BN._____ im Rahmen dieser Due Diligence das Aktionariat wider bes- seres Wissen in seinem Bericht verschwiegen hat, wofür er im gegen ihn geführte Strafverfahren denn auch rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. dazu act. 10104049 ff. [II. BH._____]). Im Zusammenhang mit der mangelnden Offenlegung der Beteiligung bringt die Anklägerin vor, diese sei (wie bereits bei der Transaktion U1._____) mittels des Konstrukt über die treuhänderische Beteiligung via die CE._____ und die CH._____ aktiv und bewusst verschleiert worden vor (vgl. act. 10103307 + 3322). Mit dem Beschuldigten B._____ (act. 1337 S. 36) ist in diesem Zusammenhang jedoch festzuhalten, dass es verschiedene legale Beweggründe für die Zwischen- schaltung einer Beteiligungsgesellschaft geben kann und dieses deshalb nicht per se ungewöhnlich sind, wie dies im Übrigen auch für die treuhänderische Beteiligung an einem Zielobjekt via einen Treuhandvertrag der Fall sein kann, da auch diesbe- züglich verschiedene Überlegungen (wie insbesondere auch steuer- oder haftungs-

- 633 - technische Gründe) eine massgebliche Rolle für die Beteiligungsform spielen kön- nen. Der Ansicht der Anklägerin, dass alleine bereits diese von den Beschuldigten praktizierten Geschäftsformen eine bewusste Verschleierung der Beteiligungen der Beschuldigten nahelegen, kann mithin in dieser Form nicht beigespflichtet werden. Ob eine geplante und in diesem Sinne arglistige Verschleierung der Aktienbeteili- gung vorliegt, ist vielmehr auch im vorliegenden Zusammenhang anhand einer Ge- samt Betrachtung sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalles im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher zu beleuchten (vgl. hinten Ziffer V./E./6.3.3.).

E. 5.4.4

Partizipation des Beschuldigten A._____. a) Der Beschuldigte A._____ bestreitet, jemals an der BH._____ in irgendeiner Weise beteiligt gewesen zu sein, dies auch nicht via die CE._____, da er die Aktien der CE._____ bereits per 1. Januar 2013 an den Beschuldigten B._____ rücktransferiert habe (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.1.). Zu dieser behaupteten Rückübertragung liegt ein Aktienkaufvertrag zwischen den Genannten vom 1. Januar 2013 im Recht, gemäss welchem der Beschuldigte A._____ seine 50 Namenaktien an der Gesellschaft per 1.1.2013 zum Preis von CHF 1 an den Beschuldigten B._____ verkauft hat (act. 40104020 f. = act. 61401143 f.). b) Auffallend ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass der entsprechende Vertrag erst zwischen dem 22. und 29. Mai 2017 seitens des Beschuldigten A._____ unterschrieben worden ist, wie sich aus einem entsprechenden Schreiben des Beschuldigten B._____ ergibt (act. 40104009 = act. 61401142). Dem Beschuldigten B._____ wurde der besagte Vertrag erst am 9. Januar 2015 von seinem Treuhänder zugestellt. Wenn mithin der Beschuldigte B._____ in seiner diesbezüglichen Befragung zunächst aussagte, den Vertrag bereits per 1. Januar 2013 unterschrieben zu haben, so hat er diesbezüglich ein wesentliches Faktum falsch wiedergegeben. Es drängt sich in diesem Zusammenhang mithin die Schlussfolgerung auf, dass der besagte Vertrag effektiv zu einem späteren Zeitpunkt erstellt und entsprechend rückdatiert worden ist. Dafür spricht insbesondere auch, dass aus einem im Recht liegenden Formular A betreffend die wirtschaftliche Berechtigung am Konto der CE._____ vom 28. September 2016 unmissverständlich hervorgeht, dass der Beschuldigte A._____ bis Ende 2014 an diesem Konto der CE._____

- 634 - berechtigt war (vgl. act. 41201435), was der Beschuldigte B._____ nur so erklären konnte, dass er da wohl eine unbeabsichtigte Urkundenfälschung begangen habe, ohne dafür eine nähere Erklärung nennen zu können (act. 50202027 f.). Der Beschuldigte A._____ wiederum gab in diesem Zusammenhang – im Gegensatz zum Beschuldigten B._____ – zu Protokoll, dass zu Beginn noch kein Vertrag, sondern lediglich eine Notiz betreffend die Rückgabe seiner Aktien an der CE._____ bestand, wovon wiederum der Beschuldigte B._____ keine Kenntnis hatte. Allerdings hat der Beschuldigte A._____ diese Notiz im Verlauf des Verfahrens nie beibringen können (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.1./c). Schleierhaft ist ferner, weshalb der Beschuldigte B._____ ein beidseitig unterschriebenes Exemplar des Vertrages betreffend einen Vorgang aus dem Jahr 2013 für die Steuerbehörden erst im Jahr 2017 benötigte, selbst wenn man berücksichtigt, dass Steuererklärungen bisweilen verspätet abgegeben werden. Verdächtig ist schliesslich auch der im Vertrag festgelegte Kaufpreis von CHF 1, was auf einen nachträglichen Proforma-Verkauf hindeutet, welcher in Tat und Wahrheit anderen Zwecken diene. c) Ein weiteres Indiz für die Beteiligung des Beschuldigten A._____ an der CE._____ zumindest noch im Jahr 2014 stellt die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten E._____ und einem Geschäftspartner vom Juni 2014 dar, in welcher E._____ explizit von einer Teilhaberschaft des Beschuldigten A._____ an der CE._____ schreibt (act. 62801025 f.). Auch wenn der Beschuldigte E._____ diese Information lediglich vom Hörensagen gehabt haben will (act. 51501103), spricht die von ihm diesbezüglich angegebene Quelle bestehend im Beschuldigten B._____ aber sicherlich für deren Wahrheitsgehalt, wobei die E-Mail-Formulierung im Präsens auch nicht darauf hindeutet, dass es sich hinsichtlich der Berechtigungsverhältnisse um eine veraltete Information handelte. Der Beschuldigte B._____ hat gegenüber dem Beschuldigten E._____ auf dessen Anfrage hin denn auch im Februar 2013 angegeben, dass als strategische Investoren (an der BH._____) er selber und

der Beschuldigte A._____ fungieren (act. 61701106 ff.: "Strategic investor is A._____/myself.").

- 635 - d) In Rahmen der Buchführung betreffend die CE._____ wurde ferner noch per 31. Dezember 2013 ein Eigenkapitalanteil des Beschuldigten A._____ festgehalten (vgl. act. 32912744). Dass sich der Beschuldigte A._____ dieses Umstandes bewusst war, zeigt seine Anfrage an den Treuhänder MS._____ im März 2015, ob für den Beschuldigten B._____ und ihn per Ende 2014 noch ein Eigenkapitalanspruch von je CHF 75'000 (an der CE._____) bestehe (act. 63401194 f.). Selbst wenn der Hintergrund dieser Anfrage dabei tatsächlich eine Verrechnungssteuerproblematik gewesen sein sollte, wie es der Beschuldigte A._____ geltend macht (act. 51501195), vermöchte dies an seiner angefragten Aktienkapitalbeteiligung nichts zu ändern. e) Einigermassen verwirrend erscheint im vorliegenden Zusammenhang auf den ersten Blick eine E-Mail des Beschuldigten B._____ vom 17. Februar 2013, in welcher dieser schreibt, dass mit dem Namenswechsel der Gesellschaft (von der CC'._____ zur CE._____), welcher am 6. März 2013 vollzogen wurde, sein Aktionärspartner gänzlich aus der Gesellschaft rausgelöst werde, was dafür sprechen würde, dass der Beschuldigte A._____ bereits zu diesem Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausschied (act. 65702144 ff.). Klärung bringt diesbezüglich jedoch eine Chat-Korrespondenz vom 2./3. März 2015 betreffend eine Dividendenausschüttung zu Gunsten des Beschuldigten A._____, in welcher der Beschuldigte B._____ schreibt, dass nach dieser Ausschüttung die 50 Prozent des Ersteren an ihn übergehen werden, worauf dieser antwortet, warum sie die Firma nicht (im Verhältnis) 50/50 für andere Ideen halten könnten (act. 65702149 f.). Es ist mithin davon auszugehen, dass zwar bereits im Februar 2013 die Diskussion bestand, den Beschuldigten A._____ von der CC'._____ bzw. CE._____ loszulösen, dieser Plan dann aber erst im März 2015 mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2014 umgesetzt wurde, so dass der Beschuldigte A._____ bis zu diesem Zeitpunkt – mithin zwei Jahre länger als behauptet – an der CE._____ beteiligt blieb und ihm dabei auch sämtliche mit dieser Beteiligung verbundenen Vermögensrechte zukamen. Dass der Beschuldigte A._____ bis Ende 2014 formeller Aktionär der CE._____ war, hat letztlich denn auch der Beschuldigte B._____ eingeräumt (act. 51502020). Nicht plausibel ist hingegen die gleichzeitige Behauptung, dass im internen Verhält-

- 636 - nis ohne jedwelche schriftliche Dokumentation die verbindliche Vereinbarung getroffen wurde, dass der Beschuldigte A._____ trotz seiner formellen Aktionärsstellung keine Berechtigung an den Erlösen der Gesellschaft mehr hat, denn diesfalls hätte der Beschuldigte A._____ im März 2015 nicht nachgefragt, ob man die Gesellschaft nicht (weiterhin) im Verhältnis 50/50 für andere Ideen halten wolle. Es ist denn auch schwer nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte A._____ ab dem 1. Januar 2013 nur noch dividendenberechtigt geblieben sein soll. Das diesbezügliche Konstrukt des Beschuldigten B._____, wonach Darlehensberechtigungen in Dividendenberechtigungen umgewandelt worden seien (vgl. act. 51502020), vermag nicht zu überzeugen, zumal nicht ansatzweise dargelegt wird bzw. bekannt ist, um welche Darlehen es sich dabei gehandelt haben soll, wie die besagte Umwandlung konkret umgesetzt wurde und wie die entsprechenden Ansprüche des Beschuldigten A._____ berechnet worden sind. f) Nach all dem Gesagten ist mithin davon auszugehen, dass der besagte Aktienkaufvertrag zwischen den Beschuldigten A._____ und B._____ erst im Januar 2015 aufgesetzt und dann im März 2015 rückwirkend per 31. Dezember 2014 vollzogen wurde, ohne dass vorher eine

verbindliche interne Vereinbarung und/oder eine Rückübertragung der Aktien vom Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ erfolgt war. Auf dieses Beweisergebnis deuten im Übrigen auch weitere Dokumente hin. So ist einerseits auf den E-Mail-Verkehr mit den Treuhändern der beiden Beschuldigten gegen Ende 2014 zu verweisen, in welchem diese die Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche betreffend die CE._____ erst auf den 31. Dezember 2014 hin vornehmen (act. 63401195 ff.; vgl. insbes. act. 63401196: "Ihr Anteil von CHF 1'355'000, abzüglich der Verrechnungssteuer von

E. 5.4.5

Erwerb der BH._____ durch die BC._____ Holding a) Erwerbsprozedere aa) Nachdem der Beschuldigte B._____ über das Beratermandat der die BH._____ betreuenden CM._____ im Verlauf des Jahres 2013 nähere Einsicht in die schlechte Lage der BH._____ erhalten hatte, muss er sich über den besten Zeitpunkt von deren Weiterverkauf unsicher geworden sein. Es reifte deshalb in ihm entsprechend der Darstellung der Anklage (vgl. act. 10103301) bereits ab Mitte des Jahres 2013 die Überzeugung, dass im Falle der BH._____ nur das sofortige

- 640 - Verkaufsszenario erfolgreich sein werde, wobei er in diesem Zusammenhang den "BC._____ exit" ansprach (vgl. act. 63401080: "... with the BC._____ exit in mind."). Erstmals wird diese Situation mit der E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ vom 9. Juli 2013 beschrieben, in welcher er den schlechten Geschäftsgang der BH._____ anspricht und in diesem Zusammenhang festhält, dass weitere Investitionen in die BH._____ für ihn nicht mehr attraktiv seien und nur noch ein (direkter) "Exit à la BC._____ Gruppe" wirklich sexy bzw. finanziell attraktiv sei (vgl. act. 65701171). Wenn der Beschuldigte B._____ dem Beschuldigten E._____ im Rahmen dieser Konversation schreibt, dass dieser Weg, für den er alles tun werde, angemessen entschädigt sein müsse, so zeigt sich daran im Übrigen, dass er die aufgrund des besagten Exits in Aussicht stehenden Gelder insbesondere für seine Mitwirkung an diesem Exit mit der BC._____ Holding verlangt hatte, wobei aus seiner Sicht seine Investitionen aufgrund der (internen) Bewertung der BH._____ von CHF 4.3 Mio. im Hinblick auf den nunmehr zu erwartenden Exit-Gewinn in der Retrospektive eher zu hoch ausgefallen waren, weshalb er auch diese Bewertung nachträglich nochmals diskutiert haben wollte (vgl. act. 65701174; vgl. dazu auch act. 51501253). Die nachfolgende E-Mail-Korrespondenz mit dem Beschuldigten E._____ zeigt sodann auf, dass der Beschuldigte B._____ in der Folge das hauptsächliche Ziel verfolgte, die BH._____ (und damit insbesondere auch seinen eigenen Anteil) zügig zum bestmöglichen Preis abzustossen, um trotz der sich verschlechternden Lage der BH._____ aus seinem Engagement doch noch einen Gewinn herauszuschlagen, wobei kein Zweifel darüber bestehen kann, dass bereits zu diesem Zeitpunkt der einzig valable Transaktionspartner die BC._____ Holding war, zumal in der gesamten Kommunikation der Beteiligten andere Interessenten nie erwähnt werden. Zu diesem Zweck musste die BH._____ beim Verhandlungspartner als attraktive Start-up-Firma positioniert werden, welche trotz ihrer aktuell schlechten Lage aufgrund des zukünftigen Marktpotentials eine rosige Zukunft besass (vgl. dazu act. 61701162: "selling a start-up-story with a huge market potential"). Dabei war er auch bereit, Einbussen im Vergleich zu seinen ursprünglichen Gewinnvorstellungen (vgl. dazu act. 65701228 f.: Verkaufspreis von CHF 8.5 - 9 Mio.) hinzunehmen, wobei er den drohenden Ausfall zu kompensieren versuchte, indem er

- 641 - vom Beschuldigten E._____ eine zusätzliche Beteiligung in Form von Gratisaktien forderte (vgl. act. 63401090). Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nicht erstellt werden kann, dass der Beschuldigte B._____ in der Folge jemals weitere Aktien der BH._____ übernommen hat. Er selber ging stets von einem gehaltenen Aktienpaket von 25 Prozent aus, wie sich beispielsweise aus seiner Abrechnung vom Dezember 2014 ergibt (vgl. act. 65702083: Position "25%/5'250:1'312,5"). Stattdessen stand im gleichen Zeitraum auch die Forderung einer Kommission im Raum, welche der Beschuldigte damals im Austausch mit dem Beschuldigten E._____ auf CHF 125'000 bezifferte (vgl. act. 65702083: Position "Kommission: 125"), welche später aber wiederum fallen gelassen wurde. Der Beschuldigte B._____ favorisierte in diesem Zusammenhang denn auch bereits im Januar 2014 klar den Plan A eines Verkaufs der BH._____ an die BC._____ Holding, während er den Plan B lediglich als "worst-case-Szenario" für den Fall in Betracht zog, dass die Transaktion mit der BC._____ Holding nicht zum Erfolg führen würde (act. 65701236 ff.). Ende Januar 2014 schrieb er diesbezüglich von einem "clear cut" und einer "tricky mission" (act. 61602046), was zeigt, dass er angesichts der sich verschärfenden Probleme in dieser Angelegenheit einen klaren Schlussstrich unter die Angelegenheit ziehen wollte, indem er auf einen Verkauf der BH._____ drängte. Dies führte zum Investitionsangebot vom 16. Februar 2014 an die BC._____ zu einem Verkaufspreis von CHF 7.2 Mio. (vgl. act. 63401100 ff.). Im Rahmen der Konversation mit dem Beschuldigten E._____ vom Mai/Juni 2014 verstärkte sich diese Tendenz, wobei B._____ ausdrücklich schrieb: "Hauptsache ein Deal, der Preis bei CHF 5 Mio.+ ist für mich ok. Du kriegst ja bei dem Preis noch deine Darlehen zurück, was wollen wir mehr? Wir machen zusammen lieber neue Sachen." (act. 63401130). Diese Absichtsbekundungen nach innen wurden in der Folge dann auch nach aussen hin umgesetzt. bb) Aus einer E-Mail vom 23. Februar 2014 geht sodann hervor, dass das Kaufpreisangebot an die BC._____ Holding nach einem Treffen in EV._____ vom 20. Februar 2014 erhöht wurde (act. 63401105 ff.: "Nach der Diskussion in EV._____ mit F._____ habe ich das Kaufpreisangebot für 100 % der Aktien auf CHF 9.2 Mio.

- 642 - erhöht."). An diesem Treffen nahm auch der Beschuldigte A._____ teil (vgl. Kreditkartenabrechnung vom 12. März 2014 mit dem Vermerk: "BC._____ / F._____ Nachtessen", act. 63401119 ff.). Aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte B._____ ihn in der besagten E-Mail nicht erwähnt, bleibt jedoch unklar, inwiefern er an den entsprechenden Absprachen beteiligt war, zumal angesichts einer Teilnahme an einem Essen nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Gespräche unter allen Beteiligten stattgefunden haben. Wenn die Anklage somit erwähnt, die drei Beschuldigten hätten die Kaufpreiserhöhung gemeinsame besprochen (vgl. act. 10103303, Rz. 708), so kann dieser Behauptung in dieser Form nicht gefolgt werden, wobei jedoch zumindest als erwiesen gelten kann, dass das besagte Investitionsangebot unter Federführung der Beschuldigten B._____ mit Beteiligung des Beschuldigten F._____ zustande kam und der Beschuldigte A._____ darüber informiert wurde (vgl. act. 65701254 f. mit A._____). cc) Am 25. Juni 2014 unterzeichneten die Parteien dann einen "LD._____ of Intent", welcher für die beabsichtigte Übernahme der BH._____ einen Zielpreis von CHF 7 Mio. vorsah (act. ...). Umstritten ist, von welchem Wert der BH._____ der Beschuldigte B._____ in jener Phase tatsächlich noch ausging. Diverse E-Mails des Jahres 2014 lassen darauf schliessen, dass er der BH._____ damals kein grosses Potential mehr zugestand und seine Beteiligung baldmöglichst loswerden wollte (vgl. act. 61602046 ff.: "[...] he sold us a piece of sh..."; act. 65701289: "[...] BH._____ ist sonst nicht verkäuflich."; vgl. auch act.

65702048 ff.: "BH. _____ ist und bleibt ein Problem. Wir müssen an die BC. _____ verkaufen."; act. 65702044: "Der Firma geht's schlechter denn je. Schreiben wir lieber ab, als dass wir vor der BC. _____ Gruppe unser Image riskieren."). Andererseits sind diese Verlautbarungen insofern zu relativieren, als die dazu befragten Personen in diesem Zusammenhang unter anderem angaben, die teilweise ausgeprägte Schwarzmalerei des Beschuldigten B. _____ betreffend die BH. _____ habe bisweilen auch taktische Züge aufgewiesen, um die übrigen Beteiligten aufzurütteln bzw. unter Druck zu setzen. dd) Aufgrund des Aktienkaufvertrages vom 10. November 2014 ist schliesslich erstellt, dass die BC. _____ Holding die BH. _____ (bzw. deren Aktien) letztlich für

- 643 - einen Kaufpreis von CHF 5.6 Mio. erworben hat (act. 61401025 ff. = act. 20107132 ff.), wobei – nach Abrechnung von Honoraren und Kommissionen – noch ein Betrag von CHF 5.25 Mio. zur Verteilung zur Verfügung stand, wovon die CH. _____ für ihre 65%-Beteiligung am 13. November 2014 einen Betrag von CHF 3'207'500 ausbezahlt erhielt (zu den verbleibenden CHF 205'000 vgl. act. 51502011), was zusammen mit seiner Provision von CHF 280'000 den Betrag von CHF 3'487'500 ergab (act. 66301026 f.). Zusätzlich hat sich die BC. _____ Holding in diesem Vertrag verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Aktionärsdarlehen der Verkäufer 1 ("CH. _____") und 3 ("ML. _____") innerhalb von 20 Tagen nach dem Vollzug zurückbezahlt wurden. Diesbezüglich überwies die BH. _____ der CH. _____ mit Valuta vom 27. November 2014 den zusätzlichen Betrag von CHF 900'000 (act. 66301026 f.), welcher entsprechend den Aussagen des Beschuldigten E. _____ in der Folge (mit einem Aufschlag von CHF 100'000) an die "DC. _____ SA" als eigentlicher Darlehensgeberin weitergeleitet worden sein muss (vgl. act. 51502012 + 2018). Festzustellen ist im Zusammenhang mit diesen auf dem Konto der MT. _____ Bank eingegangenen Geldern, dass sich deren Weiterverwendung letztlich nicht mehr im Einzelnen nachvollziehen lässt, zumal der Beschuldigte E. _____ in der Untersuchung nur teilweise für Aufklärung sorgen konnte (vgl. act. 51502010 ff.). Ins Auge sticht insbesondere, dass bei der Diskussion der Verwendung dieser finanziellen Mittel in der Einvernahme vom 22. Juni 2020 die zusätzlich an die CH. _____ ausbezahlten CHF 900'000 (welche offensichtlich für die Darlehensrückzahlung an die DC. _____ SA verwendet wurden) nicht einbezogen wurden, weshalb für die Weiterleitung insgesamt CHF 4'387'500 (und nicht bloss CHF 3'487'500) zur Verfügung standen. Im Weiteren ergibt sich selbst ohne diesen zusätzlichen Betrag gemäss den Erklärungen des Beschuldigten E. _____ ein höherer Freibetrag (als die geltend gemachten CHF 400'000), welcher der CH. _____ verblieben sein muss. Es ist somit nicht nachvollziehbar, wenn die Anklage festhält, es sei bis zum 15. Dezember 2014 der Betrag von CHF 3'487'500 vollständig weiterverwendet worden, nachdem kurz zuvor CHF 900'000 eingegangen sind, welche in dieser Rechnung ebenfalls hätten berücksichtigt werden müssen, zumal diese zusätzliche Zahlung offensichtlich für die Bereinigung der Darlehenspositionen vorgesehen war und die eingegangenen Gelder gemäss dem Beschuldigten E. _____

- 644 - unter anderem auch für das Darlehen der "DC. _____ SA" verwendet wurden. Neben diesen Ungereimtheiten fällt schliesslich auch auf, dass die dem Beschuldigten E. _____ am 18. November 2014 (offenbar als Provision) ausbezahlte Zahlung von CHF 280'000 exakt jenem Betrag entspricht, welchen der Beschuldigte B. _____ beim erzielten Verkaufspreis von CHF 5.6 Mio. zusätzlich vereinnahmt hätte, wenn er die ehemals geforderten 5 Prozent Aktien der BH. _____ erhalten hätte. Dass diese CHF 280'000 letztlich an den Beschuldigten B. _____ flossen, kann aber nur gemutmasst werden, ohne

dass ein definitiver Nachweis vorliegt. Letztlich kann die konkrete Verwendung des Verkaufspreises auf Seiten der BH. _____ mithin nicht mehr im Detail geklärt werden. Es lässt sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch nicht erstellen, dass ein Teil der ungeklärten Gelder an den Beschuldigten B. _____ oder an eine seiner Gesellschaften floss, was ihm die Anklage allerdings auch gar nicht vorwirft. ee) Abschliessend ist im vorliegenden Zusammenhang zu erwähnen, dass die CM. _____ AG am Transaktionsvorgang nicht direkt beteiligt war. Der Mitinhaber MB. _____ bestätigte in seiner Einvernahme vom 15. Januar 2019, dass die CM. _____ in dieser Angelegenheit nie ein Verkaufsmandat besass und für die BH. _____ nur beratend tätig war (act. 51705011 f.). Allerdings kann aufgrund der Aussagen des Beschuldigten E. _____ (act. 51501061 + 1063) davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte B. _____ als Mitinhaber der CM. _____ zumindest teilweise auch von den Beraterhonoraren profitierte, auch wenn sich dieser in diesem Zusammenhang dahingehend vernehmen liess, dass er in dieser Sache ausschliesslich als Privatperson und nicht als Vertreter der CM. _____ gehandelt habe (act. 51501157 + 1063).

b) Interessenkonflikt aa) Der Beschuldigte B. _____ (und mit ihm der Beschuldigte A. _____) wurde am 16. Mai 2013 über die CE. _____ Aktionär der BH. _____ und blieb dies bis zu deren Verkauf am 10. November 2014. In jener Zeit waren die Beschuldigten A. _____ und B. _____ als Verwaltungsratspräsidenten bzw. Verwaltungsrat bei der BC. _____ Holding, welche der Beschuldigte B. _____ bereits mit dem Transaktionsvertrag vom Mai 2013 als mögliche strategische Investorin in die Nähe der - 645 - BH. _____ rückte, welche ab Dezember 2013 konkretes Interesse an der BH. _____ zeigte und die BH. _____ schliesslich im November 2014 unter Mitwirkung des Beschuldigten B. _____ erwarb, wobei der Beschuldigte A. _____ über die wesentlichen Schritte jeweils mittels Mailkopie in Kenntnis gesetzt wurde. Spätestens seit Dezember 2013 befanden sich die Beschuldigten A. _____ und B. _____ mithin im Rahmen ihrer diesbezüglichen Tätigkeit für die BC. _____ (vgl. dazu nachstehend Ziffer 5.4.6.) in einem aktuellen Interessenkonflikt, welcher infolge der offensichtlichen Doppelstellung der Beschuldigten als Aktionäre der BH. _____ einerseits und Organe der BC. _____ andererseits offenlegungspflichtig gewesen wäre, was jedoch zu keinem Zeitpunkt geschehen ist. bb) In besonderem Masse gilt der Interessenkonflikt im vorliegenden Fall für den Beschuldigten B. _____, welcher seit dem 17. Juli 2013 über das Beratungsmandat der CM. _____ zusätzlich in die Interessenssphäre der BH. _____ eingebunden war und in diesem Zusammenhang das Investitionsangebot an die BC. _____ vom März 2014 entwarf, welches die Grundlage für die konkreten Transaktionsverhandlungen der beiden Gesellschaften bildete, welche dann auf operativer Ebene erfolgten. Wenn der Beschuldigte A. _____ in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass diese Doppelrolle anlässlich der Verwaltungsrats Sitzung offengelegt war (act. 51501305), so mag dies zwar zutreffen, ändert aber nichts am weiterhin bestehenden Interessenkonflikt des Beschuldigten B. _____, zumal dieser seine Rolle im Rahmen des Beratungsmandates bei der CM. _____ zu Unrecht herunterspielte (vgl. dazu nachstehend Ziffer 5.4.6./c.aa) und zudem nie darüber Auskunft gab, dass er als Aktionär der BH. _____ noch weitgehend stärkere Interessen an einem positiven Verhandlungsergebnis mit der BC. _____ hatte, was selbst dann zutreffen würde, wenn er – wie er geltend macht – lediglich als Darlehensgeber für die BH. _____ fungiert hätte. cc) Soweit die beiden Beschuldigten auch in diesem Fall ihre Doppelrolle relativiert haben, indem sie auf eingehaltene "MU. _____" verwiesen oder eine Einflussnahme auf die Verhandlungen gänzlich in Abrede stellten, so wird dies aufgrund der nachfolgenden Erwägungen betreffend die Einflussnahme der Beschuldigten auf den Verhandlungsprozess

bzw. den Transaktionsentscheid widerlegt, woraus

- 646 - insbesondere auch hervorgeht, dass sich der im Hintergrund haltende Beschuldigte A._____ auch in diesem Fall regelmässig mit dem Beschuldigten B._____ absprach und dabei ebenfalls aktiv in den Transaktionsprozess eingebunden war, so dass er in seiner Rolle als Verwaltungsratspräsident der BC._____ gleichermassen eine massgebliche Tatbeteiligung im Hinblick auf das Zustandekommen der Transaktion leistete (vgl. nachstehend Ziffer 5.4.6./b).

E. 5.4.6

Einflussnahme der Beschuldigten A._____ und B._____ auf die Transaktion a) Einleitung
Zu klären sind schliesslich die Behauptungen der Anklage, wonach die Beschuldigten B._____ und A._____ im Rahmen ihrer Organtätigkeit Einfluss auf den Transaktionsprozess genommen haben (vgl. act. 10103313 ff.), was von den beiden Beschuldigten weitgehend bestritten wird (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.1. + 5.3.2.). Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, inwiefern die Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen der Transaktionsverhandlungen zwischen der BC._____ Holding und der Verkäuferseite – welche namentlich vom Verwaltungsratspräsidenten MK._____, aber auch vom Hauptaktionär E._____ re-präsentiert wurde – involviert waren und damit den Ausgang des Transaktionsgeschäftes in die von ihnen gewünschte Richtung gelenkt haben. Da beide Beschuldigte als (nicht operative) Verwaltungsräte auf der für die Verhandlungen zuständigen Ebene nicht unmittelbar tätig waren und namentlich auch nicht im eingesetzten Verhandlungsteam mitwirkten, stellt sich dabei insbesondere die Frage, inwiefern sie anderweitig auf die Verhandlungen bzw. das Ergebnis der Transaktion eingewirkt haben. Dabei kann in allgemeiner Weise festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte A._____ in diesem Fall nach der Initialisierung des Projektes vor-

- 647 - nehmlich im Hintergrund hielt und die massgebenden Einwirkungen auf den Verhandlungsgang dem Beschuldigten B._____ überliess, welcher sich in diesem Zusammenhang rege mit dem Beschuldigten E._____ austauschte. b) Einflussnahme des Beschuldigten A._____ aa) Was die angeklagte Einflussnahme des Beschuldigten A._____ anbelangt, so schrieb der Beschuldigte B._____ bereits am 2. Februar 2013 an den Beschuldigten E._____ per E-Mail: "A._____ spricht mit CEO BC._____ Gruppe über ein 10%-Investment und die Option zur späteren Übernahme bis Ende Februar." Tags darauf schickte der Beschuldigte B._____ dem Beschuldigten A._____ den von ihm entworfenen Business Plan, damit ihn dieser mit CR._____ im Verlauf des Februars besprechen könne (act. 65701073 ff.). In der Folge bestand gemäss einer weiteren E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ die Absicht, dass der Beschuldigte A._____ einen externen Berater engagiert, um die neue Mietkautionsstrategie der BC._____ ausarbeiten zu lassen, wobei bei der Ausarbeitung dieser Strategie auch die BH._____ involviert werden sollte (vgl. act. 65701111 f.: "A._____ will be mandating an external consultant to develop an alternative caution strategy for the BC._____ Group. He will be approaching BH._____."). Am 14. Mai 2014 schrieb der Beschuldigte B._____ dann im Verlauf der Transaktionsverhandlungen an den Beschuldigten E._____ : "BH._____ war gestern im VR kein explizites Thema. A._____ nimmt es mit CR._____ auf, damit es schlank durchgeht." (act. 63401124). Diese Formulierungen sind ein klares Indiz dafür, dass der Beschuldigte A._____ von Beginn weg in die Transaktion BH._____ eingebunden war und den Prozess aktiv begleitete, wobei er in diesem Zusammenhang auch Einfluss auf die Verhandlungsführer nehmen sollte, denn mit diesen E-Mails konnte nur gemeint sein, dass der

Beschuldigte A._____ auf das Verhandlungsteam (und insbesondere dessen Frontmann CR._____) einwirken werde, damit die Transaktion zunächst ins Rollen kommt und später dann ohne Probleme zum Abschluss gelangt. Unklar ist, wann es konkret zu den Gesprächen des Beschuldigten A._____ mit der Geschäftsführung betreffend die BH._____ kam. Gemäss CR._____ und CW._____ war dies frühestens Ende 2013 bzw. Anfang 2014 der Fall (CR._____: act. 51703024; CW._____: act. 51704013).

- 648 - bb) Aktenkundig ist sodann, dass im Juni 2014 eine Sitzung des Beschuldigten A._____ mit der Geschäftsleitung der BC._____ Holding stattfand, in deren Anschluss CW._____ der BH._____ eine neue Preisobergrenze von CHF 7 Mio. kommunizierte. Diese Sitzung fand statt, nachdem der Beschuldigte B._____ den Beschuldigten A._____ über die Position des Beschuldigten E._____ informiert hatte, welchen B._____ zuvor dahingehend beraten hatte, einen Preis von CHF 6 - 7 Mio. für die BH._____ zu verlangen. Dass aber die neue Preisrichtlinie der Geschäftsleitung just auf jenen Betrag lautete, auf welchen die Beschuldigten B._____ und E._____ auf Seiten der BH._____ hinwirkten, stellt ein weiteres deutliches Indiz dafür dar, dass der diesbezüglich informierte Beschuldigte A._____ auf die Transaktionsverhandlungen Einfluss genommen haben muss, zumal die Geschäftsleitung selbst die (neuen) Vorstellungen des Beschuldigten E._____ zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht kennen konnte. Die vorgebrachte Behauptung des Beschuldigten A._____, dass der Preis jeweils ausschliesslich auf Managementebene verhandelt bzw. festgelegt worden sei (vgl. act. 51501299), erscheint vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig. Der Beschuldigte E._____ schrieb am 11. Juni 2014 denn auch an die Geschäftsführerin der BH._____, er habe sich mit A._____ und B._____ betreffend eine Transaktionssumme von CHF 7 Mio. geeinigt (vgl. act. 65701301), was ebenfalls klar für die massgebliche Beteiligung des Beschuldigten A._____ im Rahmen der Verhandlungen betreffend die Transaktion BH._____ spricht. Dass sowohl der Beschuldigte B._____ als auch der Beschuldigte E._____ die Mitwirkung des Beschuldigten A._____ erwähnten, obwohl dieser nichts mit der Transaktion zu tun hatte, wie er behauptet, ist fern jeglicher Realität, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb eine solche scheinbare Involvierung ohne Not hätte behauptet werden sollen. cc) In der Folge wurde dann unmittelbar nach den besagten Vorkommnissen am 24./25. Juni 2014 eine Absichtserklärung ("LD._____ of Intent") unterschrieben, welche die wesentlichen Parameter der Transaktion (insbesondere auch den in Aussicht genommenen Kaufpreis von 7 Mio.) festhielt. Der Beschuldigte A._____ räumte denn auch auf Vorhalt der entsprechenden E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten E._____ in der Konfrontationseinvernahme ein, dass er aufgrund des allenfalls bevorstehenden Börsenganges der BC._____

- 649 - Holding sicherlich ein Interesse daran hatte, den potentiellen Investoren ein interessantes Wachstumsthema vorzuschlagen (act. 51501168). Dass damit nicht die Transaktion BH._____, sondern ein Strategiepapier namens "MV._____" gemeint war, wie dies der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang insinuieren will (act. 51501169), ist nicht plausibel, hatte doch der Beschuldigte B._____ keinerlei Anlass, dem Beschuldigten E._____ interne Vorgänge innerhalb der BC._____ Holding betreffend ein Strategiepapier "MV._____" mitzuteilen, während der Beschuldigte E._____ derweil sehr interessiert daran war, etwas über den Stand der internen Vorgänge betreffend die Transaktion BH._____ zu erfahren. Aber auch nach der unterschriebenen Absichtserklärung griff der Beschuldigte A._____ noch aktiv in den Transaktionsprozess ein, wie eine E-Mail-Nachricht des Beschuldigten E._____ vom 5. August 2014 im Zusammenhang mit

der Frage des Zeitplanes der Transaktion zeigt, wo er dem Beschuldigten B._____ mitteilt, vielleicht müsse "P" mal nachfragen (vgl. act. 65702036 - 2039), worauf sich unter dem Datum des 8. August 2014 folgender Eintrag im Notizbuch des Beschuldigten B._____ findet: "A._____ ruft MW._____ wegen BH._____ an. Spätestens Entscheid: 25.8. (NA._____)." (act. 65702040). dd) Am 24. September 2014 befürwortete der Beschuldigte A._____ sodann anlässlich der entscheidenden Verwaltungsratssitzung der BC._____ Holding ge- gen die Opposition von zwei anderen Verwaltungsräten unbestrittenermassen den Kauf der BH._____ zu einem maximalen Preis von CHF 6 Mio. und opponierte trotz des ihm bekannten Interessenkonfliktes des Beschuldigten B._____ nicht ge- gen die Erteilung des Verhandlungsmandates. Die Tatsache, dass der Beschuldigte B._____ nach Kenntnisnahme der Vorstellungen des Beschuldigten E._____ betreffend die Vertragsmodalitäten diesem in der E-Mail-Nachricht vom 18. September 2014 schrieb, dass er den Beschuldigten A._____ vor dieser Verwaltungsratssitzung noch "briefen" werde (act. 61701235), ist sodann ein deutlicher Hinweis dafür, dass sich die beiden Hauptbeschuldigten vor den relevanten Sitzungen in dieser Sache jeweils noch absprachen, um eine gemeinsame Stossrichtung zu entwickeln. Weitere Hinweise auf die aktive Involvierung in die Transaktion und die diesbezügliche Interessenlage des Beschuldigten A._____ ergeben sich aus einer Chat-Konversation mit dem Beschuldigten B._____ unmittelbar nach der besagten

- 650 - Verwaltungsratssitzung, in welcher A._____ unter Bezugnahme auf die ablehnende Haltung von Verwaltungsrat LD._____ zur Transaktion unter anderem schreibt: "LD._____ war etwas angespannt, ich hoffe wir bekommen diesen Deal durch ..." (act. 65702065). Und wenn der Beschuldigte A._____ schliesslich anlässlich derselben Konversation anfügt: "Sag ihm auf Sieben zu beharren, ein bisschen kämpfen macht auch Spass ...", so zeigt dies erneut, dass er mit der Verhandlungsposition des Beschuldigten E._____ (Angebot von CHF 7 Mio.) jederzeit vertraut war und der Beschuldigte B._____ ihm diesbezüglich als Mittelsmann für seine Informationen zu Handen der Gegenseite diente, welche der Beschuldigte A._____ auf diese Weise – offensichtlich nicht ganz uneigennützig – in ihrer Verhandlungsposition unterstützte. ee) Der Beschuldigte A._____ hat eine Einflussnahme zumindest auf den Zeitplan im Zusammenhang mit dem besagten "LD._____ of Intent" denn auch nicht ausgeschlossen, wobei sein Einwand, dass letztlich immer der gesamte Verwaltungsrat entscheide, für diesen Fall gerade nicht zutrifft, da der "LD._____ of Intent" offensichtlich vor der geplanten Verwaltungsratssitzung unterschrieben wurde. CR._____ und CW._____ haben denn auch bestätigt, dass der Beschuldigte A._____ bei dieser Transaktion "gepushed" bzw. die vorgeschlagene Verschiebung abgelehnt habe (MW._____: act. 51703031; CW._____: act. 51704018 f.). Die Einflussnahme hat sich dabei aber nicht nur auf das zeitliche Element beschränkt, sondern gemäss den Aussagen von CR._____ auch auf den Abschluss der Transaktion selbst (act. 51703031 f.). Wenn der Beschuldigte A._____ seine Einflussnahme auf den Verhandlungsgang mit dem in etwa gleichzeitig geplanten Börsengang (IPO) der BC._____ Holding begründet, so mag diese geltend gemachte Motivation durchaus zutreffen, dies insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung des Verhandlungsprozesses. Anzuführen bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, dass dieser geschäftliche Beweggrund nicht ausschliesst, dass daneben nicht auch persönliche Beweggründe bestanden, welche sich massgeblich auf das Verhalten des Beschuldigten A._____ im Rahmen der Transaktion BH._____ ausgewirkt haben. c) Einflussnahme des Beschuldigten B._____

- 651 - aa) Betreffend die Einflussnahme des Beschuldigten B._____ gaben CR._____ und CW._____ in ihren Einvernahmen zum Fall BH._____ an, dieser habe bei den konkreten Verhandlungen in dieser Transaktion keine Rolle gespielt und sei diesbezüglich nur im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsratssitzungen in Erscheinung getreten (MW._____: act. 51703015 ff.; CW._____: act. 51704012). Es ist demnach mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Beschuldigte B._____ bei diesem Geschäft nicht aktiv auf das Verhandlungsteam rund um CR._____ eingewirkt hat. Dass sich der Beschuldigte B._____ in diesem Fall zurückhaltend verhielt, dürfte darin begründet sein, dass die von ihm beherrschte CM._____ seitens der Verkäuferseite ein Beratungsmandat hatte, welches der Beschuldigte B._____ auch offengelegt hat. Der BC._____ -Verwaltungsrat LD._____ gab im Rahmen seiner diesbezüglichen Befragung denn auch zu Protokoll, er habe auf diesen Umstand anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 24. September 2014 hingewiesen und den Ausstand des Beschuldigten B._____ in diesem Geschäft angeregt. Für den weiteren Verlauf dieser Sitzung – insbesondere aufgrund der Aussagen von LD._____, an deren Glaubhaftigkeit nicht zu zweifeln ist – kann sodann als erstellt gelten, dass der Beschuldigte B._____ mit Verweis darauf, dass er die Verkäuferseite selber nicht vertrete und im Übrigen bei der CM._____ diverse "MU._____" bestünden, einen Interessenkonflikt verneinte und sich nicht als befangen ansah, worauf seitens von LD._____ kein expliziter Ausstands Antrag erfolgte, so dass der Beschuldigte B._____ im Verwaltungsrat entscheidungsbefugt blieb (vgl. zum Ganzen die Aussagen von LD._____ gemäss act. 51706009 ff.; vgl. auch die entsprechenden Aussagen des Beschuldigten A._____ gemäss act. 51501177 ff.). Offen bleiben muss in diesem Zusammenhang trotz entsprechender Andeutungen von LD._____, inwiefern CR._____ bei seiner Präsentation der Anträge der Geschäftsleitung unter Druck der Beschuldigten A._____ und B._____ stand, da CR._____ eine solche Druckausübung des Beschuldigten A._____ verneinte (act. 51703031: "Aber er hat uns nicht genötigt oder Druck gemacht, das so im VR zu bringen oder nicht zu bringen [...]"). Nichtsdestotrotz zeigt aber die elektronische Korrespondenz zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____, dass die Verhandlungsführung seitens der BH._____ im Wesentlichen

- 652 - vom Beschuldigten B._____ gesteuert wurde (act. 63401122 f.). So hat er den Verwaltungsratspräsidenten der BH._____ noch kurz vor der Unterzeichnung des "LD._____ of Intent" vom 24./25. Juni 2014 aktiv betreffend die Verhandlungsführung mit der BC._____ beraten (vgl. act. 65701327). Namentlich zeigt sich die entsprechende Federführung im Hintergrund aber auch insofern, als der Beschuldigte E._____ am 30. Oktober 2014 kurz vor dem Verhandlungsabschluss schrieb: "Ich denke der Erfolg ist dir mehr zu verdanken, ich führe nur aus B._____ ..." (act. 63401160 f.). Der Beschuldigte B._____ war somit für die Gegenseite der BC._____ Holding durchaus aktiv tätig, was trotz seiner anderslautenden Bekundungen an der Verwaltungsratssitzung vom 24. September 2014 einen offensichtlichen Interessenkonflikt zur Folge hatte. Es griffen demnach auch nicht die damals ins Feld geführten "MU._____" innerhalb der CM._____, deren Bestehen und Tragweite im Verlauf der Untersuchung ohnehin nicht genügend klar dargelegt werden konnte. bb) Auch wenn mithin aus den besagten Gründen von einer zurückhaltenden Vorgehensweise des Beschuldigten B._____ (auf beiden Seiten des Verhandlungstisches) auszugehen ist, so bestehen aber doch konkrete Anhaltspunkte, dass er auch auf Seiten der BC._____ Holding aus dem Hintergrund konkreten Einfluss auf die Transaktion nahm, so wenn er beispielsweise unmittelbar vor der Unterzeichnung des "LD._____ of Intent" schreibt, er werde den Prozess zusammen mit dem Beschuldigten

A._____ via VRP (Verwaltungsratspräsidium) beschleunigen und dem Beschuldigten E._____ in diesem Zusammenhang interne Informationen der BC._____ preisgibt (vgl. act. 65701324 f.), oder wenn er vom Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den aktuellen Verhandlungen betreffend die Transaktion unter Weiterleitung einer einschlägigen E-Mail um seine Meinung gefragt wird (act. 65701321 ff.). Im Weiteren belegen diverse weitere E-Mails bzw. Chats, dass der Beschuldigte B._____ aus dem Hintergrund auch insofern auf den Verhandlungsprozess einwirkte, als er die Kommunikation zwischen den Beschuldigten A._____ und E._____ sicherstellte. Insbesondere leitete er – wie bereits erwähnt – die Verhandlungsposition des Beschuldigten E._____ (welche aufgrund der Abstimmung mit E._____ ja auch die seine war) an den Beschuldigten A._____ mit entsprechenden Aufforderungen weiter (vgl. act. 63401141 ff.: "Lieber A._____,

- 653 - MW._____ sagt E._____ , dass der VR im August über die NB._____ entscheide. Kannst du das nicht beschleunigen, wenn E._____ das Timing nicht akzeptiert und abspringt."), welcher in den Gesprächen mit der Geschäftsleitung der BC._____ Holding wiederum die Position der BC._____ evaluierte und via den Beschuldigten B._____ an E._____ weitergab (vgl. act. 63401129 ff.: B._____ : "Sie haben mit A._____ gesprochen. Haben Mühe mit den CHF 9 Mio."; E._____ : "Sprichst du mit A._____ ? B._____ : Ja. Schau auch, wie der VR-Antrag lautet."). Ein weiteres klares Indiz für die subtile Einflussnahme des Beschuldigten B._____ auf die Meinungsbildung innerhalb BC._____ stellt schliesslich eine E-Mail-Korrespondenz zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ am 17. April 2014 dar, in deren Rahmen der Beschuldigte B._____ schrieb: "Du weisst, es gibt nur einen Grund, weshalb wir dieses Angebot haben. es wird auch kein zweites geben. Ich erwarte deshalb die Einlösung deiner Zusagen. [...]" (act. 65701287). Mit dem Angebot war dabei offensichtlich das Übernahmeangebot der BC._____ Holding gemeint, und der angesprochene Grund war fraglos die Mitwirkung des Beschuldigten B._____ beim Zustandekommen dieses Angebots, was der Beschuldigte B._____ insofern nicht bestreitet, als er in diesem Zusammenhang von seinem Engagement spricht (vgl. act. 51501297).

E. 5.4.7

Geldflüsse an die Beschuldigten A._____ und B._____ a) Trotz der Verschriftlichung der Forderungen aus der gewährten Aktienbeteiligung mittels zunächst einer Zahlungsverpflichtung (in der Höhe von CHF 500'000) und dann einer Darlehensbestätigung (in der Höhe von CHF 1.5 Mio.) des Beschuldigten E._____ (vgl. dazu vorstehend Ziffer 5.4.2.) kam es in der Folge zu keinen Geldauszahlungen an die Beschuldigten B._____ und A._____, da der Beschuldigte E._____ anhaltende Liquiditätsprobleme geltend machte und dementsprechend auch noch bis zur Verhaftung der Beschuldigten A._____ und B._____ keine Überweisungen an diese tätigte. b) Aus dem besagten Grund blieben namentlich auch die Investitionen des Beschuldigten B._____ in der Höhe von CHF 537'500 für die Aktienbeteiligung, von CHF 250'000 für die Partizipation an der Kapitalerhöhung sowie von CHF 200'000

- 654 - für die Aktionärsdarlehen im Endeffekt unausgeglichen und führten beim Beschuldigten B._____ insofern zu keinen Gewinn aus der vorliegenden Aktienbeteiligung, sondern vielmehr zu einem Verlustgeschäft. Dementsprechend erfuhr auch der Beschuldigte A._____ keine Bereicherung infolge der Transaktion BH._____ .

E. 5.4.8

Wissen und Willen des Beschuldigten E._____ a) Selbstredend ist in diesem Fall davon auszugehen, dass der Beschuldigte E._____ von der Beteiligung des Beschuldigten B._____ vollumfängliche Kenntnis hatte, da er selber bis zum Verkauf der Gesellschaft treuhänderisch via die CH._____ die 25%-Beteiligung an der BH._____ für die CE._____ hielt und dieses Treuhandkonstrukt im Juni 2014 auch selber in die Wege geleitet hatte, wie die Anklage diesbezüglich zutreffend festhält (vgl. act. 10103307 f.). Der Beschuldigte wusste auch, dass der Grund für die Überlassung der besagten Aktienbeteiligung nicht primär in einer Entschädigung für die vom Beschuldigten B._____ in dieser Angelegenheit geleistete Arbeit lag, zumal er selber zu Protokoll gab, dass dieser dafür zumindest teilweise via das Beratermandat der CM._____ honoriert wurde (vgl. vorstehend Ziffer 5.4.5./a.ee). Somit muss dem Beschuldigten aber auch bewusst gewesen sein, dass der Beschuldigte B._____ die wirtschaftlichen Vorteile insbesondere im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat der BC._____ Holding erhalten hatte, in welcher Funktion er in Kenntnis des Beschuldigten massgeblichen Einfluss darauf hatte, dass die Transaktion letztlich zustande kam, was er ihm ja auch so mitgeteilt hat, als er ihn an die ausbleibende Zahlung erinnerte (vgl. act. 65701287). Wenn die Verteidigung des Beschuldigten E._____ mithin in diesem Zusammenhang festhält, ihr Mandant habe bei dieser Transaktion keinen Interessenkonflikt beim Beschuldigten B._____ gesehen (act. 1354 S. 7), so kann dem nach dem Gesagten definitiv nicht gefolgt werden. b) Auffallend ist im vorliegenden Zusammenhang, dass der Beschuldigte B._____ zum Beschuldigten E._____ – im Gegensatz zum Beschuldigten F._____ bzw. zu den Beschuldigten C._____ und D._____ in den Transaktionen V._____ und W._____ – einen weitgehend transparenten Umgang betreffend sein Verhältnis zum Beschuldigten A._____ pflegte, wobei aus seiner entsprechenden Kommunikation mit dem Beschuldigten E._____ klar hervorgeht, dass der Beschuldigte

- 655 - A._____ an der Beteiligung an der BH._____ in irgendeiner Form partizipierte. Der Beschuldigte E._____ wusste denn auch als einziger Aussenstehender, dass der Beschuldigte A._____ einer der Teilhaber der CE._____ war, wie sich aus dessen elektronischer Kommunikation ergibt (vgl. act. 62801026: " Die CE._____ gehört B._____ (CM._____) und A._____ ist stiller Teilhaber.") und was er auch anlässlich der Hauptverhandlung grundsätzlich so bestätigte (act. 1338 S. 7). Es ist mithin aufgrund all dieser Umstände – mit der Anklage (vgl. act. 10103298) – davon auszugehen, dass der Beschuldigte E._____ auch wusste, dass der Beschuldigte A._____ von der von ihm hingegebenen Aktienbeteiligung an der BH._____ profitierte, wobei er die Beteiligung den beiden Beschuldigten auch im Wissen um die zentrale Stellung des Beschuldigten A._____ als Verwaltungsratspräsident der BC._____ Holding und dessen damit verbundene Einflussmöglichkeiten übertragen hat.

E. 5.4.9

Wissen und Willen der Beschuldigten A._____ und B._____ a) Den Beschuldigten A._____ und B._____ muss bei ihrem gemeinschaftlichen Handeln klar gewesen sein, dass aufgrund ihrer direkten Involvierung in den inkriminierten Transaktionsprozess mit entsprechender Einflussnahme auf die Geschäftsabläufe der BC._____ unter gleichzeitiger Beteiligung an der Zielgesellschaft ein aktueller Interessenkonflikt vorlag, welcher auch durch die Offenlegung des Beratungsmandates der CM._____ nicht entschärft zu werden vermochte, zumal sich die Offenlegung bekanntermassen nicht auf die entscheidende

Komponente der Aktienbeteiligung an der BH._____ erstreckte. Wenn der Beschuldigte B._____ in diesem Zusammenhang schreibt, dass seine Aktionärsrolle (bei der BH._____) idealerweise "100 % diskret" bleiben sollte, damit man nie Probleme mit der Verbindung zur BC._____ -Gruppe bekomme (act. 65701151 - 1153), so gibt er damit gleich selber zu erkennen, dass die Problematik nicht nur theoretischer Natur war und aus seiner Sicht verborgen bleiben musste. Die diesbezügliche Interpretation des Beschuldigten B._____, wonach ihn eine Offenlegung innerhalb der BC._____ -Gruppe bei der Partnersuche behindert hätte (vgl. act. 1337 S. 15 f.), geht an der Sache vorbei, da die Vermeidung von Interessenkonflikten einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft dient, auch wenn

- 656 - dabei bestimmte Geschäfte womöglich nicht abgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund muss dem Beschuldigten B._____ im Übrigen auch klar gewesen sein, dass er in dieser Angelegenheit nicht als unbefangener Mediator wirken kann, weshalb seine immer wieder geäußerten Beteuerungen, er habe in dieser Funktion insbesondere die Interessen der BC._____ Holding wahrgenommen, insofern am Kern der Sache vorbeigehen, als diese Interessen im Wesentlichen auch darin bestehen, dass ihre Vertreter die von ihr abgeschlossenen Geschäfte uneinflusst von eigenen finanziellen Vorteilen verhandeln. b) Aufgrund dieser offensichtlichen Interessenkollision war den beiden Beschuldigten aber auch ohne Weiteres bewusst, dass die von ihnen via die CE._____ gehaltene Aktienbeteiligung an der BH._____ und der damit in Aussicht stehende Beteiligungsgewinn derart nahe mit ihrem geschäftlichen Wirken für die BC._____ Holding verbunden waren, dass die Aktienbeteiligung ihnen vom Beschuldigten E._____ gerade auch in diesem Zusammenhang versprochen bzw. gewährt worden war, auch wenn der Beschuldigte B._____ im Rahmen der Transaktion auch eigene Arbeit und eigene Gelder in das Gelingen der Transaktion investierte. Wenn der Beschuldigte B._____ dem Beschuldigten E._____ in diesem Zusammenhang – wie bereits erwähnt – bereits im April 2014 schrieb: "Du weisst, es gibt nur einen Grund, weshalb wir dieses Angebot haben. Es wird auch kein zweites geben. Ich erwarte deshalb die Einlösung deiner Zusagen. [...]", so liess er damit aus seiner Sicht denn auch ziemlich explizit durchblicken, dass der erhaltene Vorteil insbesondere auch für seine Mitwirkung am Entscheidungsprozess innerhalb der BC._____ Holding vereinbart war.

E. 5.4.10

Hilfestellung des Beschuldigten F._____ a) Aufgrund des E-Mail-Verkehrs zwischen den Beschuldigten F._____ und B._____ vom Dezember 2012 bzw. Februar 2013 sowie den entsprechenden Aussagen der Beteiligten lässt sich nicht abschliessend ergründen, vom wem der Beschuldigte B._____ gemäss den Intentionen des Beschuldigten F._____ dessen vorgeschlagene Entschädigung hätte fordern sollen und für welche konkrete Dienstleistung diese hätte gezahlt werden sollen. Die erste Aufforderung des Beschuldigten F._____ in der E-Mail vom 4. Dezember 2012 (vgl. act. 65702152 ff.:

- 657 - "My idea is that you should find an personal interest in putting all of this deal together.") lässt sich nämlich – wie er selber geltend macht (vgl. vorstehend Ziffer 5.3.3.) – bereits aufgrund der zeitlichen Einordnung tatsächlich auch dahingehend verstehen, dass damit eine Erfolgsprovision bei Gelingen der anfänglich diskutierten Fusion zwischen der mit F._____ verbundenen DB._____ mit der BH._____ gemeint war, was dann aber für den vorliegenden Fall nicht einschlägig wäre. Der in einer weiteren E-Mail-Nachricht vom 26. Februar 2013 sodann geäußerte Vorschlag der Einforderung eines "preferred return" (vgl.

act. 61701113 ff.) soll gemäss der Anklägerin die Einflussnahme des Beschuldigten B._____ betreffend den späteren Aktienkaufvertrag mit der BC._____ betroffen und damit die Delinquenz von B._____ in diesem Bereich unterstützt haben (vgl. act. 10103335 f.), wobei hier aufgrund der Formulierung der E-Mail ("thinking [...] about the deal") aber unklar bleibt, ob mit dem angesprochenen Erfolgsfall tatsächlich der spätere Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding gemeint war. b) Auffallend ist in diesem Zusammenhang überdies, dass der Beschuldigte B._____ in dieser Phase nicht auf die Vorschläge des Beschuldigten F._____ betreffend die Einforderung von zusätzlichen Entschädigungen einging, sondern vielmehr sein Interesse an einer möglichst günstigen Ausgestaltung des Erwerbs der Aktienbeteiligung herausstrich, wovon er sich offensichtlich grössere Vorteile erhoffte. In diesem Zusammenhang besprach er im Juli 2013 mit dem Beschuldigten E._____ für seine Arbeit denn auch keine zusätzliche finanzielle Entschädigung, sondern die Zuwendung einer weiteren Beteiligung an der BH._____ mittels Gratisaktien. Eine Entschädigung von CHF 500'000 im Sinne einer Erfolgsprovision war dann erst im Jahr 2015 ein Thema, als der Beschuldigte E._____ eine entsprechende Zahlungsverpflichtung unterschrieb (vgl. act. 61301028). Diesbezüglich ist aber höchst fraglich, ob diese Vereinbarung dannzumal noch auf einer allfälligen Eingebung des Beschuldigten F._____ rund zwei Jahre zuvor basierte. Der Sachverhalt der Anklage ist in diesem Punkt mithin in diesen Punkten nicht erstellt.

E. 5.5

Fazit

- 658 -

E. 5.5.1

Nach dem Gesagten ist mithin erstellt, dass bereits im Rahmen der Annäherung der BH._____ an die am Mietkaufgeschäft interessierte BC._____ im Rahmen von Vorgesprächen im Jahr 2012 eine intensive Diskussion betreffend eine Kooperation der beiden Gesellschaften bis hin zu einer Übernahme der BH._____ geführt wurde, wobei auf Seiten der BC._____ lediglich die Beschuldigten B._____ und A._____ an den Gesprächen beteiligt waren, welche sich anfangs des Jahres 2013 weiter konkretisierten. In der gleichen Phase führte der Beschuldigte B._____ bilaterale Verhandlungen mit dem für die BH._____ handelnden Beschuldigten E._____ über eine (private) Investition (unter Gewährung von Vorzugsbedingungen) an der BH._____, welche im Mai 2013 mit dem Transaktionsvertrag ihren Abschluss fanden, wobei die vereinbarte 25%-Beteiligung zunächst offen und später verdeckt (über die CH._____) unter Zwischenschaltung der CE._____ gehalten wurde, so dass auch der Beschuldigte A._____ über seine Beteiligung an der CE._____ hälftig an der BH._____ partizipierte. Dabei wirkten die Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen der Transaktion auf beiden Seiten an den Verhandlungsgesprächen mit, wobei der Beschuldigte B._____ in Kenntnis und Absprache mit dem Beschuldigten A._____ die Verhandlungen auf Seiten der BH._____ steuerte, während beide Beschuldigten auch auf Seiten der BC._____ massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen dieser Gesellschaft nahmen, indem sie teils direkt und teils indirekt in den strategischen und operativen Gremien mitwirkten, welche für die Behandlung des betreffenden Geschäftes zuständig waren. Es ergab sich dabei für die Beschuldigten A._____ und B._____ ein konkreter Interessenkonflikt, welcher sich primär aus ihrer Doppelstellung als (Minderheits-)Aktionäre auf der einen Seite und

Verwaltungsräte auf der anderen Seite ergab, wobei sich der Beschuldigte B._____ im Hintergrund hielt, da das von ihm mitver- antwortete Beratungsmandat der CM._____ für die BH._____ in dieser Sache of- fengelegt war. Für die beiden Beschuldigten ergab sich aus diesem Transaktions- geschäft letztlich jedoch kein Gewinn, sondern ein Verlustgeschäft, was aber zu Beginn nicht absehbar war, sondern sich erst im Nachhinein aufgrund der Liquida-

- 659 - tionsprobleme des Beschuldigten E._____ ergab, welcher den aufgrund der Trans- aktion erzielten Nettoerlös der Beschuldigten in der Höhe von CHF 512'500 nicht an diese weiterzuleiten vermochte.

E. 5.5.2

Die Beschuldigten A._____ und B._____ wussten im Rahmen der Trans- aktion um ihre heikle Doppelrolle als Privat- und Geschäftsperson und insbeson- dere auch um den damit verbundenen Interessenkonflikt, welchen sie spätestens mit dem Einstieg der BC._____ in konkrete Verhandlungen mit der BH._____ im Dezember 2013 hätten offenlegen müssen. Trotzdem hielten sie während der ge- samten Transaktion bis hin zur Integration der BH._____ im November 2014 wil- lentlich an der Vermischung ihrer Interessen fest und wollten gestützt auf die Trans- aktionsvereinbarung vom 16. Mai 2013, welche ihnen eine 25%-Beteiligung an der BH._____ sicherte, daraus Kapital schlagen, was ihnen letztlich aber nicht gelang. Entscheidend sind die Gründe für die Integration der BH._____ vorliegend inso- fern, als dem Beschuldigten B._____ in diesem Zusammenhang separate Täu- schungshandlungen gegenüber der BC._____ Holding vorgeworfen werden, wobei in diesem Zusammenhang jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorlie- gen, dass der Beschuldigte den Wert des Unternehmens gegenüber der BC._____ Holding bewusst falsch darstellte bzw. den Preis für das Unternehmen unbotmässig beeinflusste, zumal die Transaktion vor ihrem Abschluss vom Beratungsunterneh- men "MD._____ AG" für die BC._____ geprüft und im Sinne der verhandelten Kon- ditionen grundsätzlich für durchführbar erachtet wurde (vgl. dazu den Bericht ge- mäss act. 48503097 ff. bzw. Präsentation gemäss act. 4850). 6. Transaktion BD._____

E. 5.6

Mio. erklärte der Beschuldigte E._____, dass die vorab abgezogenen 5 Prozent in der Höhe von CHF 280'000 für den Beschuldigten B._____ als Kommission bzw. Erfolgsprovision für den erfolgreichen Verkauf der BH._____ gedacht waren, je- doch nie an diesen ausgezahlt worden seien. Dieser Betrag sei dann aufgrund von

- 605 - Zinsen und eines Goodwill auf CHF 500'000 aufgerundet und dann in eine Zah- lungsverpflichtung gegossen worden, worauf er dann aber die gesamten Lasten von der CH._____ genommen und im Juni 2014 persönlich einen Darlehensvertrag über CHF 1.5 Mio. gegenüber dem Beschuldigten B._____ unterschrieben habe. Über eine Erfolgsbeteiligung des Beschuldigten B._____ habe man bereits im Juli 2013 diskutiert, doch habe er damals keine solche Verpflichtung unterschrieben. Auf die Frage, weshalb der Beschuldigte B._____ eine solche Beteiligung verdient habe, verwies der Beschuldigte E._____ darauf, dass dieser im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für die BH._____ (über die CM._____) nur ein reduziertes Ho- norar gehabt habe (act. 51501063 ff.). c) In der Konfrontationseinvernahme vom 15. Januar 2019 erklärte der Be- schuldigte E._____ auf Vorhalt des am 3. November 2014 erstellten Dokumentes "Aktienverteilung BH._____ AG – Verkauf vom 10.11.2014", dass er nicht mehr wisse, vom wem er das Dokument

zugestellt erhalten habe, die CE._____ beim Verkauf der BH._____ an die BC._____ Holding aber sicher nicht mehr Aktionärin gewesen sei (act. 51501093). Zur späteren Message des Beschuldigten B._____ vom 3. Dezember 2014 meinte er, dass die dort aufgestellte Forderung des Beschuldigten B._____ von CHF 1'312'500 wohl auf seinen "virtuellen 25 %" beruht habe, welche man ursprünglich vereinbart und später in ein Darlehen umgewandelt habe. Man habe sich Mitte 2015 dann auf einen Betrag von CHF 1.5 Mio. geeinigt, wobei CHF 1 Mio. als Darlehen und CHF 500'000 als Erfolgsprovision geschuldet gewesen seien, was man dann auf Wunsch von B._____ am 30. Juni 2015 in einem auf ihn persönlich lautenden Darlehensvertrag zusammengefasst habe. Dieser Darlehensvertrag habe die früheren Zahlungsverpflichtungen abgelöst, was jedoch nicht dazu gedient habe, eine Eigenkapitalforderung zu verdecken (act. 51501096 ff.). d) In der Konfrontationseinvernahme vom 21. März 2019 gab der Beschuldigte E._____ dann vor dem Hintergrund, dass er in einem Chat vom 16. April 2014 an den Beschuldigten B._____ die CE._____ als Aktionärin erwähnt hatte, zu Protokoll, dass die CE._____ im April 2014 eher nicht 25 Prozent der Aktien der BH._____ gehalten habe, da der Beschuldigte B._____ das Investment der Aktien

- 606 - in ein Darlehen umwandeln wollte. Seines Erachtens habe die CE._____ auch gar nie 25 Prozent der Aktien gehalten, da sie nur CHF 537'500 entsprechend 12.5 Prozent der Aktien einbezahlt habe. Auf Nachfrage hielt er daran fest, dass das Investment in ein Darlehen umgewandelt worden sei (act. 51501166 f.). e) In der Konfrontationseinvernahme vom 21./29./30. Januar 2020 führte der Beschuldigte E._____ sodann im Wesentlichen nur noch aus, die Tatsache, dass der Beschuldigte B._____ für seine Dienste von ihm Gratisaktien der BH._____ gefordert habe, sei für ihn völlig normal gewesen, da in seiner Branche jeder Vermittler im Erfolgsfall einen Anspruch auf eine Kommission habe (act. 51501293 f.). In der Folge gab der Beschuldigte nur noch einsilbige Antworten, mit denen er die Vorhalte in Abrede stellte bzw. nicht mehr erinnerte, soweit er noch in die Befragung einbezogen wurde (act. 51501295 ff.). f) In der Schlusseinvernahme vom 22. Juni 2020 versuchte der Beschuldigte E._____ schliesslich vorab zu erklären, wohin die ihm bzw. der CH._____ aus dem Verkauf der BH._____ überwiesenen Gelder in der Zeit danach geflossen sind, wobei er – nebst Zahlungen an sich selber, an Sponsoringempfänger und an ML._____ – primär eine Darlehensrückzahlung von CHF 900'000 an die "DC._____ SA" sowie diverse Zahlungen an einen Betrüger namens MR._____ im Gesamtumfang von CHF 1.5 Mio. geltend machte (act. 51502014). Zunächst hatte er im Zusammenhang mit der Verwendung der CHF 1.5 Mio. noch eine Überweisung an die CH._____ nach DD._____ behauptet, welche er nach genauerer Befragung dann aber nicht mehr konkret nachvollziehen konnte (act. 51502012 f.: "Das habe ich nicht im Kopf."). In der anschliessenden Stellungnahme zum konkreten Anklagevorhalt wies der Beschuldigte darauf hin, dass es sich bei der BH._____ um ein typisches Start-Up-Unternehmen gehandelt habe, was Einfluss auf die zukünftige Entwicklung und auch auf die Bewertung der Gesellschaft gehabt habe, da hier weniger die Substanz, sondern vielmehr die Idee des Unternehmens bewertet werde (act. 51502035 + 2044). Seine Angebote an den Beschuldigten B._____ betreffend besondere Vergütungen und Gratisaktien seien "Planspiele" gewesen, welche in der Folge nie so umgesetzt worden seien (act. 51502044).

- 607 - Hinsichtlich der CE._____ gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, nichts über die internen Hintergründe dieser Gesellschaft gewusst und somit auch die Beteiligung des Beschuldigten A._____ nicht gekannt zu haben. Er habe dementsprechend auch nie

vorsätzlich Hilfe zu den in der Anklage umschriebenen Ma- chenschaften geleistet, dies schon gar nicht betreffend den Beschuldigten A._____ (act. 51502041 + 2065 f.). Weitere Vorhalte wurden vom Beschuldigten nicht kommentiert bzw. pau- schal bestritten. g) Bei der Befragung in der Hauptverhandlung verwies der Beschuldigte E._____ betreffend die Vorwürfe zur Transaktion BH._____ grundsätzlich auf seine bestreitenden Aussagen im Vorverfahren. Er ergänzte, man habe damals keine Bedenken gehabt, die Beteiligung des Beschuldigten B._____ auf dessen Wunsch in ein Darlehen umzuwandeln. Den Grund für diesen Wunsch kenne er nicht, doch habe B._____ allenfalls einmal gesagt, dass man nicht die gleichen Interessen verfolge. Der Beschuldigte bestätigte, die BH._____ habe insgesamt drei Aktionärsdarlehen der CE._____ und der DC._____ erhalten. Er habe aber nie konkret gewusst, wer an der CE._____ beteiligt gewesen sei, zumal im Han- delsregister nur BN._____ als Verwaltungsrat eingetragen war, habe jedoch ange- nommen, dass auch der Beschuldigte A._____ Teilhaber der CE._____ sei. Er wisse nicht mehr, ob er dies mit dem Beschuldigten B._____ besprochen habe, da es nun auch schon acht Jahre her sei (act. 1338 S. 4 ff.).

E. 6

Im Weiteren verpflichtete die Anklägerin mit Verfügungen vom 12. März 2018 (act. 81001001 ff.), 18. Juni 2018 (act. 81001062 ff.), 27. Mai 2019 (act. 81001113 ff.) und 27. März 2020 (act. 81001152 ff.) sämtliche Parteien und Hilfs- personen gestützt auf Art. 73 Abs. 2 StPO, über den Verfahrensgegenstand gegen- über Dritten striktes Stillschweigen zu bewahren und auf die Weitergabe von Un- tersuchungsakten an Dritte zu verzichten, unter Androhung einer Bestrafung ge- mäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall.

- 48 -

E. 6.1

Anwendbarer Straftatbestand Der Beschuldigte A._____ handelte bei der Genehmigung der Nebenkos- tenabrechnungen des Beschuldigten B._____ als Verwaltungsratspräsident der - 818 - H3._____ und damit als deren Organ. Da dessen Genehmigung dieser Abrechnun- gen noch nicht jeglichen Bezug zu seiner Organtätigkeit vermissen liess, ist dieser Anklagepunkt unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu wür- digen, da unter diesen Umständen das für die Veruntreuung geltende Erfordernis des Anvertrautseins von Vermögenswerten gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht gegeben ist.

E. 6.1.1

Gemäss Art. 162 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät oder den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt. Schutzobjekt ist dabei das technische oder wirtschaftliche Know- How des geschädigten Unternehmens (DONATSCH, OFK StGB, N 1 zu Art. 162 StGB).

E. 6.1.2

Geheimnisgeschützt sind bestimmte Tatsachen aus der Geschäftssphäre des Unternehmens, welche lediglich einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind. Zudem muss der Geheimnisherr an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse (Geheimhaltungsinteresse) sowie den Willen haben, die betreffende Tat- sache auch tatsächlich geheim zu halten (Geheimhaltungswille) (BGE 118 Ib 547, E. 5.a; BGE 109 Ib 47, E. 5.c; Urteil 6B_496/2007 vom 9. April 2008, E. 5.1.). Gemeint sind damit

insbesondere betriebliche Belange (im Gegensatz zu den durch das Fabrikationsgeheimnis geschützten technischen Belangen) im Bereich des Vertriebs und der Vermögenslage des Unternehmens, wie z.B. Kundenlisten, Bilanzen, Lohnlisten, Preiskalkulationen, Einkaufs- und Bezugsquellen (NIGGLI/HA-

- 728 - GENSTEIN, BSK StGB II, N 17 ff zu Art. 162 StGB). Auch Vorbereitungen und Vor- gespräche betreffend die strategische Ausrichtung des Unternehmens, wie insbesondere Fusionen und Übernahmen, stellen typischerweise Geschäftsgeheimnisse dar (BGE 109 Ib 47, E. 5.c.; vgl. auch STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT II, S. 133; DRUEY, Geheimsphäre des Unternehmens, S. 134; BINDSCHEDLER, Der strafrechtliche Schutz wirtschaftlicher Geheimnisse, S. 19).

E. 6.1.3

Die Preisgabe der Information muss ferner einen (negativen) Einfluss auf das Geschäftsergebnis bzw. den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens haben können. Die geheimzuhaltende Tatsache muss für den Geheimnisherrn demnach von einem bestimmten wirtschaftlichen Wert und ihr Bekanntwerden muss geeignet sein, die Wettbewerbsposition der Konkurrenz zu steigern oder den eigenen Be- trieb zu schädigen (NIGGLI/HAGENSTEIN, BSK StGB II, N 9 zu Art. 162 StGB).

E. 6.1.4

Der Tatbestand setzt weiter voraus, dass es sich bei den preisgegebenen Informationen um konkrete Tatsachen handelt, wobei nur die Vertraulichkeit wahrer Tatsachen geschützt ist (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, PK StGB, N 3 zu Art. 162 StGB). Geschützt ist nicht die Tatsache an sich, sondern das Wissen um sie, welches das Geheimnis bildet (NIGGLI/HAGENSTEIN, BSK StGB II, N 11 zu Art. 162 StGB).

E. 6.2

Ungetreue Geschäftsbesorgung a) Haupttat des Beschuldigten A. ____ aa) Täterkreis Aus der Kompetenzordnung der BC. ____ Holding vom 1. November 2008 (act. 20115045) ergibt sich, dass dem Beschuldigten A. ____ als Verwaltungsrats- präsidenten der BC. ____ und der H3. ____ pro Rechnung eine Visumskompe- tenz bis zu einem Betrag von CHF 3 Mio. zukam. In diesem Umfang konnte er alleine und selbständig über das Gesellschaftsvermögen verfügen und entspre- chend auch die Nebenkostenabrechnungen des Beschuldigten B. ____ genehmi- gen bzw. Entschädigungszahlungen an diesen veranlassen. Er kommt damit als tauglicher Täter bzw. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB in Betracht. bb) Tathandlung Gemäss der Präzisierung des Mandatsvertrages vom 5. November 2009 war nur ein Kostenanteil für das Businessappartement in Zürich geschuldet. Genau auf diese Vereinbarung nahm der Beschuldigte B. ____ in den Nebenkostenab- rechnungen jeweils selber Bezug. Trotzdem mietete er im inkriminierten Zeitpunkt das Appartement nicht mehr, weshalb in dieser Beziehung seitens der H3. ____ auch keine Auslagen mehr geschuldet waren. Die Genehmigung dieser Abrech- nungen durch den Beschuldigten A. ____ und die dadurch ausgelöste Begleichung dieser Rechnungen via den internen Rechnungslauf lag damit definitiv nicht mehr im finanziellen Interesse der H3. _____. Der Beschuldigte A. ____ verletzte mit an- deren Worten mit seiner Visierung die ihn als Verwaltungsratspräsidenten treffende

- 819 - Vermögensfürsorgepflicht im Sinne von Art. 717 Abs. 1 OR gegenüber der Gesell- schaft, weshalb eine Pflichtwidrigkeit seitens des Beschuldigten A. ____ zu beja- hen ist.

cc) Schaden Aufgrund der Genehmigung der Nebenkostenabrechnungen durch den Beschuldigten A._____ wurde dem Beschuldigten B._____ der von ihm geforderte Auslagenersatz von CHF 77'568 in voller Höhe ausgerichtet und die H3._____ in diesem Umfang auch durch einen entsprechenden Vermögensabfluss geschädigt. dd) Vorsatz und Bereicherungsabsicht Dem Beschuldigten A._____ war es in subjektiver Hinsicht weitgehend gleichgültig, ob die vom Beschuldigten B._____ geltend gemachten Auslagen tatsächlich bestanden und mithin von der H3._____ geschuldet waren (vgl. hierzu vorne Ziffer IV./F./6.4./g). Er nahm demzufolge eine Schädigung der Gesellschaft zumindest billigend in Kauf und handelte eventualvorsätzlich zum Nachteil dieser Gesellschaft. Daraus folgt auch die Eventualabsicht, dass der Beschuldigte B._____ durch diesen Vermögensvorteil unrechtmässig bereichert werden könnte, was wiederum die qualifizierte Variante der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB begründet. ee) Fazit Der Beschuldigte A._____ hat sich betreffend die zu Unrecht vergüteten Nebenkostenabrechnungen des Beschuldigten B._____ demgemäss der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der H3._____ schuldig gemacht.

E. 6.2.1

Die Anklägerin fokussiert für den Tatnachweis zunächst auf die Aussagen der Beschuldigten A._____, B._____ und E._____ selbst, welche aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Klärung des Sachverhaltes nachfolgend im Einzelnen darzulegen sein werden (vgl. nachfolgend Ziffer 6.3.), zumal daraus die bestrittenen Tatsachen resultieren, auf welchen im Rahmen der Beweiswürdigung näher einzugehen ist (vgl. nachfolgend Ziffer 6.4.).

E. 6.2.2

Daneben wurden keine Auskunftspersonen oder Zeugen eigens zum Sachverhaltskomplex BD._____ einvernommen, doch wurden die Aussagen von KO._____ als damaliger Marketing- bzw. Kommunikationsverantwortlicher der Il._____ in ihrer Einvernahme vom 25. September 2018 (betreffend namentlich die Transaktion V._____) zum Beweis herangezogen (vgl. insbes. act. 51006010).

E. 6.2.3

Im Weiteren liegt auch bezüglich dieser Transaktion die dazu ergangene elektronische Korrespondenz (via E-Mail und Chat) namentlich der Beschuldigten B._____ und E._____ (bei Letzterem teilweise auch mit seiner damaligen Partnerin) im Recht, welche mit den Beschuldigten in den Konfrontationseinvernahmen vom 15. Januar und 22. März 2019 ausführlich besprochen wurde (vgl. act. 51901001 ff.).

E. 6.2.4

Sodann wird von der Anklägerin auf diverse Unterlagen, wie Geschäftsdokumente betreffend insbesondere verschiedene Pläne des Projekts "BD._____" so-

- 662 - wie die Rechnung des von den Beschuldigten A._____ und B._____ in Auftrag gegebenen Gutachtens der ND._____ AG betreffend den Nutzen der Transaktion für die Il._____, Bezug genommen, wobei auch diese Dokumente den Beschuldigten in den besagten Konfrontationseinvernahmen vorgehalten wurden (vgl. act. 51901001 ff.).

E. 6.2.5

Auf den konkreten Inhalt dieser weiteren Beweismittel wird erneut im Rahmen der späteren Würdigung des Sachverhaltes im Einzelnen einzugehen sein, sofern diese verwertbar sind und sich für die Beurteilung des Falles als relevant erweisen.

E. 6.3

Anstiftung des Beschuldigten B._____

E. 6.3.1

Der Beschuldigte B._____ hat mittels Einreichung seiner Nebenkostenabrechnungen zuhanden des Beschuldigten A._____ bei diesem den Entschluss her- vorgerufen, die Bezahlung dieser Abrechnungen pflichtwidrig zu genehmigen. Der

- 820 - Beschuldigte A._____ wurde mit anderen Worten erst durch das Verhalten des Beschuldigten B._____ zu seinem strafbaren Verhalten veranlasst, denn ohne Einreichung dieser Abrechnungen wäre dieser selber nicht entsprechend tätig geworden. Der Beschuldigte B._____ wollte auch, dass der Beschuldigte A._____ die fraglichen Auszahlungen veranlasste, obwohl die entsprechenden Kosten bei ihm gar nicht angefallen waren. Dabei konnte der Beschuldigte B._____ zumindest ernsthaft damit rechnen, dass der Beschuldigte A._____ die Abrechnung unbesehen genehmigen würde. Mithin ist von einer eventualvorsätzlichen Begehung auszugehen.

E. 6.3.2

Auch wenn im Übrigen das Handeln des Beschuldigten A._____ darauf hinweist, dass er für sein deliktisches Verhalten nicht besonders intensiv motiviert werden musste und ihm eine Schädigung der Gesellschaft gleichgültig war, ist vorliegend eine genügende Anstiftungshandlung gegeben, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht erforderlich ist, dass beim Anzustiftenden allzu grosse Widerstände zu überwinden wären (vgl. BGE 127 IV 122, E. 2.b.aa).

E. 6.3.3

Der Beschuldigte B._____ erfüllte damit alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestimmung des Beschuldigten A._____ zur von diesem begangenen Haupttat, welche in ihrer qualifizierten Form ein Verbrechen darstellt. Er ist deshalb der Anstiftung zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB zum Nachteil der H3._____ schuldig zu sprechen. 7. Urkundenfälschungen

E. 6.4

Würdigung

E. 6.4.1

Zunächst ist im vorliegenden Zusammenhang für die Anfangsphase der Transaktion festzuhalten, dass trotz der pauschal anderslautenden Bekundungen des Beschuldigten B._____ mangels jeglicher anderslautender Hinweise als erstellt zu erachten ist, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ das mögliche Projekt BD._____ vorweg bilateral ohne Involvierung der operativen Ebene besprochen haben, zumal sie bereits in anderem Zusammenhang (namentlich in der Transaktion BH._____) so vorgegangen sind. Dieser Umstand ist zwar für sich allein für die strafrechtliche Beurteilung nicht relevant, da es innerhalb einer Gesellschaft grundsätzlich nicht aussergewöhnlich anmutet, wenn solche Pläne zu Beginn einer Erweiterung des Geschäftsfeldes nur in einem beschränkten Kreis der

strategischen Führung angedacht werden, zeigt aber immerhin, dass die beiden Beschuldigten auch in dieses Projekt von Beginn an federführend involviert waren. Soweit diese Pläne in der Folge mit konkreten Gesprächen mit einem in Frage kommenden Anbieter verknüpft wurden, ist auch hier nicht mehr von blossen Gedankenspielen, sondern von ersten Vorgesprächen im Rahmen eines möglichen Transaktionsprozesses auszugehen.

E. 6.4.2

Als Haupttäter werden vorliegend im Gegensatz zu den übrigen angeklagten Transaktionen die Beschuldigten E._____ und A._____ im Rahmen des Vorwurfs eines Scheingeschäftes mit falschen Provisionen beschuldigt, während dem Beschuldigten B._____ von der Anklage zu Recht lediglich die Rolle des Koordinators im Sinne eines Gehilfen zugeordnet wird (vgl. dazu die E-Mail-Nachricht des Beschuldigten B._____ gemäss act. 63501006 f.: "Wir machen das ganz diskret. Ich koordiniere und schaue, dass es klappt."). Wenn die Anklägerin dann für die Folgezeit festhält, der Beschuldigte A._____ habe in dieser Angelegenheit innerhalb der Il._____ als Initiator des Projektes fungiert, so ist auch dies zutreffend,

- 670 - zumal der Beschuldigte A._____ dies selbst auch in diesem Sinne sieht (vgl. act. 51901053 + 1055).

E. 6.4.3

Ferner hat der Beschuldigte E._____ zu Beginn der diesbezüglichen Befragungen eingeräumt, dass sich das Stadionprojekt für ihn als Investor nicht als zufriedenstellend entpuppte und er im inkriminierten Zeitraum auf der Suche nach einem Investor oder Käufer war. Dass er seine via die Genossenschaft DF._____ gehaltene Beteiligung an der BD._____ mit der Zeit immer dringender loswerden wollte, ergibt sich namentlich aus seinem im Recht liegenden Chat mit seiner damaligen Freundin, wo er anschaulich schildert, dass er mit dem Projekt bisher nur Einbussen hatte und dieses deshalb weghaben wolle (act. 62801047 ff.: "Im Moment arbeite ich 6 Monate im Jahr dafür das(s) diese Idioten Fussball spielen."; "Das belastet."; "Darum weg damit."). Sein Vorbringen, er sei damals gar nicht auf einen Stadionverkauf angewiesen gewesen, da der Verlust ohnehin schon da gewesen sei (vgl. vorstehend Ziffer 6.3.3.), überzeugt vor diesem Hintergrund nicht, da auf der Hand liegt, dass er sich mit dem Verkauf des Stadions vor weiteren absehbaren Verlusten zu schützen suchte. Dass der Verkauf an die Il._____ zumindest im Rahmen eines Gespräches der drei Beschuldigten im JD._____ ein Thema war, ergibt sich schliesslich aus einem Chat des Beschuldigten E._____ mit NE._____, in welchem Ersterer unter anderem berichtet, die Beschuldigten A._____ und B._____ hätten diesbezüglich "angebissen" (vgl. act. 63501002).

E. 6.4.4

Aus dem bereits erwähnten Chat-Verkehr mit seiner damaligen Freundin geht sodann hervor, dass der Beschuldigte E._____ in dieser Sache durchaus auf den Beschuldigten B._____ als Vermittler und den Beschuldigten A._____ als Initiator (im Sinne eines "Türöffners") angewiesen war (vgl. act. 62801049 f.: NF._____: "Deswegen brauchtest du B._____ so dringend ... damit das mit A._____ ran geht. " [...] E._____: "Ja !! Darum habe ich auch A._____ geholfen."). Er glaubte denn auch, dass der Beschuldigte A._____ die entscheidende Person in dieser Angelegenheit mit der Il._____ war (vgl. act. 63501002: "Und bei Il._____ entscheidet nur einer ..."). Aufgrund eines weiteren Chat-Austausches vom 18./19. Juli 2014 zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____

erhellt sodann, dass bereits früh (im Sinne einer "internen Exit-Vereinbarung") über eine "Success Fee" für die

- 671 - Vermittlung einer umfassenden Problemlösung gesprochen wird. Dabei ist aufgrund der Chats davon auszugehen, dass diese Erfolgs- bzw. Vermittlungsprovision im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Verkauf des Stadions an die II._____ stand. An wen diese Provision konkret auszuzahlen wäre, wird in den Chats nicht erwähnt, doch wird letztlich klar, dass das Geld letztlich dem in der Konversation mehrmals erwähnten Beschuldigten A._____ (benannt als "... " bzw. "A._____") zu Gute kommen sollte (vgl. act. 62801044 ff.: B._____ : "Für wen?"; E._____ : "Für euch."; B._____ : "Für ihn ..."), zumal der Beschuldigte B._____ dabei wiederholt festgehalten hat, dass das Geld nicht für ihn bestimmt war (act. 65801023 f.: "Es geht nicht um mich."; vgl. auch act. 51901083). Wenn der Beschuldigte E._____ in der diesbezüglichen Befragung dann aber gleichzeitig spekuliert, dass womöglich auch über eine Provision an die CM._____ gesprochen worden sei (vgl. act. 51901035: „ev. an B._____ bzw. die CM._____“), so ergeben sich für diese Theorie anhand der übrigen Konversation keinerlei Anhaltspunkte, zumal beim BD._____ nie eine (Private-Equity-)Finanzierung, sondern vielmehr ein Verkauf der BD._____ im Vordergrund stand. Noch abwegiger ist die in diesem Zusammenhang aufgestellte These des Beschuldigten B._____, wonach die Gelder dem Beschuldigten A._____ aufgrund einer späteren Tätigkeit als Unternehmensberater zugeordnet gewesen sein könnten, nachdem dieser im August 2014 noch inmitten seiner Position als Geschäftsvorsitzender der II._____ stand und aus den Akten nirgends ersichtlich ist, dass sein Abgang bereits dazumals ein Thema war. Angesichts der E-Mail-Korrespondenz zwischen den Beschuldigten B._____ und E._____ vom 17./18. August 2014 wird ferner ersichtlich, dass die seinerzeit andiskutierte Provision zu jenem Zeitpunkt in ihrer Ausgestaltung bereits konkretere Formen angenommen hatte, da der Beschuldigte B._____ hier bezüglich verschiedener diskutierter Kommissionen bzw. Provisionen erklärte, jene betreffend das Projekt BD._____ habe er verstanden, worauf der Beschuldigte E._____ antwortete, die Provisionsregelung BD._____ sei für ihn klar (act. 65801023 f.). Der Beschuldigte E._____ mutmasst in diesem Zusammenhang zwar, es habe sich dabei womöglich um Bearbeitungskommissionen für sehr aufwendige Prüfungen eines Kreditdossiers gehandelt (act. 51901078), doch handelt

- 672 - es sich dabei mangels jeglicher externer Validität um unbehelfliche Ausflüchte, welche im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter zu hören sind. Es drängt sich demnach in Würdigung sämtlicher Korrespondenz der Beteiligten die Schlussfolgerung auf, dass für den Fall eines erfolgreichen Verkaufes der BD._____ an die II._____ eine Provision für den Beschuldigten A._____ im Umfang der Hälfte des dabei vom Beschuldigten E._____ erzielten Gewinnes diskutierte wurde, welche diesem womöglich auf dem Umweg über den Beschuldigten B._____ hätte zufließen sollen. Dabei muss aber offen bleiben, ob der Beschuldigte A._____ in diesem Zusammenhang tatsächlich einmal den Betrag von CHF 2 Mio. gefordert hat, da sich diese Passage der Anklage (act. 10103339, Rz. 795) allein gestützt auf die allenfalls nicht vollständig faktengetreue bzw. übertriebene Nachricht des Beschuldigten E._____ an seine damalige Freundin (vgl. dazu act. 62801048 ff.) nicht rechtsgenügend erstellen lässt und weitere Hinweise für diese Tatsache in den Akten fehlen. Ebenso ist unklar, inwiefern der Beschuldigte A._____ ein allfällig dahingehendes Angebot des Beschuldigten E._____ persönlich zur Kenntnis genommen hat.

E. 6.4.5

Im Übrigen ergibt sich im Zusammenhang mit der Diskussion der Beteiligten über die verschiedenen potentiellen Provisionen, dass am Anfang des in Aussicht gestellten Geldflusses auch noch nicht bestimmt war, in welche rechtliche Form eine solche Zahlung schlussendlich gekleidet würde (vgl. act. 65801023 f.: "Die anderen Projekte (sagt mir was ihr haben wollt und wie) Rechnung ... Beteiligung etc. [...] Am besten ist natürlich ich habe eine Rechnung über die Vermittlung von Finanzdienstleistungen [...]"). Nur so ist denn auch die Bemerkung des Beschuldigten E._____ im Chat an seine Freundin zu erklären, der Deal müsse – wie bei BH._____ – passend gemacht werden (act. 62801048 ff.). Weitere Modalitäten des in Aussicht gestellten Geldflusses lassen sich den Akten sodann ebenfalls nicht entnehmen. Zwar bestehen aufgrund einer sichergestellten Handnotiz des Beschuldigten B._____ Anhaltspunkte, dass die Gelder über die Beteiligungsgesellschaft CE._____ fliessen sollten, doch ist der Text dieser Notiz insgesamt zu wenig klar, als dass sich daraus eine genügende Gewissheit zu ergeben vermöchte,

- 673 - zumal der dort vermerkte Betrag von CHF 5 Mio. angesichts der vorausgegangenen Konversation der Beteiligten eher hoch anmutet. Nicht eruierbar ist ferner auch, wie viele persönliche Treffen der drei Beschuldigten es im Zusammenhang mit dem Projekt BD._____ tatsächlich gegeben hat. Die in der Untersuchung geäusserte Ansicht der Anklägerin, es müsse in dieser Sache bereits um den 10. Juli 2014 ein Treffen zu Dritt gegeben haben, ist nicht zwingend, da die entsprechende Nachricht des Beschuldigten E._____ , er habe das Thema mit B._____ und A._____ besprochen, durchaus auch anderweitige mündliche oder schriftliche Konversationen beinhaltet haben kann. Wahrscheinlich ist in diesem Zusammenhang aufgrund der Aussagen des Beschuldigten E._____ , dass dieser das Thema vor dem 11. Juli 2014 beim Beschuldigten A._____ in CF._____ in erweitertem Rahmen (im Zusammenhang mit dem Projekt NG._____) präsentiert hat. Mit genügender Sicherheit kann somit lediglich festgestellt werden, dass es in der Folge am 31. Juli 2014 im JD._____ zu einem Treffen in Dreierbesetzung kam, wobei die Deposition des Beschuldigten B._____ , es sei damals nicht über die BD._____ gesprochen worden (act. 51901058 f.), nicht plausibel ist, zumal der Beschuldigte E._____ in der gleichen Einvernahme anders aussagte (act. 51901057: "[...] man hat sicher darüber gesprochen."; vgl. auch act. 1338 S. 11). Für die Tatsache, dass die Beschuldigten das Projekt BD._____ beim besagten Treffen relativ ausführlich besprochen haben, sprechen sodann auch das mit E-Mail des Beschuldigten E._____ vom 24. Juli 2014 zuvor verbreitete Factsheet des Projektes (act. 65801002 ff.), die vom Beschuldigten B._____ am 29. Juli 2014 versandte Traktandenliste (act. 65801009) sowie die Handnotizen des Beschuldigten B._____ zu diesem Treffen mit dem Titel "BD._____ " (act. 65801010 ff.), auch wenn es sein mag, dass einzelne Einträge dieser Notizen – wie geltend gemacht wurde (act. 51901075) – erst später hinzugefügt wurden. Gemäss einem Chat des Beschuldigten E._____ muss im Übrigen am 14. Oktober 2014 ein weiteres Treffen der Beschuldigten stattgefunden haben, an welchem der Kauf des Stadions nach wie vor ein Thema war (vgl. act. 63501042: "Für MA._____ und B._____ ist der Deal ok."). Keiner der Beschuldigten vermochte sich indes an dieses Treffen zu erinnern, und es ist in diesem Zusammenhang auch möglich, dass der Beschuldigte E._____ hier seinem Geschäftspartner gegenüber zu rosige Aussichten zeichnete.

- 674 -

E. 6.4.6

Was die Involvierung des Beschuldigten A._____ in den Geschäftsgang der II._____ im Zusammenhang mit der Transaktion BD._____ betrifft, so ist unbestritten, dass dieser am 28. August 2014 (über seine Kontakte zu Ringier) bei der ND._____ AG ein Gutachten in Auftrag gab, welches sich zu den Chancen des Stadionprojektes äussern sollte. Diese Geschäftshandlung ist an sich noch nicht als potentielle unbotmässige Gegenleistung für eine in Aussicht stehende Geldleistung zu erkennen, auch wenn sie offenbar (einmal mehr) ohne Einbezug der operativen Leitung initiiert wurde. Das entsprechende Gutachten von NC._____ vom 25. September 2014 sah dann den diskutierten Kaufpreis von CHF 22 Mio. offenbar als zu hoch an. Inwiefern das Projekt in diesem Zeitpunkt aber überhaupt bereits die internen Geschäftsabläufe der II._____ erreicht hatte, ist unklar. Gesichert ist nur, dass es in dieser Angelegenheit einmal zu einer Sitzung mit der Marketing- und Kommunikationsverantwortlichen KO._____ kam, welche jedoch in zeitlicher Hinsicht von den Beteiligten nicht mehr genauer verortet werden konnte. Allfällige Indizien, dass sich der Beschuldigte A._____ im Rahmen des Projektes BD._____ in die internen Abläufe der II._____ einzuschalten gedachte, ergeben sich aus der diesbezüglichen Chat- und Mail-Korrespondenz der Beschuldigten, in welcher der Beschuldigte B._____ erwähnt, dass er auch mit Hilfe von "A." keine Finanzierung der II._____ erwarte (act. 65801029 ff.), oder der Beschuldigte A._____ (auf die Aufforderung von B._____, es brauche auf Seiten der II._____ "Management Attention") selber kommuniziert, dass er im Zusammenhang mit den Projekten von "E._____" dran bleibe und es da immer wieder persönliche Gespräche brauche (act. 65801033). Inwiefern diesbezüglich in der Folge aber tatsächlich eine aktive Einflussnahme des Beschuldigten A._____ in Form von persönlichen Gesprächen mit dem Management erfolgte, kann aufgrund der Akten nicht abschliessend geklärt werden und muss mithin offen bleiben. Mit Bezug auf seine Involvierung in die vorliegende Transaktion bringt der Beschuldigte A._____ im Übrigen auch in diesem Fall zu seiner Verteidigung vor, er sei in seiner Funktion als Geschäftsvorsitzender der II._____ stets offen für neue Geschäftsideen gewesen und sei deshalb in dieser Hinsicht nicht nur vom Beschul-

- 675 - digten B._____ immer wieder angesprochen worden. Nach einem ersten Gedankenaustausch sei es in der Folge dann aber darum gegangen, die entsprechende Idee im internen Geschäftsprozess einer Überprüfung auf ihre Realisierbarkeit zu unterziehen, in dessen Rahmen er in verschiedene Gremien eingebunden gewesen sei (vgl. bereits vorstehend Ziffer 6.3.1.). Es ist dem Beschuldigten A._____ in diesem Zusammenhang insofern Recht zu geben, dass er nicht die Macht hatte, jede beliebige Finanzierung von Projekten durchzudrücken, von welcher er womöglich profitiert hätte. Es ist in diesem Zusammenhang denn auch nicht von der Hand zu weisen, dass das Stadionprojekt trotz anfänglichem Interesse des Beschuldigten A._____ schon bald versandete und die Beschuldigten damit innerhalb der II._____ keinen Erfolg hatten. Aus einem Chat des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten A._____ ergibt sich für den weiteren Verlauf des Projekts dann auch, dass zwar gegen Ende des Jahres 2014 immer noch diskutiert wurde, inwiefern sich das Projekt BD._____ der II._____ verkaufen lassen könnte (vgl. act. 65801036: "Wir müssen jetzt entscheiden, ob so etwas eine Story für II._____ ist oder chancenlos ist."). Die letzte diesbezügliche Konversation der Beschuldigten B._____ und E._____ deutet indes darauf hin, dass das Projekt in der Folge deutlich an Schwung verlor und dann im Januar/Februar 2015 gänzlich abgeblasen wurde, noch bevor es seitens der vom Beschuldigten E._____ vertretenen Verkäufersseite zu konkreten Verhandlungen mit der II._____ über den Kauf der BD._____ (bzw. die Finanzierung eines erweiterten

Projektes "NG.____") gekommen ist (vgl. dazu act. 30901301 f. bzw. act. 32102281 ff.).

E. 6.5

Fazit

E. 6.5.1

Im Sinne eines Fazits kann mithin zur Transaktion BD.____ festgehalten werden, dass die Beschuldigten B.____ und E.____ in diesem Zusammenhang über eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte des aufgrund des Geschäftes erwirtschafteten (allfälligen) Gewinnes (im Sinne einer Provision bzw. eines "Kick Backs") diskutierten, welche bei einem erfolgreichen Verlauf des Projektes – eventuell via Vermittlung des Beschuldigten B.____ – dem Beschuldigten A.____ zu kommen sollte. Die konkreten Modalität dieser allfälligen Entschädigungszahlung bleiben indes unklar. Insbesondere bestehen auch keine genügenden Erkenntnisse

- 676 - darüber, inwiefern der Beschuldigte E.____ betreffend diese Entschädigung Kontakt mit dem Beschuldigten A.____ hatte und was dabei im Einzelnen besprochen wurde. Es kann demzufolge nicht näher geklärt werden, inwiefern der Beschuldigte A.____ in die Gespräche der Beschuldigten F.____ und B.____ betreffend die besagte Entschädigung involviert war. Demzufolge ist aber auch unklar, unter welchen Umständen der Beschuldigte E.____ dem Beschuldigten A.____ ein konkretes Provisionsangebot in der Höhe von CHF 2 Mio. unterbreitet hat, um von diesem eine bestimmte Gegenleistung zu erlangen. Dementsprechend kam es in dieser Sache denn auch nie zu einer Zahlung des Beschuldigten E.____, welcher seinerseits auch nicht auf das Geschäft insistierte.

E. 6.5.2

Eine Gegenleistung des Beschuldigten A.____ innerhalb der Geschäftsabläufe der II.____ ist sodann nur insofern ersichtlich, als gemäss zutreffender Darstellung der Anklage in dieser Sache auf Kosten der II.____ die Einholung des Gutachtens bei der ND.____ AG erfolgte und der Vorschlag einer Begegnungsstätte bzw. Eventlokalität gegenüber KO.____ (als Leiterin des Departementes Marketing und Kommunikation) anlässlich einer zeitlich nicht konkret bestimmbar internen Sitzung befürwortend (gemäss den Aussagen von KO.____ gar "euphorisch" [act. 51006010]) vertreten wurde. Weitere diesbezügliche Handlungen des Beschuldigten A.____ sind weder eingeklagt noch aktenkundig, was insofern nicht erstaunt, als die Transaktion abgebrochen wurde, bevor sie in konkreter Form in die internen Gremien der II.____ gelangte. Inwiefern die erwähnten Aktionen als pönalisierte Gegenleistungen im Sinne des Bestechungstatbestandes zu qualifizieren sind, wird schliesslich im Rahmen der rechtlichen Beurteilung dieser Transaktion zu beurteilen sein (vgl. hinten Ziffer V./E./7.1.3.).

- 677 - V. Rechtliche Würdigung A. Einleitung 1. Standpunkte der Parteien

E. 7

Nach fortgeschrittener Untersuchung erliess die Anklägerin am 17. Juli 2020 sodann eine Verfügung betreffend Akteneinsicht, mit welcher sie diverse erhobene Akten betreffend die Beschuldigten B.____, C.____, D.____, F.____ und G.____ von der Einsichtnahme durch die Mitparteien ausnahm (act. 10302378 ff.), nachdem ihre ursprüngliche diesbezügliche Verfügung vom 19. November 2018 (mit Unterscheidung zwischen sog. Beweis- und Parteiakten) auf Beschwerde der Privatklägerin 4 hin vom Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 17. Oktober 2019 aufgehoben worden

war (act. 10302349 ff.).

E. 7.1

Beschuldigte A._____ und B._____

E. 7.1.1

Betreffend die privaten Auslagen, welche in den betreffenden Unternehmen als Geschäftsaufwand verbucht wurden, ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung gemäss BGE 122 IV 25 ff. einschlägig. Danach erfüllt den Tatbestand der Falschbeurkundung gemäss Art. 251 StGB, wer Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt verbucht (BGE 122 IV 25, E. 2.c; vgl. auch Urteil 6B_818/2017

- 821 - vom 18. Januar 2018, E. 2.1.2.). Nichts anderes kann für jene Fälle gelten, in welchen die verbuchten Ausgaben zwar keinen ausschliesslich privaten Aufwand betrafen, jedoch in strafbarer Weise übermässig waren, denn auch hier weicht entsprechend der massgeblichen bundesgerichtlichen Praxis der wirkliche vom beurkundeten Sachverhalt ab, da es sich eben nicht um vollumfänglich begründeten Geschäftsaufwand handelt und die Auslagen vom Unternehmen in dieser Höhe nicht geschuldet sind, derweil die entsprechenden Belege der Buchhaltung den- noch zur vollständigen Verbuchung überlassen wurden, als ob sie ausschliesslich geschäftlich begründeten Aufwand ausweisen würden.

E. 7.1.2

Vorliegend verbuchten die Beschuldigten A._____ und B._____ aufgrund der in den Unternehmen vorherrschenden arbeitsteiligen Organisationform gemäss dortiger Usanz den Aufwand in der Buchhaltung nicht selber, sondern überliessen die (Kreditkarten-)Abrechnungen bzw. Spesenbelege dem jeweiligen internen Rechnungslauf, was in der Folge die unwahre Verbuchung als Geschäftsaufwand zur Folge hatte. Dieses Verhalten lässt sich ohne Weiteres unter die Tatbestandsvariante des Beurkundenlassens subsumieren, wovon auch die Anklägerin in ihrer Anklage ausgeht.

E. 7.1.3

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass den Beschuldigten die internen Abläufe im Rechnungswesen bestens bekannt waren und sie somit von der definitiven Verbuchung im Geschäftsaufwand ohne weitere inhaltliche Kontrollen ausgehen konnten, wodurch sie zumindest in Kauf nahmen, dass die Bücher unwahr dargestellt würden. Dies taten sie insbesondere auch deshalb, um ihrem Vorgehen den Anschein der Korrektheit zu vermitteln und jegliche Rückgriffsforderungen gegen sich zu vereiteln, was eine Besserstellung darstellt, auf welche sie keinerlei Anspruch hatten.

E. 7.1.4

Die Beschuldigten A._____ und B._____ machten sich damit im Zusammenhang mit ihrer Delinquenz betreffend die privaten Auslagen auch der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig. Für den Beschuldigte A._____ gilt dies namentlich auch im Zusammenhang mit seiner Einforderung von Auslagenersatz zum Nachteil der H._____, obwohl insofern betreffend

- 822 - den Vorwurf des Betruges ein Freispruch zu erfolgen hat, denn auch in jenem Zusammenhang waren die eingeforderten Kosten nicht oder – betreffend den Besuch im Cabaret "EH._____" – nicht in vollem Umfang begründet (vgl. dazu vorstehend Ziffer 4.),

weshalb die Verbuchung unwahr war und dem Beschuldigten dieser Um- stand auch durchaus bewusst sein musste.

E. 7.2

Beschuldigter G._____

E. 7.2.1

Gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt Rechnun- gen nicht allein deshalb Urkundenqualität zu, weil die Adressatin buchführungs- pflichtig ist. Wirken indessen der Rechnungsaussteller und der buchführungspflich- tige Rechnungsempfänger bei der Erstellung der inhaltlich unwahren Rechnung zu- sammen, dies namentlich bei sog. Gefälligkeitsrechnungen, dann hat die Rech- nung nicht mehr nur Rechnungsfunktion, sondern dient objektiv und subjektiv in erster Linie als Buchhaltungsbeleg für den insoweit informierten Empfänger der Rechnung, weshalb der Straftatbestand der Falschbeurkundung Anwendung findet (WEDER, OFK StGB, N 33a zu Art. 251 StGB mit Hinweis namentlich auf BGE 138 IV 130, E. 2.4.3. und 3.1. sowie Urteil 6B_642/2013 vom 3. Februar 2014, E. 4.1.4.). Steht mithin ein solches Zusammenwirken des Rechnungsausstellers mit dem Rechnungsempfänger fest, so ist die inhaltlich unwahre Rechnung aufgrund ihrer Zweckbestimmung als Buchhaltungsbeleg als Urkunde zu werten. Täter (und nicht bloss Gehilfe) im Sinne von Art. 251 StGB kann daher auch sein, wer einen fal- schen Buchhaltungsbeleg erstellt, ohne selber für die Buchhaltung verantwortlich zu sein (BGE 138 IV 130, E. 2.4.3.).

E. 7.2.2

Vorliegend konnte indessen ein solches Zusammenwirken des Beschuldig- ten G._____ mit dem Beschuldigten A._____ betreffend die Erstellung einer un- wahren Rechnung auf der Sachverhaltsebene nicht nachgewiesen werden. Die vorsätzliche Erstellung einer Gefälligkeitsrechnung durch den Beschuldigten G._____ wäre jedoch erforderlich, damit der im Recht liegenden Rechnung der K._____ AG betreffend die aufgelaufenen Drittkosten eine Urkundenqualität zuge- billigt werden könnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da noch nicht einmal rechts- genügend geklärt werden konnte, inwiefern der Beschuldigte G._____ davon wusste, dass sein Unternehmen der II._____ die fragliche Rechnung zugestellt

- 823 - hatte (vgl. vorne Ziffer IV./F./7.2.3. + 3.4.2./d.dd). Eine Verurteilung des Beschul- digten G._____ wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB fällt damit ausser Betracht und er ist deshalb auch von diesem Vorwurf freizusprechen. 8.

Zusammenfassung

E. 7.2.3

Dem Beschuldigten G._____ kann demgegenüber – wie bereits aufgezeigt (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.2./d.dd) – keine bewusste Beteiligung an der Rechnungs- stellung der K._____ AG zu Lasten der II._____ nachgewiesen werden. Es kann unter diesen Umständen auch nicht als erwiesen erachtet werden, dass er eine falsche Rechnung zu Händen der II._____ erstellen wollte, welche später als Beleg Eingang in deren Bücher finden sollte. Eine abschliessende Wertung seines dies- bezüglichen Verhaltens wird indessen im Rahmen der rechtlichen Würdigung vor- zunehmen sein (vgl. hinten Ziffer V./D./7.2. + 8.).

- 343 - G. Unternehmenstransaktionen 1. Einleitung

E. 8

Daneben wurden von den Beschuldigten A._____, B._____, C._____ und D._____ im Verlauf der Untersuchung diverse Siegelungsverfahren angestrengt, deren Erledigung sich teilweise bis nach Anklageerhebung hinzog (vgl. act. 40101330 ff., act. 40204286 ff., act. 40701459 ff., act. 40801219 ff., act. 81903057 ff., act. 838/9 + act. 850).

E. 8.1

Im Sinne eines Schlussfazits ist demgemäss zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ betreffend den Anklagekomplex der privaten Auslagen der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (jeweils zum Nachteil der H1._____ Genossenschaft und der H3._____) sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. Der Beschuldigte B._____ ist im Anklagekomplex betreffend die privaten Auslagen der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, der Anstiftung zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art. 24 StGB (jeweils zum Nachteil der H3._____) sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 8.1.1

Das Strafgesetzbuch enthält keine Definition der Täterschaft bzw. Mittäterschaft, weshalb diese Begriffe in erster Linie anhand von Lehre und Praxis zu bestimmen sind. Gemäss der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichts ist als Mittäter einzustufen, wer bei der Entschlussfassung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er am Ende als Hauptbeteiligter mit entsprechender Tatherrschaft dasteht (BGE 126 IV 84, E. 2.c; BGE 130 IV 58, E. 9.2.1.; BGE 135 IV 152,

- 731 - E. 2.3.1.). Inwiefern eine Hauptbeteiligung mit Tatherrschaft vorliegt, ist jeweils gestützt auf eine wertende Beurteilung der gesamten Umstände nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Dabei kommt es auch darauf an, ob der Tatbeitrag im konkreten Fall für das Gelingen der Tat als derart wesentlich erscheint, dass diese mit ihm steht oder fällt. In jedem Fall ist jedoch Tatherrschaft erforderlich, was bedeutet, dass der Mittäter in irgendeiner Weise tatsächlichen Einfluss auf das Geschehen ausgeübt haben muss (BGE 133 IV 82, E. 2.7.). Das blosses Wollen der Tat genügt zur Begründung von Mittäterschaft somit für sich allein noch nicht (BGE 130 IV 58, E. 9.2.1.). Ist im Rahmen des gemeinsamen Entschlusses bzw. Planes einer verübten Tat indes von einer entsprechenden Tatherrschaft des Mittäters auszugehen, so ist ihm diese auch dann zuzurechnen, wenn er selber an der eigentlichen Tatausführung nicht beteiligt ist, sofern er diese noch in irgendeiner mitbeeinflussen kann (vgl. zum Ganzen auch DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 177 ff. + 184). So kann die gemeinsame Ausführung auch angenommen werden, wenn ein Drahtzieher die kriminelle Aktion aus dem Hintergrund leitet oder überwacht (DONATSCH, BSK StGB I, N 10 zu Art. 24 StGB). Wer demgegenüber bloss am Entschluss oder an der Planung mitwirkt und sich sonst nicht weiter um die Tat kümmert, ist nicht als Mittäter, sondern als Anstifter (oder Gehilfe) zu behandeln. Ein Tatbeitrag in der Vorbereitungsphase genügt zur Annahme einer Mittäterschaft mit hin nur dann, wenn der Beteiligte das Geschehen weiterhin in einer

Weise verfolgt, welcher für den Ausführenden mitbestimmend ist (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, PK StGB, N 17 vor Art. 24 StGB m.w.H.).

E. 8.1.2

Dabei setzt Mittäterschaft im Stadium der Entschlussfassung bzw. Planung in subjektiver Hinsicht voraus, dass das deliktische Verhalten aufgrund eines von mehreren Personen gemeinsam getragenen Willens verwirklicht wird, der auch bloss konkludent zum Ausdruck kommen kann. Inhaltlich muss sich dieser Wille mithin auf die gemeinsame Verwirklichung des deliktischen Vorhabens beziehen, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei reicht es, wenn jemand dem bereits gefassten Entschluss eines Mittäters nachträglich beiträgt, indem er sich dessen Vorsatz zu eigen macht, was selbst noch während der Ausführung der geplanten Straftat geschehen kann (BGE 125 IV 134, E. 3.a; BGE 130 IV 58, E. 9.2.1.; BGE 135 IV 152, E. 2.3.1.; Urteil 6S.23/2002 vom 8. April 2002, E. 2.a).

- 732 -

E. 8.2

Derweil ist der Beschuldigte A._____ betreffend die Reisen nach DO._____ vom April 2011, DQ._____ vom April 2013, DR._____ vom August 2013, DP._____ vom Oktober 2014 und EA._____ vom Februar 2015 von den Vorwürfen der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bzw. der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB sowie betreffend die Einforderung von Auslagenersatz vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB (jeweils zum Nachteil der H1._____ Genossenschaft) freizusprechen. Der Beschuldigte B._____ ist sodann betreffend die Flüge von T._____ vom Vorwurf der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bzw. der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (zum Nachteil der H3._____) freizusprechen.

- 824 -

E. 8.2.1

Eine Anstiftungshandlung begründet das vorsätzliche Bestimmen einer anderen Person zur Begehung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat. Durch die Anstiftung wird bei einem Dritten der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen (FORSTER, BSK StGB I, N 3 zu Art. 24 StGB). Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein. Es bedarf mithin insofern eines Kausalzusammenhanges. Nicht erforderlich ist dagegen, dass beim Anzustiftenden Widerstände zu überwinden wären (FORSTER, BSK StGB I, N 3 zu Art. 24 StGB). Auch bei demjenigen, der bereits zur Tat geneigt ist oder sich zur Begehung von Straftaten sogar anbietet, kann ein Tatentschluss noch hervorgerufen werden, und zwar so lange, als dieser zur konkreten Tat noch nicht entschlossen ist. Wer lediglich eine Situation schafft, in der sich ein anderer voraussichtlich zur Verübung einer Straftat entschliessen wird, ist nicht Anstifter. Erforderlich ist vielmehr eine psychische, geistige Beeinflussung bzw. eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des Angestifteten. Als Tatmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, welches im anderen den Handlungsentschluss hervorgerufen kann (BGE 127 IV 122 ff. m.w.H.).

E. 8.2.2

In subjektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass der Anstifter im Angestifteten wissentlich und willentlich den Tatentschluss für eine konkrete Straftat hervorruft und will, dass der Angestiftete den Tatentschluss tatsächlich verwirklicht, indem dieser die Straftat vollendet. Ein diesbezüglicher Eventualvorsatz genügt. Der Anstifter muss mithin voraussehen und zumindest in Kauf nehmen, dass sein motivierendes Verhalten einen bestimmten Tatentschluss beim Angestifteten hervorruft und sich insofern auf die Haupttat kausal auswirkt (FORSTER, BSK StGB I, N 3 ff. zu Art. 24 StGB).

E. 8.3

Der Beschuldigte G._____ ist schliesslich von sämtlichen Anklagevorwürfen freizusprechen, namentlich vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB bzw. der Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art. 25 StGB (zum Nachteil der II._____ Genossenschaft) sowie vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. E.

Unternehmenstransaktionen 1. Vorbemerkungen

E. 8.3.1

Der Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB macht sich schuldig, wer die Haupttat dergestalt fördert, dass die Unterstützung tatsächlich zur Straftat beiträgt, ihre praktischen Erfolgchancen erhöht und sich in diesem Sinne als kausal erweist

- 733 - (BGE 129 IV 124, E. 3.2.; BGE 121 IV 109, E. 3.). Gefordert ist in diesem Zusammenhang mithin, dass die Hilfeleistung die verübte Haupttat tatsächlich fördert bzw. deren Ausführung erleichtert (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 172). Der Haupttäter muss aus dem Tatbeitrag mithin einen konkreten praktischen Nutzen ziehen, ansonsten es an einer kausalen Förderung der Haupttat fehlt (FORSTER, BSK StGB I, N 10 zu Art. 25 StGB). Dabei kommt als Beihilfehandlung sowohl ein physischer als auch ein psychischer Beitrag in Frage. Während die physische Gehilfenschaft ein konkretes Tun des Gehilfen beinhaltet, ist bei der psychischen Beihilfe lediglich gefordert, dass der Hilfeleistende den Täter in dessen bereits gefassten Entschluss bestärkt, dies etwa durch aktive und motivierende Zustimmung, bestärkendes Lob oder aktive Anfeuerung. Die bloss innere Billigung der Straftat, welche die Straftat nicht kausal fördert, stellt indessen keine psychische Gehilfenschaft dar (FORSTER, BSK StGB I, N 23 + 25 ff. zu Art. 25 StGB). Stets ist der Tatbeitrag der Beihilfe indes von untergeordneter Natur, so dass – in Abgrenzung zur Mittäterschaft – insbesondere nicht erforderlich ist, dass die Haupttat mit diesem Beitrag steht oder fällt.

E. 8.3.2

In subjektiver Hinsicht muss sich der Gehilfe die wesentlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der vom Haupttäter zu begehenden Straftat zumindest in ihren Grundzügen vorstellen, wobei er aber weder diesen noch die Tat in ihren Einzelheiten zu kennen braucht (BGE 121 IV 109, E. 3.; vgl. auch DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 172). Kenntnis vom Vorsatz des Haupttäters hat der Gehilfe dann, wenn dieser nach seiner Vorstellung bereits einen konkreten Tatentschluss gefasst hat (BGE 117 IV 186, E. 3.). Zudem muss der Gehilfe den Haupttäter auch tatsächlich unterstützen wollen und dabei zumindest in Kauf nehmen, dass er mit seinem Verhalten eine bestimmt geartete Straftat fördert (Urteil 6B_859/2014 vom 24. März 2015, E. 1.2.3. in fine). Dabei genügt es, dass er erkennt, dass er eine strafbare Handlung unterstützt, deren grobe Umrisse ihm be-

kannt sind.

- 734 - 9. Versuch

E. 9

Am 26. Oktober 2020 erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich schliesslich Anklage gegen die Beschuldigten A.____, B.____, C.____, D.____, F.____, E.____ und G.____ betreffend gewerbsmässiger Betrug etc. mit diversen Anhängen betreffend die in der Untersuchung beschlagnahmten Vermögenswerte (act. 101030001 ff. mit Anhängen I-V). B. Gerichtsverfahren 1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ging am 30. Oktober 2020 beim hiesigen Gericht ein (vgl. Stempel auf der Anklageschrift gemäss act. 10103001). 2. Im Dezember 2020 wurden dem Gericht die freigegebenen Siegelungsakten aus der Edition der Rechtsanwaltskanzlei BK.____ übermittelt, welche für die II.____ Genossenschaft unter anderem im Rahmen des Projektes "BQ.____" betreffend die Aufarbeitung der Transaktion U1.____ (mit rechtlicher Begutachtung von Prof. BR.____) tätig war (vgl. act. 544 - 572.).

- 49 - 3. Am 14. Dezember 2020 bzw. 26. Januar 2021 verfügte das Gericht sodann in Gutheissung von entsprechenden Anträgen der Beschuldigten C.____ und F.____ (act. 534 + 693) mit Einverständnis der Anklägerin die teilweise Freigabe von gesperrten Vermögenswerten zwecks Vornahme von unabdingbaren Zahlungen (act. 594 + 712). 4. Mit Eingabe vom 2. Februar 2021 beantragte auch der Beschuldigte D.____ die Freigabe von gesperrten Vermögenswerten (lautend auf die R.____ AG) zwecks Begleichung von Steuerschulden (act. 725), ohne diese in der Folge jedoch rechtsgenügend zu substantiieren (vgl. act. 859). In der Folge verfügte das Gericht in Gutheissung von entsprechenden Anträgen des Beschuldigten C.____ mit Einverständnis der Anklägerin (act. 591, 741 + 769) am 9. März 2021 erneut die teilweise Freigabe von dessen gesperrten Vermögenswerten zwecks Vornahme weiterer unabdingbarer Zahlungen (act. 751 + 794). 5. Zuvor hatte der Beschuldigte F.____ am 23. November 2020 die Anträge auf Rückweisung bzw. Sistierung des Strafverfahrens sowie Übersetzung diverser Akten in die französische Sprache gestellt, welche das hiesige Gericht mit Beschluss vom 29. März 2021 abwies (act. 823). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat die III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich am

E. 9.1

Lediglich eine versuchte Tatbegehung liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt bzw. nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Vom vollendeten Delikt unterscheidet sich der Versuch primär dadurch, dass der objektive Tatbestand gar nicht oder nur zum Teil verwirklicht wird, während der subjektive Tatbestand in beiden Fällen vollends erfüllt sein muss (BGE 140 IV 150, E. 3.4.).

E. 9.2

Bei Erfolgsdelikten ergibt sich die besondere Möglichkeit eines vollendeten Versuches daraus, dass ihr Tatbestand einen von der Handlung räumlich und zeitlich unterscheidbaren Erfolg umfasst. Dieser braucht somit auch dann nicht eintreten, wenn die tatbestandsmässige Handlung vollständig vollzogen wurde. Auch Erfolgsdelikte können aber schon im Stadium des unvollendeten Versuches stecken bleiben

(DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 147).

E. 9.3

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist nicht mehr von straflosen Vorbereitungshandlungen, sondern von einer versuchten Tatbegehung auszugehen, wenn der Täter mit der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens begonnen hat. Dazu zählt jede Tätigkeit, welche nach dem Plan des Täters auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen des Eintritts äusserer Umstände, die eine Verwirklichung erschweren oder verunmöglichen (BGE 114 IV 114; vgl. auch BGE 117 IV 383 f.; BGE 119 IV 227). Abgestellt wird somit einerseits auf den Tatplan, andererseits aber auch darauf, ob der potentielle Täter bei seinem Tun mit Blick auf das tatbestandsmässige Verhalten den Punkt überschritten hat, an welchem eine andere Person von ihrem Vorhaben nicht mehr abrücken würde (Schwellentheorie), wobei aber nicht ausgeschlossen ist, dass der Täter nach dem Überschreiten dieser Schwelle trotzdem noch von seinem Vorhaben ablässt (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 141 f.).

- 735 - C. Ausgangslage 1. Einleitung

E. 10

Zwischenzeitlich wurden die Parteien am 3. Juni 2021 auf die Termine vom 25. - 28. Januar 2022 zur Hauptverhandlung vorgeladen, wobei als weiterer möglicher Verhandlungstag der 9. Februar 2022 vorgesehen wurde. Gleichzeitig wurde den Parteien die für die Hauptverhandlung vorgesehene Gerichtsbesetzung mitgeteilt und ihnen eine nicht erstreckbare Frist bis zum 16. August 2021 zur Einreichung von allfälligen Beweisanträgen angesetzt (act. 943).

E. 11

Mit Verfügungen vom 3. und 17. Juni 2021 regelte das Gericht sodann in Berücksichtigung der geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen der Beschuldigten das (teilweise elektronische) Akteneinsichtsrecht der Parteien (act. 945 + 974; vgl. auch act. 987). Auf die dagegen erhobenen Beschwerden der Beschuldigten B._____ und D._____ trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschlüssen vom 18. und 21. Juni 2021 nicht ein (act. 976 + 979). Das vom Beschuldigten C._____ eingeleitete Beschwerdeverfahren schrieb das Obergericht am 13. Juli 2021 als gegenstandslos ab (act. 1009).

- 51 -

E. 12

Mit Eingabe vom 9. Juni 2021 liess der Beschuldigte C._____ derweil beantragen, das gegen ihn geführte Strafverfahren sei aufgrund definitiver Verhandlungsunfähigkeit mit dem Endentscheid einzustellen (act. 962). Die übrigen Parteien liessen sich zu dieser Eingabe nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 24. Juni 2021 wurde der Beschuldigte C._____ in diesem Zusammenhang gestützt auf Art. 336 Abs. 3 StPO von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert (act. 989).

E. 13

Im Weiteren stellte der Beschuldigte G._____ am 18. Mai 2021 den Antrag auf Feststellung der Unverwertbarkeit seiner Einvernahme als Zeuge sowie Abtrennung des gegen ihn geführten Verfahrens (act. 926), wozu sich die übrigen Parteien nur teilweise vernehmen

liessen (act. 950 + 952). Diese Anträge wurden mit Beschluss vom 16. August 2021 mittels einstweiligem Nichteintreten bzw. Abweisung abschlägig behandelt (act. 1037).

E. 13.3

Mio. (entsprechend einem Umfang von jeweils einem Drittel an 40 Prozent der W._____ und der CD._____) unter Mitwirkung der Beschuldigten D._____ und

- 59 - C._____ (Anklagepunkt D./III.; act. 10103229 ff.; nachfolgend jeweils als "Transaktion W._____" bezeichnet).

E. 13.9

Mio. als auch an der Kaufpreissumme der BF._____ von CHF 9 Mio. (wie letztlich auch an einem allfälligen zwischenzeitlichen Gewinn der V._____ bis zum 30. Juni 2014, vgl. dazu die entsprechende Erhöhung der Beteiligung von B._____ von 29.63 auf 31,77 Prozent mit Schreiben vom 29. August 2014 [act. 61603363]) finanziell partizipieren sollte, während er im Gegenzug bei einer allfälligen negativen Entwicklung der Transaktion als stiller Gesellschafter nur die Reduktion des liberierten Aktienwertes zu befürchten hatte, welcher vom Beschuldigten F._____ überdies ohne eine Rückzahlungsverpflichtung vorfinanziert wurde, so konnte der Beschuldigte B._____ spätestens im Zeitpunkt der Vereinbarung der Parteien vom 7. Juni 2012 ohne Weiteres davon ausgehen, dass ihm vom Beschuldigten F._____ (bzw. den V._____-Altaktionären) eine werthaltige Aktienbeteiligung gewährt wurde, selbst wenn er sich im Gegenzug dazu bereit erklärte, dass die Investitionen der Altaktionäre (und insbesondere jene des Beschuldigten F._____) im Rahmen der Berechnung seines Anteils vorweg abgezogen werden konnten und er mithin auch nicht noch davon profitierte. Welchen konkreten Wert die Aktienbeteiligung im Zeitpunkt der Gewährung hatte, ist im vorliegenden Zusammenhang irrelevant, da der im Rahmen einer Korruptionshandlung hingegebene Vorteil (aus Sicht der Beteiligten) lediglich geeignet sein muss, ein pflichtwidriges Verhalten zu veranlassen, ohne dass der Wert betragsmässig festzustehen hat (vgl. dazu hinten Ziffer V./B./4.2.3./b). Auf die entsprechenden Berechnungen in der Anklage, wonach sich der Aktienwert der Beteiligung des Beschuldigten B._____ dannzumal

- 430 - auf CHF 6'785'000 belief (vgl. act. 10103179), ist demzufolge hier nicht mehr weiter einzugehen. Aus dem gleichen Grund erübrigt sich auch die Gutheissung jenes Beweisantrages des Beschuldigten F._____, welcher eine tatzeitaktuelle Bewertung der V._____ zum Gegenstand hat (vgl. act. 1330 S. 8 [Ziff. 1.]). d) Die von den Beschuldigten A._____ und B._____ vor dem Hintergrund des Konzeptes der "BAD Bank" geltend gemachten Haftungsrisiken finden demnach im vorliegenden Fall keine Entsprechung in der Realität. Insbesondere überwogen hier die in der V._____ enthaltenen finanziellen Mittel bei weitem die eher theoretischen Risikopositionen betreffend die bestehenden toxischen Kredite, so dass auch jeder Dritte eine solche Beteiligung übernommen hätte, ohne dass er sich in der Funktion eines altruistischen Helfers jederzeitiger Bereitschaft der Übernahme von drohenden Verlusten gesehen hätte (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten A._____ gemäss act. 50102032 ff.: "... ich wollte helfen ..."). Es gab im Übrigen in casu auch nie konkrete Bemühungen, ein allfällig bestehendes Konzept der "BAD Bank" in die Tat umzusetzen. Soweit der Beschuldigte B._____ tatsächlich einmal ein entsprechendes Konzept (allerdings unter Einbezug von schlechten Positionen eines Dritunternehmens) im Zusammenhang mit der V._____ in den Raum stellte, wurden die dahingehenden Vorschläge vom Beschuldigten F._____ im Keim erstickt (vgl. act.

65401132 - 1134). Bezeichnenderweise konnte sich der Beschuldigte F._____ zu diesem Konzept denn auch nicht näher äussern, auch wenn er den Begriff schon einmal gehört haben wollte (vgl. vorstehend Ziffer 3.3.3./d). Selbst wenn man aber anhand eines punktuellen Anhaltspunktes in den Akten davon ausginge, dass in der Unternehmung tatsächlich einmal das Modell der "Good Bank/BAD Bank" diskutiert wurde (vgl. act. 61401175: "Allenfalls könnte F._____ eine BAD Bank und eine good bank [...] machen) und dieses Modell für die Beschuldigten mithin einen minimalen realen Hintergrund hatte, so wäre aufgrund des bereits Gesagten für den vorliegenden Fall jedenfalls davon auszugehen, dass auch ihnen stets bewusst war, dass die übernommene V._____ -Beteiligung aufgrund des geschilderten Kosten-/Nutzen-Verhältnisses sicherlich kein "Non-Valeur" war.

- 431 - e) Es ist nach all dem Gesagten für den Zeitpunkt der dem Beschuldigten B._____ gewährten Aktienbeteiligung am 7. Juni 2012 von einer werthaltigen Vermögensposition im Sinne eines echten wirtschaftlichen Vorteils auszugehen. Auf das vom Beschuldigten F._____ eingereichte Gutachten der BW._____ AG betreffend die Bewertung der V._____ ist an dieser Stelle bereits deshalb nicht mehr einzugehen, da sich dessen Bewertung auf den 31. Dezember 2011 bezieht und in diesem Zusammenhang namentlich die Aufwertung der Aktien der V._____ infolge der (Teil-)Übernahme der BF._____ mit einem der V._____ überwiesenen Kaufpreis von CHF 9 Mio. ausser Acht lässt (vgl. act. 899/6). Hinzu kommt, dass bis zur Gewährung der Aktienbeteiligung im Juni 2012 auch die Risiken betreffend die schlechten Kredite infolge deren sukzessiven Auslaufens im vorliegend relevanten Zeitpunkt massgeblich tiefer zu bewerten gewesen wären, was die Aussagekraft des Gutachtens weiter relativiert.

E. 14

Die Beweisanträge der Beschuldigten D._____, B._____, C._____ und F._____ gingen zwischen dem 13. und dem 16. August 2021 hierorts ein (act. 1029, 1034, 1035 + 1036), wozu die Anklägerin und die Privatklägerinnen am 26. August sowie am 7. und 20. September 2021 Stellung nahmen (act. 1049, 1057 + 1065). Mit Verfügung vom 4. November 2021 wurde in diesem Zusammenhang der Antrag auf Beizug der Verfahrensakten betreffend die Verfahrensbeteiligte L._____ gutgeheissen, während die übrigen Beweisanträge der Parteien abgewiesen wurden (act. 1093). Mit weiterer Verfügung vom 15. November 2021 wurden die beigezogenen Verfahrensakten betreffend die Verfahrensbeteiligte L._____ den Parteien – mit Ausnahme von einzelnen Akten höchstpersönlicher Natur (wie insbes. das Personaldossier) – elektronisch zugestellt (vgl. act. 1118 + 1125).

E. 15

Mit Beschluss vom 23. September 2021 wurden die zu Lasten der Verfahrensbeteiligten O._____ gesperrten Vermögensbeträge auf deren Antrag hin im Umfang von CHF 100'000 für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes freigegeben (act. 1067). Die Wirkung dieses Beschlusses fiel dahin, weil bekannt wurde, dass das massgebliche Konto von der Anklägerin gar nie gesperrt worden war, wovon jedoch sämtliche Beteiligte (Privatklägerin 4, Vertreter der Verfahrensbeteiligten

- 52 - C._____, Anklägerin sowie Gericht) fälschlicherweise ausgegangen waren (vgl. act. 1077, 1089 + 1091).

E. 16

Mit Eingabe vom 2. November 2021 verlangte Rechtsanwalt Dr. X7._____ namens der Beschuldigten C._____ und D._____, es sei auf die gegen diese Beschuldigten angehobene Zivilklage der Privatklägerin 4 nicht einzutreten und diese sei umgehend auf den Zivilweg zu verweisen (act. 1086), auf welchen Antrag mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Stellungnahmen der Anklägerin und der Privatklägerin 4 (act. 1131, 1154 + 1157) einstweilen nicht eingetreten wurde (act. 1164).

E. 17

Am 11. November 2021 wurde sodann – auf entsprechenden Antrag des Beschuldigten F._____ bzw. seiner Bank hin (act. 1081) – aus dem gesperrten Vermögen des Beschuldigten F._____ ein weiterer Teilbetrag von CHF 9'154.74 zwecks Bezahlung einer Rechnung der BT._____ SA freigegeben (act. 1111).

E. 18

Die Privatklägerin 4 reichte in der Folge am 17. November 2021 die begründete Fassung der adhäsionsweisen Zivilklage betreffend den Sachverhalt der Transaktion W._____ mit konkreter Bezifferung der verschiedenen Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten A._____, B._____, C._____ und D._____ ein (act. 1123), welche den betroffenen Parteien anschliessend zur Kenntnis zugestellt wurde (act. 1124/1-8). Am 6. Dezember 2021 folgte die begründete Fassung mit konkreter Bezifferung der Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten A._____ und G._____ betreffend den Sachverhalt der privaten Auslagen (act. 1170) und am 17. Dezember 2021 jene betreffend die Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten A._____, B._____ und F._____ betreffend den Sachverhalt der Transaktion V._____ (act. 1190), dies gefolgt jeweils von einer entsprechenden Zustellung der Eingaben an die betroffenen Parteien zur Kenntnis (act. 1170A/1-3 + 1190A/1-4). Schliesslich begründete die Privatklägerin 4 mit Eingabe vom 23. Dezember 2021 auch noch ihre Anträge zu den Vermögensbeschlagnahmen und deren Verwendung (act. 1201) samt Beilagen (act. 1202/1-59 [inkl. separater Ordner]), welche den betroffenen Parteien ebenfalls zugestellt wurde (act. 1202A/1-10).

- 53 -

E. 19

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 reichte der Verteidiger des Beschuldigten D._____ ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. BU._____ vom 29. Oktober 2021 (nachfolgend: Rechtsgutachten BU._____) ein, welches dieser im Auftrag der Beschuldigten C._____ und D._____ erstattet hatte (act. 1161 + 1162). Dieses wurde der Anklägerin und der Privatklägerin 4 zur Kenntnis zugestellt (act. 1163/1-2). Mit Schreiben des Beschuldigten F._____ vom 24. Dezember 2021 (act. 1207) folgten zwei weitere Rechtsgutachten von Prof. BV._____ vom 24. Dezember 2021 (nachfolgend: Rechtsgutachten BV._____) (act. 1208/1) sowie Ass.-Prof. Dr. BS._____ vom 8. Dezember 2021 (nachfolgend: Rechtsgutachten BS._____) (act. 1208/2) mit Annex vom 7. Dezember 2021 (act. 1208/3) sowie ein Bewertungsgutachten der BW._____ AG vom Februar 2020 betreffend die V._____ SA (nachfolgend: Bewertungsgutachten BW._____) (act. 1208/4) ein. Diese Gutachten wurden den übrigen betroffenen Parteien im Anschluss an deren Eingang zur Kenntnis gebracht (act. 1208A/1-5). Schliesslich liess der Beschuldigte B._____ ein weiteres Rechtsgutachten von Prof. Dr. CA._____ (unter Mitarbeit von CB._____) vom 22. Dezember 2021 (nachfolgend: Rechtsgutachten CA._____/CB._____) einreichen (act.

1205 + 1206), welches den übrigen betroffenen Parteien ebenfalls umgehend zu- gestellt wurde (act. 1212/1-5).

E. 20

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 wurde – auf entsprechenden An- trag des Beschuldigten C._____ hin (act. 1138) – aus dessen gesperrtem Vermö- gen der Teilbetrag von CHF 39'946.39 zwecks Bestreitung seiner Lebenshaltungs- kosten freigegeben (act. 1189).

E. 21

Unmittelbar im Vorfeld der Hauptverhandlung reichte der Beschuldigte D._____ einen positiven Test vom 21. Januar 2022 betreffend eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein (act. 1310 ff.), worauf er vom Gericht von der Teilnahme an den Verhandlungstagen vom 25. - 28. Januar 2022 dispensiert wurde (act. 1320).

E. 22

Vom 25. - 28. Januar 2022 wurde sodann in entschuldigter Abwesenheit der Beschuldigten C._____ und D._____ der erste Teil der Hauptverhandlung mit den Befragungen der Beschuldigten A._____, B._____, E._____, F._____ und G._____ sowie den Plädoyers der Anklägerin und der Privatklägerinnen bzw. den ersten Plädoyers der Verteidiger durchgeführt (Prot. S. 76 ff.), worauf anlässlich der

- 54 - Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 9. Februar 2022 in entschuldigter Abwe- senheit der Beschuldigten C._____ und E._____ die Befragung des Beschuldigten D._____ nachgeholt und die Plädoyers der Verteidiger fortgesetzt wurden (Prot. S. 142 ff.).

Zwischenzeitlich wurden die Parteien am 24. Januar 2022 zu drei wei- teren Verhandlungstagen auf die Termine vom 8., 9., 22. und 23 März 2022 vorge- laden (act. 1320). Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung am 8./9. März 2022 wurden die letzten Plädoyers der Verteidiger bzw. des zivilrechtlichen Vertre- ters der Beschuldigten C._____ und D._____ verlesen und die Repliken der Anklä- gerin und der Privatklägerinnen gehalten, wobei die Beschuldigten C._____, E._____ und G._____ von der Teilnahme dispensiert waren und der Beschuldigte A._____ ohne Grundangabe fernblieb (Prot. S. 162 ff.). Der an diesen beiden Ta- gen ebenfalls verhinderten und dispensierten Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und E._____ wurden die dannzumal gehaltenen Plädoyers umgehend schriftlich zugestellt, um ihr eine hinreichende Vorbereitung auf ihre Replik zu er- möglichen (act. 1410A/1-2, act. 1412A/1-2 + act. 1419A). Schliesslich wurde die Hauptverhandlung am 22. März 2022 mit der Replik der weiteren Verfahrensbetei- ligten und der Verteidiger sowie den anschliessenden Dupliken sämtlicher Parteien fortgeführt (Prot. S. 182 ff.) und mit den Schlussworten der Beschuldigten A._____ und D._____ abgeschlossen, wobei die Beschuldigten B._____ und F._____ auf ihr Schlusswort verzichteten (Prot. S. 186 ff.). Der letzte vorgesehene Verhand- lungstag am 23. März 2022 musste in Folge nicht mehr in Anspruch genommen werden.

E. 23

Am 24. März 2022 verfügte das Landgericht AB._____ auf entsprechendes Rechtshilfeersuchen die Verlängerung des Verfügungsverbots über das auf den Beschuldigten A._____ lautende Portfolio 1 bei der AA._____ AG, AB._____, bis zum 7. März 2023 (act. 1446).

E. 24

Nach der Beratung vom 6., 7. und 11. April 2022 wurde am 11. April 2022 das Urteil gefällt (Prot. S. 189 ff.). Am 13. April 2022 wurde das Urteil den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und summarisch begründet (Prot. S. 209 ff.) sowie im Anschluss den nicht anwesenden anderen Verfahrensbeteiligten bzw. dem

- 55 - ebenfalls nicht anwesenden zivilrechtlichen Vertreter der Beschuldigten C._____ und D._____ schriftlich zugestellt (act. 1467A/2-11)

E. 25

Am 11./14. Januar, 20. April, 25. Mai, 25. Juli bzw. 17. August 2022 erfolgten auf entsprechenden Antrag hin weitere Freigaben von Vermögenswerten zu Gunsten der Beschuldigten C._____ und F._____ (act. 1244, 1258, 1393, 1534, 1572, 1586 + 1588). Weitere diesbezügliche Beschlüsse zu Gunsten des Beschuldigten C._____ vom 7. Februar 2022 (act. 1373), 18. Mai 2022 (act. 1526) und 19. August 2022 (act. 1588) wurden seitens Privatklägerin 4 teilweise angefochten (act. 1397 + 1500B, act. 1537 + act. 1598/1-2), weshalb diese Freigaben im Urteilszeitpunkt nicht ausgeführt waren.

E. 26

Schliesslich wurde am 22. August 2022 das Nachtragsurteil betreffend die Regelung der Beschlagnahmungen bzw. Einziehungen sowie der Entschädigung der anderen Verfahrensbeteiligten gefällt (Prot. S. 224 ff.), welches den Parteien und weiteren Verfahrensbeteiligten im Anschluss schriftlich eröffnet wurde (act. 1594/1-22).

- 56 - II. Anklage A. Übersicht 1. Die Anklage wirft den Beschuldigten A._____ und B._____ im Rahmen ihrer Übersicht im Sinne einer Ausgangslage vor, sie hätten sich im Zusammenhang mit den von den Privatklägerinnen eingegangenen Rechtsverhältnissen mit diversen Zielgesellschaften (unter jeweiliger teilweiser Mitwirkung der Beschuldigten C._____, D._____, E._____, F._____ und G._____) diverse strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen und dabei für sich persönlich einen unrechtmässigen Gewinn in der Höhe von insgesamt CHF 25'047'881.60 erzielt bzw. sich weitere unrealisierte unrechtmässige Vorteile in der Höhe von insgesamt CHF 22'512'500.00 versprechen lassen (act. 10103024 f.). 2. Präzisierend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es sich dabei entgegen der entsprechenden Bezeichnung in der Anklageschrift nicht um die Ausgangslage des Falles handelt, sondern vielmehr um dessen vorweggenommene Schlussfolgerungen. Es wird demnach im Rahmen der späteren Erwägungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage des vorliegenden Falles zu prüfen sein, ob sich die eingangs umschriebenen Vorhaltungen den beiden Hauptbeschuldigten und den Mitbeschuldigten tatsächlich in diesem Sinne nachweisen lassen und ob sich die Beschuldigten gegebenenfalls mit einem solchen Verhalten strafbar gemacht haben. B. Vorwürfe 1. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorwürfe klagt die Anklägerin nach diversen allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zwei weitgehend voneinander unabhängige Hauptkomplexe an, welche sie in der Folge unter den Titeln "Private Auslagen" und "Unternehmenstransaktionen" im Einzelnen umschreibt, wobei auch diese beiden Sachverhaltskomplexe jeweils diverse eigenständige Lebensvorgänge beinhalten, welche getrennt voneinander zu würdigen sein werden, auch wenn sie teilweise gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen.

- 57 - 2. Gemäss dem ersten zur Anklage gebrachten Hauptkomplex betreffend die privaten Auslagen sollen sich die Beschuldigten A._____ und B._____ von der II._____ bzw. der

H3._____ jeweils geschäftlich nicht begründete finanzielle Aufwendungen ausgezahlt bzw. vergüten lassen haben, um sich selbst oder ihnen nahestehende Personen zu bereichern, wobei dem Beschuldigten A._____ in einem Fall vom Beschuldigten G._____ dazu eine strafrechtlich relevante Beihilfe geleistet worden sei (act. 10103025 f.).

E. 31

Dezember 2013 aufgrund einer Intervention von DK._____, welcher die aufgrund der sog. DHC-Methode errechnete Bewertung und den davon abgeleiteten Preis der Minderheitsbeteiligungen als deutlich zu hoch empfand, im Verlauf des Jahres 2014 zu Neuverhandlungen des bestehenden Aktionärsbindungsvertrages (ABV 1). In diesem Zusammenhang soll der Beschuldigte B._____ eine interne Notiz von DK._____ an den Beschuldigten C._____ weitergeleitet haben, um der Gegenseite in diesen Neuverhandlungen einen besseren Standpunkt zu verschaffen. Im Weiteren sollen die Beschuldigten A._____ und B._____ ein Gutachten in Auftrag gegeben haben, um die Chancen und Risiken im Rahmen der Neuverhandlung besser abschätzen zu können, wobei der Beschuldigte A._____ das kritische Gutachten vom Juni 2014 in der Folge nicht an das Verhandlungsteam der II._____ weitergeleitet haben soll, damit dieser Bericht die Neuverhandlungen nicht negativ beeinflusste und die Chancen der Minderheitsaktionäre auf ihren Besitzstand weitgehend gewahrt werden konnten. Bei den Neuverhandlungen wurde ein Ausstieg aus der Phase 1 mit dem vorzeitigen Aufkauf der Minderheitsbeteiligungen durch die II._____ und ein Einstieg in die Phase 2 mit der Erarbeitung eines neuen Aktionärsbindungsvertrages (ohne Call-/Put-Option) diskutiert. Dieses Konzept habe der Beschuldigte A._____ zuvor für sich entworfen und mit den Beschuldigten

- 468 - B._____, C._____ und D._____ diskutiert. Im Rahmen eines internen (Vor-)Gesprächs vom 14. August 2014 mit dem Verhandlungsteam der II._____ sowie offiziellen Verhandlungen mit der Gegenseite am 12. September 2014 habe der Beschuldigte A._____ in der Folge durchgesetzt, dass die Minderheitsanteile der Beschuldigten C._____ und D._____ (inklusive die treuhänderische Beteiligung des Beschuldigten B._____) von der II._____ zu einem Preis von mindestens CHF 40 Mio. und höchstens CHF 100 Mio. aufzukaufen waren, wobei zunächst zwei fixe Tranchen von je CHF 20 Mio. und dann zwei bewertungsabhängige Tranchen von je maximal CHF 30 Mio. hätten geleistet werden müssen. Dabei sei der bewertungsabhängige Teil nach sehr ähnlichem Muster wie die Bewertung der (von der II._____ nicht mehr erwünschten) Call-/Put-Option berechnet worden, wobei immerhin vorgesehen gewesen sei, dass der Höchstpreis der gesamten Aktien (von CD._____ und W._____) auf CHF 250 Mio. festgelegt war. Die entsprechenden Aktienkaufverträge mit den Beschuldigten C._____ und D._____ wurden am 3. März 2015 unterzeichnet, nachdem sie vorgängig durch die zuständigen Gremien der II._____ genehmigt worden waren. Im Rahmen der weiteren Neuverhandlungen des Aktionärsbindungsvertrages (betreffend die Phase 2) sei es in der Folge zu diversen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschuldigten A._____ und DK._____ gekommen, worauf DK._____ auf Betreiben des Beschuldigten A._____ aus dem Verhandlungsteam der II._____ entfernt worden sei (act. 10103254 ff.).

E. 35

%, d.h. CHF 880750, wurde ihrem KK in der Saldovorausberechnung per 31.12.2014 gutgeschrieben."). Zudem deutet eine E-Mail-Botschaft des Beschuldigten B._____ vom

24. August 2016 an die Bank AF._____ ebenfalls auf eine spätere Auseinandersetzung hin, indem B._____ schreibt: "Wir möchten ihnen als Bank an dieser Stelle auch noch einmal versichern, dass mit der Rücknahme der Aktien von A._____ an CE._____ AG per 31. Dezember 2014 keinerlei weitere Verträge oder Vereinbarungen bestehen, welche ihn an aktuellen oder künftigen

- 637 - Einkommen oder Vermögenswerten von meiner Frau und mir wirtschaftlich berechnen würden." (act. 32912302). Somit stellten die Angaben des Beschuldigten B._____ auf dem Formular A denn auch keine unerklärliche Urkundenfälschung dar, sondern hielten wahrheitsgemäss fest, dass der Beschuldigte A._____ bis Ende 2014 an der CE._____ berechnen war und dementsprechend Zugänge auf deren Konten diesem nach wie vor zur Hälfte zufielen. g) Ist aber nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ zumindest bis Ende 2014 noch unverändert Teilhaber der CE._____ war, so drängt sich ohne Weiteres auch die Schlussfolgerung auf, dass er via die CE._____ auch an der BH._____ beteiligt war, nachdem mit dem Transaktionsvertrag vom 16. Mai 2013 das Aktionariat dieser Gesellschaft neu geordnet wurde und dabei der CE._____ insgesamt 25 Prozent der Aktien zuerkannt wurden. Ein starkes Indiz für diesen Vorgang bildet die E-Mail-Botschaft des Beschuldigten B._____ an den Beschuldigten F._____ vom 2. Februar 2013, in deren Rahmen der Beschuldigte B._____ von drei Beteiligten spricht, welchen der Beschuldigte E._____ die Aktien der BH._____ für einen Vorzugspreis offeriert (vgl. act. 61602001: "He's offering us each (3!) a share of +/- 10.0/12.0% of BH._____ AG for a symbolic price."), auch wenn die Beteiligten bezüglich des dritten Teilhabers lediglich Spekulationen anstellen mochten bzw. nichts dazu sagen konnten (act. 51401025 bzw. 1026 f.). Im Weiteren sprechen auch die Aussagen des Beschuldigten E._____ für eine (stille) Partizipation des Beschuldigten A._____ an der BH._____, nachdem dieser auf entsprechende Frage angab, der zweite Teil der Aktienbeteiligungszahlung der CE._____ (im Teilbetrag von CHF 537'500) hätte gemäss der Auskunft des Beschuldigten B._____ vom Beschuldigten A._____ kommen sollen, dieser damals aber gerade keine Liquidität hatte, weshalb man nach Lösungen gesucht habe (act. 51301048). Der Beschuldigte B._____ hat auf Vorhalt einer E-Mail-Korrespondenz mit dem Beschuldigten F._____ vom 25. Februar 2013 (act. 61701106: "Strategic investor is A._____/myself. Yes, it is confidential. Even for E._____ .") denn auch immerhin eingeräumt, dass der Beschuldigte A._____ als strategischer Investor an der Transaktion BH._____ hätte beteiligt werden sollen, auch wenn er in der Folge ergänzte, es sei dann nicht zu dieser Beteiligung gekommen (act. 51501040 f.). Zwar hat der Beschuldigte A._____ in

- 638 - Abrede gestellt, dass er jemals die Absicht einer Beteiligung an der BH._____ hatte. Seine pauschale Bestreitung vermag jedoch angesichts der vorgenannten Indizienlage wenig zu überzeugen, dies ebenso wenig wie die Rückzugsgefechte des Beschuldigten B._____ im Anschluss an die besagte Bestreitung, wonach er mit A._____ lediglich eine Beteiligung an der Kautionsstrategie besprochen habe und die technische Frage, dass dies eine Investition in die BH._____ bedeute, nicht im Detail diskutiert worden sei (vgl. act. 51501042). Schliesslich gibt auch die weitere elektronische Kommunikation der Beschuldigten A._____ und B._____ konkrete Hinweise auf eine Partizipation des Beschuldigten A._____ am Erfolg der Transaktion BH._____. So ergibt die Chat-Mitteilung des Beschuldigten B._____ vom 5. November 2014, mit welcher er dem Beschuldigten A._____ den erwarteten Gewinn aus der besagten Transaktion mitteilt und

den Zeitpunkt des voraussichtlichen Geldeingangs kommuniziert (vgl. act. 65702078), nur dann einen Sinn, wenn der Beschuldigte A._____ (via CE._____) auch tatsächlich an der BH._____ beteiligt war und dementsprechend Geld aus der entsprechenden Trans- aktion erwartete. Dass der Beschuldigte B._____ dem Beschuldigten A._____ auf eine derart verklausulierte Weise mitteilte, dass er ihm ein (weiteres) Darlehen ge- ben könne (vgl. dazu die Aussage des Beschuldigten B._____ gemäss act. 51501349), erscheint demgegenüber nicht plausibel, zumal im Anschluss daran in keiner Weise über die essentiellen Modalitäten (namentlich Höhe, Zeitpunkt etc.) eines solchen Darlehens kommuniziert wurde. Im Weiteren schrieb der Beschul- digte B._____ dem Beschuldigten A._____ noch am 26. Dezember 2016 im Zu- sammenhang mit einer "Position E._____": "Sollte es einen Gewinn geben, teilen wir den." Bezeichnenderweise hat der Beschuldigte A._____ nach dieser Mitteilung in der Folge in keiner Weise konkreter nachgefragt. Dass er dies lediglich mündlich getan haben will (vgl. act. 51501377), erscheint nicht plausibel, hat er sich ansons- ten doch sowohl im Chat- als auch im Mail-Verkehr jeweils spontan und frei gegen- über dem Beschuldigten B._____ geäussert. h) Der Beschuldigte A._____ wendet mit Bezug auf seine Partizipation an der BH._____ immer wieder ein, er habe in diesem Fall nie eine Beteiligung ausgewie- sen, dies auch nicht gegenüber den Steuerbehörden, was er in anderen Fällen stets

- 639 - getan habe (act. 51501354 + 2055). Der Beschuldigte referenziert hier insbeson- dere auch auf seine Beteiligung an der V._____, welche er im Umfang von 5 Pro- zent in der Steuererklärung des Jahres 2012 deklariert hat. Bereits in diesem Fall konnte jedoch nicht unbesehen auf die Steuerdeklaration des Beschuldigten abge- stellt werden, zumal die Beteiligung dort ohnehin tiefer als erstellt deklariert wurde. Der Umstand, dass in den Steuererklärungen des Beschuldigten A._____ keine Beteiligungen an der BH._____ aufgeführt sind, vermag mithin dessen eigene Dar- stellung nicht hinreichend zu stützen. Der Beschuldigte pflegte seine Steuererklä- rungen gemäss eigenem Bekunden denn auch jeweils mit zwei bis drei Jahren Ver- spätung auszufüllen (vgl. act. 51502040), so dass er im Zeitpunkt, als sein Aus- scheiden aus der CE._____ anfangs des Jahres 2015 unter Rückdatierung des Aktienkaufvertrages auf den 1. Januar 2013 beschlossen wurde, seine steuerliche Situation durchaus noch adäquat auf diese Umstände anzupassen vermochte. i) Wenn die Anklägerin mithin für die gesamte massgebliche Zeit von einer (Schatten-)Beteiligung sowohl des Beschuldigten B._____ als auch des Beschul- digten A._____ ausgeht (vgl. act. 10103292 ff., insbes. 3297 ff.), so kann ihr vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen insofern gefolgt werden, als die eingeklagte Beteiligung der CE._____ an der BH._____ nach wie vor beide Be- schuldigten betraf, welche je zur Hälfte an den Erlösen der CE._____ partizipier- ten. Inwiefern der Beschuldigte A._____ dabei auch an einer Unrechtsvereinbarung betreffend die Auszahlung von Bestechungsgeldern beteiligt war, wird an separater Stelle zu klären sein (vgl. hinten Ziffer V./E./6.1.3./c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.